



531082614 021



LS

Universität Tübingen

Theologisch-praktische Quartalschrift.

Herausgegeben
von den
Professoren der bischöfl. theolog. Diözesan-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure
Dr. J. Blakolm und Dr. J. Sprinzl.



Vierundzwanziger Jahrgang.

Linz, 1871.

In Commission bei Quirin Hasslinger.

Druck von Joz. Feichtinger's Erben.

Inhalts-Verzeichniß

zum Jahrgange 1871.

	Seite
A. Abhandlungen:	
Die erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi	45
Politik und Kanzel	75
Döllinger's Erklärung gegen die vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870	133
Aus dem Leben, für das Leben	169
Ist es wichtig, daß die Kirche die ihr im Concordat garantirten Rechte auf die Volkschule wieder erhalte? Welches sind die gesetzlichen Mittel, die der Clerus zu diesem Ende anzuwenden hat?	189
Rußland und Polen — und der Gegensatz ihrer kirchlichen Entwicklung	212
Zur Geschichte und vom Inhalte des Index	265
Die romanisirenden Protestanten	297
Die weltliche Herrschaft des Papstes	338
Das deutsche Reich und die katholische Kirche	393
Das Vaticanum und seine Dokumentarität	406
Von der priesterlichen Pflicht des Krankenbesuches	444
Eine zeitgemäße Pastoral-Conferenz-Arbeit (Döllinger-Abressen) . . .	467
B. Zur Diözesangeschichte:	
Drei Abhandlungen über Voos und Sailer (Schluß)	1
C. Literatur:	
Nirschl Josef Dr. Die Briefe des h. Ignatius von Antiochien und sein Martyrium	97
Nieß Florian und Weber Karl v. Das ökumenische Concil	100, 363
Gesammelte Briefe von Msgr. Dechamps, Erzbischof von Mecheln, an Msgr. Dupanloup, Bischof in Orleans, und P. Gratry	104
Neusch Heinrich Dr. Lehrbuch der Einleitung in das alte Testament	108
Coudenhove Ludwig Graf. Leben des h. Vincenz Ferrer aus dem Prebiger-Orden	109
Schings Jof. Die christlich-socialen Blätter	112
Gutberlet Constantin. Zeitgemäße Broschüren (die Pfahlbauten)	222
Barndt Isidor. Pius-Hymnen	227
Zwerger Johannes Dr. Die Nothwendigkeit, die weltliche Herrschaft des Papstes wieder herzustellen. — Was lehrt das allgemeine vaticanische Concil über die Unfehlbarkeit des Papstes?	232

	Seite
Nolfsus Hermann Dr. Leitfaden der allgemeinen Weltgeschichte	235
Gebet- und Betrachtungsbuch, aus den Schriften des h. Alphons von Liguori übersezt und zusammengestellt	236
Schuster J. Dr. Die biblische Geschichte des alten und neuen Testa- mentes	237
Religion, Staat und Kirche in ihrem Verhältnisse der menschlichen Gesell- schaft gegenüber	359
Acta et decreta sacrosancti et oecumenici concilii vaticani	365
Feßler Joz. Dr. Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste .	366
Neithmayer h. J. Das heilige Bussakrament	369
Segur M. de. Die heilige Messe	370
Stolz Alban. Weckstimmen für das katholische Volk (Wohin sollen wir gehen?)	370
Commerzind Casparus Dr. Manna animae	374
Hülskamp Franz. Zeitgemäße Broschüren	374, 492
Pachmann Theodor Ritter v. Ein ernstes Wort zum Verständnisse der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit	482
Stimmen aus Maria Laach (Monatschrift)	486
Witte h. Zur christlich-socialen Frage	488
Stolz Alban. Lehrbüchlein für Kindermädchen	491
Conrad v. Bollanden's gesammelte Schriften	494
Weckstimmen-Kalender für das Schaltjahr 1872	496
D. Kirchliche Zeitläufte I — IV	113, 239, 375, 497
E. Miscellanea:	
Weitere Bemerkungen zur päpstlichen Constitution vom 12. October 1869 bezüglich der Beschränkung der Censuren	121, 255
Concursfragen für theologische Lehrkanzeln	130, 251, 252
Concursfragen für Religionslehrer-Stellen	131, 515, 516
Wortlaut der von der Pastoral-Conferenz des Linzer Stadtclerus an den heiligen Vater gerichteten Beileids-Adresse	131
Pfarrconcursfragen im Jahre 1871	250, 514
Zum Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit	252
Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an ihren Klerus in Sachen der päpst- lichen Unfehlbarkeit	256
Eine beantwortete Pfarrconcursfrage (die Unfehlbarkeit des Papstes betrifftend)	389
Eine Jahrtagsstiftung zu H. E. Frauen-Kapelle zu Fallspach bei Gund- kirchen	392
Kunst-Gedenkblatt an das 25. Papst-Jubiläum Pius IX.	512
Die neuesten liturgischen Bestimmungen	516
Ein Ablassbreve für die Mitglieder des 3. Ordens	518

Drei Abhandlungen über Boos und Sailer.¹⁾

Von G. Sch.

III.

Nachlese in Betreff des Antheiles Sailer's an den Bewegungen des Mysticismus.

Martin Bölk, Caplan in Baindlkirchen, theilte am 23. August 1814 dem Pfarrer Langenmayer Folgendes mit: „Herr Hofrat Jung Stilling hat meinem Pfarrer (Lindl) letzthin geschrieben, daß Kaiser Alexander auf der Durchreise durch Karlsruhe mit ihm fünf Viertelstunden unter vier Augen gesprochen habe über das Christenthum, und daß er gefunden habe, daß Alexander ein wahrer Christ sei, auch daß er unter seinen Hofleuten mehrere echte Kinder Gottes angetroffen habe; ferner, daß in Russland das lebendige Christenthum mehr und mehr erwacht und in Preußen wiedergekehrt ist, und daß er keine Zeitperiode im Reiche Gottes wisse, in welcher die Erweckungen so allgemein und ausgebreitet waren, wie jetzt, das apostolische Zeitalter allein ausgenommen. Auch hat Herr Spittler aus Basel berichtet, daß Kaiser Alexander wahrhaft erweckt sei, wie er zuverlässig wisse, wozu eine auffallende Bewahrung seines Lebens im verlorenen Kriege einen kräftigen Stoß gethan hat. Er liest täglich in der heiligen Schrift und ist ganz ein zweiter David. In London ließ er sich sowohl als der König von Preußen eine Deputation der Bibelgesellschaft vorstellen und hat sie überaus huldreich aufgenommen.“

¹⁾ Siehe 23. Jahrgang S. 18 und 269.

Die damaligen Bewegungen des Mysticismus erstreckten sich demnach sehr weit und waren miteinander in Verbindung. Wir befassen uns nur mit denjenigen, welche von Boos ausgingen, denen Sailer am nächsten stand.

Man wird einwenden: die Beheiligung Sailer's an den Fortschritten des Boosianismus sei schon aus der zweiten Abhandlung ersichtlich, also eine Nachlese überflüssig.

Sailer hat durch sein Verhalten gegen Boos dessen Sache befördert, wie kaum jemand anderer. In einem Briefe der Anna Schlatter an Boos vom 14.—20. November 1814 heißt es: „Ich glaube wahrlich, ich finde keine Schuld an dir, da dich B(ater) S(ailer) den himmlischen Zobo nennt, und sich nicht irren wird in dir. Am himmlischen Z. sind freilich keine irdischen Flecken mehr.“ Dieses einzige Wort aus Sailer's Munde oder Feder mußte Zobo's Anhänger für den Mysticismus begeistern. Da aber in der zweiten Abhandlung, wie in der ersten, Boos und sein Gallneukirchen im Vordergrunde steht, so tritt dort die Thätigkeit seiner auswärtigen Anhänger zurück, wird gar nicht oder nur kurz erwähnt. Das noch Fehlende soll die dritte Abhandlung liefern und zugleich ein apologetisches Ziel erreichen, welches sich bald verrathen wird.

Wir begeben uns also auf den außer Oesterreich befindlichen Schauplatz der Boosianischen Bewegungen, und wenden unsere Aufmerksamkeit zuerst den Rollen zu, welche einigen Hauptpersonen zufielen, und zuletzt der Rolle, welche Professor Sailer übernahm.

A.

Die Erwählten waren an Ansehen einander nicht gleich: die älteren beehrte man mit dem Titel Vater, Altvater, Abba. Homo gibt daher sogar dem Zobo am 8. Juli 1814 den Verweis: „Braucht denn das der jüngere Schüler zu wissen, was die Aeltesten, die Abbates thun? Quos ego!“

Diese Väter wurden um das Jahr 1800 in verschiedene

Gegenden zerstreut. Dem erweckten Präsidenten Nuößch ging dieß zu Herzen. Als ihm im Jahre 1806 Zobo seine Beförderung auf die große Pfarrre Gallneukirchen berichtet hatte, antwortete er im November d. J. mit einem Glückwunsche, und setzte hinzu: „Durch deine und Toni's (Bach's) Auswanderung, durch des schwarzen Langenmayer's Transplantation, durch Siller's, Gofzner's, Feneberg's, Bayr's und andere Veränderungen hat der thätige, rege Gemeingeist ad confirmandos Fratres in fide einige Abnahme erlitten. Es ist der Briefwechsel unter den Brüdern ins Stocken gerathen, und überhaupt die warme Theilnahme an dem Wachsthum des Glaubens und an der Ausbreitung des Namens Jesu, wo nicht gelähmt, doch geschwächt. Und das sollte meines Erachtens nicht so sein. Dieß hat in mir den Wunsch erweckt, daß wir ad modum der Basler Sammlungen oder der Gemein-Nachrichten der Brüdergemeine auch alle Monate ein paar Bogen unter uns und unter solchen Kindern Gottes, die wenigstens Einer von uns als bewährt verbürgen kann, in Umlauf bringen sollten. . . . Zwölf von uns müßten sich dazu verstehen, daß jeder jährlich für einen Monat die Fertigung oder Redaktion übernehme, oder nach einer gewissen Ordnung in Umlauf brächte. Zu diesen Zwölfen schlage ich vor: 1. Zobo, 2. Bach, 3. Langenmayer, 4. Joh. Gofzner, 5. Michael Stelzfuß (Feneberg), 6. Xav. Bayr, 7. Andreas Siller, 8. Conrad Schmid, 9. Christoph Schmid, 10. Dechant Alois Wagner zu Stainpfach, 11. Prof. Sailer oder Winkelhofer oder beide, 12. meine Wenigkeit . . . Ueberlege du die Sache mit Langenmayer, dem ich deshalb diesen Brief an dich offen einschließe und mit Bach. . . . Das Weitere bei den Brüdern in Alt- und Neu-Bayern will ich dann schon besorgen.“

Langenmayer schrieb darunter: „An Zobo, Bach und Schmid! Dieser Vorschlag des Präsidenten gefällt mir wohl; er soll die Uebrigen anspornen, und dann wird die Sache schon gehen.“

Nicht so groß war Feneberg's Zuversicht. Er äußerte sich

am 5. Februar 1807 an Zobo: „Das vom Präsident Ruösch habe ich kurz vor oder nach dir erhalten. Ich habe gleich darauf meine Erklärung und mein Quasi-Gutachten an ihn selbst abgegeben, welches dahin ging, ich möchte vorerst einmal ein Modell sehen, und wenn ich dann könne, werde ich herzlich gern mitthun, was in meiner Macht stehe. Auf ähnliche Weise schrieb ich an Bayr und Siller. Conrad Schmid findet die Sache schon darum bedenklich, weil es mit den Briefen nicht recht sicher geht.“

Unter den Vorgeschlagenen waren nur zwei Laien: Ruösch und Conrad Schmid. Letzterer war Consulent in Augsburg, nach der Säcularisation Appellationsrath in Memmingen, später Stadtgerichtsdirector in Augsburg. Dieser Plan wurde schwerlich ausgeführt; es trat aber im Jahre 1810 ein anderes Ereigniß ein, wodurch das ganze Kirchlein wieder kräftiger wurde, nämlich die neue Erweckung des Glaubensvaters oder Großpapa Zobo.

Als einen Vater des Kirchleins bezeichnen wir Michael Feneberg. Sailer nannte ihn Nathanael; sonst heißt er auch der Alte. Pfarrer von Seeg im Allgäu, der Geburtsstätte des neuen Mysticismus, gehörte er zu den ersten Erweckten, mußte in Augsburg gewisse Propositionen verwerfen, glaubte aber doch mit gutem Gewissen in der bisherigen Weise fortpredigen zu dürfen. Die Erweckte, Theresia Erdt von Wertach, war zwar ausgewiesen, andere Personen folgten, auch hatte Feneberg nicht die Gaben eines Zobo, und kam im Jahre 1805 nach Böhringen bei Ulm. Es wucherte aber doch in Seeg das Gewächs fort. Im oben citirten Briefe Feneberg's an Boos lesen wir weiter: „Es ist mir lieb, daß du im Armen-Sündertüblein bist, . . . daß du zuweilen ganze Nächte schlaflos und doch in und mit dem Herrn so herzlich wohlauf sein kannst, das freut mich gar sehr. Ich weiß ein wenig, was es ist, und wurde, wie angeregt von Ihm, auf einmal geweckt, und wachte schön heiter auf u. s. w. Das ist jetzt seit zehn Jahren (1797 am Neuen Jahre wars das letzte Mal) sauber und ganz dahin. Zwar wache

ich wohl auf, und suche — find' Ihn aber nimmer, wenigstens nimmer so, und kann im Suchen auch nimmer so aushalten . . . Ja wo fehlt's? Das weiß Gott."

Am 13. September 1811 wünschte er dem Zobo Glück, daß Gott durch ihn auch Andere auf den alleinseligmachenden Weg des lebendigen Glaubens bringen wolle, und setzte hinzu: „Hier denkt gar Niemand mehr an mich, und ich predige und lehre Alles wie vorher — nur mit dem Unterschiede, daß es keine sichtbare Wirkung macht — ohne Zweifel aus meiner Schuld — sonst müßte es nothwendig die nämlichen Folgen haben. Aber ich bin ein Krüppel, und da tröste ich mich zuweilen mit dem, der Herr wolle mich in Ruhe vollends dahinstellen lassen, weil ich nicht wie du und ihr Andern, so leicht fliehen oder Land und Leute verlassen kann. Indeß ist's mir doch oft schwer und bang, daß sogar nirgends ein Zeichen erscheint, und hierorts um meines Glaubens willen, der doch mit dem deinen — ausgenommen, daß du mehr Licht und Erfahrung hast — der nämliche ist, überall Alles ruhig bleibt.“

Im Pastoral schreiben des Generalvicariats Augsburg vom Jahre 1820 ist unter den Büchern und Büchlein, welche von der aftermythistischen Secte in Umlauf gesetzt wurden, auch erwähnt: „Weg des Heils, von Pf. Feneberg“, ein Lied, welches im 30. Bande der Gesamtausgabe der Werke Sailer's S. 341 zu lesen ist. Hierher gehört auch, was in der zweiten Abhandlung aus Feneberg's Leben vorkommt.

Wir wollen dem edlen Charakter dieses Mannes nicht nahe treten; aber er war und blieb nach seiner eigenen Erklärung und der Ansicht der Boorianer ein Anhänger Zobo's, brachte aber in der zweiten Pfarre (Böhringen) keine Erweckungen zu Stande.

Ein gefeierter Vater war Xaver Bayr, von 1803 an Pfarrer in Pfronten an der Grenze von Tirol, von 1811 an in Dirlewang. In Pfronten wirkte er für den Mysticismus mit Erfolg. In Dirlewang hatte er das von seinem Vorgänger

Goßner begonnene Werk fortzusetzen, aber es gelang ihm nicht viel. Er schreibt am 22. Februar 1814 an Zobo: „Mich freut nichts auf Erden, als die Kinder Gottes und das Reich des Herrn, wo es sichtbar ist, daß Er in den Menschen wirke, und gegenwärtig sehe ich das um so weniger, und ich richte nichts mehr aus in seinem Reiche; es ist, als ob die Gnadenzeit verloren wäre. Ich habe zu lernen, mich in die Wege des Herrn zu schicken, mit Ihm zu tragen und zu warten, wie Er schon so lange wartet und trägt.“ Ueber die Ursache gibt er selbst Aufschluß; denn am 12. October 1814 erzählt er dem Boos, daß er eine dreijährige Trauerzeit gehabt, von einer Versuchung in die andere gekommen; das Frohlocken und Singen, das Tauchzen und Springen sei nicht an ihm. Als Zobo ihn zu heilen suchte, erwiderte derselbe am 29. December 1814: „Es will meine Eigenliebe beleidigen, daß ich immer der Traurige, der Finstere, der Narr, der Zipfler, der Zweifler heißen soll.“

Der dritte Vater ist Johann Langenmayer (Homo), nach Salat's Berichte im Buche „Versuche über Supernaturalismus und Mysticismus“ Domcaplan in Augsburg, seit 1801 Pfarrer in Zalling, seit 1806 Pfarrer in Kirchberg bei Braunau. Schon in Zalling nahm er Theresia Erdt, die als eine Heilige galt, auf, und übertrug ihr später die Wirthschaft. Von den Vorgängen in Zalling können wir nicht viel sagen, desto mehr von denen in Kirchberg, wo Homo in jeder Beziehung, theils allein, theils mit Theresia, um den Mysticismus sich annahm, zumal er mit Zobo leicht verkehren konnte. Da er ein guter Theologe war, arbeitete er für Felder's Literaturzeitung. Er schreibt daher an Zobo am 14. Februar 1810: „Auch gebe ich hin und wieder dem Felder etwas, das aber allezeit unter Sailer's Hand kommt.“ Boos sagt am Ende März 1811, daß Homo's Recensentenschwert ein wenig gefürchtet war.

Noch größeren Eifer verwendete Homo auf die Correspondenz. Kaum hatte er von Zobo über die neuen Unruhen in Gallneukirchen Nachricht erhalten, so entgegnete er am 17. Jänner

1811: „Das Kirchlein — die Gemeinde Jesu — in deinem Hause grüße ich und Th(eresa), und freuen uns sehr darüber. Wenn du gefangen wirst, werd' ich dich schon besuchen und defendiren — *advocatus ero.*“ Am 16. December 1811 konnte Sailer dem Zobo seine Befriedigung ausdrücken: „daß dir Homo so thätig beigestanden ist, und daß Gott seinen Beistand segnet, war mir innig lieb. Wer nicht in persona leidet für Christus, muß wenigstens mitleiden.“ Dies war der Anlaß zu vielen Briefen von und nach Kirchberg. Einen andern bot Homo's eigene Angelegenheit, die Reise Grellet's u. s. w. — Kirchberg war die Mittelstation, wo die Briefe an und von Zobo gewöhnlich Rast hielten, und benutzt, abgeschrieben wurden. Auch Briefe, welche Homo erhielt, wurden dem Zobo wenigstens in einer Copie abgetreten, zuweilen mit einem Zusätze.

Nun wollen wir hören, wie es mit den Erweckungen in Kirchberg ging. — Homo mußte am 29. Juli 1814 dem Zobo gestehen, daß er wenig zu Stande gebracht habe: „Wegen der van Eß-Bibeln weiß ich von Gofzner keine Ordre an dich. Wir wußten auch nicht, ob du welche wollest. — Und die zwei Eselein (Bauersfrauen) hätten ja nicht mehr tragen können. Ich gebe dir gern, was ich noch übrig habe — deinen Küchlein zu lieb! Denn die meinigen verstehen die Bibel noch nicht, wie die deinigen; ich fange erst bei den Kindern (Feiertagschülern) an. Schon seit mehreren Jahren lasse ich die Bibel darin lesen, und jedem gebe ich sie, der sie will, damit ich sie in die Häuser und Herzen der Aeltern durch die Kinder bringe. Noch sehe ich nichts, obschon sie Alle gegen mich sehr gut sind und begierig das Wort Gottes hören. Ich weiß nicht, wie es ist. Es geht nicht. Ich muß nochmal für sie — um der Bibel willen — gefreuzigt werden. Alsdann werden sie's verstehen.“

Lohnender war die Mühe, welche Priester gewidmet wurde. Vor allen sollte der Kaplan Mäusl gewonnen werden; es gelang nur nach und nach unter Beihilfe des Zobo, der am

16. Februar 1811 an Homo schreibt: „Wegen deines lieben M. bin ich voll Hoffnung und Trost — es wird recht mit ihm werden, was noch nicht ist. Ach wenn mein Thomas (Parzer?) so wäre! Habe also Geduld mit ihm . . .“

Zobo irrte sich nicht; ein Brief Mäusl's, der gewöhnlich Benjamin heißt, datirt Landshut 21. Juni 1814, beginnt schon: „Liebster V(ater) Homo und M(utter) Theresia!“ — Die Briefe, welche Homo schrieb, waren von nun an fast immer unterzeichnet: H. Th. B. (Homo, Theresia, Benjamin.) Auch war Mäusl des Homo Secretär. — Er entwickelte aber auch eine selbstständige Thätigkeit. Am 29. Juli 1814 berichtet er dem Zobo: „Wegen meinem Herumwagiren darfst (du) weiter nimmer greinen. So lange Homo da ist, versäume ich zu Hause nicht viel. Ich schrie wohl: Lazare, veni foras, aber es will mir schier Niemand kommen. Es hören mich eher Auswärtige; darum hab' ich schon wieder im Sinne, deiner Aufmunterung zufolge, am 31. Juli, will's Gott, nach Hause zu reisen und auf dem Wege leibliche und geistliche Brüder zu besuchen.“ In Kirchberg war kein Boden für den Mysticismus; darum zog Mäusl wie ein Missionär herum, und berichtete ausführlich nach Gallneukirchen. Seine Reisen hatten auch den Zweck, die Gemüther der Erweckten, die an den Auftritten in Kirchberg Anstoß nahmen, zu beruhigen. Der Name Mäusl wird uns bald wieder begegnen.

Mit Mäusl findet sich oft Sebastian Baumann, vulgo Bastl, Stadtcaplan in Landshut, zusammen. Daß er von Homo und Theresia erweckt sei, erkennt er am 19. December 1814 dem Homo gegenüber an: „Sie schreiben von einem Danke an mich, und ich bin Ihnen und Th(eresia) Alles — Alles schuldig; wie reimt sich das? Zeigen Sie mir nur ferner Mittel und Wege, wie ich abtragen kann meine große, große Schuld gegen Sie.“ Schon am 11. December 1813 hatte er geschrieben: „Liebster V(ater) Homo! Benj.! Th.! „Konnte mir's nicht denken, daß Zobo den an sich unschuldigen Umstand, daß Thomas (Boos, ein Bester Zobo's) Abends Trinkgesellschaften frequentirt, statt mit

uns bei Sailer's Abendvorlesungen sich einzufinden, ihm so hoch anrechnen wird." Er war also damals schon erweckt; ja, er war es schon im Frühlinge dieses Jahres, als Maria Oberndorfer in Landshut war. Seine Briefe an Zobo zeigen Begeisterung für ihn. Diese Acquisition war sehr wichtig; denn er traute sich, wie er am 18. Dec. 1814 gegen Zobo scherzt, ein besonderes „Talentel“ zur Ausführung mancher Geschäfte zu, und wurde damit betraut, wenn man Sailer nicht belästigen wollte. Er war sehr in Anspruch genommen durch Krankenbesuche; doch machte er Reisen nach Gallneukirchen und St. Gallen in der Schweiz.

Noch bekannter wurde Thomas Pöschl. Als Beneficiat zu Braunau war er ein Nachbar Homo's, der am 14. Februar 1810 an Zobo schreibt: „Vom Papst wissen wir nichts; einige französische Briefe, die ich übersetzt habe, werden Dir Mehreres davon und von anderen merkwürdigen Dingen sagen, wenn sie unser Bruder Pöschl bald abschreibt und Dir schickt.“ Pöschl verkehrte also auch mit Boos, und ist ein Bruder desselben, wie des Homo. Einen Brief ddo. Ampfingwang 15. Februar 1813 schließt er: „Zeigt alles Erdenkliche an den lieben Bruder Benjamin und Schwester Th., und Alle, die an Jesum glauben und Liebe im Herzen haben. Unter Kuß und Liebe Ihr ergebenster Benefici m/p.“ Das ist die Sprache eines Boostianers. Ob ihn Zobo oder Homo, oder beide erweckt haben, ist nicht erwiesen; mit „Vater“ und „Mutter“ spielt er gegen Homo und Theresia nicht. In Braunau und Kirchberg berührten sich also der Boostianismus und Pöschlitanismus.

Es zeigte sich aber, daß Pöschl seine eigenen Wege zu gehen entschlossen sei. Homo schreibt nämlich am 17. Jänner 1811 an Zobo: „Lieber, daß du dem apokalyptischen Thomas Alles so öffentlich zuschickest! Meinst (du), er habe sich nicht geärgert an manchen Ausdrücken und Sachen, z. B. die heimliche Ehe betreffend? O, er macht oft Augen, wenn ich über den Papst (die curia Romana) und seine zeitliche mit Recht verlorene Herrschaft etwas sage. Neulich hätte er mich bald ver-

fehert und verdammt — und einen „Aubeter des Thiers — einen von den Lammshörnern elend Verführten“ geheißen, d. h. irgendwo so geschrieben. Der Herr führte mich darauf und entdeckte es mir. Da kam freilich Thomas und bat mich um Verzeihung. — Jetzt kannst Du ihn ganz und gar befehren oder ihm deine Sachen verschließen oder gerade an mich schicken . . . Pöschl hängt ganz an seiner apokalyptischen Auslegung, dieß ist sein Erlöser; er glaubt gar nicht, daß er irren könne, und wer ihm widerspricht, wird scheel angesehen, oder muß gar ein Aubeter des Thiers sein. Ich sagte es ihm, aber fein! Du richtest mehr aus, weil du grob und plattdeutsch bist.“¹⁾

Der vierte Vater ist Johannes Goßner, in Augsburg, als Domcaplan, College Langenmayer's. Obwohl der Correction unterzogen, erhielt er im Jahre 1803 die Pfarre Dirlewang, und verbreitete dort den Mysticismus; da er aber einen größeren Wirkungskreis suchte, wurde er im Jahre 1811 Beneficiat an der Liebfrauenkirche in München. Ehe er sich dahin begab, reiste er nach Basel, und schloß sich der dortigen Gesellschaft an. Von dieser unterstützt, gab er in München mystische Büchlein

¹⁾ Homo suchte diejenigen Priester, auf die es abgesehen war, nicht zunächst im Glauben zu erschüttern, sondern durch Bekämpfung von Disciplinar-Vorschriften u. s. w., um ihre Pietät gegen die Kirche zu bringen; das Uebrige ergab sich dann von selbst. Mäusl schreibt an Zobo am 17. Juni 1814: „Ich sende Dir eine Neußerung über das „Ego sum“ (über das Geständniß des Homo bei der Untersuchung) von Stürminger, der vorher so streng orthodox war, ehe er mit Homo bekannt wurde — und ist! Sie freute uns ungemein und wird gewiß auch dich freuen; bist ja auch so ein Schwabe.“ Ist die kirchliche Gestaltung dahin, so steht jedem Irrthume der Zugang offen, und wer sollte den eingedrungenen Irrthum verscheuchen? Hätte Pöschl die Hochachtung gegen die Kirche als von Gott bevollmächtigte Mutter nicht verloren, so würde er durch ihre Lehre eher von seiner apokalyptischen Auslegung zurückgekommen sein, als durch den feinen Homo oder den groben Zobo. Welche Betrachtungen mag Homo im Jahre 1815 und 1816 als Beneficiat von Geboltskirchen gemacht haben, da ihm die schrecklichen Thatsachen zu Ohren kamen, welche in dem nur wenige Stunden entlegenen Ampfelswang sich ereigneten!

heraus, welche er weithin versandte; ebenso einen Auszug aus Terstregen's Leben heiliger Seelen. Von seiner persönlichen Thätigkeit in München können wir wegen Mangel an Raum nicht einmal eine oberflächliche Beschreibung liefern, und berufen uns auf Salat und Prochnow. Nur wenig werden wir aus gedruckten oder ungedruckten Briefen anführen. — Er hielt viele Katechesen in dem Bürgersaale, gibt die Zahl der Kinder, die ihn anhörten, einmal auf fast 700 an. Die Katechesen nahmen die Gestalt von Versammlungen an, wurden mit Liedern begonnen und geschlossen, welche meist aus protestantischen Gesangsbüchern genommen waren. Wie er das Gemüth der Kleinen zu entzünden wußte, erhellt aus seiner Bemerkung an Mäusl ddo. 19. April 1814 über eine Kinder-Communion: „Bei der Communion war der Kinderfreund außerordentlich nahe — ich war so bewegt, wie nie in meinem Leben. Es wurden auch einige Kinder ergriffen — ein Mädchen weint schon drei Tage vor Freude über die empfangene Gnade und Segen; andere waren bei der Communion zu Thränen gerührt — und es war allgemeine Theilnahme.“ — Goßner war ein vortrefflicher Prediger, was er bei verschiedenen Gelegenheiten bewies. In seinen Privatgesprächen und in Versammlungen suchte er Seelen zu erwecken, und hatte zur Gehilfin seine Haushälterin, Itta Bauberger. Mäusl berichtet am 8. Juli 1814 dem Zobo: „Goßner und Itta haben starken Zulauf und Vertrauen; Goßner von hohen und niedern, von jungen und alten Männern, und Itta von Jungfrauen und Weibern.“ Doch war Goßner selbst bescheiden genug, die Frucht nicht zu überschätzen. Vier Tage zuvor nämlich hatte er an Spittler geschrieben: „Hier, mein Lieber, dringen sich zwar die Leute nicht so schaarenweise, wie bei Lindl zum Reiche Gottes hinzü, sondern nur paarweise und einzeln, aber sie werden dann desto tiefer und inniger ergriffen.“ Fragen wir: Wie verhielten sich gegen Goßner manche Geistliche und Ordenspersonen? so antwortet er selbst in einem Briefe vom 14. Jänner 1814, den Homo für Grellet übersehen sollte: „Heute Früh kam

ein junger Geistlicher vom Lande, den ich nie sah, . . . der nach dem Reiche Gottes fragte, und es im Grunde schon in sich hat. Wiedemann kommt auch immer näher, besucht mich jetzt täglich zweimal — liest bessere Schriften — auch die Baseler Sammlung. Der Prediger Hauber in der Frauenkirche fragt mich vor jeder Predigt, was er predigen soll, oder liest mir seine Predigt vor und ich muß ihm sagen, was recht oder nicht recht ist, oder was ich sagen würde. Ich sage es ihm und dann predigt er wörtlich, was ich ihm sage. Er will immer bessere Bücher kennen lernen, und was ich ihm mittheile, freut ihn — doch ist er noch mehr auf dem Verstandeswege — der Herr wird ihn aber schon vom Kopf ins Herz hinabstoßen, und zum armen Sünder machen. Eine Klosterfrau im Herzogspital schrieb mir ihre Beichte, weil ihr Beichtvater das innere Leben nicht kennt, entdeckte mir alle ihre Scrupel, und bittet um Rath und Leitung. Ich fühlte den Frieden Gottes, und hoffe, der Herr werde sich ihrer erbarmen und ihr Licht und Leben geben."

Mit Goßner standen auch in Verbindung der Geh. Rath von Mastaur, und Wittmann; jener spielte Orgel zu den oben erwähnten Liedern; dieser schickte ihm Bibeln.

Das eigentliche Feld für Goßner war die höhere Gesellschaft; es sind vorzüglich 4 Männer, deren er sich rühmte: der Posthalter zu Schwabhausen, der Oberstpostmeister Baron v. Pfetten zu München, Baron Josef Ruffini v. Weihern, Baron Karl v. Gumpenberg auf Baierbach. Letztere drei traf Mäusl, wie er am 8. Juli 1814 schreibt, zugleich bei Goßner an. Jener Posthalter wurde durch die Lectüre von Terstegen's Leben heiliger Seelen gewonnen. Pfetten war der erste, den Goßner in München erweckte. Ruffini war durch den Feldzug nach Russland (vielmehr nach Preußen) bekehrt worden; kam zu Goßner und erhielt von ihm ein Buch Sailer's, das er mit großer Begierde nahm. Er machte solche Fortschritte, daß er am 21. April 1815 dem Zobo anzeigen konnte: „Ich würde recht gerne im Sommer zu Ihnen kommen, wenn mich ein

innerer Trieb nicht nach dem Allgäu zöge; eine neulich gehabte Unterredung mit Goßner, Itta und der Julian¹), welche sagten, daß die Erweckten hungrig sind nach dem Worte Gottes, und einige andere in Laodicäisches Wesen verfallen sind, aus Mangel an Verkündigern des Wortes Gottes; so habe ich mich entschlossen, von heuer an alle Jahre, so Gott will, diese Küchlein (deren geistlicher Vater Sie sind, lieber Bruder) zu besuchen; ich werde daher in sechs Wochen mit einem christlichen Bruder, der zwar nur ein Bauer aus meiner Gegend ist, aber dem ich nicht würdig bin, die Schuhriemen aufzulösen, der durch den Geist Gottes so gebildet ist, daß Sie sich erstaunen würden, eine Reise dahin machen, und so der Herr mir oder ihm ein Wort gibt, so wollen wir Versammlungen halten und uns gegenseitig erbauen.“ Sein Vorhaben führte er auch aus. Denn Goßner bezeugt am 10. August 1815 in einem Briefe an Spittler: „Leßthin machte unser lieber Bruder, Baron Ruffini, eine Besuchsreise ins Allgäu nach Seeg, Pfronten und Dirlewang, um sich mit den dortigen Erweckten zu erbauen im allerheiligsten Glauben.“ — Auch in seinem Schlosse zu Weihern hielt er Versammlungen, und beherbergte daselbst später einige Zeit den Martin Boos.

Große Ähnlichkeit mit Ruffini hatte Gumpenberg. Von ihnen schreibt Mäusl am 8. Juli 1814 an Zobo: „Besonders innig und lebendig fand ich letztere zwei, weil sie noch Hochzeits-tage haben.“ Von Weihern und Baierbach sagt Goßner am 20. Juli 1815: „Da sind nun zwei kleine Kirchlein etabliert, wo dem Herrn gesungen wird von ganzem Herzen.“

Gumpenberg war in Landshut durch Sailer's Vorträge in eine fromme Stimmung versetzt, von Goßner erweckt worden. Seine Versammlungen in Baierbach wurden von 80—100 Personen besucht. Seine Reise nach Gallneukirchen, die für Boos so

¹) Sie war aus Kirchberg ausgewiesen worden, und wir treffen sie bald in Böhringen bei Feneberg, bald in der Villa des Philosophen Baader, bald beim Posthalter in Schwabhausen.

verhängnisvoll wurde, kennen wir; er schrieb nach seiner Rückkehr viele kleine Briefe an die einzelnen Küchlein in Gallneukirchen. Er war es auch, der Zobo's Kirchenansicht am 26. August 1815 dem Consistorium in Linz übersandte, um ihn zu vertheidigen.

Haben schon die Schüler Goßner's solche Missionsreisen unternommen, so läßt sich vermutthen, daß ihr Meister nicht zurückgeblieben sei. Es wurde ihm in München zu enge, und er predigte bald dort, bald da auf dem Lande; besuchte seine Freunde, und erbaute sie im Privatumgange und in Versammlungen. Eine weitere Reise trat er, wie er dem Splitter am 10. October 1816 schreibt, im September dieses Jahres an, besuchte die Gesinnungsgenossen in Augsburg, Dirlewang, Pfronten und Seeg. Keine seiner Excursionen ist an Bedeutung jener zu vergleichen, welche nach der Erzählung Salat's (Supernat. und Mysticism. S. 502) die Erweckung Lindl's im Jahre 1812 zur Folge hatte.

Ignaz Lindl, Pfarrer zu Baindkirchen, ist der fünfte unter den Vätern. Schon am 25. Juli 1814 beehrte ihn mit diesem Namen der allzeit fröhliche Provisor Michael Mair zu Bilsheim, dem Zobo zurufend: „Beten Sie, Vater Simeon, mit Vater Lindl für mich.“ Lindl hatte einen treuen Mitarbeiter an Martin Bölk, der erst im Jahre 1812 zum Priester geweiht wurde.

Lindl's außerordentliche Erscheinung in Baindkirchen und Grundremingen ist in vielen Büchern zu lesen; uns geht nur an, was in Baindkirchen geschehen ist, und wir schöpfen aus den uns geöffneten reichen Quellen auf die Gefahr hin, zu weitläufig zu werden. Am ausführlichsten berichtet Bölk dem Zobo am 13. December 1813:

„Es ist wohl schon ein halbes Jahr, daß ich Ihnen nicht mehr geschrieben habe . . . Seitdem hat der Herr viele Wunder der Gnaden bei uns gethan. 1. Hat er den zweiten Kaplan entfernt, der den Lauf des Evangeliums und mein und meines lieben H. Pf. Zusammenhalten immer gestört hat. 2. Hat er uns in eine größere christliche Bekanntschaft versetzt. Mein

I. Pfr. war nämlich die Monate August und September verreiset ins Bad nach Karlsruhe, dann nach Basel in die Schweiz. Der Herr hatte dadurch seinen Glauben gewaltig gestärkt. . . . Seitdem . . . prediget er gewaltiglich und mit vielem Segen den lebendigen Glauben an unsren hochgelobten Heiland J. Chr., er in der Pfarrkirche und ich auf der Filiale, nach dem Maße der Gnade, die mir der Herr verliehen hat. . . . Der Herr Jesus hat schon einen herrlichen Sauerteig in unserer Pfarrei, gegen 30 bis 40 Personen beiderlei Geschlechtes sind erweckt. . . . Fast kein Tag verstreicht, an welchem nicht ein oder zwei Glieder zu seiner Gemeinde hinzugehan werden. Vorzüglich die großen äußerlichen, verschrienen Sünder erwählet Er . . . Und es ist eine liebe Scene, wie jetzt oft Bauernmägde in Kuhställen zusammenkommen, und in ihrer heiligen Einfalt vom Reiche des Herrn Jesu reden und einander trösten und stärken . . . , und wie oft mehrere Familien, Mütter und Väter zusammenkommen, und sich das Wort des Herrn wechselseitig vorlesen. Und dieser heilige Sauerteig greift um sich. . . . Nebrigens hangen wir zusammen mit Goßner in München vorzüglich, mit Zech und Conrad Schmid in Augsburg, mit Spittler in Basel u. s. w. Sonst hören wir bisher nichts wider uns, als einige Pfarrkinder, in denen der Fürst der Finsterniß regiert, schmähen, lästern . . . Mein I. Pfarrer hat einen gewaltigen Glauben und Muth, zwanzigmal mehr als ich; er ist, kurz zu sagen, nach seiner Natur ganz L, daher ich ihn oft zurückzuhalten mich für verpflichtet halte¹⁾. Eine Stunde von uns in Ginzelhofen, Freisinger Diözes, ist auch ein Caplan Joseph Buchner, welcher den Herrn Jesum und sein Evangelium kennt und liebt und predigt; und Gott hat ihm schon etliche Schäflein geschenkt. Sonst kennen wir in unserer Gegend keinen Geistlichen, den das Reich J. Christi als herrschende Herzenssache interessirt; eine halbe Stunde von uns ist ein junger Baron Ruffini nach dem russischen Feldzuge durch das Wort des I. Pf. ein Wunder der göttlichen Gnade

¹⁾ Auch Boos wurde mit Martin Luther verglichen.

geworden . . . Er steht fest im Glauben, obwohl er von seiner ungläubigen Familie viel Spott und Schmach ertragen muß. Er besucht uns häufig.¹⁾

Am 26. April 1814 weiß Völk dem Zobo schon von vielen Hunderten zu erzählen, die zum Glauben gekommen, aus vielen Pfarreien des Landes, und zwar durch die sonntäglichen Versammlungen in der Kirche, wobei der Pfarrer zuvor und hernach vorbete, die Gemeinde singen lasse, und jederzeit ein Kapitel des neuen Testamentes auslege und anwende; durch Verbreitung des neuen Testamentes und des Herzbüchleins u. s. w. „Zeit,“ fährt er fort, „sind wir verschrien als Quietisten, Schwärmer, L. Keizer u. s. w. Besonders erwachen nun die Geistlichen wider das Evangelium, nur einer, Jos. Buchner, Provisor, ausgenommen, welcher mit uns im Einklange arbeitet.²⁾ . . . Gegen Gößner ist eine Verfolgung im Anzuge . . . Noch liegen wir in keiner offiziellen Verfolgung, sind aber keinen Tag sicher.“

Am 13. Juli 1814 rühmte Völk dem Mäusl die Fortschritte Buchner's; dieser habe sogleich eine Tracht neuer Testamente und Herzbüchlein fortgenommen, welche er sich vorher nie recht zu vertheilen traute. Er setzt hinzu, der Herr jage oft an den Feiertagen so viele Fische ins Netz, daß Lindl und Völk sie fast nicht mehr erziehen können. — Eben derselbe schreibt am 23. August 1814 an Homo: „Alle Feiertage kommen Neulinge von 1—4 Stunden weit her, mit Sünden beladen, und nehmen Christum den Gekreuzigten mit Freudenthränen auf.“

¹⁾ Es halfen Gößner und Lindl zusammen, um den Ruffini zu erwecken; daher wohnte er auch in Baindlkirchen und in München den Versammlungen bei.

²⁾ Mäusl theilt in Abschrift einen Brief von Buchner mit, welcher datirt ist von Krumbach, 13. September 1812, und in welchem dieser den Mäusl lieben Bruder im Herrn nennt, und erzählt, er habe Zeneberg in Böhringen besucht und dort die geplagte Juliana gesehen. Mäusl fügt bei: „Dieser Buchner ist ein trefflich gerathener Schüler von Sailer und war 1 Jahr Kaplan bei dem seligen Siller.“ Der Briefschreiber ist nicht Joseph, sondern Dr. Alois Buchner, dessen Lebensbild Dr. Joacham entworfen hat.

Mit diesen Berichten stimmt das Zeugniß Mäusl's über ein, der am 8. Juli 1814 an Zobo schreibt:

„Am 26. Juni fuhren ich und Juliana (von Schwabhausen) zu Lindl in seine nachmittägige Versammlung, die er von 2 bis 4 Uhr hält. In diese Versammlungen kommen eine Menge Leute aus allen Pfarren von 5 bis 6 Stunden weit, und wohnen mit dem größten Eifer und Aufmerksamkeit bei. Diese Versammlung fängt mit einem geistlichen Liede an, dann fängt Lindl, in seiner weltlichen Kleidung vorn im Anfange des Presbyteriums bei einem Tische stehend, umrungen von seinen Küchlein, an, aus der heiligen Schrift einen oder zwei Verse vorzulesen, und sie dann zu erklären, und zwar mit einer fast unwiderstehlichen Kraft, als wie einer, der Macht hat. Es müßte einer ein verstocktes Herz haben, der da die Nähe des Herrn und das Wehen seines Geistes nicht spürte. Zuletzt wurde wieder von allem Volke ein Lied gesungen und der Segen über sie ausgesprochen. Von der Kirche weg ging's wieder haufenweise in den Pfarrhof, um ihre Sünden zu bekennen.“

Am 19. December 1814 schreibt Mäusl an Zobo: „Hebe doch die Protestanten nicht gar so in die Höhe. Goßner, der in St. Gallen und in Basel unter lauter Erwiederten war, ist gerne wieder zu den todtten Katholiken zurückgegangen. So auch Lindl, der eben so geneigt war, auszutreten; er war aber noch kaum vier Wochen von Baindlkirchen weg, so schrieb er dem Völk schon, daß er wieder kommen werde; er war in St. Gallen, in Basel, in Karlsruhe, bei Stilling, bei einer Herrnhutergemeinde, und doch ging er wieder zurück.“

Auch der Alumnus Popp, von St. Gallen, der auf der Heimreise von Gallneukirchen nach Baindlkirchen kam, schildert am 22. November 1814 dem Zobo den dortigen Gottesdienst am 15. October: „Der muthige Petrus (Lindl) predigte ihnen Christum, und sie nahmen jedes Wort aus seinem Munde schnappend weg, Andere weinten, Andere lachten aus Freude in dem heiligen Geiste.“ Dann den Nachmittags-Gottesdienst: „Da

schien es mir gerade so, wie es in den ersten Apostelzeiten mag gewesen sein.“

Endlich wollen wir Lindl selbst hören. Er ruft in einem Briefe an Goßner schon am 14. Jänner 1814 aus: „Ach, du hast mir keine Bibeln und keine Herzbüchlein geschickt, es thut mir sehr leid, denn der Hunger darnach ist bei meinen Leuten so groß, daß ich ihn nicht genug zu stillen weiß. Izt, Brüder, izt ist keine Zeit zu versäumen; izt ist die Zeit des Heils, die der Herr gemacht hat; helft, helft zusammen; o schicket Bibeln und Herzbüchlein; ich brauche alle Wochen mehrere; das Geschrei wird ärger, gutes und böses; die Verfolgung kommt näher, aber auch der Hunger nach der Wahrheit . . . Helfet uns mit Bibeln, und dieß alle Wochen, so viel Ihr könnt. Jetzt bringen sie Segen, weil das Volk darnach verlangt.“

Und welches Urtheil mußte, ungeachtet dieses rasenden Ungestümes, über den religiösen Zustand in Baindlkirchen gefällt werden? In einem Briefe Mäusl's an Zobo vom 29. Juli 1814 heißt es: „Ich glaube auch, daß in Baindlkirchen noch nichts recht Festes ist. Auch Lindl und Völk scheinen mir noch nicht recht fest genug. Darum wird der Herr auch mit der Inquisition noch warten müssen. Lindl sagte mir selber, so sehr er auch Andern die Vergebung der Sünden durch Christum und die Heiligung durch Ihn predigen könne, so habe er doch selber für sich noch keine rechte Gewißheit. Es ist aber da auch Alles erst im Werden. Sie werden schon fester werden.“ Während Lindl von protestantischen Grundsätzen schwärzte, wiederholte das ganze Land vom Rufe seiner Heiligkeit; aber es bewährte sich an ihm der Spruch: „Naturam expellas furca cet.“

Uebrigens wurden, wie Gumpenberg am 11. Juli 1815 berichtet, dem Lindl „die Versammlungen, worin er gerade am gesegnetsten war, verboten;“ ebenso das Beichthören im Zimmer und die Austheilung der Bücher. —

Goßner's und Lindl's späteres Schicksal liegt außer dem Bereiche unserer Aufgabe. — Wir haben

— nur die Bewegungen des Mysticismus bis zum Jahre 1816 ins Auge fassen wollen, weil nur bis dahin Sailer sich daran betheiligte. Dieselben drehen sich um die fünf Väter. Bei Feneberg und Bayr war die Bewegung geräuschlos; bei Homo, Goßner und Lindl machte sie großen Lärm; Homo sammelte um sich einige Priester, Goßner angesehene, auch hochgestellte Laien, Lindl das Volk. Das eigentliche Centrum war in Gallneukirchen.

B.

Neber die Betheiligung Sailer's an den Bewegungen des Mysticismus können wir behaupten:

Sie war sehr lebhaft;

hatte immer bestimmte Grenzen;

hörte plötzlich und mit Entschiedenheit auf.

Sailer stand für die Boßianer und ihre Bestrebungen öffentlich ein.

In der Sammlung von Briefen aus allen Jahrhunderten, welche im Jahre 1805 erschien (Sämml. Werke Sailer's Bd. 12, S. 429 u. s. w.) lesen wir:

„An Nathanael (Feneberg) und seine Freunde. Die Stunde des Leides hat geschlagen — der Schlag traf euch — und jeden, der euch kennt und liebt. Ihr habt Gott den Herrn allein, mit Darangabe alles Andern gesucht, und eben deswegen auch gefunden. Das Leiden und die Zeit werden euren Fund theils bewähren, theils läutern; bewähren das Göttliche, läutern das Menschliche. Die Leiden und die Zeit werden die Mißgriffe, die von Menschen nie fern bleiben, an Einigen aufdecken, an Andern verhüten. . . . Offenbar empfehlend für die Sache ist die Quintessenz eurer Lehre, die von jeher in der Kirche Gottes so oder anders, aber auch so ausgedrückt war:

„Der Herr starb für die Seinen und lebet in den Seinen“ . . . die Sinnesänderung, die durch den Geist dieser Lehre bei vielen aus euch veranlaßt ward . . . euer

öffentliche Leben. . . . Offenbar empfehlend für die Sache ist der Widerspruch des Eifers ohne Licht, und nichts beweisend wider die Sache der Widerspruch des Unglaubens ohne Liebe. . . . Offenbar empfehlend für die Sache ist eure treue Anhänglichkeit an den wesentlichen Lehren der Kirche, die sich selbst durch gerichtliches Verhör vor den Augen der Welt dargethan hat."

Die nächste Zuschrift ist gerichtet: „An Johannes, den Evangelisten meiner Zeit," gewiß das glänzendste Lob, das dem Johannes Gohzner je gespendet wurde. — Wir halten es für überflüssig, andere Stellen anzuführen.

In Feller's Literaturzeitung kommen Recensionen vor, die dem Mysticismus günstig sind, z. B. über das Werk „Leben heiliger Seelen. Ein Auszug aus Tersteegen's auserlesenen Lebensbeschreibungen heiliger Seelen.“ Ohne Sailer's Zustimmung wären dergleichen Auffäße nicht in eine Zeitung gekommen, die nach dem Zeugnisse Salat's von Sailer abhängig war.¹⁾

Sailer unterhielt mit Boosianern und vermittelte unter ihnen die Correspondenz, welche zum Gedeihen ihres Wirkens sehr viel beitrug. Er schreibt am 16. December 1811 an Zobo: „Gohzner hat einen Brief geschrieben an dich; ich lege ihn bei — er wird dir unaussprechliche Freude machen; die Antwort könnte nicht christlicher sein! . . eile, die virga in eine Balsamstaude umzuwandeln.“ Es muß ein Verwürfniß zwischen Zobo und Gohzner vorausgegangen sein, dessen Gegenstand, wenn man aus der Zeit der Abgabe dieses Briefes schließen darf, der Entschluß Gohzner's, vom katholischen Glauben abzufallen, gewesen sein mag. Durch Sailer scheint die Warnung Zobo's an Gohzner geschickt worden zu sein, und auf demselben Wege kam die Erwiderung an Zobo. —

¹⁾ Neben dieses Werk schrieb Gohzner (Prochnow S. 186) am 11. September 1811: „Zuerst will ich das Leben heiliger Seelen treulich fortsetzen und hier drucken lassen. Sailer hat mich auch dazu aufgemuntert, und es öffentlich in seinen Vorlesungen den Theologen empfohlen;“ und (Prochnow S. 177) schon am 15. August 1811: „Sailer will allein 30 Stüd.“

Wir wollen uns hier nicht weiter mit dem schriftlichen Verkehre Sailer's in Bezug auf die Boosianer beschäftigen; denn Einiges kommt ohnehin hie und da zerstreut vor; auch macht in dieser Abhandlung nicht wie in der zweiten das Schreiben, sondern das persönliche Auftreten Sailer's die Hauptache aus, nämlich die Besuche, welche er von Boosianern empfing und ihnen machte.

Mäusl schreibt z. B. dem Zobo am 1. Juli 1812, mit welcher Geduld ihn Sailer über die Beschuldigungen gegen Homo angehört und ihn aufgemuntert habe, er und Homo sollten aussitzen, Gott werde es recht machen. Am 2. Juli setzte er hinzu: „Sailer las mir ein gar schönes auf unsere Lage recht sehr passendes Lied vor, aus einem protestantischen Gesangbuche: Befehl Gott deine Wege.“ Am 21. Juni 1814 konnte Mäusl aus Landshut im Namen Sailer's, mit dem er gesprochen, Homo grüßen und trösten.

Die erweckte Magd Juliana, welche von Braunau auf eine unliebsame Weise ins Allgäu zurückgebracht werden sollte, nahm ihre Zuflucht zu Sailer in Landshut, fand dort durch ein paar Tage Erquickung, und konnte ihre Reise dann fortsetzen, wie Salat (Supern. u. Mysticismus S. 450) erzählte. Diese Beispiele mögen genügen.

Noch merkwürdiger waren die Besuche, mit denen Sailer die Boosianer beeindruckte. Nicht selten fand er sich in Kirchberg ein. Schon am 14. Februar 1810 schreibt Homo an Boos: „Willst du uns und Sailer nicht besuchen, wann er kommt?“ Am 2. April 1813: „Den Vater Sailer erwarten wir diese Ostern.“ Am 8. April 1814: „Morgen kommt Sailer zu uns.“ Am 30. Juni schreibt Xaver Bayr an Zobo: „Ich sage dir, daß mir Pr. Sailer deinen Brief an mich und Gugg(emos) von Kirchberg mitgebracht und mit einigen Zeilen zugesendet hat.“ Noch öfter war er bei Teneberg in Seeg und in Böhringen. Am 23. September 1801 schrieb er von Seeg an Zobo: „Ich fand in Seeg eine reiche Ernte durch dich und deine Freunde.“

— Hans von Lobach grüßt dich innig . . . ich habe innige Freude an ihm. **Die h. Sache ist heilig.** Laß uns sie heilig halten. Amen. Dies war meine innigste Empfindung. Ich kann jetzt nicht mehr —" Kaum war Lindl im Jahre 1812 erweckt, so kam Sailer zu ihm nach Baindlkirchen, und hielt am Feste S. Joannis Evang. die Predigt zur Primiz des Martin Völk.

Nichts ist in Betreff dieser Besuche belehrender, als die Berichte über zwei Reisen Sailer's in die Schweiz, von denen die eine ohne Zweifel ins Jahr 1810, die andere ins Jahr 1814 fiel. Der Bericht über die erste Reise ist von Xaver Bayr in Pfronten concipirt und lautet:

„Am 17. September reisete ich von hier nach Dirlewang — und sah den geliebten und gesegneten Freund Sailer im besten Wohlsein. Am 18. blieben wir dort und genossen einander, besonders Abends bei einer Versammlung, die Johannes (Goßner) veranstaltete, und Sailer eine Erbauungsrede hielt über die Worte: „Euer Leben ist verborgen mit Christo in Gott —“ welches das eigentliche, geistige, heilige, unsterbliche, himmlische Leben ist, dazu wir aus Gnade durch Christum gekommen sind, und um welches wir uns ja um Alles in der Welt nicht bringen lassen sollen und wollen. Am 19. fuhren wir miteinander nach Memmingen und Böhringen, den lieben Alten zu besuchen. . . . Am 21. traten wir vier miteinander die Reise an, S. bis über die Grenzen der Schweiz zu begleiten, und fuhren von Memmingen nach Waltershofen zu Pfarrer Felder, wo die benachbarten Schüler und Freunde S's theils schon beisammen waren, theils nach und nach auf Besuch kamen. Sailer hat einen großen Wirkungskreis, und seine Reisen sind eigentliche Missionsreisen. . . . Am 22. Mittags verließen wir diese Gegend und fuhren nach Bregenz. . . . Am 23. war eine Primizfeier, wozu Sailer als Prediger eingeladen war. Er predigte vor viel Volk: 1. Was ist der neue Bund? 2. Was ist der Priester des neuen Bundes? 3. Was wird dieser neugeweihte Priester sein? . . . Sein Name heißt Weizenecker. Statt der Mahlzeit

beizuwöhnen, machten wir Drei (Conrad Schmid), (Ioannes Gößner), (Xaver Bayr) eine Fahrt nach Lindau. . . Gegen Abend fuhr Sailer nach Feldkirch ab, von wo ihn zwei junge gute Freunde abholten, weil auch dort einige gute Menschen ihn zu sprechen begehrten. Wir Drei blieben zurück. Am 24. Mittags kamen wir Alle wieder zusammen in Lustenau, zwei Stunden von Bregenz. . . Gegen drei Uhr fuhren wir über den Rhein und betraten die Schweiz. . . Der See gab sich . . . groß und schön zur Schau, besonders bei Rorschach. Hier entfernten wir uns von ihm und fuhren St. Gallen zu, wo wir Abends nach sieben Uhr ankamen. . . Im Waisenhouse stiegen wir ab bei dem Waisenhausverwalter Hef. Es empfingen uns die edelsten und besten Menschen aufs Freundschaftlichste. . . Sailer und Conrad blieben hier, Joh. und Xav. wurden in ein anderes Quartier geführt. . . Hier lernten wir nun die zwei Tage unseres Aufenthaltes eine ausgewählte, gesegnete Familie kennen, die mit allen ihren Gliedern des Herrn ist. Ihr Name heißt Bernet, und (sie) besteht aus acht Geschwistern, drei Brüdern, fünf Schwestern — alle verheiratet und mit Kindern gesegnet. Die verschwagerten Männer und Frauen sind des gleichen christlichen Sinnes. Sie leben unter sich in Gesellschaft. Ordentlich kommen sie in jeder Woche einmal zusammen. Diesmal war alle Tage außerordentliche Gesellschaft von 20 Personen und darüber, welche nach freundlichen Unterhaltungen mit einer Erbauungsrede, die der von Allen geliebte Sailer hielt, mit Segen beschlossen wurde. . . Den ersten Abend redete Sailer über die Worte: „Alles ist Euer, ihr aber seid Christi, und Christus ist Gottes.“ Er machte uns aufmerksam 1. auf den großen Reichthum der Kinder Gottes, welchen Alles, was vom Anfange an im Reiche Gottes durch alle Propheten und erleuchteten Geist-Männer ge- redet und gewirkt worden; ja, Christus, der Sohn Gottes selbst, mit aller seiner göttlichen Weisheit, Macht und Liebe, und der Geist Jesu Christi, und was dieser in und durch die Apostel gelehret und gewirkt hat bis den gegenwärtigen Tag, und was

noch zukünftig ist, angehören; 2. auf unsere hohe und ehrenwolle Bestimmung, Christo anzugehören, als die Werkzeuge, ausgewählt zu seiner Verherrlichung; 3. auf die geheimnisvolle Vollendung des Reiches Gottes, da der Sohn dem Vater das Reich übergeben wird.

Am zweiten Abende redete Sailer über die Hauptlehre des Christenthums, über unsere Versöhnung mit Gott. „Gott war in Christo und hat die Welt mit sich selbst versöhnt. Die tiefgefallene sündige Welt bedurfte einer Versöhnung; denn sie stand in Abneigung und Haß gegen das heilige Gesetz der Gerechtigkeit und gegen Gott, den Gesetzgeber, und war in dieser feindseligen Richtung auf immer verloren. Gott, die ewige Liebe, bewies sich aber unverändert als die Liebe, und ging selbst seinem verlorenen Geschöpfe nach, um es wieder zur h. Liebe der Gerechtigkeit zurückzuführen und in ein heiliges Geschöpf umzuschaffen, welches ausschließlich ein Werk der Gottheit ist, und so die Feindschaft mit Gott aufzuheben und die befriedigende Liebe herzustellen. Dieses große, allen Menschen unumgänglich nothwendige Werk der Versöhnung mit Gott wird in allen denen gewirkt, die an Jesum Christum glauben; denn Gott war in Christo, und reichtet dar Gnade und Gerechtigkeit denen, die an ihn glauben, die durch die h. Liebe wieder mit Gott vereinigt werden wollen. . . .“

Unter den herzlichsten Wünschen, Segnungen, Liebeserweisungen dieser . . Kinder Gottes reiseten wir Drei im Geiste erfreut und gestärkt, am 27. ohne Sailer wieder nach unsern Wohnorten.“

Einer der fünf Schwäger war Lorenz Heß, eine der fünf Schwestern war Anna Schlatter, welche wahrscheinlich damals von Gofner und Bayr erweckt wurde.

Die zweite Schweizerreise wird dem Zobo gleichfalls von Xaver Bayr und von Anna Schlatter mitgetheilt. Xener schreibt am 12. October 1814:

„Deinen Brief an mich und Gugg(emos) hat Abba S.

uns selbst übergeben. Er kam am 16. September hierher (nach Dirlewang) mit Conrad und Christoph Schmid, und ich reiste mit ihnen von hier nach Günzburg und Unterthingau und so weiter bis nach St. Gallen). In Günzburg predigte Sailer über: „Ich schäme mich des Evangeliums nicht; denn es ist eine Kraft Gottes zum Heile Aller, die daran glauben.“ Sailer hätte an zwei Orten predigen sollen, zu Thingau und Günzburg; sie ließen das Loos entscheiden. Nach der Predigt fuhren wir nach Thingau; dort fiel es Guggen. ein, ich soll die Christenlehre halten; ich nahm's an. Da fiel mir ein, was du an Guggen. geschrieben, es reue dich, daß du nicht noch ernstlicher und freier Christum zu Thingau geprediget habest; darum habe ich deine Stelle vertreten und die Thingauer aufgefordert zum Glauben an Christum, weil in ihm allein das Heil ist. Zu St. Gallen vereinigte sich ein gläubiges Völklein, unter welchem der Herr wohnt, wie ihre Worte und Werke beweisen. Diesem hielt S. zweimal am Abend herzliche Anreden, da sie sich alle in Einem Hause versammelt hatten, über: „Daran arbeiten wir und deswegen leiden wir Verfolgung, daß wir auf den lebendigen Gott hoffen.“ Der Herr lebt! Davon ist nicht nur die ganze Schöpfung, sondern ein Feder aus uns Zeuge. Das war die erste Rede, und die zweite war Fortsetzung derselben über: „Euer Leben ist verborgen mit Christus in Gott.“ Hier wehte Vaterlandslust, und mein Herz wurde erfreut unter diesen Gotteskindern. So könnte auch ich zur Fröhlichkeit gebracht werden, wenn ich unter glühenden Kohlen stünde und von ihrer Gluth erhitzt würde. Eine Kohle allein erlischt leicht.“

Anna Schlatter sagt in einem Briefe (an Zobo), den sie am 24. September 1814 anfing: „Am späten Abende kam B. S. hier an, und brachte uns viele Gaben des h. Geistes mit; in sich, in Conrad, in Xaver, in Christoph Schmid, in Briefen und Büchern. Xaver und Christoph wohnten bei uns, Sailer und Conrad im Waisenhouse. Mittwoch Morgens

sah ich beide erst, als dann mit Allen zu Mittag, erhielt unter vier Augen von S. deinen Brief und manches Wörtlein über dich. . . Am Abende hielt uns Sailer eine Rede in großer Gesellschaft darüber, daß wir einen lebendigen Gott haben. Tags darauf als Er und sein Conrad in unserm Hause mit unsren Gästen, und am Abende hielt er hier in dieser Stube, wo ich schreibe, eine himmlische Rede über Col. 3, 3. O ich hatte den Himmel in mir unter dieser Rede. Ich hätte ihm die ganze Nacht zuhören mögen, und doch wurde ich in einer Stunde so voll, daß ich, will's Gott, so lange ich lebe, davon zehren kann. O welch ein herrlicher Mann ist dieser Sailer, ich fühle allemal, wenn er in unser Hause eintritt, wie jener Hauptmann: Herr, ich bin nicht werth u. s. w. Er sprach auch, so viel er konnte . . . , einmal standen zwölf geistliche Herren in meiner Stube (worunter nur ein reformirter war) . . und der Rede hörten beinahe 40 Menschen zu."

Hieher gehört, was Anna Schlatter an Zobo am 17. November 1814 schreibt: „Heute erwachte ich mit einem Herzen voll Dank für die Geburt unseres geliebtesten Vaters Sailer — für dieses herrliche Meisterwerk aus der Hand des Sohnes — der den Geliebten bildete und auserwählte — eine Säule seiner Kirche und eine Freude seiner Freunde zu werden. Eine Ewigkeit wird auch für mich dazu erforderlich, Alles zu erkennen und zu danken, was mir durch diesen Auserwählten ward. An Ihm hängt eine Reihe meiner geliebtesten Freunde, die durch Ihn mir geschenkt wurden, und eine Quelle von Freuden und Gnaden für mich sind, die in alle Ewigkeit fortfliessen wird. Auch du, mein väterlicher Freund, bist eine kostliche Gabe aus dieser Quelle.“

Von dieser Freise spricht Sailer am 9. September und am 14. November 1814 in Briefen an Zobo: „Ich werde den Lieben in St. Gallen, besonders Anna Schlatter, und wo ich ihres Geistes Seelen antreffe, von dir erzählen.“ „Ich eile, dir zu berichten, daß ich in St. Gallen und überall viele geistige Freude genoss und wohlgestärkt zurückkam.“

Die zwei Schweizerreisen haben miteinander große Nehnlichkeit. Sailer besucht einen Freund und läßt sich von ihm zum zweiten begleiten; so wird die Gesellschaft zahlreicher; sie besteht aus Sailer, Conrad Schmid, Xaver Bahr; dazu kommt das erste Mal Gofzner, das zweite Mal Christoph Schmid.

Zu andern Reflexionen wird sich später Gelegenheit bieten. Jetzt können wir nicht unterlassen, zu fragen, ob sich in St. Gallen auch ein Kirchlein gebildet habe, oder ob Anna Schlatter allein erweckt worden sei?

Ersteres geschah, aber in sonderbarer Weise.

Während Sailer in der Schweiz seine Ferien zubrachte, befand sich, von ihm empfohlen, der St. Gallener Alumnus Gallus Popp (Glsp.) in Gallneukirchen, wie wir anderswo hörten. Schon auf dem Rückwege bewies er sich als einen Boosianer. Wie er dem Vater Zobo als sein unwürdiges Kind von Landshut am 4. November und von Karersholz am 22. Novemb. 1814 berichtet, kehrte er so viel möglich bei Erweckten ein: in Eferding beim Pastor Höchstetter, in Kirchberg bei Homo, in Landshut bei Baumann, in München bei Gofzner, wo er die lieben Brüder Ruffini, Pfetten, Ruösch kennen lernte; in Schwabhausen, wo er die I. Juliana und den I. Mathis (Posthalter ?) traf; in Bairdlkirchen bei Lindl und Bölk; in Augsburg, wo er Zech, Conrad Schmid und Andere aufsuchte; in Dirlewang bei dem lieben Altvater Bahr. Auch die Urtheile, die er fällt, geben einen Schüler Zobo's kund. So lesen wir: „Es war für mich bei Gofzner äußerst segensreich. Der Herr schenkte mir da wieder einen Mann nach meinem Herzen, freigemacht durch Christum und los von aller strengen äußerlichen Form.“ „Unser Volk hier (in Karersholz) weiß wenig oder nichts von Christus in et pro nobis; denn die Geistlichen wissen nichts davon. In meinem Hause habe ich schon vieles von Christus, vom Glauben an Ihn gesprochen; sie hören es recht gerne und sagen immer, wenn ich nur dürfte lange bei ihnen sein; allein nächsten Samstag muß ich ins Seminar unter die Zucht eines stockkath. Regens. Meine

liebe Mutter hört mich sonderbar gerne vom Evangelium reden . . . es ist ihr immer bange wegen der ewigen Seligkeit; da predige ich ihr das Heil von Christo. Sie nimmt es willig an. Aber ach! da kommt sie dann wieder in die Predigt von unsern Pfarrherrn und hört sie donnern und poltern, hört nichts als Gesetz und Verdammung predigen, da wird sie confus. So hat letzten Sonntag ein Pfarrer gepredigt: „1. Es werden Biele verdammt wegen Unterlassung des Guten . . . ; 2. Biele . . . wegen des gethanen Bösen . . .“ Ach der Stock!“

Neber Popp's Ankunft in St. Gallen schreibt Anna Schlatter am 19. November 1814 an Zobo: „Heute Morgens stand ich . . . in meiner Kreuzschule (Laden), da trat ein Mann herein, dem ich den Studenten oder Pfarrer ansah, und weil er Briefe . . . trug, sagte mir mein Herz, es könnte Popp sein, und da er die Frage bejahte, so führte ich ihn ins Schreibstübchen; da packte ich den mitgebrachten Briefsegen fröhlich ein, um für jetzt in Popp . . . zu lesen. . . . Da führte ich ihn auf einige Minuten hinauf in die Stube, wo ich jetzt schreibe. . . . Jetzt erst empfing ich ihn wie meinen Sohn, und er nahm mich als eine Mutter an. In wenigen Minuten waren wir Eins. . . . Er wird nun, wie ich fürchte, mich wenig besuchen dürfen; denn er kommt ins Käfig, aber wir haben eine List verabredet, die Gänse sollen uns helfen gegen den Regens.“

Zobo's Briefe beantwortete Popp im Seminar, wo neun Alumnen waren; man meint das Echo von den Lehren, die er in Gallneukirchen gehört, zu vernehmen. So sagt er am 13. Dec. 1814: „Der Regens liest uns von der Tonsur, von der priesterlichen Kleidung, von der Heiligkeit und Göttlichkeit des Cölibats, vom Brevier u. s. w. vor . . . hat wenig Glauben in re . . . die Seminaristen haben eben so wenig Glauben in re, im Wahne aber viel.“ Am 18. Hornung 1815: „In unserm Seminar hört man nichts als Gesetz — Gesetz — Choral, Moral, und selten ein Wort von Christo, außer von Haid. . . . Würde ich die l. hl. Anna öfter sehen, so könnte sie wohl öfter

den Druck des Gesetzes an Stirne und Lippe an mir lesen. . . . Weltleute als Nebenkameraden treiben mein Herz oft recht in die Enge. . . . Da küssse ich Thren lieben Mund und Ihr heiliges Herz, die mir diesen Glauben predigten. . . . Die Seminaristen selbst ziehen mir meine Gerechtigkeitshaube tapfer herunter; denn sie haben mir vorgeworfen: „Du bist die Ungeduld selber und willst doch ein Freund des liebenden Säler sein!“ Seitdem ich . . . mit Regens in Zwist gekommen in Betreff der Gewissheit des Gnadenstandes, widerrede ich ihm kein Wort mehr. . . . Da (im Herzen) glaube ich an keine Wage, die Sünden wägt, wie die U(na) S(chl.) den Kaffee, sondern ich glaube an Einen, der die Wage zerrissen und nichts will, als Glaube, daß die Wage zerrissen sei durch Ihn. Wer sich nicht über die Wage hinüberglauben kann, der ist übel daran. Regens will das Brevier unter einer Todsünde gebetet wissen, und mir will es gar nicht in Herz und Kopf. . . . Wir sind izt ganz vom Bis-thum Constanz losgerissen, und haben unterdessen einen vicarium apostolicum in Luzern; die Reformation, die der Legat aus Rom mit uns una cum vicario dicto vornahm, war: Fasten, fasten, am Samstag kein Fleisch mehr essen. Ein Pfarrer, der dieß Gebot ohne Aergerniß des Volkes nicht verkünden konnte, und es also nicht that, bekam die reproba . . . : „paret te Schismaticum esse.“ Wenn der schon einer ist, was würden sie aus uns machen? Haereticos et diabolos. Sed vivat Jesus! Er gebietet nur Glaube, Glaube, und verbietet nur Unglaube, und was des Unglaubens Werke sind, et alia omnia licent! . . . Im Käfig muß ich noch bis Maria Himmelfahrt bleiben, hoffe aber bis Pfingsten Priester zu werden. . . . Der L. Gumpenberg, Goßner, Völk und Lindl und Ruffini haben mir auch schon geschrieben. . . . Darum (weil ich die Freiheit in Christo annehme) bin ich mit der Abhandlung, die unsere hochgelehrte A. Ihnen da übersendet, so sehr zufrieden, und stimme mit ihr . . . ein, daß die wahre Kirche Christi ein eigenes Kirchlein in der Kirche ausmache.“

Sein Wunsch, mit Anna zu sprechen, ging selten in Erfüllung. Am Christfeste 1814 schreibt sie an Zobo: „Gestern konnte sich endlich der I. Popp ein Weilchen wegstehlen, und ich schloß ihn ein mit deinen und meinen Briefen zum Lesen.“ Sonst wurden Briefe gewechselt. Wer war Briefträger?

Herenäus Haid, Doctor der Theologie, Professor, Prediger und Schriftsteller. Von ihm schreibt Anna Schl. schon am 15. October 1814 an Zobo: „Unser lieber Freund Dr. Haid, den die Freindlichkeit des Herrn zu uns sandte, grüßet dich brüderlich und ehrerbietig. Er ist Einer, der die Gelehrsamkeit zur Magd Christi macht und uns sehr lieb.“ Am 16. November: „Doctor Haid kam nach 6 Uhr (Abends). Da hielt ich ihm mit Freuden mein gestern erhaltenes Evangelienbuch aus Gallneukirchen entgegen, und, nachdem er sich setzte, las ich ihm deine zweite Frühlehre vor (die erste ist uns beiden schon bekannt). Um 7 Uhr ging er ins Kloster.“ Am 30. November schickte er Zobo einige Zeilen, nennt ihn seinen hochverehrten Bruder und Herrn, sich dessen Freund und Bruder; am 25. December füllt er die leere Stelle eines Briefes von Popp an Zobo mit einem Glückwunsche zum Geburtstage aus, und mit der Bemerkung, er habe für ihn an Baumann ein Paquetchen gesendet: „Das Licht des Evangeliums in und durch St. Gallus.“ Als Baumann im Frühlinge 1815 in die Schweiz reisete, übernachtete er mit Dr. Haid im Hause der Anna Schl. zu deren größter Freude. Des andern Tages, am 2. Juni, schrieb Dr. Haid unter der Anna Brief an Zobo: „Mein geliebtester Bruder im Herrn! Die Unterzeichner, welche folgen (Haid, Baumann und Popp), schreiben an dich, da wir im Herrn selig versammelt sind, im Hause der Mutter, im Hause Gottes. Ich danke dir für die gemeinschaftlichen Zeilen an mich und Gallus. Ich freue mich der Gnade Gottes in Christo Jesu, und empfehle mich in dein Gebet vor dem Herrn. Kuß des Friedens und Gruß von Freund und Bruder Haid m/p.“

So spricht nur ein Erweckter. Haid war also der Dritte

im Bunde. Von ihm schreibt Popp an Zobo am 13. December 1814: „Dr. Haid, der dich herzlich grüßet, ist unser wechselseitiger Briefbote;“ und am 18. Hornung 1815: „Tausend Vergeltsgott für Ihr liebes Brieflein, das mir die Engelbotin A. Sch. den achten durch den I. Haid ins Klostergemäuer schickte.“¹⁾

Von andern Mitgliedern dieser Colonie ist wenig bekannt. Helena, eine verwitwete Schwester der Anna Schlatter, schickt in einem Briefe derselben, der am 24. December 1814 beginnt, dem Zobo einen Gruß aus ihrem innersten Herzen; sie scheint für den Mysticismus gewonnen zu sein. Caspar Schlatter war nicht zu Hause, gehörte daher nicht ganz zu dem Kirchlein in St. Gallen. Popp verspricht dem Zobo am 22. November 1814: „Von St. Gallen's Brüdern und Schwestern proximavice.“ Am 18. Hornung 1815 klagt er: „Ich wünschte, es gäbe hier auch so ein Kirchlein, wie in Gallneukirchen, aber hier ist's noch sehr klein, insoweit ich es kenne. . . .“ Der Feuereifer der Anna Schlatter und des Alumnus Popp berechtigte allerdings zu den besten Hoffnungen.

Sailer stand zu dieser Colonie in einem besonderen Verhältnisse; ohne ihn wäre sie nicht gegründet worden. Man muß aber zugeben, daß die Beteiligung Sailer's an den Bewegungen des Mysticismus überhaupt sehr lebhaft war.

Diese Beteiligung hatte bestimmte Grenzen.

Den ersten Grenzstein bildete der Satz:

Sailer hat Niemanden zum neuen Mysticismus erweckt.

¹⁾ Die Voostianer waren verschwenderisch mit Lobsprüchen. Baumann z. B. schreibt am 19. Mai 1813 an Zobo von Theophilus: „O dieses Lamm, dieses Kind, diese Taube u. s. w. Wo man ihn sehen und hören konnte, ward er geliebt, genossen und durch ihn Alles erbaut; wir bekannten unter einander und bekennen noch immerdar: an ihm, an Theophilus haben wir das ausgeprägteste Bild eines Christen, einen lebendigen Tempel des hl. Geistes, einen Engel Gottes im Fleische gesehen, und Alles ist noch voll Trost, Jubel, Freude und Dank für seine Heimsuchung.“

Er war Ursache, daß Goßner und Bayr nach St. Gallen, ja wahrscheinlich ins Haus der Anna Schlatter kamen; erweckt wurde sie durch diese Zwei. — Er sandte den Popp nach Gallneukirchen; erweckt wurde dieser durch Zobo. Sailer's Wort machte auf Gumpenberg, seine Schriften auf Ruffini tiefen Eindruck; erweckt wurden sie durch Goßner, beziehungsweise Lindl. Baumann hörte immer Sailer's Reden, war mit ihm sehr vertraut; erweckt wurde er durch Homo und Theresia. Am 6. Juni 1811 schrieb Sailer an Boos: „Dein Brief, worin du mir schreibst, daß der brave Pfarrer (Weinhofer) nicht zu mir heraufkommen konnte, ist auch richtig angekommen. Gepriesen sei Gott, der ihn durch dich getröstet hat — und ihm durch Boos gegeben, was er hier wohl nicht gefunden hätte.“ Dieser Trost ist die Erweckung, und Sailer traut sich nicht zu, daß er sie an Weinhofer hätte vollbringen können.

Aber — fragen wir, haben nicht die Abbates, hat nicht Boos die Erweckung dem Sailer zu verdanken, dessen Schüler sie fast alle waren? Boos berichtet dem Probus aus W(eihern) den 24. Juli 1817: „Ich habe den Pathmoser, wie ihr, 4 Jahre gehört und 6 Jahre gelesen und nie recht verstanden; dann legte ich mich aufs Beten, warf mich auf die Kniee, und da ging mir ein Licht auf, das ich vorhin nie hatte, eine Freude und Liebe, die ich nie fühlte und kannte.“ Salat (Supern. u. Mystic. S. 414 cet) ergänzt dieses in folgender Weise: Nuösch, der auf Besuch zu Zeneberg gekommen, habe durch acht Tage mit Boos über das mystische Princip der Unthätigkeit, des „Non resistere“ gestritten, während Brüder und Schwestern beteten; endlich habe sich Boos ergeben, und es sei durch das ganze Pfarrhaus der Jubel erschollen: „Der Herr hat gesiegt, der Herr triumphirt!“

Goßner (Bartimäus) wurde durch Zobo's Briefe erweckt. Sommer bezeugt dieses dem Langenmayer (Anthrop) im October 1797: „Daz ich die Briefe von Boos so lange behielt, werdet Ihr mir gerne verzeihen, wenn ich Euch sage, daß sie an einem

gewissen Barti, dem ich sie gab, Wunder thaten, indem ihm der Herr durch sie die Augen öffnete.“ Die Erweckung Langenmayer's schreibt Salat a. a. D. S. 423 der Theresia Erdt zu. Feneberg und Bayr wurden durch Zobo erweckt, wie sich später zeigen wird.

Der zweite Grenzstein trägt die Aufschrift: Sailer gehörte nicht zu den eigentlichen Mitgliedern des Kirchleins.

Boos gibt freilich Zeit und Ort der Erweckung Sailer's an. Auf Feneberg's und Sailer's Wunsch kam Boos mit mehreren Erweckten nach Seeg am 18. December 1796. Sobald der erweckte Unger den Professor sah, sagte er dem Boos ins Ohr: dieser habe ein gutes Herz, sei aber doch noch ein Schriftgelehrter und Pharisäer, und müsse noch mehr vom Geiste wiedergeboren werden. Trotz der Abmahnung Zobo's sagte er es später dem Professor ins Angesicht. Da Sailer, dem dieser Gruß etwas wehe that, weder Ja noch Nein sagte, ließ sich Boos anmerken, daß er nun auch mit Unger übereinstimme. Des andern Tages früh reiste Sailer fort, ohne sich von Boos aufhalten zu lassen, und ohne auf die Abschiedsworte eines Erweckten: „Er kam zu den Seinigen u. s. w.“ etwas zu erwidern als: „Gut! Gut!“ Als Sailer ein paar Stunden gereist war, sandte er folgendes Schreiben zurück: „Charissimi! Deus dedit mihi inexplicablem animi quietem, non dubito, quin Dominus in susurro venerit vel jam adsit. Credo, quod Joannes aqua, Christus vero spiritu baptizet. Orate, fratres, ne intremus in tentationem. Caetera relinquamus Deo. Valete.“ Salat a. a. D. S. 398 weiß aus guter Quelle: Theresia Erdt sei über Sailer wie begeistert hergefahren: „Du willst noch immer den Verstand mitregieren, — willst den Herrn nicht allein regieren lassen.“ Vielleicht bestürmten Unger und Theresia zugleich den Professor.

Diese Thatsache wurde von Boos als eine Erweckung betrachtet, er war aber in dergleichen Stücken nicht verläßlich,

zählte z. B. auch den Bertgen zu den Erweckten. Salat legt Sailer's Benehmen geradezu als Abweisung aus.

Die Sache muß sich klären, wenn wir Andere vernehmen, welche Zeugen des Ereignisses waren, und sich nach längerer Zeit über Sailer's Verhältniß zum Kirchlein aussprachen.

Solche Zeugen waren Pfarrer Feneberg und seine Capläne Xaver Bayr und Andreas Siller. Diese Drei wurden, wie Boos, der sie Nathanael, Marcus und Sillas nennt, erzählt, bei derselben Gelegenheit (in Seeg am 18. und 19. Dec. 1796) erweckt. Siller starb schon am 1. October 1807 als Pfarrer von Krumbach, und auf ihn können wir uns nicht berufen, wohl aber auf Feneberg und Xaver Bayr.

Tener äußerte sich viele Jahre nach der angeblichen Erweckung Sailer's, wie Salat a. a. D. S. 398 u. s. w. berichtet, mit tiefstem Schmerze gegen den Pfarrer Eustach Rieger zu Weihering: „Ganz haben wir doch Sailer nie gewinnen können; er hat noch immer dem Verstande zu viel Raum gegeben.“

Xaver Bayr aber schrieb am 29. December 1814 an Boos: „Ich habe mich mit dir wundern müssen, daß Abba S. sich in Feneberg's Leben so herauszugehen traut; da deckt er sein Herz und seine Gesinnung auf, wie in keinem seiner gedruckten Bücher; ich lese es zu neuer Glaubensstärkung. Was es für Eindruck und Aufsehen mache, davon ist mir nichts bekannt, denn ich komme in keine Gesellschaft, und vor mir würde auch nichts gesprochen, denn ich stehe auch drin. — Zwei Pfarrer haben sich's zum Lesen ausgebeten, denen ich's diese Tage erst schicken will. Aber es ist uns ein großer Gewinn, wo Sailer noch Credit und Eingang hat; ich sage: wir müssen mit Sailer auferstehen, oder Sailer muß mit uns fallen. — — Er hat zu sehr unsere Parthei genommen. Das vergelste und lohne ihm der Herr, dessen Sache er eigentlich vertheidigen wollte; denn was darin unser ist, gehört wie Spreu ins Feuer.“

Wie oft war Sailer für Boos u. s. w. aufgetreten! Er hatte mit einem elegischen Nachrufe die zwei Exulanten gefeiert,

Nathanael und seine Freunde als Pfleger einer guten Sache gepriesen, Goßner einen Evangelisten genannt, Boos im Leben Winkelhofer's einem Engel verglichen; er hatte Huth's Kirchengeschichte literarisch vernichtet, um Boos zu verherrlichen; er hatte sogar in einem Lehrbuche den Ungeannten und Wohlbekannten vor allen Seelsorgern des katholischen Deutschlands auf den Leuchter gestellt. Alles das war zu gering; das Größte sollte erst kommen; es kam in Feneberg's Leben, in welchem, wie es scheint, Sailer erfüllen wollte, was er in der Recension von Huth's Werke angekündigt hatte. Und nachdem dieses Größte zu Tage gebracht ist, sagt Xaver Bayr noch nicht: „Sailer ist ganz unser, ist Einer von uns.“ Bayr hatte am 30. Juni 1814 an Boos über dessen Zusammentreffen mit Sailer in Vöcklabruck geschrieben: „Ich gönne dir die Freude nach deinem blutigen Gefechte von Herzen. Er ist ein Mann Gottes, und Gottes Geist ist in ihm und um ihn. Gott schenke ihn uns so lange Zeit, bis auch wir vollenden und aus der Schlacht weggehen und heimziehen dürfen.“ Aber Sailer ist dem Xaver Bayr nur Einer, der die Parthei der Boosianer genommen, nicht Einer, der ihnen gehört. Hätten Feneberg und Bayr nicht ganz anders, besonders vor ihren Freunden sich ausdrücken müssen, wenn sie die Überzeugung gehabt hätten, Sailer sei einst ein Erweckter gewesen, oder sei es noch? Sailer stand am Eingange des Kirchleins als ein mächtiger Gönner, aber nicht im Kirchlein als wirkliches Mitglied.

Der dritte Grenzstein ist vor uns, dem die Worte eingegraben sind: Sailer stimmte nicht mit allen Grundsätzen und Handlungen der Boosianer überein.

Die Boosianer pflegten sich ihrer Siege über den Teufel und ihrer Visionen zu rühmen; namentlich geschah dieß in Kirchberg. Sailer schrieb hierüber im Jahre 1813 an Zobo: „Was einzelne Dinge, z. B. von den besonderen Wirkungen in Kirchberg betrifft, so würde es nicht schaden können, wenn die Gemüther, auf Einflüsse dieser Art nicht so viel Gewicht

legend, in Einfalt und Demuth wandelten. Indes ist schwer, den, der einmal zu Pferde (sei es auch was immer für eines) sitzt, beizubringen, daß er absteigen soll. (Es ist doch besser reiten, als zu Fuß gehen.) — — Wo die Wirkungen des Geisterwesens anheben, da geht es nicht leicht ohne Verbildung ab, und es ist besser, keine Träume haben, als sich darein verbilden, sagt unser Tauler. . . . Ich aber sage **nichts mehr**, sondern wünsche, daß die Drei, **Homo**, **Th(eresia)**, **Mäusl** in Liebe, Geduld und Demuth bessammen leben mögen. Das ist das **Sicherste** und das **Gewisseste**. . . . Uebergroß ist die Lehre von Tauler: „Im Fundus animae kann nur Gott wirken, im Gebiete der Kräfte, im Lande der Visionen alle Geister, auch die bösen.“

Die Boosianer bedienten sich einer schon anderswo besprochenen symbolischen Handlung, und meinten, als Mystiker ohne Gefahr für ihr Seelenheil dieselbe, und zwar häufig, vornehmen zu können. Die Enttäuschung sollte in Kirchberg am grellsten werden. Es fällt uns in dem obigen Briefe auf, daß Sailer nicht einmal ein leises „Non licet“ spricht, sondern dasjenige, was zu einer Untersuchung Anlaß gab, beinahe gutzuheissen scheint. Indessen ist zu bemerken, daß Sailer kein Vorgesetzter des **Homo** war, und daß die brüderliche Zurechtweisung nicht in allen Fällen geboten ist. Auch dürfte Sailer in Anbetracht der großen Verdienste befangen gewesen sein, welche gewisse Personen um eine Sache, die ihm als vortrefflich galt, sich erworben hatten. Er schrieb an Weinhofer in einem Briefe, welcher den Zobo entschuldigen sollte: „Ich habe . . . die Fehlenden mit aller Liebe zu behandeln gelernt.“ Würde man aber glauben, Sailer sei durch die Veredsamkeit Mäusl's, der das über Kirchberg heranziehende Ungewitter als einen Angriff des Teufels auf die Kinder Gottes darstellte, beschwichtigt worden, so wäre man im Irrthume. Grellet besuchte den Sailer in Landshut, den **Homo** in Kirchberg. Es überrascht uns in Kirchberg, daß er kommt und geht, wieder kommt und, ohne dort zu übernachten,

wieder geht. Schon früher war Weinhofer zuerst in Kirchberg, dann bei Sailer auf Besuch gewesen. Am 30. Jänner 1814 schreibt Homo an Zobo: „Grellet war am 17. hier. Sailer glaubte, sie (die Commission) sei etwa schon da, und wollte den Grellet fast schrecken, daß er nicht hieher gekommen wäre. Welch ein Schade für uns Alle, die wir uns so sehr an ihm erbaut haben. Sailer machte es auch dem Unger (Weinhofer) so, daß er uns am Rückwege nicht mehr besuchte, und voll Zweifel und Angerniß heimkehrte, die er doch bei uns verloren hatte, und voll Courage und Liebe fortreiste. Ich sagte es ihm vor, in Landshut warte auf ihn ein Kampf — eine Versuchung, et factum est ita.“ Es war also dem Homo bekannt, daß Sailer Manches, was in Kirchberg geschah, missbilligte.

Über Goßner's Erweckungsmethode beschwerte sich Sailer schon am 2. December 1804 Zobo gegenüber: „Bei Goßner brennt es wieder gewaltig. Boos oret et moneat, ne nimium erumpat.“

Denselben Gedanken und noch mehr drückte er aus in der sechsten Sammlung der Briefe aus allen Jahrhunderten (Sämmtl. Werke S. 433 u. s. w.): „Erzwinge in dem innersten Menschen nichts; denn es läßt sich nichts erzwingen. . . Sei kein Himmelstürmer, sanfter Johannes. . . Aus dem inneren Frieden quillt äußere Ruhe. . . Daher kommt es, daß gerade die gottseligsten Menschen ihr Herz und Gewissen am liebsten einem weisen Herzens- und Gewissensfreunde aufschließen, und um des Geistes willen auch die Form heilig halten. . . Es ist wilde Hitze des Frömmlers, was die Zügel so gern abwirft.“

Ebenso tadelte er im Jahre 1814 in einem Briefe an Zobo Lindl's Methode: „In Lindlkirchen geht das Werk Gottes schön vorwärts; der Pfarrer hat Anfangs die Bibeln von Basel vertheilt und die katholische Form zu wenig hervorgehoben. Da schrieb ich und bat und warnte. Der Kaplan Völk hat mir geschrieben, und er glaubt, wenn Boos an Lindl schreibe, und darin vorkommen ließe, daß Boos

recht aus Ueberzeugung mit dem Evangelium und Tridentinum in Accord lebe, und die fides viva in charitate predige, so würde dies auf Lindl, bei dem Boos das meiste Gewicht hat, die beste Wirkung haben. Thu, was dich Gott ermahnt, zu thun. Ich schreibe nur, **ne nescias.**"

Ueber diese Angelegenheit berichtet Homo an Boos den 8. Juli 1814: „Wegen Lindl ist Sailer auf Mäusl's Nachricht auch ganz beruhigt, und du bist schier auch ein wenig zu scharf gegen S. und zu offen gegen Waßl (Baumann) gewesen. Du sagst ihm: du habest dem Abba S. nicht gefolgt, und gerade das Gegentheil an Lindl von dem geschrieben, was der Abba gerathen.“ Sailer wollte sich noch mehr überzeugen. „Abba nahm“, schreibt Mäusl an Zobo den 23. Sept. 1814, „seine Schweizerreise über Schwabhausen (wo der erweckte Posthalter war), von da nach Baindlkirchen, um auch zu sehen und zu prüfen; wir haben aber von da noch keine Nachricht, wie's ihm gefallen.“

Einzelne Erweckte führten noch etwas Anderes im Schilde, nämlich den Abfall vom katholischen Glauben. Goßner wollte nach Basel gehen und Protestanten erwecken. Er theilte einen Brief von Spittler dem Sailer mit, und erhielt folgende Antwort, welche er (Prochnow S. 184) dem Spittler am 11. September 1811 bekannt machte: „Ich habe den schönen christlichen Sinn in Spittler's Briefen gelesen, und ich begreife, daß, da du so viel **Todtenbeine** um dich her siehst, dein Gemüth sich frech nach jenen **Erweckten** umsehen müsse. Aber was Gott durch sie säen will, und wo, das wird er dir schon noch bestimmt sagen. . . . Auch für die vielen Erweckten (in Basel) wird sich ein Johannes finden lassen. . . . Gottlob, Gottlob, daß wir dich wieder haben. Nach Basel geht unser Johannes nie wieder zurück.“

Goßner schrieb an Spittler den 22. Januar 1812: „Wie oft schon hat mich Sailer, ich sollte wenigstens um des tiefleidenden und gedrückten Boos willen bleiben, dem es entseßlich schaden würde, wenn man ihm auch noch vorwerfen könnte,

einer seiner Freunde sei förmlich Protestant geworden.“ Sailer hätte, um Goßner zurückzuhalten, edlere Motive gebrauchen können; er richtete sich nach der Persönlichkeit, bei der er etwas erlangen wollte.

Drei Männer setzten dem Homo zu, er sollte im äußersten Falle Protestant werden. Boos widerrieth es. Sailer schrieb an Boos am 14. November 1814: „Was aber den verzweifelten Rath betrifft, den Goßner und Gumpenberg dem schwer gedrückten Homo gegeben haben, so finde ich ihn **grausam** gegen alle fromme Seelen in unserer katholischen Kirche, die sich zu Tode ärgern müssen, und **äußerst gewagt** für Homo selber. Ich habe also deinen Rath aus voller Überzeugung zu dem meinen gemacht, und ihn aus Herzensgrund heut an Homo geschrieben. Die zwei Rathenden, G. und G., haben sich eine Art Infallibilität nicht nur **in Docendo**, sed etiam **in Suadendo** beigelegt, was kein Kirchenhaupt gethan — als wenn sie die ganze heilige allgemeine Kirche in persona wären.“

Goßner fügte sich eher, als Gumpenberg. Dieser schrieb den 28. December 1814 an Zobo: „Ich habe deinem Rathen, Goßner's Mahnung und Sailer's ziemlich verdrießlicher Abmahnung zufolge, seit der Zeit nichts mehr an L(angenmayer) geschrieben, und werde es auch jetzt nicht thun.“

Die Boosianer wußten, daß nicht jede von ihren Behauptungen bei Sailer Aufnahme finden würde. So schreibt Anna Schlatter in einem Briefe vom Jahre 1814 (an Zobo ganz allein): „Es thut mir so wohl, wie Balsam aufs Haupt, daß dir, lieber B., meine Kirchenansicht nicht entgegen ist. Ich habe aber erst ein paar Worte davon an dich geschrieben, und hätte große Lust, wenn der h. Geist einmal Zeit schafft, recht vom Herzen aus mit dir von all dem Großen, Weiten, was Paulus und Johannes davon sagen, zu reden. Denke mir's aber wohl, daß du selbst vor Abba nicht ganz **so singen darfst**, — aber vor Xaver und Goßner darfst du's.“

So freudig und ehrerbietig das Kirchlein den Professor

Sailer Abba und Vater per eminentiam nannte, so war dieser Name doch nur ein Ehrenname; denn Sailer erweckte Niemanden zum Boosianismus, Sailer gab sich dem Kirchlein nie ganz hin, und wich in wesentlichen Stücken von den hervorragenden Boosianern ab. In dieser Abweichung liegt der Keim, aus dem sich dasjenige entwickelte, womit sich dieser Theil unserer Abhandlung noch zu beschäftigen hat.

Sailer's Beteiligung an den Bewegungen des Mysticismus hörte plötzlich und entschieden auf, als sich die Erwartung, die er in denselben setzte, als eitel erwies.

Sailer hatte die Ansicht, das Gebiet der Mystik sei ein eigenthümliches, das Katholiken und Protestanten gemeinsam bestellen können, ohne in ihrem kirchlichen Glauben und Leben beirrt zu werden.

Diese Ansicht ist die nothwendige Voraussetzung der Handlungsweise Sailer's. Er hielt am 23. September 1810 (?) eine Primizpredigt in Bregenz vor Katholiken, und am 25. und 26. September mystische Vorträge vor Reformirten in St. Gallen. Der Inhalt des zweiten Conferenzvortrages und des ersten Theiles der Predigt ist fast derselbe; nur das, was in der Predigt von Kirche, Altar, Opfer und Sacramenten vorkommt, ist in der Conferenzrede ausgelassen. Die erste Conferenzrede, welche ebenfalls im Auszuge vorliegt, müßte von der Kirche, von der Gemeinschaft der Heiligen etwas anführen, wenn sie nicht absichtlich die Differenzlehren vermiede. Auf der zweiten Schweizerreise hielt er wieder zu St. Gallen zwei Conferenzreden, und zwar so, daß er katholische Priester und Laien, einen Pastor und viele Laien helvetischer Confession erbaute.

Vielleicht stand Sailer auf der Seite seines Freundes Feneberg, welcher am 13. September 1811 an Boos schrieb: „Da kommt, wie es mir scheint, der Herr unbemerkt der Welt zu Hilfe, einigt die Herzen der lebendigen Glieder verschiedener Religionen, und der Verstand wird dann von selbst nachfolgen.“

Daß er der katholischen Kirche und ihren Gliedern keinen Schaden bringen wollte, ersieht man aus der Beharrlichkeit, mit der er bei Boos, Lindl und Goßner darauf dringt, daß sie die katholische Form im Umgange mit Katholiken beobachten mögen.

Sailer meinte, der Boosianische Mysticismus sei echte Mystik. Diese Behauptung, welche wir schon anderswo uns erlaubt haben, bestätigt Sailer auf der ersten Schweizerreise. Wie hätte er sonst bei der in Dirlewang von Goßner veranstalteten Versammlung der Boosianer einen Vortrag halten können? Wie hätte er sonst den Boosianern Goßner und Bayr in St. Gallen Gelegenheit verschaffen können, Seelen zu erwecken?

Wohl konnte er nicht leugnen, daß bei den Boosianern Menschliches stattfinde, aber er erwartete, dieses werde sich abstreifen, und es werde das von Gott Stammende zum Vorscheine kommen. Das sprach er deutlich aus z. B. in seinem Schreiben an Nathanael.

Gerade diese Erwartung erfüllte sich nicht. Die niedrige Ansicht, welche Boos von der katholischen Kirche hatte, ging auf seine Anhänger über, schien ihr Ziel in der protestantischen Lehre von der Rechtfertigung zu haben, und gipfelte in einem sich selbst genügenden, über jede Confession erhabenen Separatismus.

Es ist ein großes Glück für die Menschen, daß nur Wenige in der Realisirung ihrer schlechten Prinzipien ganz consequent sind. So blieben auch manche Boosianer auf halbem Wege stehen oder kehrten ganz zurück. Andere dagegen rannen vorwärts, besonders Goßner und seine Schüler Lindl und Gumpenberg. Wir wollen nur Goßner ins Auge fassen. Er machte, ehe er nach München kam, Schritte, die vermuthen ließen, er wolle Protestant werden; schrieb aber (nach Prochnow S. 187) am 22. Jänner 1812 an Spittler: „Calvin und Zwingli trieben mich nicht nach Basel, und wegen ihrer Form, die sie der

Schweiz gaben, schaue ich nicht zum Fenster hinaus — seitdem ich Christum selbst kenne.“ — Er blieb in der katholischen Kirche, kümmerte sich aber nicht um ihre Lehre; im Jahre 1813 z. B. wollte er, als Boos die vier Propositionen vor dem Consistorium unterschrieb, von der Verdienstlichkeit der guten Werke nichts wissen. — Er entflammte das Gemüth der Kinder bei der Feier der heiligen Communion, und gestand dem Director Wiedemann (Lebensgeschichte Wiedemann's von Socham S. 33), daß er die wirkliche Gegenwart Christi im heiligsten Sacramente nicht glaube, und bei der heiligen Wandlung das Knie beuge vor dem allgegenwärtigen Gott. Nun zog sich Wiedemann von Gofzner zurück, an dessen Orthodoxie Sambuga schon früher zweifelte. Am 28. December 1815 schrieb Gofzner (Prochnow S. 248) an Spittler: „Es ist wirklich Sailer hier; er hat — berufen von hiesigen Bürgern — zweimal am Christabende und Christtage gepredigt in der Kirche, wo ich Christenlehre halte. — Aber wie schön, geistvoll und nachdrücklich, freimüthig und kräftig, das kann ich dir nicht sagen. . . Wir mußten Alle herzlich danken für das kräftige Zeugniß vom Glauben an Christus, der gerecht und selig macht. Mein Inspector ist andern Sinnes und feindlich gegen mich geworden, so daß er's nicht lassen kann, öffentlich gegen mich (zwar ohne meinen Namen zu nennen) zu predigen. Er hat sich an einigen Erweckten geärgert, die sich zu frei äußerten, und sagt nun, er bliebe bei der katholischen Lehre. Die Weihnachtsgabe habe ich gleich abdrucken lassen für meine Kinder, aber mein Inspector fand nun gleich Rezereien darin. Von allen Seiten tönt es nun, ich sei ein Rezzer und Verführer.“

Sailer mußte diese Töne hören und dem Grunde nachforschen. Was wird ihm Sambuga, was — wenn anders das Gespräch über die heilige Eucharistie schon vorüber war — Wiedemann, was der Inspector geantwortet haben? Kaum heimgekehrt von München, schrieb Sailer an Gofzner (6. Jänner 1816. Sämmtl. Werke, B. 39, S. 464 u. s. w.) einen merkwürdigen

Brief, der die Unerlässlichkeit der Gemeinschaft mit der Kirche hervorhebt, die Anhänglichkeit an die Binzendorfischen Verse und die Aufnahme der verschrienen Lehrformel von dem allein rechtfertigenden Glauben — in Erbauungsschriften für Katholische verwirft.

Gohsner äußerte sich über diesen Brief am 8. Oct. 1817 (Prochnow S. 283) in der bittersten Weise: „Seit acht Tagen hatte ich noch das allerschwerste Leiden, das mir Sailer an den Hals warf. Er schrieb mir vor anderthalb Jahren einen Brief, worin er mir alle Beschuldigungen meiner Feinde und Lauerer vorwarf, daß ich ein Sectirer, Verführer und weiß Gott was sei, und mich ermahnte, katholisch und der Kirche treu zu bleiben u. s. w. Der ganze Brief hat mich verwundet, doch verschmerzte ich ihn und vergaß Alles wieder; aber jetzt höre ich, er habe diesen Brief Andern, und zwar meinen Feinden und falschen Brüdern mitgetheilt; diese haben Abschriften gemacht und sie überall herumgeboten. Nun, triumphiren diese Mameluken, weil sie die Waffen gegen mich von Sailer selbst in die Hände bekommen haben. Was frag' ich darnach, wenn tausend Sailer und alle römischen Candidaten gegen mich sind. . . Wehe mir, wenn ich diesen Mameluken des Papstes gefiele! Aber an Sailer thut's mir doch entsetzlich wehe, daß er . . . sich gegen uns erklärt, aus lauter Furcht vor dem Papste und seinen Engeln.“

Der 6. Jänner 1816 war also der Tag, an dem Sailer sich urkundlich von der Betheiligung an dem Mysticismus los sagte. Er ließ ähnliche Schreiben nachfolgen, welche im 39. Bande seiner sämmtlichen Werke zu lesen sind.

Es war aber Sailer, was ihm sehr wehe that, in Rom selbst angeschuldigt worden, und fand es für nöthig, am 17. Nov. 1820 feierlich zu erklären, daß er alle Lehren der Aftermystiker und alle anderen Irrthümer verdamme, welche die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche verdammt.

Diese Erklärung fand bei den Protestanten (Prochnow S. 317) harte Beurtheilungen. Spittler sagte: „Also auch

Sailer ist ein armer Römler und Päpfler, und fürchtet sich, mit Goßner und Lindl die Wahrheit zu bezeugen. Es ist höchst traurig, wenn solche Erklärungen ins Publikum kommen. . . . So mancher junge Geistliche baute auf Sailer, und sieht sich nun schändlich getäuscht und in seinem Wirken ganz gehindert.“ Ein Anderer: „Das schrecklichste Wort ist: Ich verdamme, was die römische Kirche verdammt. Ist's möglich, daß Sailer dieß schrieb? Daß er sehr katholisch ist, wußte ich, aber ich glaubte immer, er halte so fest an der Form, weil er glaubte, dieß thun zu müssen, damit er für den Herrn wirken könne.“

Desto mehr mußte sich die katholische Kirche freuen, in Deutschland einen neuen Fenelon zu sehen. An dem Beifalle der Kirche lag dem Sailer mehr, als an dem seiner früheren Freunde, und er bestätigte als Bischof von Regensburg jene Erklärung, welche im 9. B. seiner sämmtlichen Werke S. 221 u. s. w. lateinisch und deutsch zu lesen ist, mit folgenden Worten: „Hanc declarationem, quam Septuagenarius septima Novembris 1820 liberima mente edidi et manu propria subscrispi, nunc Octogenarius die septima Novembris 1830 renovo, confirmo et manu propria subscribo.“ —

Wir glauben in der dritten Abhandlung eine Apologie Sailer's in Betreff des Mysticismus, wie sie ohne Ignorirung der Geschichte möglich ist, geliefert zu haben, und wollen damit schließen, daß wir den Zusammenhang zeigen, in welchem die drei Abhandlungen stehen. In der ersten lernten wir an Martin Boos, um uns eines modernen Ausdrückes zu bedienen, einen Aukatholiken kennen; in der dritten an Johann Michael Sailer einen treuen Sohn der katholischen Kirche; in der zweiten überzeugten wir uns, daß diese zwei Männer, so verschieden sonst ihre religiöse Gesinnung sein möchte, auf dem Wege der Mystik miteinander in ein Verhältniß traten, welches keinen Segen brachte.

Die erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi.

Drei dogmatische Constitutionen sollen vom vaticanischen Concile über die Kirche Christi erlassen werden, von denen die erste vom Oberhirtenamte des Papstes über die ganze Kirche, vom Primate handelt, dagegen die zweite auf das innere Wesen, und die dritte auf die äußenen Rechtsverhältnisse der Kirche sich beziehen. Indessen die in Folge der Occupation Roms eingetretene Suspension des Concils ließ bis nun nur die erste derselben zu Stande kommen, welche in der vierten feierlichen Sitzung am 18. Juli des verflossenen Jahres von den Vätern des Concils votirt und vom Papste bestätigt wurde, und erst die Wiederaufnahme des Concils wird auch die die beiden andern betreffenden Vorlagen zur entsprechenden Verhandlung und Beschlusßfassung bringen. Jedoch wird schon gleich in der Einleitung der ersten Constitution auf den gemeinsamen Gegenstand Rücksicht genommen, und zwar so, daß der besondere Gegenstand, welcher hier behandelt wird, in seiner Beziehung zum allgemeinen dargestellt wird, und es wird demnach mit der Einsetzung und der allgemeinen Einrichtung der Kirche begonnen und sodann zum Primate, als dem Prinzipie der Einheit, übergegangen.

Der ewige Hirte nämlich und der Bischof unserer Seelen, wie Christus dessen erster stellvertretende Oberhirt in der Kirche, der h. Petrus, in seinem ersten Briefe (2, 25) nennt, hat zur Fortführung seines Heilswerkes bis an das Ende der Zeiten die Gründung einer heiligen Kirche beschlossen, in welcher, als in dem Hause des lebendigen Gottes, alle Gläubigen durch das Band des Einen Glaubens und der Liebe zusammengeschlossen würden, weshalb er vor seiner Verherrlichung zu dem Vater betete, nicht nur in Ansehung der Apostel, sondern auch in Ansehung derjenigen, welche durch deren Wort an ihn glauben

würden, auf daß Alle Eins wären, gleichwie der Sohn selbst und der Vater Eins sind.

Hat demnach Christus die Apostel sich insbesonders ausgewählt und denselben die gleiche Sendung gegeben, welche er selbst von seinem himmlischen Vater erhalten hatte, so war es ebenso sein Wille, daß in seiner Kirche Hirten und Lehrer bis an das Ende der Welt vorhanden wären.

Damit aber das Hirtenamt selbst ein einheitliches und ungetheiltes wäre, und auch, daß durch die miteinander im Zusammenhange stehenden Priester die ganze Menge der Gläubigen in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft erhalten würde, so hat er den heiligen Petrus über die übrigen Apostel gesetzt, und in demselben ein immerwährendes Princip dieser Einheit und eine sichtbare Grundlage bestellt, über deren Stärke, wie Papst Leo d. Gr. sagt, der ewige Tempel aufgebaut würde, und in dessen Glaubenskraft die bis zum Himmel reichende Höhe der Kirche sich erheben sollte.

Eben gegen dieses von Gott gesetzte Fundament richten denn auch die Feinde, um die Kirche zu zerstören, wenn es anders möglich wäre, ihre Angriffe; und weil dieß heutzutage allenthalben mit immer größerem Hafse geschieht, so erscheint es zur Bewachung, zur Unversehrtheit und zum Gedeihen der katholischen Heerde durchaus nothwendig, daß in Gemäßheit des alten und beständigen Glaubens der ganzen Kirche die Lehre von der Einsetzung, der immerwährenden Fortdauer und der Natur des heiligen apostolischen Primates, in welchem die Kraft und die Festigkeit der ganzen Kirche gelegen ist, sowie sie von allen Gläubigen zu glauben und festzuhalten ist, vorgelegt und zugleich die entgegengesetzten, der Heerde Gottes so verderblichen Irrthümer geächtet und verdammt werden.

In der besagten Weise motivirt also das vaticanische Concil seine dogmatische Definition über den Primat, welche direct vom Papste, als auf dem Concile selbst gegenwärtig, mit Zustimmung des Conciles erfolgt, und welche im Folgenden in vier Kapiteln

und in eben so vielen, den einzelnen Kapiteln angehängten Canones enthalten ist, von denen diese das in jenen weitläufiger Dargegelegte kurz zusammenfassen, und als bestimmt gekennzeichnete Glaubenswahrheit dem katholischen Gewissen unter der Strafe des Anathemis zu glauben auferlegen.

Das Oberhirtenamt des Papstes über die ganze Kirche, der apostolische Primat desselben, hat darin seine Grundlage, daß Christus ein solches im heiligen Petrus eingesetzt hat, und es wird auf die Auffassungsweise der diesbezüglichen Worte Christi ankommen, ob überhaupt dem Petrus ein Primat, und in welchem Sinne und in welcher Weise ihm ein solcher verliehen worden sein soll. Wir finden daher im Laufe der Geschichte die Angriffe der Feinde des Papstthums ganz vorzüglich auf den Primat des heiligen Petrus gerichtet, und zwar haben nicht bloß das orientalische Schisma und die abendländischen Häresien so manche Feder in Bewegung gesetzt, die eben auf diese radicale Weise den offenen Kampf gegen das Papstthum und dessen kirchliche Berechtigung zu führen bemüht war, sondern auch innerhalb der Kirche selbst sind seit den Zeiten des großen abendländischen Schismas bald da bald dort Stimmen laut geworden, die in nicht weniger radicaler Manier, nur etwas verschämter und darum um so gefährlicher, das ganze Wesen des Primates in einer Weise entstellt haben, daß dadurch das Ansehen und die Wirksamkeit des Papstthums in den entscheidenden Augenblicken geradezu lahm gelegt erscheint. Haben nämlich in dieser Beziehung schon Johannes Gerson und Peter d'Ailly ganz radicale Grundsätze gepredigt, so beginnt zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit dem berüchtigten Paul Sarpi und dem Apostaten Marcus A. de Dominis eine Reihe von papstfeindlichen Schriftstellern, wie namentlich Richer, Launoi, Dupin, deren Doctrinen alsdann im Anfange des 18. Jahrhunderts von dem ganzen Chor der Jansenisten adoptirt und von Frankreich und Belgien aus auch andernwärts, so besonders durch Tamburini nach Italien, durch van Swieten nach Dester-

reich und durch Febronius in das westliche Deutschland weitergetragen wurden, und die endlich in unsern Tagen durch Döllinger-Janus, genau 100 Jahre nach dem Auftreten des Febronius, dem Publikum mehr oder weniger wiederum aufgewärmt werden.

Es wird da namentlich die Taktik befolgt, daß man die Worte des Herrn abzuschwächen sucht, ohne denselben geradezu offen zu widersprechen. So wird die Bestellung des heiligen Petrus zum Hirten der Heerde Christi gedeutet als ein bloßer Auftrag, vor Allem für das Wohl der ganzen Heerde zu sorgen, und es sollte damit keineswegs eine eigentliche und besondere Regierungsgewalt zur Leitung der anvertrauten Heerde und insbesonders keineswegs eine wahre Obergewalt über die übrigen Hirten zu verbinden sein. Insofern aber auch von einer Übertragung der Schlüssel der Kirche an den heiligen Petrus die Rede ist, so will man, im Gegensatz zu den Protestant, nicht gerade in Abrede stellen, daß hiemit eine wahre Gewalt bezeichnet werde; doch hat man auch hiefür wiederum ein erwünschtes AuskunftsmitteL zur Hand, indem man sagt: Der heilige Petrus habe die Gewalt, namentlich in wieweit sie sich über die ganze Kirche erstrecken soll, nicht unmittelbar und direct von Christus für seine Person empfangen, sondern bloß als Deputirter des Apostel-Collegiums, oder auch der ganzen kirchlichen Gemeinde für jenes resp. für diese in Empfang genommen; direct und unmittelbar gehöre daher die Gewalt der Gesamtheit der Apostel resp. der ganzen Gemeinde, sie werde von dieser nach Belieben auf Petrus zurückdelegirt, und so komme denn Petrus indirect und mittelbar doch wieder in den Besitz einer gewissen Obergewalt: kurz man kam auf einen Schlüsselträger, der die Schlüssel nicht von Christus, sondern von der Gemeinde zu Lehen trägt, und wußte demnach in der schönsten Weise die Doctrin der politischen Revolutionäre, nach der die Könige nicht von Gott das Schwert, das sie tragen, haben, sondern vielmehr nur eine Art republicanischer Generale sein sollten, auch auf das kirchliche Gebiet einzuschmuggeln.

Einem derartigen Gebaren, welches die von Christus

seiner Kirche gegebene Verfassung geradezu auf den Kopf stellt, tritt denn nach Gebühr unsere Constitution gleich im ersten Capitel: „Ueber die Einsetzung des apostolischen Primates im heiligen Petrus“ auf das Entschiedenste entgegen und erklärt als die durch das Evangelium bezeugte Lehre: „ein wahrer und eigentlicher Primat der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche sei unmittelbar und direct dem h. Apostel Petrus, und nicht etwa unmittelbar und direct der Kirche und erst durch diese demselben als dem von der Kirche bestellten Organe, vor allen übrigen Aposteln, sowohl jeder für sich, als alle insgesamt genommen, von Christus dem Herrn versprochen und verliehen worden.“ Zugleich wird auf das Bestimmteste erklärt, eben in diesem und keinem andern Sinne, wie dieß auch von der katholischen Kirche immer geschehen, seien jene Worte zu verstehen, welche Christus zu Petrus gesprochen, und in denen der Herr den einen Simon, dem er schon früher nach dem Bekenntnisse seines Glaubens an Christus, den Sohn des lebendigen Gottes, den Namen Kephas gegeben hatte, in feierlicher Weise ansprochen: „Selig bist du, Simon, Sohn des Jonas, denn Fleisch und Blut hat es dir nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist; und ich sage dir, daß du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden nichts gegen dieselbe vermögen; und ich werde dir die Schlüssel des Himmelreiches übergeben; und was immer du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein; und was immer du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.“ Und ebenso besagen die von Christus nach seiner Auferstehung zu Petrus gesprochenen Worte: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“, nichts anderes, als eben die Uebertragung der Gerichtsbarkeit des obersten Hirten und Leiters über den ganzen Schafftall, die Kirche, an den einen Simon Petrus. Endlich wird die katholische Wahrheit am Schlusse des Capitels präcis formulirt und unter dem Anathem zu glauben befohlen: „Der heilige Apostel Petrus sei von Christus,

dem Herrn, zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren
Haupte der ganzen streitenden Kirche bestellt worden, und der-
selbe habe nicht nur einen Primat der Ehre, sondern auch den
einer wahren und eigentlichen Gerichtsbarkeit von demselben
unsren Herrn Jesus Christus direct und unmittelbar erhalten."

Es erscheint demnach im ersten Capitel der katholischen
Lehre über den Fundamental-Artikel der kirchlichen Verfassung
ein bündiger Ausdruck gegeben, und zwar eben mit den unction-
lichen Worten Christi, welche gleichsam die magna charta der
Kirche bilden, und ist diese Wahrheit so alt, als die Kirche ist;
und wenn ebendieselbe namentlich das Concil von Florenz
bereits bestimmt ausgesprochen hat, so haben wir da eine solche
Formulirung der alten katholischen Wahrheit vor uns, wie sie
gerade gegenüber den Irrthümern, die in den letzteren Jahrhun-
derten in dieser Hinsicht sich breit gemacht haben, durchaus ent-
sprechend ist.

Hat der Primat des römischen Papstes darin seine Grund-
lage, daß derselbe von Christus im heiligen Petrus eingesetzt
wurde, so wird derselbe noch weiterhin durch zwei Momente
bedingt: der im heiligen Petrus eingesetzte Primat muß nämlich
nach Christi Willen fortdauern, und eben der Bischof von Rom
und niemand Anderer muß diesen Primat von Petrus ererben.
Daher sind denn die Feinde des Papstthums, die radicalen Umsturz-
männer der kirchlichen Ordnung, besonders wenn es auf dem vorhin
bezeichneten Wege nicht recht gehen wollte, eben von dieser Seite
gegen den Felsen Petri angestürmt, indem sie entweder als Parole
ausgaben, der Primat des Petrus wäre nur auf die Person des
Petrus beschränkt gewesen und demgemäß mit dessen Tod unter-
gegangen, oder indem sie doch dem leichtgläubigen Publikum ein-
zureden bemüht waren, der Primat des Petrus wäre überhaupt nicht
oder doch nicht unwiderruflich an den römischen Stuhl gebunden.

Nach dieser Seite faßt also unsere Constitution den apo-
stolischen Primat, in dem zweiten Capitel: „von der Fort-

dauer des Primates des heiligen Petrus in den römischen Päpsten" ins Auge und stellt da vor Allem den immerwährenden Fortbestand der Primatialgewalt in der Kirche als eine von menschlicher Willkür unabhängige, unantastbare und unerschütterliche Anordnung Christi fest: „Was im heiligen Apostel Petrus der Fürst der Hirten und der große Hirte der Schafe, der Herr Christus Jesus, zum beständigen Heile und immerwährenden Wohle der Kirche eingesetzt hat, das muß nach eben desselben Anordnung in der Kirche, welche als auf den Felsen gegründet bis zum Ende der Zeiten feststehen wird, für immer fortdauern.“ Sodann wird mit Verufung auf die Acten des dritten allgemeinen Concils von Ephesus als allgemeines kirchliches Bewußtsein constatirt, daß der heilige Petrus in seinen Nachfolgern, den römischen Päpsten, fortlebe: „Niemanden ist es zweifelhaft, sondern vielmehr allen Jahrhunderten ist es bekannt, daß der heilige und seligste Petrus, der Fürst und das Haupt der Apostel und die Säule des Glaubens und das Fundament der katholischen Kirche, von unserm Herrn Jesus Christus, dem Heilande des Menschengeschlechtes und dem Erlöser, die Schlüssel des Reiches empfangen habe, welcher bis auf diese Zeit und immer in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des heiligen römischen Stiftes, welcher von ihm gegründet und durch sein Blut eingeweiht wurde, lebt und vorsteht und richtet.“ Und es wird hieraus wieder als Folgerung der Satz gezogen, welcher kurz den Hauptgedanken des Ganzen ausdrückt: „Wer immer auf diesem Stuhle dem Petrus nachfolgt, der hat nach der Einrichtung Christi selbst den Primat des Petrus über die ganze Kirche inne.“

Obgleich also Petrus in seiner leiblichen Existenz nicht unsterblich war, so erscheint doch in Gemäßheit des Willens Christi der Besitz des Primates für ewige Zeiten an die Person des Petrus in der Weise geknüpft, daß eben die und nur die Personen, welche die gebornen Erben Petri sind, und in denen Petrus fortlebt, d. i. die Nachfolger auf dem Stuhle, den er zu seinen Erben eingesetzt und auf dem er die Vorrechte seiner

Person hinterlassen hat, den Pramat besitzen sollen, ein Umstand, der allerdings an und für sich nicht wesentlich durch den Zweck des Primates selbst bedingt ist, der aber anderseits gewiß nicht wenig zur Darstellung der Continuität und damit zur Festigkeit und Autorität der Primalgewalt beträgt. Auch liegt dieses nicht weniger, wie der ewige Fortbestand des Primates überhaupt, in den Einsetzungsworten Christi ausgesprochen; denn dieser hat nicht in getrennter Weise zuerst den Pramat eingesetzt und dann den Petrus einfach als den ersten Inhaber desselben bezeichnet, sondern er hat eben den Petrus von vornehmesten zum ewigen Fundamente der Kirche eingesetzt, indem er sagte, daß die auf ihn erbaute Kirche durch ihn, als ihr Fundament, nicht bloß während seines irdischen Lebens, sondern während ihrer ganzen Existenz unüberwindlich sein sollte. Und es empfangen somit nach dem Gesagten die römischen Bischöfe als Erben Petri, ebenso wie dieser selbst, ihre Primalgewalt von Christus, von Gott, nicht von Menschen, und es soll die einmal getroffene Einrichtung der Kirche, durch welche sie in Petrus ihr Oberhaupt erhielt, die ewige und unveränderliche Einrichtung der Kirche bleiben.

Zur Bestätigung und Befräftigung eben dieser Wahrheit führt endlich die Constitution in den beiden letzten Sätzen des zweiten Capitels einige Worte Leo d. Gr., des h. Trenäus und aus dem Briefe des Concils von Aquileja an den damaligen römischen Kaiser Gratian an: „Es bleibt also die Anordnung der Wahrheit und der heilige Petrus, in der empfangenen Stärke des Felsens fortdauernd, hat das von ihm übernommene Steuerrud der Kirche nicht aufgegeben. Deshalb war es immer nothwendig, daß an die römische Kirche, wegen ihrer hervorragenden Stellung, die ganze Kirche, d. i. die Gläubigen, allenthalben sich anschließen, auf daß sie in diesem Sitz, von welchem aus die Rechte der verehrungswürdigen Gemeinschaft auf Alle übergehen, als im Haupte vereinte Glieder zu einem Gefüge des Körpers zusammenwachsen.“

Wie die Worte ersichtlich machen, so wird im letzten Sätze

zugleich aus der Fortdauer des Primates im römischen Stuhle eine Folgerung gezogen, durch deren allgemeine, von den ersten Zeiten der Kirche an bezeugte Anerkennung der rechtliche Bestand des römischen Primates besonders glänzend bestätigt wird.

Der dem Capitel beigesfügte Canon definirt als Dogma: „1. In Folge der Einrichtung Christi des Herrn selbst, oder nach göttlichem Rechte, hat der heilige Petrus im Primate über die ganze Kirche stetige Nachfolger,“ d. h. gemäß der Ausführungen des Capitels: Dieselbe Gewalt, welche der h. Petrus besaß, dauert nicht bloß überhaupt in der Kirche immerdar fort, sondern diese Gewalt soll gerade in den Erben des h. Petrus und nur in diesen fortdauern; und „2. der römische Papst ist der Nachfolger des h. Petrus in eben demselben Primate.“

Der größeren Klarheit wegen erscheint also das Princip des Fortbestandes des Primates von der concreten Erscheinung und Anwendung desselben deutlich geschieden. Daß aber nicht auch beim zweiten Punkte gesagt wird, derselbe beruhe auf der Einrichtung Christi und sei daher göttlichen Rechtes, hat darin seinen Grund, weil die Thatsache, daß Petrus eben Rom als seinen Bischofssitz auserwählte, nicht gerade auf eine directe Anordnung Christi zurückgeführt werden soll. Dagegen gehört es, nachdem einmal tatsächlich Petrus den römischen Bischofssitz begründet und bis zu seinem Tode inne gehabt hat (gewiß in Folge besonderer Vorsehung und Fügung des Herrn der Kirche), in Gemäßheit des ersten definirten Punktes auch zum Dogma, daß der römische Papst eben nach Christi Einrichtung oder nach göttlichem Rechte den Pramat über die ganze Kirche innehabe, wie ja auch der schon vorhin hervorgehobene Mittelsatz des Capitels ausdrücklich sagt: „Wer immer auf diesem Stuhle dem Petrus nachfolgt, hat nach der Einrichtung Christi selbst den Pramat des Petrus über die ganze Kirche inne.“

Wenn die beiden ersten Capitel unserer Constitution gegen den eigentlichen kirchlichen Radicalismus gerichtet sind, der die

Verfassung der Kirche vom Grunde aus umzustürzen bemüht ist, und der zu diesem Ende die von Christus in seiner Kirche eingesetzte Primatsialgewalt entweder schlechthin leugnet, oder dieselbe doch von menschlicher Willkür abhängig machen will; so haben die beiden anderen Capitel unmittelbar jene Tendenzen im Auge, die im Sinne des modernen Liberalismus den kirchlichen Primat möglichst abzuschwächen und factisch lahni zu legen suchen, und die man mit Recht gegenüber dem Radicalismus als kirchlichen Liberalismus bezeichnen kann. Es gehört hieher der Gallicanismus, als dessen eigentliche Patriarchen die beiden Hauptrepräsentanten der französischen Hof- und Modetheologie zur Zeit Ludwиг XIV. Bossuet und Natalis Alexander anzusehen sind, und dessen Symbolum die bekannten vier gallicanischen Artikel von 1682 abgeben, und es gehören hieher nicht weniger die sogenannten liberalen Katholiken unserer Tage, welche die modernen Staatsideen auch auf kirchlichem Gebiete zur Geltung gebracht wissen wollen; und sowie der gallicanische Liberalismus nur die Handhabe war, mittelst welcher der Radicalismus der Jansenisten, sowie der späteren Josephiner und Febronianer den Primat vollständig zu untergraben bestrebt war, so mehren sich auch in unsren Tagen bereits die Anzeichen, daß gar bald eben auch der kirchliche Radicalismus die Erbschaft des kirchlichen Liberalismus antreten werde.

Demgemäß handelt das dritte Capitel „von der Bedeutung und Beschaffenheit des Primates des römischen Papstes,“ und zwar in fünf Absätzen, von denen der erste die dogmatische Bestimmung des allgemeinen Concils von Florenz über die Bedeutung und die Natur des Primates wiederholt und dieselbe als Basis dem ganzen Capitel unterlegt. Aufs Neue wird also da vor Allem im Allgemeinen als von allen Christgläubigen festzuhaltender Glaubenssatz ausgesprochen, daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Papst den Primat über den ganzen Erdenkreis inne habe; und es wird sodann abermals im Besonderen der Papst gezeichnet in seiner vierfachen Stellung, nämlich zum heiligen Petrus als dessen Nachfolger, zu

Christus als dessen Stellvertreter, zum geordneten Ganzen der Kirche als deren Haupt, und zu allen Christgläubigen, den einzelnen Gliedern dieser Kirche, als deren Vater und Lehrer; und es wird endlich mit dem Concile von Florenz noch ausdrücklich die dem Papste in dieser seiner vierfachen Stellung zukommende Autorität erklärt als „die volle von Jesus Christus unserm Herrn ihm im heiligen Petrus übertragene Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu steuern.“

Wird aber schon auf diese Weise in Ausdrücken, welche aus Worten und Thaten des Herrn selbst entnommen sind, und mit Berufung auf die kirchliche Überlieferung aufs Nachdrücklichste ausgesprochen, daß der Papst alle Gewalt besitze, welche bei Leitung und Ordnung der Angelegenheiten der allgemeinen Kirche erforderlich, und von Christus zum Besten der Kirche verliehen ist, so erklären die beiden folgenden Absätze des Nöheren den Begriff dieser päpstlichen Vollgewalt über die allgemeine Kirche; und es geschieht dieses im zweiten Absatz positiv nach Inhalt und Umfang, und im dritten Absatz negativ, um nämlich Mißverständnissen vorzubeugen und namentlich, um den vorgeblichen Widerspruch zwischen der Vollgewalt des Papstes und der Gewalt der Bischöfe abzuweisen.

In ersterer Hinsicht wird demnach die Gewalt des römischen Papstes ihrer Natur nach gekennzeichnet als eine wahrhaft bishöfliche, oder als eine Gewalt der geistlichen Gerichtsbarkeit, mithin als gesetzgeberische und richterliche, im Gegensatz zu einer bloß beachtigenden oder dirigirenden. Und es werden sofort als die Eigenschaften dieser Gewalt des römischen Papstes hervorgehoben: „1. daß sie eine ordentliche Gewalt ist (schon das vierte Concil von Lateran enthält im fünften Capitel wörtlich dieselbe Bestimmung: „Die römische Kirche hat durch Anordnung des Herrn über alle andern den Vorrang der ordentlichen Gewalt“); und 2. daß dieselbe eine unmittelbare sei. Weiters wird rücksichtlich der Ausdehnung dieser Gewalt erklärt, sie erstrecke sich auf die Hirten wie auf

die einfachen Gläubigen, was immer ihr Ritus oder ihre Würde sei, und dieß nicht nur auf Alle einzeln genommen, sondern auch als Gesamtheit aufgefaßt, so daß gegenüber den Verfügungen der päpstlichen Gerichtsbarkeit ebenso die Gesamtheit, wie die Einzelnen die Pflicht eines wahren Gehorsts bindet; und sie erstrecke sich nicht bloß auf die Dinge, welche den Glauben und die Sitten betreffen (die sogenannten reinen Gewissensfragen), sondern auch auf Alles, was die Disciplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betrifft. Und es wird schließlich auf das Ziel hingewiesen, welches durch die besagte päpstliche Gewalt erreicht werde, daß nämlich die Kirche Christi dadurch, daß mit dem römischen Papste die Einheit sowohl der Gemeinschaft als desselben Glaubensbekenntnisses bewahrt werde, Eine Heerde ist unter Einem obersten Hirten.

In negativer Weise aber erfolgt im dritten Absaße die Erklärung der päpstlichen Vollgewalt damit, daß gesagt wird, dieselbe sei nicht entgegen jener ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bishöflichen Gerichtsbarkeit, mit der die Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt in die Stelle der Apostel nachgefolgt sind, als wahre Hirten die ihnen angewiesenen Heerden, jeder die seinige, weiden und regieren, sondern dieselbe werde vielmehr in Gemäßheit der Worte des heil. Gregor d. Gr. von dem obersten und allgemeinen Hirten behauptet, gefrästigt und vertheidigt. Und es charakterisirt sich also die päpstliche Vollgewalt des Nähern noch in folgender Weise:

Kommt auch allen übrigen Gewalten in der Kirche keine absolute Selbstständigkeit zu, sondern müssen dieselben vielmehr die päpstliche Gewalt neben und über sich anerkennen und ihre eigenen Functionen in Unterordnung unter diese ausüben, so haben dieselben doch eine relative Selbstständigkeit, d. h. sie haben nach ihrer Stellung im kirchlichen Organismus zur entsprechenden Geltung zu kommen, und es kann von ihnen nicht schlechthin und einfach Umgang genommen werden. Und wenn somit die päpstliche Vollgewalt eine ordentliche und unmittelbare

heißt, so hat dieß wohl nur in dem Sinne zu gelten, daß der Papst nach der von Christus getroffenen Anordnung eo ipso, indem er Papst ist, seine Gewalt besitzt, und daß er dieselbe, so oft der Zweck es verlangt, und inwieweit es der Zweck verlangt, eo ipso ohne neues Mandat oder besondere Aufforderung, und da nach Maßgabe des Zweckes eben auch in eigener Person oder durch seine Legaten (nicht aber einzlig und allein durch die niedern kirchlichen Gewalten, die Bischöfe) überall in der Kirche und rücksichtlich aller Glieder der Kirche zur Ausübung bringen kann; nicht jedoch in dem Sinne, als ob schlechthin und unbedingt (nicht eben stricte bedingt durch den Zweck der Kirche) oder ganz allgemein und für gewöhnlich der Papst von den niedern kirchlichen Gewalten Umgang nehmen dürfte. Offenbar wird man ja nur so dem kirchlichen Organismus gerecht und wohl eben nur so würdigt man nach Gebühr die im zweiten Absaße geschehene Hinweisung auf die Einheit der Kirche als den Zweck der Einsetzung der päpstlichen Gewalt. Denn eben der Zweck, ob welchem sie eingesetzt ist, hat auch ihre Bethätigung zu regeln, der göttliche Geist aber, der in der Kirche Gottes fort und fort waltet, der ist die sichere Bürgschaft, daß sich der kirchliche Organismus fort und fort dem Zwecke der Kirche entsprechend bethätigt, und in keinem Falle der Heilszweck wesentlich gefährdet wird. Anderseits muß jedoch auch, selbst ganz abgesehen von der besondern providentiellen Leitung der Kirche, so einmal einzelne Päpste in gewissen Fällen ihre päpstliche Vollgewalt auf Kosten der bischöflichen Gewalt zur Geltung bringen wollten, schon vom rein natürlichen Standpunkte aus, der Zweck noch immer weit weniger in Gefahr erscheinen, als wenn der Papst principiell seine päpstliche Gewalt überhaupt nur mittelst der Bischöfe zur Geltung bringen könnte, oder wenn durch eine gewisse Evidenz oder durch eine allseitige Anerkennung immer erst constatirt werden müßte, es sei eben da ein so außerordentlicher Fall eingetreten, wo die päpstliche Vollgewalt für die bischöfliche Gewalt einzutreten habe. Nebrigens versteht es sich ganz von selbst, daß hiemit nur im

Allgemeinen die dogmatischen Grenzlinien gezeichnet sein wollen, innerhalb welcher sodann im Besondern die rechtliche Gestaltung der einzelnen Gewalten im kirchlichen Organismus sich zu vollziehen hat.

Erscheint demnach dem Gesagten zufolge durch den zweiten und dritten Absatz die päpstliche Vollgewalt hinreichend charakterisiert, so ziehen nunmehr die beiden letzten Absätze hieraus noch eigens ein paar besonders praktische Folgerungen. So wird im vierten Absatz auf das Recht des Papstes auf freien Verkehr mit den Hirten und den Gläubigen der ganzen Kirche, und auf freie, namentlich von der weltlichen Gewalt nicht zu störende Einwirkung auf dieselben entschieden hingewiesen, und werden die diesbezüglichen gegnerischen Behauptungen oder Bestrebungen, namentlich das staatliche Placet, verurtheilt. Im fünften Absatz aber wird für die päpstliche Vollgewalt die zu ihrem Wesen gehörige oberste Hoheit (Souveränität) in Anspruch genommen, welche sich, abgesehen von der gesetzgebenden, vorzugsweise in der richterlichen Gewalt äußert, und welche hier darin besteht, daß 1. der Papst als Richter der Höchste ist, d. h. über allen andern Richtern in der Kirche steht und deren Richtersprüche aufheben und ändern kann; 2. daß deshalb alle Angelegenheiten, die überhaupt vor das Gericht der Kirche gehören, vor sein Gericht gebracht werden können (aber selbstverständlich darum noch nicht immer müssen); 3. daß ferner, weil es keinen Richter über ihn gibt, sein Urtheil nicht mehr einem andern höhern Richter unterliegt, und also die letzte Instanz bildet; und daß darum 4. eine Appellation, eine Berufung von ihm an einen andern höhern Richter, namentlich auch an ein allgemeines Concil, wesentlich unstatthaft ist. Die drei ersten Punkte sind wörtlich aus fröhern kirchlichen Documenten entnommen und auch der letzte ist bereits ausgesprochen in der Bulle „Execrabilis“, welche Papst Pius II. im Jahre 1459 auf der Synode zu Mantua erließ; und derselbe ist um so selbstverständlicher, als das allgemeine Concil kein ständiges Tribunal, kein bleibender Gerichtshof ist und ohne

den Beitritt des Papstes selbst sein Urtheil vollends nicht endgültig sein würde.

Im Canon am Schlusse des Capitels endlich wird die Lehre des Capitels kurz zusammengefaßt und entspricht der erste Theil namentlich den im ersten und fünften Absätze ausgesprochenen specifisch auszeichnenden Eigenthümlichkeiten der päpstlichen Autorität, durch welche sie sich wesentlich über die Bischöfe erhebt — ihre Fülle und Souveränität. Der zweite Theil aber enthält eine (nachträglich beigefügte) Bestimmung, welche ausdrücklich und direct gerichtet ist gegen die spitzfindige Ausflucht der alten und neuen Gallicaner: der Papst habe nämlich nur den bedeutenderen Anteil an der höchsten Gewalt über die ganze Kirche, die Bischöfe aber hätten, wenigstens in ihrer Gesammtheit, ebenfalls Anteil, nicht nur an der kirchlichen Gewalt überhaupt, sondern auch an dieser höchsten Gewalt, so daß kein Act des Papstes schlechthin als Ausfluß der höchsten Gewalt in der Kirche betrachtet werden könne, wenn nicht die Bischöfe ihrerseits in irgend welcher Weise ihre Autorität mit der des Papstes vereinigten. In Gemäßheit des Dogma besitzt also der Papst die ganze Fülle der höchsten Gewalt der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche, und er besitzt dieselbe nicht etwa nur der Hauptthache nach, so daß eine bestimmte Mitwirkung der Bischöfe als ergänzendes oder integrirendes Moment durchaus nothwendig wäre. Nebrigens gilt bezüglich der Geltendmachung dieser ganzen Fülle der päpstlichen Gewalt das vorhin über das Verhältniß von päpstlicher und bischöflicher Gewalt Gesagte.

Im dritten und letzten Theile wird die päpstliche Vollgewalt als eine ordentliche und unmittelbare Gewalt, sowohl über alle und die einzelnen Kirchen, als über alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen dogmatisch definiert.

Besitzt nach der im dritten Capitel entwickelten Lehre der Papst die volle und oberste Gewalt der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche, so muß ihm auch die oberste Gewalt des Lehr-

amtes zukommen. Die Lehrgewalt ist ja überhaupt ihrem innersten Wesen nach nichts Anderes als die Richtergewalt in Glaubenssachen, d. h. eine Autorität, welche für ihre Untergebenen im Namen Gottes bindend entscheidet oder vorschreibt, was sie zu glauben haben oder nicht; und sowie die bischöfliche Lehrgewalt wesentlich in der bischöflichen Hirten Gewalt enthalten ist, so muß in der päpstlichen Hirten Gewalt, die nach allen Seiten die volle und höchste ist, auch die volle und höchste Lehrgewalt enthalten sein, kraft welcher demnach der Papst als oberster, inappellabler Richter für die ganze Kirche bindende Richtersprüche in Glaubenssachen erläßt. Da nun aber der wissensstolze Liberalismus namentlich die päpstliche Lehrgewalt nicht goutiren will, und da insbesonders der Gallicanismus und Jansenismus diese päpstliche Lehrgewalt durch die Bekämpfung der mit derselben innerlich und wesentlich verbundenen Unfehlbarkeit lahm zu legen bemüht waren, wie dieß auch eben in unsren Tagen von der Januspartei geschieht, so enthält unsere Constitution in einem eigenen (vierten) Capitel: „Von dem unfehlbaren Lehramente des römischen Papstes“ eine ausdrückliche Wahrung dieser obersten Lehrgewalt des Papstes und zugleich deren bestimmte Charakterisirung als eine unfehlbare.

Wie in dem vorhergehenden Capitel erscheinen auch im vierten fünf Absätze auf, von denen die ersten vier den im fünften ausgesprochenen Schlußgedanken vorbereiten und einleiten, der dann auch mit ganz ausgezeichneter Feierlichkeit, wie kein anderer in der ganzen Constitution, ausgesprochen wird. Von den vier vorbereitenden und einleitenden Absätzen aber enthält der erste die traditionelle dogmatische Basis, worauf die neue Definition gestellt werden soll, und welche entsprechend der Größe des Aufbaues breit und großartig angelegt ist; der zweite beleuchtet weiter in historischer Form die Natur und Beschaffenheit der in den Glaubensformeln ausgesprochenen höchsten Lehrgewalt des Papstes und der dritte sofort theoretisch die Bedeutung und Nothwendigkeit der Unfehlbarkeit dieser päpstlichen Lehrgewalt,

während der vierte die Nothwendigkeit der gegenwärtigen feierlichen Erklärung derselben darlegt. Die Absätze 2—4, welche erst in Folge der letzten Debatten in das Capitel eingeschoben wurden, leiten also ganz naturgemäß zu der im fünften Absätze gegebenen Definition der Unfehlbarkeit der päpstlichen Lehrgewalt über.

Demgemäß wird gleich Eingangs des vierten Capitels die Wahrheit hingestellt, daß in der vollen und höchsten Hirten Gewalt des Papstes auch die höchste Gewalt des Lehramtes enthalten ist. Und es geschieht dieses in der Weise, daß insbesonders drei dießbezügliche Texte aus den Entscheidungen allgemeiner Concile citirt werden; nämlich zuerst das feierliche Bekenntniß, das die Väter des vierten Concils zu Constantinopel, des achten allgemeinen im Jahre 869 gehaltenen Concils, abgelegt haben, und das eigentlich nur eine erweiterte Form und eine unwesentliche Abänderung jener Glaubensformel war, die Papst Hormisdas im Jahre 519 als Symbol und Prüfstein der Rechtgläubigkeit den Schismatikern und Häretikern des Orientes vorgeschrieben hat: „Das erste Heil ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren. Und weil der Ausspruch unseres Herrn Jesus Christus, der sagt: „Du bist Petrus, und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen“, seine Geltung nicht verlieren kann, so wird das Gesagte durch den Erfolg gerechtfertigt, weil im apostolischen Stuhle die katholische Religion immer unbefleckt bewahrt und die heilige Lehre verkündet worden ist. Indem wir also keineswegs wünschen, von dem Glauben und der Lehre dieses getrennt zu werden, so hoffen wir, daß wir in der einen Gemeinschaft, welche der apostolische Stuhl bekennt, zu sein verdienen, in dem die ganze und wahre Festigkeit der christlichen Religion ist.“

Sodann wird an zweiter Stelle der Hauptinhalt des vom zweiten Concile von Lyon (1274) angenommenen, vom Papste den Griechen vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisses angeführt: „Die heilige römische Kirche habe den höchsten und vollen Primat und Vorrang über die ganze katholische Kirche inne, von dem sie mit Recht und in Demuth der Ansicht ist, daß sie ihn vom

Herrn selbst im heiligen Petrus, dem Fürsten oder Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt empfangen habe; und sowie derselbe vor den übrigen gehalten ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch, wenn irgend welche Glaubensfragen aufgeworfen werden, dieselben durch sein Urtheil entschieden werden.“ An dritter Stelle endlich wird abermals auf die Definition des Florenzer Concils verwiesen: „Der römische Papst ist der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen; und es ist ihm im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt übertragen worden, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu steuern.“

Steht also nach dem Gesagten das Vorhandensein der höchsten und vollen Lehrgewalt im Papste außer allem Zweifel, so entspricht dem auch die Praxis der Päpste: „Um diesem Hirtenamte zu genügen, haben Unsere Vorfahren stets unermüdet Sorge getragen, daß die Heilslehre Christi unter allen Völkern der Erde verbreitet werde, und sie haben mit gleicher Sorgfalt gewacht, daß sie dort, wo sie angenommen worden, lauter und rein bewahrt wurde.“ Und ebenso entspricht diesem Sachverhalte die Praxis der Bischöfe, welche bereits in öffentlichen Actenstücken aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts als „lange Gewohnheit der Kirche“ und „das Vorbild der alten Regel“ bezeichnet wird, und nach welcher „die Vorsteher des ganzen Erdkreises, bald einzeln, bald in Synoden versammelt, besonders jene Gefahren, die in Sache des Glaubens auftauchten, vor diesen apostolischen Stuhl gebracht haben, daß die Schäden des Glaubens da vorzüglich geheilt würden, wo der Glaube keinen Abbruch erleiden kann.“

Es haben aber die Päpste bei der Ausübung dieser ihrer höchsten und vollen Lehrgewalt folgende Art und Weise beobachtet: „Sowie es die Lage der Zeiten und Dinge räthlich machte, haben sie bald unter Einberufung von allgemeinen Concilien oder unter

Einholung der Ansicht der über den Erdenkreis zerstreuten Kirche, bald mittelst Particular-Synoden, bald unter Anwendung anderer Hilfsmittel, welche die göttliche Vorsehung an die Hand gab, dasjenige als festzuhalten entschieden, was sie unter dem Beistande Gottes als mit der heiligen Schrift und den apostolischen Neuerlieferungen übereinstimmend erkannt hatten.“

Hiemit, sowie durch den folgenden Satz: „Es ist nämlich den Nachfolgern des Petrus der heilige Geist nicht versprochen worden, auf daß sie in Folge der von diesem erhaltenen Offenbarung eine neue Lehre kundmachten, sondern auf daß sie unter dessen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarungswahrheit oder die Hinterlage des Glaubens, heilig bewahrten und getreu auslegten“ — wird denn zugleich den zwei geläufigsten Verleumdungen der päpstlichen Lehrgewalt entgegengetreten, wonach nämlich dieselbe bedeuten sollte, der Papst könne und dürfe Alles nach Willkür entscheiden und alle seine Einfälle zu Dogmen machen, oder aber der Papst empfange von Gott neue Offenbarungen und trage diese der Welt vor. In Wirklichkeit hat der Papst nur die Vollmacht, die überlieferte, in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und von ihm aus den in der Kirche vorhandenen Mitteln geschöpfte Lehre nach gewissenhafter Anwendung alles Fleisches den Gläubigen vorzuschreiben, wobei er von Gott die Zusicherung besonderen Schutzes hat, der ihn hindert, bei solchen Vorschriften aus Schwäche oder Unverstand Falsches, Irriges, der katholischen Wahrheit Widersprechendes den Gläubigen aufzulegen. Anderseits wird aber auch hervorgehoben, daß der Papst, um hiebei in seinem Gewissen sicher zu gehen, nicht schlechthin an die Befragung eines allgemeinen Concils oder aller zerstreuten Bischöfe gebunden sei, insofern es nämlich auch andere Mittel gibt, um über den Inhalt der Schrift und Tradition volle Gewißheit zu erlangen, und nicht jedesmal die ganze Welt angerufen oder in Bewegung gesetzt zu werden braucht. Die Vorsehung aber, welche das Urtheil des Papstes vor Irrthum schützt, wird auch sorgen, daß die rechten Mittel zur Anwendung

kommen, oder daß selbst minder zuverlässige und minder zureichende Mittel doch zu einem richtigen Ergebnisse führen; oder um denselben Gedanken mit den schon oben gebrauchten Worten auszudrücken: Der göttliche Geist, der in der Kirche Gottes fort und fort waltet, der ist die sichere Bürgschaft, daß sich der kirchliche Organismus fort und fort dem Zwecke der Kirche entsprechend betätigt und in keinem Falle der Heilszweck wesentlich gefährdet wird.

Eben dieselbe Anschauungsweise wird nun gleich im Folgenden als die allgemeine Überzeugung des ganzen kirchlichen Alterthums erklärt, die sich insbesonders stützte auf das Gebet des Heilandes für Petrus und dessen Nachfolger (Luc. 22, 32): „Die apostolische Lehre der Päpste haben alle ehrwürdigen Väter angenommen und die heiligen rechtgläubigen Lehrer sind ihr in Ehrfurcht gefolgt, auf das Vollkommenste wissend, daß dieser Sitz des h. Petrus stets von jedem Irrthume unbefleckt bleibe, gemäß der göttlichen Verheißung, welche der Herr, unser Heiland, dem Fürsten seiner Apostel gemacht hat: Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht auslasse und du stärke alsdann nach deiner Bekehrung (hinzieder) deine Brüder.“ — Es sind diese Worte mit Ausnahme von „auf das Vollkommenste wissend“ fast wörtlich entnommen aus dem herrlichen Briefe, der, von Papst Agatho im Jahre 680 an den griechischen Kaiser bei dem Zusammentritte des sechsten allgemeinen Concils zu Constantinopel gerichtet, vom Concile mit lauten Acclamationen als der Spruch des h. Petrus durch Agatho begrüßt wurde, und der auch bei den späteren schismatischen Griechen so hohes Ansehen genoß, daß er bei den Unions-Verhandlungen zu Florenz vorzüglich als Basis derselben verwendet wurde. Die Einschaltung von „auf das Vollkommenste wissend“ aber, soll wohl eine nicht unbedeutliche Anspielung sein auf Röm. 4, 21, und demgemäß darauf aufmerksam machen, daß die Unfehlbarkeit der päpstlichen Lehrgewalt wesentlich auf einem übernatürlichen Prinzip beruhe, und daher dessen Bekennnis ein Act des übernatürlichen Glaubens

sei, sowie dieß eben bei Abraham der Fall war, als er an die ihm von Gott gemachte Verheißung einer zahlreichen Nachkommenschaft glaubte.

Es erscheint also, wie gesagt, hier am Schluße des zweiten Absatzes aus dem Bewußtsein der Kirche heraus der Gedanke fixirt, daß mit der päpstlichen Lehrgewalt auch eine ihrem Wesen entsprechende übernatürliche Mitgift, ein vom Heilande verheißener besonderer göttlicher Schutz verbunden sei; und es lag sofort nahe, auch theoretisch den inneren Zusammenhang zwischen dieser Mitgift und der Lehrgewalt, resp. die innere Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit jener darzulegen, was denn auch, wie bereits oben bemerkt wurde, im dritten Absatz dieses Capitels geschieht. Es wird zu diesem Ende ganz naturgemäß auf die Zwecke hingewiesen, ob derer die päpstliche Gewalt eingesetzt wurde und dennach gesagt, die göttliche Verleihung jener genannten Mitgift sei geschehen, „damit die Päpste ihr erhabenes Amt zum Heile Aller verwalten, damit die ganze Heerde Christi durch dieselbe von der giftigen Speise des Irrthums abgewendet und mit der Weide der himmlischen Lehre genährt werde, damit die Gelegenheit zum Schisma hinweggenommen und so die ganze Kirche in ihrer Einheit erhalten werde, und damit dieselbe auf ihr Fundament gestützt, fest stehe gegen die Pforten der Hölle;“ d. i. mit einem Worte: Auf daß die Päpste ihre Oberhirten-Gewalt zum Heile der Menschheit ausüben können, so ist ein besonderer Schutz Gottes ihnen gesichert, ohne welchen eben der Zweck, zu welchen dieselben ihre Oberhirten-Gewalt besitzen, nicht erreicht würde. Auf den Heilszweck der Kirche wird also da insbesonders und ausdrücklich Bezug genommen und es liegt hierin ein unverkennbarer Fingerzeig, daß die Unfehlbarkeitsfrage überhaupt aus dem Zwecke der Kirche heraus beantwortet sein will.

Wenn aber da zugleich dieser besondere Schutz Gottes im Anschluß an das Vorausgehende bezeichnet wird als ein „Charisma der Wahrheit und des niemals auslassenden Glaubens“, so wird hiemit angedeutet, daß es sich hier um keine dem Papste

zur eigenen Heiligkeit verliehene Gnade (gratia gratum faciens), sondern um eine zum Besten Anderer, d. i. zur Stärkung der Brüder, der Bischöfe und Gläubigen, verliehene Gnadengabe (gratia gratis data) handle. Auch wird schon ob dieser Bezeichnungsweise und noch mehr ob der Hinweisung auf die Zwecke, zu denen sie gegeben ist, dieselbe weiterhin dahin zu charakterisiren sein, daß sie keineswegs als ein bleibender habitueller Zustand dem Träger der Lehrgewalt inhärente, sondern vielmehr nur als Verheißung der Lehrgewalt in abstracto innenwohnt und in concreto erst bei den einzelnen Acten dieser Lehrgewalt zum entsprechenden Ausdrucke gelangt. Hiefür spricht eben auch der Titel des vierten Capitels „vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes“, sowie der gleich im nächsten Absaße gebrauchte Ausdruck von der „Prärogative, welche der eingeborne Sohn Gottes mit dem höchsten Hirtenamte zu verbinden sich gewürdigt hat“, und die Definition im fünften Absaße vindicirt dem Papste eben für die Acte, wo er seine Lehrgewalt betätigkt, diese Gnadengabe und zwar eben auch als einen „göttlichen Beistand“. Nur infolfern hiemit dem Träger der Lehrgewalt auch eine gewisse hervorragende Stellung, eine bestimmte Auszeichnung mittelbar zukommt, nimmt sich dieselbe auch als eine gewisse constante Gnadengabe dieses Trägers der Lehrgewalt aus, und eben nur in diesem Sinne kann schlechthin von einem „unfehlbaren“ Papste die Rede sein. Sodann kommt das Habituelle dieser Gnadengabe auch noch in ihrer Wirkung in dem Sinne zum Ausdrucke, daß die Definitionen der unfehlbaren Lehrgewalt unzweifelhaft die Wahrheit enthalten, und somit ein für alle Mal als „unfehlbare“, oder besser unabänderliche (irreformable) Lehraussprüche zu gelten haben.

Endlich mag hier noch bemerkt werden, daß bei der Bestimmung des vierten Zweckes offenbar auf die bekannten Worte Christi an Petrus: „Du bist Petrus u. s. w.“ Bezug genommen ist, und es erscheint somit dadurch angedeutet, daß eben jene Worte implicite die Verheißung der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes enthalten, wie ja diese Anschauungsweise auch

der im ersten Absaße unseres Capitels citirten Formel des Papstes Hormisdas unzweifelhaft zu Grunde liegt.

Der vierte Absaß bringt sofort die Motivirung der in Aussicht genommenen Definition, nämlich: „Gerade in unserer Zeit thut eine heilsame Wirksamkeit des apostolischen Amtes ganz besonders Noth, und eben jetzt findet man nicht Wenige, welche dessen Autorität herabsezzen und darum ist es eben nothwendig, daß das von Christus mit dem obersten Hirtenamte verbundene Charisma feierlich verkündet werde.“ Und in der That, für eine heilsame Wirksamkeit des kirchlichen Lehramtes ist ja zweifelsohne die Unfehlbarkeit derselben die unbedingte Voraussetzung, und wird diese ausdrücklich und mit großem Ungestüm angestritten, so muß sie eben auf das Nachdrücklichste gewahrt und in Schutz genommen werden. Auch will ja unsere Zeit, und es gereicht ihr dieses wahrlich nicht zur Schande, in Gewissenssachen nichts von äußerem Zwangsmäßigregeln wissen, sondern sie will vielmehr das religiöse Glauben und Leben auf freie, innere Ueberzeugung gegründet haben; darum muß denn eben auch in unserer Zeit in den religiösen Fragen der Gewissensstandpunkt besonders betont werden, und ist aus demselben Grunde eben auch die Stellung des katholischen Gewissens zur kirchlichen Lehrautorität insbesonders hervorzuheben. Weil nun aber da die Gewissenspflicht so recht eigentlich durch die Unfehlbarkeit dieser Lehrautorität bedingt ist, so hat das Concil mit vollem Grunde eben die Unfehlbarkeit, wie sie dem höchsten kirchlichen Lehramte zukommt und zukommen muß, dogmatisch definiert.

Die Definition selbst aber erfolgt im fünften Absaße und zwar in einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden großartigen und feierlichen Form. Aufknüpfend an das bisher Gesagte und dasselbe zusammenfassend, wird gegenüber den Leuten, die über „Glaubensneuerung“ jammern, in den ersten Worten ausgesprochen, daß die nachfolgende Definition erlassen werde im treuen Anschlusse an die stete Ueberlieferung der Kirche, und es werden sodann als die durch dieselbe beabsichtigten Zwecke be-

zeichnet: „Die Verherrlichung des göttlichen Erlösers“, „die Erhöhung der katholischen Religion“ und „das Heil der christlichen Völker.“ Und es wird sofort als von Gott geoffenbartes Dogma (d. i. in Gemäßheit des oben Gesagten nicht bloß als eine den Aposteln inspirierte mündliche Ueberlieferung, sondern auch einschließlich in der Betrauung des h. Petrus mit dem Amte und der Autorität des obersten Hirten, und bildlich ausgedrückt in der Verheißung, daß Petrus der Fels der unerschütterlich feststehenden Kirche sein solle und auch noch ausdrücklich und formell ausgesprochen in dem Gebete Christi, auf daß der Glaube des Petrus nicht auslasse) erklärt: „Der römische Papst, wann er ex cathedra spricht, d. i. wann er in Verwaltung des Amtes des Hirten und Lehrers aller Christen, nach seiner höchsten apostolischen Autorität, eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre als von der ganzen Kirche festzuhalten feststellt, genießt in Folge des ihm im h. Petrus verheissenen göttlichen Beistandes diejenige Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in der Feststellung der den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehren ausgestattet haben wollte; und es sind daher derlei Entscheidungen des römischen Papstes aus sich, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche, unabänderlich.“ Endlich wird noch ausdrücklich der Widerspruch gegen besagte Definition mit dem Anathem belegt.

Demgemäß wird von unserer Constitution der Inhalt des definierten Dogmas in folgender Weise bestimmt:

1. Der Papst wird hier in Betracht gezogen in seiner specifischen Eigenschaft als oberster und allgemeiner Lehrer, also nicht als Privatperson oder im Privatverfahre, auch nicht in solchen Handlungen, die er nur in seiner Eigenschaft als Priester oder Bischof oder selbst als Regent der ganzen Kirche vornimmt. Der Ausdruck ex cathedra loquens, vom Lehrstuhle aus redend, d. i. von der an seinem Stuhle haftenden höchsten Lehrgewalt Gebrauch machend, ist übrigens im Wesen beinahe so alt, wie die Kirche, da derselbe ganz dasselbe sagt, wie Feststellung des

heiligen Stuhles (constitutum Apostolicae sedis de fide), welcher Name unter Anderem schon in der oben erwähnten Formel des Papstes Hormisdas vorkommt. Zugleich soll aber auch gerade diese Fassung den Ausflüchten derjenigen entgegentreten, die da wohl eine Unfehlbarkeit des Stuhles, der cathedra Romana an sich, also in abstracto, zugeben möchten, dagegen nichts davon wissen wollen, daß eben der concrete Inhaber dieser cathedra diese Unfehlbarkeit besitzen soll.

2. Der Spruch ex cathedra wird dahin näher formulirt, daß in demselben der Papst eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre krafft seiner apostolischen Autorität oder Lehrgewalt feststelle und zwar dieselbe als eine von der ganzen Kirche festzuhältende vorschreibe, d. h. mit der Intention die ganze Kirche zur Annahme und Festhaltung der Lehre zu verbinden. Der Spruch muß also zum Gegenstande eine eigentliche Lehre in Sachen des Glaubens und der Sitten (diese sind ja nur der praktische Reflex des Glaubens und im Offenbarungsschäze entweder direkt enthalten oder doch durch denselben indirect bestimmt) haben und auf die Erhaltung oder Verbreitung dieser Lehre berechnet, mithin ein Lehrspruch sein; sodann muß er seiner Form oder seinem Principe nach nicht als bloße Behauptung ausgesprochen, sondern krafft der höchsten Autorität als Urtheil gefällt und festgestellt werden — also als letzte und endgiltige Entscheidung oder als wahrer Richterspruch in letzter Instanz gemeint und gekennzeichnet sein; und er muß endlich seiner Tendenz und Wirkung nach nicht bloß für einzelne Personen in einem einzelnen Falle, wie die Sprüche der bürgerlichen Gerichte oder auch wie die Lösungen einzelner Gewissensfälle, welche dem Seelsorger in oder außer dem Beichtstuhle vorgelegt werden, sondern vielmehr als ewig und allgemein gültig gemeint und ausgesprochen sein, also insoweit den Charakter eines Gesetzes haben. Im Nebrigen können die Ausdrücke, Formeln und sonstigen Zeichen, durch welche ein Spruch nach allen diesen Richtungen hin gekennzeichnet wird, sehr mannigfaltig, bald mehr, bald minder deutlich und feierlich sein.

3. Die Unfehlbarkeit selbst, die den besagten Entscheidungen zukommt, wird bestimmt zuerst in Bezug auf ihre Ursache, als welche nicht irgend welcher natürliche Grund oder persönliche Eigenschaft, sondern der dem Papste im h. Petrus verheissene göttliche Beistand angegeben wird; und alsdann nach ihrem allgemeinen Charakter, insofern im Allgemeinen gesagt wird, die Unfehlbarkeit, die in den besagten Entscheidungen des Papstes zum Ausdrucke gelange, sei diejenige, welche die Kirche überhaupt in den Entscheidungen über die Glaubens- und Sittenlehre besitzt. Daraus folgt also, daß die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes nicht anders zu beurtheilen sei, wie die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes überhaupt, und daß also, wie hier, so auch dort die einzelnen Fragen über Subject und Object mit der bestimmtesten und strickesten Beziehung auf den Heilszweck der Kirche zu beantworten sind, in Gemässheit des Grundsatzes, daß die der Kirche von Christus zugesicherte Unfehlbarkeit eben insoweit, aber auch nur insoweit auszudehnen sei, als der Zweck der Kirche, die Menschen aller Zeiten und Orte durch die christliche Offenbarungswahrheit zum ewigen Heile zu führen, dieß verlangt. Ueberdies wird durch diese Zusammenstellung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes mit der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes überhaupt ohne Zweifel auch ausgedrückt, daß es in der Kirche Christi eben nur eine Unfehlbarkeit gebe, nämlich jene Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche, die sich gründet auf die Verheissung Christi, bei ihr bis ans Ende der Zeiten sein zu wollen, und einen Tröster, den Geist der Wahrheit, zu senden, der bei ihr in alle Ewigkeit bleiben solle, und wornach in das Haus, in den Tempel und in den Leib Christi kein Irrthum eindringen kann, sondern vielmehr die Einheit des Glaubens stets gewahrt wird und die Kirche als eine Säule und Grundfeste der Wahrheit sich erweist.

Das ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes jene der Kirche überhaupt absorbierte, oder als ob diese ihre Unfehlbarkeit einzig und allein von

dem Papste erhalte und demnach schlechthin nur mittelbar durch den Papst besthe; sondern es soll heißen, daß die eine Unfehlbarkeit der Kirche dem kirchlichen Lehrorganismus zukommt und in demselben eben nach Maßgabe und in der Art seines organischen Zusammenhanges zum Ausdrucke gelangt. Besteht nun dieser Lehrorganismus ohne Zweifel wesentlich aus Papst und Bischöfen, so ist doch der Papst ebenso nach dem Wesen der kirchlichen Verfassung das Haupt, der Mittelpunkt dieses Organismus, durch den derselbe überhaupt erst constituiert wird, und der also unbedingt und nothwendig in die bestimmte, seiner Stellung in demselben entsprechende Action treten muß, soll anders der kirchliche Lehrorganismus und damit auch die demselben zukommende Unfehlbarkeit zum Ausdrucke kommen. Zugleich ist es aber auch mit eben derselben Stellung des Papstes in diesem Organismus verbunden, daß der Papst so zu sagen der geborne Vertreter desselben, das natürliche Organ ist, durch das derselbe stets und ohne Zögern in die Action zu treten hat, sobald der Zweck der Kirche es erfordert, und dieß auch dann, wenn die einzelnen Glieder dieses Organismus, die Bischöfe, bei dieser Action ausdrücklich weniger oder gar nicht mitwirken. Besitzt ja der Papst eben in diesem Sinne, wie der Canon des vorigen Capitels ausdrücklich definirt, die ganze Fülle der höchsten Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche; und es wird nach dem, was bei der Befprechung eben desselben Capitels über das Verhältniß der päpstlichen Vollgewalt zur bishöflichen Gewalt gesagt wurde, im Allgemeinen von den Zeitverhältnissen und Zeitbedürfnissen abhängen, ob und in welcher Weise auch die einzelnen Glieder dieses Organismus, die Bischöfe, ausdrücklich in die Action zu treten haben.

Also auch dann, wenn der Papst in Gemäßheit der Zeitverhältnisse nur allein, ohne die Zustimmung der auf einem allgemeinen Concile versammelten oder über die Erde zerstreuten Bischöfe eingeholt zu haben, in der früher besagten Weise einen endgültigen Lehrspruch macht, kommt nicht weniger der unfehlbare kirchliche Lehrorganismus zum Ausdrucke, und hat derselbe für

derlei Fälle eben die Unfehlbarkeit in Anspruch zu nehmen, die die lehrende Kirche überhaupt in Anspruch nehmen kann. Und eben so wird man vollends den Sinn der Worte Christi verstehen, nach welchen Petrus das Fundament der unerschütterlich feststehenden Kirche sein, und, selbst durch Christi Gebet im Glauben befestigt, die Brüder in demselben zu bestärken hat: Ist mit den ersten Worten die eminente Stellung des Petrus im unfehlbaren Lehrorganismus unzweifelhaft angedeutet, so geben die letztern eben derselben auch bestimmten Ausdruck, und declariren ihn zum naturgemäßen Organ, durch das derselbe zu seiner concreten Neußerung zu kommen hat. Auch wird es auf diese Weise so recht vollkommen klar, in welch innerer und wesentlicher Beziehung die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes zum Primate des Papstes einerseits und anderseits zur Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt stehe: wie nämlich die schlechthinige Leugnung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes entweder zur totalen Leugnung oder doch wesentliche Abschwächung des kirchlichen Primates oder aber zur Verwerfung der Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt naturnothwendig führen müsse. Könnte aber auch im ersten Falle nicht mehr von einer durchgängigen Wahrung des Heilszweckes durch die Kirche die Rede sein, so sinkt im letztern Falle die Kirche geradezu zu einer rein natürlichen, menschlichen Institution herab, deren Stifter eben auch nicht mehr als ein Mensch gewesen, welche Consequenz übrigens bereits die erste Alternative wie im Keime in sich schließt.

4. Kommt dem Papste in der besagten Weise bei seinen lehramtlichen Entscheidungen die Unfehlbarkeit zu, so ist es nur die naturgemäße Folge hiervon, daß eben diese lehramtlichen Entscheidungen derselben als absolut unabänderlich zu gelten haben; und es wird dies gegenüber der gallicanischen Formel von 1682, die besagte, „das Urtheil des Papstes sei nicht unabänderlich, außer wenn die Zustimmung der Kirche hinzukommt,” am Ende der Definition noch ausdrücklich erlärt mit den Worten: „Derlei Entscheidungen des römischen Papstes seien aus sich

nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche, unabänderlich; d. h. mit andern Worten: Hat der Papst in der angegebenen Weise einen Lehrspruch gethan, so steht schon an und für sich fest, daß hier die unfehlbare kirchliche Lehrgewalt bereits in ihrer ganzen Fülle zum Ausdrucke gekommen ist, und es muß nicht durch die hinzukommende Zustimmung der Kirche oder doch der Bischöfe diese ganze Fülle der unfehlbaren kirchlichen Lehrgewalt entweder erst geschaffen, oder doch deren Vorhandensein bezeugt werden, — eine Anschauungsweise, welche, sowie sie der kirchlichen Verfassung vollends gerecht wird, ebenso auch verhindert, daß die lehrämliche Thätigkeit des Papstes rein illusorisch werde; auch sichert dieselbe der kirchlichen Unfehlbarkeit den ihr wesentlichen übernatürlichen Charakter, insofern sie in ihrer wesentlichen Grundlage eben nicht auf der Concurrenz von menschlichen Mitteln, die allerdings in ihrer Weise zur Anwendung kommen sollen, sondern in dem göttlichen Beistande sich gründet. Dabei beachte man noch die gebräuchte Fassung der Worte: „derartige Entscheidungen des römischen Papstes sind aus sich, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche unabänderlich“, indem es nicht heißt: „der römische Papst ist bei derlei Entscheidungen aus sich und nicht erst in Folge der Zustimmung der Kirche unfehlbar;“ es ist also da die objective und subjective Seite unserer Frage wohl auseinander gehalten, ein Umstand, der uns nicht wenig für unsere im Vorigen entwickelte Anschauungsweise zu sprechen scheint, da derselben durchgehends eben jene Unterscheidung zu Grunde liegt.

Zum Schlusse sei noch der Hauptgedanke, sowie derselbe im vierten Capitel unserer Constitution ausgesprochen erscheint, und sowie demselben die vorigen Capitel, und namentlich das dritte, zur Unterlage dienen, folgendermaßen kurz dargelegt:

Die Unfehlbarkeit bezieht sich direct nur auf das Lehramt der Kirche; dieses aber setzt sich organisch zusammen aus Papst und Bischöfen, so daß der Papst das Haupt, der Mittelpunkt, der Einheitsgrund, die Bischöfe die Glieder dieses Lehrorganismus

find. Demgemäß können überhaupt ohne den Papst keine unfehlbaren Lehrentscheidungen des kirchlichen Lehrorganismus zu Stande kommen; ja, der Papst hat in dem unfehlbaren Lehrorganismus nicht bloß eine ganz eminente, eine ganz wesentliche Stellung, derselbe erscheint auch geradezu als das Organ, durch welches dieser unfehlbare Lehrorganismus zu seiner Neuherierung gelangt, und dieß auch dann, wenn nach den Zeitumständen die Glieder desselben, die Bischöfe, in explicirter Weise nicht in die Action treten, wo also eben der Papst als das Haupt dieses Organismus zur Wahrung des gefährdeten Zweckes der Kirche, in Gemäßheit der ihm zukommenden ganzen Fülle der höchsten Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche, seines höchsten Lehramtes waltet. Auch in diesem letzteren Falle äußert sich der eine unfehlbare Lehrorganismus, auch da kommt die eine von Christus der lehrenden Kirche zugesicherte Unfehlbarkeit zum Ausdrucke. Der in der Kirche fort und fort waltende und wirkende Geist Gottes aber ist die Bürgschaft, daß nach den verschiedenen Zeitlagen und Zeitbedürfnissen der unfehlbare kirchliche Lehrorganismus überhaupt eben in der Weise, wie dieselbe der Heilszweck verlangt, in die Action tritt, und derselbe ist denn auch im Besondern die Bürgschaft, daß dieses auch dann geschehe, wenn der Papst einen sogenannten Lehrspruch ex cathedra macht. Gerade diesen Punkt hat das vaticanische Concil im Schlusshafte seiner zweiten dogmatischen Constitution als Dogma definirt, und wer immer an der Nebernaturlichkeit der Kirche Christi, an der besonderen providentiellen Leitung derselben festhält, der kann hieran unmöglich einen Anstoß nehmen, sowie auch die vorhin gegebene Erklärung der betreffenden Sache ganz geeignet sein dürfte, schon zum vornehmesten all die verschiedenen vorgebrachten Einwendungen mehr oder weniger in ihrer vollen Ungereimtheit und Albernheit erscheinen zu lassen.

Sp.

Politik und Kanzel.

„Man hört oft den Grundsatz: Die Politik gehört nicht auf die Kanzel.“ In welchem Sinne ist dieser Grundsatz wahr, in welchem ist er nicht wahr? — Diese ohne Zweifel sehr zeitgemäße Frage wurde der ersten Pastoral-Conferenz von 1870 gestellt, und sie hat da in vielen mitunter sehr eingehenden Arbeiten eine sehr gründliche und allseitige Beantwortung gefunden. Im Folgenden soll das Gesamt-Resultat, sowie sich dasselbe aus all den betreffenden Conferenz-Arbeiten ergibt, vorgeführt werden, und es soll dabei das Bestreben insbesonders dahin gerichtet sein, daß kein wesentlicher Punkt übersehen werde.

Hören wir demnach zuerst die Worte, mit welchen ein Conferenz-Nedner die Beantwortung der Frage einleitet:

„Warum haben wohl,“ so sagt derselbe, „die liberalen Heißsporne, die Bannerträger des heutigen sogenannten Liberalismus, die Phrase aufgeworfen, „die Politik gehöre nicht auf die Kanzel?““ Etwa aus Achtung vor ihren eigenen Prinzipien, im Orange eines consequenten logischen Denkens? Sicherlich nicht, wollen sie ja doch den Grundsätzen des gleichen Rechtes für Alle, der Freiheit des Wortes und der Rede huldigen. Oder ist es ihre Liebe zum Christenthume, die Überzeugungstreue für die katholische Wahrheit, für das vom Priester in der Kirche zu verkündigende Wort Gottes, die ihnen derartige Nedeweisen auf die Zunge legt? Auch das nicht, sonst würden sie überhaupt in ihrem Thun und Lassen dem Christenthume mehr Rechnung tragen, sonst würden es sich diese Herren fast nicht zur Regel gemacht haben, bei den ordentlichen oder außerordentlichen Predigten durch ihre Abwesenheit zu glänzen. Oder sind dieselben wirklich so ganz durchdrungen von der Überzeugung, Politik und Kanzel gehören in keinem Falle und in gar keiner Weise zusammen, es bestehে da zwischen beiden ein unbedingter und durchgängiger Gegensatz, der keine Ausnahme gestatte? Das ist wohl sehr zu bezweifeln, wenigstens

huldigen dieselben sonst in Beziehung auf die Kirche mit besonderer Vorliebe den Anschauungen einer jetzt, Gott sei Dank, überwundenen Periode, und der josephinische Geist hat es durchaus nicht verschmäht, die Kanzel der katholischen Kirchen für die Interessen des Staates in Anspruch zu nehmen, so daß, um nur ein Beispiel zu erwähnen, der Pfarrer jedes Jahr seine offiziellen Kuhpocken-Impfungs-Predigten zu halten hatte.

Nein, weder das eine noch das andere liegt dem liberalen Schlagworte „die Politik gehöre nicht auf die Kanzel“ zu Grunde; sondern es ist dies vielmehr das geheime Bewußtsein, daß ihre Politik sich nicht so recht mit den Grundsätzen des Christenthums, mit der katholischen Wahrheit vertrage, es ist dies die Überzeugung, daß sich die pflichtgetreuen katholischen Priester nie und nimmermehr zu Handlangern eines Fortschrittes hergeben werden, der über alle bestehenden Rechte und über die göttliche Wahrheit selbst zur Tagesordnung übergehen möchte, daß der katholische Prediger nie und nimmermehr einer Freiheit das Wort reden werde, welche für die eigenen Gelüste nur Willkür und Zügellosigkeit kennt, während die katholische Wahrheit und ihre Vertreter in die Fesseln des Despotismus geschlagen werden sollten; und es ist dies die wohlgegründete Furcht, dem katholischen Volke möchten in Folge der eindringlichen Belehrung von Seite seiner treuen Priester die Augen aufgehen, und es möchte sich dasselbe in Folge dessen in Abscheu abwenden von einem Liberalismus, der nur eine Carricatur von echter Freiheit und von wahrer, berechtigter Freiheit genannt werden kann, von einem Liberalismus, der die Opposition gegen die Kirche, ja gegen das positive Christenthum überhaupt, zu seinem eigentlichen Principe erhoben hat, der in kecker und frecher Weise sich streng religiöse Angelegenheiten und unveräußerliche Rechte der Kirche annexiren will, und sodann mit der Phrase „die Politik gehöre nicht auf die Kanzel“ den Priestern den Mund zu stopfen sucht, wenn derselbe im Namen Gottes das geraubte Gut reclamirt. Ja, das ist der eigentliche wahre Grund, warum

die Pseudo-Liberalen unserer Tage den Triumph von der Unverträglichkeit der Politik mit der Kanzel ausgespielt haben, um mit diesem Köder das denksaule Publikum zu fangen, um auf diese Weise das katholische Volk gegen seine pflichteifrigen Priester zu verheßen, um die gläubige Heerde für den Warnungsruß des besorgten Hirten taub zu machen. Darum ist es aber auch um so mehr nothwendig, von der Beziehung der Politik zur Kanzel sowohl selbst die richtige Anschauung zu haben, als auch diese richtige Anschauung zum Gemeingute des katholischen Volkes zu machen, und eben darum wird es nicht überflüssig sein, selbst Bekanntes wiederum ins Gedächtniß zu rufen und in klaren und bestimmten Säzen der richtigen Auffassung in dieser Sache Ausdruck zu geben."

Sind diese einleitenden Worte eines Conferenzredners sicherlich geeignet, über die Bedeutung der gestellten Conferenzfrage das rechte Licht zu verbreiten, so lassen wir nunmehr einzelne Ausführungen folgen, in denen in der fraglichen Sache mehr die allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt und die Berechtigung der da im Allgemeinen obwaltenden Grundsätze überhaupt entwickelt wird.

„Politik ist,“ so legt eine Conferenzrede deren Begriff dar, „die Lehre vom Staate, und sie wird im engeren Sinne in die innere und äußere eingetheilt; die innere begreift in sich die Verfassung und Verwaltung des Staates als solchen, die äußere behandelt die Beziehungen des Staates zu anderen unabhängigen Staaten. Im weiteren Sinne versteht man unter Politik überhaupt alles dasjenige, was das Staatsleben angeht, d. h. Alles, was zum Staate und zum Staatsleben gehört, was den Bestand des Staates nach Innen und Außen begründet und befestigt, was die Staatsinteressen fördern oder schädigen kann und was die Verhältnisse im Staate ordnet und regelt. Zur Politik im weiteren Sinne und resp. zur äußeren Politik gehört Krieg und Frieden, die Stellung und Vollmachten der Gesandten u. dgl.; zur inneren Politik gehört das Verhältniß der Staats-Angehörigen

zum Staats-Oberhaupte und das Verhältniß dieser untereinander, ferner alle Gesetze und Verordnungen, welche diese Verhältnisse ordnen und regeln; hieher gehören die Staats-Grundgesetze, die Landesordnung, Landtags-Wahlordnung, Gemeinde-, Ehe-, Schulgesetze u. s. w." —

„Kanzel aber," so wird in eben derselben Conferenzrede deren Bedeutung und Aufgabe entwickelt, „wird jener geweihte und geheiligte Ort genannt, von welchem aus der katholische Priester dem christgläubigen Volke die christlichen Glaubens- und Sittenlehren verkündet und erklärt. Im engern Sinne ist die Kanzel der Ort der Verkündigung des Wortes Gottes, wie es die Kirche, die Trägerin der Wahrheit, zu glauben und zu verkündigen befiehlt. Da nun aber das Wort Gottes und mit demselben die Säule und Grundfeste der Wahrheit durch Verkehrtheit des menschlichen Willens, durch Bosheit und Unglaube vielfach entstellt, verachtet und offen befehdet wird, und dadurch die Heerde der Gläubigen gar oft großem Schaden ausgesetzt ist, so gehört mit vollem Rechte im weitern Sinne das Hinweisen auf diese Schäden, das vorurtheilsfreie Besprechen derselben, die Angabe der Mittel, um die Christgläubigen vor diesen Schäden zu bewahren, in das Bereich der Kanzel. Mit den Worten: „Hütet euch vor den falschen Profeten" . . . „Ich bin der gute Hirt u. s. w." hat Christus der Herr selbst das eben Angeführte in das Bereich der Kanzel gewiesen." —

„Was immer," so charakterisiert noch genauer eine andere Conferenzarbeit die Aufgabe der katholischen Kanzel unter Berufung auf Christi Wort: „„Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden, darum gehet hin und lehret alle Völker u. s. w."", „christliche Wahrheit ist, und was die hierin unfehlbare Kirche als christliche Wahrheit vorstellt, gehört zweifellos auf die Kanzel; Alles gehört auf die Kanzel, was zur Verherrlichung Gottes und zum Heile der Seelen ist. Der heilige Vater hat vor etlichen Jahren eine Allocution gehalten und gesagt: Das Streben der Völker gehe jetzt auf Einheit und Fortschritt; Beides aber wollen

sie ohne die christliche Religion; daher gelinge es ihnen nicht. Er aber sei gesetzt, den Völkern den wahren Weg zur Einheit und zum Fortschritte zu zeigen, deshalb habe er ihnen, die jetzt in der Finsterniß wandeln, eine Feuersäule gegeben, daß sie vor ihnen, wie vor dem Volke Israel in der Wüste hergehe und leuchte, den Syllabus. Und welchen Weg zeigt denn der h. Vater den Völkern? Er stellt die Grundsätze des Christenthums als Leitsterne auf, wornach und woran auch die Politik bei Lösung ihrer Fragen sich zu orientiren hat und die Gebote Gottes als die Grenzsteine, über die hinaus Niemand gehen und entscheiden darf, kurz, er räumt der Gerechtigkeit Gottes und dem Gottesgerichte auf allen Gebieten des menschlichen Handelns und Wandelns einen allen sichtbaren Platz ein. Demnach also und auch nach dem Evangelium vom Sauerteige ist das öffentliche Leben und auch die Politik nicht etwa bloß mit kirchlichen Fragen zu berühren, sondern mit ihren Wahrheiten und Gnaden auch zu durchdringen, zu läutern, zu erheben, christlich zu machen, gehört somit auf die Kanzel." —

„Uebrigens sind Staat und Kirche," so bestimmt sodann ein anderes Laborat, deren gegenseitiges Verhältniß, „zwei Anstalten, in denen der Mensch hier auf Erden sein Leben beginnt, fortsetzt und vollendet. Beide sind Gottesanstalten, d. h. von Gott gegründet, beide sind ihrem Wesen nach unabhängig vom menschlichen Willen, so daß der Mensch ohne sie seine wahre menschliche Bestimmung nicht erreichen kann. Aber nicht im gleichen Grade sind die Kirche und der Staat göttlichen Ursprunges. Die Kirche ist unmittelbar göttlichen Ursprunges, sie ist von Jesus Christus gestiftet; der Staat ist mittelbar göttlichen Ursprunges, insoweit als alle Gewalt von Gott kommt. Der Zweck der Kirche ist das ewige Heil der Menschen. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind Belehrung, geistliche Übungen, Spendung der Gnadenmittel, Ausschließung von ihrer Gemeinschaft u. s. w. Der Zweck des Staates ist Erhaltung der rechtlichen Ordnung und die Beförderung der irdischen Wohlfahrt. Kirche und Staat sind von

einander unabhängig, d. h. der Staat hat nicht das Recht, sich in das innere kirchliche Leben einzumischen, und die Kirche hat nicht das Recht, in die politischen Kreise störend überzugreifen.“ „Anderseits grenzen aber,” wird in einem weiteren Elaborate bemerkt, „die Staatsgewalt und die kirchliche Gewalt in vielen Stücken zusammen, und ein kleiner Rück, und es ist ein unerlaubter Nebergriff in das andere Gebiet geschehen.“ „Und trotz ihrer Verschiedenheit,” sagt ein dritter, „stehen Kirche und Staat miteinander in Lebensgemeinschaft und vielfachen Wechselbeziehungen, denn sie existiren ja als lebendige und sichtbare Organismen in der Welt mit- und nebeneinander, dieselben Menschen sind die Objecte der Thätigkeit beider, und da Leib und Seele im Leben von einander nicht getrennt werden können, so ist auch die leibliche und geistige Wohlfahrt der Staatsbürger von beiden Gewalten abhängig und durch die Wirksamkeit beider bedingt.“ —

Doch was sagt über unsere Frage die Geschichte, die heilige und die Kirchengeschichte? Die alttestamentliche Geschichte lässt allerdings ob der bei dem Volke Israel herrschenden reinen Theokratie auf unsere Verhältnisse keinen unmittelbaren und praktischen Schluss zu; doch hat dieselbe auch für die neutestamentlichen Verhältnisse ihre ideelle Bedeutung, und hat in diesem Sinne ein Conferenzredner einige politische Reden von Samuel und Jesajas einer trefflichen Grörterung unterzogen. Hören wir aber einen anderen Redner, welcher ausführlich zeigt, wie sowohl in den Evangelien als auch in den Apostelbriefen in das Gebiet der Politik gehörige Fragen beantwortet werden.

„Wie die evangelische Perikope auf den 22. Sonntag nach Pfingsten erzählt, sandten die Pharisäer ihre Jünger sammt den Herodianern zu Jesu, um ihm die Frage vorzulegen: „Was meinst du, ist es erlaubt, dem Kaiser Zins zu geben oder nicht?“ Es war nämlich zur Zeit Christi zwischen den verschiedenen Parteien im Judenthume eine politische Streitfrage, ob man dem Kaiser, als einem fremden Eroberer, ohne Verlezung des theokratischen Bundes Tribut zahlen dürfe oder nicht. Während die

Einem behaupteten, die Tributzahlung an einen fremden Groberer sei eine Verlezung des theokratischen Bundes und daher sündhaft, waren die Andern der Ansicht, daß die Zinsgebung an den Kaiser erlaubt sei. Diese brennende Parteifrage legten nun die Pharisäer und die Herodianer dem Heilande zur Entscheidung vor. Wie verhielt sich nun der göttliche Lehrmeister dieser politischen Frage gegenüber? Sagte er etwa: „Diese politische Sache geht mich nichts an, denn ich bin nur gekommen, die ewigen Heilswohltheiten der Welt zu verkünden und diese haben mit der Politik nichts zu schaffen?“ O nein, nicht diese Antwort gab der Heiland, sondern nach dem evangelischen Berichte sagte der Herr zu den Fragestellern: „Zeiget mir die Zinsmünze.“ „Und sie reichten ihm einen Groschen,“ heißt es weiter. Da sprach Jesus zu ihnen: „Gebet also dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist.“ Matth. 22, 15—21.¹⁾ — Auch in den Briefen der Apostel finden wir hie und da Gegenstände politischer Natur berührt. Bekanntlich entstanden die apostolischen Sendschreiben aus besonderen Veranlassungen und waren meist Antwortschreiben auf die verschiedenen Anfragen, welche theils von den Christengemeinden, theils von einzelnen Personen an die Apostel gestellt wurden. So scheinen auch die Christengemeinden in Pontus, Galatien, Kappadocien, Asien und Bythinien beim Apostelfürsten Petrus angefragt zu haben, ob sie als Christen und Mitglieder des Reiches Jesu Christi ferner noch den weltlichen heidnischen Obrigkeitene gehorchen sollten. Gewiß eine

¹⁾ In einer Conferenzrede wird zu dieser evangelischen Thatsache überhaupt bemerkt: „Hätte der Heiland früher nicht öfter über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gesprochen, so hätten die Pharisäer vor 2000 Jahren mit obiger Frage an den Heiland, um ihn in seiner Rede zu fangen, ebenso wenig herantreten können, als die Pharisäer heutzutage einen Priester vor Gericht ziehen können, um ihn in seinen Reden zu fangen, wenn er nicht früher auf der Kanzel Politik getrieben hätte. Hätte der Heiland nicht früher Politik auf die Kanzel gebracht, so wäre obige Frage der Pharisäer eben so einfältig gewesen, als etwa die Frage eines Studenten, welche von zwei Lesearten in Demosthenes die richtigere sei, an einen Professor gerichtet, der gerade Chemie tradirt.“

eminent politische Frage. Wies nun etwa Petrus die Beantwortung dieser politischen Frage als nicht in den Bereich seines apostolischen Lehramtes gehörig zurück? Nein, er ertheilt anstandslos den Fragestellern folgende Antwort: „Seid unterthan jeder menschlichen Ordnung um Gottes Willen; dem Könige als dem Oberherrschер oder den Statthaltern, als denen, die von ihm gesandt sind zur Bestrafung der Nebelthäter, zum Preise aber der Guten.“ Weiters scheinen die Christen in den obgenannten Ländern bei Petrus angefragt zu haben, wie es in Zukunft mit der Sclaverei zu halten sei, und ob die Christen als Erlöste und Freie in Jesu Christo ferners noch Sclavendienste bei heidnischen Herren leisten dürften. Auch diese social-politische und bei der damals allgemein herrschenden Sclaverei unendlich wichtige Frage beantwortet der Apostelfürst ohne weiteres Bedenken mit diesen Worten: „Ihr Sclaven! seid untergeben mit aller Ehrfurcht euren Herren, nicht nur den guten und gelinden, sondern auch den verkehrten.“

1 Petr. 2, 18. — Sowie Petrus hat auch Paulus in Sendschreiben politische Gegenstände berührt oder, wie man heutzutage sagen würde, Politik auf der Kanzel getrieben. Ich verweise nur auf das 6. Capitel des ersten Corintherbrieses, in welchem Capitel der Völkerapostel gegen die Rechtstreitigkeiten der Christen vor heidnischen Richtern eifert, und, wenn man so sagen darf, für die kirchliche Gerichtsbarkeit plaidirt; gewiß eine Angelegenheit, welche zum Gebiete der Politik gehört. Die betreffende Stelle lautet: „Läßt sich jemand von euch begehen, der einen Rechtshandel gegen einen Andern hat, zu rechten vor den Ungläubigen und nicht vor den Geheilgten? Wisset ihr nicht, daß die Geheilgten die Welt richten werden? Und wenn durch euch die Welt wird gerichtet werden, seid ihr denn unwürdig, über die geringsten Sachen zu richten? Wisset ihr nicht, daß wir die Engel Gottes richten werden, wie vielmehr irdische Sachen! Habt ihr nun irdische Rechtshändel, so ordnet ihr die Unangesehnen in der Gemeinde zu Richtern an. Zu eurer Beschämung sage ich es: Ist denn unter euch nicht irgend ein Verständiger, der

da Richter unter den Brüdern sein könnte? So aber streitet ein Bruder mit dem Bruder, und dazu vor Ungläubigen.“ 1. Cor. 6, 1—16.

„Ich möchte sagen,“ so charakterisiert noch ein anderer Redner die diesbezügliche Handlungsweise der Apostel, „es haben auch die Apostel im guten Sinne Politik getrieben, indem sie nicht bloß über die Erhabenheit und Heiligkeit der Lehre Christi gepredigt haben; sie haben das Volk ermahnt, sich durch die heidnischen Blutgesetze ja nicht vom wahren Glauben abbringen und durch die für den Fall der Glaubensverleugnung in Aussicht gestellten Vortheile ja nicht blenden zu lassen, sondern als treue Christen sich zu bekennen ihr Leben lang, und lieber das Vergängliche zurückzuweisen, als mit demselben auch das Unvergängliche zu verlieren, nicht eine zeitliche Marter einer ewigen Höllenpein vorzuziehen.“ —

Aus der Kirchengeschichte beantworten mehrere Conferenz-Arbeiten unsere Frage mehr oder weniger ausführlich. Insbesonders beruft man sich da auf den h. Chrysostomus, auf den h. Bernhard und Pius IX. Um nicht zu lang zu werden, entnehmen wir einer Conferenzrede einen Abschnitt, in dem die Sachlage kurz folgendermaßen dargestellt wird:

„Die Prediger der ersten christlichen Jahrhunderte mochten weniger Ursache haben, in unserem Sinne Politik zu berühren; denn der heidnische Staat hat sich um die katholische Religion entweder gar nicht bekümmert, oder nur, um sie zu verfolgen. Nebrigens fehlt es in den Apologien der Väter keineswegs an derartigen Zügen. Der christlich gewordene Staat und der mittelalterliche Staat anerkannte in schönster Weise die Rechte der Kirche und ließ sie unbeirrt ihre Ziele verfolgen, daher auch weniger Ursache, in unserem Sinne Politik auf die Kanzel zu bringen, wiewohl es nicht an Gelegenheiten fehlte, in anderem Sinne politische Vorgänge zu berühren. Man erinnere sich nur an die Predigten eines Peter v. Amiens und h. Bernhard zur Zeit der Kreuzzüge. Keiner Zeit aber fiel es zu, die Kirche so

zu schulmeistern, jede freie Bewegung ihr zu verargen und abzuschneiden als der neuern und der neuesten, wo man gewohnt ist, das ganze kirchliche Leben durch Politik zu leiten; soll es da noch an Gelegenheit fehlen, wenigstens dann und wann diese politischen Vorgänge in ihrem Zusammenhange mit der Lehre und dem Leben der Kirche auch auf der Kanzel zu erwähnen?" —

Hat uns nun das Gesagte über die allgemeinen Gesichtspunkte orientirt, welche in unserer Conferenzfrage zu beachten sind, und nach welchen die staatlichen Angelegenheiten im Allgemeinen nur insoferne und insoweit auf die Kanzel zu bringen sind, als sie mit der Religion im unmittelbaren oder doch mittelbaren Zusammenhange stehen, wogegen die rein staatlichen Angelegenheiten als solche auf die Kanzel nicht gehören: so wollen wir nunmehr auch die einzelnen bestimmten Sätze vernehmen, die da der richtigen Auffassung einen präzisen Ausdruck zu geben suchen. Wir entnehmen dieselben jener Conferenzrede, deren einleitende Worte wir oben citirt haben, und werden dazwischen betreffende Bemerkungen aus anderen Elaboraten einschalten.

Besagter Conferenzredner legt als Maßstab den Grundsatz an, der von bewährten Pastoralisten aufgestellt wird und wohl schwer angefochten werden kann: „Der Prediger hat die gesammte katholische Glaubens- und Sittenlehre in einer dem christlichen Volke verständlichen und den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Weise vorzutragen.“ Demgemäß beantwortet er die gestellte Conferenzfrage folgendermaßen und zwar zuerst in negativer Hinsicht:

1. Die Politik gehört nicht auf die Kanzel, insofern damit gesagt sein will, der katholische Prediger habe auf der Kanzel nicht ex professo Politik zu treiben, die katholische Kanzel dürfe nicht wie die Rednerbühne in den Parlamenten die Wahrung und Förderung der staatlichen Interessen als solche zu ihrem eigentlichen und unmittelbar anzustrebenden Zwecke machen. —

„Versteht man unter Politik,“ heißt es in einem Elabo-

rate, „die Wissenschaft, die Staats-Angelegenheiten zu besorgen, und versteht man unter Politik Gesetze, Verordnungen, Streitigkeiten, Händel, welche lediglich auf die iürdische Bestimmung des Menschen Bezug haben, so ist die Frage: „Gehört die Politik auf die Kanzel?““ mit einem entschiedenen Nein zu beantworten.“ Der Verfasser beweist sodann diese seine These, indem er sich auf das naturgemäße Verhältniß von Kirche und Staat beruft (wir haben oben die betreffenden Worte citirt), und indem er folgende Citate anführt: „In thörichte Streitfragen, in Geschlechts-Register, in Zänkereien und Streitigkeiten über das Gesetz lasse dich nicht ein; denn sie sind eitel.“ Paulus an Titus. „Wir versagen uns heimliche Kunstgriffe und empfehlen uns durch Offenbarung der Wahrheit bei jedem Gewissen der Menschen vor Gott.“ Paulus im 2. Briefe an die Corinther. „Quae scire omnibus necessarium est ad salutem, vitia quae eos declinare et virtutes quas sectari oportet, ut poenam aeternam evadere et coelestem gloriam consequi valeant.“ Trident. ss. 5. c. 2. de ref. Nach demselben Tridentinum ist noch zu predigen: „Sacrae scripturae eloquia — salutis monita lex domini — vis et usus sacramentorum et quae in missa leguntur.“ —

„Herr Pfarrer, Herr Kaplan,“ schreibt ein Anderer in seiner gemüthlichen, praktischen Weise, „aber um Gottes Willen, wenn sie uns erklären wollen, was vernünftiger und dem Landeswohle zuträglicher sei, die Häuser mit Ziegel oder mit Stroh zu decken, sagen Sie uns dieses etwa in der Gemeinde-Kanzlei, aber nicht in der Kirche.“ — Ebenderselbe sagt von der sogenannten hohen Politik, unter der man die großen Staatsgeschäfte versteht, daß dieselbe wohl nie oder doch nur höchst selten auf die Kanzel gehöre; u. z. „1. weil sie sich die regula mit bloß rein weltlichen und zeitlichen Dingen beschäftigt, und weil sie wiederum die regula so im Geheimen betrieben wird und so das Eigenthum von nur Wenigen ist, daß die große Mehrzahl der Menschen von ihr erst Kenntniß gewinnt, wenn sie schon vollendete That-

sachen geboren hat, oder weil ein Einblick in dieselbe gar oft erst nach 20—100 Jahren gestattet ist."

2. Die Politik gehört nicht auf die Kanzel, insofern es sich um rein politische Partei-Anschauungen handelt, die weder direct noch indirect die religiösen Interessen gefährden. Kann es sicherlich auch einem katholischen Geistlichen nicht verwehrt sein, einem verfassungsmäßigen Regime vor einem absoluten den Vorzug zu geben und dieser seiner Anschauungsweise auch in geziemender Weise Ausdruck zu geben, so ist doch gewiß hiezu der geeignete Ort nicht die Kanzel, wo vielmehr der Prediger sich stets bewußt sein muß seiner Stellung als Seelenhirt, der für die ganze Gemeinde und nicht bloß für gewisse Partei-Angehörige verantwortlich ist, und nach Kräften das Heil der ganzen Heerde anzustreben hat.

Diesem, sowie dem vorigen Falle dürfte der Ausdruck „Politisiiren“ nahekommen, und das Politisiiren gehört ohne Zweifel nicht auf die Kanzel, insoferne man eben damit sagen will, der katholische Prediger soll sich nicht in reinweltliche Angelegenheiten mischen, er soll nicht in das Gebiet des Staates hinübergreifen. —

„Es ist bekannt,“ bemerkt ein Conferenzredner, „daß sich die katholische Kirche mit jeder Staatsform, sei sie nun monarchisch oder constitutionell oder auch republikanisch, verträgt, und daß sie jede zu Recht bestehende Staatsform anerkennt und sich derselben unterwirft, gemäß den Worten des h. Paulus: „Federmann sei der obrigkeitlichen Gewalt unterthan.““ Also auch die Staats- und Regierungsform an sich berührt die Kirche nicht weiter, und sie wird sich niemals über eine derselben zu Gunsten oder zum Nachtheile einer andern aussprechen.“ —

„Versteht man,“ sagt ein Zweiter, „unter Politik bloße Zweckmäßigkeitssachen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß ein Collegium über Staats- oder Finanzwissenschaft in die Hörsäle der juridischen Facultät, oder in die Versammlungen eines politischen Vereines oder einer gesetzgebenden Körperschaft, nicht aber

auf die Kanzel einer christlichen Kirche gehört.“ Als Beispiel citirt derselbe den 1857 verstorbenen Cardinal-Patriarchen von Lissabon, Wilhelm Heinrich de Carvalho (aus derselben Familie wie Pombal), der aus seinen Predigten förmliche politische Vorträge machte, so daß der Hof ihm darüber Vorstellungen zu machen für gut fand. —

„Das Politisiren auf der Kanzel,“ schreibt ein Dritter, „wäre gewiß schädlich. Was erwartet das Volk, wenn es in die Kirche strömt? Was sind die Gläubigen von ihrem Seelsorger zu verlangen berechtigt? Das Brod des Wortes Gottes und nicht den Stein irdischer Weisheit oder gar eine Schlange, voll des revolutionären Giftes. Non in persuasilibus humanae sapientiae verbis sed in ostensione opinionis et virtutis. (1. Cor. 2, 4.) Durch Politisiren würde die Heiligkeit der Kirche verunehrt, die Kanzel zur Rednerbühne erniedrigt, und das Wort Gottes zu einem Zeitungs-Artikel herabgewürdigt, und nur zu bald würde das Volk in dem Prediger nicht mehr den Diener Jesu Christi und den Ausspender der Geheimnisse Gottes erblicken.“ —

„Das gläubige Volk,“ äußert sich ein Vierter, „besitzt in diesen Dingen überhaupt einen, fast möchte ich sagen, ihm von Gott eingegossenen richtigen Takt, daß es augenblicklich erkennt, ob diese oder jene „Politik“ im Zusammenhange mit Glauben und Sitten stehe.“ —

„Wer gerne politisirt,“ sagt endlich noch ein Fünfter, „prophezeit gerne. Weil man die ganze Predigt doch nicht immer politisirt, sondern doch auch vom Evangelium, von Glaubens- und Sittenlehre redet, und hier auch wieder oft Strafen für die Nichtbefolgung der göttlichen Gebote prophezeit, so kann es leicht geschehen, daß der Unverstand der Menschen Gottes Wort und Menschenwort, Gotteslehre und Menschenmeinung oft untereinander vermengt, und falls dann die politischen Prophezeiungen des Predigers sich nicht erfüllen, den Priester der Unwissenheit, in manchen Fällen oft gar des Eigennützes zeigt, und oft auch die

angedrohten Strafen für die Sünde gering anschlägt, in Zweifel zieht, sich damit entschuldigend: Nicht Alles, was der Priester auf der Kanzel prophezeie, treffe wirklich ein." —

3. Noch ein dritter Grundsatz kann über unsfern Satz in negativer Hinsicht aufgestellt werden. Der katholische Prediger hat nämlich bei der Verkündigung der katholischen Wahrheit das rein Persönliche nach Möglichkeit zu vermeiden, und soll schon gar nicht die Namen derjenigen nennen, deren Gebaren durch seine Rede getroffen wird; auch darf er so zu sagen die Gelegenheit nicht vom Zaune brechen, sondern er soll vielmehr bei der Auswahl des Predigtstoffs von den Bedürfnissen der Zeit bestimmt werden, und eben auch von diesem Gesichtspunkte aus wird der Satz: „die Politik gehöre nicht auf die Kanzel“ seine Berechtigung haben. —

„Soll Politik,“ schreibt Einer in seiner Conferenzarbeit, „auf die Kanzel gebracht werden, muß auch entsprechende Rücksicht auf das Auditorium genommen werden, in welchem Grade dasselbe für derartige Fragen empfänglich ist. Ist die Zuhörerschaft durchgehends einfaches Volk, so ist es in der Regel weniger angezeigt, Politik auf die Kanzel zu bringen, weil sie weniger geeignet sind, sie aufzufassen, noch auch besondere Vorliebe dafür haben. Weiter ist zu beachten, daß das Volk durch derartige Predigten nicht etwa eher verdorben als veredelt werde. Es könnte nämlich geschehen, daß durch eine allzu markirte Behandlung einzelner Fragen oder auch Gesetzespunkte das Volk verleitet würde, alle Gesetze ohne Ausnahme zu bekrütteln. Und hat das Volk von der Kanzel aus gelernt, weltliche Gesetze gering schätzend zu beurtheilen, so wird es bald keinen Unterschied mehr machen zwischen weltlichen und kirchlichen Gesetzen oder Gesetzgebern. Das ist gegenwärtig um so mehr zu beachten, als ohnehin überall, wie in Gasthäusern z., der Geist der Bekrüsselung gegebener Gesetze über die Maßen gepflegt wird. Wie traurig wäre es, wenn solches von der Kanzel aus unterstüzt würde! — Auch auf den Ort, wo die Kanzel errichtet ist, kommt es an.

Es ist die Rücksicht zu nehmen, daß überall gerade jene Lehren und Fragen auch politisch-religiöser Natur hervorgehoben werden, von denen daselbst schiefe Auslegungen im Schwunge sind. Auch halte ich in dieser Beziehung dafür, daß an Orten, wo in Vereins-Versammlungen, Cafinos &c. ohnehin Gelegenheit geboten ist, derartige politische Fragen zu besprechen, noch leichter die mehr äußere politische Seite auf der Kanzel weggelassen, und mehr nur auf die sittlichen Beziehungen hingewiesen werden kann." —

Unser Conferenzredner zieht nunmehr den fraglichen Satz nach seiner positiven Seite in Betracht, insoferne nämlich die Politik gar wohl auf die Kanzel gehöre, und stellt in dieser Beziehung folgende Fälle auf:

1. In Gemäßheit des katholischen Glaubens ruht die staatliche Ordnung auf bestimmten unverrückbaren Prinzipien. So verschieden auch die Regierungsform im Laufe der Zeit und im Gange der Geschichte sich gestalten mag, der Staat selbst, die Staatsgewalt muß als göttliche Institution angesehen werden, im Namen Gottes fungirt die weltliche Obrigkeit und vor Gott muß daher dieselbe auch über ihr Gebaren Rechenschaft ablegen. Eben deshalb hat aber auch der Staat den in bestimmter Weise sich manifestirenden Willen Gottes zu respectiren, und darf sein Gebaren nicht in Widerspruch treten mit dem göttlichen Gesetze, das von der katholischen Kirche mit unfehlbarer göttlicher Autorität als solches bezeugt wird. Der katholische Prediger also, der die gesamte katholische Glaubenswahrheit dem christlichen Volke zu verkünden hat, wird auch überhaupt dieser katholischen Glaubenswahrheit, sowie sie die dogmatische Grundlage der staatlichen Ordnung bildet, die gebührende Aufmerksamkeit schenken, und er wird dieses insbesonders dann umso mehr thun, wann in dieser Beziehung, wie dieses namentlich heutzutage der Fall ist, ganz falsche Theorien sich geltend zu machen suchen; der katholische Prediger wird mit allem Nachdrucke und mit aller Entschiedenheit zurückweisen müssen grundfalsche und sehr verderbliche Anschauungen, wie insbesonders

folgende: die Staatsgewalt selbst als solche sei nicht auf die göttliche Anordnung zurückzuführen; oder aber der Staat sei geradezu in der Weise eine göttliche Institution, daß derselbe als die oberste und als die absolut maßgebende Autorität wenigstens für den äußern Lebensbereich, und namentlich für alle Ehe- und Schulsachen, angesehen werden müßte: in diesem Sinne gehört demnach ohne allen Zweifel die Politik auf die Kanzel. —

In den einzelnen Conferenzarbeiten werden als dießbezügliche Kanzel-Themate namentlich hervorgehoben: Die Freiheit, Unabhängigkeit und Würde der Kirche, die Freiheit des Oberhauptes der Kirche, des Papstes, und die Bedeutung der weltlichen Herrschaft des Papstes für die kirchliche Freiheit, ferner das Recht des Eigenthums, Cultus- und Gewissensfreiheit, der freie Verkehr der Gläubigen mit dem Papste, die kirchliche Erziehung der Geistlichen, die Unantastbarkeit der Sacramente, die christliche Jugend-Erziehung — überhaupt das Wesen, die Aufgabe und die Grenzen der Staatsgewalt, das Verhältniß von Kirche und Staat, die Beziehungen der geistlichen und weltlichen Gewalt zu einander, die Stellung der christlichen Wahrheit zu den Menschen, sowohl in ihrer Vereinzelung als in ihren gesellschaftlichen, staatlichen, nationalen und internationalen Verbindungen. —

2. Auf der dogmatischen Grundlage baut sich die katholische Sittenlehre auf, den katholischen Glaubens-Principien gemäß sind in der staatlichen Ordnung Obrigkeit und Unterthanen durch eine Reihe von Pflichten miteinander verknüpft. Der katholische Prediger aber ist nicht weniger Sittenlehrer als Glaubenslehrer, und er muß diese Pflichten überhaupt im Allgemeinen auf der Kanzel zur Sprache bringen und auch im Besonderen bei besonderen Veranlassungen dieselben einschärfen oder auch gegenüber irrthümlichen Auffassungen in Schutz nehmen; so, wenn man dem Staatsgesetze geradezu oder überhaupt die Gewissens-Verbindlichkeit absprechen will, so aber auch, wenn dasselbe als das öffentliche Gewissen schachthinige und unbedingte

Unterwerfung beansprucht. — Im Interesse der katholischen Sittenlehre gehört also gleichfalls die Politik auf die Kanzel. —

In einzelnen Elaboraten werden namentlich Aufruhr, Krieg, Friedensschluß als die Anlässe hervorgehoben, bei welchen der katholische Prediger in eine derartige Lage versetzt wird. Und überhaupt heißt es in dieser Hinsicht in einem Elaborate: „Indem die Kirche, und nur sie allein, die Mittel besitzt, die Unterthanen im Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zu erhalten, indem sie gemäß des Grundsatzes: Gehorchet euren Vorgesetzten, sie mögen gut oder böse sein — nie zum Ungehorsam, zur Widerstreitigkeit und Empörung die Hand bieten und ein ähnliches Vorgehen an ihren Dienern nie billigen wird, ist es wahr, daß die Politik in diesem Sinne nicht auf die Kanzel gehört. . . . Anderseits muß sie Bestrebungen bitter beklagen, welche das wahre Wohl des katholischen Volkes untergraben, den Einfluß der Kirche auf ihre Gläubigen hemmen und vollends beseitigen wollen. In solchen Anlässen tritt der Ausspruch Christi: „„Gebet Gott, was Gottes ist,““ und das apostolische Wort: „„Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen,““ in seine ganze Kraft, und darauf gestützt erhebt sie das Wort gegen solch unrechtmäßiges Vorgehen und thut dies auch auf der christlichen Kanzel.“

3. Die verkehrten politischen Grundsätze können aber möglicher Weise nicht immer nur reine Theorie bleiben, sondern es können auch Fälle eintreten, daß dieselben in der Form von Grundgesetzen oder andern Gesetzen Fleisch und Blut bekommen und so in concreter Weise an das katholische Gewissen herantreten; es kann sein, daß gewisse staatliche Einrichtungen geradezu die religiösen Interessen verletzen oder in Frage stellen, wie insbesonders bezüglich der Ehe und Schule, jenen Gebieten, auf welchen sich Staat und Kirche zumeist berühren. In solchen Fällen würde der katholische Prediger seiner Pflicht nicht vollkommen genügen, wenn er in seinen Predigten nur die diesen staatlichen Einrichtungen zu Grunde liegenden falschen theoretischen Grundsätze zur Sprache brächte; er hat

vielmehr auf dergleichen Gesetze selbst Rücksicht zu nehmen und deren Verhältniß zum katholischen Glauben darzulegen; natürlich der Wahrheit gemäß, ohne jedes Übermaß und ohne Uebertreibung, am besten in der Weise, indem er klar und deutlich zuerst die durch die neuen staatlichen Einrichtungen verletzten Glaubens- oder Sittenlehren auseinandersezt, und sodann denselben die ihnen widersprechenden Punkte der neuen staatlichen Einrichtungen präcis gegenüberstellt, so daß dieser Widerspruch so zu sagen von selbst in die Augen fällt, worauf er in kluger Weise die dießbezügliche Gewissenspflicht des Katholiken in Gemäßheit der Grundsätze der katholischen Moral namhaft macht: Nur so wird er nicht bloß überhaupt die gesammte katholische Glaubens- und Sittenlehre dem christlichen Volke verkünden, sondern er wird dieß auch thun in einer dem christlichen Volke verständlichen und den Zeitbedürfnissen entsprechenden Weise. Auch in dieser Hinsicht gehört somit die Politik auf die Kanzel. —

Wie ersichtlich, handelt es sich da um ein schwieriges Gebiet, um eine sehr heikle Sache, und gilt daher da vollends, was in einer Conferenzarbeit über die Befähigung zum politischen Kanzelredner gesagt wird: „Es erfordert das Hereinziehen politischer Fragen auf die Kanzel für den Redner gründliche Kenntniß, klare Einsicht in das Wesen dieser Gegenstände, womöglich auch viele Erfahrung. Es erfordert Achtsamkeit, um nicht ins Gebiet schwankender Hypothesen sich zu verlieren, sowie besondere Sorgfalt, derartige, dem Kenntnißbereiche der Zuhörer oft fremde Gegenstände in gemeinverständlicher Weise vorzubringen. Es wird also von dem Verwalter des kirchlichen Lehramtes schon Manches erfordert, will er in würdiger, verständiger Weise Politik auf die Kanzel bringen. In diesem Urtheile können wir um so mehr bestärkt werden, als unter der großen Anzahl von Predigern, die ihre mitunter anerkennenswerthen Arbeiten veröffentlicht haben, nur wenige sind, die in dieser Hinsicht sich ausgezeichnet hätten.“ Und in derselben Arbeit wird die politische Kanzelrede kurz dahin

charakterisiert: „Politik auf der Kanzel ist nicht Politik auf der Rednerbühne, im Casino oder in der Versammlung. Zweck aller Kanzelberedsamkeit ist: sanctificatio animarum. Das darf nicht vergessen werden, auch wenn Politik auf die Kanzel kommt. Daher erfordert die politische Kanzelrede, daß die klar dargelegte politisch-religiöse Frage jedesmal mit der sonstigen Lehre der Kirche und mit praktischen Anwendungen in Verbindung gebracht werde.“ —

An vierter Stelle stellt weiter unser Conferenzredner als Grundsatz in positiver Hinsicht auf: „Von der ernsten und gewissenhaften Benützung der bürgerlichen Rechte, wie insbesonders des Wahlrechtes in verfassungsmäßigen Staaten, sind gar oft und wesentlich auch die religiösen Interessen bedingt, insbesonders dort, wo geradezu auch religiöse und kirchliche Angelegenheiten verfassungsgemäß der Competenz der politischen Vertretungskörper unterstehen. Der katholische Priester hat daher das christliche Volk in dieser Hinsicht an seine Pflicht zu erinnern, und er hat im Interesse der Religion, namentlich für das Zustandekommen guter Wahlen, die Kanzel zur entsprechenden Belehrung und Aneisierung zu benützen: auch so gehört die Politik auf die Kanzel.“ —

Eine Conferenzrede vindicirt diesen Fall der Kanzel als die „sogenannten gemischten Angelegenheiten (causae mixtae) betreffend,“ unter denen dieselbe alle jene Angelegenheiten versteht, welche sowohl für die Kirche als für den Staat von Bedeutung sind und in verschiedener Beziehung sowohl von der Kirche als vom Staat abhängen, wie dieses auch von der Schule und Ehe gilt. Eine andere Conferenzrede hebt namentlich die politischen Pflichten in constitutionell regierten Staaten hervor, zu welchen daher auch von der Kanzel aufgefordert werden müsse, während in absoluten Monarchien die Organe der Kirche, die an den Hößen der Könige angestellt sind, den schweren Beruf haben, die Fürsten und ihre Räthe an die aufhabenden Pflichten unerschrocken zu erinnern. Eine dritte Conferenzrede bemerkt gegenüber dem in Italien unter den eifrigen Katholiken geltenden Grundsätze:

Weder wählen, noch sich wählen lassen: „Es mag dieß schon einerseits gerechtfertigt erscheinen in einem Lande, wo die Regierung schon von Religionsfeindlichkeit durchdrungen ist, wie in Italien, dort, wo man einen unchristlichen Verfassungseid zu schwören gezwungen ist bei activem Theilnehmen am Verfassungsleben, dort, wo ohnehin nichts mehr auszurichten ist.“ —

„Bezüglich der bisher aufgeführten Fälle,“ so fährt nunmehr unser Conferenzredner fort, „dürfte wohl nicht leicht ein begründeter Zweifel erhoben werden, und es braucht wohl keine Erinnerung, daß man sich stets streng an die objective Wahrheit zu halten habe und auf die Vorbereitung eine besondere Sorgfalt verwenden müsse. Nur auf den Umstand möchte ich noch aufmerksam machen, daß man es insbesonders auf der Kanzel vermeiden sollte, die gewöhnlichen Bezeichnungen jener politischen Parteien, deren unkatholische Grundsätze man bekämpft, so ganz allgemein, ohne näheren erklärenden Beifaz zu gebrauchen. Denn ohne Zweifel sind so manche solcher politischer Parteigänger des besten Glaubens und Willens, und wenn sie nun so mit den erklärten Kirchenfeinden in einen Topf zusammengeworfen werden, so werden sie leicht gegen ihren Seelsorger eingenommen und sehen in ihm eben auch nur einen politischen Parteigänger. Also mit einem Worte: So oft man in den angegebenen Fällen die Politik auf die Kanzel bringen muß, halte man ja auf das Sorgfältigste und in jeder Beziehung das Sachliche und das Persönliche wohl auseinander, wie ich ohnehin bereits oben bemerkt habe.“ —

Sodann wirft aber ebenderselbe Redner noch eine weitere Frage auf, bezüglich des Falles nämlich: wo an den katholischen Prediger das Ansinnen gestellt wird, er sollte auf der Kanzel einzelnen staatlichen Einrichtungen das Wort reden, die wohl nicht gerade den Zwecken einer bestimmten Partei dienen sollen, die aber auch nicht irgendwie mit den religiösen Interessen zusammenhängen, sondern rein nur das bürgerliche und materielle

Wohl zu bezwecken haben. „Solche Fälle sind ja,” bemerkt er dazu, „in der josephinischen Zeitepoche eben nicht selten gewesen, und was schon einmal dagewesen, das kann auch die Zukunft in erneuter Auflage bringen.“

Seine Anschaunng in dieser Sache faßt er in folgenden Worten zusammen: „Nach meiner Meinung gilt in diesem Falle im Allgemeinen der Satz: „Politik gehört nicht auf die Kanzel,“ und eine Ausnahme soll man nur sehr selten und unter besonders dringenden Umständen eintreten lassen. Denn in diesem Falle erscheint der Prediger auf der Kanzel so recht als Staatsdiener, und das soll auf dieser heiligen Stätte am wenigsten stattfinden. Sodann haben derartige staatliche Einrichtungen und Anordnungen in der Regel ihre zwei Seiten; so wünschenswerth und vortheilhaft sie für die Einen sind, so zweifelhaft, ja nachtheilig sind sie nicht selten für die Andern; so viel Freude sie auf der einen Seite hervorrufen, so viel Besorgniß erwecken sie nicht selten auf der andern Seite, und auch gar oft bleibt die gemachte Erfahrung gar weit hinter den Erwartungen zurück, die man früher fast allgemein gemacht hat. Da würde sich denn der Prediger mehr oder weniger als Parteimann ausnehmen, oder er käme vielleicht gar in die Lage, sich später desavouiren zu müssen. — Daß dagegen es Aufgabe des katholischen Predigers sei, wenn nothwendig selbst von der Kanzel auf das christliche Volk belehrend und beruhigend zu wirken, so in Folge staatlicher Einrichtungen und Anordnungen Ruhestörungen oder gar Gewaltthäigkeiten vorgefallen oder doch zu beforgen sind, versteht sich natürlich von selbst.“ —

Endlich zieht unser Conferenzredner noch einen Fall in Betracht, den nämlich: wenn von Seite der staatlichen Organe oder durch die staatliche Gesetzgebung wohlgegründete Rechte der Kirche verlegt werden, die weder direct noch indirect die eigentlich religösen Interessen, wenigstens nicht wesentlich, in Frage stellen, sondern, die rein nur die materielle oder bürgerliche Stellung

der Kirche oder einzelner Kirchenglieder im Staate betreffen.

Über diesen schwierigen Fall dürften die Ansichten wohl getheilt sein, und fanden wir in den einzelnen Elaboraten nur ein einziges Mal auf denselben eigens und ausdrücklich Bezug genommen, wo gesagt wird: „Solange solche Staatsgesetze der Kirche oder dem Volke bloß materiellen Schaden zufügen (mit Ausnahme der förmlichen Einziehung der Kirchengüter, weil die Kirche hiedurch in ihrer Existenz bedroht ist), halte ich es für nicht angemessen, sie auf die Kanzel zu bringen.“

Unser Conferenzredner selbst aber beantwortet in folgender Weise den von ihm aufgestellten Fall: „Ich für meine Person möchte diesen Fall von der Kanzel ausgeschlossen wissen, und dieß schon gar, wenn es sich um die Rechte einzelner Kirchenglieder handelt. Denn, um von allem Andern abzusehen, der katholische Prediger hat mit der größten Sorgfalt auch nur dem leisensten Scheine des Vorwurfs auszuweichen, daß er sich der Kanzel nur im Dienste von Privatinteressen bediene. Ja, ich hege aus eben diesem Grunde auch die Ansicht, der Prediger sollte, wenn er unter Umständen nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen das Concordat auf der Kanzel zur Sprache bringen muß, dieß nur in der Weise und in der Beziehung thun, als dasselbe eben die religiösen Interessen direct oder indirect garantiren will.“ —

Zuletzt seien noch die Worte angeführt, mit denen der schon vielfach citirte Conferenzredner seine Rede schließt: „Zum Schlusse erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß unser Satz: „Die Politik gehört nicht auf die Kanzel“ vielfach auch in dem allgemeinen Sinne gebraucht wird, daß sich der Geistliche überhaupt nicht mit Politik zu befassen habe. Da diese Auffassungsweise aber nicht mehr streng im Bereiche der gestellten Frage liegt, so sei in dieser Hinsicht nur erwähnt, daß der Geistliche auch Staatsbürger, Kind seines Vaterlandes ist; und ist auch das Reich Christi nicht von dieser Welt, so ist es

doch Aufgabe des Priesters, dieses Reich Christi in dieser Welt aufzurichten. Allerdings ist Klugheit und Vorsicht auch hier stets geboten, namentlich in der Hinsicht, daß dabei der seelsorgliche Einfluß auf die Gemeinde-Angehörigen, die einer andern politischen Ansicht huldigen, keine Einbuße erleidet, und sollte überhaupt die politische Thätigkeit des Geistlichen stets namentlich und insbesonders von den religiösen Interessen bestimmt und getragen sein. Dies vorausgesetzt, hat aber ohne Zweifel auch der katholische Geistliche, und insbesonders der Seelsorger, sich mit Politik zu befassen, und dies um so mehr, je mehr die gegenwärtig brennenden Fragen kirchlich-politischer Natur sind, und je mehr von seinem energischen Eingreifen geradezu auch das Wohl, die Rettung des Vaterlandes abhängt, wie dies eben auch nur zu sehr in unsern Tagen der Fall ist. Daher freue ich mich aber auch von ganzem Herzen über das Verständniß, das insbesonders unser vaterländische Clerus gerade in dieser Frage in den jüngsten Tagen an den Tag gelegt hat, und wünsche ihm aus ganzer Seele Glück zu den Erfolgen, die derselbe bereits durch seine politische Thätigkeit errungen hat; und ich zweifle keinen Augenblick, daß auch die hochgeehrte Versammlung diese meine Freude theile und in meine Glückwünsche gleichfalls von ganzem Herzen einstimme."

Sp.

L i t e r a t u r.

Die Briefe des h. Ignatius von Antiochien und sein Martyrium.

Aus dem Urtexte übersetzt, mit einer historisch-kritischen Einleitung und kritischen und erklärenden Anmerkungen versehen von Dr. Josef Nirschl, Professor der Theologie am k. Lyceum zu Passau. — Passau 1870. Druck und Verlag von J. Böcher. Gr. 8. VI, 225 Seiten, Preis: broch. 1 fl. 12 kr.

Gewiß zu den erfreulichsten Erscheinungen der theologischen Literatur zählen die in jüngster Zeit sich mehrenden Hilfsmittel für das noch immer viel zu viel von den katholischen Theologen

vernachlässigte Studium der kostbaren Schriften der heiligen Väter und Kirchenlehrer. Da freuen wir uns des Hurter'schen Unternehmens, herauszugeben: *Sanctorum Patrum opuscula selecta ad usum praesertim studiosorum theologiae*; da begrüßen wir freudig das Unternehmen der Kösel'schen Verlagshandlung in Kempten einer „Bibliothek der Kirchenväter“, d. h. eine Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Uebersetzung herauszugeben unter Oberleitung von Dr. Fr. X. Reithmayr.

Da haben wir auch gerechte Ursache zur Freude über den vorliegenden Beitrag zum Studium der Schriften des h. Vaters Ignatius, d. i. seiner sieben Briefe, deren Echtheit sehr gut in dem „Vorbericht“ vertheidigt wird.

Die Uebersetzung ist sehr lobenswerth, die Anmerkungen sehr dienlich zum vollen Genusse des ganzen Inhaltes dieser nie zu sehr gepriesenen Briefe.

Natürlich setzt der gelehrte Herr Uebersetzer, der sich in der literarischen Welt bereits bestens bekannt gemacht hat durch seine vortreffliche „chronologisch-historische, kritische Untersuchung über das Todesjahr des h. Ignatius von Antiochien und die drei orientalischen Feldzüge des Kaisers Trajan“ (Passau, Deiters 1869. 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.) voraus eine wiederholte Lectüre dieser Briefe; denn eine erste und vielleicht auch noch zweite, selbst dritte dürfte eben durch die Rücksichtsnahme auf die sehr vielen, fast durchwegs inhaltsreichen Anmerkungen fast in dem Maße an Genuss verkürzt werden, als die Belehrung reichlicher gewonnen wird. Viel von den Vätern würde wohl ein Theologe nicht lesen, wenn ihm durchweg nur solche Bearbeitungen der Werke derselben geboten würden, das ist aber gewiß auch nicht zu erwarten, und der h. Ignatius verdient schon eine besondere Beachtung, und dazu ist Nirschl's Buch ein sehr empfehlenswerthes Hilfsmittel, um so nothwendiger, je weniger Anleitung zum Lesen und Studium der patristischen Schätze nach unserem Studienplane der angehende Theologe erhält. Gewiß alle Achtung vor den biblischen Fächern, aber ist es wirklich nothwendig, daß

ihnen im ersten und zweiten Fahrgange der theologischen Studien so viele Stunden gewidmet werden? Steht der dadurch gewöhnlich erzielte, vielleicht überhaupt zu erzielende Nutzen im Verhältniß zum Zeitaufwande? Ist es recht, die zweite Quelle der Offenbarung fast nicht kennen zu lernen, als durch Belegstellen in den verschiedenen Disciplinen? Braucht es nicht auch eine Anleitung zum wahrhaft nutzbringenden Lesen der Kirchenväter, und würde nicht erst durch sie das Lesen derselben befördert, das Lesen derselben sage ich, nicht das Lesen von Uebersetzungen derselben, die ich gar nicht verwerfe als Hilfsmittel, das aber doch ja nicht ersetzen soll das Lesen, das Studium der Originale. Freuen wir uns, daß jetzt der junge Mann mit so schönen Kenntnissen in der lateinischen und griechischen Sprache ans Studium der Theologie herantritt — wenigstens herantreten kann. Möchten doch diese Sprachkenntnisse gebührend Verwerthung finden in den Jahren des theologischen Studiums, besonders durch Lesung von auserlesenen Werken griechischer wie lateinischer Kirchenväter, durch alle Fahrgänge wenigstens in wöchentlich vier Stunden. Wie Manchem bliebe dann die Mühe erspart, erst nach den theologischen Studien seine philologischen Kenntnisse wieder zu repartiren, wie gar entbehrlich würde dann der ohnehin dem eigentlichen Theologie-Studium nur hinderliche Gebrauch der lateinischen Sprache im Mitttheilen und Aneignen des theologischen Lehrstoffes. Möchte doch das „nil innovetur“ nicht gar zu sehr, nicht gar zu allgemein festgehalten werden von denen, welche willigen Gehorsam verlangen und gewiß auch von der weitaus überwiegenden Mehrheit des Klerus erwarten dürfen.

A. P.

Das ökumenische Concil. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civita herausgegeben von Florian Rieß und Karl von Weber, Priestern der Gesellschaft Jesu. Zehntes Heft (Zweiten Bandes zweites Heft): Die päpstliche Unfehlbarkeit und der alte Glaube der Kirche. Freiburg im Breisgau Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1870.

Die Occupation Rom's durch die italienischen Truppen am 20. September v. J. hatte die Suspension des vaticanischen Concils zur Folge, und es ist gegenwärtig wohl noch nicht abzusehen, wann dasselbe wiederum werde aufgenommen werden können. Es werden nun wohl auch die Stimmen aus Maria-Laach über das ökumenische Concil für einige Zeit verstummen müssen und es enthält demnach auch das vorstehende Heft so zu sagen die Nachlese des Wichtigeren auf das Concil Bezugliche. So bringt dasselbe den authentischen Text und eine Uebersetzung der ersten dogmatischen Constitution über die Kirche Christi. Sodann werden als „bischofliche Actenstücke“ der Hirtenbrief der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe und ein Bruchstück des Hirtenbeschreibens des hochw. Bischöfss von Paderborn über die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit vorgeführt. Letzteres ist insbesonders sehr instructiv rücksichtlich der richtigen Auffassungsweise der lehrämtlichen Unfehlbarkeit des Papstes. Wir wollen nur einen Passus hervorheben, welcher den Missbrauch des Ausdruckes der „persönlichen“ Unfehlbarkeit des Papstes auf das rechte Maß zurückweist: „Persönliche Unfehlbarkeit des Papstes! Wer lehrt denn eine Unfehlbarkeit, die, wie andere persönliche Eigenschaften, die Tugend, die Weisheit, die Wissenschaft u. s. w. der Person des Papstes als solcher innewohnte, und die er, wo er immer gehe und stehe, gleichsam mit sich herumführte! Besitzt aber der Papst die Unfehlbarkeit nicht als persönliche Eigenschaft, und besitzt er sie überhaupt nicht, als indem er zum Nutzen der Kirche sein höchstes Lehramt ausübt und nur, während er es ausübt, wer, der eine ehrliche Sprache redet, nennt diez persönliche Unfehlbarkeit?“

Weiters beantwortet P. Deharbe in einem längeren Artikel die Frage: „Für welchen Glauben kämpfte das katholische Deutschland einen vierthalbhundertjährigen Kampf?“ Es hatte nämlich im vierten Heft der Münchener Stimmen ein katholischer Priester, Clemens Schmitz, die Frage, ob der Papst persönlich unfehlbar sei, aus Deutschlands und des P. Deharbe Katechismen dahin beantwortet, daß alle deutschen Katechismen von Canisius bis auf Deharbe (ausschließlich) lehrten, die Kirche allein sei unfehlbar, aber nicht der Papst, das Oberhaupt der Kirche, während nunmehr dem deutschen Volke der „neue“ Glaubenssatz aufgedrungen werden sollte: Die Unfehlbarkeit der Kirche habe ihren Sitz einzig und allein im Papste; nur am Papste, nicht am Vereine aller Lehrer habe sie ihr Organ. Gegenüber dieser Darstellungsweise verwahrt sich nun Deharbe gegen die ihm gemachte Insinuation, als lehre er in seinen Katechismen, die Kirche als solche sei nicht mehr unfehlbar, sondern einzig und allein der Papst, welcher nicht Papst, sondern kirchliches Lehramt genannt werde, und setzt sich zu diesem Ende vor Allem mit seinem Gegner über den richtigen Sinn des Satzes, der Papst sei „persönlich unfehlbar,“ auseinander.

„Ist der Papst persönlich unfehlbar? Soll etwa damit gefragt sein, ob die Unfehlbarkeit eine von der Person des Papstes unzertrennliche Prerogative sei, so daß er auch dann, wenn er bloß als Privatlehrer sich ausspricht, nicht irren könne? In diesem Sinne verriethe die Frage entweder Hohn oder crasse Unwissenheit. Oder will man damit fragen, ob der Papst zwar nur dann, wenn er als Papst sich ausspricht, in solchem Falle aber jedesmal unfehlbar sei, so daß er als Papst stets nur das Beste verordnen oder bestimmen könne? Auch in diesem Sinne kann von einer dogmatischen Definition vernünftiger Weise keine Rede sein, wäre demnach die Frage nutz- und zwecklos. Die Unfehlbarkeit kommt dem Papste zu als dem obersten Schiedsrichter in Glaubens- und Sittenfragen, damit nicht durch die falsche Entscheidung „des Vaters und Lehrers aller Christen“, wie das

florentinische Concil ihn nennt, die ganze Kirche in Irrthum geführt werde. Warum wirft aber die Broschüre die Frage auf, nicht bloß ob der Papst unfehlbar, sondern ob derselbe persönlich unfehlbar sei? Aller Wahrscheinlichkeit nach will man damit fragen, ob die Entscheidungen des Papstes auch unabhängig von der Zustimmung der Kirche oder der übrigen Bischöfe unfehlbar seien. Es wird also die Unfehlbarkeit des Papstes in persönliche und unpersönliche unterschieden. Dieses bedarf aber zur Verhütung der Begriffsverwirrung einer genaueren Bestimmung. Falsch wäre die Auffassung einer persönlichen Unfehlbarkeit, wenn man meinte, daß der Papst, so oft er ohne die Zustimmung der Bischöfe oder vor derselben entscheidet, nicht die Lehre der Kirche, sondern nur seine persönliche Ansicht und Meinung zu Rathe zieht oder zur Richtschnur nimmt; aber eben so falsch die entgegengesetzte Meinung, daß er, wenn er mit Zustimmung der Bischöfe entscheidet, gehalten sei, auch gegen seine persönliche Überzeugung der Majorität sich zu unterwerfen; denn hieße das nicht den Hirten, welchem Christus seine Lämmer und Schafe zu weiden übergeben hat, zum Schafe machen, das der Mehrheit nur einfach zu folgen habe? Jedem Bischof stände sonach die Freiheit zu, mit der Minorität oder Majorität zu stimmen, nur dem obersten Bischofe nicht. Ungereimt wäre es auch, durch den Ausdruck „persönlich unfehlbar“ den römischen Papst von dem römischen Stuhle, oder den einzelnen Papst von einer Reihefolge der Päpste zu unterscheiden; als könnte die Unfehlbarkeit, wie Einige behaupten, nur dem Stuhle, aber nicht dem Papste, oder nur einer Reihe von Päpsten, nicht jedem einzelnen Papste zukommen; denn was ist der römische Stuhl ohne den Papst, und was nützte es der Kirche, wenn eine Reihe von Päpsten nicht irren, aber doch jeder einzelne die Kirche in Irrthum führen könnte? Mag nun von persönlicher oder unpersönlicher Unfehlbarkeit die Rede sein, jedenfalls ist darunter nicht eine stetige Inspiration, wohl aber ein besonderer Schutz und Beistand Gottes oder auch eine Fügung und Anordnung der göttlichen Vorsehung

zu verstehen, die verhütet, daß durch den von Christus bestellten Lehrer der ganzen Christenheit die göttliche Offenbarung und somit die Lehre der Kirche verfälscht werde."

Wir haben dieses lange Citat im Ganzen unsern Lesern vorgeführt, weil es das eines Jesuiten ist, auf daß ersichtlich werde, daß denn doch die Jesuiten die Unfehlbarkeitsfrage nicht so übertreiben, als man auf gewisser Seite beständig im Munde führt. Offenbar weicht die im Obigen von P. Deharbe entwickelte Anschauungsweise im Wesentlichen durchaus nicht ab von dem, was wir an einem anderen Platze über die lehrämtlche Unfehlbarkeit des Papstes geschrieben haben, und erscheint vielmehr dasjenige hier mehr praktisch vorgebracht, was wir dort mehr theoretisch aus dem Organismus der Kirche heraus abgeleitet haben.

— Sofort setzt Deharbe in unserem Artikel die bisher katholische Lehre in Betreff der kirchlichen Unfehlbarkeit auseinander, weist alsdann nach, daß die deutschen Katechismen, überhaupt genommen, bisher nur die Lehre von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes enthalten, ohne sich in die specielle Frage über die Unfehlbarkeit des Papstes einzulassen, woraus aber durchaus nicht gefolgert werden dürfe, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit niemals ins Bewußtsein des christlichen Volkes gedrungen, oder von demselben in keiner Weise geglaubt worden; vielmehr habe das Volk stets dafür gehalten, die Kirche habe gesprochen, so der Papst gesprochen hatte. Die Erhebung der „persönlichen“ Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma involvire demnach durchaus keine Glaubensneuerung.

Die Rubrik „Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau“ referirt über eine bedeutende Anzahl von literarischen Erscheinungen, die theils für die Unfehlbarkeitsfrage plaidiren, theils gegen dieselbe gerichtet sind, während endlich die „Chronik“ die Concils-Verhandlungen vom 28. Mai an nachträgt, und die jüngsten kirchlichen Ereignisse im Überblicke vorführt. Sp.

Gesammelte Briefe von Msgr. Dechamps, Erzbischof von Mecheln, an Msgr. Dupanloup, Bischof von Orleans, und P. Gratty. Autorisierte Uebersezung. Trier, 1870. Verlag der Fr. Linz'schen Buchhandlung. gr. 8. S. 151. Preis 16 Sgr.

Die Verhandlungen des vaticanischen Concils über die Unfehlbarkeitsfrage haben selbst im katholischen Lager eine Bewegung hervorgerufen, welche wohl Niemand zuvor vermutet hätte; ja, Männer sind sogar gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit in einer Weise in die Schranken getreten, daß man davon wahrlich gewaltig überrascht wurde. Doch hatte dies auch sein Gutes, da eben dadurch eine recht allseitige und gründliche Discussion der Streitfrage in der Öffentlichkeit angeregt wurde. So hat denn auch der greise Bischof vom Orleans, Msgr. Dupanloup, der in so herrlicher Weise in einem eigenen Hirtenbriefe an seinen Clerus die Aufgabe des vaticanischen Concils geschildert hat, gegen die päpstliche Unfehlbarkeit Partei nehmen zu müssen geglaubt, indem er in einem öffentlichen Schreiben sich nicht bloß gegen die Opportunität derselben ausgesprochen, wie er der Meinung war, sondern, indem er da in mehr als einer Beziehung die Sache selbst in Abrede stellte. Ebenso nahm auch im Namen der Wissenschaft der als Philosoph rühmlichst bekannte Oratorianer P. Gratty, Mitglied der französischen Akademie, den Kampf gegen die Unfehlbarkeitsfrage auf und veröffentlichte mehrere sehr heftige Briefe gegen dieselbe. Dadurch ward nun aber anderseits der gelehrte Erzbischof von Mecheln, Msgr. Dechamps, zu einer ausführlichen und gründlichen Widerlegung der erhobenen Einwürfe veranlaßt, die uns denn in den gesammelten Briefen von Msgr. Dechamps an Msgr. Dupanloup und P. Gratty vorliegt.

An den Bischof von Orleans sind die beiden ersten Briefe gerichtet. In dem ersten stellt Msgr. Dechamps vor Allem den eigentlichen streitigen Punkt auf, indem er zeigt, daß es sich in der Infallibilitätsfrage nicht mehr um Opportunität oder Inopportunität, sondern um die Constitution der Kirche handle, d. h.

wo die Fülle der Gewalt über die ganze Kirche zu suchen sei. Sodann macht er darauf aufmerksam, daß der Bischof von Orleans, wenn er auch nur die Opportunitätsfrage in seinen „Observations“ behandeln wollte, in der That die Doctrin selber bekämpft habe; und kennzeichnet die gegen dieselbe geltend gemachten Schwierigkeiten als ganz und gar nur eingebildete, nämlich: das neue Dogma — die persönliche oder getrennte Unfehlbarkeit des Papstes — Liberius, Vigilius und Honorius — der Dissens der Theologen in Feststellung der Bedingungen für eine Definition ex cathedra — der ex cathedra sprechende Papst eingeschüchtert durch Furcht, beherrscht von Leidenschaft oder irre geleitet durch Unvorsichtigkeit — der Papst ein Häretiker als Privatmann — die Bischöfe keine Glaubensrichter mehr, wenn sie die dogmatischen Entscheidungen der Päpste nicht reformiren können — die Definition der Infallibilität eine förmliche Abdankung der Concilien, die dann überflüssig sind — die Schwierigkeit, dem gewöhnlichen Volke die Infallibilitäts-Doctrin beizubringen — neue Hindernisse, welche der Bekehrung der Schismatiker und Häretiker bereitet würden — endlich das Misstrauen der weltlichen Machthaber, welches die Definition wach rufen werde.

Im zweiten Briefe, der sich an die von Msgr. Dupanloup auf den ersten Brief gegebene Antwort anschließt, erscheint folgender Inhalt auf: Msgr. Dupanloup bestreitet mit Unrecht, daß er, statt die Opportunität zu behandeln, die Infallibilitäts-Doctrin selbst bekämpft habe. Die Unterscheidung, welche Msgr. Dupanloup macht zwischen der Wahrheit der Infallibilitäts-Doctrin und der Definirbarkeit derselben, ist unberechtigt. — Die Behauptung, daß Dechamps die Frage in Betreff der päpstlichen Unfehlbarkeit zuerst erhoben habe, ist unrichtig; sie ist bereits erhoben seit der Declaration von 1682 und das Vaticanum kann sie nicht umgehen. Großer Unterschied, welcher obwaltet zwischen dem Verhalten Dupanloup und Dechamps, dem alten Glauben der Kirche gegenüber. Nachweis, daß für die Infallibilitäts-Doctrin eine allgemeine Uebereinstimmung der Theologenschulen

existirt. Besondere Notizen in Betreff der Löwener Universität. Das Postulatum der Bischöfe für die Definition ist berechtigt, von einer einstimmigen Tradition zu sprechen. — Das Object jener Tradition ist eine sententia certa, und sohin die entgegenstehende gallicanische Ansicht nicht mehr wahrhaft probabel. Die gallicanische Ansicht ist sogar haeresi proxima und kann als Häresie condemnirt werden. Warum so viele Bischöfe bereits vor der conciliarischen Verhandlung die Definition postulirt haben. — Die Doctrin der päpstlichen Unfehlbarkeit stützt sich auf die heilige Schrift, die Tradition und die Praxis der Päpste. Der h. Franz v. Sales, der Cardinal Sfrondati über die persönliche und die amtliche Unfehlbarkeit. Was man die historische Unfehlbarkeit nennen kann und wie es damit steht. Die Ansicht von de Maistre über die Unfehlbarkeit. Warum die doctrinale Souveränität sich nicht bloß in dem Papste in Vereinigung mit den Bischöfen findet. Das andere Postulat um Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit ist im Grunde dem ersten ganz conform. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Bischöfe, welche dieses Postulat gestellt haben, statt Entscheidungen ex cathedra dogmatische Entscheidungen sagen. — Gründe, welche entscheidend sind für die Opportunität der Definition.

In den vier an P. Gratry gerichteten Briefen findet insbesonders die Honorius-Frage ihre allseitige und eingehende Würdigung. Msgr. Dechamps beweist da bis zur Evidenz, daß Honorius in seinen Briefen an Sergius überhaupt keine Glaubensentscheidung ex cathedra gegeben habe, und daß derselbe da nicht nur nicht im Sinne des Monothelitismus, sondern vielmehr ausdrücklich katholisch gelehrt habe. Auch das Verdammungsurtheil, welches das sechste allgemeine Concil über Honorius ausgesprochen hat, wird in das rechte Licht gestellt, und die Bedeutung desselben in Gemässheit des Bestätigungs-Schreibens des Papstes Leo II. dahin bestimmt, daß Honorius mit dem Anathem belegt wurde, „da er die römische Kirche nicht in der apostolischen Lehre erglänzen, vielmehr den Glauben, der makellos sein muß,

durch ruchlosen Verrath der Zerstörung ausgesetzt ließ": also nur als untreuen Wächter des Glaubensdepositums hat besagtes Concil den Honorius verurtheilt, nicht aber als directen Anhänger der Häresie.

P. Gratry mag ein tüchtiger Philosoph und namentlich ein ausgezeichneter Mathematiker sein, als einen gewandten Theologen, ja nicht einmal als einen halbwegs gründlichen Historiker hat er sich in seinen gegen die Unfehlbarkeitsfrage gerichteten Schriften nicht gezeigt. Wahrlich das Bild, sowie dasselbe aus Msgr. Dechamps Briefen an ihn sich uns vor Augen stellt, nimmt sich gar nicht vortheilhaft für ihn aus und es bewährt sich da aufs Neue der alte Satz, daß tüchtige Philosophen gar oft die schlechtesten Historiker sind, und überhaupt aus lauter Idealität jeden realen Boden unter ihren Füßen verlieren. Man wird daher die „gesammelten Briefe von Msgr. Dechamps“ nicht bloß zur rechten Orientirung in der Unfehlbarkeitsfrage mit großem Nutzen lesen, sondern man wird da auch die rechte Anschauung gewinnen über den Werth der Wissenschaft, mit der man heutzutage gar so sehr prunken will und in deren Namen man über die Autorität und namentlich über die päpstliche, nicht müde wird, die Nase zu rümpfen. Den Bischöfen, und insbesonders dem Papste, will man die richtige Einsicht in kirchlischen Fragen nicht zuerkennen, dafür machen sich aber da nicht selten Leute das große Wort an, welche nicht bloß auf dem so ausgedehnten Gebiete der theologischen Wissenschaft nur wenig Umschau gehalten haben, sondern auch ihren kleinen Katechismus schon längst wiederum ausgeschwizt haben. Da kann denn freilich nichts Gescheidtes herauskommen; das Merkwürdigste dabei bleibt aber immer noch, daß dergleichen Worthelden und Phrasendrescher auch immer so vielen Anwerth finden, und daß namentlich so viele der sogenannten Intelligenz Angehörige blindlings auf das Banner der „unfehlbaren Wissenschaft“ schwören.

— Gott bessere es! —

— I.

Lehrbuch der Einleitung in das alte Testament von Dr. Fr. Heinrich Reusch, Professor der Theologie an der Universität zu Bonn. Vierte verbesserte Auflage. S. 229, gr. 8. 1870. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. Preis 1 fl. 12 kr. südd.

Die Auswahl, Anordnung und Gliederung des Stoffes ist in allen vier Auflagen dem Zwecke des Buches gemäß, bei akademischen Vorlesungen als Grundriß zu dienen, dieselbe geblieben. Die specielle Einleitung zerfällt in vier Perioden, wovon die erste bis zum Tode Moyses, die zweite bis zur Trennung des Reiches, die dritte bis zum Ende des babylonischen Exiles reicht, in der vierten wird die alttestamentliche Offenbarung in der nachchristlichen Zeit besprochen. Die allgemeine Einleitung handelt von Inspiration und Canon, vom Grundtexte und den alten Uebersetzungen. Als Anhang folgt eine Uebersicht der neueren Uebersetzungen des alten Testamentes nebst einem Verzeichnisse der bemerkenswerthesten Commentare zum alten Testamente.

Die Voranstellung der speciellen Einleitung hält der Verfasser darum für zweckmäßig, „weil die Hauptfragen der allgemeinen Einleitung, namentlich die Lehre vom Canon, um recht verstanden zu werden, eine genauere Bekanntschaft mit den einzelnen alttestamentlichen Büchern voraussezzen, als sie angehende Theologen zu besitzen pflegen.“

Die Resultate der älteren und neueren Untersuchungen sind in gedrängter Kürze, aber auch in möglichster Deutlichkeit zusammengestellt. Zum tieferen Eingehen in den gegebenen Stoff sind überall die betreffenden Hauptwerke der Literatur bis auf die neueste Zeit namhaft gemacht. Eine noch eingehendere Angabe und Gruppierung des Inhaltes zu den einzelnen Büchern in einer gewiß bald folgenden neuen Auflage würde den praktischen Werth des Buches sicher nur erhöhen.

Sowohl die verhältnismäßig rasch aufeinander folgenden Auflagen (in den Jahren 1859, 1864, 1868 und 1870) als

der durch ergetische Arbeiten rühmlichstb ekannte Name des Verfassers zeugen von der Beliebtheit und dem Werthe des Buches.

X.

Leben des heiligen Vincenz Ferrer aus dem Prediger-Orden.
 (1354—1419.) Geschrieben von Peter Manzan aus demselben Orden und Bischof von Licerino. Aus dem Lateinischen übersetzt von Ludwig Graf Coudenhove, Domcapitular bei St. Stefan in Wien. Mit Approbation des hochw. fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1869. gr. 8. S. 221.

In unserer so materiell gesinnten Zeit ist es wohl mehr als je nothwendig, der Welt jene herrlichen Tugendbeispiele vor Augen zu stellen, die in den einzelnen christlichen Jahrhunderten der Geist Gottes in der Kirche erweckt und groß gezogen hat, und welche so recht ad evidentiam an den Tag legen, was der Mensch mit der Gnade Gottes, wenn er anders guten Willens ist, zu leisten vermag. Hat man ja doch in unseren Tagen schon fast jeden Sinn für ein höheres, übernatürliches Ziel, für eine höhere, wahrhaft ideale Lebensaufgabe verloren, oder huldigt man doch vielfach der Ansicht, ein echt christlich frommes Leben schicke sich nur für die Zeiten des finsternen Mittelalters, oder sei nur das besondere Privilegium einzelner weniger Sonderlinge. Es verdient daher alle Anerkennung, daß in dem vorliegenden Werkchen dem größeren Publikum das Lebensbild eines Heiligen zugänglich gemacht erscheint, der durch seine Tugenden nicht weniger wie durch das beredte Wort seiner apostolischen Predigt in seiner glaubens- und sittenlosen Zeit einen außerordentlich heilsamen Einfluß ausgeübt hat. Freilich würden wir eine selbstständige Bearbeitung mit besonderer Rücksichtnahme auf unsere Zeitverhältnisse mit noch größerer Freude begrüßt haben: es wäre damit das Ganze sicherlich interessanter geworden und es hätte die Schrift ohne Zweifel noch auf einen weit größeren Lesekreis rechnen können.

Wie der Ueberseher selbst in seiner Vorrede sagt, so glaubte er durch die Uebersetzung des ersten Chronisten des h. Vincenz,

welcher der Zeit nach dem Heiligen zunächst gestanden, und dessen Beschreibung von den Bollandisten, diesen gelehrten Sammlern und Herausgebern der Acte der Heiligen, vollständig aufgenommen wurde, nicht nur den Verehrern des Heiligen, sondern auch allen Andern, welche bis jetzt keine Gelegenheit hatten, Näheres über sein wunderbares Leben zu lesen, einen Dienst zu erweisen, indem sie aus dem Munde dieses gelehrten und frommen Mannes, welcher vor 412 Jahren schrieb und zwar 37 Jahre nach dem h. Vincenz, das Leben, die Thaten und die Wunder dieses Heiligen erfahren. Dieser fromme und gelehrte Mann aber ist Peter Ranzan aus demselben Prediger-Orden, und ob seiner eminenten Eigenschaften auf den bischöflichen Stuhl von Licerino erhoben, welcher im Auftrage seines General-Obern nach abgeschlossenem Canonisations-Processe, wie derselbe in der Vorrede sagt, Alles, was über die wunderbaren Werke des h. Vincenz von Valencia, der, wie die Sonne andere Sterne an Klarheit, durch die Heiligkeit seines Lebens, durch die Verkündigung des göttlichen Wortes, durch den Glanz verschiedener Wunder andere Heilige übertraf, von den Päpsten und der ganzen römischen Kirche durch deutliche und wahrschaffte Zeugnisse bewiesen worden, niedergeschrieben hat. Derselbe vertheilt den Stoff auf vier Bücher. Das erste enthält die Thaten des h. Vincenz vom Beginn seines Lebens bis zu seinem reisern Alter. Durch göttliche Vorherbestimmung erhielt der h. Vincenz seinen Namen, weil er jene Drei besiegte, von welchen der h. Augustin in seinem Buche vom christlichen Kampfe redet, die Irrthümer, die Liebe und die Schrecken dieser Welt. Schon vor seiner Geburt machten mehrere Zeichen auf seine Heiligkeit aufmerksam, sein Kindes- und Jünglingsalter zeichnete sich durch besondere Frömmigkeit aus. Mit achtzehn Jahren erhielt er das Kleid des h. Dominicus in seiner Geburtsstadt Valencia und widmete sich mit so großem Eifer den theologischen Studien, daß er bald öffentliche Vorlesungen hielt und seinen Predigten ein großer Ruf zu Theil wurde. Dabei war er von so fester Tugend, daß er die teuflischen Nachstellungen

und Versuchungen unzüchtiger Weiber starken Geistes überwand. Im zweiten Buche werden unseres Heiligen „ausgezeichnete Thaten im reiferen Alter“ verzeichnet. Es wird da geschildert, wie Vincenz zur Zeit des großen abendländischen Schisma's, in welchem er bis zu dessen Absetzung durch das Constanzer Concil auf Seite Benedict XIII. stand, im Interesse der kirchlichen Einheit thätig war, freilich ohne Erfolg, da Benedict XIII. seine päpstliche Würde nicht ablegen wollte. Es wird weiter erzählt, wie er zu einer besonderen apostolischen Missionsthätigkeit von Gott berufen wurde, und es wird sodann eben diese Missionsthätigkeit unseres Heiligen, die ein ganz außerordentlicher Erfolg begleitete, des Ausführlichen im Verlaufe dieses zweiten Buches besprochen. Das dritte Buch handelt von der Gabe der Prophezeiung, welche der h. Vincenz im hohen Grade besaß, und von den Wundern, welche derselbe in seinem Leben gewirkt hat. Von letzteren werden insbesonders viele und von der verschiedensten Art vorgeführt. Im vierten Buche endlich ist die Nede von den Thaten der zwei letzten Jahre seines Lebens, von seinem seligen Tode, seinem Begräbnisse und den Wundern, die nach seinem Tode auf seine Anrufung geschahen. Auch werden dem Leser vorgeführt die „Acte zur Heiligsprechung, an den General-Obern des Prediger-Ordens gerichtet von Peter Fanzan“, sowie die „Verordnung zur Heiligsprechung aus der Bulle Papst Pius II.“ Ein „Anhang“ enthält zwei Predigten des h. Vincenz, die eine gehalten am Pfingstfeste, über Joh. XIV, 27, und die andere gehalten am vierten Tage nach Judica, über Joh. X. 38. Der Ueberseher will uns da mit der Predigtweise unseres Heiligen bekannt machen, und wir möchten dieselbe als eine gemüthliche und praktische bezeichnen.

Zum Schlusse fügt unser Ueberseher noch eine Uebersetzung der Tagzeiten und der heiligen Messe des Heiligen hinzu, wie sie von der Kirche an seinem Festtage gebetet werden, und wenn er dieß, wie er selbst sagt, mit der angenehmen Hoffnung thut, daß selbe von den geehrten Lesern recht oft zur Ehre der lieben

Heiligen gebetet werden möchten, so wird diese seine Hoffnung gewiß bei Denjenigen nicht zu Schanden werden, die das Leben unseres Heiligen erwogen und denselben ob seiner ausgezeichneten Tugenden und seiner wunderbaren Thaten haben lieben und schätzen gelernt. Eben in diesem Sinne sei denn auch das vorliegende Büchlein Allen recht angelegenlich empfohlen.

— 1 —

Die christlich-socialen Blätter. Organ der christlich-socialen Partei.
Aachen. Redacteur und Verleger Jos. Schings. Alle 32 Tage erscheint eine Nummer, einen Druckbogen stark, Preis halbj. 15 Sgr., mit Bestellgeld $17\frac{1}{2}$ Sgr.

Je mehr die Ereignisse vorwärts schreiten, desto brennender wird die sociale Frage; ja, man kann dreist behaupten, die glückliche Lösung der gegenwärtigen europäischen Wirren sei zumeist durch die Art und Weise bedingt, in der gerade diese Frage ihre Erledigung findet. Sowie nun aber in Christus und seiner Wahrheit überhaupt einzige und allein das Heil der Menschheit sich gründet, so kommt es eben auch darauf an, daß auch die socialen Verhältnisse auf christlichen Prinzipien sich aufbauen, daß dieselben mehr und mehr vom christlichen Geiste durchdrungen werden. Es ist daher von großer Wichtigkeit, von den socialen Verhältnissen, so wie sie der Entwicklungsgang der Zeit geschaffen hat, überhaupt den rechten Begriff, die zeitgemäße Auffassung zu besitzen, als auch deren Stellung und Beziehung zum Christenthume gehörig zu würdigen; nur so wird das Interesse an der socialen Frage ein allgemeines und lebhaftes werden, nur so wird sich eine starke christliche Arbeiterpartei zu bilden vermögen, und eben nur so wird dem offenen und geheimen Wühlen der socialdemokratischen Partei, die eine neue Weltordnung ohne Christus und im Geiste des Unglaubens begründen will, mit Erfolg entgegengearbeitet werden. Eben darum verdienen daher auch alle Anerkennung die „christlich-socialen Blätter“, welche als das Organ der christlich-socialen Partei sich die schöne Aufgabe gestellt haben,

in der angegebenen Weise zu einer segensreichen Lösung der socialen Frage mitzuhelpen. Und in der That, trotz ihres noch kurzen Bestandes haben sie bereits sehr erstaunliche Resultate erzielt, und es bieten der klare Blick und das tiefe Verständniß der gegenwärtigen socialen Verhältnisse, wovon die bisher erschienenen Nummern reichlich Zeugniß geben, sowie die rege Umsicht, mit der da die sociale Bewegung in aller Herren Länder verfolgt und auch frühere Zeitperioden in Betracht gezogen erscheinen, die volle Bürgschaft auch für die Zukunft. Den kirchlichen Geist aber, in welchem dieselben ihre Aufgabe zu lösen suchen, bezeugen sie schon durch das Motto, das sie an ihrer Stirne tragen, die Worte Pius IX. nämlich: „Die Kirche begünstigt die sociale Entwicklung in Allem, was von allgemeinem Nutzen ist,“ und die kirchliche Approbation, die ihnen bereits zu Theil wurde, bestätigt es, daß sie eben diesem ihren kirchlichen Standpunkte auch stets treu geblieben sind. Mögen sie demnach immer allgemeinere Anerkennung und immer größere Verbreitung finden, deren sie in jeder Hinsicht würdig sind. D. R.

Kirchliche Zeitläufte.

I.

Das deutsche Kaiserthum ist aus der Asche des verbrannten französischen Kaiserthrones erstanden: mit diesem großen Ereignisse wurde das Jahr des Heils 1871 inauguriert. Ja, das furchtbare Kriegsgetümmel auf den französischen Schlachtfeldern hat Friedrich, den Rothbart, den gewaltigen deutschen Kaiser, im Kyffhäuser aus seinem vielhundertjährigen Schlaf aufgerüttelt, aufs Neue hat ein gewaltiger deutscher Kaiser die Geschicke Deutschlands in seine mächtige Hand genommen. Doch wenn auch König Wilhelm von Preußen bei seiner Proklamirung zum deutschen Kaiser in Versailles, der alten Residenz der französischen Könige, das zu Anfang unseres Jahrhunderts zu Grabe getragene deutsche Kaiserthum wiederum aufnehmen

zu wollen erklärte, so kann es wohl ein deutsches Kaiserreich gelten, das vielleicht noch nie so mächtig und auch noch nie mit so eiserner Faust geeint gewesen ist; aber von der alten deutschen Kaiserwürde, von dem alten deutschen Kaiserberufe kann da nie und nimmermehr die Rede sein. Die alte deutsche Kaiserwürde war ja die herrliche Blüthe am himmlischen Baume des Christenthums, sie war die leibhafte Verkörperung der christlichen Staatsidee, und wurde daher auch von dem Stathalter Christi auf Erden, von dem wahren und vollen Vertreter der christlichen Idee, dem römischen Papste, verliehen; und die alten deutschen Kaiser hatten demgemäß den erhabenen Beruf, die Interessen des wahren Christenthums nach Kräften zu fördern, sie waren berufen zum Schutze und zum Schirme der Kirche, die Christus zur Fortführung seines Heilswerkes auf Erden gegründet. Die neue deutsche Kaiserwürde dagegen hat ihre Grundlage so zu sagen nur in der materiellen Gewalt, sie ist nur hervorgegangen aus der zwingenden Macht der Weltereignisse, geschaffen durch den materiellen Erfolg, der insbesonders in unsren Tagen die große Menge vollends zu enthusiasmiren geeignet ist; und darum ist der neue deutsche Kaiserberuf auch eigentlich nur ein materieller und kein von einer höheren Idee getragener; und wenn auch das preußische Herrscherhaus sich durch christlichen Sinn auszeichnet, ja, wenn gegenwärtig die katholische Kirche in Preußen eine vielfach beneidenswerthe Stellung einnimmt, so ist und bleibt dennoch Preußen und seine angestammte Dynastie der geborene Hort des Protestantismus, und der bekannte badische Landtags-Abgeordnete L. Baumstark wird sicherlich so unrecht nicht haben, wenn er in seiner *Conversions-schrift* schreibt: „Es behauptet Niemand, daß der protestantische Staat Preußen die katholische Kirche um ihrer selbst willen achte und ehre. Sein politisches Prinzip geht ihm natürlich über Alles und es wird die katholische Kirche genau so lange, aber auch nicht einen Augenblick länger, mild und anständig behandeln, als es seinen politischen Interessen dienlich ist.“

Wer dies wohl erwägt, der wird es begreifen, warum namentlich der kirchenseindliche Liberalismus sich so sehr für das neue Kaiserthum zu begeistern vermag, der wird es zu würdigen wissen, wenn der badische Freimaurer Bluntschli das neue rein deutsche Kaiserthum gegenüber dem alten römischo-deutschen Kaiserthume so sehr lobpreist; der wird es verstehen, warum so manche Katholiken, deren Blick weiter reicht, und die sich nicht einfach vor dem materiellen Erfolge zu beugen gewohnt sind, gerade von diesem Kaiserthume nichts wissen wollen, so sehr ihnen auch die Einigkeit und die Macht ihres deutschen Vaterlandes am Herzen liegen.

Können wir aber auch nicht das neue deutsche Kaiserthum im kirchlichen Interesse freudig begrüßen, so sind wir anderseits auch nicht der Meinung, daß durch dasselbe überhaupt der Katholizismus wesentlich gefährdet werde. Gerade durch den Anschluß Süddeutschlands sind ja die Katholiken im deutschen Kaiserreiche eine Macht geworden, mit der man rechnen muß, und schon jetzt bei den Reichsrathswahlen entfalten allenthalben die Katholiken eine energische Rührigkeit, wozu der vorhin erwähnte Baumstark als Parole ausgegeben hat: „Die Feindseligkeit gegen die katholische Kirche, das straflose Geschimpf gegen ihre Glaubenssätze, ihre Einrichtung und ihr Oberhaupt muß im künftigen Deutschland aufhören. Wir zwingen keinen Menschen, etwas zu glauben, anzuhören oder mitzumachen, was ihm nicht gefällt; aber wir sind auch entschlossen, unsere Religion und Kirche und uns selbst um ihrer willen nicht verfolgen und nicht misshandeln zu lassen. Jeder billige Gegner wird die Gerechtigkeit dieser Forderung einsehen.“ Eine respectable katholische Partei wird demnach sicherlich im deutschen Reichsrathe nicht fehlen. Sodann sind unsere Zeiten überhaupt nicht sehr angethan für eine Verquälung der staatlichen Interessen mit den kirchlichen, und sowie es heutzutage einem katholischen Regenten schwer wird, allenthalben den katholischen Interessen vollkommen gerecht zu werden, so wird es auch anderseits einer protestantischen Regierung nicht so leicht, ihre

katholischen Unterthanen im protestantischen Sinne zu reformiren.

Was aber die von Vielen geträumte Stiftung einer deutschen Nationalkirche anbelangt, so hat es damit jedenfalls noch seine weiten Wege. Unter den Katholiken und Protestanten in Deutschland gibt es nämlich noch viele positiv Gläubige, und gerade in der jüngsten Zeit ist deren Anzahl außerordentlich gewachsen. Diese werden sich nun wohl in einem geordneten Rechtsverhältnisse gegenseitig respectiren, aber sie werden sich nie auf Kosten ihrer religiösen Überzeugung zu einem chaotischen Ganzen amalgamiren. Sene, von denen solches zu erwarten wäre, sind die Ungläubigen auf katholischer und protestantischer Seite, die den Namen von Katholiken oder Protestanten führen, aber schon längst jeden positiven Glauben abgeworfen haben. Der religiöse Bankerott derselben ist jedoch bereits zu eclatant und wird dieß in Zukunft nur noch mehr werden, so daß es Federmann einleuchten muß, dieselben können es zur Bildung einer Kirche durchaus nicht bringen; und die preußische Regierung ist zu sehr von der Nothwendigkeit der positiven Glaubensgrundlage überzeugt, als daß zu fürchten wäre, dieselbe werde der Untergrabung jedes positiven Glaubens und damit jeder Religion einen wirksamen Vorschub leisten. Auch verdient der Umstand wohl Beachtung, daß das bisherige Vorgehen der preußischen Regierung in den Sachen der preußischen Landeskirche keineswegs die Billigung der sogenannten orthodoxen Protestantent-Partei gefunden hat. Wir citiren in dieser Hinsicht eine protestantische Stimme, welche mit Beziehung auf die officielle preußische Union und den Berliner evangelischen Oberkirchenrath in der Berliner „Evangelischen Kirchenzeitung“ (Nr. 4, Thrg. 1871) folgendermaßen sich ausspricht: „Wenn aus den angeführten Thatsachen gefolgert wird, daß Preußen nicht zur Vormacht und Hüterin der evangelischen Kirche berufen sein könnte, so wird dieser Schluß doch als eine zu weit gehende Folgerung erscheinen, sobald anderweitige Thatsachen das Gegenteil darthun. Aber soviel allerdings wird sich

daraus ergeben, daß Preußen mit den bisher befolgten Grundsätzen und angewandten Mitteln seine Aufgabe nicht erfüllen kann; daß es also zunächst für seine eigene weitere kirchliche Entwicklung andere Wege einschlagen muß, daß es ferner bei den weiteren Schritten zur Fortbildung seiner kirchlichen Verhältnisse die Rücksicht auf die endliche Einigung der gesammten deutschen evangelischen Kirche maßgebend sein lassen muß, und daß es endlich erst seine eigene kirchliche Entwicklung zu einem befriedigenden Abschluß führen und das volle Vertrauen aller evangelischen kleineren Landeskirchen im deutschen Reiche erwerben muß, ehe es an diese Erfüllung seines kirchlichen Berufes gehen kann, welcher ihm mit der deutschen Kaiserkrone von Gott dem Herrn übertragen wird. Freilich ein weiter Weg und ein fernes Ziel!"

Also wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir das neue deutsche Kaiserthum im Gegensatz zur alten römisch-deutschen Kaiserwürde als eine rein politische Institution ansehen, welche auf rein politischen Motiven beruht, und sowie durch rein politische Constellation entstanden, in seiner Existenz eben auch durch die rein politische Constellation der Zeitverhältnisse getragen sein wird. Dessen ungeachtet wollen wir aber durchaus nicht die Bedeutung des jüngsten deutsch-französischen Krieges in religiöser Beziehung verkannt wissen, sondern wir machen uns vielmehr die trefflichen Worte zu eigen, welche wir in der jüngst bei Herder erschienenen Broschüre „Wo ist Europa's Zukunft?“ gefunden haben: „Wenn wir auch die Anschauung derer verwerfen, welche in den Ereignissen des Jahres 1870 die Verkündigung einer großen germanischen Weltepocha erblicken, so theilen wir ebenso wenig die oberflächliche Anschauung derjenigen, welche diesen Ereignissen nur vorübergehende Bedeutung beimesse[n] und sie anderen politischen Begebenheiten der letzten dreißig Jahre gleichstellen. Wir verkennen keineswegs, daß wir durch den französisch-preußischen Krieg einem der gewichtigsten Wendepunkte in den Schicksalen der Menschheit näher gerückt sind. Der Krieg bildet, unserer Auffassung zufolge, nicht selber schon diesen Wendepunkt,

er ist auch nicht der äußere Ausdruck eines bereits vollzogenen Umschwunges der Dinge, aber er führt uns mit Riesenstritten zu dem vorwärts, was ohne ihn vielleicht noch Jahrzehnte weit von uns entfernt lag.“ Und wir sehen mit demselben Verfasser besagter Broschüre in der über Frankreich hereingebrochenen Katastrophe eine heilsame Kur, insofern sonst die Nation durch die seit 1789 währende widernatürliche Wirthschaft in unheilbare Fäulniß übergegangen wäre. „Die heute bei Meß und Sedan so schmählich unterlegenen Heere,“ schreibt derselbe sehr treffend, „sind das Produkt der neuen, bis in das innerste Mark vom revolutionären Gifte angefressenen Generationen. Jetzt muß auch die letzte Illusion verschwinden. Der gottlose Uebermuth muß gebrochen sein. Die Gräuelscenen im Süden Frankreich's, wo die rothe Fahne aufgepflanzt ward, müssen die Augen öffnen. Die Republik zeigt sich ohnmächtig, die rettende That zu vollziehen. Die so lange auf den Staub dieser Erde gerichteten Blicke wenden sich wieder nach oben. Preußen's Siege sind für Frankreich ein Segen Gottes.“

Wann übrigens der heilsame Wendepunkt vollends eintreten wird, wann man wiederum zur allgemeinen Ueberzeugung gelangt sein wird, daß nur in Christus und seiner Wahrheit das Heil der Menschheit begründet sei, und dieß namentlich in socialer und politischer Beziehung, das läßt sich schwer bestimmen, das ist wohl noch nicht so bald zu gewärtigen. Eine Stimme in den historisch-politischen Blättern (Jahrg. 1871, 5. Heft) ist der Ansicht, daß die bisherigen Schläge nicht genügen, weil nicht eine Nation allein das Auge vom Staube dieser Erde weg- und zu Gott hinkehren werde, und weil eben deshalb nicht nur der Hochmuth des Einen, sondern auch der der Andern gedemüthigt werden müsse, wenn eine allgemeine Erneuerung im Innern der Völker erfolgen soll; bis dahin werde die Auflösung der Geister und die allgemeine Ideenverwirrung nur noch höher steigen, wie denn selbst unter den siegreichen Völkern des neuen deutschen Reiches die wachsende Confusion mit Händen zu greifen sei; sie

haben nun einen deutschen Kaiser, aber sie haben nie weniger einen und denselben Gott gehabt, und nie seien die heiligsten Empfindungen durch den siegestrunkenen Liberalismus frecher verlegt worden. „Ja, auch wir,“ so schließt alsdann dieselbe Stimme ihre Prophezeitung, „glauben an einen großen Umschwung im inneren Leben der Völker, an einen Umschwung zum Bessern vor dem Ende der Zeiten. Aber an der Schwelle desselben meinen wir nicht zu stehen, sondern wir sehen das gelobte Land noch immer sehr in der Ferne. Erst müssen die Kriege der Nationen gänzlich ausgkämpft und gar kein internationaler Differenzpunkt ungelöst im Rückstande sein. Dann erst werden die Wehen der Gesellschaft die ganze Aufmerksamkeit der Völker auf sich ziehen, und über diesem Studium erst wird das christliche Gefühl in seiner Allgemeinheit wieder erwachen. Beschleunigt wird dieser Umschwung durch so großartige Krisen, wie wir sie erleben, allerdings in directester Weise. Der Völkerkrieg ist ein unerschöpflicher Elendmacher. Wenn der liberale Dekonomismus die sociale Frage geschaffen hat, so dient ihr die Nationalitäten-Politik als reisende Zulisonne. Die Wehen der Gesellschaft werden das Christenthum rächen an allen „modernen Ideen“ ohne Ausnahme; und in dieser Beziehung hat der Krieg zwischen den zwei civilisirtesten Nationen des Welttheils allerdings ein ungeheures Stück Arbeit geleistet.“

Indessen scheint uns die Vorsehung auch in einer anderen Beziehung für jenen großen Umschwung im inneren Leben der Völker vorbereitend wirken zu wollen. Es ist nämlich eine ausgemachte Sache, und die Geschichte bestätigt es zur Genüge, daß das Wohl der Kirche und des Staates, das Heil der Völker in religiöser und irdischer Hinsicht wesentlich durch die Ueberzeugung und durch die praktische Bethätigung dieser Ueberzeugung bedingt ist, die kirchlichen und staatlichen Interessen, die geistlichen und die weltlichen Angelegenheiten seien trotz ihrer gegenseitigen Beziehung auf einander doch auch mit bestimmtem und klarem Bewußtsein auseinander zu halten. Sollten wir nun nicht gerade

in diesem Lichte die Thatsache betrachten dürfen, daß es gegenwärtig factisch keine katholischen Staaten, keine katholischen Regierungen gibt, daß die Kirche allenthalben des weltlichen Schutzes mehr oder weniger entblößt und so zu sagen ganz und gar auf die Gestendmachung ihrer eigenen Kräfte, auf die Verwerthung des ihr eigenthümlichen großen übernatürlichen und natürlichen Capitals angewiesen erscheint? Sollte es nicht erlaubt sein zu sagen, heutzutage komme es mehr als je darauf an, daß jedweder in der Kirche seinen Mann stelle, daß namentlich in unseren Tagen allüberall feste und entschiedene Charaktere noth thun, die der Stellung, die sie einnehmen, in jeder Hinsicht gewachsen sind, und die mit muthvoller Ueberzeugungstreue zu jedem Opfer für die Wahrheit bereit sind? Und sollte demnach die providentielle Fügung nicht eben in der Weise gedeutet werden können, der gegenwärtige Riesenkampf mit der ungläubigen Welt und den modernen Ideen, von denen sie getragen und durchdrungen ist, sollte den in der Kirche Gottes thätigen übernatürlichen Factor aufs Neue so recht ad evidentiam demonstrieren und zugleich die in der Kirche so reichlich vorhandenen natürlichen Kräfte stärken und stählen und in jeder Hinsicht läutern und tüchtig machen für die große Regeneration der Völker, die über kurz oder lang durch die Kirche und durch die von ihr hochgehaltene göttliche Wahrheit zu vollziehen ist?

Ja, wenn wir überhaupt dem albernen Geschrei nach Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, welches der menschliche Unverstand heutzutage wiederum so vielfach erhebt, irgend eine Berechtigung zuerkennen wollten, so würden sich unsere Gedanken eben auf jene providentielle Fügung richten, und wir würden es als die Hauptache ansehen, daß eben dieß zur allgemeinen und nachhaltigen Anerkennung gelange. Und mag es sich auch mit einer derartigen Reformation und ihrer Nothwendigkeit wie immer verhalten, so viel ist jedenfalls gewiß, daß die gegenwärtige gewaltige Krisis das katholische Bewußtsein allenthalben gar mächtig geweckt hat, und daß namentlich die frevel-

haftest Art und Weise, mit der man dem h. Vater den letzten Rest seines weltlichen Besitzthums geraubt hat, sowie die schnöde und unwürdige Behandlung, die ihm und seiner Umgebung innerhalb und außerhalb des Vaticans zu Rom zu Theil wird, gar gewaltig der Überzeugung zum Durchbruche verhelfen, wie denn doch eigentlich nur die weltliche Souveränität dem Papstthum und damit der Kirche die wahre Freiheit zu garantiren vermöge. Ebenso hat sich auch in der modernen europäischen Krisis gerade die Wahrheit mit immer größerer Evidenz herausgestellt, daß das weltliche Besitzthum des Papstes so recht als eine thatfächliche Repräsentation eines Rechtsstandes aufzufassen ist, der auf einer höheren Idee beruht und sich nicht einfach nur auf die Gewalt des Stärkeren basirt; und es muß endlich nunmehr auch dem blödesten Auge klar werden, daß Gott durch das vaticanische Concil so zu sagen vor Thorschluß die ganze geistliche Machtfülle des Papstes und insbesonders dessen unfehlbares Lehramt eben zu dem Ende hat definiren lassen, auf daß die geistliche Autorität, je weniger dieselbe in unserer Zeit auf die Mithilfe der weltlichen Autorität rechnen kann, desto mehr in sich selbst gefärtigt und gestärkt werde zu dem großen und schwierigen Werke, das ihr Gott in dieser Welt übertragen hat.

Von diesem Standpunkte aus betrachten wir denn in den gegenwärtigen Tagen der allgemeinen Verwirrung die kirchliche Lage, von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilen wir die finsternen, gewitterschwangeren Wolken, die sich allenthalben über den kirchlichen Horizont lagern, und in diesem Geiste sehen wir denn auch mit vollem Vertrauen den kommenden Tagen entgegen.

Sp.

Miscellanea.

1. Weitere Bemerkungen zur päpstlichen Constitution vom 12. October 1869 bezüglich der Beschränkung der Censuren.

Bereits das II. Heft des letzten Jahrganges dieser Zeitschrift, Seite 261—268, brachte mehrere Bemerkungen zu der

päpstlichen Constitution „Apostolicae Sedis“ vom 12. October 1869, durch welche die kirchlichen Censuren „latae sententiae“ beschränkt wurden. Es dürfte nicht ohne Interesse und Nutzen sein, diesen Bemerkungen noch einige weitere hinzuzufügen, die wir der in Rom erscheinenden autorisirten Zeitschrift: „Acta ex iis decerpta, quae apud S. Sedem geruntur“ auszugsweise entnehmen.

Die obengenannte päpstliche Constitution wurde, obwohl schon am 12. October 1869 erlassen, doch den Bischöfen der katholischen Welt vor Beginn des bevorstehenden allgemeinen Concils nicht zugesendet, sondern den in Rom beim Concile anwesenden Bischöfen in der zweiten General-Congregation am 14. December 1869 persönlich mitgetheilt. Am 18. December wurde dieselbe sodann an den eigens bestimmten Plätzen der Stadt Rom angeschlagen, welches Anschlagen zugleich bewirkt, daß hiedurch die auf diese Art öffentlich bekannt gemachten apostolischen Decrete und päpstlichen Bullen für den ganzen katholischen Erdkreis als promulgirt zu betrachten sind.

Auf eine in Rom gestellte Anfrage, ob durch diese apostolische Constitution die persönlichen Facultäten, welche Bischöfen oder Priestern vom heiligen Stuhle entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer ertheilt worden sind, und die außerordentlichen Facultäten des gegenwärtigen Jubiläums als aufgehoben zu betrachten seien, ließ der heilige Vater Papst Pius IX. unterm 12. Jänner 1870 folgende (vom Italienischen ins Lateinische übersetzte) Erklärung abgegeben: „Per Constitutionem se (Sanctissimus Pater) nullatenus intendisse, ne minimum quidem detrimentum inferre facultatibus cuiuscunque indolis, quae a Sancta Sede ante promulgationem ejusdem Constitutionis concessae fuerint, sive hae quinquennales, sive extraordinariae, sive respicientes ad praesens Jubilaeum; seque velle, ut in suo pleno vigore permaneant, tempore perdurante in dictis concessionibus sive indultis praefinito.“

Es bleiben daher alle Facultäten und Indulxe, was immer für einer Art, welche vom heiligen Stuhle schon vor der Promulgirung dieser Constitution vom 12. October 1869, sei es als Quinquennal- oder Triennal-Facultäten &c. ertheilt worden sind, ihrem vollen Inhalte und Wortlaute nach unverändert in Kraft, so lange, als der in den einschlägigen Verleihungs-Urkunden und Breven festgesetzte Zeittermin noch fort dauert.

So werden auch von der S. Poenitentiaria die den Beichtvätern gewöhnlich verliehenen Indulxe ohne irgend eine Veränderung oder Beschränkung wieder erneuert; nur wird jetzt noch die Klausel hinzugefügt: „non obstante Constitutione etc.“

Zwar wird in der besagten Constitution nach Anführung der „Excommunicationes latae tententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae“ die Facultät von diesem dem Papste ganz speciell reservirten Censuren zu absolviren, im Allgemeinen mit der beigefügten Bemerkung aufgehoben, „revocatis insuper earundem (excommunicationum etc.) respectu quibuscumque indultis concessis sub quavis forma et quibusvis personis etiam Regularibus etc. etiam speciali mentione dignis et in quavis dignitate constitutis“; jedoch sind hiemit nur die sogenannten Realfacultäten gemeint, welche nicht wie die persönlichen Facultäten vom heiligen Stuhle selbst als besondere Gnadsache verliehen werden, sondern einzelnen Personen oder Communitäten „ratione officii vel perpetui privilegii vel dignitatis“ also auf Grund und vermöge ihres Amtes oder ihrer Dignität und Stellung oder vermöge eines immerwährenden Privilegiums zukommen und deshalb Realfacultäten genannt werden können.

Durch diese neueste Constitution werden auch die vom Concil von Trient ausgesprochenen und verhängten Excommunicationen und Censuren erneuert und bestätigt, mit Ausnahme der im Decret: De editione et usu Sacrorum librorum, Sess. IV. bestimmten Censur, welche letztere jetzt nur auf jene beschränkt wird: „qui libros de rebus sacris tractantes

sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt," während das bezeichnete Concilsdecret unter der Strafe des Anathems verbot: „imprimere vel imprimi facere quosvis libros de rebus sacris sine nomine Auctoris, illos in futurum vendere aut etiam apud se retinere, nisi primum examinati probatique fuerint ab Ordinario," so daß die vom Concil von Trient auch auf das Herausgeben von Büchern de rebus sacris ohne den Namen des Autors, dann auf das Verkaufen und Behalten gesetzte Censur aufgehoben ist.

Von den übrigen erneuerten Excommunicationen des Concils von Trient finden sich im vorigjährigen II. Heft S. 268 der Linzer Quartalschrift nachstehend verzeichnete namentlich aufgeführt, welche nämlich verhängt sind „über die, welche der Einkünfte der frommen und mildthätigen Institute unrechtmäßig sich bemächtigen (sess. XXII. cap. 11 de ref.), über die Raptore (mulierum) und ihre Mitschuldigen (sess. XXIV. cap. 6. de ref. Matr.), über die, welche einen Zwang zur Eingehung der Ehe ausüben (sess. XXIV. cap. 9. de ref. Matr.), über die Verlechter der Clausur in Frauenklöstern (sess. XXV. de Reg. cap. 5.), über die, welche eine Frauensperson zum Eintritte in das Kloster zwingen (sess. XXV. de Reg. cap. 18.), über die Territorialherren, welche einen Ort zum Zweikampfe gewähren (sess. XXV. de Ref. cap. 19).“

Diesen angeführten Excommunicationen sind noch jene beizuzählen, welche das Concil von Trient gegen dieselben aussprach, welche das Gegentheil von folgenden zwei Lehrsätzen behaupten und lehren.

„1. Statuit atque declarat ipsa Sancta Synodus, illis, quos conscientia peccati mortalis gravat, quantumcunque etiam se contritos existiment, habita copia confessarii, necessario praemittendam esse Confessionem sacramentalem. Si quis autem contrarium docere, praedicare vel pertinaciter asserere, seu etiam publice disputando defendere

praesumpserit, eo ipso excommunicatus existat.“ Sess. 13. can. 11 de Euchar.

„2. Dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit, et proinde jure damnandi sunt illi, ut eos Sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse et parentes ea rata vel irrita facere posse.“ Sess. 24, cap. 1 de Reform. matr.

Außer diesen vom Concile von Trient direct verhängten Excommunicationen gibt es auch solche, die vom Trierter Concil nur indirect mit allgemeinen Ausdrücken z. B. „qui secus fecerint . . . poenas a jure inflictas ipso facto incurvant,“ verhängt oder durch Erneuerung der von älteren Concilien ausgesprochenen Kirchenstrafen und Censuren neu bestätigt wurden. Es entsteht daher die Frage, ob auch diese indirect vom Concile von Trient verhängten oder erneuerten Censuren in der Constitution vom 12. October 1869 einbegriffen, und als für die Zukunft zu Recht bestehend zu betrachten seien. Diese Frage ist jedoch aus folgenden Gründen mit Nein zu beantworten.

Der Hauptzweck der mehrerwähnten Constitution „Apostolicae Sedis“ besteht, wie selber auch mit deutlichen Worten im Eingange angegeben ist, gerade darin, die im Laufe der Zeiten zu einer großen Anzahl angewachsenen kirchlichen Censuren in angemessener Weise nach den veränderten Zeitverhältnissen zu beschränken, um hiedurch den beängstigenden Gewissenszweifeln und Bedenken, welche bei Seelsorgs-Geistlichen und Laien in Anbetracht der großen Zahl vielfach unbekannter latae sententiae verhängter und ipso facto zu incurrirender Censuren häufig entstanden, gründlich zu begegnen und der Unsicherheit und Ungewissheit durch Feststellung einer gewissen und bestimmten Anzahl abzuhelfen. Dieser Zweck würde offenbar vereitelt und aufgehoben, wenn alle vom Concil von Trient indirect mit

allgemeinen Ausdrücken verhängten oder mit Beziehung auf ältere Concilien erneuerten und neu bestätigten Censuren als gültig und fortbestehend betrachtet werden müßten, indem hiernach die frühere Unsicherheit und Ungewißheit bezüglich der einzelnen, zu Recht bestehenden und bestimmten Censuren wieder eintreten würde. — Auch die Ausdrucksweise der neuen päpstlichen Constitution weist deutlich darauf hin, daß nur die vom Concil von Trient direct, positiv und speciell verhängten Censuren auch jetzt noch Giltigkeit haben sollen, indem es heißt: „Eos quoque, quos Sacrosanctum Concilium Tridentinum, sive reservata Summo Pontifici aut Ordinariis absolutione, sive absque reservatione excommunicavit, Nos pariter excommunicatos esse declaramus.“ Excommunicationen, welche das Tridentinische Concil nicht selbst unmittelbar und direct verhängt hat, sind daher nicht einbegriffen, indem der Ausdruck „excommunicavit“ nur auf die selbst (also direct) verhängten, nicht etwa bloß erneuerten oder bestätigten Excommunicationen nach strikter Interpretation sich beziehen und erstrecken kann. — Nicht minder spricht für diese Behauptung die ausdrückliche Erklärung des heiligen Vaters, daß nur die in dieser Constitution namentlich angeführten Censuren gelten sollen und daß dieselben nicht nur durch die Auctorität der alten Canones, sondern auch gerade durch diese Constitution u. z. so, als wären sie durch dieselbe zum ersten Male ausgesprochen worden, ihre Kraft und Geltung haben sollen. Es können daher bloß indirect und im Allgemeinen erneuerte Censuren latae sententiae früherer und älterer Concilien und des canonischen Rechtes jetzt um so weniger mehr als geltend betrachtet werden, als selbst die direct verhängten Censuren älterer Concilien oder Canones nur dann und in dem Grade Geltung haben, insoweit sie in der gegenwärtigen Constitution selbst ausdrücklich angezogen und so bestimmt bezeichnet sind, daß über deren Ausdehnung und Umfang kein Zweifel stattfinden kann. Es ist daher mit Gewißheit anzunehmen, daß aus-

schließlich nur die vom Concil von Trient selbst und direct verhängten Excommunicationen latae sententiae gemeint seien und in Zukunft gelten. —

Wie diese Excommunicationen, so werden in der mehrgedachten Constitution auch die vom Concil von Trient verhängten Suspensionen und Interdicte erneuert mit den Worten: „Denique quoscunque alios Sacrosanctum Concilium Tridentinum suspensos aut interdictos ipso jure esse decrevit, Nos pari modo suspensioni vel interdicto eosdem obnoxios esse volumus et declaramus.“ — Die vom Tridentinischen Concil verhängten Suspensionen und Interdicte finden sich in der Linzer Quartalschrift, Jahrg. 1870, S. 268 Nr. 24 angegeben, und beziehen sich zumeist auf Ordinationen &c. Für die praktische Seelsorge machen wir nur wiederholt aufmerksam, daß die Copulation fremder Parochianen ohne Erlaubniß des Pfarrers oder Bischofes derselben mit der Suspension ipso jure bedroht ist. (Sess. XXIV. cap. 1 de Reform. Matrim.)

Uebrigens kommt hiebei noch zu bemerken, daß Censuren jeder Art, welche vom Concile von Trient direct verhängt sind, nur in der Ausdehnung und in der Art und Weise als reservirt gelten, wie selbe in der päpstlichen Constitution „Apostolicae Sedis“ reservirt sind, insoferne nämlich diese ebenfalls solche Censuren namentlich aufführt. So werden z. B. in dieser Constitution die „Usurpantes aut sequestrantes jurisdictionem, bona, redditus ad personas ecclesiasticas ratione suarum ecclesiarum aut Beneficiorum pertinentes“ mit der dem Papste speciali modo reservirten Excommunication und die „Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque beneplacito Apostolico ad formam Extravagantis: Ambitiosae, de Rebus Eccl. non alienandos“ mit der excommunicatio latae sententiae nemini reservata“ belegt. Das Concil von Trient hingegen spricht die dem Papste einfach reservirte Excommunication über jeden aus,

der „alicujus Ecclesiae seu cuiusvis saecularis vel regularis beneficii, Montium Pietatis, aliorumque piorum locorum jurisdictiones, bona census ac jura, etiam feudalia et emphyteutica, fructus, emolumenta seu quascunque obventiones, quae in ministrorum et pauperum necessitates converti debent, per se vel alios, vi vel timore incusso, seu etiam per suppositas personas Clericorum aut laicorum, seu quacunque arte aut quocunque quaesito colore in proprios usus convertere, illosque usurpare praesumpserit seu impedire, ne ab iis, ad quos jure pertinent, percipientur.“ —

Der Unterschied zwischen diesen drei Gattungen besteht darin, daß unter den „usurpantes aut sequestrantes“ Jene gemeint sind, welche sich in gewaltthätiger und unrechtmäßiger Weise ein Recht über die Jurisdiction, Güter und Einkünfte geistlicher Personen hinsichtlich ihrer Kirchen und Pfründen sich anmaßen; unter den „alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica“ Jene, welche Kirchengüter durch einen Vertrag (Kauf, Tausch &c.) veräußern oder erwerben und unter den vom Concil von Trient Bezeichneten jene, welche Kirchengüter im weitesten Sinne, mit Einschluß der Wohlthätigkeits-Stiftungen, auf was immer für eine Weise sich aneignen. Erstere incurriren, wie gesagt, die dem Papste speciali modo reservirte Excommunication, die Zweitgenannten, die „nemini reservatam“, und die Letzteren, die dem Papste einfach reservirte, vom Concil von Trient verhängte Excommunication.

Auf den Einwurf, daß in der Constitution „Apostolicae Sedis“ sogar unter kirchlichen Strafen mehrere Verpflichtungen und Bestimmungen festgestellt seien, welche, wie z. B. das Asylrecht, Verpflichtung zur Anzeige von Sectenführern, das Verbot, Cleriker und geistliche Sachen vor weltliche Gerichte zu ziehen &c., in den meisten Ländern in unserer Zeit nicht zur Anwendung gebracht werden können und von den weltlichen Regierungen nicht

anerkannt und zugelassen werden, ist im Allgemeinen kurz Folgendes zu erwiedern:

1. Diese Verpflichtungen sind in der katholischen Kirche nicht neu, sondern bestehen seit den ältesten Zeiten, und wurden jetzt nicht erst neu festgestellt, sondern vielmehr bezüglich der beigefügten Strafen beschränkt und gemildert. 2. Wenn diese kirchengeförderten Bestimmungen in einem Lande wegen ganz abweichender oder anormaler Verhältnisse nicht beobachtet werden können, so ist deshalb der kirchliche Gesetzgeber nicht gehalten, von der Erwähnung und Einschärfung derselben völlig Umgang zu nehmen; denn es handelt sich um kirchengeförderte Bestimmungen, welche auf kirchlichen Prinzipien beruhen und mit der Verfassung der Kirche selbst innig zusammenhängen. Die Kenntniß dessen aber, was die kirchliche Disciplin verlangt, ist für Laien und Geistliche vom Nutzen und Belang, damit sie nicht allmälig zu der Meinung kommen, es geschehe mit Fug und Recht, was Andere gegen die Rechte der Kirche und das öffentliche Wohl thun. 3. Es ist nicht richtig, daß diese gesetzlichen Bestimmungen in den meisten Ländern überhaupt nicht befolgt werden können; denn die persönlichen und sachlichen Verhältnisse sind in den verschiedenen Gegenden verschieden, und was in dem einen oder anderen Orte vielleicht nur sehr schwer oder gar nicht befolgt werden kann, wird in vielen andern Orten ohne Anstand beobachtet, besonders wenn der Diözesanbischof in seiner Wachsamkeit erkennt, daß die entgegenstehenden Hindernisse überwunden werden können und dieselben in seinem Eifer zu überwinden sich bestrebt. 4. Was endlich die Praxis anbelangt, so finden sich für das Verfahren der Beichtväter je nach den thatsfächlichen, örtlichen und persönlichen Verhältnissen und Umständen in den Werken bewährter Autoren die nöthigen Anhaltspunkte, indem es sich ja um keine neuen, bisher unbekannte und unerörterte Sache handelt, vielmehr die Prinzipien der Moral und Pastoralklugheit auch für diese Fälle eine feste Norm bleiben und zeigen, unter welchen Umständen ein kirchliches Gesetz nicht mehr verbindlich sei, und wie der

Beichtvater mit den Pönitenten zu verfahren habe, welche die Kirchengesetze kennen oder bona fide nicht kennen. J. S.

NB. Das Münster Pastoralblatt Nr. 9, Jahrgang 1870, bringt aus Münster unter dem 20. September v. J. über besagte Bulle folgende Nachricht: „Nach Mittheilungen, die wir dieserhalb empfingen, hat man in Rom beschlossen, die Gesetzeskraft der Bulle Apostolicae Sedis moderationi vom 12. Oct. 1869 wenigstens für unsere Gegenden und dort, wo dieselbe noch nicht speciell publicirt ist, einstweilen zu suspendiren. Es wird dieß auch dadurch bestätigt, daß der heilige Stuhl die bezüglichen Facultäten für die Bischöfe noch neuerdings in der alten Form und ohne Berücksichtigung der durch die Bulle verfügten Aenderungen ausfertigte. Es soll diese Maßregel durch den mehrfach kundgegebenen Wunsch nach einer noch größeren Reduction der Censuren veranlaßt worden sein.“

2. Fragen, gestellt bei der concursartigen Prüfung für die Lehrkanzel der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, am 27. October und 10. November 1870.

a) Aus der Kirchengeschichte:

1. Exhibeatur brevis conspectus errorum de gratia divina.
2. Historice exponatur, quo jure pontifex romanus possederit dominium temporale in urbem Romam et sic dictum statum ecclesiasticum.
3. Causae Coloniensis (Metropolitae Clementis Augusti) origo, compositio et effectus.

b) Aus dem Kirchenrechte:

1. Estne concilium Vaticanum vere oecumenicum et quomodo hoc probari potest?
2. Quae sententiae de dominio bonorum ecclesiae temporalium erroneae sunt? Quae sententia solidissimis argumentis nititur?

3. Estne legislatio Austriaca de matrimonio civili laesio juris legislativi ecclesiae in rebus matrimonialibus?

3. Fragen, gestellt bei der Concursprüfung für die Religionslehrer-Stelle am k. k. Real-Gymnasium in Freistadt am 20. October 1870.

1. Was besagt das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit (nach dem Vaticanum)?

2. Beschreibung und Erklärung der Ceremonien bei der Priesterweihe.

3. Begriff von Offenbarung und Offenbarungs-Geschichte; die Eintheilung und Quellen der letzteren.

4. Wortlaut der von der zweiten vorjährigen Pastoral-Conferenz des Linzer Stadtclerus an den heiligen Vater gerichteten Beileids-Adresse:

SANCTISSIME PATER! GLORIOSISSIME PAPA-REX!

Inauditum viderunt dies nostri spectaculum: manu violenta Italici regis copiae Romam, Urbem Almam, antiquam Jesu Christi in terris Vicarii visibilis Sedem, occupaverunt et ultima quoque Patrimonii Sancti Petri pars, Italico, quod dicunt, regno est annexa. Jam totus exinde gemit catholicus orbis maximoque inde, quo decet, afficiuntur dolore sanctae Romanae Ecclesiae sacerdotes. Nos quoque Civitatis Linciensis in Austria superiori Presbyteri, in pastorali conferentia die vigesima septima Octobris congregati non possumus non dolentes apertas nostras proferre protestationes: aversantes actum istum detestabilis impietatis filiorum ingratorum versus patrem suum amantissimum, reprobantes istud summum injuriae factum, turpissimam rapinam nefandumque sacrilegium, damnantes flagitium istud, quod evertit independentiae Sedis Apostolicae totiusque proinde Ecclesiae libertatis pignus miranda sane Dei providentia creatum.

Afficiat solatio non minimo lugens Tuum, Sancte Pater, cor compassio nostra sincerima necnon firma constantia, qua

nos Tecum nunquam non pro Dei Ecclesiaeque juribus verbo et opere pugnaturos esse promittimus. Exaudiat autem Deus quoque clementissimus preces nostras, ut confortet Te omnipotenti suo brachio et liberet ab omnibus hostium insidiis, ut Te consoletur per superabundantem gratiam suam, ut Te impleat longitudine dierum atque ut oculi Tui mox gaudeant in videndo triumpho et victoria Sanctae Ecclesiae! Utinam denique Pater coelestis nos quoque faciat magis magisque crescere in amore suo ac in reverentia erga Te et Tuam Sanctam Sedem; utinam in suo sancto servitio nos confortare et conservare dignetur! Ad quam gratiam sicut ad omnia bona a Deo facilius impetranda a Te, Sancte Pater, enixe efflagitant Tuam benedictionem Apostolicam coram Te prostrati et devotissimi Filii.

Döllinger's Erklärung gegen die vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870.

Wohl lange schon war es kein Geheimniß mehr, daß der greise Stiftspropst und Professor Dr. von Döllinger, der Nestor der deutschen Wissenschaft, das eigentliche geistige Haupt der seit Jahr und Tag gegen das vaticanische Concil in Scene gesetzten Bewegung sei. Allerdings mochte es Vielen unglaublich, ja geradezu unbegreiflich erscheinen, wie ein so anerkannt tüchtiger Gelehrter in einer derartigen Weise gegen eine Institution aufzutreten vermöge, in der ohne Zweifel das katholische Autoritätsprincip ihren eminentesten und feierlichsten Ausdruck findet, wie ein um die Kirche so sehr verdienter Mann mit den erklärten und geschworenen Feinden der Kirche gemeinsame Sache zu machen im Stande sei. Aber welch menschliches Auge möchte sie alle durchschauen wollen die vielfach gewundenen und vielseitig verschlungenen Pfade, in denen der Menschen Leben im bunten Getriebe der Leidenschaften gar oft dahinirrt; und überhaupt liegen nur vor dem allsehenden Auge Gottes die geheimen Falten des menschlichen Herzens offen da, um in dem menschlichen Irren die subjective Schuld genau bemessen zu können. Es kann daher durchaus unsere Absicht nicht sein, uns aufs hohe Roß setzen und über Döllinger's persönlichen Charakter einfach den Stab brechen zu wollen; für uns scheint so ein Gebaren schon gar nicht angemessen zu sein, und wir müßten wahrlich fürchten, die gegen Döllinger geschleuderten Pfeile würden nur auf uns selbst zurückprallen, und sie würden nur in uns selbst jene Spuren von Stolz und Eigendünkel hervortreten machen, welche als die

wahren und eigentlichen Triebsedern in Döllinger's Gebaren wir etwa hätten annehmen zu müssen gemeint. Dagegen kann uns aber eine objective Beurtheilung der Sachlage nicht verwehrt sein, ja, wir glauben vielmehr zu einer solchen umso mehr verpflichtet zu sein, als sonder Zweifel der Strom der durch Döllinger eingeleiteten religiösen Bewegung mit seinen Wellenschlägen weit über die Gestade der Farstadt hinausreichen wird, und als eben diese Wellenschläge auch in unserer Donaustadt bereits ihren Widerhall gefunden haben. Und wir vermeinen dieser unserer Absicht am besten gerecht zu werden, wenn wir uns strenge an die von Döllinger unter dem 28. März an den Erzbischof von München-Freising gerichtete Erklärung halten, und eben an dieselbe im Folgenden sine ira et studio unsere Betrachtungen anknüpfen.

Schmerzlich hat uns, wir gestehen dieß offen, das Halloß und das Jubelgeschrei berührt, welches die Wiener Judenpresse und ihre nicht minder kirchenfeindliche Ablagerung in den Provinzen über Döllinger's „mannhafte That“ erhoben hat; denn Döllinger hatte es für gut befunden, sein an den Erzbischof gerichtetes Schreiben unter einem an die Redaction der „Augsburger Allgem. Zeitung“ einzusenden, und wohl im selben Augenblicke, wo dasselbe in die Hände des Erzbischofs kam, mag es bereits in den Spalten des großen Freimaurerblattes paradiert haben. So hatte es denn alsbald den Weg in die gesammte liberale Zeitungswelt gefunden, und bevor noch der Adressat seine Antwort zu geben vermochte, war dem Adressanten bereits die mehr als zweifelhafte Ehre im reichlichsten Maße zu Theil geworden, als der Mann des Fortschrittes und der freien Wissenschaft selbst von solchen Seiten verhimmelt zu werden, welche schon lange jedem positiven Christenthume den Abschied gegeben und die nicht erst seit gestern in dem ausgesprochensten Unglauben zu arbeiten angefangen haben.

Die Erklärung selber aber ist entschieden und bestimmt gehalten, ganz geeignet, auf das nicht theologisch gebildete Publikum

einen gewaltigen Eindruck zu machen, und sie ist namentlich für jene Kreise geradezu bestechend, wo man schon seit geraumer Zeit gegen die kirchliche Autorität eben nicht die beste Stimmung hegt, und wo man sich insbesonders berufen fühlt, die modernen Errungenschaften gegenüber den Annahmen einer mittelalterlichen Hierarchie mit aller Energie in Schuß zu nehmen. Auch erschwert nicht wenig das richtige Verständniß dem Nichttheologen der Umstand, daß die formelle und die materielle Seite in der fraglichen Sache nicht scharf auseinandergehalten werden, und daß anstatt jene, zuerst diese in Betracht gezogen wird.

Wenn nämlich Döllinger's Erklärung dahin abzielt, daß er den „römischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870“ die Anerkennung verweigert, so hätte nach unserer Meinung zunächst deren formelles Gebrechen zur Sprache kommen, und demgemäß vor Allem die Dokumenticität derselben einer Prüfung unterzogen werden sollen. Döllinger will ja auf katholischem Standpunkte stehen und demgemäß keineswegs die bindende Autorität der wirklich ökumenischen Kirchen-Beratungen in Zweifel ziehen. Die Frage hätte sich ihm also naturgemäß so gestellt: Ist das vaticanicische Concil überhaupt und in seinen Beschlüssen vom 18. Juli 1870 ökumenisch oder nicht? Im ersten Falle wäre alsdann die Sache kurz entschieden gewesen, vom katholischen Standpunkte aus hätte dasselbe auf unbedingte Anerkennung unzweifelhaften Anspruch, auch dann, wenn etwa auch die menschliche Vernunft die innere Wahrheit der einzelnen definierten Glaubenssätze nicht völlig einzusehen im Stande wäre. Im anderen Falle aber hätte eben der Beweis hiefür erbracht werden sollen, und es wäre mit der formellen Berechtigung der Concilsdecrete auch die materielle Wahrheit derselben eo ipso gefallen oder doch in suspenso gelassen.

Doch das umgekehrte Verfahren Döllinger's hat auch seinen tieferen Grund. Döllinger fordert nämlich von einem wahren ökumenischen Concil, wenn es dogmatische Beschlüsse erlassen sollte, die genaueste und reifste Prüfung der Tradition als Bedingung des Geltens, und in dieser Beziehung habe es eben

nach seiner Meinung auf dem vaticanischen Concile gar gewaltig gefehlt, da sei demselben einzig und allein die berüchtigte Räuber-synode zu Ephesus im Jahre 449 an die Seite zu stellen. Auf dem vaticanischen Concile habe die der Versammlung auferlegte Geschäftsordnung, die päpstliche Commission und der Wille der Majorität es nicht zu einer ordentlichen und eindringenden Prüfung kommen lassen, und es sei daher dasselbe theologisch nicht frei zu nennen, was nur dann der Fall sei, wenn freie Untersuchung und Grörterung aller Bedenken und Schwierigkeiten stattgefunden hat, wenn die Einwürfe zugelassen und nach den Regeln, welche die Tradition erheischt, geprüft worden sind. Eine ordentliche und eindringende Prüfung hätte aber eben sehr bedenkliche und mißliche Thatsachen zu Tage gefördert, und sie hätte insbesonders das Ergebniß geliefert, daß die Theorie der päpstlichen Unfehlbarkeit nur durch eine lange Kette berechneter Erdichtungen und Fälschungen in die Kirche eingeführt, und dann durch Gewalt, durch Unterdrückung der alten Lehre und die mannigfaltigen, dem Herrscher zu Gebote stehenden Mittel und Künste ausgebreitet und behauptet worden sei.

Aus diesem Grunde bringt also Döllinger zuerst die materielle Seite der fraglichen Sache zur Sprache und behauptet, die „römischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870“ stünden in geradem Widerspruch mit der heiligen Schrift und der Tradition des ersten Jahrtausends der Kirche, und ebenso mit der Art und Weise, in der zwei allgemeine Concilien und mehrere Päpste bereits im 15. Jahrhundert durch feierliche von den Concilien verkündigte, von den Päpsten wiederholt bestätigte Decrete die Frage von dem Machtumfange des Papstes und von seiner Unfehlbarkeit entschieden haben; insbesonders sei Thomas von Aquin durch eine lange Reihe erdichteter Zeugnisse betrogen worden, und berufe sich für seine Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit durchweg nur auf solche Fälschungen und nie auf echte Stellen der Väter oder Concilien; ferner reiche ein Blick in die Moral-Theologie des S. Alphons Liguori (speciell in den darin befindlichen Tractat

vom Papste) hin, um einem kundigen Theologen zu zeigen, daß er es noch schlimmer als Thomas mit gefälschten Stellen getrieben habe. Weiter sagt Döllinger, die Schrift des Erzbischofs Cardoni, welche in der Vorbereitungs-Commission schon angenommen war und nun auch den versammelten Vätern als Beweisführung gelten sollte, hätte nicht eine Stunde lang die Prüfung ausgehalten. Der immensen Majorität der Bischöfe aus den romanischen Ländern, sagt er überdies, habe entweder der Wille oder die Einsicht gemangelt, um Wahrheit und Lüge, Rechtes und Falsches gehörig von einander zu sondern, wie dies die Schriften, die in Italien erschienen und in Rom vertheilt wurden, bewiesen, so z. B. die des Dominikaners und Bischofs von Mondovi, Ghilardi; und überhaupt seien, so behauptet er endlich gleich ziemlich im Anfange seiner Erklärung, die Bischöfe der romanischen Länder, Spanien, Italien, Südamerika, Frankreich, nebst ihrem Klerus schon durch die Lehrbücher, aus welchen sie zur Zeit ihrer Seminarbildung ihre Kenntnisse geschöpft haben, bezüglich der Materie von der päpstlichen Gewalt irre geführt worden (namentlich werden die Moralttheologie des h. Alphons von Liguori, die Theologie des Jesuiten Perone und die Theologie des Wiener Theologen Schweß hervorgehoben), da die in diesen Büchern angeführten Beweisstellen größtentheils falsch, erdichtet oder entstellt sind. Auf diesem Wege also wären nach Döllinger die „römischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870“ über die päpstliche Allgewalt über jeden Christen und über die päpstliche Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen zu Stande gekommen, und weil sie materiell unwahr, so seien sie auch formell nicht berechtigt.

Verweilen wir nun hier etwas länger und sehen wir uns das Verfahren Döllinger's etwas näher an. Die genaueste und reifste Prüfung der Tradition soll die Bedingung des Geltens der von einem wahren ökumenischen Concile erlassenen dogmatischen Beschlüsse sein; von dem Umstande, daß auf einem Concile freie Untersuchung und Erörterung aller Bedenken und Schwierigkeiten stattgefunden hat, daß die Einwürfe zugelassen und nach

den Regeln, welche die Ermittlung der Tradition erheischt, geprüft worden sind, soll die wahre Freiheit eines Concils und demnach die Geltung dessen dogmatischer Beschlüsse abhängen. Sehen wir einstweilen ab von der principiellen Stellung, welche ein allgemeines Concil bei seiner dogmatischen Definition zur Schrift und Tradition einnimmt, und fragen wir hier vielmehr, wie es denn zu constatiren wäre, daß eine so genaue und reife Prüfung im Sinne Döllinger's stattgefunden habe, beziehungsweise nicht stattgefunden habe. Das letztere kann denn doch schon im Allgemeinen nicht einfach aus der der Versammlung auferlegten Geschäftsordnung, oder speciell aus dem Umstände gefolgert werden, daß die Anträge einer eigenen Commission zunächst vorzulegen sind, oder auch, daß durch die Majorität der Schluß der Debatte votirt wird, und insbesonders kann dies schon gar nicht von dem vaticanischen Concile gelten, indem sogar die meisten Bischöfe der Minorität ausdrücklich die Freiheit desselben anerkannt haben, und indem selbst der Münchener Apostat und jüngst exilierte Petersburger Bibliothekar Pichler öffentlich es ausgesprochen hat, daß die Redefreiheit auf keinem allgemeinen Concile mehr sei gewahrt worden, als auf dem vaticanischen. Döllinger erwähnt auch dieser Umstände so zu sagen nur nebenbei; dagegen hat es nach seinem ganzen Vorgehen den Anschein, als ob auf dem vaticanischen Concile aus dem Grunde keiner genügenden Prüfung der Tradition Raum gegeben worden sei, weil das Resultat der Prüfung nicht im Interesse Döllinger's ausgefallen, weil die immense Majorität der Väter, oder eigentlich mit wenigen Ausnahmen alle, nicht dasselbe in der heiligen Schrift und in den Documenten der Tradition gefunden haben, was Döllinger und seine Anhänger in den von ihnen so genannten echten Documenten der Tradition gefunden haben wollen.

Wo hätte sich aber nach dieser Theorie die Entscheidung eigentlich vollziehen müssen? Innerhalb des Concils, oder vielmehr außerhalb desselben? Wer wäre da als die eigentlichen Richter über den geoffenbarten, in Schrift und Ueberlieferung hinterlegten

Glauben zu betrachten, Papst und die Bischöfe auf dem allgemeinen Concile, oder aber die gelehrten Theologen und Professoren an den deutschen Universitäten? Und worin läge so recht eigentlich die Garantie für die Wahrheit der dogmatischen Entscheidung, in dem beim allgemeinen Concile thätigen höheren Factor, in dem auf Christi Wort basirten Beistande des heiligen Geistes oder aber in der gegenüber der romanischen Oberflächlichkeit so sehr gerühmten Tiefe und Gründlichkeit der deutschen Wissenschaft?

Die Antwort auf diese Fragen kann nicht zweifelhaft sein, sowie nicht minder das Urtheil darüber, daß die zweite der gestellten Alternativen den katholischen Grundsätzen schmierstracks widerspricht. Daß wir aber keineswegs leichtfertig urtheilen, wenn wir meinen, Döllinger stehe bei seiner Beweisführung bewußt oder unbewußt auf einem durchaus nicht katholischen Standpunkte, das geht klar und bestimmt aus einigen Stellen der Döllingerischen Erklärung selbst hervor. Schon die Worte: „Daß eine Glaubensfrage eben so sehr Angelegenheit der Laien als der Geistlichen sei, und auch jene einen Anteil an der wissenschaftlichen Erforschung und Constatirung der Tradition nehmen dürfen, zeigt die Praxis der Kirche und haben die Päpste und die Theologen anerkannt. Hier, wo es sich um geschichtliche Beweisführung handelt, unterwerfe ich mich gerne auch dem Urtheile der angesehensten Historiker deutscher Nation und katholischen Bekennnisses. Männern, wie Ficker, Neumont, Höfler, Arneth, Kampschulte, Cornelius, Lorenz, Megele, Aschbach mögen ihrerseits urtheilen, ob meine Beweisführung kritisch und historisch richtig sei oder nicht“ — lassen einen sehr bedenklichen Sinn zu. Doch wir urgiren sie nicht weiter, weil dieselben auch correct aufgefaßt werden können. Was soll man aber dazu sagen, wenn Döllinger bezüglich der zu geschehenen Erklärung, daß eine Lehre in der heiligen Schrift und Ueberlieferung enthalten, also von Gott geoffenbart sei und deshalb von Allen geglaubt werden müsse, wie eben dies bei der Definirung eines Glaubenssatzes stattfinde, in seiner

Erläuterung wörtlich folgendermaßen schreibt: „Papst und Bischöfe müssen sich hier nothwendig so zu sagen unter die Herrschaft des gemeinen Rechtes stellen, das heißt, sie müssen, wenn ihre Beschlüsse Bestand haben sollen, jenes Verfahren anwenden, jenes Zeugenverhör mit der erforderlichen Sichtung und kritischen Prüfung vornehmen, welches nach dem allgemeinen Consensus aller in geschichtlichen Dingen urtheilsfähigen Menschen aller Zeiten und Völker allein Wahrheit und Gewissheit zu liefern im Stande ist“?

Nach diesen Worten wäre also bei dogmatischen Glaubens-Entscheidungen das Aufgebot aller möglichen menschlichen und natürlichen Mittel nicht nur wünschenswerth, sondern unbedingt nothwendig, um zu einem richtigen Resultate zu gelangen, und auf diese natürliche Basis müßte sich dann eigentlich der katholische Glaube aufbauen, nicht aber wesentlich auf die übernatürliche Grundlage des göttlichen Beistandes, von welchem auch hier gar keine Erwähnung geschieht; ja derselbe scheint vielmehr durch die weiteren Worte Döllinger's geradezu ausgeschlossen zu werden: „Es darf nicht etwa, wie Herr v. Kübel und Andere thun, an den Beistand des heiligen Geistes, der dem Papste zugesichert sei, und an den ihm deshalb gebührenden Glaubensgehorsam appellirt werden; denn ob er wirklich dieses Beistandes sich erfreue, das soll eben erst geschichtlich nachgewiesen werden. Wo ist dies bis jetzt geschehen? Nicht auf dem Concil, denn dort hat man, wie Cardoni's Hauptchrift beweist, selbst Fälschungen nicht gescheut und eine völlig unwahre Darstellung der Tradition mit Verschweigung der schlagendsten Thatsachen und Gegenzeugnisse gegeben, und dies ist es eben, was zu beweisen ich mich erbiete.“ Es brauchte also der dem Papste in gewissen Fällen zugesicherte Beistand des heiligen Geistes einfach nur geschichtlich nachgewiesen zu werden, und es bedürfte dazu nicht nothwendig des Zeugnisses des heiligen Geistes, wie ein solches nach katholischer Lehre in den Glaubens-Entscheidungen der allgemeinen Concilien sich vollzieht und dies eben auf dem vaticanischen Concile geschehen ist,

welches trotz Döllinger's Einsprache ein allgemeines Concil bleiben wird. Oder sollte Döllinger mit jenen Worten gar haben sagen wollen, der heilige Geist vermöge nur mittelst des Aufgebotes aller möglichen natürlichen Mittel ein richtiges Resultat zu garantiren, oder auch, es constatire sich die Mitwirkung des heiligen Geistes eben nur durch das Aufgebot aller möglichen natürlichen Mittel?!

Sodann bleibt auch die volle Constatirung eben dieses Aufgebotes aller möglichen natürlichen Mittel immer eine schwierige und unsichere Sache, um so schwieriger und um so unsicherer, je weiter die zu prüfenden Dokumente in das graue Alterthum hinaufdatiren, und es wird da nach der Natur der Sache und nach dem Zeugniß der Erfahrung stets auf eine Autorität ankommen, die in dieser Frage endgiltig ein für alle Mal zu entscheiden vermag. Sollte nun etwa diese Autorität Döllinger oder ein anderer Mann der deutschen Wissenschaft von gleichem Klange sein, da sich jener ja auch zu beweisen erbietet, wie man auf dem vatikanischen Concile selbst Fälschungen nicht gescheut und eine völlig unwahre Darstellung der Tradition mit Verschweigung der schlagendsten Thatachen und Gegenzeugnisse gegeben hat, und er demgemäß demselben die Dokumenicität abzudecretiren im Stande ist? Und sollte sich also auf die neue unfehlbare oder auch fehlbare Autorität eines Döllinger und seines Gleichen der katholische Glaube in Zukunft aufbauen? Ja wahrlich, im Sinne einer derartigen Theorie ginge der Katholicismus so ziemlich auf den Nationalismus hinaus und es wäre jedenfalls, wie der Erzbischof von München in seinem Hirten schreiben vom 2. April d. J., in welchem er Döllinger's Erklärung beantwortet, sagt, die historische Forschung über die Kirche gestellt, es würden die Entscheidungen der Kirche dem letzten und entscheidenden Urtheile der Geschichtsschreiber preisgegeben, es würde dadurch das göttlich verordnete Lehramt in der Kirche beseitigt und alle katholische Wahrheit in Frage gestellt. Insoweit aber diese Theorie an den deutschen Hochschulen etwa bereits Wurzeln gesetzt hätte, wäre offenbar der

Vorwurf des Nationalismus, den man hin und wieder gegen die deutsche Theologie erhebt, durchaus gerechtfertigt.

Doch ein Körnchen Wahrheit ist in Döllinger's Anschauungsweise enthalten: Der katholische Glaubenssatz muß in Schrift und Tradition als den Offenbarungsquellen enthalten sein, und darum hat die kirchliche Lehrautorität bei Glaubensdefinitionen auf Schrift und Tradition sich zu stützen und eben diese Offenbarungsquellen sorgfältig einzusehen. Bei der Wichtigkeit der Sache wollen wir unseren fraglichen Gegenstand auch von dieser positiven Seite ins Auge fassen, und zwar wollen wir uns dabei, damit man uns nicht als etwaigem Nachbeter des Jesuiten Perone und des Wiener Theologen Schwez schon von vorneherein Misstrauen entgegentrage, auf keine geringere Autorität stützen als auf den Tübinger Dogmatiker Kuhn, einen Mann, welcher bei der deutschen Wissenschaft gut angeschrieben ist und durchaus nicht im Geruche des Ultramontanismus steht. Auch hat eben denselben Döllinger in seinem Werke „Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung“ bei seiner dogmatischen Exposition unverkennbar vor Augen gehabt.

„Die Kirche verkündigt,“ so charakterisiert Kuhn im Allgemeinen die kirchliche Dogmenbildung, „durch den Mund ihrer Vorsteher die von den Aposteln überlieferte Lehre allen Völkern und Geschlechtern bis ans Ende der Zeit. Sie verkündigt aber den apostolischen Glauben, dessen ursprüngliche Fassung sie als ihren Glaubensschild vor sich herträgt, nicht durch bloße Wiederholung dessen, was die Apostel gesprochen oder geschrieben, in denselben Ausdrücken, Redewendungen und Vorstellungen, in welche sie die Wahrheit gekleidet und womit sie die Gegensätze ihrer Zeit bekämpft haben; sondern die wesentliche Wahrheit und den Geist derselben festhaltend geht sie auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gegenwart, auf die sie bewegenden Geistesrichtungen und Gegensätze ein und stellt die Wahrheit in Angemessenheit zu derselben dar. Vergegenwärtigen wir uns so die Thätigkeit der lehrenden Kirche, so sehen wir gleichsam vor unseren Augen eine Reihe

von Entwicklungen und Gestaltungen der christlichen Wahrheit entstehen, durch welche sich als das bewegende und gestaltende Prinzip der apostolische Glaube in seiner vollen und unverkürzten Wahrheit wie der rothe Faden im Schiffbau hindurchzieht. In dem Maße, als der Kreis der Christusbekänner sich erweitert und das Christenthum in Berührung kommt mit schärferen und umfassenderen Bildungsstufen, in dem Maße, als schärfere und höher gestimmte Lehrgegensätze von außen und innen sich ihm gegenüber Geltung zu verschaffen suchen, muß es um jenen zu genügen und diesen gewachsen zu sein, seine Lehrform erweitern und verschärfen, müssen die Vorstellungen und Ausdrücke mannigfaltiger, allgemeiner und bestimmter zugleich werden; es muß der Glaubensinhalt nach allen Seiten gewendet und von jeder Seite aus entwickelt und bestimmt werden. Ein Blick auf die Geschichte der christlich-kirchlichen Lehrentwicklung bestätigt das Gesagte. Sie zeigt uns eine reiche Entfaltung des apostolischen Glaubens, einen höchst bedeutenden Fortschritt in der Lehrentwicklung, sowie das Christenthum seine enge palästinensische Wiege verläßt und mehr und mehr in Berührung kommt mit der griechischen und römischen Bildung. Wir sehen die christliche Wahrheit diese durchdringen, ihre gesunden Elemente sich aneignen, die verkehrten umbilden, und im Kampfe mit den auf ihrem eigenen Boden eintretenden Reaktionen des heidnischen und jüdischen Geistes ihr Lehrgebäude sich erweitern und innerlich festigen.“¹⁾

Das Verhältniß der Lehre Christi und der Apostel aber, sowie dieselbe in der heiligen Schrift vorliegt, zu der kirchlichen Lehre und deren Entwicklung bestimmt Kuhn nach ihrer doppelten Bedeutung, nämlich insofern dieselbe das Prinzip der durch sie hervorgerufenen geistigen Bewegung und Entwicklung und alsdann insofern sie zugleich das erste Glied, die erste Gestalt ihrer

¹⁾ Kuhn, Einleitung in die katholische Dogmatik. 2. Auflage. Tübingen, 1859. Laupp'sche Buchhandlung. S. 151 und 152.

Entwicklung ist. In ersterer Beziehung sagt Kuhn¹⁾: „Es wird also mit einem Worte geglaubt, daß die Lehre Christi und der Apostel nicht nur überhaupt der Inbegriff aller Wahrheiten sei, die im Fortgange der kirchlichen Entwicklung des Dogma herausgestellt werden, sondern daß sie auch die lebendige Quelle derselben und in diesem Sinne das Princip der ganzen Entwicklung des Dogma sei. Wie und wodurch kann sie nun dieses sein? Offenbar nicht durch das von ihnen gesprochene Wort an und für sich allein, nicht durch den Ausdruck allein, den ihre Lehre in den neutestamentlichen Schriften gefunden, wenn er auch noch viel vollständiger wäre als er in der That ist (denn das Wort ist zwar Austräger des Gedankens, aber es ist nicht durch sich selbst verständlich; das Verständniß des Wortes der Wahrheit setzt die Thätigkeit des Geistes der Wahrheit in demjenigen, der es vernimmt, voraus), sondern nur dadurch, daß der Geist der Offenbarung, der Geist Christi und seiner Apostel, der Verkündigung der apostolischen Tradition zur Seite steht, sie belebt und leitet, kurz nur durch die Wirksamkeit dieses Geistes in der Kirche. Wäre die Mittheilung Christi und seiner Apostel nur Mittheilung einer formulirten, in bestimmte Vorstellungen und Begriffe gefaßten Wahrheit, und nicht zugleich Mittheilung dieses Geistes der Wahrheit; wäre die Stiftung Christi und das Werk seiner Apostel nur die dem menschlichen Geiste geschenkte Bibel und nicht die Stiftung und Organisirung einer sichtbaren Kirche und eines kirchlichen Lehramtes unter der Leitung des heiligen Geistes, so würde ihre Lehre nicht das der ganzen Entwicklung des Christenthums und des Dogma insbesondere zu Grund liegende und über ihr stehende Allgemeine und Principielle sein und bleiben können, sondern der Principat müßte der menschlichen Vernunft zufallen.“

In der zweiten Hinsicht aber schreibt Kuhn²⁾: „Dß der Lehre Christi und der Apostel, zumal wie sie in den neutesta-

¹⁾ l. c. S. 179.

²⁾ l. c. S. 184.

mentlichen Schriften vorliegt, außer dem angegebenen principiellen Charakter auch der der ersten geschichtlichen Darstellung und Entwicklung der christlichen Wahrheit zukomme, brauchen wir nach den bisherigen Ausführungen nur noch kurz zu berühren. Christus und die Apostel lehrten die göttliche Wahrheit, indem sie den Inhalt ihres unmittelbaren Bewußtseins derselben in Vorstellungen und Begriffe faßten, und den geschichtlichen Verhältnissen angemessen aussprachen. Sie lehrten nicht abstract, weil eine abstracte Lehrform wohl auf den Verstand, niemals aber auf den ganzen Menschen wirken kann, wie es die Religionslehre soll, und auch der abstracteste Vortrag von ihrer Seite doch das Lehramt des heiligen Geistes in der Kirche nicht zu ersehen oder überflüssig zu machen vermocht hätte. So erscheint ihre Lehre als eine bestimmte, u. z. die erste oder ursprüngliche Form des christlichen Bewußtseins, als das erste Glied der objectiven Entwicklung desselben. Wiewohl sie aber die göttliche Wahrheit ganz concret ausgesprochen haben, so ist ihr Wort dessenungeachtet für alle Zeiten normativ, nicht an und für sich als todtes Wort, sondern als lebendiges aus dem Munde des kirchlichen Lehramtes (nach der kirchlichen Auslegung). Das göttliche Wort war nie ohne Lehrer und kann es zu keiner Zeit sein, diese aber waren nie ohne den Geist Gottes, können es ohne ihn nicht sein. Wie Christus seine Apostel als Lehrer ausgesandt hat, so bestellten diese hinwiederum Nachfolger in dem Lehramte u. s. f. (der ununterbrochene kirchliche Episcopat); und wie Christus seinen Aposteln den Geist der Wahrheit gesandt hat, so läßt er auch seine Kirche nicht verwaist (Joh. 14, 18), sondern bleibt mit seinem Geiste bei ihr bis ans Ende der Zeit."

Erscheint schon in dem Angeführten der innige Zusammenhang hervorgehoben, in welchem nach Kuhn die Schrift zu dem vom heiligen Geiste geleiteten kirchlichen Lehramte aufgefaßt werden muß, so sind in dieser Rücksicht noch folgende Worte Kuhn's ebenso charakteristisch als interessant: „Der biblische Beweis der kirchlichen Dogmen, wie ihn der subjective Geist des Dogmatikers

herausstellen kann, wird nie ein absolut stringenter und eine zwingende Überzeugung zu bewirken geeignet sein. Er braucht dies aber auch nicht zu sein, denn er soll nur die Erkenntniß dessen, was Alle unmittelbar der Kirche glauben, vermitteln, nicht aber diesen Glauben beseitigen oder überflüssig und werthlos machen. Auch für den Gelehrten soll das unmittelbare Einheits- und Gemeinschaftsband, durch welches er mit der Kirche und allen ihren Gliedern im Glauben an ihre Autorität und in der willigen Hingabe an ihre Leitung verbunden, und ein lebendiges Glied derselben ist, nie aufhören, wirksam zu sein; es soll durch seine wissenschaftliche Forschung und Erkenntniß nicht gelöst oder auch nur gelockert werden. In der That wird dasselbe ihn nur um so enger und lebendiger mit ihr verknüpfen, wenn er findet, daß ihn sein Wissen zwar über den Glauben hinaus, aber nicht von ihm hinweg und von seiner Wahrheit ab-, sondern zu derselben stets wieder zurückführt durch das mit diesem Wissen verbundene Bewußtsein seiner Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit.“¹⁾

Hören wir nun, was Kuhn über die kirchliche Tradition sagt.

„Wiewohl die mündlich mitgetheilte Lehre der Apostel,“ heißt es unter Anderm auf Seite 78 der Einleitung in die katholische Dogmatik, „von der Kirche selbst in der gleichen lebendigen Weise verkündigt und durch die Continuität dieses Unterrichtes erhalten und von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt worden ist, so standen dieser Verkündigung, die ihrer Natur nach etwas Bewegliches, weil durch die Subjectivität der Lehrer und die subjectiven Bedürfnisse der Lernenden bedingtes und darnach sich mannißfach modifizirendes ist, äußere objective Anhaltspunkte zur Seite; somit war sie nicht allein durch die innere Macht der Glaubenstreue ihrer Organe und den höheren Beifand des göttlichen Geistes vor Abwegen und Verirrungen geschützt. Diese

¹⁾ l. c. S. 216.

äußersten festen Anhaltspunkte hatte sie zunächst an den Schriften der Apostel. Aber nicht allein an ihnen, sondern auch an allen jenen Aufzeichnungen, in welchen die Schüler der Apostel und die an sie sich anreichenden Lehrer ihrem Glaubensbewußtsein Ausdruck gaben, theils in der einfachen Weise brießlicher Mittheilungen an einzelne Personen und Gemeinden, theils in eigenen Lehrschriften, worin das Christenthum dem Judenthume und Heidenthume gegenüber vertheidigt, oder die aus der Mitte des christlichen Bekennnisses selbst aufgetauchten Häresien bekämpft werden. Später nahm die Kirche als solche, repräsentirt durch ihre Vorsteher auf Particular- und General-Synoden, Veranlassung, ihrem Glaubensbewußtsein schriftlichen Ausdruck zu geben und das apostolische Symbolum durch Beifügung genauerer Bestimmungen seines Ausdruckes zu erweitern, d. h. den ihm innwohnenden, vom Anfange an festgesetzten Gedanken (Glauben) schärfer zu fixiren. Die ganze christliche Literatur, soweit sie den echten Zeugen des christlichen Glaubens ihr Dasein verdankt, ist nichts anderes, als der schriftliche Ausdruck der apostolischen Lehre, wie sie übereinstimmend mit den heiligen Schriften, vom Anfange an in der Kirche verstanden, geglaubt, gelehrt und vertheidigt wurde."

„Die kirchliche Lehrtradition,” wird weiter Seite 219 gesagt, „besteht nicht darin, daß die eine und selbe unveränderliche Wahrheit auch stets in der gleichen Lehrart, durch dieselben Vorstellungen und Begriffe fortgepflanzt worden ist; sie ist nicht die continuirliche Repetition der ursprünglichen Wahrheit in der urgeschichtlichen Form, sondern die continuirliche Reproduction derselben in immer neuen geschichtlichen Formen. Da aber diese Formen dem Inhalte nicht etwa nur äußerlich angepaßt werden können, wie dem Körper das Kleid, sondern in einem organischen Verhältnisse zu ihm stehen und aus ihm gleichsam hervorwachsen, so ist die kirchliche Lehrtradition als die objective Entwicklung der substantiellen Wahrheit (objective Dialektik des christlichen Bewußtseins) zu fassen. Demnach hat der Traditionsbeweis die Aufgabe,

in den verschiedenen Phasen, welche die Kirchenlehre im Fortgange der Zeit durchlaufen hat, dieselbe Wahrheitssubstanz, denselben Glauben als das sie Bestimmende und Gestaltende, als ihre wesentliche Wahrheit, den vom Anfange an durch alle Jahrhunderte sich fortziehenden ununterbrochenen Faden derselben Lehre in den mannigfaltig gestalteten Lehrbegriffen nachzuweisen. So schließt sich wiederum der Traditionsbeweis völlig an den biblischen an, und mit ihm zu einem einheitlichen zusammen. Denn auch in der Bibellehre liegt die christliche Wahrheit nicht bloß nach ihrem wesentlichen substantiellen Inhalte, sondern in einer bestimmten geschichtlichen Gestaltung vor, an die als das erste Glied die folgenden objectiven Gestaltungen derselben Wahrheit, die durch die kirchliche Lehrentwicklung ins Dasein treten, als die weiteren Glieder einer Kette sich anreihen."

„Wenn freilich,” heißtt es endlich auf Seite 88, um nur noch diese Stelle anzuführen, „alles menschliche Streben auch bei der eifrigsten Sorge und der umsichtigsten Thätigkeit doch niemals seines Erfolges vollkommen sicher sein kann: so bleibt auch unter den angegebenen Verhältnissen und Umständen, so günstig sie für die Erzielung desselben sein mögen (es wurde im Vorausgehenden insbesonders hingewiesen auf die vollkommene Resignation auf die eigene Subjectivität, auf die so unbedingte Hingabe an das objectiv Gegebene, auf die so unverbrüchlich religiöse Treue gegen den Glauben der Väter, wie sie der katholischen Kirche und jedem echten Gliede derselben einwohnen), doch noch der Zweifel übrig, ob der Nebertreuerung der Kirche unbedingt zu vertrauen sei. Diesen letzten Zweifel schlägt die Verheißung Christi nieder, daß er bei den Seinigen bleiben werde bis ans Ende der Welt. Wir glauben, daß der Geist Christi bei der von ihm gestifteten Kirche ist, der Geist der Wahrheit, der sie in alle Wahrheit einführt und an Alles erinnert, was er gesagt hat.“

Fassen wir nunmehr das Ganze zusammen, sowie es in den angeführten Citaten vorliegt und an anderen Stellen noch weiter ausgeführt erscheint, so werden wir sicherlich ganz im

Sinne Kuhn's handeln, wenn wir folgende Theorie als die katholische und demnach in unserer fraglichen Sache maßgebende aufstellen:

Die endgiltige Entscheidung darüber, was als christliche Offenbarungswahrheit im Glauben festzuhalten und im Leben zu bekräftigen ist, steht einzig und allein dem kirchlichen Lehramte zu, welches, von anderen Manifestationsweisen desselben abgesehen, in dem auf einem allgemeinen Concile versammelten Bischöfen mit dem Papste als deren Haupt- und Mittelpunkt in eminenter und declarirter Weise zu Tage tritt. Die als Glaubenssatz aufzustellende Lehre aber darf nur die alte katholische, und somit nur die nähere Entwicklung und die zeitgemäße Formulirung der von den Aposteln überlieferten Wahrheit sein. Dieselbe muß demnach mit Schrift und Tradition in einem inneren Zusammenhange stehen; sie darf in ersterer Hinsicht mit der Schrift in keinem Widerspruche stehen, sondern muß vielmehr, wenigstens im Allgemeinen, gleichsam wie im Keime in derselben enthalten sein, und demgemäß auf der Schrift, als ihrem Grunde, ruhen; und sie muß in letzterer Beziehung harmonisch und organisch eingefügt erscheinen in der kirchlichen Lehrentwicklung, sowie sie sich von der apostolischen Zeit durch alle kirchlichen Jahrhunderte herab vollzogen hat und in den verschiedenen Documenten der Tradition dargelegt ist, so daß sie eben nur eine genauere Specialisirung und Präcisirung der vom Anfange an gegebenen Wahrheit, und in dieser Weise das „quod semper, quod ubique, quod ab omnibus,“ d. i. das Katholische, darstellt. Somit hat denn aber auch das kirchliche Lehramt in diesem Sinne bei seinen Glaubentscheidungen sich auf Schrift und Tradition zu basiren, es hat eben in der bezeichneten Hinsicht die Schrift und die verschiedenen Documente der kirchlichen Ueberlieferung einzusehen und zu diesem Ende ein größeres oder geringeres Quantum natürlicher Mittel aufzuwenden, in erster Linie eine historische Untersuchung, eine sprachwissenschaftliche und kritische Erforschung der betreffenden Literatur; und sowie über den richtigen Sinn

der Schrift, so hat in zweifelhaften Fällen auch über die Echtheit und den richtigen Sinn der alten Tradition-Documente endgültig eben dieses kirchliche Lehramt zu entscheiden. Die unbedingte Garantie aber, daß das kirchliche Lehramt bei seiner Thätigkeit das Richtige jedenfalls getroffen hat, selbst für den Fall, als etwa die natürlichen Mittel nicht in vollem Maße zur Anwendung gekommen wären, ist der Geist Gottes, der der lehrenden Kirche durch Christi Wort gesicherte Geist der Wahrheit, der es nie und nimmermehr zulassen kann, daß in der Kirche Christi die Wahrheit je wesentlich entstellt, und so der Heilszweck des Wesentlichen gefährdet werde.

Wird nun aber in diesem Sinne die Sachlage beurtheilt, so ist es nicht so schwer, das Verfahren Döllinger's, welches wir bereits oben nach seiner negativen Seite ad absurdum geführt, und von dem wir gezeigt haben, daß damit naturnothwendig der Katholizismus sich in Nationalismus auflösen müßte, auch positiv in der Weise als durchaus falsch und unhaltbar darzulegen, daß dargethan wird, wie die „römischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870“ mit Schrift und Tradition ganz und gar in dem nothwendigen Einklange stehen. Es kann uns jedoch um so weniger beikommen, hier diesen positiven Nachweis liefern zu wollen, als die vielen in der fraglichen Sache erschienenen Schriften, wenigstens in ihrer Gesamtheit, eben diese Aufgabe bereits vollkommen erschöpfend gelöst haben, und weil die betreffenden vaticanischen Decrete sich aus dem ganzen Wesen der von Christus gestifteten Kirche so zu sagen von selbst ergeben, so daß die da ausgesprochenen Wahrheiten so alt sind, als die Kirche selbst, wenn sie auch nicht gleich vom Anfange und immer in der ganz gleichen Weise in die Erscheinung getreten sind, wie dieß namentlich bei Sachen, die mit dem Zwecke der Kirche auß innigste zusammenhängen und daher eben in dem Maße hervortreten, als der Zweck dieses verlangt, gar nicht anders sein kann. Insbesonders basirt die lehrämtliche Unfehlbarkeit des Papstes wesentlich auf dem Prinzip desselben einerseits, und auf der Unfehlbarkeit der Kirche anderseits,

so daß mit der schlechthinnigen Verwerfung der lehrämtlichen Unfehlbarkeit des Papstes auch der Primat gelengnet oder doch wesentlich abgeschwächt, oder aber die Unfehlbarkeit der Kirche selbst in Frage gestellt würde. In beiden Fällen aber wäre für die Wahrung des Heilszweckes schlecht gesorgt und könnte der Stifter der Kirche nicht mehr als der Sohn Gottes gelten. Im letzteren Falle würde überdies die Kirche geradezu als eine rein menschliche Institution hingestellt, von dem wesentlich übernatürlichen Charakter derselben könnte keine Rede mehr sein, und überhaupt müßte das dem Menschen gesteckte Ziel nicht mehr in die innigste Lebensgemeinschaft mit Gott, wie sie sich für den durch die heilsgmachende Gnade zur Gotteskindschaft Erhobenen geziemt, gesetzt werden, sondern vielmehr nur in das natürliche Bezugensein des Menschen als Geschöpf zu Gott, als seinem Schöpfer und daher auch Besitzer, wie dies den alten und neuern Nationalisten geläufig ist, welche deshalb auch von einer Gnade im wahren Sinne des Wortes nichts wissen wollen. Und eben wegen dieser innigen Beziehung der päpstlichen Unfehlbarkeit zum Zwecke und zum ganzen Wesen der Kirche, könnte denn allerdings mit vollem Rechte gesagt werden, daß die Gegner der vaticanischen Decrete vom 18. Juli 1870 die ganze Grundlage des katholischen Glaubens, das „ipsum fundamentale principium catholicae fidei et doctrinae“ umstürzen. Nebrigens spricht Pius IX. in seinem Schreiben vom 28. October v. J. an den Erzbischof von München von einem Umsturze des „ipsum fundamentale principium catholicae fidei et doctrinae“ in dem Sinne, daß die Gegner des vaticanischen Concils, obwohl sie, wie es gleich in den nächsten Sätzen heißt, Schrift und Tradition als die Quellen der göttlichen Offenbarung bekennen, dennoch auf das immer lebende Lehramt der Kirche, welches nach Schrift und Tradition offenkundig und göttlich eingesetzt ist zur immerwährenden Bewahrung sowohl als zur unfehlbaren Auslegung und Erklärung der Glaubenssätze, welche in Schrift oder Tradition uns übermittelt sind, zu hören verweigern, und sich so

selbst mit ihrer fehlbaren und trügerischen Wissenschaft unabhängig von der Autorität, ja gegen die Autorität dieses göttlich angeordneten Lehramtes zu Richtern der Glaubenssäze, welche in den Offenbarungsquellen enthalten sind, aufwerfen. Also um nichts Geringeres, als um das altkatholische Autoritätsprincip gegenüber dem rationalistischen Subjectivismus handelt es sich nach Pius IX. im gegenwärtigen Kampfe gegen das vaticanische Concil überhaupt und gegen die von demselben definierte lehrämliche Unfehlbarkeit des Papstes insbesonders, also in Wahrheit um das „ipsum fundamentale principium catholicae fidei et doctrinae“, und es hat demnach Döllinger in seiner Erklärung eben diesen Worten einen Sinn untergelegt, der zu mächtigen Bedenken gegen seinen kritischen Scharffinn oder gegen seine objective Aufrichtigkeit Anlaß zu geben geeignet ist. Oder hätte dieß Döllinger nur aus dem Grunde gethan, um jene wizelnden Bemerkungen an den Mann zu bringen, wie sie da in seiner Erklärung sich breit machen, und die für einen Gelehrten von der Tiefe Döllinger's so gar nicht passen?!

Was soll es nun aber unter so bewandten Umständen heißen, wenn Döllinger in seiner Erklärung wortwörtlich sagt: „Die neuen Glaubensdecrete stützen sich zur Begründung aus der heiligen Schrift auf die Stellen Matth. 16. 18, Joh. 21. 17, und, was die Unfehlbarkeit betrifft, auf die Stelle Lucas 22, 32, mit welcher dieselbe, biblisch angesehen, steht und fällt. Wir sind nun aber durch einen feierlichen Eid, welchen ich zweimal geleistet habe, verpflichtet, die heilige Schrift nicht anders, als nach dem einstimmigen Consensus der Väter anzunehmen und auszulegen. Die Kirchenväter haben alle, ohne Ausnahme, die fraglichen Stellen in einem von den neuen Decreten völlig verschiedenen Sinne ausgelegt und namentlich in der Stelle Lucas 22, 32 nichts weniger als eine allen Päpsten verliehene Unfehlbarkeit gefunden. Demnach würde ich, wenn ich mit den Decreten diese Deutung, ohne welche dieselben des biblischen Fundamentes entbehren, annehmen wollte, einen Eidbruch begehen“? — Wir

bemerken hier noch eigens, daß der von Döllinger hervorgehobene Eid schwur auf das tridentinische Glaubensbekenntniß in Gemäßheit des vom tridentinischen Concile in der vierten Sitzung erlassenen Decretes dem vollen Wortlaute nach besagt: „Ich lasse die heilige Schrift zu in Gemäßheit desjenigen Sinnes, welchen die heilige Mutter, die Kirche, festgehalten hat und festhält, der es zukommt, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen: und ich werde dieselbe stets nur in Gemäßheit des einstimmigen Consensus der Väter annehmen und auslegen.“ Soll hier zwischen dem ersten und zweiten Satze kein Widerspruch bestehen, so kann letzterer nur den Sinn haben, daß man für den Fall, als sich über eine Schriftstelle so ein einstimmiger Consensus vorfindet, dieselbe nicht gegen diesen Consensus nach eigenem Gutdünken annehme und auslege, und das ganz natürlich, weil sich ja in einem solchen Consensus (jedoch keineswegs in demselben allein) das Urtheil der heiligen Mutter, der Kirche, darstellt, der es eben zukommt, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen. Diese unsere Auffassungswweise setzt das angezogene tridentinische Decret über die Herausgabe und den Gebrauch der heiligen Bücher vollends außer Zweifel, da es in demselben wörtlich heißt: „Um anmaßende Geister im Zaume zu halten, verordnet das Concil, daß Niemand im Vertrauen auf seine Klugheit in Sachen des Glaubens und der Sitten, die heilige Schrift nach seinem Sinne verdrehend, gegen densjenigen Sinn, welchen die heilige Mutter, die Kirche, festgehalten hat und festhält, der es zukommt, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen, oder auch gegen den einstimmigen Consensus der Väter die heilige Schrift selbst auszulegen wage.“ Und eben in diesem Sinne hat namentlich das Concil von Trient über einzelne Schriftstellen in eigenen Canones eine authentische Auslegung gegeben. Nebrigens schreibt der schon vorhin öfter citirte Tübinger Professor Kuhn über diesen unanimis consensus patrum: „Über diesen unanimis consensus patrum gehen sehr unverständliche Urtheile im

Schwange, von denen das unverständliche ohne Zweifel in der Behauptung ausgesprochen ist, es hätte die Bestimmung des Tridentinums, die heilige Schrift dürfe nicht gegen den consensus patrum ausgelegt werden, nicht viel auf sich, da die vorausgesetzte Übereinstimmung in der That nicht vorhanden sei. Wenn man freilich meint, es sei darunter eine übereinstimmende Erklärung der einzelnen Worte und Sätze der heiligen Schrift, ein sich gleich bleibender Commentar über dieselbe zu verstehen, so hätte man allerdings nahezu recht, und man könnte sich zum Beweise dafür getrost auf die Schrifterklärungen der katholischen Theologen selbst berufen, die durch ihre Anführungen bezeugen, wie verschieden im Einzelnen die Väter fast alle schwierigeren Schriftstellen erklären. Allein es ist hier von der dogmatischen Auslegung der Väter oder davon die Rede, daß sie die Lehren des Glaubens, die kirchlichen Dogmen ganz übereinstimmend in der heiligen Schrift begründet und durch sie bestätigt finden, wie verschieden sie auch im Einzelnen den Beweis dafür durch ihre Auslegung der Schrift führen. Alle, ohne Ausnahme finden z. B. die Gottheit Christi in der Schrift gelehrt; aber keineswegs ziehen auch alle dafür dieselben Schriftstellen an, noch combiniren und componiren sie die einzelnen Stellen auf die gleiche Weise zum Zwecke dieses Beweises¹⁾."

Was soll es weiter unter so bewandten Umständen heißen, wenn Döllinger in seiner Erklärung sagt: „In mehreren bischöflichen Hirtenbriefen und Kundgebungen aus der jüngsten Zeit wird die Behauptung entwickelt oder der geschichtliche Nachweis versucht, daß die neue zu Rom verkündigte Lehre von der päpstlichen Allgewalt über jeden einzelnen Christen und von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen in der Kirche von Anbeginn an durch alle Jahrhunderte hindurch und immer allgemein, oder doch beinahe allgemein geglaubt und gelehrt worden sei. Diese Behauptung beruht auf einer vollständigen Verken-

¹⁾ I. c. Seite 26. Anmfg. 1. Vgl. Möhler, Symbolik S. 384 flgb.

nung der kirchlichen Ueberlieferung im ersten Jahrtausende der Kirche und einer Entstellung ihrer Geschichte; sie steht im Widerspruche mit den klarsten Thatsachen und Zeugnissen“? — Wir fügen zu unserer früheren Exposition hier nur das Eine hinzu, daß man da in der citirten Stelle zwischen den Zeilen lesen könne, es bestünde rücksichtlich des zweiten Jahrtausends der Kirche nicht das gleiche Verhältniß, so daß sich also in einer so wichtigen Sache allmälig eine ganz andere Doctrin und Praxis gebildet hätte, als dieß im ersten Jahrtausende der Kirche der Fall war. Aber liegt denn da nicht die specifisch protestantische Anschauung zu Grunde, die Kirche Christi könne im Verlaufe der Zeit auch in wesentlichen Punkten von der Wahrheit abirren, so daß sie einer radicalen Reformation bedürftig wäre, wie dieß eben durch die sogenannten Reformatoren im 16. Jahrhundert geschehen sei?

Was soll es endlich unter so bewandten Umständen heißen, wenn Döllinger in seiner Erklärung sagt: „Ich berufe mich auf die Thatsache, daß zwei allgemeine Concilien und mehrere Päpste bereits im 15. Jahrhundert durch feierliche, von den Concilien verkündigte, von den Päpsten wiederholt bestätigte Dekrete die Frage von dem Machtumfange des Papstes und von seiner Unfehlbarkeit entschieden haben, und daß die Decrete vom 18. Juli 1870 in grellem Widerspruche mit diesen Beschlüssen stehen, also unmöglich verbindlich sein können“? — Wo wäre, verhielte sich die Sache wirklich so, ich will nicht sagen, die romanische Wissenschaft, die ja gegenüber der deutschen ohnehin nicht aufkommen kann, aber die selbst von deutscher Seite vielfach gerühmte römische Diplomatie geblieben, daß man sich in Rom so öffentlich und in einer so leicht durchsichtigen Weise hätte prostituiren können? Döllinger wird wohl die Concilien von Constanz und von Basel meinen, von denen das erste unter ganz außerordentlichen Verhältnissen zur Zeit des großen abendländischen Schisma stattfand und nur theilweise die päpstliche Bestätigung erhielt. So ist dasselbe gerade rücksichtlich seiner ersten Sitzungen, wo definiert wurde, das Concil stehe über dem Papste, auf dem Florentiner

und dem 5. Lateranconcil feierlich als nicht ökumenisch erklärt worden. Das Baslerconcil aber erhielt nur hinsichtlich einiger nicht dogmatischer Punkte die Approbation und wurde zudem ausdrücklich auf dem 5. Lateranconcil für nicht ökumenisch erklärt.

Doch Döllinger will seine Behauptungen auch beweisen und er will auch insbesonders noch den Beweis führen, daß in den beiden Hauptwerken und Lieblingsbüchern der heutigen theologischen Schulen und Seminarien, der Moral-Theologie des S. Alphons Liguori (speciell dem darin befindlichen Tractate vom Papste) und der Theologie des Jesuiten Perone, ferner in den zur Zeit des Concils in Rom ausgetheilten Schriften des Erzbischof Cardoni und des Bischofs Ghilardi, sowie in der Theologie des Wiener Theologen Schwez für die päpstliche Gewalt größtentheils falsche, erdichtete oder entstellte Beweisstellen beigebracht seien. Dabei will er diesen Nachweis liefern auf einer Conferenz der deutschen Bischöfe oder auch vor einer vom Münchener Erzbischof aus Mitgliedern seines Domcapitels gebildeten Commission und zwar in Gegenwart eines in geschichtlichen und kirchenrechtlichen Materien bewanderten Staatsbeamten als Zeugen.

Alle Achtung vor der wissenschaftlichen Größe Döllinger's; dessen ungeachtet vermögen wir aber nicht eine Menge von Gedanken abzuweisen, welche sich uns da unwillkürlich aufdrängen. Hätte denn Döllinger, diese Frage drängt sich uns zuerst auf, nicht einen andern Weg einschlagen können, um, wie er sagt, eine von Unzähligen ersehnte höhere Klarheit anzubahnen? Warum hat er denn all die vielen Widerlegungen, die ihm und der Januspartei überhaupt bisher sind bereits zu Theil geworden, so beharrlich totgeschwiegen? Und warum hat er nicht gleich in einer eigenen eingehenden Schrift eben den in Aussicht gestellten Nachweis erbracht? Oder hätte er eben nur in sichere Aussicht genommen, daß man dieser seiner Forderung nicht nachkommen werde, weil man nicht nachkommen könne, wie denn auch der Erzbischof von München in seiner Antwort auf Döllinger's Erklärung dessen Forderung abweislich beschiedet, „da hier nicht etwa eine Frage

vorliege, welche erst zu entscheiden, darum zuvor sorgfältig zu prüfen wäre, da vielmehr die Sache bereits entschieden sei, da ein allgemeines, rechtmäßig berufenes, frei versammeltes, vom Oberhaupte der Kirche geleitetes Concil nach sorgfältiger Prüfung die katholische Lehre vom Primate des römischen Papstes erläutert, formulirt und definiert habe"?

Doch nein, Döllinger sagt ja auch, wie sein Vorschlag den Prinzipien wie der Praxis der Kirche entspreche, und beruft sich auf einige derartige Thatsachen. Leider zeigt schon die oberflächlichste Prüfung, daß die citirten Fälle zur gegenwärtigen Sachlage auch nicht im geringsten passen, und ist uns dabei namentlich aufgefallen, wie beim ersten citirten Falle hervorgehoben wird, in den Sitzungen habe der kaiserliche Staatsbeamte Marcellinus den Vorsitz geführt und eben derselbe habe zu Gunsten der katholischen Bischöfe sich entschieden. Auch beim dritten Falle wird eigens betont, wie König Heinrich IV. selber den Vorsitz geführt habe auf der Conferenz, welche im Jahre 1600 zu Fontainebleau zwischen dem Bishöfe Du Perron von Evreux und dem protestantischen Staatsmann und Gelehrten Du Plessis Mornay stattgefunden hat. Sollte etwa hierin ein Fingerzeig liegen, in welchem Sinne und in welchem Geiste Döllinger die von ihm verlangte Konferenz abgehalten wünschte? Und das sollte den Prinzipien wie der Praxis der Kirche entsprechen?!

Und gesetzt die Sache wäre zulässig und Döllinger würde mit dem Aufwande aller seiner Gelehrsamkeit seine Angelegenheit auf einer Conferenz oder vor einer Commission vertreten, was wäre wohl das wahrscheinliche, wenn nicht sichere Resultat des ganzen Proesses? Wie es bei allen bisherigen sogenannten Religionsgesprächen gegangen ist, so würden weder Döllinger, noch die von den deutschen Bischöfen ins Gefecht geführten Theologen und sonstigen Gelehrten sich für vollkommen überwiesen halten, und würden sodann, wie es Döllinger als Bedingung stellt, dessen Angaben sammt den Gegenreden protocollarisch veröffentlicht werden, so würde auch das große Publicum nach Maßgabe der

sonstigen Sympathien sich theils für die eine theils für die andere Partei entscheiden, und die Verwirrung wurde nur noch größer, da stünden wir erst recht, wie Döllinger sagt, alle schwindelnd vor einem Allgrunde, der sich am 18. Juli vor uns aufgethan hat! Da loben wir uns denn schon vom rein menschlichen Standpunkte aus eine bestimmte Lehrautorität, und würde sie auch in ihrer immensen Majorität nur die romanische Wissenschaft repräsentiren, die berufen ist, endgiltig den Streit zu entscheiden. Sehen wir uns aber gar die Sache vom Standpunkte des katholischen Glaubens an, nach welchem dem rechtmäßigen allgemeinen Concile in Folge des ihm verheissenen göttlichen Beistandes in seinen Lehrentscheidungen Unfehlbarkeit zukommt, so wird in diesem Lichte erst recht die Berechtigung dieser Lehrautorität zu einer endgiltigen Entscheidung sichtbar, sowie anderseits die volle Unzulässigkeit der Döllinger'schen Forderung. Denn das muß sich doch jeder tiefer Blickende gestehen, daß mit der Dekumenicität des vaticanischen Concils auch die aller anderen allgemeinen Concile stehe und falle, daß es sich also in der gegenwärtigen Bewegung nicht so sehr um eine Thatsache als vielmehr um das Princip als solches handelt.¹⁾ Ja eben gerade hieraus wird es erklärlich, warum selbst der ausgesprochenste Unglaube das Döllinger'sche Vorgehen so freudig applaudirt, und da wir an Döllinger nicht den Maßstab des Unglaubens anlegen wollen, so erscheint uns selbst der Fall nicht undenbar, derselbe werde eines schönen Tages, wenn ihm Gott noch so lange das Leben schenkt, nach-

¹⁾ Sehr treffend schreibt in dieser Beziehung Pius IX. in seinem Schreiben vom 28. October v. J. an den Erzbischof von München: „Nicht minder zielen eben dieselben Menschen, soviel an ihnen ist, auf den Sturz der Kirche und des katholischen Glaubens ab, indem sie sich herausnehmen, unter Verleumdungen und durchaus eitlen Vorwänden, sowie ihr es nicht unterlassen habt, es in den von dir und den andern ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen Deutschlands, an ihre Heerden gerichteten Hirten schreiben zu kennzeichnen, durch ihre sehr verderblichen Schriften zu behaupten, daß entweder in der Definition selbst, oder in der Bekündigung der Concilsdecrete und insbesonders des Glaubenssatzes von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes etwas gefehlt habe, um die volle Gültigkeit und die volle Autorität eines ökumenischen Concils herbeizuführen. Fürwahr,

dem er die Bewegung so recht in Fluß gebracht und er dieselbe nunmehr innerhalb bestimmter Grenzen eindämmen wollte, aus dem Munde vieler seiner jetzigen Parteigenossen die Worte hören müssen: Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen.

Nebrigens zweifeln wir keinen Augenblick, auch ohne Conferenz werde die Verwirrung, welche gegenwärtig die Janusliteratur in der Sache des vaticanischen Concils mit wahrhaft berechneter Kunftfertigkeit hervorgerufen hat, ihre Behebung finden und bereits so manche Publicationen haben dazu das Thrigc beigetragen. Wir machen hier nur aufmerksam auf die eingehenden Entgegnungen, welche das Mai-Juniheft des Archivs für katholisches Kirchenrecht von diesem Jahre aus der Feder seines Herausgebers, Professor Vering, gegen Lord Acton's Geschichte des vaticanischen Concils enthält, und wir thun dieß um so mehr, als dort auf Grund authentischer Quellen mehrere Behauptungen, die auch in Döllinger's Erklärung wiederkehren, auf den richtigen Sachverhalt zurückgeführt erscheinen. Namentlich ist da gezeigt, wie das von Döllinger so sehr verhorescirte Werk des Erzbischofs Cardoni in seiner Hinsicht als ein römisches officielles Werk über die Unfehlbarkeitsfrage anzusehen sei, und daß es niemals weder bei den Berathungen der Vorbereitungs-Commission noch der dogmatischen Commission des Concils selbst zu Grunde gelegt wurde, ja daß sogar mehrere Mitglieder der Vorbereitungs-Commission, namentlich die Jesuiten Schrader und Franzelin, die Unterzeichnung der generellen

bei diesem heiligen ökumenischen Concile können sie den Beifand des heiligen Geistes zur Unfehlbarkeit der Definitionen nur aus Grundsäzen leugnen, durch welche überhaupt der übernatürlichen Unfehlbarkeit und so der wesentlichen Eigenthümlichkeit der katholischen Kirche der Krieg angekündet wird. Jedermann weiß es sicherlich, daß mit ähnlichen Vorwänden auch die Definition anderer Concilien von denjenigen, deren Irrthümer verurtheilt worden waren, angefochten zu werden pflegten, wie es die so bekannten Verleumdungen beweisen, durch welche, sowohl andere ökumenische Concilien von anderen, als auch besonders das florentinische und tridentinische Concil von neueren Schismatikern und Häretikern zu ihrem eigenen Verderben und zum geistigen Nüne von sehr vielen sind angestritten worden.“

Zustimmung ablehnten, welche 11 Mitglieder der vor dem Concil bestandenen Vorberathungs-Commission während des Concils, nachdem die Majorität der Bischöfe die Definition des Dogma's der Unfehlbarkeit gefordert hatte, in einer Adresse an den heiligen Vater zu den Ausführungen Cardoni's abgegeben haben.

Doch wir haben die Döllinger'sche Erklärung von dieser Seite schon zu sehr gewürdigt, als daß wir nicht sofort an die Betrachtung einer anderen Seite derselben gehen könnten. Nachdem nämlich Döllinger zuerst ganz im Allgemeinen sein Verdammungsurtheil über die römischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870 ausgesprochen und seine Bereitwilligkeit erklärt hat, seine Behauptungen vor einer Conferenz der deutschen Bischöfe oder auch vor einer vom Münchener Erzbischofe aus dessen Domcapitel ernannten Commission zu erweisen, geht er nunmehr auf den Inhalt der genannten Beschlüsse, auf die „vaticanische Doctrin“ selbst ein und erklärt sich da zunächst gegen das dritte Capitel der vaticanischen Constitution, da dasselbe dem Papste die „tota plenitudo potestatis“ beilege, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, zu päpstlichen Vicaren oder Diöcesan-Commissären degradire. Im vierten Capitel aber scheint Döllinger die Unfehlbarkeit des Papstes in einer Weise und Ausdehnung ausgesprochen zu sein, daß sich die ganze Lehrautorität im Papste allein concentrire und der altkirchliche Episcopat wie überhaupt so auch hier zu einem wesenlosen Schatten verflüchtigt werde. Wenigstens will Döllinger, und dieß mit vollem Rechte, stets das dritte Capitel des Concilisdecretes mit dem vierten zusammengehalten wissen, erst so trete so recht das ganze System der vollendetsten Universalherrschaft und geistlichen Dictatur vollens hervor. „Es ist,“ sagt Döllinger gegen Ende in seiner Erklärung, „die ganze Gewaltfülle, wie sie die Päpste seit Gregor VII. in Anspruch genommen, wie sie in den zahlreichen Bullen seit der Bulle Unam sanctam ausgesprochen ist, welche fortan von jedem Katholiken geglaubt und im Leben anerkannt werden soll. Diese Gewalt ist schrankenlos, unberechenbar, sie kann überall ein-

greifen, wo, wie Innocenz III. sagt, Sünde ist, kann Jeden strafen, duldet keine Appellation und ist souveräne Willkür, denn der Papst trägt nach dem Ausdrucke Bonifacius VIII. alle Rechte im Schreine seiner Brust. Da er nun unfehlbar geworden ist, so kann er im Momente mit einem Wörtchen „orbi“ (d. h. daß er sich an die ganze Kirche wende) jede Satzung, jede Lehre, jede Forderung zum untrüglichen und unwidersprechlichen Glaubenssache machen. Ihm gegenüber besteht kein Recht, keine persönliche oder corporative Freiheit, oder, wie die Canonisten sagen: Das Tribunal Gottes und des Papstes ist ein und das-selbe."

Nun wenn die Sache sich wirklich so verhielte, wie sie Döllinger da darstellt, da würde ihm der Beweis seiner vorhin aufgestellten Behauptungen allerdings nicht schwer fallen, und er hätte vollkommen Recht, wenn er in seiner Erklärung an den Erzbischof schreibt: „Euer Excellenz haben ehedem mein Buch über das erste Zeitalter der Kirche, das apostolische, mit Threm Beifalle geehrt und in Deutschland wurde es allgemein von katholischer Seite als eine treue Darstellung der Zeit der Gründung betrachtet; selbst aus dem jesuitisch-ultramontanen Kreise ist kein erheblicher Tadel bekannt geworden. Wenn nun aber die neuen Decrete Wahrheit enthalten, dann trifft mich der Vorwurf, die Geschichte der Apostel verkehrt dargestellt zu haben. Der ganze Abschnitt meines Buches über die Verfassung der ältesten Kirche, meine Darstellung des Verhältnisses, in welchem Paulus und die übrigen Apostel zu Petrus standen, das alles ist dann grundfalsch und ich müßte mein eigenes Buch verdammen und bekennen, daß ich weder die Apostelgeschichte des Lucas noch die Briefe der Apostel verstanden habe.“ — Aber ist denn eben dasjenige, was Döllinger in den vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 finden will, in denselben auch wirklich enthalten? Wohl sind uns so manche Auslegungen eben dieser Decrete von gewisser Seite bekannt geworden, die wir wahrlich nicht zu den unsrigen machen wollten, deren dogmatische Rechtfertigung wenigstens,

wir sagen das ganz offen, wir nicht zu führen im Stande wären. Aber handelt es sich denn um diese oder jene extreme Auslegung, die irgend ein Dogma hie und da findet, oder handelt es sich nicht vielmehr um das Dogma als solches?

Wir haben im letzten Hefte dieser Zeitschrift, dem ersten des heurigen Jahrganges, einen Commentar zur ersten vaticanischen Constitution über die Kirche Christi veröffentlicht, in dem wir insbesonders aus dem Wortlaut des Textes nach bestem Wissen und Gewissen den Inhalt der definirten Glaubensätze festzustellen bemüht waren. Von keiner Seite wurde uns der Vorwurf gemacht, wir stünden mit unserer Anschauungsweise nicht auf dem Boden des Dogma, und doch geht dieselbe darauf hinaus, daß neben der päpstlichen Gewalt auch der bischöflichen Gewalt das ihr gebührende Recht gewahrt erscheint, wie ja im 3. Kapitel der vaticanischen Constitution selbst die Bischöfe als vom heiligen Geiste gesetzt erklärt werden und ihre Gewalt eine ordinaria et immediata genannt wird, aber nicht ordinaria subdelegata, wie Döllinger in seiner Erklärung (im Sinne der römischen Canonisten, sagt er) unterschiebt; und doch zielt dieselbe auf nichts anderes ab, als daß überhaupt von einem uns hier entgegentretenden Systeme der vollendetsten Universalherrschaft und geistlichen Dictatur, einem Systeme, welches, wie Döllinger sagt, seinen romanischen Ursprung an der Stirne trage und nie in germanischen Ländern durchzudringen vermöge, ganz und gar keine Rede sein kann, wie ja eben die Bedeutung des Citates aus Gregor d. Gr. insbesonders darin gelegen ist, daß in der gleichen Weise, in welcher Gregor d. Gr. einen Universal-Episcopat im Sinne der Aufhebung der bischöflichen Gewalt zurückweist, auch die vom vaticanischen Concile decretirte Machtfülle der päpstlichen Gewalt keineswegs die bischöfliche Gewalt aufheben wolle. Auch haben wir uns Döllinger's vortreffliches Werk „Christenthum und Kirche in der Zeit ihrer Grundlegung,“ welches nach seinen eigenen Worten in der Wahrheit der vaticanischen Decrete seine Verdammung fände, aufs Neue angesehen und dasselbe mit der

Aufschauungsweise, die wir von dem Inhalte der vaticanschen Decrete haben, wohl verträglich gefunden. Wir sehen eben da die betreffenden Schriftstellen auf den Primat des Petrus bezogen, und von Paulus wird insbesonders gesagt, dieser habe es keineswegs verborgen, daß auch in seinen Augen Petrus nicht bloß einer der Zwölfe sei, daß ihm vielmehr im Unterschiede von allen Uebrigen eine eigenthümliche Stellung und Würde zukomme, daß die Berufung auf sein Beispiel noch ein besonderes Gewicht habe;¹⁾ und sonst in seinen Schriften spricht es Döllinger öfter aus, wie der Primat naturgemäß nicht gleich vom Anfange an nach seinem ganzen Inhalte zu seiner ganzen Neuherung gelangen konnte. Freilich schien uns im vorhin citirten Werke Döllinger's aus manchen Ausdrücken dessen jetziges Princip von dem absoluten Werthe der historischen Forschung in der dogmatischen Lehrerentwicklung leise entgegenzukülingen und steht auch die neueste Lehrweise Döllinger's mit seiner früheren vielfach nicht im besten Einflage, so daß denn doch schon hiemit von ihm selbst factisch das Bekenntnß abgelegt erscheint, er habe früher so Manches nicht recht verstanden.

Liegt nun aber der ganze Sachverhalt so vor uns, so drängen sich uns unwillkürlich verschiedene Fragen auf. Warum hat Döllinger, so fragen wir, mit den vaticanschen Decreten gerade eine so extreme Aufschauungsweise verbunden, welche seinem historischen Gewissen so sehr widerspricht? Warum hat er nicht, so fragen wir weiter, bei der Wichtigkeit und Tragweite der Sache, das Dogma an und für sich von dessen Auslegung strenges geschieden, und in Gemäßheit des katholischen Standpunktes, den er ja noch immer einnehmen will, jenes gläubig acceptirt, und dagegen den Kampf, zu dem er sich im Interesse der Wahrheit und des Wohles der Menschheit berufen meint, nur aufgenommen gegen die etwaigen extremen Auslegungen des Dogma? Oder hält das vom vaticanschen Concile definirte Dogma in gar keiner Auffassungsweise seine „historische Prüfung“ aus, so daß

¹⁾ I. c. S. 296. Regensburg, März. 1860.

diesem Dogma gegenüber schlechthin das sogenannte sacrificio dell intelletto in Anwendung zu kommen habe, welches nach Döllinger die Jesuiten, die natürlich auch in seinen Augen allem Schuld sind, erfunden haben, als sie den Plan faßten, den „päpstlichen Absolutismus in Kirche und Staat, in Lehre und Verfassung“ zum Glaubenssatz erheben zu lassen, und das darin bestehen soll, „daß der Mensch, dem eigenen Geisteslichte der selbsterworbenen Erkenntniß und gewonnenen Einsicht entzagend, sich mit blindem Glauben dem untrüglichen päpstlichen Magisterium, als der einzigen sicheren Quelle religiöser Erkenntniß, in die Arme werfe“? Im letzteren Falle aber, warum hat Döllinger, so müssen wir wiederum fragen, dies nicht auch klar und bestimmt ausgesprochen, sondern sich mehr in der Weise eines journalistischen Nichttheologen als eines sachkundigen, gelehrten Theologen über den Inhalt der vaticanischen Decrete verbreitet? Doch wohl nicht, um damit das rationalistische Princip in etwas zu maskiren, welches das Dogma nur nach der eigenen Vernunft-einsicht messen und dasselbe nur insoweit gläubig annehmen will, als die Vernunft nicht nur durch die Erkenntniß der das Dogma proponirenden Lehrautorität als wahrhaft göttlicher ein rationabile obsequium im Sinne des Apostels Paulus vermittelt, sondern auch den vollen Einblick in die innere Wahrheit des Dogma zu gewinnen vermag?

Aber warum hat denn, so könnte man uns entgegen fragen, das Concil selbst die Sache nicht genauer auseinandergesetzt, um zum Vornehmein jeden Zweifel auszuschließen, und um nicht mehreren verschiedenen zum Theile extremen Aufschauungsweisen Raum zu lassen? Wir antworten darauf, daß für Denjenigen, welcher sich strenge an den Wortlaut hält, und nur so viel hineinlegt, als strenge gefordert wird, die Sache eben nicht zweifelhaft sein kann, und wir erinnern nur noch an den Umstand, daß auf die am 18. Juli v. J. erlassene Constitution noch zwei Constitutionen „über die Kirche Christi“ folgen sollen, die mit der ersten ein Ganzes bilden, und sich demgemäß auch gegenseitig

zu beleuchten und zu ergänzen haben. Tedenfalls aber kann auch von diesem Gesichtspunkte aus das Verfahren Döllinger's nicht entschuldigt werden, da es der legitimen Mittel und Wege noch genug gegeben hätte, um sich über etwaige Zweifel die gewünschte Aufklärung zu verschaffen.

Neverhaupt erscheint uns, je mehr wir über die Sache nachdenken, die Annahme berechtigt, die ganze Döllinger'sche Bewegung beruhe mehr auf politischen als auf religiösen Motiven, und Döllinger selbst spiele da mehr die Rolle eines diplomatischen Agenten, als die eines gelehrten Theologen. Wenigstens in seiner Erklärung hält er nicht nur nicht den kirchlichen Standpunkt strenge und einzig und allein, wie es da am Platze wäre, inne, sondern er spricht es auch offen aus, daß er im Interesse des eben erbauten neuen deutschen Reiches, in welches der Keim eines unheilbaren Siechthums verpflanzt würde, falls jene Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen sei, bei dem katholischen Theile der deutschen Nation herrschend würde, und im Interesse der Staatsgewalt überhaupt „den römischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870“ den Fehdehandschuh hingeworfen habe. „Ich glaube,“ schreibt Döllinger in seiner Erklärung, „auch dieß beweisen zu können, daß die neuen Decrete schlechthin unvereinbar sind mit den Verfassungen der europäischen Staaten, insbesondere mit der bayerischen Verfassung, und daß ich schon durch den Eid auf diese Verfassung, welchen ich erst neulich wieder bei meinem Eintritte in die Kammer der Reichsräthe geschworen habe, mich in der Unmöglichkeit befinde, die neuen Decrete und in deren nothwendiger Folge die Bullen Unam Sanctam und Cum ex apostolatus officio, den Syllabus Pius IX., und so viele andere päpstliche Aussprüche und Gesetze, die nun als unfehlbare Entscheidungen gelten sollen, und im unauflöslichen Conflicte mit den Staatsgesetzen stehen, anzunehmen. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Gutachten der juridischen Facultät in München, und erbiete mich zugleich, es auf den Wahrspruch jeder deutschen Juristen-Facultät,

welche etwa Eure Excellenz mir bezeichnen würde, ankommen zu lassen.“

Nun zu unserer großen Freude hat der Münchener Erzbischof in seinem Hirten schreiben vom 2. April d. J. „gegen diese gänzlich irrthümliche Unterstellung und sehr gehässige Anklage“ mit lautester Stimme protestirt und sie „als eine unbegründete Verdächtigung der katholischen Kirche, ihres Oberhauptes, ihrer Bischöfe und ihrer sämmtlichen Glieder, welche nie aufhören werden, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist,“ erklärt. Uebrigens besorgen wir, was das neue deutsche Reich betrifft, so werden wohl nicht die vaticanischen Decrete, sondern der von Döllinger mitten unter die Katholiken Deutschlands geschleuderte Zankapfel die Consolidirung derselben mächtig erschweren, da der nunmehr modern gewordene germanische Schwindel nur um so gefährlicher wird, wenn er sich auch des religiösen Gebietes bemächtigt. Was aber die von Döllinger beflagte Staatsgefährlichkeit der neuen Decrete anbelangt, so erweist derselbe sich da als einen getreuen Nachbeter des Prager Canonisten Dr. Schulte, ignorirt es aber ganz, daß dessen famose Broschüre: „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet,“ bereits die vernichtendsten Widerlegungen gefunden hat. Wir möchten Döllinger insbesonders auf die diesbezügliche Schrift des St. Pöltener Bischofs Dr. Fehlner verweisen, nicht nur, weil derselbe als tüchtiger Canonist einen großen Ruf hat, sondern noch mehr, weil ebenderselbe als Secretär des vaticanischen Concils eine besondere, wir möchten sagen offiziöse Autorität in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Er würde daraus entnehmen können, wie hohl und wie sophistisch die Argumentationsweise Schulte's ist, und wie die vaticanischen Decrete für den Staat so gar keine Gefahr bergen, ja, wie die Sachlage in dieser Beziehung durchaus ganz dieselbe sei nach dem 18. Juli 1870, wie sie es gewesen vor dem 18. Juli. Sofern es sich aber etwa um moderne Theorien handeln

sollte, die den Grundsätzen des katholischen Glaubens mehr oder weniger widersprechen, so hat dieser Widerspruch nicht in der Unfehlbarkeit des Papstes seinen Grund, sondern im Wesen des katholischen Glaubens selbst, und des Papstes Amt und Pflicht ist es nur, nach wie vor die christliche Wahrheit als die von Gott gewollte Ordnung der Welt vorzuhalten. Endlich sei nur noch bemerkt, daß die Auffassungsweise der vaticanischen Decrete, sowie wir dieselbe in unserm Commentar im vorigen Hefte niedergelegt haben, schon von vorneherein einen derartigen Vorwurf gar nicht aufkommen läßt, es sei denn, man wollte an den Principien des katholischen Glaubens selbst rütteln und denselben etwa im Sinne der modernen Ideen reformiren.

So hätten wir also Döllinger's Erklärung wider die „römischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870“ von allen Seiten nach Gebühr in Betracht gezogen, und wir geben uns der Hoffnung hin, in dieser Beleuchtung werde sich die Sache ganz anders ausnehmen, als sie immerhin auf den ersten Anblick Bielen erscheinen mag. Und wenn daher Döllinger seine Erklärung mit den pathetischen Worten schließt: als Christ, als Theologe, als Geschichtskenner, als Bürger könne er die vaticanischen Decrete nicht annehmen; so kann es nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen, daß in jeder dieser Beziehungen das gerade Gegentheil obwalte: Er kann sie annehmen als Christ, denn „sie sind nicht unverträglich mit dem Geiste des Evangeliums und mit den klaren Aussprüchen Christi und der Apostel, sie wollen durchaus nicht das Imperium dieser Welt aufrichten, welches Christus ablehnte, wollen nicht die Herrschaft über die Gemeinden, welche Petrus Allen und sich selbst verbot“; er kann sie annehmen als Theologe, denn „die gesammte echte Tradition steht ihr nicht unverföhllich entgegen“; er kann sie annehmen als Geschichtskenner, da da gar keine Rede ist von der „Theorie einer Weltherrschaft, deren beharrlich angestrebte Verwirklichung Europa Ströme von Blut gekostet, ganze Länder verwirrt und heruntergebracht, den schönen organischen Verfassungsbau der älteren Kirche zerrüttet“

und die ärgsten Mißbräuche in der Kirche erzeugt, genährt und festgehalten hat"; er kann sie annehmen als Bürger, weil da gar keine Rede ist von „unberechtigten Ansprüchen auf Unterwerfung der Staaten und Monarchen und der ganzen politischen Ordnung unter die päpstliche Gewalt, sowie auch nicht von einer unberechtigten Forderung einer eximirten Stellung des Clerus, und daher dadurch um so weniger der Grund gelegt wird zu endloser verderblicher Zwietracht zwischen Staat und Kirche, zwischen Geistlichen und Laien, als da ohnehin in der Praxis mehr oder weniger von der idealen Sachlage abzusehen und den factischen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist. Und Döllinger muß, so fügen wir noch hinzu, die vaticanischen Decrete annehmen als Katholik, da ihm als solchen das vaticaniſche Concil als die rechtmäßige Repräsentation der unfehlbaren lehrenden Kirche zu gelten hat, deren Glaubens-Entscheidungen er aus Gewissenspflicht Anerkennung schuldig ist.

Schließlich sei noch dem Gedanken Ausdruck gegeben, wie Döllinger als Historiker in seinem Studium es zumeist mit der natürlichen, der menschlichen Seite der Kirche zu thun gehabt, und wie ihm dabei die übernatürliche, die göttliche Seite derselben mehr ferne lag. Vielleicht erklärt es dieser Umstand, warum gerade ihm die Unterwerfung unter die vaticaniſche Constitution vom 18. Juli v. J. so schwer fällt. Hat man ja auch auf der anderen Seite Beispiele, daß man vor lauter Hervorheben der übernatürlichen, der göttlichen Seite der Kirche auf die natürliche, menschliche Seite derselben ganz vergißt, und daher Theorien aufstellt, die sich vollends in idealer Höhe oder in mystischer Tiefe bewegen und die daher vielfach in Conflict mit der historischen Wirklichkeit kommen. Möge man daher, so wie die gesunde Philosophie sich auf der Harmonie zwischen Idealität und Realität aufbaut, auch auf dem Gebiete des Glaubens weder die Natürlichkeit noch die Nebernaturlichkeit einseitig walten lassen, sondern Natur und Nebernatur stets harmonisch zu verbinden trachten, möge man als ganzer Theologe, fest stehend auf der dogmatischen

Grundlage, einen Blick rückwärts werfen auf die Thatsachen der Geschichte, und einen solchen um sich ins praktische Leben, und man wird alsdann mit Ruhe und Rüchternheit den Ereignissen der Zeit folgen und in Gemäßheit seiner Berufsstellung mit fester Entschiedenheit, aber auch mit weiser Mäßigung in die Zeitbewegung einzugreifen bemüht sein. Sp.

Aus dem Leben, für das Leben.

Nicht bald hat eine belletristische Erscheinung so großes Interesse und Vergnügen in meiner Seele hervorgerufen, als „Margarethe Verflossen“ — ein Bild aus der katholischen Kirche.¹⁾

Seltsam genug, entstammt dieses unsäglich lehrreiche und anziehende Bild einer protestantischen Feder. „Du bist der Schrein,“ schreibt Gretchen an Antonie Hasselupflug S. 239, „darin ich jederzeit mein Herz und meine Gedanken niederlege.“ Die geistvolle Begabung der protestantischen Freundin hat nun „das reinst Gold aus der Grinn'ung Hort“ hervorgeholt, um mit aller Treue und Wärme des Herzens der Mit- und Nachwelt zu erzählen, was von Glaube, Liebe und Hoffnung in dem katholischen Gretchen gewesen.

Versteh' schon, wird mancher Leser sagen, für den Fall, als ich mir das „Bild“ anschaffen würde, hätt' ich's einfach nur mit einer frommen, hie und da ins Reich der Ueberschwänglichkeit hinüberstreifenden Geschichte zu thun. Derlei frommen Geschichten aber vermag ich — offen sei es gesagt — keinen Geschmack abzugewinnen; ja, stünde es in meiner Macht, so möchte ich die Welt verschont sehen mit jenen süßlichen Phantasiegebilden, welche nur leise den Boden der rauhen Wirklichkeit berühren, desto vernehmbarer aber in höheren Regionen sich wiegen.

¹⁾ Von A. H. Hannover, Karl Meyer. 1870. Preis 25 Sgr.

Nun, es ist wahr, in dem Buche „Margarethe Verflossen“ offenbart sich ein gewaltiger Zug und eine unstillbare Sehnsucht — zu Gott zu gelangen; aber dieses Ningen und Streben stellt sich unsren Augen nicht etwa als ein mühsam zusammengetragenes, nach der gegenwärtig bei den Frommen im Schwunge gehenden Mode aufgeputztes, kunterbuntes Flickwerk dar, das gut genug für Mütter zum Aufreten bei einem jeweiligen Mummerschanz — die Heuchelei und Verwilderation des menschlichen Herzens nothdürftig zudeckt, sondern Gretchen's „edles Leben, fleckenlos und rein,“ ist in seinen vielgestaltigen schweren Kämpfen — wahr und herzerquicklich.

In „Margarethe Verflossen“ gibt's keinen Mischlaut von tönendem Erz und der klingender Schelle, denn „alles Gemachte, Hohle, Sentimentale verfolgte sie mit Spott und Ernst, und geistvoll, wißig, in der fernigen, gleichnissreichen Sprache ihrer Heimat (Coblenz), wußte sie immer den Nagel auf den Kopf zu treffen, so daß Mancher sich über ihre Schroffheit und Härte beklagen zu können glaubte, während es doch keine gutmütigere Seele geben konnte als sie.“ (S. 19.)

Ja, Gretchen's Frömmigkeit ist von der gewisser Seelen himmelweit verschieden. Während sich nämlich diese als gar zutrauliche, lenksame und geduldige Geschöpfe geben, so lange ihnen gewährt bleibt, auf eigenen Bahn zu gehen, wobei Göthe's Wort nicht unpassend auf sie Anwendung findet:

„Sie nennen mich ihren Meister
Und gehen der Nase nach!“

bekennet Gretchen in aller Demuth: „Gottes Wege waren immer anders als die meinen; auch wenn ich auf dem besten zu sein glaubte, war's ein Wahn.“ (S. 83.)

Gretchen's Frömmigkeit war auch nicht derartig angehan, daß sie sich hätte zur Parade und zur bloßen Gefühlsentleerung mittels des Wortes gebrauchen lassen; schreibt und flagt doch das sonst wortkarge und in sich versunkene (S. 18) Wesen in einem Briefe aus Lyon vom Jahre 1835: „Eins ist mir besonders

unangenehm, das fromme Sprechen an jedem Orte und zu jeder Zeit. Die Leute, die wir kennen gelernt, sind nun wirklich fromm, und es ist ihnen dies Sprechen zur Natur geworden; mir ist's aber hundertmal, als müßte ich mich in der Rhone abkühlen. Wir sitzen dabei, wie stumme Hunde. Alles zu seiner Zeit, dann kann's ein Almosen, eine Wohlthat sein, aber so wird einem auch das Beste zu viel. Das mag der Kaplan S. auch wohl im Sinne gehabt haben, als er von der Unausstehlichkeit frommer Leute sprach; dem geht's wie mir, ich darf nur nicht darüber predigen." (S. 147.)

Diesen eben so kernigen als treffenden Ausspruch wiederholt das innig fromme Gretchen beiläufig zehn Jahre später, wo es an die Freundin Antonie in einem leichten Aufluge beifender Ironie berichtet: „Gerade, wie ich im besten Schreiben war, kommt ein Quäselchen, und bringt mich durch unendlich lange Reden so aus dem Geschirr, daß mir nichts mehr einfiel, als die Predigt des Dechant S.: Müßten denn die Leute unausstehlich sein, wenn sie fromm sind? Wahr ist's, die liebenswürdigen Frommen sind rar." — (S. 245.)

Wer nun sollte sie nicht kennen, diese „Unausstehlichen“? Könnte es wohl jemanden geben, den sie selbst bei der ersten Begegnung schon mit ihren Seufzern über ihre Unvollkommenheiten, mit ihren Klagen über ihre Geistestrockenheit, mit ihren frankhaften Anschauungen über Geistliche und Weltmenschen verschont hätten?

Es hebt einen ordentlich vom Platze weg, so oft man in den Gesichtskreis einer gewissen Sorte frommer Leute gerath, denen die Form über das Wesen geht, und in deren Augen derjenige als minder gerathen oder als ganz untauglich gilt, der nicht mit vollen Segeln in dasselbe seichte und höchst langweilig stimmende Süßwasser einläuft, in welchem selbst der gesündesten Fisch das Schwimmen bald verlernen müßte. —

O, was hat nicht von diesen „frommen Seelen“ der Geistliche und besonders der als Neuling in die Seelsorge eintretende

Geistliche zu leiden, wenn er nicht nach der von der frommen Sippe beliebten Schablone seines Amtes waltet!

Glücklich derjenige, welcher mit all der ihm zu Gebote stehenden Energie und sittlichem Ernst gleich Anfangs den geist- und saftlosen Schmeichelreden, ungebetenen Rathschlägen, gar wichtig gehaltenen Einflüsterungen, heimlichen und offenen Drohungen derer wehrt, die sich gleich lästigen Kletten, an den Rock des Priesters hängen, die Aus- und Eingänge der geistlichen Wohnungen belagern, mit widerlich freudestrahlendem Antlitz die erhaltene Wohlmeinung des „hochwürdigen Vaters“ allenthalben erzählen, einen um zwei Minuten länger andauernden Verkehr eines Gestaltungsgenossen mit dem hochwürdigen Herrn mit neidischen, häufig auch verdächtigen Blicken belauern und schließlich für sich allein die geistige Spannkraft und physische Zeit desjenigen in Anspruch nehmen, der Allen hätte Alles werden sollen und auch werden können, wenn ihn nicht ein winziger Bruchtheil der christlichen Gemeinde bei denen außer Kurs, ja in Verachtung gebracht hätte, welche Herz und Kopf noch am rechten Flecke bewahrt haben.

Man lasse sich ja nicht von dem Wahne bethören, als könne der Seelsorger mittelst einer frommen Clique erbauend und erfolgreich auf die Uebrigen einwirken; nur allzubald dürfte sich solch ein Geistlicher mit jenen Häuschen zu vergleichen Gelegenheit haben, die auf den Bäumen der Fruchtgärten hängend — von zudringlichen, lästigen Spazien besucht und bewohnt, hingegen von den unendlich lieben und nützlichen Staaren aufs sorgfältigste gemieden werden. —

Bei all dem offenbaren Mißbehagen Gretchen's in Mitte der Frommen, bei all dem stolzen Ausdruck ihres Wesens und der natürlichen Schen, womit sie fremden Menschen und Bekanntschaften ohne Unterschied aus dem Wege lief (S. 20), ja selbst bei der ausgesprochenen Neigung, wonach unserm Gretchen „der Verkehr mit Männern geläufiger war, als mit Frauen, weil sie in ihren Ansichten und Meinungen leichter mit jenen überein-

stimmte als mit diesen" (S. 101); — erweckte doch ihre Erscheinung allgemeines und unbedingtes Zutrauen, so daß sie in einem ihrer Briefe in die berechtigte Klage ausbricht: „Ich bin wie ein unglücklich Zapfenbrett, behängt an allen Enden so schwer mit Vertrauen, daß schier alle Zapfen sinken.“ (S. 19.)

Man verstehe mich wohl, wenn ich mir die Bemerkung erlaube: Beherrige und erwäge, so oft du willst, den Inhalt und die Tragweite des „pharisäischen“ Abergernisses und des der „Unmündigen oder Schwachen“ — immer und überall wirst du die von tiefer Kenntniß der Menschennatur zeugenden Worte, welche Gretchen's wahrhaft väterlich liebender Freund, der berühmte Clemens Brentano, auf Seite 48 ausspricht, unvergleichlich höher in Anschlag bringen.

Wie lautet nun jener Ausspruch, welchen der Aufzeichner und Verfasser der weltbekannten Visionen Katharina Emmerich's an Gretchen gerichtet?

Clemens Brentano, der abwechselnd liebenswürdige und ungezogene, zutrauliche und heizende, gutmütige und boshaft, hinreißende und unerträgliche Mann (S. 29), kam oft des Abends in Gretchen's elterliches Haus, um aus seinen Manuskripten, oder was ihn eben interessirte, vorzulesen.

Von diesen oftmaligen Abendbesuchen schreibt sich jene zarte und theilnahmsvolle Freundschaft des für Viele unerklärbaren Sonderlings zu Gretchen her, welcher er gelegentlich den Rock der seligen Emerich und das Bild der heiligen Katharina von Siena zum Geschenke machte. „Einem Priester wollte ich es nicht geben,“ lauteten Brentano's Worte, „weil, sowie die Nähe und der häufige Umgang mit frommen Frauen, so auch die Nähe und das häufige Anschauen frommer Frauenbilder ihrem Leben einen weichlichen oder schwärmerischen Ausweg bahnen möchte.“ (S. 47.)

Wer Augen hat, zu sehen, der sehe; wer Ohren hat, zu hören, der höre; und wer einen Verstand hat, zu überlegen, der überlege — jene Weichlichkeit, welche selbst vor dem allergewöhn-

lichsten Haßkreuze nicht Stand hält, ganz allein des Lebens schwerste Bürde zu tragen vermeint und sich von Himmel und Erde zurückgestoßen und verkannt zu sein wähnt. Auch dürfte es keineswegs unzeitgemäß und verlorne Mühe sein, jene Schwärmerei ins Auge zu fassen, die in ihrer Grübelsucht aus jedem, auch dem rein historischen Satze der heiligen Schrift gediegenes Materiale herauszukläuben versteht, um damit die Wissenschaft von der freien Selbstbethärtigung des Menschen mit Rücksicht auf sein höchstes Endziel zu begründen, jedes auch das persönlich verschuldeten Ungemach als den Willen Gottes und als eine verdiente Züchtigung von Oben darstellt und erklärt, gleichwie diese sentimentale Gefühlsstimmung mit jedem Athemzuge vom niedrigsten Gewürme bis zum strahlenden Cherub auf- und abklettert, und eben darin den einzigen wahren Ausdruck der festesten Verbindung des Menschen mit Gott gefunden zu haben vermeint. —

Diese und ähnliche Auswüchse einer frankhaft erregten Seele, vor denen der gesunde Menschenverstand und die männlich ringende Willenskraft die Flucht zu ergreifen gezwungen werden, konnten unmöglich in dem Herzen eines Gretchen sich einnisten, das in richtiger Erkenntniß seines innersten Ichs und in größtmöglicher Fassung nach Außenhin eine äußerst leidenschaftliche und höchst reizbare Natur, „die ruhelos die ganze Seele der menschlichen Empfindung vom höchsten Aufwallen bis zum tiefsten Verzagen auf und ab lief (S. 21) — zu bekämpfen hatte und auch mit Erfolg bekämpfte.“

Wer wird uns nun das Geheimniß aufdecken, in welcher Weise es Gretchen (geb. den 17. April 1808, gestorben den 2. April 1845) möglich ward, daß jene Natur, welche an der Neige des Lebens noch so ungestüm war, wie ein junges Neh (S. 227), nicht nur Andere ohne Anstrengung wie von selbst beherrschte, sondern auch von Niemand als von Gott allein beherrscht wurde? (S. 18.)

Gretchen, welches dem Grundsatz des heiligen Bernhard: „Mein Geheimniß ist für mich,“ treu anhing, hat uns sicherlich

ganz wider ihren Willen den Schlüssel zu obigem Geheimnisse an die Hand gegeben, da es im Jahre 1839 an die „liebe Antonie“ geschrieben: „Was du bei mir für Kraft und Ernst meiner Natur hältst, ist nicht mein Eigenthum, das sind Gaben die ich meiner Kirche verdanke; reiß mich aus ihr und ihren Einfluss aus mir, und du wirst schaudern vor der Schwäche und Nachtheit meiner Natur. Dieß Geständniß bin ich Dir und der Wahrheit schuldig“ (S. 184); und abermals im Jahre 1843: „Ja, Herz, wie verschieden jetzt Gott unsre Seelen führt, Er führt uns doch alle beide; mir macht Er's leichter, weil Er weiß, was für ein leichtsinniger Fittich ich bin und gleich vom Wege abweiche, wenn er etwas steil wird. Wahrhaftig, hättest Du die Gaben, die mich Gott täglich in meiner Kirche finden läßt, sie brächten andere Früchte, wie bei mir. (S. 238.)

Die Kirche, und zwar die katholische Kirche, welche in ihrer unbesiegbaren Kraft nach dem Ausdrucke des Protestantten Macaulay „in einem einzigen Menschenalter Alles erneuert, vom Vatican bis zur abgelegensten Einfiedelei des Appennin“ — hatte unsrer Gretchen in ihre Segen und Stärke mittheilenden Mutterhände genommen, und in des gläubig frommen Kindes Herzen das gezeitigt, wovon die protestantische Freundin voll Begeisterung singt:

„Ein edles Leben, fleckenlos und rein,
Das frühe sich zum Dienst des Herrn bereitet,
Ein lodernd Feuer, das mit seinem Schein
Manch' armen, irren Pilger heimgeleitet,
Ein Herz voll Liebe und voll Erdenein,
Das seine Kämpfe mit der Sünde streitet,
Ein stolz Gemüth, das über eig'ne Schmerzen
Den Schleier zieht, gewebt aus leichten Scherzen.“ . .

So schaut in wenigen und markigen Zügen gezeichnet, Gretchen's Lebensbild aus, wie es die Macht der katholischen Kirche in stiller, aber um so wirksamerer Huld und Gnade geschaffen und einer Freundin Hand als hehres Denkmal vor unsre Augen hingestellt.

Oder ist es nicht die Wunderkraft der katholischen Kirche, die in Gretchen's vielgestaltetem und thatenreichem Leben der christlichen Nächstenliebe schönste Früchte hervorrief und zeigte?

Wo immer unser Auge Gretchen's Lebensbahn verfolgen mag, sei es nun im Bürger-Hospital zu Coblenz, in St. Charles zu Nancy, auf Deutschlands Boden zu Marienberg, in Frankreichs Hauptstadt als Novizin des glänzenden Sacré-coeur, auf westphälischer Erde in der Waisenanstalt zu St. Anna u. s. w. — überall erblicken wir Gretchen als die leibhaftige Verkörperung dessen, was Jemand über das Wesen der Liebe so schön gesagt hat: Wo Liebe ist, da gibt man das Herz und all seine werthvollste Gabe an Gefühl, an Güte, an Wohlwollen, an fröhlicher Lust und an ernstem Leide in den Dienst des Geliebten; und mit dem Herzen geht der gute Rath des Kopfes und die treue That der Hände in denselben Dienst, und die Füße laufen für den Bruder, und Niemand sagt von seinen Gütern, daß sie sein sind, sondern es ist Alles gemein. . . „Denn der Herr, der Gretchen's Herz zu einem Raum für sich aussersehen, der nicht gewollt, daß die ihm innenwohnenden Keime in der Enge und Einförmigkeit des Klosters in sich zergehen sollten, ließ es sich frei entfalten in Liebe und Leid, Hassen und Entzagen, Gemeinschaft und Vereinsamung, guten und bösen Gerüchten, allen Kämpfen, denen es seiner Natur nach ausgesetzt war, bis es dem himmlischen Gärtner als eine früh gezeitigte Frucht in die Hand fiel.“ (S. 87.)

Was Gretchen in den Tagen seiner ersten Kindheit gethan, da es sein Strümpfchen auszog vor lauter Mitleid mit dem Christkindlein auf einer Muttergottes-Statue, welches „nackte Füße habe und fröre“ (S. 4), das hat sie ihr Leben lang denjenigen erwiesen, die Christus, die ewige Güte und Menschenfreundlichkeit, als seine Brüder auszeichnet und anempfiehlt.

Wer wohl könnte sie zählen die Nackten, denen Gretchen Kleidung verschafft? zählen die Kleinen, an denen Brentano's „gutmeinendes Kind“ „die schöne Arbeit“ vollzog, „aus dem

Kinderherzen einen ewigen Faden herauszuspinnen, der bei dem Eintritte in das Labyrinth, an das Herz Jesu befestigt, nach allen Irrwegen wieder an dasselbe zurückleiten wird"? zählen die Kranken, die in wahrhaft aufreibenden Tag- und Nachtwachen von Gretchen gepflegt und getrostet, endlich zählen die Verirrten und Verzweifelnden, die in ihrer Bedrängniß und Seelenermüdung von demselben zurechtgeführt und aufgerichtet sind worden?

Ja selbst dahin, wo Gefangene, zu denen der Eintritt Niemandem gestattet ist, ihre Strafe abzubüßen, zieht's Gretchen „unwillkürlich, ohne zu wissen, wozu“; „aber mir war's,“ heißt es hierüber in einem Briefe aus Nizza, „als müßte schon der bloße Anblick eines andern menschlichen Wesens, als der ihrer Kerkermeister, ihnen auf einen Augenblick wohlthun.“ (S. 157.)

„Wohlthun“ war Gretchen's Lösungswort, da es auf dem Wege zur Schule das mitbekommene Frühstück armen Kindern austheilte (S. 5); „Wohlthun“ war Gretchen's Herzensfreude, da es noch träumte seinen Jugendtraum, „so golden, so stolz, wie irgend einer“ (S. 25); „Wohlthun“ war Gretchen's andauernd bei behaltenes Lebensbedürfniß, zu dessen Befriedigung „meine letzte Kostbarkeit, mein Taufgeschenk . . . auch dran gemußt.“ (S. 241.)

„Ach, wer doch diesen armen Menschen helfen könnte, wie gern gäb' ich mein Leben drum!“ — (S. 115) lautet der Aufschrei ihres von Liebe gefolterten Herzens, sobald ihre mitleidvolle Theilnahme leibliches oder geistiges Elend gewahr wird. —

Wie, dieses Gretchen hätte alle Tage ihres Lebens allen Menschen wohlgethan? Zwar versichert sie ihre Freundin, als ihr „liebstes Gut auf dieser Welt“: „Ich möchte Alles lieber, als Dir Schmerz machen“; „vergib, wenn ich dich hier mit einem Worte beleidigen sollte.“ (S. 241.) In gleicher Weise erklärt Antonie, daß es nicht Gretchen's Sache war, Beleidigungen, die ihm widerfahren, nachzutragen (S. 140), da es des gutmütigen Wesens ausgesprochener Grundsatz war: „Sich abtödten halte ich

für gut, ja unerlässlich, und Gott läßt es keinem Menschen an Gelegenheit fehlen.“ (S. 185.)

Wie aber, könnteemand einwenden, ist das vielleicht die Sprache einer abgetöteten Seele, welche ihre Reisegesellschaft mit dem keineswegs menschenfreundlichen Titel „Esel“ bezeichnet, weil sie und die franke Veronika mit einem elenden Platze auf dem Marktschiffe vorlieb nehmen mußten, worüber sie selbst in die Worte ausbricht: „Ich war so wüthend, daß ich die ganze Gesellschaft hätte durch den Rhein peitschen können.“ (S. 141.) Oder soll das der Ausfluß eines liebeglühenden Herzens sein, wenn Antonie von ihrem Gretchen aussagt: „Scharf und schroff aber trat sie jener übermäßigen Frömmigkeit, wie sie Frauengemüthern oft eigen, oder dem nur formellen Kirchenthume entgegen, und nennt in solchen Fällen die vielen Andachtsübungen, das häufige Beichten und Communiciren: Ringmauern, innerhalb deren die Selbstsucht und alles Böse nur ungestörter fortwuchern könne.“ (S. 115.) Da selbst hinter ihrem stets schlagfertigen Witze, womit Gretchen die wenn auch übertriebene Frömmigkeit geißelt, scheint mir der Schalk des Uebermuthes hervorgucken zu wollen, und die ironischen Bemerkungen, mit denen Gretchen selbst harmlose Persönlichkeiten charakterisiert, berechtigen fast zu dem Schlusse, als hätte Brentano's „liebes Kind“ hie und da die Schranken der christlichen Nächstenliebe wenig beachtet; schreibt sie doch von einer sonst harmlosen Person, der sie mit dem Epitheton „unsere dicke Jungfer“ gewiß keine Schmeichelei sagen will: „Die Kammerjungfer ist die Pathetik selber, spricht immer mit zugespitztem Maul, daß sie Niemand versteht; sie geht von Besançon zurück, es ist aber eine gute Person, und trotzdem, daß sie zwanzig Jahre als Köchin fungirt hat, nimmt sie mit der geringsten Kost vorlieb, und schläft mit oder ohne Fußgeist alle Nacht auf Brettern mit einem Kissen.“ (S. 142.)

Trotz all diesem, muß ich betheuern, wird man nicht bald eine Seelenharfe finden, auf welcher die Saiten so harmonisch gestimmt waren, daß sie bei der leisesten Berührung von den

schönsten und hehrsten Accorden der Liebe erklangen, wie es bei Gretchen der Fall gewesen.

Wer Gretchen's Sorge um die ihr anvertraute kranke Veronika ins Auge faßt, wird ihre Wuth über die rücksichtslosen „Esel“ ganz begreiflich finden; und wer je mit übermäßig frommen Leuten zu thun gehabt, wird noch leichter Gretchen's scharfes und schroffes Benehmen gegen dieselben erklären können; ebenso dürfte derjenige auch nicht den Schatten einer Lieblosigkeit in Gretchen's Charakter entdecken, welcher einmal einen zimperlischen „Kammerhusaren“ zu beobachteten Gelegenheit hatte.

Ja, Gretchen's allwaltende Liebe kann nicht angefochten werden, mag man die katholische Rheinländerin in dem Kreise ihrer Eltern, Bekannten, Freunde und Widersacher, mag man dieselbe auf heimatlichem und fremdem Boden, unter Laien und Klosterleuten sich bewegen sehen; noch mehr, wenn Gretchen die beseligende Tugend der Liebe nicht bloß inne hatte, sondern auch öfters in einem wahrhaft heroischen Grade besaß, so müssen wir umso mehr Gottes Güte und Barmherzigkeit bewundern und anstaunen, da ja das „schwache, kränkliche Kind“ im Elternhause eine Erziehung genoß, welche derjenigen, die man die falsche ascetische zu nennen beliebt, ziemlich ähnlich sieht.

Worin besteht denn diese Theorie der Kinder-Erziehung, welche nicht selten von dem Erzieher mit der sogenannten gewaltthätigen in Anwendung gebracht wird, im Falle man sich bei den Zöglingen Autorität und pünktlichen Gehorsam verschaffen will?

Besser als Gretchen kann uns sicherlich Niemand die Grundsätze der beiden Erziehungs-Methoden klar machen. —

Neben den guten Anlagen entwickelte sich frühzeitig in Gretchen's Kindesherz ein kräftiger Wille, der sich durch einen unbändigen Eigensinn äußerte. Der Vater suchte diesen meist das ganze Lebensglück eines Menschen in Frage stellenden Auswuchs mittelst Strenge zu brechen, und was that er? „So hießt er sie einst schwelend zum Fenster hinaus,“ erzählt die Verfasserin auf Seite 5, „und drohte, sie hinabzuwerfen, wenn sie

nicht nachgäbe; aber so bange Gretchen auch war — wie sie sich denn zeitlebens dieses Augenblickes erinnerte — sie blieb doch auf ihrem Kopfe, und der Vater mußte sie seufzend wieder hereinnehmen.“

Die gewaltthätige Erziehungstheorie scheint jedoch in Gretchen's Elternhaus nur ein Auskunftsmitte gewesen zu sein, wenn's überhaupt nicht mehr mit dem Gewichte des elterlichen Ansehens gehen wollte; dafür aber dürfte man anzunehmen berechtigt sein, daß die sonst recht braven Eheleute unserer Gretchen an eine übergroße Frömmigkeit zu gewöhnen bestrebt waren, welche weder auf die Anlagen noch auf das Alter des Kindes irgendwie eine Rücksicht nahm.

Zu Hause, wo die Mutter „mit eisernem Dreizack“ das Regiment führt, und ihr Leben „draußen zwischen Markt und Kirche, drinnen zwischen geräuschvollem Haushalten und Andachtsübungen“ zubringt — weht eine Luft, die des Kindes muntere Fröhlichkeit nicht recht aufkommen läßt. Geht die Mutter, „die nie die Kirche versäumte,“ über des Hauses Schwelle, so müssen die Kinder „immer“ mit. „Hatten sie dann ihre Messegebete heruntergeschnurrt und wurden aus langer Weile unruhig, so sagte die Mutter wohl: Nun betet noch zehn Vaterunser. Gretchen eilte sich, was sie konnte, stieß die Mutter an, meldend, sie sei fertig; was nun? Da häuften sich denn Vaterunser und Ave's, bis das ite missa est der Duälerei ein Ende machte.“ (S. 6.)

Wer die Natur des Seelenwesens und seine fortschreitende Ausbildung und Ausgestaltung an seiner eigenen Person und an Andern genau beobachtet hat; wer dann das Verfahren der Eltern, in Gretchen die religiösen Gefühle zu wecken und fürs Leben fruchtbringend zu machen, ohne auch nur von ferne auf die Disposition der Kinderseele zu achten, in Betracht zieht — der wird leicht begreifen können, warum Gretchen „wenig Vergnügen am Kirchengehen hatte,“ ja es ganz natürlich finden, wenn dem Kinde das „Beichten ganz zuwider war,“ und, durch

einen alten Franciskaner auf geschickte Weise zum Beichten gebracht — der Gedanke kam, sich im Beichtstuhle erdichteter Sünden anzuklagen, um nicht „immer dieselbe alte Leier“ hersagen zu müssen. (S. 7.)

Diese höchst lehrreiche Beichtgeschichte ist die unwiderleglichste Bestätigung für die Wahrheit, daß jeder Erzieher ohne richtige Erkenntniß und tiefes Eindringen in die Grundsätze der Psychologie einem Arzte gleich, dem die Diagnose mangelt. —

Dß Gretchen trotz dieser Erziehungstheorie im elterlichen Hause nicht zum Zerrbilde eines Christen und zum Opfer der Heuchelei geworden, hat es nächst Gott dem Kloster-Pensionat von Dieux, unweit Meß, zu verdanken, wo „Erziehung und Unterricht im guten Sinne verwaltet wurden.“ Am geistlichen Leben des Hauses entwickelte sich des mutwilligen Kindes religiöser Sinn, „und mitten in allem Treiben und aller Ausgelassenheit konnte sie plötzlich von solchem Verlangen nach dem heiligen Altarsacramente erfaßt werden, daß sie fort und in die Klosterkirche eilte, wo man, sie vermissend, schon gewohnt war, sie auf den Stufen des Hochaltars oft auf den Knieen eingeschlafen zu finden.“ (S. 8.)

Diese glühende Liebe und Andacht zu dem in Brodsgestalt verborgenen Heilande beseelte und durchgeistigte Gretchen's ganzes Wesen. Von dem unter dem Geheimnisse der Liebe verhüllten Gottmenschen redet ihre Zunge, wenn sie schreibt: „Ich kann sagen, der Herr hat mich heut den ganzen Tag und bis spät in die Nacht so überflüssige Ergötzung kosten lassen, wie ich nach langer trockener Heu- und Stroh kost nicht geschmeckt habe. Ich hätte auf die Dächer steigen, von Seiner Liebe, Seinen süßen Geheimnissen, Seiner gnädigen Zusprache erzählen, mir Lust machen und die ganze Welt zum Jubel laden mögen. Ich weiß nicht, wie ein solches Leben, ein solcher Glanz der Liebe in meine Seele ausgegossen ist. Wahrlich, der Mensch ist für die Liebe des Heilandes zu schwach und kann sie kaum ertragen.“ (S. 96.)

Dem Allerheiligsten zu Ehren schmückte sie selber sein heiliges Gezelt, und wenn dannemand meinte, Gretchen thue hierin des Guten wohl zu viel, so blieb sie davon ungerührt und pflegte zu sagen, „wenn es auch die Leute verdrösse, so würden sich doch die Engel im Himmel darüber freuen.“ (S. 107.) „Ja, derselbe Zug, der sie schon aus den kindischen Spielen hinweg zu den Stufen des Altars getrieben, hatte sie durch das ganze Leben begleitet. Geh nur oft vor das Allerheiligste, sagte sie einer gequälten Seele, dort ist mehr Trost und Frieden, als an irgend einem andern Orte der Welt.“ (S. 215.)

In Anbetracht dieser Liebe zu Jesus im allerheiligsten Sacramente ist es erklärlich, wenn wir Gretchen selbst in jenen Stunden, da sich „ihr Scheiden aus demirdischen vorbereitete,“ bei schneidend kaltem Wetter auf der Gasse sehen, wie sie, „die heilige Communion von Thür zu Thür begleitend, wiederholt auf dem Pflaster niederkniete und so voll Freude und Wonne war, daß sie von Regen und Schnee nichts spürte.“ „Morgen,“ schreibt sie an Paula, „ist der schöne Tag (Gründonnerstag), wo die heilige Communion zu den Kranken getragen wird. Meine ganze Seele freut sich darauf.“ (S. 214.)

War Jesus in dem Geheimnisse der Liebe für unser Gretchen „der Magnet, wohin sie gezogen wurde,“ so sehen wir nicht minder die in Vereinsamung und Selbstverleugnung lebende Seele freudigen Siunes inmitten vieler Tausenden wallfahrten. Solche Besuche von Gnadenorten bezeichnet Gretchen „als Bußgang für sich selbst, und als Bittgang für lebende und verstorbene Freunde, und, wie ein Streiter nach einem frischen Trunke in den Kampf, so kehrte sie von diesen Höhen der Begeisterung mit erhöhter Kraft und Freudigkeit und vermehrter Strenge gegen sich selbst, in das tägliche Geleise zurück.“ (S. 207.)

Und fürwahr, Gretchen bedurfte, da sie vermöge ihrer Einsicht, Liebe und Leidensfähigkeit der moralische Träger aller Uebelstände in der Familie war, einer mehr als natürlichen Begeisterung, um nicht von den trüben Wolken, welche von jeher an ihrem

häuslichen Horizonte gehangen, selbst ganz düster und traurig gestimmt zu werden. „Gott will es so, ruf' ich mir in allem Drucke, in aller Noth zu, und dann geht's wieder weiter! Ja, ich begreif's selbst nicht, wie ich äußerlich so heiter sein kann, und doch ist's keine Verstellung; so lange ich allein bin, fühle ich die ganze Qual, sowie ich aber zu den Eltern komme, ist Alles verschwunden, es ist eine Gnade, die Gott mir um ihretwillen gibt; was mein Herz dabei leidet, will ich gerne tragen, wenn's den Eltern nur erspart bleibt.“ (S. 204.)

„Es war sonst nicht ihre Art, ihrem Verzagen . . Worte zu geben, und Niemand, der sie sich mit heiterer Stirne dem Widrigsten, als verstände es sich von selbst, unterziehen sah, konnte ahnen, daß sie immer und bei jeder Gelegenheit das ganze Widerstreben der Natur (wo sich nämlich Gretchen als wahrhaft barmherzige Schwester erweisen mußte) empfand“; „Gretchen aber hielt aus, daß Gebet wie einen Schild vor sich haltend“ (S. 113), und „vieles und inniges Beten“ war der „unbefangenen und geräuschlosen Katholikin“ so zur zweiten Natur geworden, daß sie einst auf die Frage, wie es doch möglich sein könne, den Rosenkranz mit unermüdeter Andacht zu beten, erwiderte: „Wenn Sieemand sehr leben, werden Sie je müde, es ihm zu sagen?“ (S. 189.)

Unstreitig hat diesen Geist der Selbstverleugnung und Hingabe an Gott in Gretchen's Seele nicht wenig gepflegt und gestählt ihr treuer Begleiter, der selige Thomas von Kempen (S. 200); ebenso zweifellos ist die Wahrnehmung, daß ihr geistlicher Gehorsam, trotzdem sie oft mit dem guten Beichtvater „in einen innerlichen Streit gerieth,“ Vieles zur sittlichen Bildung und Läuterung ihres Charakters beigetragen hat, da Gretchen bei jedesmaliger Widerhaarigkeit gegen die Worte ihres Beichtvaters „den Herrn selber drohend zu vernehmen glaubte“ (S. 104); aber den meisten Einfluß auf die Vervollkommenung ihres geistigen und geistlichen Lebens übte der frommminige Glaube und die zärtliche Liebe zu ihrer Mutter, der heiligen katholischen Kirche.

„Der Druck, in welchem die Kirche damals gehalten wurde, die Begünstigung des Hermesianismus einerseits und schlaffer Priester andererseits, die täglichen Reibereien und Verunglimpfungen, alles das, was, wie Gretchen sagt, ihr schon „als Kind blutige Striche gerichtet hätte,“ erfüllt sie, je älter und bewusster sie wurde, mit Ingrimm.“ (S. 116.) „Das Cölner Ereigniß, das damals, wie ein in stilles Wasser geworfener Stein, seine Ringe weit hinaus über die Oberfläche des Lebens zog, würde sie in einer Tiefe erfaßt haben, auch wenn sie nicht durch ein wunderliches Zusammentreffen von Umständen persönlich damit zu thun gehabt hätte.“

Gretchen befand sich in Nizza, aber „ein dem Schauplatze der Begebenheit nahe wohnender Geistlicher, mit dem Gretchen im Briefwechsel stand, schrieb ihr, unmittelbar, nachdem der Schlag gefallen, den Hergang. Diesen Brief . . . übergab sie sogleich ihrem Beichtvater, der ihn aufs Eiligste nach Rom beförderte, wo er (wie man Gretchen mittheilte) vor allen andern Nachrichten eintreffend, bewirkte, daß der die Erklärungen der preußischen Regierung überbringende Abgesandte nur verschloßene Thüren fand.“ (S. 171.)

Allein Gretchen folgte nicht etwa bloß im Jahre 1837 dem Geschicke der Kirche mit größter Spannung, sondern vier Jahre später ist es dieselbe Liebe zur mackelosen Braut des Herrn, welche ihr die Worte in die Feder dictirt: „Ich bin so gestimmt, daß ich gern die Exercitien hielte, so sich eine Gelegenheit dazu fände. Wie schlug mir sonst das Herz vor Angst bei dem Gedanken daran! Ich glaube, die Verwirrtheit unserer Zeit und das Gefühl des Unvermögens, etwas dabei zu thun, erregt diesen Drang, in sich selbst einzukehren und da zu ordnen und wieder aufzubauen, was in Trümmern liegt.“ . . . „Ach Gott ja, sieht man die Thatsachen nur als solche an, und tröstete einen nicht, daß Gott alle Organe, die jetzt die Zeit bilden, in der Hand hat, und er sie mit dem Hauche seines Mundes wie Staub verwehen könnte, so es gut wäre, sie wären auch zum Verzweifeln.

Es ist die Zeit gekommen, in welcher die Gedanken Bieler offenbar werden. Gott wolle uns seinen Geist geben und bewahren im Glauben an seinen Sohn, und uns unter die Zahl der Erlösten aufnehmen durch Seine lautere Gnade und Barmherzigkeit." (S. 228 und 229.)

Im Jahre 1845 liest Gretchen „im Wochenblatt, daß in Breslau die Fürstbischofswahl einstimmig auf Diepenbrock gefallen ist.“ Hierüber schreibt sie denn an ihre protestantische Freundin Antonie: „Wie wollte ich Gott danken, wenn er's annähme! Ich weiß nichts, was mein Herz für die Kirche so tief und innig freuen würde. Aber ich fürchte, er lehnt's wieder ab. Was die Leute hier wohl dazu sagen? Keiner kennt ihn recht. Die Einen hassen ihn, weil sie glauben, daß er zur andern Seite hinneige, die Andern verehren ihn aus diesem Grunde, und beide irren. Wäre Diepenbrock ein verstockter, weltfluger Mensch, so wäre das erklärlich; nun aber ist er so redlich und wahr und der Kirche so aus tiefster Seele ergeben, daß ich diese Wirkung nicht begreife. Freilich, Sailer, sein Vater, Freund und Vorbild, ist auch diesen Weg gegangen.“ (S. 246.)

Überhaupt war Gretchen aller Weltflugheit in kirchlichen Angelegenheiten spinnefeind. Als darum einmal „von ihren Freunden eine Sache, deren Gelingen Gretchen sehr am Herzen lag, weil sie davon nicht minder als jene eine Erneuerung und Stärkung des katholischen Lebens hoffte, mit Umgehung der abge-neigten kirchlichen Behörden, . . . durch Herbeiziehen des weltlichen Regiments durchgesetzt wurde,“ sprach sie ihr Mißfallen unumwunden mit folgenden Worten aus: „Dß Ihr diesen Weg eingeschlagen habt, mißfällt mir trotz Eurer Gründe. Es liegt eine Klugheit darin, die ich für unrecht, und, menschlich betrachtet, nicht für edel halte. Die Mittel müssen sein: einfach, lauter, wie der Zweck, so gefällt's Gott, und Sein Segen wird nicht ausbleiben, während die eigene Klugheit Gottes Hilfe oft ausschließt. Euer Glück freut mich darum auch nicht, weil es am unrechten Orte geholt ist, und vom König mißfällt mir's, daß er sich ein

Recht anmaßt, was nur Ihr, nicht aber die Kirche ihm zugesteht. Ihr habt politisch, aber nicht katholisch, und darum der Kirche gegenüber sehr unpolitisch gehandelt." (S. 117 und 118.)

An dieser Kirche hing Gretchen mit einer so glaubens-treuen Hingebung, daß sie allenthalben demjenigen demuthsvoll beipflichtete, wo die „Kirche dem eigenen Urtheile vorgegriffen hatte“ (S. 195), welche Glaubenssinnigkeit keineswegs aus Gretchen's Brust „das Bedürfniß“ ausschloß, der kirchlichen Lehre nicht nur blindlings, sondern mit bewußter Überzeugung unterworfen zu sein,“ weshalb sie denn auch, um dieß zu können, einen besonderen Unterricht über die Lehre vom Ablaß nahm, da ihr diese Glaubenslehre unverständlich, ja ihrer Überzeugung ganz und gar entgegen gewesen war. (S. 116.)

Ist nun Gretchen in kirchlich-religiöser Beziehung nicht an die Seite Derjenigen zu stellen, welche, als Fanatiker der Ruhe, jeden, auch den unschuldigsten Einwand gegen einen Glaubenssatz absolut perhorresciren, jeden, auch den methodischen Zweifel, um auf dem kirchlichen Glaubensgebiete zu einem möglichst gründlichen und irrtumlosen Wissen zu gelangen, mit dem Schwerte des Auctoritätsglaubens niederschlagen und jedes, auch das ernsteste und lauterste Forschen nach Erkenntniß der Glaubenswahrheit als bedenklich oder abträglich für das Glaubensleben verdächtigen; ist nun Gretchen nicht zur Partei derjenigen zu rechnen, die im Vorhinein auf alles dem übernatürlichen Glauben folgende Wissen verzichten, so ist sie vermöge ihres Geschlechtscharakters, bei welchem das Gefühlsleben den Vorrang behauptet und die Beschäftigung mit abstracten Dingen eine Ausnahme von der Regel bildet, und ihrem richtigen Verständnisse in dem, was der Glaube des Christen ist, auch nicht Denjenigen beizuzählen, welche in ihren Endfolgerungen zu dem Schlusse gelangen: Glauben ist gleichbedeutend mit Wissen.

„Also Möhler's Symbolik liest Du?“ schreibt sie an ihre protestantische Freundin Antonie. „Ich begreife nicht, wie Du denken kannst, ich könnte „zuviel daran knüpfen?““ Dazu

gehört mehr Leichtgläubigkeit, als ich habe. Dann weiß ich auch aus eigener Erfahrung, wie wenig man auf dem Wege der Spe-
culation erlangt. Für den Verstand vielleicht etwas, aber nicht für den Glauben; den kann man nur erflehen, aber nicht heute und morgen und dann wieder nicht, sondern anhaltend, und ist die Seele dann bereit, so ist's oft das Geringfügigste, dessen sich Gott bedient, und so könnte der Möhler, sowie jedes andere katholische Buch, die Thür der Kirche öffnen, ohne daß man dabei Gefahr liefe, von dem Worte: „Wer nicht durch Mich eingeht, steigt ein wie ein Dieb,“ getroffen zu werden. Du aber gehest derweil um die Kirche herum, beschauft, bewunderst und tadelst sie. Ich möchte deinen Gang nicht unterbrechen, auch wenn ich's könnte, weil es keinem Menschen gegeben ist, die Wege Gottes in Führung einer Seele zu durchschauen, und alles Eingreifen ein Fehlgreifen sein kann. Halt Du nur fest am gemeinsamen Glauben an die Erlösung durch Christus von Sünde und Schuld, und laß uns täglich darum bitten, daß dieser Glaube immer neues Leben in uns gewinne.“ (S. 193.)

Wahrlich, richtig aufgefaßt, liegt eine tiefe Wahrheit in diesen Worten, welche auch von denjenigen erwogen und beherzigt zu werden verdient, welche den Auf- und Ausbau des Reiches Gottes auf Erden nicht etwa als mechanische Amts- und Pflichterfüllung, sondern vielmehr als eine Geist und Leben atmende Arbeit betrachten!

Was werden aber Gretchen's Worte diejenigen entgegnen, die in ihrer Oberflächlichkeit den Satz aufstellen: Glauben sei leicht, wissen aber schwer? — Ich behaupte: wer es noch nie empfunden hat, wie schwer oft das Glauben dem menschlichen Geiste fällt, der hat überhaupt keinen selbstbewußt thätigen Glauben. — Und abermals: was werden diejenigen auf die Anforderung Gretchen's, anhaltend die „von Gott eingegossene Tugend,“ den Glauben, zu erflehen, erwidern, welche entweder mit beredter Zunge die hochfahrende Aufklärung auf Kosten der demüthigen Unterwerfung unter den entscheidenden Ausspruch

des lebendigen petro-apostolischen Lehramtes anpreisen, oder wehmüthigen Blickes auf die Zeiten zurückzschauen, wo mittelst Anwendung physischer oder moralischer Maßregeln die Völker in der Einheit des Glaubens bewahrt und auf den verschiedenartigsten Wegen zum Eintritte in die Kirche bestimmt wurden? Und noch einmal: werden diejenigen, welche aus übergroßem Eifer für das Seelenheil Anderer unberufen und blindlings in den inneren Gang einer umherirrenden Seele eingreifen, wohl nicht Gretchen gänzlich mißverstehen und falsch beurtheilen, wenn dieselbe in Hinsicht auf die Bekehrung der Irrgläubigen der Meinung war, kein Mensch wäre befugt, der Gnade Gottes und seinen Fügungen vorzugreifen? „Er allein kennt Mittel und Wege und die rechte Zeit. Alles menschliche Eingreifen aber bringt nur menschliche Frucht.“ (S. 190.)

Beinahe muß ich mir Gewalt anthun, ein Ereigniß, das sich am Krankenbette von Antoniens Mutter zugetragen, mit Stillschweigen zu übergehen; auch thut es mir leid, die vielen und herrlichen Beweise von Gretchen's ausdauernder Gottes- und Nächstenliebe nicht einmal andeutungswise hieher setzen zu können; ja, wenn ich Gretchen's Bildniß, wie es sich meinem Gedächtnisse und Herzen tief eingeprägt hat, wieder und wieder betrachte, so will mir im Gefühle meines Unvermögens, Margarethe Verlassen in ihrem tiefinnersten Leben und Weben darstellen zu können, fast der Gedanke kommen, als ob Götthe's Wort: „Schreiben ist ein Mißbrauch der Sprache,“ heute mehr als je auf mich in Anwendung gebracht werden könnte. Allein schon die Hoffnung, daß diese biographische Skizze „für das Leben“ am Ende doch nicht ganz nutzlos sei, weil dadurch der Eine oder der Andere zur aufmerksamen Lesung und Erwägung des besprochenen Buches angeeisert werde — hebt mich über mancherlei Bedenken hinweg, weshalb ich denn nur noch an des Altmeisters Wort erinnere:

„Welchen Leser ich wünsche? den unbefangensten, der mich, Sich und die Welt vergißt, und in dem Buche nur lebt.“

Ist es wichtig, daß die Kirche die ihr im Concordat garantirten Rechte auf die Volksschule wieder erhalte? Welches sind die gesetzlichen Mittel, die der Clerus zu diesem Ende anzuwenden hat?

Bereits im vorigen Hefte dieses Jahrganges unserer Quartalschrift haben wir unsern Lesern die Beantwortung vorgeführt, welche die der ersten Pastoral-Conferenz vom Jahre 1870 gestellte erste Frage über das Verhältniß der Politik zur Kanzel in den vielen Elaboraten im Ganzen gefunden hat. Im gegenwärtigen Hefte soll nun das Gleiche mit der zweiten Frage geschehen, welche ebendieselbe erste Pastoral-Conferenz des Jahres 1870 zu beantworten hatte, und die wir oben an die Spitze des Artikels gestellt haben.

Der bessern Übersicht wegen lösen wir die ganze Frage mit einem Conferenzredner in folgende vier Detailfragen auf:

1. Welche Rechte auf die Volksschule sind der Kirche durch das Concordat garantirt worden?
2. Wie ist die Kirche um diese Rechte gekommen?
3. Ist eine Wiedererlangung dieser Rechte wichtig?
4. Welche gesetzlichen Mittel hat der Clerus dazu anzuwenden?

1. Welche Rechte auf die Volksschule sind der Kirche durch das Concordat garantirt worden?

In Darlegung der Rechte, welche der Kirche auf die Volksschule durch das Concordat sind garantirt worden, berufen sich alle Conferenzredner auf die Artikel V. und VIII. des Concordates, von denen der erste lautet: „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Kirche angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirten-

amtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.“ Im Artikel VIII. aber wird gesagt: „Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Se. Majestät aus den von dem Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in den gedachten Schulen für den Religions-Unterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzulegen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Lehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.“

Außer diesen beiden Artikeln des Concordates zieht ein Redner noch in Betracht Artikel I, in welchem überhaupt garantiert wird, daß die heilige römisch-katholische Religion mit allen ihren Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, in Oesterreich immerdar aufrecht erhalten werde; und sodann Artikel IV, der besagt, daß die Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben werden, Alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheizten Disciplin der Kirche gebührt. Ein Anderer citirt noch Artikel VI: „Niemand wird die Theologie, Katechetik oder Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Lehranstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist.“ Endlich beruft sich noch Einer auf Artikel IX, nach welchem der Bischof das Recht habe, die für die Religion und Sittlichkeit gefährlichen Bücher als verwerflich zu bezeichnen, die Gläubigen davor zu

warnen u. s. w., und nach dessen Schluß, obgleich er eigentlich den Staat angehe, die Kirche das Recht besitze, getreue Mithilfe von Seite des Staates beanspruchen zu können.

Die in den genannten Artikeln theils allgemein theils insbesonders der Kirche zuerkannten Rechte macht nun ein Redner in Bezug auf das Lehrpersonal, die Erziehung und den Unterricht in folgender Weise im Einzelnen namhaft:

a) Auf das Lehrpersonal, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, beziehen sich die Bestimmungen:

Der Bischof sendet und ermächtigt den Religionslehrer, oder ruft ihn, wenn es zweckmäßig ist, ab.

Der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen überhaupt alle Lehrer der Volksschule.

Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Lehrer zu Bestellenden muß makellos sein.

Wer vom rechten Wege abirrt, wird entfernt.

b) In Ansehung der Erziehung wird bestimmt: Die Bischöfe werden die religiöse Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Anstalten leiten.

c) Bezüglich des Unterrichtes, des religiösen sowohl als des anderen, daß er überhaupt und auf die rechte Weise ertheilt werde, werden die Bestimmungen getroffen:

Der Bischof sendet Religionslehrer dorthin, wo nicht gesorgt ist, und gibt allen die Approbation.

Der ganze Unterricht muß der katholischen Lehre angepassen sein.

Die Bischöfe haben zu wachen, daß bei keinem Gegenstande etwas vorkommt gegen den Glauben und die Sittlichkeit.

In gerechter Würdigung der Sachlage aber wird in einem Elaborate überhaupt bemerkt, es handle sich zunächst nicht sowohl um den Unterricht in der Religion, als vielmehr um das Princip, um das Grundgesetz und die Seele der ganzen Erziehung; und im Besonderen wird von Artikel V gesagt, derselbe stelle als obersten Grundsatz, nicht des Unterrichtes allein, sondern der

ganzen Erziehung der katholischen Jugend das Gesetz auf, daß diese im Einklange stehe mit der Lehre der katholischen Religion; er gewährleiste also die Erziehung der katholischen Jugend, ihre religiöse Richtung; er erkenne es an, daß die Bischöfe vermöge ihres Hirtenamtes als die obersten Leiter der Jugenderziehung bestellt und als solche darüber zu wachen wie berechtigt so verpflichtet seien, daß die religiöse Erziehung katholischer Kinder niemals durch den Unterricht, in welchem Fache immer, geschädigt werde. Zum Artikel VIII aber bemerkt ebenderselbe: „Durch diesen wird ganz besonders der confessionelle Charakter der Volkschule gewahrt; d. h. der Lehrer einer katholischen Schule darf nur ein Katholik dem Bekenntnisse und dem Leben nach sein, und diese Eigenschaften sind wesentliche Bedingungen seiner Anstellung oder Entlassung.“

Noch sei einem anderen Elaborate ein Abschnitt entnommen, wo zur richtigen Beurtheilung der durch das Concordat geschaffenen Schulverhältnisse Folgendes gesagt wird: „Neber den Unterricht hat das Concordat in Oesterreich eigentlich nichts Neues festgesetzt; die Zusicherungen, welche die religiöse Erziehung der katholischen Jugend betreffen, gingen über das zu Recht Bestehende nicht hinaus. Die Leitung und Ueberwachung der Volkschule war stets der Pfarrgeistlichkeit anvertraut. Durch das Concordat wurde nur gegenüber den in den Revolutionsjahren hervortretenden und sich breit machenden Bestrebungen die in der politischen Schulverfassung verbriezte Uebung auf den kürzesten Ausdruck gebracht und durch die Vertragsform gebunden, und eine Änderung der bestehenden Verhältnisse von der Zustimmung des anderen Paciscenten abhängig gemacht. Diese Rechte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Volkschule wird nach christkatholischen Erziehungs-Grundsätzen geleitet; Leiter der Volkschule ist der Pfarrgeistliche; die religiöse Erziehung hat ihren Schwerpunkt im Ortsseelsorger; die Religionslehre wird durch einen von dem Bishöfe gesendeten und ermächtigten Lehrer (Geistlichen) ertheilt; nur ein Katholik kann Lehrer an einer katholischen Volkschule

sein; sein Glaube und Lebenswandel muß tadellos sein; der Unterricht, der Lehrer der Schule, die Schule steht in religiöser, moralischer, didaktischer Beziehung unter der Aufsicht des Pfarrvorstandes; die Oberaufsicht über die ganze religiös-sittliche Erziehung, über den Unterricht, über das Lehrpersonale führt die bischöfliche Oberbehörde."

2. Wie ist die Kirche um die ihr durch das Concordat garantirten Rechte gekommen?

„Damit, daß der Kirche,“ heißt es in einer Conferenzarbeit, „die vorhin bezeichneten Rechte auf die Schule eingeräumt worden waren, war die Sache noch lange nicht ausgeführt. Man ging wohl gleich daran, die zugesprochenen Rechte auch durchzuführen, und schon waren Verordnungen dazu erlassen, um Alles in der Schule nach den im Concordate ausgesprochenen Grundsätzen zu regeln, als auf einmal äußere Ereignisse störend und hemmend einzuwirken begannen. Es kamen die Ereignisse der Jahre 1859 und 1866. Schon seit dem erstenen Jahre hatte sich ein gewisser Geist der Aufwieglung, der falschen Aufklärung, namentlich von Süden her ein kirchenfeindlicher Geist eingeschlichen, bis endlich im Jahre 1866 alle Rücksichtnahme auf die Kirche ein Ende hatte. Daß man es bei der Ausbreitung dieses antifirchlichen Geistes besonders auf die Schule abgesehen hatte, darf uns nicht wundern. Man wußte unter den mannigfaltigen Wendungen den Leuten beizubringen, die Kirche hätte mit der Schule nichts mehr zu machen, die Seiten hätten sich geändert; man müßte vorwärts schreiten, die Gegenstände: Lesen, Schreiben &c. gingen die Kirche schon gar nichts an, sie solle sich nur desto fleißiger um den Religions-Unterricht kümmern.“

Die neue österreichische Schulgesetzgebung aber, sowie sie im Schulgesetze vom 25. Mai 1868 das Verhältniß der Schule zur Kirche normirt, findet sich in den einzelnen Elaboraten im Detail vorgeführt. „Zwar bleibt,“ so beginnt die Auseinander-

sezung der neugeschaffenen Sachlage in einem Elaborate, „die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religions-Genossenschaft überlassen, jedoch so, daß die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungs-wesen dem Staate zusteht und durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt wird. Sodann ist der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft, die Lehrämter an den vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen oder Erziehungs-Anstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu gesetzlich nachgewiesen haben. Endlich bedürfen die Lehrbücher, die Religionslehrbücher ausgenommen, für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungs-Anstalten nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe. Es erscheinen also,“ so schließt unsere Auseinandersetzung, „Artikel V und VIII des Concordates Punkt für Punkt factisch aufgehoben.“

„Das neue Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869,“ bemerkt noch ein anderes Elaborat, „und das Landesschulgesetz vom 13. Jänner 1870 für Oberösterreich sind die näheren Ausführungen der im Schulgesetze vom 25. Mai 1868 niedergelegten Grundsätze.“

Weiters weist ein Conferenzredner auf den Umstand hin, daß im Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869 als Zweck der Schule die sittlich-religiöse und nicht vielmehr die religiössittliche Erziehung aufgestellt erscheine, und mehrere andere verweisen zur Charakterisirung des modernen Zeitgeistes auf den vorigen Jahr zu Pfingsten in Wien gehaltenen deutschen Lehrertag, in dem Dr. Dittes keine geringern Forderungen gestellt habe,

als: Der Geistliche habe in der Schule nichts mehr zu thun; der Religions-Unterricht, wenn nöthig, werde von dem weltlichen Lehrer ertheilt, und zwar mit Ausschluß der wichtigsten Dogmen und Grundlehren des katholischen Glaubens; den Eltern stehe die Entscheidung zu, ob sie ihre Kinder in der Religion unterrichten lassen wollen oder nicht; und im Falle als dieses alles bislang nicht durchführbar wäre, solle kein Religions-Unterricht ertheilt werden.

Zuletzt sei zur richtigen Orientirung in unserer zweiten Detailfrage einer Conferenzarbeit ein längerer Abschnitt entnommen, welcher in folgender eingehender Weise das Wesen der confessionslosen Schule auseinandersezt.

„Was das Wesen der confessionslosen Schule betrifft, so ist sie wohl zu unterscheiden von der Trennung der Schule von der Kirche. Die Trennung der Schule von der Kirche kann auch nur das Neuzere treffen, und muß nicht nothwendig auch ihr Inneres treffen. Sie betrifft die Aufsicht und Verwaltung der Schule. Die Kirche hat bis in die neueste Zeit die Verwaltung der Schule in der Hand gehabt, die Schulen selbst überwacht und über ihre Leistungen an die Staatsbehörden berichtet. Scheinbar hatte demnach die Kirche die Herrschaft über die Schule, in der Wirklichkeit war dieß nicht so. Die Geistlichen hatten die Schulaufsicht nicht bloß als Diener der Kirche, sondern auch als Beamte des Staates. Der Staat bestellte den Diözesan-Schul-Oberaufseher. Alle geistlichen Schulbehörden mußten bei der Besorgung der Schulangelegenheiten das Staatsgesetz vor Augen haben und mußten nach den Paragraphen dieses Gesetzes handeln. Alle Berichte über Schulangelegenheiten mußten an die Staatsbehörde kommen, und alle Entscheidungen darüber kamen einzig von dieser. Es hatte folglich mit der Herrschaft der Geistlichkeit über die Schule nicht so viel auf sich. Die Geistlichkeit bekam für die Dienstleistung auf diesem Felde nicht die mindeste Entlohnung, sie gab vielmehr noch Manches zu Schulzwecken und hatte höchstens den Vortheil, daß die religiöse Seite der Schule vorzüglich berücksichtigt werden konnte.“

„Unter confessionsloser Schule,“ heißt es ferner, „versteht man nicht, daß in der benannten Schule ein confessionsloses, d. h. allgemeines Christenthum gelehrt werden solle. Man könnte allerdings denken, daß die Herren, welche so für eine confessionslose Schule eifern, sich unter diesem Worte eine Schule denken, in welcher ein confessionsloses, d. h. ein allgemeines Christenthum gelehrt wird. Rousseau und Basedow hatten in dieser Richtung den Anfang gemacht. Allein von diesem Gedanken ist man bald wieder abgekommen. Schon die Frage, worin das allgemeine Christenthum bestehet, war unlösbar, weil jeder Pädagoge auch wieder eine andere Ansicht davon hatte, wie es zu bestimmen sei. Daher hat Hirscher ganz recht, wenn er sagt: Die Schüler erfassen und gewinnen das Christenthum entweder gar nicht, oder sie erfassen und gewinnen es nach dem Lehrbegriffe und in dem Cultus ihrer Confession. Im Christenthume und in der eigenen Confession unterweisen, in jenes und in diese einführen, lässt sich folglich in der Wirklichkeit gar nicht von einander trennen.“

„Man ging weiter,“ wird sodann gesagt, „und will unter Confession das Bekenntniß was immer für einer positiven oder geoffenbarten Religion verstehen. Demnach hat man in der Gegenwart unter einer confessionslosen Schule diejenige zu verstehen, die mit einer was immer für Namen tragenden geoffenbarten Religion nichts zu thun haben will. Von Religion ist hier nur so viel die Rede, als man von Gott und dem Verhältnisse zu ihm etwa durch die Vernunft erkennen kann. Die confessionslose Schule setzt sich zur Aufgabe, Menschen zu erziehen, aber nicht Katholiken oder Protestanten, oder Juden, oder Türken. Sie nimmt deswegen die Kinder auf, gehören sie was immer für einer Religion nach dem Bekenntnisse ihrer Eltern an, und deswegen heißt man sie auch Communalschulen, d. h. für Alle bestimmte und allen Religionsparteien gemeinschaftliche Schulen. Es mag in einer solchen Schule viel von der Anleitung der Jugend zu guten Sitten geredet werden; aber diese sittlichen

Vorschriften stützen sich nicht auf das Evangelium, sondern auf die Vernunft. Daraus folgt, daß in der confessionslosen Schule auch keine Rede sein kann vom Anleiten der Kinder zu einem Gebete, welches auch nur einigen Ankläng an eine positive Religion enthält, und noch weniger zum Besuche eines kirchlichen Gottesdienstes oder anderer kirchlicher Übungen. Da findet man kein Christus-, kein Muttergottesbild, kein Lehrbuch, welches über Religion etwas enthält. Der Lehrer selbst braucht ebenfalls keinem bestimmten Glaubensbekenntnisse anzugehören. Niemand fragt ihn um seine Religion. Wenn er nur seine Schulfächer gut versteht und zu lehren weiß, und keine bedeutenden sittlichen Gebrechen an sich hat, wird er seine Befähigung zum Lehramte ohne Anstand erhalten. Ein Jude kann also Lehrer christlicher Kinder, ein Christ Lehrer jüdischer und türkischer Kinder sein."

„Die confessionslose Schule,“ so wird zuletzt noch bemerkt, „ist nothwendig das Gegentheil der confessionellen. Hier ist der Religions-Unterricht nach der Lehre der betreffenden Confession nicht bloß der erste und wichtigste Gegenstand, sondern die Seele der ganzen Schule. Die confessionelle Schule ist nicht damit zufrieden, nur Menschen zu bilden, sie will Christen, Katholiken erziehen. Alle die gewöhnlichen und an jeder guten Schule gelehrtten Unterrichts-Gegenstände werden zwar auch in ihr gelehrt, aber stets so, daß sie der Religion nicht schaden. Hier tritt die Religion in ein Freundschafts-Verhältniß mit den übrigen Lehrgegenständen, hier werden die kirchlichen Feste mitgefeiert und jedes Schulzimmer verräth den Charakter der Confession. Damit der Lehrer in diesem Geiste wirke, muß er selber der Confession angehören. Die confessionelle Schule wirkt mit dem Elternhause und der Kirche innig zusammen und verfolgt den gleichen Zweck dagegen kümmert sich die confessionslose Schule weder um die Kirche, noch um die Familie, sondern sie stellt den Satz auf: Für die Erziehung in der väterlichen Religion zu sorgen, ist allein Sache der Eltern oder der betreffenden Geistlichkeit.“

Das Gesagte wird mehr als hinreichend sein, um unsere

modernen Schulverhältnisse richtig beurtheilen zu können, und um zu verstehen, in welchem Sinne ein Conferenzredner Recht habe, wenn er sagt, die moderne Schulgesetzgebung, die die Artikel 5 und 8 des Concordates aufhebe, unterstelle die Schule der Staatsgewalt, vollziehe die Trennung der Schule von der Kirche, führe die confessionslose Schule ein und bahne die Entchristlichung der Schule an.

3. Ist die Wiedererlangung der Rechte, welche der Kirche rücksichtlich der Volksschule durch das Concordat garantirt worden sind, wichtig?

„Wir müssen hier,“ so leitet ein Conferenzredner die Beantwortung dieses Fragepunktes ein, „vor Allem in Erinnerung bringen, es sei, wenn die Kirche ihre Rechte auf die Volksschule sich gewahrt wissen will, damit nicht gesagt, als sei Niemand außer ihr im Stande, Unterricht zu ertheilen, nirgends außer ihr sei gedeihlicher und anerkennenswerther Fortschritt im Unterrichtswesen zu erwarten. Auch daran denken wir nicht, daß es schon für eine Gefährdung oder gar Entchristlichung der Schule zu halten sei, wenn die Besorgung einzelner Geschäfte aus der Hand der einen Gewalt in die andere übergeht. Aber auch alles dieses zugegeben, können wir nicht umhin, zu behaupten, die Wiedererlangung der durch das Concordat garantirten Rechte sei für die Kirche von großer Wichtigkeit.“

Diese Wichtigkeit wird denn in den einzelnen Elaboraten von den verschiedensten Seiten mehr oder weniger eingehend dargelegt. Wir führen im Folgenden aus eben diesen Elaboraten kürzere oder längere Abschnitte vor, welche die Frage von den verschiedenen hier obwaltenden Gesichtspunkten zu beleuchten geeignet sind.

„Um die Wichtigkeit derjenigen Rechte, die der Kirche im Concordat garantirt worden sind, zu beweisen,“ so beginnt eine Conferenzarbeit, „genügt der einfache Hinweis auf die langdauernden ernsten Verhandlungen zum Zwecke der Abschließung

des Concordates. Kirche und Staat, Papst und Kaiser müssen die betreffenden Gegenstände äußerst wichtig gehalten haben; denn für Lappalien hätten sie gewiß so viele Zeit, Mühe und Kräfte, hätten sie gewiß so hoch gestellte, in jeder Hinsicht ausgezeichnete Würdenträger nicht verwendet. Auch springt die Wichtigkeit dieser Rechte schon bei der ersten Betrachtung ihrer Namen und Titel in die Augen. Sie steht mit Lapidarschrift geschrieben im ersten Artikel des Concordates. Wenn aber, wie es da heißt, die heilige römisch-katholische Religion immerdar aufrecht erhalten werden soll, so läßt sich das nur damit erzielen, daß der Grund dazu, Jesus Christus, in den Volksschulen gelegt wird. Wird der katholischen Religion diese Grundlage entzogen, werden die Hauptsäulen weggeräumt, muß das ganze Gebäude zusammenstürzen. Ohne diese Grundlage kann die heilige römisch-katholische Religion nicht aufrecht erhalten werden; auf die Länge, auf immerdar gewiß nicht." —

„Die Bildung des jungen Menschen," so wird sofort in einer anderen Conferenzarbeit die nothwendige Jugenderziehung charakterisiert, „ist nicht dadurch vollendet, daß er, je nach der Aufgabe, welche er im bürgerlichen Leben lösen soll, eine größere oder geringere Summe von Kenntnissen sich angeeignet hat. Denn nicht der Verstand allein macht schon den ganzen Menschen aus; dazu vielmehr hat Gott, der Schöpfer, ihm einen Willen, ein Herz und Gemüth verliehen, einen Willen, welchem der Erzieher Richtung und Festigkeit geben, Herz und Gemüth, deren Neigungen er bewachen, deren schlummernde oder aufseimende Leidenschaften er zähmen und unterdrücken, deren Liebe für das Gute er wecken und begeistern soll. Daß aber diese schwierige Aufgabe des Erziehers nicht gelöst werden kann, ohne den Beistand der Religion, das haben längst durch die Erfahrung alle jene Erziehungs-Systeme dargethan, welche zum Schaden der Menschheit solch traurige Versuche je unternahmen. Aber auch der Unterricht in der Religion allein ist es noch nicht, welcher die Erziehung zur Vollendung führen kann. Denn wie der

Mensch nicht ausschließlich Verstand, so ist die Religion keineswegs Verstandessache, Wissenschaft allein; sondern als das Band, das den Menschen mit Gott vereinigt, muß sie ihn in allen seinen Kräften, Anlagen und Fähigkeiten ergreifen und durchdringen; sein Leben muß ein religiöses werden, damit es ein wahrhaft menschliches, des Menschen würdiges werde, und so der Zweck der Erziehung erreicht sei. Religiös muß die Erziehung der Jugend sein, damit sie gesunde Früchte trage. So ist sie aber nur dann zu nennen, wenn die Wahrheiten der Religion die Grundlage alles Unterrichtes und jeder Bildung, wie des Verstandes, so auch des Herzens sind, wenn sie von jedem Lehrfache nicht nur nicht verleugnet, sondern auch je nach der Beschaffenheit desselben mehr oder weniger bekannt, erhärtet, erläutert, in der Ueberzeugung der Kinder befestigt, ihrer Liebe näher gelegt werden, wenn die Beweggründe für ihr Wohlverhalten, für ihr sittliches Betragen der Religion entnommen oder auf sie zurückgeführt werden, wenn man den reichen Schatz der Gnaden, welchen einzig die Religion für den ihrer so bedürftigen Menschen besitzt, den Kindern öffnet, sie zu demselben hinführt und ein inniges Verlangen nach ihm in ihnen weckt und nährt, wenn endlich der Erzieher selbst bei seinem Werke sich nicht auf die Worte, und wären sie noch so warm, beschränkt, sondern diesen durch sein leuchtendes Beispiel eines religiösen Lebens selbst Leben verleiht, das auch in den Kindern Leben zeugen kann.“ —

„Die wahre Religiösität,“ sagt weiter ein Anderer, „kann in die Jugend nicht hineingelehrt werden, sondern die Jugend muß sich in dieselbe hineinleben, wozu die Schule der geeignetste Ort ist, wenn sie der christliche Geist durchweht. Dieser kann sie nur durchwehen, wenn katholische Männer voll Glauben und Sittlichkeit als Lehrer thätig sind, und nicht bloß in den Volkschulen, sondern auch in den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und Mittelschulen. In einzelnen speciellen Fällen hat die Behauptung seine Richtigkeit, daß es gleichgültig sei, ob ein katholischer, protestantischer oder jüdischer Lehrer die profanen

Wissenschaften vortrage, z. B. daß $\frac{2}{6} = \frac{1}{3}$ sind; aber durchaus falsch stellt sie sich heraus, wenn man sie auf die gesammte Wirksamkeit des Lehrers bezieht. Welcher Anhänger Luther's und Freund Gustav Adolf's kann die Reformation und den 30jährigen Krieg, um nur ein Beispiel zu nennen, objectiv vortragen, ohne den Stein auf das Grab beider zu werfen und so mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen?" —

„Man hat," so entwickelt ein Dritter den wahren Beruf des Lehrers, „denselben mit dem Namen Lehrer zu erschöpfen geglaubt und daher auf den Unterricht ein über großes Gewicht gelegt. Das Lehramt ist aber weder das Erste noch das Hauptfächliche im Berufe des Lehrers; es ist wohl ein wichtiger Zweig seines Amtes, gleichwohl aber von sehr untergeordnetem Belange. Diejenigen, die den Lehrer zu nichts weiter als zum Lehrer berufen glauben, verkennen und erniedrigen seinen Beruf; wir wenigstens sind der festen Überzeugung, daß seine Aufgabe viel höher aufzufassen sei, als dieser neu erfundene Name es ausspricht. Sein Beruf ist: Schulmeister zu sein, d. h. der Jugend Muster und Vorbild für ihr ganzes künftiges Leben, sie so lange zu meistern, bis sie geworden ist, was die Gesellschaft, der Staat und die Kirche von ihr verlangen und erwarten. Das war von jeher die Meinung und die Absicht der Kirche, als sie die Gründung der Volksschule anordnete und sie ihres besonderen Schutzes würdigte. Die Jugend sollte in den Schulen nicht bloß Elementar-Unterricht und mehr erlernen, sondern sie sollte, soweit dieses in der Schule möglich ist, für ihr ganzes Leben gemeistert, d. h. gebildet und erzogen werden. . . . Einem Kinde die Anfänge der Wissenschaften beizubringen ist im Grunde sehr wenig, das kann zuletzt jeder, der die gehörige Vorbildung besitzt; aber dasselbe die Weisheit und die Kunst des Lebens lehren, das kann nur der tief religiöse und moralisch durchgebildete Mann, der im christlichen Denken und Leben zum Meister geworden ist. Die Erziehung der Kinder, und in ihnen des Volkes, ist unserer Überzeugung nach das Schöne und Begeisternde im Berufe des

Lehrers, darin besteht der Glanz und die Ehre dieses mühevollen Standes." —

„Durch das Christenthum allein," führt ein Vierter aus, „wurde die Erziehung angebahnt, welche den Menschen zu dem macht, was er sein soll. Daraus folgt, daß das Christenthum die Grundlage der Erziehung bilden und diese von seinem göttlichen Geiste durchweht sein muß, wenn die Schule ihre Aufgabe nicht verfehlten soll. Der Stifter des Christenthums hat aber diesen Schatz nicht dem Staate, als einer dem Wechsel unterworfenen weltlichen Macht anvertraut, sondern der über jeglichen Wechsel erhabenen Kirche. Da aber kein Christenthum ohne Kirche und keine Kirche ohne Christenthum denkbar ist, so wird in der Trennung der Schule von der Kirche auch zu gleicher Zeit die Schule vom Christenthume getrennt, ohne Christenthum keine gute Erziehung, ohne diese kein segensreicher Unterricht. Was die Weisheit eines Sokrates, die Philosophie eines Plato und Cicero, die Gesetze eines Lykurg und Solon, die Verse eines Homer und Virgil nicht vermochten, nämlich die Griechen und Römer aus ihrer Barbarei und Verdorbenheit zur Gesittung und Sittlichkeit zu erheben, das hat das Christenthum, oder was dasselbe ist, die Kirche, sowohl bei diesen als den rohesten Völkern vermocht. Unter dem Toche ihrer besiegenden Wahrheit beugen sich die wildesten bis zur Verhiertheit herabgesunkenen Naturmenschen und werden der Bildung zugänglich gemacht. Ja, die Wissenschaften, so beweist es die Geschichte, haben dann erst zur vollen Blüthe sich gestalten und ein Gemeingut Aller werden können, nachdem das Christenthum von dem Geiste den Schleier hinweggenommen, seinen beschränkten Horizont bis ins Unendliche erweitert, die Fessel des Aberglaubens und der Sünde, welche ihn gefangen hielt, gelöst, und ihn wahrhaft frei gemacht hatte."

„Der Staat soll," so schreibt ebenderselbe weiter, „seine Unterthanen schützen und regieren, die Kirche soll ihre Glieder erziehen und heiligen. Im alten Bunde zeigte Gott selbst in der Art und Weise, wie er die jüdische Nation, sein Volk, leitete,

daß die Aufgabe, das Volk zu regieren und zu schützen, von der Aufgabe, es zu erziehen und zu heiligen, verschieden sein soll. Ersteres that er durch die Könige, letzteres durch das zu Moses Zeiten gestiftete Priestertum. Im neuen Bunde hat unser göttlicher Stifter die Aufgabe, für die äußere Wohlfahrt der Menschen zu sorgen, dem Staate überwiesen (ein jeder sei der Obrigkeit unterthan, Röm. 13), für die inneren Bedingungen aber der Wohlfahrt und des ewigen Heiles der Menschheit hat er der Kirche die Sendung und Befähigung übertragen: „Gehet hin in alle Welt . . . Wie mich der Vater gesendet . . . Weide meine Schafe. . .“ Diese Worte des Herrn hat die Kirche durch alle Jahrhunderte hindurch nicht vergessen. — Wer hat denn zuerst daran gedacht und daran gearbeitet, das Volk zu unterrichten? Wer anders als die katholische Kirche. Seit den ersten Jahrhunderten, seit den ersten Concilien haben die Bischöfe von ihren Priestern verlangt, daß sie die Kinder unterrichten sollen. Die katholische Kirche war die erste und einzige, welche den Volksunterricht verkündet und verwirklicht hat. Actenstücke aus dem vierten Jahrhunderte bezeugen es, daß die Kirche darauf gedrungen ist, ihre Kinder im Worte Gottes und in der weltlichen Lehre zu unterrichten. Solche bischöfliche Anordnungen haben wir aus dem achten, aus dem neunten Jahrhunderte, wo z. B. Hinkmar von Rheims die Landdecane auffordert, sich umzusehen, ob jeder Pfarrer eine Schule und passenden Cleriker habe. Und so tönt es durch alle Jahrhunderte in der Kirche, gehet und lehret, noch immer ziehen unsere Missionäre in die fernsten Länder, zu den wildesten Völkern, richten Kirchen auf, und neben jeder Kirche eine Schule. Wer hat die europäische Civilisation begründet? Wer hat das Licht hineingetragen in den ehemals so finstern deutschen Wald? Die Geschichte antwortet: Die katholische Kirche, Söhne der katholischen Kirche, welche von deren Geist am tiefsten durchdrungen waren, und nie darf, nie kann die heilige Kirche von dem Auftrage ihres göttlichen Stifters abweichen.“ —

„Die Kirche ist,“ so drückt kurz ein Fünster denselben

Gedanken aus, „die Erzieherin des Menschengeschlechtes für den Himmel, sie lehrt, erzieht, heiligt den Menschen; sie hat nicht bloß das Recht, sie hat sogar die Pflicht, die Menschen zu lehren und die Geheimnisse ihnen zu spenden, und sie hat dieses Recht und muß es haben, weil es da am wichtigsten ist und von der Erziehung Alles abhängt, ganz besonders gegen die Kleinen, gegen die Schuljugend. Das war immer selbstverständlich und auch den Protestanten nicht anders denkbar, als daß die Volkschule nothwendig zur Kirche gehöre, ein Zubehör derselben sei. Die Kirche hat aber außer dem göttlichen und natürlichen Rechte auch noch ein historisches Recht auf die Schule, das sie sich durch ihre Sorge um die Schule erworben hat, durch die Gründung, Beförderung und Erhaltung derselben.“ —

„Schon an sich,“ sagt endlich ein Sechster, „hat die Kirche den Beruf, auch auf die Schule einzuwirken, u. z. a) wegen ihrer universellen Bedeutung in der Welt. Sie ist die beseligende Anstalt Gottes auf Erden, die durch ihre Wirksamkeit alle Menschenklassen umfaßt und allen Kräften der Menschen die Richtung nach aufwärts zu geben im Stande ist. b) Sie allein ist im Besitze gewisser Wahrheiten, auf welche jeder segensreiche Unterricht sich stützen muß. Sie allein kann richtig entscheiden, ob einzelne Lehrer und Lehren, z. B. bezüglich der Schöpfung; auf der rechten Bahn sind, weil sie im Besitze der göttlichen Offenbarung in diesem Stücke ist, und so in andern. c) Ist die Kirche schon vermöge ihrer Sendung zum Lehramte berufen; wenn sie daher den Beruf hat, die höchsten Wahrheiten zu verkünden, die religiös-sittliche Erziehung zu überwachen, so kann sie unmöglich ausgeschlossen sein von dem Einfluß auf den niedern Unterricht, welcher die Grundlage bildet, auf welcher die Kirche ihre obigen Zwecke erreichen kann. Man führt bei diesem Punkte den Grundsatz an: „accessorium sequitur principale“. Und dies bestätigend führen gewichtige Stimmen an, „der Staat sei überhaupt nicht berufen, zu lehren, sondern beizutragen, daß Alles geschützt sei, was den Angehörigen zum Wohle gereicht.“ —

Als die im katholischen Glauben begründeten Prinzipien, die daher auch nicht aufgegeben werden können, werden demnach von einem anderen Redner namhaft gemacht: Die Erziehung ist in der natürlichen Ordnung Sache der Familie und die Schule ist insoferne Hilfsanstalt der Familie; in der christlichen Ordnung ist die Schule kraft göttlichen Rechtes zugleich eine kirchliche Angelegenheit, und als eine christliche Anstalt untersteht die christliche Schule dem kirchlichen Lehr- und Hirtenamte.

Das bisher Angeführte dürfte vollkommen geeignet sein, in positiver Beziehung in der fraglichen Sache das richtige Verständniß zu geben. Wir lassen nun noch zwei Abschnitte folgen, die dasselbe in negativer Beziehung leisten.

„Wie die Sprößlinge einer Misschehe,“ sagt ein Conferenzredner, „in der Regel Indifferentisten, d. h. für das Religiöse, das übernatürliche Leben Todtgeburten sind, so liegt für die einem indifferenten, geschweige einem akatholischen Lehrer anvertrauten katholischen Kinder die Gefahr der religiösen Gleichgiltigkeit nicht nur, sondern selbst des Unglaubens und der Irreligiosität auf der Hand. Statt dieses mit der allgemeinen Wahrheit zu begründen, die Jesus mit den Worten aussprach: Wovon das Herz voll ist, davon geht der Mund über,“ mit der Wahrheit, daß es dem Lehrer, der doch auch Mensch ist, nicht gelingen wird, seine Confession vor dem Schüler zu verbergen, statt hinzuweisen auf das alle Liebe des Kindes zu religiösen Uebungen Erföddende eines indifferenten, aller Erweise religiösen Lebens baaren Beispiels, statt aufmerksam zu machen auf die Frechheit des Vergerüttses, welches der Religion abgestorbene Lehrer ihren Schülern geben können, genüge die Erwägung, daß die Kirche, der Seelsorger ein großes Gewicht darauf, daß die Volksschullehrer wie der weltlichen so auch der geistlichen Behörde untergeordnet seien, auch aus dem Grunde legen müsse, weil sich die Wirksamkeit und der Einfluß des Lehrers nicht auf das Schulhaus und die Schulkinder allein beschränkt, sondern weil seine Ansichten, seine Meinungsäußerungen, sein Beispiel, kurz, seine ganze

Thätigkeit im Privat- und bürgerlichen Leben für den Geist der ganzen Pfarrgemeinde mehr oder weniger große Bedeutung habe.“ —

„Der Clerus kann sich,“ so sagt ein anderer Redner bei Besprechung der Folgen der confessionslosen Schule, „nicht zufrieden geben, wenn es ihm gestattet ist, ein Paar Stunden in der Woche den Kindern in der Schule einen religiösen Unterricht zu geben. Er muß darauf bestehen, daß die ganze Schule in Unterricht und Erziehung den religiösen Geist der betreffenden Confession athme. . . Wenn die Religion nicht als Hauptache behandelt wird, wird sie von den andern Gegenständen überwuchert, der Same des göttlichen Wortes kann keine Frucht bringen. Könnte der Clerus gleichgültig zusehen, wenn die Schulbücher religionsfeindlich oder auch nur gleichgültig gegen Religion abgefaßt wären? Könnte es ihm gleichgültig sein, ob der Lehrer ein treuer Anhänger seiner Confession ist oder einer antireligiösen Richtung huldigt? Unmöglich. Der Clerus muß seiner Stellung nach ein geschworer Feind der confessionslosen Schule sein. Wie sollte irgend ein Clerus ohne sich selbst zu verleugnen, eine Schule dulden wollen, welche jeder positiven Religion feindselig gegenübersteht? Je mehr der Clerus selbst an seinem Standpunkte festhält, desto mehr wird er sich gegen confessionslose Schulen wehren. Der katholische Clerus kann und darf mit der confessionslosen Schule keinen Frieden schließen. — Betrachten wir aber die Stellung der confessionslosen Schule dem Staate gegenüber. Wenn jeder Staat im Allgemeinen schon intelligenter und sittlicher Bürger bedarf, so noch mehr der Verfassungsstaat. Je freier die Verfassung, desto nothwendiger zeigen sich diese Eigenschaften. Daher finden wir denn auch, daß in allen Staaten mit Verbesserung der Schulen Ernst gemacht wird. Wir begegnen aber hier der Erscheinung, daß man auf die Ausbildung der Intelligenz ein zu großes Gewicht legt. Wissen ist die Zauberformel, welche alle Gebrechen der Menschheit heilen soll. Prof. Nokitansky sprach in der 33. Sitzung des österreichischen Herren-

hauses bei Gelegenheit der Schulgesetz-Debatte die Worte: „Nach dem Urtheile der tiefsten Denker ist die Entwicklung der Intelligenz der einzige Weg zur Veredlung des Charakters.“ Eine größere Unwahrheit kann man nicht aussprechen; denn es gibt Menschen, deren Intelligenz nicht sehr entwickelt ist, deren Gesinnungen aber doch sehr edel sind. Es gibt die intelligentesten Menschen, welche doch moralisch sehr tief gesunken sind. Daher behauptete ich, die Charakterbildung ist nicht minder wichtig wie die Intelligenz. Hier soll eben die Schule helfen; sie soll nach dem Guten strebende, pflichttreue, genügsame, humane und mit ihrer Lebensstellung zufriedene Charaktere bilden. Dies aber kann ohne positive Religion nicht geschehen; die religionslose oder confessionslose Schule hat kein Mittel zur Erziehung. Wenn nun der Staat durch bloße Hebung der allgemeinen Intelligenz die Sittlichkeit nicht bessern kann, wenn eine bessere Menschheit nur durch lebendigen Glauben an Gottes Offenbarung erzielt werden kann, so ist damit auch bewiesen, daß der Staat der geöffneten Religion nicht entbehren kann. Er muß daher mit der Kirche innigst zusammenwirken, die Schule darf nicht confessionslos sein.“ —

Schließlich mag hier ein Zitat angeführt sein, das ein Conferenzredner der „deutschen Volksschule“ entnommen hat: „Eine Losreisung der Schule von der Kirche nach ihrem innern Wesen ist nicht möglich, so lange die Schule eine Anstalt für Erziehung der Jugend bleibt, und würde, wenn sie eintrate, im höchsten Grade verderblich für alle öffentlichen Verhältnisse werden und den eigensten Grund der Schule selbst zerstören. Die Schulerziehung, nach unserer christlichen Lebensanschauung benutzt, hat keinen festeren Grund als die geoffenbarte Religion und das Prinzip christlicher Sittlichkeit. Diese innere Abhängigkeit der Schule von der Kirche wird aber durch die äußere Selbstständigkeit der ersten nicht gefährdet, wenn nur die Kirche die ihr anvertraute religiös-sittliche Macht zu entfalten vermag.“

4. Welche gesetzlichen Mittel hat der Clerus anzuwenden, um die der Kirche durch das Concordat auf die Volksschule garantirten Rechte wieder zu erlangen?

„Bevor ich, „heißt es in einem Conferenzvortrage, „an die Beantwortung dieser schwierigen Frage gehe, muß zuerst der eigentliche Sinn dieser Worte festgestellt werden. Was heißt das, gesetzliche Mittel? Sind darunter die durch irgend ein geistliches, kirchliches oder weltliches Gesetz gebotenen oder angezeigten Mittel zu verstehen, oder ist darunter alles das zu verstehen, was man thun kann, ohne gegen die staatlichen oder kirchlichen Gesetze zu verstößen, die befohlenen oder die erlaubten Mittel? Ferner ist von einer obligatorischen Anwendung derselben die Rede, oder einer bloß facultativen? Soll es heißen: welche der Clerus zu diesem Ende anwenden muß, oder aber welche er, den Regeln der Klugheit gemäß, noch anwenden kann? Auch das Wort „zu diesem Ende“ kann verschieden aufgefaßt werden. Soll es heißen: welche Mittel er anzuwenden hat, um den nothwendigen Einfluß auf die Schule überhaupt und auf die Schule seiner Pfarrgemeinde insbesonders auszuüben, oder aber soll es heißen: welche er anzuwenden hat, damit der natürliche Einfluß der Kirche auf die Schule auch durch staatliche Gesetze, mögen es Concordate oder Verfassungen oder Verordnungen sein, wieder hergestellt, garantirt werde? Oder sind zugleich alle diese Punkte in der Frage enthalten? Was also sind vor Allem die gesetzlichen Mittel, d. h. die vom Staate getroffenen Vorschriften, welche einen Einfluß des Geistlichen auf die Schule vorschreiben? Gegenüber dem Staate hat der Geistliche als Katechet die Verpflichtung, einmal seinen Lehrgegenstand, die heilige Religion, gut vorzutragen und beizubringen, mit aller Sorgfalt an seiner eigenen Lehrbefähigung zu arbeiten, die von dem Stundennormale angewiesene Lehrzeit gewissenhaft zu verwenden, und im Falle eines Stundenausfalles dieselbe gelegentlich hereinzu bringen. Und sicherlich, je gewissenhafter ein Katechet seiner Aufgabe nachkommt

je wirksamer sein Wort in den Kindern sich niederlegt, desto größer auch sein Einfluß auf die Erziehung."

Derselbe Redner kommt sodann auf die Beheiligung an den Schulräthen zu sprechen und sagt, es wäre dies „ein anderes gesetzliches, d. h. durch ein Gesetz offen gehalstes oder nahegelegtes Mittel.“ Eine andere Frage ist aber, ob dieses Mittel bei uns wie in anderen Diözesen zur Anwendung kommen sollte, und es macht sich durchgehends durch alle Pastoral-Conferenzen die Ansicht geltend, daß bei den in unserem Oberösterreich obwaltenden Verhältnissen das nothwendig anzustrebende Ziel besser und sicherer auf dem Wege der Nichtbeheiligung erreicht würde. Nebrigens ist auch, wie ein anderer Conferenzredner meint, in einem verfassungsmäßigen Staate auch diese Nichtheilnahme durchaus gesetzlich und wäre somit dieselbe in dieser Hinsicht auch ein gesetzliches Mittel.

„Es liegt aber,“ so fährt sodann obiger Redner fort, „die Frage nahe, ob der Geistliche die neuen Schuleinrichtungen, nachdem sie einmal geschaffen sind, ganz ignoriren soll oder nicht. Ich glaube, eine geeignete Zusammensetzung, besonders des Ortschulrathes, könnte auch ein Mittel abgeben, um der Kirche einen großen Einfluß auf die Schule zu sichern. Sowie die Zusammensetzung der Gemeinde-Vertretung für die Pfarre von großer Bedeutung ist, die gewiß kein Geistlicher unterschätzt, so auch die des Ortschulrathes. Besonders ist es das Amt eines Schulinspectors, der etwaigen Ausschreitungen und irreligiösen Tendenzen des Lehrers einen Dämpfer aufsetzt oder wenigstens aufsehen kann. . . Es sollten also in dieser Beziehung die durch das Gesetz eröffneten Hilfsquellen gründlich ausgebaut werden, auf daß es in der Zusammensetzung der Schulbehörde auftrete, daß das Volk, wenn es auch eine confessionslose Staatschule habe, dennoch eine confessionell verwaltete Schule wolle.“

Den besonderen Ton legen aber die meisten Elaborate auf den rechten Gebrauch der verfassungsmäßigen Rechte zu dem Ende, daß auf verfassungsmäßigem Wege ein neues katholisches

Schulgesetz zu Stande komme, resp. an den neuen Schuleinrichtungen auf gesetzlichem Wege solche Abänderungen erfolgen, wie sie vom Standpunkte des katholischen Glaubens nothwendig erscheint werden. In einem Elaborate wird in dieser Beziehung das Ganze folgendermaßen zusammengefaßt:

„Soll die katholische Kirche ihre Rechte wieder erlangen, so muß die katholische Partei dieselben erkämpfen, u. z. muß sie denselben durch die Verfassung vorgezeichneten Weg gehen, den die Liberalen gegangen sind. Die katholische Partei muß demnach streben, daß gutgesinnte katholische Männer zu Abgeordneten gewählt werden und durch den Landtag und Reichstag zur Macht kommen, um im Besitze derselben mit einer katholischen Majorität des Reichsrathes der Kirche ihre Rechte wiedergeben zu können. Damit glückliche Wahlen erreicht werden, ist es nothwendig, daß Vereine gebildet werden zur Einigung und wahren Aufklärung des Volkes durch Reden und Schriften. Sind katholische Abgeordnete gewählt, so müssen sie vom Volke unterstützt werden durch Petitionen. Bei einer katholischen Volksbewegung sind die natürlichen Führer des Volkes die Mitglieder des Clerus. Damit sie diese Stelle würdig ausfüllen, ist es nothwendig, daß sie nicht nur gute Priester, sondern auch tüchtige Staatsbürger seien. Sie müssen mit den nöthigen Kenntnissen den ausgedehntesten Gebrauch der ihnen zukommenden politischen Rechte verbinden. Die Mitglieder des Clerus müssen vor Allem von ihrem persönlichen Wahlrechte gewissenhaft Gebrauch machen und ihre Mitbürger dazu aneifern. Sie müssen sorgen für das Entstehen von Petitionen zur Unterstützung der katholischen Abgeordneten; ferner müssen sie wirken für die Ausbreitung der Volksvereine und die Verbreitung guter Zeitschriften.“

Rücksichtlich des verfassungsmäßigen Petitionsrechtes des Clerus wird noch insbesonders in einer Conferenzrede bemerkt: „Sollten wir von der Anwendung dieses Mittels irgend welchen Erfolg hoffen dürfen, so ist es nothwendig, daß unsern Petitionen so viel Bedeutung und Ansehen verliehen werde, wie nur möglich,

und dieß dürfte am wirksamsten dadurch erreicht werden, daß die versammelte Diözesansynode sich an die gesetzlichen politischen Vertretungskörper wende. Die Beschlüsse der Synode dürften sich nicht so einfach beseitigen lassen, ihre Stimme dürfte nicht wirkungslos verhallen."

Alsdann wird noch namentlich auf die rechte Benützung der Presse zum Zwecke der rechten Aufklärung verwiesen, und öfter auch das Elternrecht betont, in welcher Beziehung es in einer Conferenzarbeit heißt: „Es wird den Eltern jetzt noch öfter und eindringlicher als jemals einzuprägen sein, daß die Kinder nicht ihr unbeschränktes Eigenthum, sondern das Eigenthum Gottes sind, und sie daher die Pflicht haben, selbe zu guten Katholiken zu erziehen.“ Endlich wird auch von manchen Rednern das Prinzip der Unterrichtsfreiheit in Erwägung gezogen, und die Errichtung katholischer Volkschulen in Aussicht genommen, wobei das Institut der Schulbrüder und Schulschwestern seine entsprechende Verwerthung finden könnte. Wir citiren in dieser Hinsicht die Schlussätze eines Elaborates, und soll dieses Citat zugleich den Schluß unseres Artikels bilden, der ohnehin schon zu lange geworden ist.

„O du lieber Himmel, recht wär's; aber woher Leute, Häuser und Geldmittel nehmen? Deus providebit! Ist doch das Betteln allgemein der Brauch. Wir alle können endlich bitteln gehen vor den Thüren guter Leute und anklopfen an den Pforten der Gnade, und bitten um Gottes Segen, an dem Alles gelegen. Warum sollte da nichts zu Stande kommen, wo noch so viele gut und gläubig denkende Christen wohnen, welche die Errichtung gut katholischer Schulen als den Grund zum Bestande des Christenthums, als den Haupthebel der wahren Bildung erkennen? — Die weiblichen Orden, die erst neuester Zeit zum Zwecke des katholischen Unterrichtes für die Jugend errichtet worden sind, zeigen einen besonderen Segen Gottes. Da geht in Erfüllung das Wort: Wachset und vermehret euch. Und die Mitglieder dieser Orden, was sie in der Welt besitzen, opfern sie für den

schönen Zweck ihres Ordens, werden arm, leiden Mangel, begnügen sich mit dem Wenigsten, Geringsten, lassen sich Alles gefallen aus Liebe zu Gott und den Kleinen. Siehe da, welche Vorarbeit ist bereits geschehen! Und ein Fortschritt in diesem Fache wäre nicht möglich, nicht denkbar? Ei, so lange arbeitet die Kirche schon und immer arbeitet sie an der Verbreitung guter Schulen; sie hat so Vieles und Großes im Laufe der Jahrhunderte zu Stande gebracht, trotz der Hindernisse und Befehlungen von allen Seiten. Sollte sie wieder vom Anfange anfangen müssen? Sei es! Sie wird anfangen und wieder aufbauen und Großes erzielen! Wer weiß, ob sich nicht derjenige bereits auf dem Wege befindet, den der Herr zu diesem Werke erwählt hat, der da kommt im Namen des Herrn, und Sand und Steinen gebietet, daß sie sich zu einem schönen Schulhause zusammenfügen, auf dessen Ruf aus hoch und niederm Stande herbeieilen und das heilige Werk beginnen, auf dessen Wink die Brodkrumen eine ausgiebige Mahlzeit werden, dem alle Herzen sich öffnen, der nie vergeblich bittet: Lasset die Kleinen zu mir kommen und haltet sie nicht ab, denn ich führe sie ins Himmelreich? Wer wollte nicht gerne der Mitarbeiter eines solchen Gesandten Gottes sein? — Gott mit uns! — Vorwärts!"

Sp.

Rußland und Polen — und der Gegensatz ihrer kirchlichen Entwicklung.

(Eine zeitgemäße kirchengeschichtliche Studie.)

1. Zur vorläufigen Orientirung.

Wie Spanier und Portugiesen, die nächsten Nachbarn, welche sich in die pyrenäische oder südwestliche Halbinsel Europa's theilen, zugleich die feindlichen Brüder in der romanischen oder lateinischen Völkerfamilie vorstellen, so sind es die sprachlich nahe verwandten Stämme der Polen und der Russen

in der slavischen im Nordosten unseres Erdtheils. Wie der stolze Spanier den Portugiesen als eine niedrige Krämerseele von Grund aus verachtet, dieser jenen dafür bitter haßt, so verachtet der Pole den Moskowiten als einen rohen, halbmongolischen Barbaren und wird dafür von ihm mit dem glühendsten, bis zur Vernichtung des schwächeren Gegners gehenden Hass verfolgt. Die Verschiedenheit des Ausgangspunktes der Bekehrung zum Christenthume und der ganzen späteren Entwicklung beider Völker mag diesen Gegensatz hervorgerufen, wechselseitige Neuberhebung, zuerst der Polen gegen die Russen bis ins 17. Jahrhundert, dann seit dem 18. dieser gegen jene, ihn zur unversöhnlichen Feindschaft gesteigert haben. — Wären an Österreichs Spitze wirkliche Staatsmänner gestanden, so würden sie seiner Zeit — statt über die Reise des päpstlichen Nuntius Falcinelli nach Lemberg die Nase zu rümpfen — dieselbe vielmehr als ein eminent österreichisches Interesse freudig begrüßt haben. Denn gerade dieser Gegensatz zwischen den der abendländischen und dabei allein rechtmäßigen Form des Christenthums — dem Papstthume — und damit auch dem abendländischen Kulturfortschritte gewonnenen Westslaven und unter diesen dem edelsten Stämme derselben, den Polen, und den im morgenländischen oder griechischen Schisma verknöcherten Ostslaven, den Russen, ist die festeste Schutzmauer Österreichs gegen den Pan Slavismus oder die Vereinigung aller slavischen Völker unter einem — dem russischen — Hut. Was den Katholizismus der Westslaven untergräbt, wie der Hussitismus bei den Czechen, fördert notwendig den Pan Slavismus. Dieselben, welche in hochverrätherischer Weise 1867 zur pan slavistischen ethnografischen Ausstellung nach Moskau wallfahrteten, pilgerten 1868 in feierlicher Weise zum Hufz-Denkmal nach Constanz am Bodensee in Baden.

Wie also der Katholizismus der Deutsch-Österreich das beste Bollwerk gegen deren Aufgehen in

dem protestantischen Preußen ist, so jener der Westslaven und vor Allem der Polen dasselbe gegen ihr Verschwinden in der breiten Völkermasse des mächtigen Trägers des griechischen Schisma's, des russischen Staatskloßes!

2. Polens kirchliche Entwicklung bis zu seinem Untergange 1795.

Polen war recht eigentlich in seiner kirchlich-religiösen Entwicklung das Kind des heiligen apostolischen Stuhles. Zwar war die Einführung des Christenthums in Polen von Westen — Böhmen und Nordostdeutschland (Magdeburg) — ausgegangen, aber von Süden aus ward die junge Pflanze befruchtet. Hatte Herzog Miechslaw I. durch den Einfluß seiner böhmischen Gemahlin Dobrawa (d. h. der Guten) 966 sich mit seinem ganzen Volke taufen lassen und 968 das Bisthum Posen gestiftet, so rief sein großer Sohn, Polens erster König, Boleslaw I. Chrobry (d. i. der Gewaltige, † 1023—25), die damals frisch aufstrebenden Camaldulenser-Mönche (einen kurz vorher vom h. Romuald gegründeten Zweig des Benediktiner-Ordens) aus Mittelitalien herbei. 1075 sandte der h. Papst Gregor VII. den ersten päpstlichen Legaten nach Polen, um die Grenzen der Bistümer und ihrer Unterordnung unter den erzbischöflichen Sitz zu Gnesen (in dem seit 1815 preußischen Großherzogthume Posen) zu regeln. — Dieser letztere gelangte zu so hohem Ansehen, daß sein Inhaber in Abwesenheit des Königs oder bei Erledigung des Thrones die Macht hatte, den Reichs- oder allgemeinen Landtag auszuschreiben, den Senat (Reichsrath) zusammenzuberufen und dessen Beschlüsse auszuverfügen, dann, den fremden Gesandten Audienz zu geben. Sonst nahm er im Reichsrathe den ersten Platz zur Rechten des Königs ein, und der Erzbischof von Lemberg jenen zur Linken. Die 15 Bischöfe des Reiches dagegen saßen nächst den zwei Erzbischöfen zu beiden Seiten des Königs. Die Güter der Geistlichkeit machten mit Einschluß jener, auf die sie Gelder vorgeschoßen hatten, und die sie als Unterpfand besaßen, zwei Drittel des

flachen Landes in Polen aus, und die Zehnten derselben nach Abzug der Erhebungskosten noch ein Fünftel aller Einkünfte von Grund und Boden im Reiche. Nach Einführung des Wahlreichs, 1572, stieg bei den dadurch unvermeidlich gewordenen längeren Thronerledigungen noch die Bedeutung des Erzbischofs und Reichsprimas von Gnesen als Zwischenkönig, dem als einen Prälaten die frommen Polen diese Macht verliehen, weil eine weltliche Person sie leicht hätte missbrauchen können, um sich selbst der Regierung zu bemächtigen. Boleslaus' I. gleichnamiger Enkel hatte 1079 den h. Stanislaus, Bischof von Krakau, der ihn nach vergeblicher Vorhaltung seiner Laster in den Kirchenbann gethan, am Altare erschlagen, musste aber sogleich vor den ihm schon früher abgeneigten Großen des Reiches nach Ungarn flüchten, wo er 1081 ein wahrscheinlich trauriges Ende fand. So hatte sich die Kirche in dem erst neubefehrten Polen schon zur politischen Macht erhoben. — 1103 erschien Bischof Walo oder Galo von Paris als Gesandter Papst Paschal's II. im Lande und setzte trotz Geld und guter Worte zwei unwürdige Bischöfe ab. 1123 erschien wieder zur genaueren Begrenzung der Bisthümer ein Abgesandter Papst Calixt's II., der Cardinalbischof Aegidius von Tusculum (jetzt Frascati bei Rom). Als nach dem Tode des großen Boleslaus III. (Krummhaul) 1139 Polen in Theil-Fürstenthümer zerfiel, und von den noch heidnischen alten Preußen und Lithauern hart bedrängt wurde, nahm sich Papst Eugen III., der Schüler des h. Bernhard von Clairvaux, des von seinen drei Brüdern vertriebenen Großfürsten oder Großherzogs von Krakau und Schlesien, Wladislaw, an, und schickte 1146 den Cardinal Guido als seinen Gesandten nach Polen. Durch die Einführung des Cistercienser-Ordens, dem Eugen III. und der h. Bernhard angehörten, und der bei den streitigen Papstwahlen Innocenz' II. (1130) und Alexander's III. (1159) den Genannten in den meisten Ländern den Sieg verschaffte, und des Dominikaner-Ordens, welchen der vom heiligen Stifter

selbst noch 1219 eingekleidete h. Hyacinth, ein polnischer Schleifer († 1257 zu Krakau), im Lande ausbreitete, nahm Polen an der reichen Entwicklung des mit dem Papstthume innig verbundenen Ordenslebens der abendländischen Kirche Theil. — Als Jagello, Großfürst von Litauen, als Vladislaw II. König von Polen, mit seinem Vetter Witold 1386 aus einem Heiden ein römisch-katholischer Christ geworden war, ließen beide die Franciskaner und Dominikaner den ihnen unterworfenen schismatischen Kleinrussen (in Ostgalizien und dem südwestlichen Russland) frei das Evangelium verkündigen, von denen einige, wie der Franciskaner Christin von Halicz, der alten Hauptstadt des darnach benannten Galiziens (1361—75), zwar mit der bischöflichen Weihe versehen waren, doch mehr den Charakter von Missionären, als von eigentlichen Bischöfen an sich trugen. 1375 wurde das 1411 nach Lemberg übertragene zweite lateinische oder römisch-katholische Erzbisthum Polens zu Halicz errichtet. 1439, 1596 und 1700 lehrten die unter polnischer Hoheit stehenden griechisch-nichtunirten Bischöfe zur katholischen Einheit zurück.

3. Russlands kirchliche Entwicklung.

Seit uralter Zeit bewohnten die Stammväter der Slaven, die Scythen und Sarmaten, das heutige europäische Russland. Die beiden Hauptstämme der Ostslaven, die Groß- und Kleinrussen, bildeten jeder ein eigenes Reich, jener Groß-Nowgorod (22 Meilen südlich von St. Petersburg) im Norden, dieser Kiew, am Dnjeper-Flusse im Süden. Beide befiedeten sich unaufhörlich, bis endlich jener 862 eine Gesandtschaft über's Meer nach Schweden schickte, um sich von dort einen Beherrschter auszubitten. Dieser erschien auch in der Person Rurik's aus der Familie Rus, daher seine neue Heimat Russland benannt wurde. Seine Residenz war 864—880 noch Groß-Nowgorod, seitdem aber das den Kleinrussen abgenommene Kiew. Das gewaltige Vordringen des neuen Reiches nach dem

schwarzen Meere brachte dasselbe zuerst in feindliche, seit 907 aber in freundliche Beziehungen zu Constantinopel, der damaligen Hauptstadt des griechischen oder oströmischen Kaiserreiches und der morgenländischen Christenheit. Von dort empfingen die Russen unter der von ihnen als heilig verehrten verwitweten Großfürstin Olga (945—55) und ihrem, ebenfalls kirchlicher Verehrung und des Namens des „Großen und Apostelgleichen“ gewürdigten, Enkel Vladimir (981—1015) die Taufe und mit der Schreibekunst die ersten Elemente der Bildung. Zwar bestand bis zum Absalle des Patriarchen Michael Cärularius (16. Juli 1054) von der Einheit der katholischen Kirche eine wenn auch lockere Verbindung zwischen Rom und Constantinopel. Obgleich aber unter Olga, und vor und nach Vladimir, der die griechische Prinzessin Anna bei seiner Taufe (988) geheiratet hatte, auch abendländische, insbesondere deutsche, Missionäre den Russen gepredigt hatten, so war doch bei deren nahem Verhältnisse zum oströmischen Reiche ihre Bekhrung vorzugsweise Sache der morgenländischen Kirche. Diese verwickelte nach ihrer obenerwähnten Trennung von Rom allmälig auch ihre russische Tochterkirche in dieselbe. Denn nebst den Segnungen des Christenthums, als der Mutter aller wahren Bildung, ging auch der mit vielen und großen Nebeln, besonders einer ebenso fanatischen als kleinlichen Gehässigkeit gegen das katholische Abendland, behaftete Geist der tiefgesunkenen, in todtem Formenwesen erstarrten, späteren griechischen Kirche auf die Russen über. Wie gelehrige Schüler deren ehrgeizige Kirchenfürsten und unwissende Mönche hierin waren, beweist eine Bestimmung der im Jahre 1551 vom Erzbischof Macarius von Moskau daselbst gehaltenen Kirchenversammlung: „Von allen mit Kirchenbann belegten Ketzerien ist keine so strafbar, als das Bartscheeren; sogar das Blut der Märtyrer lässt ein solches Verbrechen ungesühnt. Wer also seinen Bart abscheert aus Menschengunst, der ist ein Uebertreter des Gesetzes und ein Feind Gottes, der uns nach seinem Ebenbilde schuf.“ — Wie es mit der Beichte bei den vornehmen Russen gehalten wird,

möge folgende, aus dem Munde eines angesehenen Polen aus Warschau, einem durchaus glaubenswürdigen Manne, mitgetheilte Thatsache beweisen. Da auf die Religion in Russland wenigstens äußerlich noch sehr viel gehalten wird, so müssen sich selbst alle zur griechisch-nichtunirten Landeskirche gehörigen Offiziere mit Beichtzetteln ihrer Popen (Geistlichen) ausweisen. Die Ungläubigen oder Gleichgültigen unter jenen kaufen sich aber einfach solche von den Popen. So der ehemalige General-Statthalter von Polen, Fürst Michael Gortschakoff, der Bruder des Ministers des Neuzern in St. Petersburg. Er schrieb einmal in den 50er Jahren seinem Beichtvater (?) folgendes Billet: „Die Sünden sind dieselben geblieben wie im Vorjahre; das Honorar dafür auch. Folgen 25 Rubel ($40\frac{1}{2}$ fl. öst. Währ., wenn Silber-, $11\frac{1}{2}$ fl., wenn Papier-Rubel).

4. Die Verfolgung der griechisch-unirten und der römisch-katholischen Kirche in Russland und Polen.

So lange Russland seinen westlichen Nachbarn, den Polen, an Macht nachstand, nämlich bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, war das griechische Schisma, dem es verfallen war, nur für es selbst ein Unglück, aber für das katholische Abendland noch keine Bedrohung.

Seitdem hatte jedoch Peter I., der sogenannte Große, Russland zur ersten nordischen Macht erhoben und sich nach dem Siege bei Pultawa (8. Juli 1709) über die Schweden durch die Absetzung des nationalen Königs Stanislaus I. Leszczynski und Wiedereinsetzung des wollüstigen und verschwenderischen August II. von Sachsen in brutaler Weise in die Angelegenheiten des von ihm vielfach erkauften polnischen Adels gemischt. Peter's I. Plan, Polen mittelbar oder unmittelbar zu besitzen, nahm die Erbin seiner Entwürfe, Katharina II. (1762—96), wieder auf. Dieses ruchlose Weib, die Mörderin ihres Mannes und Vorgängers Peter's III., ohne alle Religion, vielmehr die Freundin der sie lobhudelnden ungläubigen französischen Philo-

sophen, war ihr ganzes 67jähriges Leben hindurch von zwei gewaltigen Leidenschaften getrieben: Herrschafts- und Wollust. Wie sie dieser den eigenen Gatten geopfert und dem eigenen Sohne Paul I. (1796—1801), die ihm nach des Vaters Tode zustehende Thronfolge auch nach längst erreichter Großjährigkeit vorenthalten hatte, so verfolgte sie unverrückt den Plan, das unglückliche Polen ganz aus der Reihe selbstständiger Staaten zu streichen, und dessen unirte Griechen in die von ihr völlig abhängige russische Kirche mit Gewalt zurückzuführen. Wie sehr ihr das erstere durch die Erhebung ihres ehemaligen Buhlen Stanislaus II. August Poniatowski's zum letzten polnischen Könige, und die durch ihn erfolgte Erhebung ihrer feilen Kreaturen zu den höchsten Kirchen- und Staatsämtern — so Podostki's auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen, und Josef Kossakowski's auf den bischöflichen von Polnisch-Liefland, dessen Bruders Simon zum lithauischen Unter-, und Xaver Branicki's zum polnischen Groß-Kronfeldherren, dann Adam Poninski's zum Minister und 1773 zum Reichsmarschall, durch die Mitschuld des doppelzüngigen Preußen und durch die sich jetzt schwer rächende Ländergier des von Kaunitz hierin übelberathenen Österreichs gelang, ist zur Genüge bekannt. — Hinsichtlich der Katholiken befolgte sie den Grundsatz: „Theile und herrsche!“ Die römischen Katholiken wurden vorerst noch geschont — äußerlich wenigstens, sogar die Jesuiten wurden nach der 1773 erfolgten Aufhebung ihres Ordens in Weißrussland beibehalten bis zu ihrer 1815 und 1820 erfolgten Ausstreibung — aber durch die Erhebung des elenden Stanislaus Siestrzencewicz-Bohusz 1774 zum Bischofe von Weißrussland, 1782 zum Erzbischofe von Mohilew dorthin selbst, 1801 endlich zum Präfidenten des römisch-katholischen Kirchen-Collegiums in St. Petersburg, ihnen die geistliche Lebensader — der freie Verkehr mit dem Herzen der kirchlichen Einheit, mit Rom — unterbunden. Seit der Auflösung des von 1815—30 bestandenen schönen und tapferen polnischen Nationalheeres nach dem unglücklichen Aufstande von 1830/31 hielt man sich in St. Petersburg

der letzten Rücksicht auch für die römischen Katholiken für enthoben. Die Zusammenkunft Kaisers Nikolaus I. mit Papst Gregor XVI. (13. December 1845) brachte jenen zu etwas milderer Gesinnungen, die Gregor's Nachfolger, Pius IX., schnell benützend, ein Concordat am 15. August 1847 mit dem Czaren abschloß. Nun trat in den Kloster-Aufhebungen u. s. w. eine Pause ein, und die lange verwaisten Bisthümer wurden neu besetzt, ja eines (Tiraspol, anfangs Cherson, in Südrussland) neu errichtet. Der unglückliche Aufstand der Polen im Jahre 1863 aber wurde statt der unmenschlichen Rekrutirung — der katholischen Geistlichkeit, besonders den Mönchen, Schuld gegeben. Seitdem sind die Sperrung von Klöstern, deren Versezung in den Aussterbestand, durch Verbot der Novizenaufnahme, die Verbannung pflichtgetreuer Bischöfe, wie des Erzbischofs Felinski von Warschau, in das Innere von Russland oder die Flucht derselben ins Ausland, so z. B. jüngst die des Prälaten Sosnowski, Administrators des Bisthums Lublin, nach Lemberg an der Tagesordnung. Das Concordat von 1847 ward am 4. December 1866 aufgehoben. — Möge die allerseeligste Jungfrau deren herrlicher, dem h. Adalbert († 997) zugeschriebener Preisgesang „Boga (Frau, Herrin) rodzicica“ zugleich mit dem Schlachtrufe: „Der Glaube voran!“ Jahrhunderte hindurch die katholischen Polen zum Kampfe begeisterte, ihnen bei ihrem göttlichen Sohne den Kirchenfrieden erbitten! Mögen sie nicht umsonst gesungen haben, ihr Nationallied: „Gott mit den Polen,“ oder „Gott, der du die Polen nicht verläßest!“ dessen nach jeder Strophe wiederkehrende Schlußverse lauten:

„Von deinen Altären, o Herr, erhöre unser Flehen,
Läß das Vaterland wieder auferstehen!“

Die unirte oder griechisch-katholische Kirche war von Anfang an von den Russen dem Untergange geweiht. Sie erschien ihnen als ein Abfall von ihrer vermeintlich reinen Glaubenslehre in die geträumten Irrthümer und Neuerungen des Papstthums. So hatte Katharina II. von fünf griechisch-unirten

Bisthümern nur das eine von Polozk bestehen lassen, viele Basilianer-Mönchsklöster aufgehoben und durch „Missionen“ von mit Beamten und Soldaten einherziehenden Pöpen, wobei den Widerspenstigen Ohren und Nasen abgeschnitten, die Zähne ausgeschlagen oder Knutenschiebe ertheilt wurden, über sieben Millionen Unirter ins Schisma hineingezwungen. Unter Nikolaus I. wurde den noch übrigen Basilianer-Klöstern 1832 ein Ende gemacht, und der 1839 durch List und Gewalt herbeigeführte Abfall dreier Bischöfe, 1305 Priester und zwei Millionen Gläubiger vernichtete die Union im eigentlichen Russland. Nur in Russisch-Polen erhielt sich das Bisthum Chelm und Belz mit bloß 216000 Seelen. Aber auch dieses scheint in der jüngsten Zeit in den Abfall von Rom hineingerissen zu werden. Wenigstens hat der nach dem Rücktritte des Bischofs Kuziemski zum Administrator ernannte Domherr Popiel bei Uebernahme der Diözesan-Verwaltung ein Pastoralschreiben an die ihm untergebene Geistlichkeit und die Gläubigen erlassen, in welchem mit keiner Silbe das Abhängigkeits-Verhältniß der unirten Kirche vom römischen Papste erwähnt, sondern vielmehr die unirte und die römisch-katholische Kirche als feindliche Gegensätze einander gegenübergestellt werden, und indem es auf die Identität des unirten und des orientalischen Ritus hinweist, betont es die Nothwendigkeit der äusseren Wiedervereinigung beider Riten. Es unterliegt demnach wohl keinem Zweifel, daß der seit Jahren von den russischen Behörden vorbereitete Abfall der Diöcese Chelm von Rom sich in Kurzem vollziehen wird.

K. v. B.

L i t e r a t u r.

Zeitgemäße Broschüren. In Verbindung mit G. Th. Thissen, Paul Hassner und Joh. Janssen herausgegeben von Franz Hülskamp. 6. Band. 10. Heft. Die Pfahlbauten und ihr Zusammenhang mit dem Alter der Menschheit. Von Dr. Constantin Gutberlet, Docent der Theologie am bischöflichen Clerical-Seminar zu Fulda. Münster, 1871. Expedition der Zeitgemäßen Broschüren (Adolf Russel) gr. 8. S. 20.

In Folge der Kälte und Trockenheit des Winters von 1853 auf 54 war der Wasserstand des Züricher Sees so niedrig geworden, daß das Dorf Mailan diese Gelegenheit benützte, durch Aufführung einer Mauer das trockengelegte Ufer für den Ackerbau zu gewinnen. Bei den Arbeiten stieß man auf eine Schlammsschicht, welche mit Pfählen, Kohlen, Knochen und Geräthschaften aller Art ganz angefüllt war. Nähere Untersuchungen des Züricher Professors Keller führten denselben zu der Ueberzeugung, daß in der Urzeit am Rande der Seen an seichten Stellen auf Pfahlwerken sich ganze Dörfer erhoben, später aber durch Brand oder andere Unfälle untergingen. Diese Entdeckung machte natürlich überall das größte Aufsehen, und das hohe Interesse des Gegenstandes, verbunden mit dem niedrigen Wasserstande der trockenen Sommer von 1857 und 1858, führten zu einer Menge neuer Entdeckungen, nicht nur in Seen, sondern auch in Torfmooren, und nicht bloß in der Schweiz, sondern später auch in Mecklenburg zu Gagelov und Wismar, in Pommern, Baiern, Oesterreich, Oberitalien, so daß man bis jetzt gegen 200 sogenannter Pfahlbauten aufgedeckt hat.

Sind nun diese Pfahlbauten gewiß schon an und für sich interessant genug, indem da eine große Anzahl (bis zu 4000) runder oder gespaltenen, 4—8" dicker Pfähle, meist aus Eichenholz, unten unvollkommen zugespitzt, in den Seeboden eingerammt erscheint, die nach oben einige Fuß über den Wasserspiegel emporragten und da mit horizontalen Stangen oder Bohlen überdeckt waren, auf welche 6—8 Schritte von einander die

Hütten von 14—18" Durchmesser aus Stroh oder anderm Flechtwerke standen; so boten sie alsbald der ungläubigen Wissenschaft willkommenen Anlaß, aus dem wahrnehmbaren Fortschritte der geschehenen Anschwemmung, sowie aus den aufgefundenen Überresten von Knochen und Geräthschaften ein Alter der Menschheit zu berechnen, das die Angaben der heiligen Schrift ganz und gar Lügen strafte. So heißt es, um nur ein Beispiel von der dießbezüglichen Verfahrungsweise anzuführen, in einer Schrift des mecklenburgischen Archivrathes De-Lisch „Die Pfahlbauten in Mecklenburg“: „Eine vielleicht noch genauere Zeitabschätzung vorhistorischer Ansiedelungen ermöglichte ein 1863 vollendeter Eisenbahneinschnitt durch das Land-Delta oder vielmehr den Schuttkegel, welchen der Tintière bei Villeneuve vor seinem Einflusse in den Genfersee gebildet hat. Der ganze Kegel ist $32\frac{1}{2}'$ hoch und in einer Breite von 1000' durchschnitten. In dem Einschnitte beobachtete Morlot drei Culturschichten übereinander; die oberste mit römischen Ziegeln und einigen Eisengeräthen, 4' unter der Oberfläche; die zweite mit Topfscherben und Bronze-Geräthen, 6' tiefer, oder 10' unter der Oberfläche; die dritte mit Menschen- und Thierknochen und sehr roh gearbeiteten Topfscherben, welche nach ihrer Analogie der Steinzeit angehören, 9' unter der zweiten oder 19' unter der Oberfläche. Aus zahlreichen Umständen geht hervor, daß die Schicht mit den römischen Ziegeln und Geräthen 13 bis 18 Jahrhunderte alt ist; da nun nach sehr scharfsinnigen Untersuchungen der Zuwachs dieses Kegels ziemlich gleichförmig erfolgte und gleichsam eine geologische Sanduhr darstellt, so berechnete daraus Morlot das Alter der Bronzeschicht auf 24 bis 42 Jahrhunderte, das der untersten Culturschichte auf 47—70 Jahrhunderte, und das des ganzen Kegels auf 70—110 Jahrhunderte.“

Diese „scharfsinnige“ Berechnung wird am besten als das, was sie ist, nämlich als gelehrter Schwindel, durch einen in dieser Sache gewiß unverdächtigen Mann bezeichnet. K. Vogt, der bekanntlich es sich zum Lebensberufe gemacht hat, dem Menschen einen urweltlichen Ursprung zu vindiciren, schreibt in seinen

Vorlesungen über den Menschen: „Trotz aller anscheinenden Regelmäßigkeit sind die Anschwemmungen eines Wildbachs niemals regelmäßig an und für sich; eine einzige außerordentliche Wasserfluth in Folge eines Wolkenbruches kann in einem Tage mehr Materiale herbeibringen, als viele Jahrhunderte regelmäßig fortgesetzter Anschwemmungen, und dieses Material wird sich ebenso regelmäßig nach der Seite hin in Folge seiner Schwere ablagern, wie das nach und nach herbeigeschwemmte.“

Mit Recht bemerkt unser Verfasser zu diesen Worten K. Vogt's, man müsse bedenken, daß zum Umsturze jener Berechnungen nicht erforderlich werde, nachzuweisen, daß die Anschwemmungen in kürzerer Zeit, als Morlot annimmt, erfolgt sind, sondern nur, daß sie in kürzerer Zeit erfolgen könnten; denn dann falle schon das ganze Gehäuse, das auf nicht bloß mögliche, sondern auf eine wirkliche, regelmäßige Ablagerung basirt sei. Ebenso treffend sagt derselbe gegenüber Cotta, welcher wohl alle derartigen Berechnungen als völlig unzuverlässig erklärt, aber dennoch aus dem Umstände, daß die Bevölkerung der Pfahlbörser keine ursprünglich autochthone, sondern eine eingewanderte gewesen, auf ein weit höheres Alter der Menschheit, als gewöhnlich angenommen werde, geschlossen haben will: „Das heißt doch mit düren Worten: Weil das Menschengeschlecht nach unzuverlässigen Rechnungen sehr alt sein kann, deshalb sind die Angaben einer nach allen Regeln der Kritik zuverlässigen Urkunde, der heiligen Schrift nämlich, die nur 6000—7000 Jahre die Menschheit alt sein läßt, und mit ihr die Überzeugung der gebildeten Völker seit Jahrtausenden falsch. Wäre nicht das umgekehrte Verfahren vernünftiger, phantastische Rechnungen nach einer sicheren Geschichtsquelle zu beurtheilen? Aber die Abneigung gegen den Glauben macht auch die hellsten Köpfe blind.“

Wenn sich aber eben derselbe Cotta auf die zahlreichen Ergebnisse anderer Forschungen über das Alter des Menschengeschlechtes beruft, so entgegnet ihm unser Verfasser: „Es mag dem Geologen zu Gute gehalten werden, daß er mit der großen

Meinungsverschiedenheit der Aegyptologen über die Dauer der Dynastien unbekannt ist, sowie auch, daß er diejenigen übergeht, die der ägyptischen Cultur ein viel geringeres Alter zu erkennen, und endlich, daß er nichts gewußt hat von dem neuen Hieroglyphenstudium, welches die Gleichzeitigkeit mehrerer Dynastien außer Zweifel setzt. Aber unverzeihlich ist es, mit solcher Zuversicht gegen die Offenbarung Forschungen anzurufen, die man nicht kennt. Es empört in der That, unter Gebildeten noch den Thierkreis von Tentyra als Zeuge eines hohen Alters der Menschen anführen zu hören, nachdem Testa, Lalande, St. Martin geschichtlich, Biot astronomisch, Visconti aus architektonischen und anaglyphen Gründen, Champollion durch die Hieroglyphen, Letronne mit Hilfe der griechischen Epigraphik und Philologie zur Evidenz dargethan haben, daß er aus der Römerzeit stammt."

Zur richtigen Beurtheilung der aufgefundenen Menschenreste und Geräthschaften macht weiter unser Verfasser folgende zwei Bemerkungen: „1. Durch nichts ist erwiesen, daß die Menschen, deren Geräthe und Knochen bei Knochen von Thieren liegen, auch mit diesen gelebt haben. Diese Zeugen menschlichen Daseins und Wirkens konnten durch eine außergewöhnliche Fluth in jene Höhlen geschwemmt werden, nachdem die Fossilien schon Jahrtausende darin gelegen hatten, und wenn letztere bereits bedekt waren, konnte das eingedrungene Wasser die Bedeckungsschicht auflösen und eine neue absetzen, die nun Stücke aus den verschiedensten Zeiten enthalten mußte. Diese eine Möglichkeit, gegen deren Zulässigkeit auch nicht das Mindeste eingewendet werden kann, reicht hin, um die schönen Phantasiestücke über das urweltliche Alter des Menschen in Nebel zerstießen zu lassen; wir können deshalb füglich andere nicht unbegründete Möglichkeiten, die von Andern beigebracht sind, übergehen. 2. Es folgt daraus nichts für und gegen die Bibel, wenn der Mensch auch mit jenen sogenannten vorweltlichen Thieren zusammengelebt hat; denn selbst in geschichtlicher Zeit, ja, man kann sagen, in neuerer Zeit, sind ganze Thierarten ausgestorben oder von Menschen ver-

nichtet worden.“ Aus den Ergebnissen der physikalischen Geografie wird aber sodann constatirt, wie das Klima überhaupt einer stellenweisen Aenderung unterliege, und dazu keineswegs Fahrtausende verlangt werden; es könne daher durchaus nicht befremden, in England und Frankreich eine locale Temperatur-Erhöhung anzunehmen, so, daß Thiere dort leben könnten, die jetzt nur noch südlicher vorkommen; ebensowenig könne man es überhaupt für unmöglich halten, daß in einem Zeitraume von 6000 Jahren bei unveränderter Gesammt-Temperatur die Erdoberfläche sich so weit verändert habe, daß hier jetzt manche Thiere und Pflanzen ausgestorben sind, die früher einheimisch gewesen.

„Die geringe Differenz der Flora und Fauna der Pfahlbauten,“ so sagt unser Verfasser noch, „von der jetzigen, kann nach dem Auftreten Darwin's, der der künstlichen Züchtung mit Recht, der natürlichen mit Unrecht so viel Einfluß auf die Veränderung der Organismen beilegt, auch nicht den mindesten Grund für ein sehr hohes Alter der Pfahlbauten abgeben, da jene Verschiedenheit lediglich die Hausthiere (Pferd, Rind, Hund) und Culturpflanzen (Aepfel) betrifft.“ „Und wenn alle einzelnen geologischen, archäologischen u. s. w. Beobachtungen,“ so schließt derselbe seine Abhandlung, „wenig oder wie wir sehen, gar kein Gewicht haben, um darzuthun, daß der Mensch älter ist, als die Offenbarung lehrt, was sollen dann Hunderte oder Tausende beweisen? Offenbar auch nichts. Denn, wenn auch hundert oder tausend Blinde sich vereinigen, so werden sie ebensowenig etwas sehen, als jeder für sich.“

Der Verfasser hat es verstanden, auf einem knapp bemessenen Raume doch ein hinreichend klares Bild von der Sache zu geben und dem beabsichtigten Zwecke durchaus gerecht zu werden. Hat aber demnach die vorliegende Broschüre eine wahrhaft zeitgemäße Frage in durchaus entsprechender Weise behandelt, so empfehlen sich damit nur aufs Neue die von F. Hüskamp in Münster herausgegebenen „Zeitgemäßen Broschüren“, die vorzugsweise für das große gebildete Laienpublikum bestimmt sind, welchem

in denselben über wahrhaft zeitgemäße Fragen eine bei aller Gediegenheit doch allgemein verständliche und durch ihre Darstellung möglichst anziehende Aufklärung geboten werden soll.

Sp.

Pius-Hymnen. Sonette von Isidor Barndt. Ein Beitrag zum Peterspfennig. Schleidnitz, 1871. Verlag von Albert Kaiser. fl. 8. S. 110.

Wir bringen hier ein interessantes poetisches Werkchen zur Anzeige, welches der Dichter als Festgabe zum 25jährigen Regierungs-Jubiläum Sr. Heiligkeit Pius des Neunten gewidmet hat, und in welchem derselbe in Sonettenform seinen Gedanken und Gefühlen bezüglich der Beraubung des heiligen Vaters und der gegen das vaticanische Concil gerichteten Bewegung Ausdruck gibt.

Im „Prolog“ kündet der Dichter sein Thema an, und spricht seine Absicht aus, „den neunten Pius zu besingen im Sonette, ihm zu weih'n der Chrfurcht und der Liebe Kerzen, zu beweinen seine letzten herben Schmerzen.“ Im „Epilog“ aber kennzeichnet derselbe seine Dichtung näher, wenn er seinen Lesern zuruft: „Verzeiht, wenn die Geißel der Satyre, damit die Schäden deutlich sie markire, zu derb geschwungen scheint vom Verseleimer.“ Und er kennzeichnet da seinen eigenen Charakter, wenn er sich da entschuldigt mit den Worten: „Ein offener Freund der Wahrheit, kein geheimer — Kein Leistreter, wie gewisse Thiere — Gießt er, gerecht auf jeglichem Reviere — So Lob wie Ladel gern aus vollem Eimer.“

Die Dichtung selbst wird uns in sechs Abtheilungen vorgeführt. Unter den Titel „Israel infandum scelus audet, morte piandum“ umfaßt die erste Abtheilung drei Sonetten: „Am 20. September 1870“. „Was wir gefürchtet, hat sich nun vollzogen, — Den Räubern ist die Höllenthat gelungen, — Frech sind ins Heilighum sie eingedrungen, — Rom war die Beute rother Demagogēn;“ mit diesen kräftigen Versen beginnt die erste

Sonette. „Der Neunte Pius hebt zu dem die Blicke, — Der seine Kirche fesslenfest gegründet, — Und sich als höchsten Schirmherrn ihr verbündet“; so stellt die zweite Sonette den greisen Pius vor die Augen der Leser. „Wir aber sejn ein Heer demüth'ger Beter, — Die um so brünstiger zum Himmel flehen, — Je fester Pius sie im Glauben sehen, — Daß Gott ihn schütze gegen die Verräther“; mit diesen warmen Worten mahnt die erste Strophe der dritten Sonette alle treuen Katholiken an ihre vorzüglichste Pflicht.

Der zweite Titel: „Crux de Cruce“ bezieht sich auf die nächsten vier Abtheilungen. Die erste derselben bringt unter dem Motto: „Replebor doloribus. Job. 7. 4.“ die Sonetten: „O bona crux, salva me;“ „Judas der Erste und der Zweite;“ „An König Wilhelm“; „Victor Emanuel“; „Am heiligen Abende 1870“; „Am Sanct Sylvester-Abend 1870“; „Zum Dreikönigsfest 1871“; „Vulpes soveas habent“; „Die freie Kirche im freien Staate“; „Idylle“; „Monolog eines Volksbeglückers“; „Aufruf“; „Proverb. 30. 7.“; „Urbis et Orbis Orbatio“; „Jacobus 1. 2—4.“; „Caesar Apostolicus“; „Sirach 23. 18“; „Vater, verzeihe ihnen“; „Dies irae, dies ille“. Mit gressen Farben mahnt da der Dichter die gegenwärtige Zeitlage, und in wuchtigen Schlägen schwingt da oft der Satyriker seine scharfe Geißel. Wir wollen unsern Lesern von diesen Sonetten Eine ganz vorlegen, die uns namentlich angesprochen hat, und welche eine sehr praktische Definition von „der freien Kirche im freien Staate“ liefert.

„Der Pontifex, im Vatican gesangen, — Die Hirten fortgejagt von ihren Heerden, — Die Jesuiten, die das Land gefährden (!), — Hinausgefegt mit Prügeln und mit Stangen, —“

„Dem Mönchsgefindel, dieser Brut von Schlangen, — Den Bettlern mit scheinheiligen Geberden, — Den Pfaffen, diesem Pestgestank der Erden, — Das Hungertuch hübsch um den Hals gehangen, —“

„Die Tempel rings verwüstet und geschändet, — Der

Kirche Gut und Eigenthum verschwendet, — Verschachert die Kleinodien und Ornate, —“

„Das arme Volk belogen und geblendet — Und zugeführt dem Proletariate: — Das ist die freie Kirche im freien Staate.“

In der zweiten Abtheilung des zweiten Titels mit dem Motto: „Tota pulchra es, Maria, et macula originalis non est in te, empfiehlt der Dichter in den Sonetten „Ave gratia plena“, „Memorare“, „Ora, o Pia, pro Pio, Maria“, „Zum heiligen Josef“, den heiligen Vater der schützenden Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Josef.

An dritter Stelle charakterisiert der Dichter mit Bezugnahme auf das vaticanische Decret vom 18. Juli v. J. die gegenwärtig gegen die päpstliche Unfehlbarkeit gerichtete Bewegung in den Sonetten: „Tu es Petrus“, „Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam“, „Auch ein Jubiläum“, „Professor Balzer“, „Rouge an Döllinger“, „Revelantur ex multis cordibus cogitationes“, „Die Janusköpfe“, „Recept für angehende Häretiker“, „Die Augsburger Allgemeine“, „Auctorität“, „Des Brod ich esse, des Lied ich singe“, „Die Fahnenflüchtigen“, „Die schlimme Dreizahl“, „Die echten Gimpel“. Wir heben aus denselben drei heraus, u. z. zuerst „Rouge an Döllinger“:

„Willkommen, lieber Döllinger, willkommen! — Du kommst zwar spät, ich warte schon seit lange, — Fast ward mir um Dich wackeln Kämpfen bange, — Doch auch dein später Eintritt wird uns frommen.“

„Da du vom Papste Abschied hast genommen, — Kommt Mancher noch im edlen Freiheitsdrange, — Gelockt von meiner Firma gutem Klange, — Vom lecker Römerschiff Dir nachgeschwommen.“

„In jener Zwingburg schnöder Geist-Umnachtung, — Wo man sich rühmt der Wissenschaft Verachtung, — Wie fühlte sich Dein großes Herz bekommen!“

„Der Sehnsucht höchstes Ziel hast du errungen! Drum sei als theures Bundesglied umschlungen: Willkommen, Bruder Döllinger, willkommen!“

Und alsdann die Sonette „Recept für angehende Häretiker“:

„Um gen die Wahrheit vorzugehn polemisch, — Reib' Du zu Pulver ein'ge Gentigramme — Von Stolz und Hochmuth mit geschwelltem Kämme, — Daß mit dem Wissen sich's verbinde chemisch.“

„Und mit Ideen vermischt, echt antirömisch, — Koch dann das Mixtum an der rothen Flamme — Der Eigenliebe, rein von jenem Schwamme, — Von dem ein „Weltblatt“ jüngst berichtet hämisch.“

„Mengst Du hinein noch ein paar derbe Lügen — Nebst Ungehorsam, der sich nicht will fügen, — So hast die Häresie Du fix und fertig.“

„Macht Deine Kochkunst uns das Blut auch wallen, — Den Voltairianern wird sie schon gefallen, — Des Lobes unsrer Feinde sei gewärtig.“

Und endlich die Sonette: „Die echten Gimpel“:

„Nicht lang ist's her, daß sich am Concordate — Ihr Müthchen kühlt' Desterreich's Zeitungsschreiber. — Begleitet selbst vom Chorus alter Weiber — Schrie'n Alle: nieder mit dem Concordate.“

„Das Reich geht stracks zu Grund am Concordate, — Wir kriegen Weh davon in unsre Leiber! — Doch weiß kein einz'ger jener Humbugtreiber, — Was denn enthalten sei im Concordate.“

„Ein andres Bild. Der Läden duft'ge Schwengel, — Der deutschen Presse und der Gasse Bengel, — Sie schimpfen täglich auf das Wort Unfehlbar,“

„Und finden d'ran erstaunlich viele Mängel. — Doch forschet nach, und ihr erfahrt unfehlbar: — Nicht einer kennt die Deutung von Unfehlbar.“

Die vierte Abtheilung des zweiten Titels führt uns unter dem Motto: „Ave crux, spes unica“ die beiden Sonetten vor: „Pius confidentia Magnus“ und „In cruce Salus“.

Die sechste Abtheilung endlich umfaßt unter dem Titel „Miscellanea“ 22 Sonetten mit den Aufschriften: „Societas Jesu“, „Garibaldi und die Leipziger“, „Prinz Plon-Plon“, „Die Ersten werden die Letzten sein“, „P. Sechi S. J.“, „Lieder zu Schuß und Truß“, „Die deutschen Krähwinkler“, „Keine Regel ohne Ausnahme“, „Mäher und Maurer“ und „Suum cuique“. Lassen die meisten Aufschriften den behandelten Gegenstand errathen, so ist die Darlegung durchaus eine sachgemäße. Wir setzen noch die beiden letzten Sonetten mit der Aufschrift „Suum cuique“ hieher:

1. „Ihr nennt uns Vaterlands- und Heimatlose, — Die ihrem König den Gehorsam künden — und treulos mit dem Feinde sich verbünden, — „Dem Staat zu mischen des Verderbens Lose?“

„Schwand die Erinnerung Euch an das Getöse — Von Achtundvierzig und an Eure Sünden? — Halst Ihr die Feuerflammen nicht entzünden? — Entkroch des Aufruhrs Thier nicht Eurem Schoofe?“

„Wir thürmten damals keine Barrikaden — Wider das Königthum von Gottesgnaden, — Uns sah man nicht, wie Euch, wahnstinnig rasen!“

„Darum, statt an der Ehre uns zu schaden — Und statt zum Angriff gegen uns zu blasen, — Zieht schuldbewußt Euch an der eignen Nase!“

2. „Wir standen nicht in der Verräther Reihen, — Die ihrem angestammten König grosslten — Und ihm die Steuern frech verweigern wollten, — Bis er sich neige ihrem Droh'n und Schreß'n.“

„Ob überall Tumult und Meutereien, — Der Katholiken Ruf blieb unbescholt, — Weil dem Geseze sie die Achtung zollten, — Die Gott zu Liebe ihm wahre Christen weih'n.“

„Das merkt Euch, Ihr Ultramontanenfresser, — Und macht in Zukunft Eure Sache besser! — Die Säub'rung Eurer eignen Augiasställe“

„Erfordert soviel Arbeit und Gewässer, — Daß wahrlich weder Meister noch Geselle — Sich kümmern sollte um des Nachbarts Zelle.“

Wie die gemachten Anführungen wohl zur Genüge beweisen, so zeichnen sich die „Pius-Hymnen“ nicht so sehr durch poetischen Werth, aber dafür sicherlich umso mehr durch ihren zeitgemäßen Inhalt aus und verdienen dieselben namentlich aus diesem Grunde aufs Wärmste empfohlen zu werden. Auch wirkt ja bei vielen Leuten die Satyre viel mehr, als alle Vernunftgründe. In einem „Appendix“ sind sodann noch einige zeitgemäße Gedichte beigegeben: „Kriegslied“, dem Professor Gneist und Consorten vorzusingen, „Der Tieger und der Adler“, „Entseßliche Botschaft“, „Die Wacht am Rhein“, „Schlesierlied“. Die Ausstattung ist eine ganz gute zu nennen.

—1.

Die Nothwendigkeit, die weltliche Herrschaft des Papstes wieder herzustellen. — Was lehrt das allgemeine vaticanische Concilium über die Unfehlbarkeit des Papstes? — Für seine Diözesanen dargestellt und beantwortet von Dr. Johannes Zwerger, Fürstbischof von Seckau. Der Ertrag ist für den Peterspfennig bestimmt. Graz, 1870 und 1871. Verlag der fürstbischöflichen Seckauer Ordinariats-Kanzlei. Kl. 8. S. 56 und 108.

Wie schon früher, so hat sich Fürstbischof Dr. Zwerger von Seckau auch in seiner neuen Stellung als einen unermüdlichen Kämpfer für die Wahrheit des katholischen Glaubens und für die Rechte der heiligen Kirche bewährt. Zeuge davon sind wiederum die beiden vorliegenden Broschüren, von denen die eine die weltliche Herrschaft des Papstes behandelt, während die andere das von dem vaticanischen Concile ausgesprochene Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit auseinandersezt. Diese kennzeichnet zuerst den dreifachen Gottesraub, den das sogenannte „Nicht-Interventionsprincip“ zu Tage gefördert, legt sodann dar, warum der Papst auf den Kirchenstaat nicht verzichten könne, führt weiter aus, wie der Kirchenstaat die nothwendige Unterlage der kirchlichen Freiheit sei, weshalb die Kirche von jeher für die

Erhaltung desselben gekämpft habe, und ebenso sehr die Feinde der Kirche gegen die weltliche Macht des Papstes anstürmen, und zeigt endlich, was jetzt unsere Aufgabe sei. In letzterer Hinsicht wird vor Allem Gebet empfohlen, sodann aber auch, Proteste und Petitionen, und zwar sollen wir protestiren im Namen der Wahrheit, des Rechtes und der Gerechtigkeit, zur Wahrung unseres Rechtes auf das uns zustehende Eigenthum, im Namen des monarchischen Principes, der allgemeinen Wohlfahrt der christlichen Völker, im Namen der Kirche und der Freiheit des Gewissens. Auch Beiträge zum Peterspfennige werden ans Herz gelegt. Mit Recht wird hier der Vorschlag, daß die Regierungen dem Papste Beiträge geben sollen, als eine unwürdige und von dem eigentlichen Urheber wohl auch nur zum Schaden der Kirche ausgedachte Sache bezeichnet. „Dann müßte,“ so heißt es da, „diese Aufgabe Jahr für Jahr vom Abgeordneten- und Herrenhause bewilligt werden. Welcher Sturm in den Zeitungen, und welcher Lärm in den Vertretungskörpern alljährlich dagegen entstehen würde, kann man sich vorstellen, wenn man sich erinnert, was schon oft geschrieben und gesagt worden ist bei der Feststellung der Bezüge unseres Botschafters in Rom. Nein, solche Besoldung des Papstes wollen wir nicht; der Papst ist kein Söldling, sondern er ist unser Vater, und wir seine Kinder. Für die Leiden und Mühsale, welche er für uns zu erdulden hat, werden wir ihn nicht noch in dieser Weise erniedrigen lassen. Er braucht keine Besoldung von der Regierung, sondern nur sein souveränes Eigenthum. Das ihm zurückzustellen, ist Aufgabe der Regierungen, und bis dorthin werden seine treuen Kinder für seine Bedürfnisse sorgen durch den Peterspfennig.“

Die zweite Broschüre stellt folgende fünf Fragen auf:

1. Ist es wahr, daß das Concilium neue Glaubenswahrheiten aufstelle?
2. Was lehrt das Concilium über die Unfehlbarkeit des Papstes?
3. Woher hat das Concilium diese Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes geschöpft?
4. Was sagt die Vernunft zur Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes?
5. Was bedeutet

der Schlussatz von der kirchlichen Lehre über die Unfehlbarkeit des Papstes? Der Verfasser beantwortet alle diese Fragen in leichtfasslicher, populärer Weise, und hat vorzüglich solche im Auge, welche am wenigsten formelle Bildung, aber wohl Verlangen nach Erkenntniß haben, weshalb denn auch die Wiederholungen absichtlich gehäuft werden, besonders bei den Hauptbegriffen, damit diese durch die öftmalige Wiederkehr den Lesern in ihrem wahren Sinne bekannt und geläufig werden. In dieser Beziehung verdienen denn auch allerdings beide Broschüren die weiteste Verbreitung. Ein theologisch gebildetes Publikum aber dürfte freilich an der letztern Manches auszusehen haben und dürfte namentlich die organische Behandlung der Frage überhaupt sowie in dem Schrift- und Traditionsbeweise insbesonders vermissen. Die Unfehlbarkeitsfrage muß nämlich aus dem Zwecke der Kirche heraus ihre Lösung finden und ihr Zusammenhang mit dem kirchlichen Lehrorganismus und der Unfehlbarkeit der Kirche wohl im Auge behalten werden. Natürlich treten diese Rücksichten gegenüber dem nicht theologisch gebildeten Publikum mehr in den Hintergrund, und ist da die Sache mehr praktisch zu behandeln, wie es denn auch unser Verfasser innegehalten hat. „Und nun mögen,“ so schließt derselbe seine Schrift ab, die unterrichteten katholischen Leser noch einen Blick werfen, einerseits auf diese einfache, klare Lehre von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes, anderseits auf die ungeheuerlichsten Entstellungen, Schmähungen, Verspottungen, Lügen, Verleumdungen und Aufreizungen, welche von den Feinden der Kirche durch Wort und Schrift seit einem Jahre dieser Lehre wegen gegen den Papst, gegen das Concilium und gegen die ganze katholische Kirche vorgebracht wurden; — Dann werden sie auch wissen, was sie in Zukunft zu halten haben, wenn ihnen wiederum die Lehren, die Einrichtungen und das Wirken der Kirche verdächtig oder verhaft gemacht werden sollte. Sowahr der göttliche Erlöser selbst nicht mit Recht, sondern nur durch Lüge oder Ungerechtigkeit angeklagt und abgeurtheilt werden konnte, sowahr kann auch die Lehre des göttlichen Erlösers in

der katholischen Kirche nur durch Lüge und Ungerechtigkeit angegriffen werden. Selig Alle, welche die katholische Lehre festhalten und befolgen." Sp.

Nolfsus Dr. Hermann, Leitfaden der allgemeinen Weltgeschichte, ergänzt und erläutert durch Anmerkungen. Für erweiterte Schulanstalten und zum Selbstunterricht. 8. (X. und 686 S.) 1 Thlr. 10 Sgr. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg.

Das Lehrbuch der Weltgeschichte von Nolfsus dürfen wir sowohl Bürger- und Töchterschulen, als auch Untergymnasien bestens empfehlen. Es ist ein Compendium, ohne dürftig und trocken zu sein; die Hauptdaten sind richtig und klar dargestellt, in ursächlichem Zusammenhange aneinander gereiht und durch eine Fülle von interessanten, belehrenden, feinen Noten erläutert, wodurch das Buch auch für höhere und niedere Unterrichtsstufen zugleich verwendbar erscheint. Dasselbe ist, ohne parteiisch zu bemänteln oder zu entstellen, von katholischem Geiste durchweht, und, wie katholische Lehrer wohlthuend empfinden werden, eine Fundgrube apologetischer Winke, von der Frage über das Alter des Menschengeschlechtes angefangen, bis zu der wegen der Trennung Napoleon's I. von Josephine. Fügen wir noch hinzu, daß der gewiegte Pädagoge, der den „Leitfaden“ verfaßt, auch fast durchwegs die neuesten Resultate der Geschichtsforschung berücksichtigt hat, und daß die Ausstattung des Buches eine ganz entsprechende ist.

Neben dem verdienten Lobe, welches wir freudig ausgesprochen, möchten wir jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir trotz Allem Eins und das Andere verbessert wünschten; z. B. die Übertragung römischer Götternamen in die griechische Mythologie, den Paragraph über die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft, die Erzählung von Heinrich des Löwen Abfall bei Chiavenna, von der Anteilnahme Kursachsens an irgend einem Bündnisse gegen Friedrich II. von Preußen 1756. — Neber die Weglassung der gewöhnlichen Eintheilung des Geschichts-

stoffes in Perioden ließe sich unter Fachmännern — dis-
putiren.

Ein Schulmann.

Gebet- und Betrachtungsbuch. Aus den Schriften des h. Alphons von Liguori überzeugt und zusammengestellt. Mit einem Titelblatte. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 16. S. VIII, 448.

Für wen wäre nicht schon der Name des h. Alphons von Liguori eine Bürgschaft von der Güte und Vortrefflichkeit vorliegenden Gebet- und Betrachtungsbuches? Erfreuen sich ja die Schriften dieses unlängst zum doctor Ecclesiae erklärten Heiligen überhaupt der kirchlichen Approbation und war ja insbesonders demselben die Gabe des Gebetes in einem ganz besondern Grade verliehen; ein Gebet- und Betrachtungsbuch, aus den Schriften des h. Alphons von Liguori überzeugt und zusammengestellt, kann demnach nur Gutes und Vortreffliches bieten. Und in der That, schon ein flüchtiger Blick gibt hievon zur Genüge Zeugniß, und Derjenige, der das Buch bei seinen Andachtsübungen fleißig benutzt, wird sich hievon nur immer mehr überzeugen. Zugleich ist die Auswahl und Zusammenstellung sehr gut getroffen. Es findet sich da eine Messandacht, welche sich streng anschließt an die einzelnen Theile der heiligen Messe und ein andächtiges Anhören mächtig zu befördern geeignet ist. Sodann wird eine förmliche Lebensordnung gegeben u. z. in drei Capiteln, von welchen das erste die Mittel umfaßt, um in der Gnade Gottes zu verharren, während das zweite ausführliche Andachtsübungen aufstellt, die vorgenommen werden sollen, wie: Morgengebet, Betrachtung, Beicht- und Communion-Andacht, Besuchung des allerheiligsten Altarsacraments, Abendgebete, verschiedene Gebete zu Jesus und Maria, um die zum Heile nöthigen Gnaden zu erlangen. Das dritte Capitel aber enthält Übungen der christlichen Tugenden. Weiters folgt noch eine Reihe anderer Andachtsübungen, wie die Erweckung des Glaubens, der Reue, der Liebe, eine Kreuzweg-, Rosenkranz-Andacht u. s. w., verschiedene Gebete zum h. Josef,

zum Schutzen gel. u. s. f., mehrere Betrachtungen über Sünde, Tod, Gericht u. dgl., endlich die sonntägliche Vesper, Pange lingua, Te deum laudamus, Stabat mater, das Memorare des h. Bernhard, Antiphonen und sechs Litaneien.

Wie ersichtlich, ist auch der Inhalt ein sehr reicher, und verdient daher der Uebersezer und Zusammensteller alle Anerkennung, das Werkchen selbst aber die weiteste Verbreitung. Das Format ist handsam, der Druck auch für schwächere Augen gut leserlich, und macht überhaupt die Ausstattung der bestrenommierten Herder-schen Verlagshandlung alle Ehre.

—1.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments. Für katholische Volksschulen, von Dr. J. Schuster. Herder'sche Verlags-handlung. 1870. Ausgabe für das Kaiserthum Oesterreich.

Das Verständniß und die Einprägung einiger historischer Thatsachen aus der heiligen Schrift des alten und neuen Bundes muß selbst für Kinder von sieben Jahren als unbedingt nothwendig erachtet werden.

Bei fortschreitendem Alter wird sich die Kenntniß der einzelnen Thatsachen, welche den Inhalt der biblischen Geschichte ausmachen, auch darüber verbreiten müssen, in welcher Weise die erkannten und dem Gedächtnisse eingeprägten Thatsachen geschichtlich zusammenhängen.

Damit nun der Katechet bei seinen vielgestaltigen Berufsgeschäften im Stande sei, desto leichter und sicherer dieser doppelten Aufgabe gerecht zu werden, ist ein Worttext von nicht geringem Belange, welcher ihm das gute Vorerzählen und erklärende Abfragen, den Kindern aber das gute Nacherzählen und Memoriren einigermaßen ermöglicht.

Das Vorhandensein eines solchen Worttextes ist um so nothwendiger, je mehr bei einem etwa eintretenden Wechsel des Kätecheten auf die Schüler Rücksicht zu nehmen ist, in deren Augen die Autorität eine andere wird, sobald sie sich in fremde Formen kleidet. —

Begrüßen wir also namentlich von diesem Gesichtspunkte aus jede neue Auflage des biblischen Geschichtsbuches von Schuster mit wahrer Freude, so berührt es uns nicht minder angenehm, an jeder nothwendig gewordenen Auflage des vortrefflichen Schulbuches wahrzunehmen, daß seine Ausstattung eine dem Inhalte entsprechende und hinsichtlich der Bilder verbesserte ist, welche Wahrnehmung auch ganz besonders Bezug hat auf jene Ausgabe, die der Reihenfolge nach als die — fünfzigste für das Kaiserthum Oesterreich bestimmt ist.

Da wir einmal daran sind, unsere Anerkennung demjenigen gezielt zu haben, worin das weltbekannte Geschichtsbuch ist verbessert worden, so möchten wir hier einem schon lange gehegten Wunsche Ausdruck verleihen, indem wir besonders zwei Veränderungen des Textes in Anregung bringen.

Fürs Erste möchten wir fragen: Warum muß denn Job gerade auf einen Misthaufen sitzen? Könnte denn nicht, archäologisch richtig, ein Strohhaufen des Unglücklichen Lagerstätte gewesen sein, auf welcher der namenlos Geplagte so brennendes Zucken an seiner Haut auszustehen hatte, daß er sich mit einer Scherbe so lange kraute, bis das verdorbene (kranke) Blut an seinem Leibe herabbrann? Oder ist's psychologisch und ästhetisch für die Kinder zulässig, wenn noch ferner für Job der — Misthaufen fortvegetiren darf, auf welchem der hart Geschlagene — den Eiter mit einer Scherbe abschabt?

So oft die Schüler diese Episode aus „Job's Geduld“, S. 35, lesen, schüttelt's dieselben, aber nicht etwa vor Mitleid, sondern — vor Ekel.

Desgleichen wünschten wir dann auch, daß die Stelle, an welcher Job den Gedanken ausspricht: daß Niemand, wenn auch sein Leben nur einen Tag dauerte auf Erden, vom Unreinen frei ist — in eine folgende Auflage des Schuster'schen Geschichtsbuches aufgenommen werde, und dieß nicht etwa zu dem Zwecke, daß unsere Schulkinder gelegentlich einem — Frohschammer sagen können, wie Job doch schon um die Erbsünde gewußt

habe, sondern, damit unsere Schüler so oft als möglich auf den Ursprung aller Nebel aufmerksam gemacht werden.

A. E.

Kirchliche Zeitläufte.

II.

Gewaltig hoch gehen gegenwärtig die Wogen der kirchlichen Bewegung. Das vaticanische Concil hat das große Wunder vollbracht und hat allenthalben die Geister aus ihrer schlaftrunkenen Ruhe aufgerüttelt; Döllinger's „mannhafte That“ vom 28. März“ aber hat den Damm vollends durchbrochen, und nun rauschen sie unaufhaltsam dahin, die schäumenden und tosenden Fluthen des mächtigen Stromes, immer mehr anwachsend und dem despotischen Absolutismus des mittelalterlichen Rom's stets näher an den Leib rückend. Ja, zum Vollbewußtsein ihrer Überlegenheit ist endlich die deutsche Wissenschaft gelangt und nicht länger duldet Deutschland's kräftiger Freiheitsstim die schimpflichen Fesseln des römischen Sclavenjoches. Da ist es vor Allem Baiern's kunstfeste Hauptstadt, wo die Intelligenz sich schaart um den greisen Nestor der deutschen Wissenschaft, in Wort und Schrift dem neuen Reformator Weihrauch streuend, und in zahllosen Adressen den Schutz der Regierung gegen Rom's grenzenlose Annäherung aufrufend. Und überall in Deutschland's weiten Gauen widerhallt es von München's neuestem, großartigem Aufschwunge, an den Ufern des Rhein's, in Köln und Bonn insbesonders, gilt die Parole: „Döllinger und seine mannhafte That“. Auch innerhalb Österreichs Grenzen bleiben die Deutschen hinter ihren fortgeschrittenen Stammesbrüdern nicht zurück, und auch da beeilen sich die freisinnigen Vereine und die aufgeklärten Gemeinderäthe und Alles, was da zur Intelligenz gerechnet sein will, mittelst schwunghafter Döllinger-Adressen ihre deutsche Gesinnung und ihre zeitgemäße Aufklärung zu bekunden. In Rom aber, der neuen Hauptstadt des italienischen Königreiches, da sitzt einsam

und ohnmächtig der altersschwache Greis, der Papst, und trauert über den Sturz seiner weltlichen Herrschaft, und von Tag zu Tag wird es ihm klarer, wie es nun bald um seine geistliche Herrschaft gleichfalls geschehen sein, wie zum mindesten nunmehr bald die größte und mächtigste Nation der Erde ihm vollends den Rücken gekehrt haben werde:

In diesen und ähnlichen Variationen erkönt in jüngster Zeit das deutsche Lied an den Gestaden des grünen Rheins und der blauen Donau, an den Ufern der sandigen Isar und der steinreichen Traun, und es finden sich all die schönen Seelen und die großen Geister, und sie reiben sich vergnügt die Hände, daß nun endlich einmal die neue Zeit angebrochen und die Kirche der Wahrheit ihre Auferstehung feiere, deren heiliger Beruf es sei, den göttlichen Funken, der verloren geschlummert, anzufachen, die Religion des Herzens neu zu beleben, die ewigen Lichtkeime, so in jeder Menschenseele glühen, aus der Asche starrer, verfallener, alter Formen zu entwickeln — deren heilige, herzinnige Mission es sei, die Menschen aus der todtten Form zu lebendigen und lebenspendenden Wesen zu erheben. (Pederzani's phrasenreiche und geistesarme Rede, gesprochen in der Kirche am Hof, den 3. März 1871.)

Doch gemach, meine Herren von der neumodischen Reformation, wir sind bei den Produkten des allerneuesten Menschenalters zu sehr an Schwindel gewöhnt, als daß wir euch so aufs Wort hin glauben könnten; ihr müßt uns schon erlauben, daß wir uns die Sache selbst etwas näher ansehen.

Was ist es nun mit Döllinger's stolzem Worte, daß er sich mit Tausenden aus dem Clerus, und mit Hunderttausenden aus dem katholischen Laienstande eins wisse?

Mannhaft und entschieden sind die Bischöfe Deutschland's für die Sache Gottes und seiner Kirche eingetreten, allen voran der Münchener Erzbischof, der in seinem schönen Hirten schreiben den Katholiken München's, den Katholiken seiner Erzdiöcese, das ernste Wort zugerufen, sie dürften sich solch einem Beginnen

nicht anschließen, wenn sie sich nicht selbst aus der heiligen katholischen Kirche ausschließen wollten, und zuletzt auch Dr. Hefele, Bischof von Rottenburg, der mit seiner jüngsten Erklärung an seinen Clerus in Sachen der päpstlichen Unfehlbarkeit die Hoffnungen der Freunde Döllinger's so sehr zu Schanden machte, daß er sich von Seite des überweisen Professors Michelis eine öffentliche Zurechtweisung verdiente. Und allenthalben regen sich Kundgebungen über Kundgebungen, in denen der pflichtgetreue Clerus sich für seine Bischöfe erklärt, und gleich den wackeren neun Münchener Pfarrern, gegenüber Döllinger's Berufung auf den tridentinischen Eid, für den ganzen Eid und demnach auch für den dem römischen Papste gelobten Gehorsam einsteht, Kundgebungen echt priesterlicher Treue und wahrhaft kirchlichen Singes, die die revolutionären Bradschriften eines Michelis, eines Friedrich und der wenigen sonstigen Getreuen, die Döllinger unter den katholischen Geistlichen zählt, nur um so mehr in Schatten, um nicht zu sagen an den Pranger stellen.

Was aber die Anhänger Döllinger's in der Laienwelt ansbelangt, so wissen die wenigsten, um was es sich da eigentlich handelt, und die meisten denken gar nicht an einen Bruch mit der katholischen Kirche; ja, zumeist sind es ohnehin nur glaubenslose Namens-Katholiken, die sich im Vereine mit Reformjuden und Fortschritts-Protestanten an den Triumphwagen des neuen Reformators angespannt haben. Sehr treffend heißt es in dieser Beziehung in einem Artikel der historisch-politischen Blätter (Bd. 67, H. 9, S. 714): „Wenn Herr v. Döllinger den Adressenwust besichtigt und sich vorstellt, wie es ihm ergehen würde, wenn er bei allen diesen katholischen Leuten die — Beichtzettel einsammeln lassen müßte: ich glaube doch nicht, daß er die Fähigkeit ganz verloren hat, moralischen Ekel zu fassen und über einen solchen Anhang schamroth zu werden.“

Ja, es unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, Döllinger selbst und diejenigen Kreise, welche ihn für ihre staatlichen Sonder-Interessen ausnützen wollen, haben sich in ihren Erwartungen

nicht wenig getäuscht. „Man hatte,“ schreibt ein Eingeweihter in den Münchener gelben Blättern (Bd. 67, H. 9, S. 713), „gerechnet, daß das Ansehen eines Döllinger den größten Theil des Clerus mit fortreißen, die Bischöfe einschüchtern würde, und so hoffte man ohne besondere Gefahr das Ziel zu erreichen, welches immerhin in etwas nebelhaften Umrissen vorgeschwobt haben mag, aber jedenfalls die Vernichtung des „Ultramontanismus“ der „clericalen Partei“, der „Jesuiten“ in Deutschland herbeiführen sollte. Ohne die immerhin als gefährlich erkannte Beihilfe der Fortschrittspartei hoffte man das Ziel zu erreichen, bloß durch das Gewicht des Döllinger'schen Namens und Einflusses. Nun hat aber dieser Name den erwarteten Dienst doch nicht gethan, der gewünschte Zuzug ist ausgeblieben, der andere Zuzug aber ist als ungebetener Guest in hellen Haufen eingetroffen. Der National-Liberalismus hatte kaum ausgeruht von seinen Mühen bei der Ruinirung des groß-deutschen Vaterlandes und bei der Mediatisirung Baiern's und schon präsentirt sich unter der Fahne Döllinger's dieselbe Partei, um zur Erfüllung ihrer nächsten und höchsten Aufgabe, der Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland, beizuhelfen.“

Sodann hat aber auch der moderne Döllingercult im echt katholischen Volke in und außerhalb München bereits eine große Gegendemonstration hervorgerufen und dieselbe wird immer rießigere Dimensionen annehmen, je mehr man sich überzeugt haben wird von der Wahrheit der Worte, welche der Erzbischof von München in seinem schon berührten Hirten schreiben an seine Diözesanen richtete. „Glaubt es, Geliebteste, eurem tiefbekümmerten Oberhirten,“ heißt es da, „es handelt sich jetzt nicht mehr bloß um den von der Kirche aufgestellten, von ihren Gegnern aber in der bös willigsten Weise verdrehten, verzerrten, mißdeuteten Glaubensartikel von der unfehlbaren Lehrgewalt des Papstes. Es handelt sich jetzt um die Treue gegen die katholische Kirche überhaupt. Man will euch von eurer Mutter hinwegreißen, die euch in Schmerzen zum übernatürlichen Leben geboren, euch genährt

hat mit ihrer reinen Lehre, euch gestärkt hat zum Kampfe gegen die Sünde und euer letzter Trost einst sein wird, wenn's zum Sterben kommt. Man spiegelt euch zwar vor: O nein, ihr werdet Katholiken bleiben, Alt-katholiken, wie ihr es bisher gewesen. Aber wo ist denn die katholische Kirche? Nur da, wo der Papst und die Bischöfe der katholischen Kirche sind. In eine Secte will man euch locken, eine Ackerkirche sollt ihr bilden, in welcher es nicht bloß keinen höchsten, unfehlbaren Lehrer, sondern auch keine wahren Bischöfe, keine gütigen Sacramente, keine göttliche Gnade und keine ewige Seligkeit mehr gibt. Man sagt euch dann, ihr könnet die Treue gegen den angestammten Landesherrn nicht halten, wenn ihr in der katholischen Kirche bleibt. Euer Erzbischof aber sagt euch: das ist Lüge und Verleumdung. Heute, wenn es nöthig wäre, würden wir unserem allernädigsten Könige und Herrn den Eid der Treue wieder leisten, wie wir ihn vor unserer bischöflichen Weihe geleistet haben, und wir sind entschlossen, ihn zu halten bis zum Tode. Keiner von unseren zahlreichen Priestern hat je in der Treue gegen seinen Landesherrn gewankt, keiner wird je wanken. Und allezeit, wo es sich um Treue und Gehorsam gegen den König handelte, waren die Katholiken unter den Ersten, den Treuesten, den Gehorsamsten. Wohl wissen wir, daß viele jener Männer, welche die oben genannte Adresse (an Döllinger) bereits unterzeichnet haben, die schreckliche Tragweite dieses Schrittes nicht erkennen. Aber wir sagen ihnen und Allen, die ihnen nachzufolgen versucht sind, laut und feierlich, daß sie dadurch zu Grundsäzen sich bekennen, welche von der allein wahren katholischen Kirche trennen. Möge der allbarmherzige Gott sie gnädig davor bewahren!"

Wahrhaft bischöfliche Worte, die ihres Eindrückes nimmermehr ermangeln können, sondern die einen mächtigen Widerhall finden müssen in der Brust eines jeden Katholiken, in der nicht bereits jeder Funke eines kirchlichen Sinnes erloschen ist. Wo aber dieß der Fall sein sollte, da möge man doch bei Zeiten die traurigen Consequenzen erwägen, zu denen ein derartiges revo-

lutionäres Vorgehen naturnothwendig führen müß, und man möge namentlich seine Blicke nach Paris hinrichten, dessen gegenwärtige völlig anarchischen Zustände so recht ein Bild im Kleinen liefern von der Lage, der Europa über kurz oder lang anheimfallen müßte, wenn der neue ausgestreute Same seine Früchte getragen haben würde. Darum wird denn auch bereits den Staatsregierungen in etwas bange, und nicht nur der österreichische Cultusminister hat erklärt, wie das Unfehlbarkeits-Dogma eine interne Angelegenheit der Kirche sei, die den Staat nicht unmittelbar berühre, sondern auch die bayerische Regierung fängt an, sich zurückzuziehen. Es fragt sich nur, ob sie der Geister, die sie gerufen, auch wiederum los zu werden vermag.

In diesem Lichte also nimmt sich bei näherer Betrachtung der gegenwärtige Döllinger'sche Adressensturm aus. Wie steht es aber auf der anderen Seite um den altersschwachen Greis in Rom, den Papst, dessen Herrschaft, wenigstens über Deutschland, nun endlich bald vollends abgethan sein soll?

Zwar ist Pius IX. noch immer ein Gefangener in seinem eigenen Hause, und hat man erst vor Kurzem in der italienischen Kammer in der Form von Garantien die feinen Fäden fertig gesponnen, mittelst welcher das Papstthum für immer sollte geknechtet werden; und noch immer umtobt den heiligen Vater in gleicher Stärke das revolutionäre Jungitalien. Doch derselbe Pius hat erst unlängst wiederum in einem Schreiben an den Cardinal Patrizi gegen das saubere Machwerk von einer Gewährleistung der Unabhängigkeit der geistlichen Herrschaft des Papstes feierlich protestirt, „wo man nicht wisse, was eigentlich den ersten Platz einnehme, ob die Absurdität, oder die Verschlagenheit, oder der Hohn“; und unerschütterlich steht noch immer auf demselben Felsengrunde sein Gottvertrauen. „Wir haben,“ sprach der erhabene Greis vor wenigen Wochen zu einer österreichischen Deputation, „einen Thron in Trümmer fallen sehen, und einen näheren sehen wir wanken. Der Sturm wird vielleicht noch wachsen, wird sich aber dennoch brechen müssen. Ich weiß weder Tag noch Stunde,

aber gewiß wird der Tag kommen, an welchem der Herr den schäumenden Fluthen gebieten wird, stille zu stehen. Usque huc, et non ultra. Confringes tumentes fluctus tuos. Uebrigens weiß ich, daß der Herr zu seinen Werken sich der Hände der Menschen zu bedienen pflegt, die Ordnung wird zurückkehren, aber erst dann, wenn diejenigen, die auf den Thronen sitzen, vom Gefühle ihrer Pflichten durchdrungen sein werden."

Als dann mehren sich aber auch noch immer die Proteste der glaubenstreuen Katholiken aus aller Herren Länder gegen die Frevelthat Raub-Italiens, und unser katholisches österreichisches Volk nimmt dabei mit seinen nahe an eine Million zählenden Unterschriften nicht den letzten Platz ein. Wahrlieb, eine protestantische Stimme in der Hengstenberg'schen evangelischen Kirchenzeitung (Jahrg. 1871, Heft 3) hat so unrecht nicht, wenn sie, freilich mit etwas protestantischer Färbung, sagt: „Ein gefährlicher Machtzuwachs ist dem Papstthume gekommen durch die räuberische Gewaltthat Italiens. Es ist ein trauriges Zeichen der Geistesarmuth der sogenannten Protestanten, daß sie sich einbilden, mit diesem Armwerden des Trägers der dreifachen Krone an irdischem Besitze sei dem Papstthume eine Wunde geschlagen. Gerade das Umgekehrte findet statt. Einer Macht von der Natur des Papstthums kann man keinen größeren Dienst erweisen, als wenn man sich gegen sie ins Unrecht setzt. Je klügere Würde der beraubte Papst behauptet, je sorgamer er bemüht ist, den Verlust seiner weltlichen Souveränität so hinzustellen, als werde ihm damit die Ausübung seiner geistlichen Pflichten und Rechte unmöglich gemacht, desto mehr fühlt die gesammte katholische Kirche sich als Märtyrer. Das aber ist die treibende Wurzel des Fanatismus. In unserem eigenen Vaterlande werden wir das nur zu bald erfahren. Das Wiederaufleben einer besonderen katholischen Fraction in unserem Landtage ist eine der ersten Folgen.“

Nun, die katholische Fraction in der ersten Session des deutschen Reichsrathes konnte allerdings nicht hindern, daß eine

sehr große Majorität auf unbedingte Anwendung des modernen Princips von der sogenannten Nicht-Intervention bestand; dessen- ungeachtet aber wird man die immer wachsende katholische Bewe- gung bald nicht mehr ignoriren können, und der neue deutsche Kaiser sah sich bereits gegenüber einer katholischen Deputation wenigstens zu der Versicherung veranlaßt, „die bezüglichen Ver- hältnisse und Interessen seinerzeit in Erwägung ziehen zu wollen“. Da selbst einem Grafen Beust fangen die vielen vielen päpstlichen Kundgebungen zu imponiren an, und erst neulich hat er, natür- lich in einer den unverändert freundschaftlichen Beziehungen zwis- chen den beiden Regierungen entsprechenden Form (!), in Florenz dem Wunsche Ausdruck geben lassen, „daß in die dem Papste zugesetzte Stellung gewisse Bestimmungen, die der Würde des Oberhauptes der katholischen Christenheit als angemessen sich darstellen müßten, aufgenommen, und anderseits gewisse Bestim- mungen, die das katholische Gefühl verlezen könnten, aus dem- selben ausgeschieden werden möchten.“ Oder sollte Graf Beust beim Erlass dieser seiner Note bereits Wind gehabt haben von dem Bittgesuche der 28 österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe an Se. Majestät den Kaiser, in welchem dieselben an Allerhöchst- dieselbe mit Vertrauen die Bitte richten, „Eure Majestät möchten das Ministerium des Auswärtigen beauftragen, der italienischen Regierung die Missbilligung ihres Verfahrens zu Rom unzweif- deutig auszudrücken und sie nicht darüber in Zweifel zu lassen, daß Eure Majestät eine wahre und ausreichende Sicherstellung der vollen Unabhängigkeit des heiligen Stuhles für durchaus unerlässlich erachten“? —

Ohne Zweifel wird der nahe 16. Juni, an welchem Pius IX. sein 25. Regierungsjahr vollendet, ein Zeitraum, den noch kein Nachfolger des heiligen Petrus erreicht hat, dem katho- lischen Bewußtsein neue Nahrung geben, und eine Unzahl weiterer Kundgebungen der kindlichen Anhänglichkeit an den heiligen Vater hervorrufen. Christus aber, der ewige Sohn des ewigen Vaters, wird sein Wort wie bisher so auch in Zukunft einlösen:

Gegen das Papstthum werden, als den Felsen, auf den Christus seine Kirche gebaut hat, die Pforten der Hölle nichts vermögen; und eben deshalb wird der göttliche Stifter es auch nicht dulden, daß das Papstthum der wahren und vollen Garantie für die unabhängige und freie Ausübung seines heiligen Amtes beraubt sei. Hat ja doch die Kirche im Verlaufe ihrer achzehnhundertjährigen Geschichte schon so manche harte Krisen glücklich überstanden, und hat die gegenwärtige Zeit vor dem Zeitalter der Reformation unbestritten das voraus, daß der katholische Clerus fast durchgehends gegenwärtig ein ausgezeichneter genannt werden muß. Auch besitzt ein Döllinger bei Weitem nicht das Zeug zu einem zweiten Luther, und hat die Döllinger'sche Bewegung bereits zuviel negative Elemente in sich aufgenommen, als daß sie es auf die Länge der Zeit zu einem positiven Resultate bringen könnte.

Dürfen wir aber auch unter so bewandten Umständen das Vertrauen nicht verlieren und den Muth nicht sinken lassen, so dürfen wir doch heute weniger als je vertrauensselig die Hände müßig in den Schoß legen und wie einen Deus ex machina Hilfe von Oben erwarten.

Heutzutage gilt es vielmehr insbesonders, was der schon berührte Artikel in den historisch-politischen Blättern am Schlusse sagt: „Schaaren wir uns enger um das centrum unitatis; ein größerer Dienst kann unserer unglücklichen Mitwelt nicht geschehen, und es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen.“ Und es verdient jetzt insbesonders die Bitte Beherzigung, die Pius IX., wie ein zweiter Johannes, am 4. April an eine englische Deputation gerichtet hat: „Ich bitte euch, immer einig zu sein, möge euer Eifer immer vereinigt sein mit dem, der sich überall auf dem ganzen katholischen Erdkreise zeigt. Wie im Beginne der christlichen Religion: Credentium erat cor unum et anima una, so bitte ich euch, immer untereinander einig zu sein. Ich beauftrage euch, es euren Bischöfen zu sagen. Die Bischöfe mögen mit euch und ihr mit den Bischöfen vereint

sein. Und wenn einer zurückbleibt, so muß man mir ihn bezeichnen, damit ich ihn ermahne, sich mit Allen zu vereinigen, um gegen die Feinde der Religion und Kirche vorzugehen. Wir haben nicht die Politik der Regierungen zu bekämpfen, sondern die Rechte der Wahrheit und der Religion zu vertheidigen, jene Rechte, die Jesus Christus uns gegeben hat."

Ja, im Gebete und in treuer Anhänglichkeit an die von Gott gesetzten Hirten, Papst und Bischöfe, müssen wir insbesonders in unseren Tagen eins sein, und namentlich mit Papst und Bischöfen entschieden einstehen für das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, da die göttliche Vorsehung eben in unseren Tagen gerade diese Wahrheit als das Wahrzeichen des echten Katholizismus durch das vaticanische Concil hat verkünden lassen. Und wollen wir ganz vorzüglich durch persönliche Tüchtigkeit unsren Gegnern zu imponiren suchen, und wollen wir auch sicherlich bei der Vertheidigung der Wahrheit und bei der Wahrung unserer Rechte unsere Blicke vor zeitgemäßen Bedürfnissen nicht verschließen, so sei uns dabei ein Vorbild das leuchtende Beispiel, das der ungarische Episcopat in den Verhandlungen des ungarischen Katholiken-Congresses in den Tagen des Monates März uns gegeben, und womit er nicht minder sein richtiges Verständniß der Zeit als seine echt katholische Gesinnung an den Tag legte. „Wir Bischöfe sind hier,” so schloß Bischof Perger von Kaschau seine ausgezeichnete Rede, und mit diesen zeitgemäßen Worten wollen auch wir unsren Artikel schließen, „um die von uns angebahnte und eingeleitete Autonomie zum Nutzen und Frommen unserer Gläubigen ins Leben einzuführen; wir sind hier, um dafür zu sorgen, daß die Autonomie auf kirchlich correcter und katholischer Grundlage aufgebaut werde. Wir sind hier, um eine Autonomie zu erlangen, die eine Stütze der Kirche sei, und nicht, einem fehlerhaft construirten Pfeiler gleich, als schwere Bürde und Last die Kirche drücke. Wir sind da, um Sie, meine Herren von der Minorität, zu ersuchen, daß Sie uns im Zustandebringen und Einführen einer für alle Gläubigen ersprieß-

lichen Autonomie behilflich sein wollen. Sind sie ja doch auch Enkel der Heiligen, Nachkommen der Märtyrer. Sie hängen mit Liebe an der katholischen Kirche, weshalb ich es für unmöglich erachte, daß uns Gottes Gnade nicht zur Einigkeit führe. Ich will hoffen, daß Gottes Güte uns, die wir unserer Mutter Heil wünschen, zum ersehnten Ziele geleiten wird. — Werden diese meine Hoffnungen in Erfüllung gehen, dann werde ich Gott loben und preisen, weil er in seiner unendlichen Barmherzigkeit auf die katholische Kirche in Ungarn gnädigst herabgeblickt. — Sollten aber unsere Hoffnungen zu Schanden werden, dann werden wir, eingedenk unserer bischöflichen Pflichten, uns mit gebrochenem Herzen von dem betretenen Felde zurückziehen, wobei uns zwei Gedanken begleiten werden. Entweder ist dieser rein menschliche Versuch zur Rettung der Kirche unvereinbar mit den Absichten der göttlichen Vorsehung, weshalb sie der Ausführung unseres Vorhabens unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellt, oder ist's eine Züchtigung, daß wir gerade in den verhängnisvollsten Zeiten bei unseren Gläubigen, denen wir uns mit Vertrauen näherten, kein Gehör finden, zu unserem eigenen Verderben. Es möge aber kommen, was da will, wenn auch jene trüben Voraussagungen in Erfüllung gehen, daß bei Versäumung der autonomischen Constituierung das Secismesser des Staates in unserem Innersten, und jedenfalls zu unserem Nachtheile, wühlen wird, wenn auch jener politische Sturm losbricht, welcher alle jetzigen Gebilde hinwegfegen wird, auch dann werde ich in den unerforschlichen Rathschlüssen Gottes Beruhigung finden, weil ich's weiß, daß die Kirche auch nach dieser Conflagration nur das thun wird, was sie in ähnlichen Fällen schon so oft that; sie wird den Schutt hinwegräumen, den Bau vom Neuen beginnen, frisches Leben, frischen Glauben in die erkalteten Herzen hauchen, und dieß mit der Zuversicht, mit welcher der Neapolitaner sein durch den Lavastrom des Vesuv's verwüstetes Haus aus gefühlter Lava wieder aufbaut, und seine Zukunft dem Schutze Gottes anheimstellt."

Sp.

Miscellanea.

I. Pfarrconcurs-Fragen beim Frühjahr-Concurs 1871.¹⁾

A. Aus der Dogmatik:

1. Vindicentur verba a Pio IX. ad Archiepiscopum Monacensem scripta: Contra doctrinam fidei in oecumenico Vaticano concilio irreformabili sanctione definitam de Romani Pontificis ex cathedra loquentis infallibilitate rebellis audentes insurgere „ipsum fundamentale principium catholicae fidei et doctrinae“ subvertere.

2. Quid intelligitur sub actuali gratia? Quomodo demonstratur ejus necessitas? Quodnam nostris praesertim diebus huic fidei catholicae doctrinae inest momentum?

B. Aus der Moral-Theologie:

1. Jurisjurandi notio et distinctio proponitur et conditiones ad ejusdem validitatem et honestatem requisitae exhibeantur.

2. Obedientiae notio et hujus virtutis dignitas ejusque ad votum obedientiae religiosorum relatio proponatur.

3. Quid intelligitur sub damnificatione injusta? Quando damnificator tenendus est ad restitutionem?

C. Aus dem Kirchenrechte:

1. Num verum est, dogmate infallibilitatis Papae ex cathedra loquentis tolli aut laedi jura Episcoporum dioecesana?

2. Utrum propositio 67 in Syllabo reprobata: „Postulat optima civilis societatis ratio (die beste Staatseinrichtung), ut populares scholae (Volksschulen) eximantur ab omni Ecclesiae auctoritate“, etiam tangit legem civilem Austria-cam dd. 25. Maji 1868 de scholis elementaribus?

¹⁾ Zahl der Concurrenten: Drei Weltpriester.

3. Quomodo parochus procedere debet, si persona catholica cum protestantica inire vult matrimonium?

D. Aus der Pastoral-Theologie:

1. Worin besteht die Widerlegung bei der Verwaltung des Lehramtes in Bezug auf Ziel, Gegenstand, Methode, und welche Grundsätze der Klugheit sind dabei zu beachten?

2. Welche Pflichten legt das Beichtfigill auf?

3. Wie soll sich der Seelsorger verhalten, wenn bei gemischten Ehen die Brautleute die Absicht kundgeben, die Nachtrauung bei dem protestantischen Pastor einzuholen, oder wenn sie nur vor diesem ihre Ehe schließen wollen?

4. Predigttext: „Welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten.“ Joh. 20. 23. Predigtthema: Einsetzung des Bußsacramentes. (Entweder der Eingang oder der Schluß der Predigt ist vollständig auszuarbeiten, dagegen die Abhandlung nur zu skizziren.)

5. Katechese: Die wahre Kirche ist einig.

E. Paraphrase:

Die Epistel auf den 6. Sonntag nach Pfingsten (Röm. VI, 3—11.)

II. Fragen beim schriftlichen Concurs für die Lehrkanzel der Pastoral-Theologie, Katechetik und Methodik an der Linzer bischöfsl. theologischen Diözesan-Lehranstalt am 20. April 1871.¹⁾

Aus der Pastoral-Theologie:

1. Worin besteht die nothwendige Disposition des Pönitenten, und welche Kennzeichen lassen auf das Vorhandensein derselben schließen?

2. Welche Pflichten obliegen dem Pfarramte gegenüber der Schule?

¹⁾ Zahl der Concurrenten: Ein Weltpriester.

Aus der Katechetik:

Welche Lehrformen kommen beim katholischen Unterrichte vorzüglich zur Anwendung, wann und wo sind selbe zu gebrauchen?

Aus der Unterrichtslehre:

Welche sind die verschiedenen Lehrmethoden und was ist von dem Gebrauche derselben zu halten?

III. Fragen beim schriftlichen Concurs für die Lehrkanzel des neutestamentlichen Bibelstudiums an der Linzer bischöflich-theologischen Diözesan-Lehranstalt am 25. Mai 1871.¹⁾

1. Quaenam est occasio et quodnam consilium evangelii secundum Joannem? quem ordinem sequitur in exarando? quidnam peculiare prae se fert relate ad reliqua evangelia? Hujus evangelii cap. I., 1—14 incl. e textu graeco transferatur et sensus exponatur.

2. Epistolae s. Pauli ad Romanos occasio, consilium et argumentum generale breviter exhibeatur et cap. V., 12—21. incl. e textu originali transferatur et sensus exponatur.

3. E latina Vulgata editione exponatur act. ap. cap. XVII., 22—34 incl.

IV. Zum Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Der hochw. Bischof von Ermland hat an die Beichtväter seiner Diöcese folgende Instruction in Betreff der Behandlung jener Pönitenten, welche dem Dogma der Unfehlbarkeit innerlich oder äußerlich (in Wort und Schrift) die gläubige Unterwerfung verweigern, erlassen:

1. Advertendum, quod fideles illi benigne suscipiendi et paterno affectu instruendi sunt: plerique enim mendaciis et calidis saepe machinationibus ephemeredum et libellorum ecclesiae infensorum seducti falsa infallibilitatis pontificiae notione imbuti sunt et propterea veritatem, quam non aversantur, haud agnoscent; sufficienter vero edocti, resipiscunt.

¹⁾ Zahl der Concurrenten: Ein Westpriester.

2. Qui catholice vivunt, eos et catholice credere prae-sumendum est; quare in confessione de ista causa inquirendi et inquietandi non sunt, nisi quos ecclesiae fidem in hac re detracere certo constat.

3. Qui notorie acriter contra illud decretum prolocuti sunt vel in ephemeridibus facta subscriptione ei contradixerunt, si pertinaces non sunt et edocti ecclesiae obtemperare volunt, absolviri possunt, data prius promissione pro viribus scandalum inde exortum reparandi, vel revocata publice subscriptione, quod valde suadendum est, vel alio modo, dummodo confessario licentia concedatur promissionem illam publici juris facere, si opus visum fuerit.

4. Qui vero post publicationem epistolae pastoralis episcoporum Fuldae collectorum, quam et audivit et intellexit, publice in scriptis decretum illud Vaticanum contempsit, absolvi non potest, nisi prius subscriptione publice revocata, et de haeresi formaliter suspectus videtur.

5. Nemo absolvendus est et ad saera admittendus, qui decretis concilii Vaticanii se subjicere renuit.

6. Qui vero pertinaciter reclamando haereticus formalis existit, non potest poenitens absolvi, nisi a sacerdote facultatem habente.

7. Ad haeresis crimen incurendum non solum requiritur judicium erroneum, sed etiam pertinacia. Pertinax vero is solum existimandus est, qui errorem retinet, postquam contrarium sufficienter ei propositum est, sive quando scit, contrarium ab universalis Christi ecclesia teneri. a) Ergo qui dubitat nec vult ulterius inquirere ex odio et contemptu ecclesiae, b) qui avertit malitiose intellectum a motivis auctoritatis ad motiva suae sectae (vel suae opinionis haereticae), c) qui agnita veritate adhuc contradicit ecclesiae ex odio papae, haereticus formalis reputandus est. Qui vero paratus est, se submittere judicio ecclesiae, quando errorem agnoverit, signum haeresis solummodo materialis praefert. (Gury.)

8. In casibus extraordinariis et difficilioribus consulendus est Episcopus.

Zur weiteren Erläuterung und Anwendung dieser Regeln hat das Münchener Ordinariat Folgendes unter dem 19. Mai d. veröffentlicht:

1. Ist die Thatſache constatirt, daß irgend ein Parochiane die im Hirtenbriefe vom 14. April d. J. gekennzeichnete Adresse unterschrieben hat, so wird dadurch allerdings, von den

freilich sehr häufigen Fällen der Verführung durch falsche Vor-
spiegelungen oder des Unverständes abgesehen, mindestens der
Verdacht der Häresie begründet. Dies fordert den Seelsorger auf,
sich um den Gefährdeten seelsorglich wie immer anzunehmen,
d. h. nach Gelegenheiten zu streben, ihn zu belehren, zu ermahnen,
zur völligen Umkehr zu bringen.

2. Verlangt ein solcher die Spendung eines heiligen Sacramentes, z. B. der Buße, oder die pfarrliche Assistenz zur Verehrlichung, so ist derselbe vorerst über seinen Glaubensstandpunkt sorgfältig zu prüfen. Sollte es sich herausstellen, daß er trotz eingehender Belehrung und wiederholter Ermahnung in häretischer Gesinnung verharrt, so kann er weder zu einem Sacramente gelassen, noch seiner etwa beabsichtigten Eheschließung pfarrlich assistirt werden. Auch als eigentlicher Pathe darf er dann nicht admittirt werden. Rituale minus de sacram. baptismi Nr. 26.

3. Ist die Thatſache der geleisteten Unterschrift notorisch, so soll von dem Betreffenden vor Zulassung zu den Rechten der kirchlichen Mitgliedschaft wenigstens irgend eine einigermaßen öffentliche Zurücknahme derselben verlangt werden. Kann eine förmliche öffentliche Retractation nicht erlangt werden, so dürfte unter Umständen eine Erklärung derselben vor ein paar Zeugen, oder die dem Seelsorger ertheilte Erlaubniß, die Thatſache der Zurücknahme anderen Pfarrangehörigen mitzutheilen, genügen. Ist es notorisch geworden, daß ein Parochiane trotz aller Belehrung und Ermahnung seinen Widerspruch gegen die Glaubenslehren der Kirche fortsetzt, so ist derselbe, solange er in diesem Widerspruche verharrt, als excommunicirt zu betrachten und zu behandeln, und falls er ohne Aussöhnung mit der Kirche stirbt, ihm auch das kirchliche Begräbniß zu versagen.

4. Es versteht sich von selbst, daß es Fälle gibt, in welchen durch notorische Agitation gegen das allgemeine vaticanicische Concil und für die fragliche Adresse nicht bloß der Verdacht der Häresie begründet, sondern offenbar die bewußte

und hartnäckige häretische Gesinnung (haeretica pravitas) constatirt worden ist. Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche Katholiken ohne Weiteres als excommunicirt zu betrachten und in jeder Hinsicht demgemäß zu behandeln sind.

V. Erklärung über die Giltigkeit der päpstlichen Constitution Apostolicae Sedis 12. October 1869, betreffend die Einschränkung der kirchlichen Censuren latae sententiae. Wie das Archiv für katholisches Kirchenrecht (1871, 3. Heft) mittheilt, hat der Assessor des h. Officiums der Inquisition, Msgr. Uta, welcher die Constitution Apostolicae Sedis redigirte, auf Anfrage des hochwürdigsten Bischofs von Regensburg unter dem 6. März 1871 die Antwort gegeben, daß die besagte Constitution in voller Kraft bestehé, daß in Folge deren Promulgation ad valvas Ecclesiae ss. Salvatoris und an den übrigen herkömmlichen Promulgationsorten dieselbe alle Katholiken verbinde, und daß an deren Abänderung weder gedacht worden sei noch gedacht werde. Darnach corrigirt sich denn die Nachricht des Münster'schen Pastoral-Blattes, die Ausführung der Bulle sei fistirt, die wir im letzten Heft gebracht haben. Die einzige Aenderung, welche stattfand, wenn man sie eine Aenderung nennen könnte, besteht derselben Mittheilung zufolge darin, daß der heilige Vater nach der Verkündigung der Constitution auf Wunsch einiger Bischöfe bestimmt hat, daß die Bischöfe, ungeachtet der Constitution, auch fortan bis auf anderweitige Bestimmung ihre Triennal- und Quinquennal-Facultäten behalten sollten. Ueber die Weise aber, die außerordentlichen bischöflichen Vollmachten in Bezug auf die Absolution von den Censuren abzuändern oder auszudehnen, hat der heilige Stuhl erklärt, Vorsorge treffen zu wollen, welche nach Möglichkeit den Wünschen der Bischöfe und den Bedürfnissen ihrer Diöcese entspräche; allein es ist dem heiligen Vater nie in den Sinn gekommen, die publicirte Constitution zu widerrufen, und eine andere an ihre Stelle zu setzen; im Gegentheile glaubte der heilige Vater und glaubt er noch, daß er mit jener Con-

stitution etwas für die Kirche außerordentlich Vortheilhaftes gethan habe und erwartet von den Bischöfen dafür Dankbarkeit und Anerkennung.

VI. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an ihren Clerus in Sachen der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem hochwürdigen Clerus ihrer Diöcesen Gruß und Segen im Herrn!

In der gegenwärtigen Verwirrung der Geister ist das katholische Glaubenszeugniß, welches der hochwürdige Clerus Deutschlands in diesen Tagen eimüthig ablegt, dem katholischen Volke ein leuchtendes Beispiel und eine treffliche Ermuthigung, dem Oberhirten ein großer Trost, für die Kirche Gottes eine ehrende That. Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe erachten es für ihre Pflicht, diese ihre Anerkennung auszusprechen. Zugleich aber halten sie es an der Zeit, gegenüber von Versuchen und Thatsachen, welche den Glauben, die gottgegebene Freiheit und das ewige Recht des katholischen Volkes und der katholischen Kirche in Deutschland bedrohen, an den Clerus Deutschland's folgende Worte zu richten, die ihm bei seinen Belehrungen zum Leitfaden dienen sollen, und zwar insbesondere in jenen Diöcesen, in welchen die katholische Lehre den Entstellungen und Anfechtungen am meisten ausgesetzt ist.

I.

Unzertrennlich verbunden mit dem göttlichen Haupte der Kirche und mit seinem sichtbaren Stellvertreter auf Erden, sowie unveränderlich festhaltend an dem im heiligen Geiste versammelten vaticanischen Concile und uns berufend auf die gemeinsamen Hirtenworte, welche vor acht Monaten von dem Episcopate Deutschland's an die Gläubigen gerichtet wurden, erklären wir neuerdings, daß es heilige, zweifellose und unabsehbare Gewissenspflicht jedes Katholiken ist, sich den dogmatischen Entscheidungen des vaticanischen Concils mit vollem inneren Glauben und äußerem Bekenntnisse zu unterwerfen.

Die Grundlehren des katholischen Glaubensbekenntnisses fordern diese Unterwerfung. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen. Dies bezeugt der Felsenmann, auf dem die Kirche gebaut ist. Dies bezeugt einhellig mit ihm die Gesamtheit der Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren¹⁾. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen, und daher nicht bloß die Bischöfe und Väter des Concils, sondern mit ihnen und durch sie der verheißen e heilige Geist²⁾. Dies glaubt von einer allgemeinen Kirchenversammlung jeder Katholik. Wer also ihren Glaubensentscheidungen sich nicht unter-

¹⁾ Apostelgeschichte XX. 28. ²⁾ Ebendas. XV. 28.

wirft, der widersteht der christlichen Wahrheit, der widersteht nicht Menschen, sondern Gott.

II.

Eben so laut erklären wir, daß jeder Katholik, welcher wissenschaftlich und beharrlich den Glaubens-Entscheidungen des vaticanischen Concils widerspricht, eben dadurch sich der Häresie schuldig macht und dem von diesem Concile ausgesprochenen Anathem oder dem großen Kirchenbanne mit allen seinen kirchenrechtlichen Folgen verfallen ist; daß er somit von der Kirche und ihrer Gnadengemeinschaft sich selbst ausgeschlossen hat.

Mit tiefstem Schmerze und Kummer, mit tunigem Mitleide für die verirrten Seelen beklagen wir es, daß sich unter den Katholiken Deutschland's, sogar unter den Priestern, Männer gefunden haben, welche ihre eigene oder fremde Meinung über die von Gott gesetzte Lehrauctorität der Kirche stellend, und offen und hartnäckig den Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils widersprechend, jener Strafe der Ausschließung bereits verfallen sind. Bei Einigen hat dies sogar durch den Spruch ihres Bischofs namentlich und feierlich erklärt werden müssen. Aber nicht zufrieden mit dem eigenen Unheile, lassen sie nicht ab, auch Andere in die gleiche Schuld und Strafe zu ziehen, ja, sie suchen eine Genossenschaft Gleichgesinnter zu gründen, zum Kampf gegen die Kirche, gegen die allgemeine Kirchenversammlung, gegen Christus und seinen heiligen Geist.

Darum ist es Pflicht, ohne Unterlaß die Gläubigen zu warnen, daß sie sich nicht irreleiten und verführen lassen von denen, welche den Frieden mit Gott und der Kirche gebrochen haben, und Andere mit sich ins Verderben ziehen. Es ist Pflicht, alle Gläubigen zu ermahnen, allezeit eingedenk zu bleiben, daß, wer nicht in der Arche, dem Vorbilde der Kirche, war, in der Sündfluth zu Grunde ging¹⁾; und daß nach des Apostels Wort²⁾ die Christen nicht gleich sein dürfen Kindern, die von den Wellen geschaufelt, von jedem Winde der Lehre hin und her getrieben werden durch die Böswilligkeit der Menschen und durch die arglistigen Kunstgriffe der Verführung zum Irrthume.

III.

Um meisten suchten die Gegner der Kirche dadurch zu täuschen, daß sie theils den Wortlaut der Glaubens-Entscheidungen des vaticanischen Concils verstümmelt oder unrichtig anführen, theils deren Sinn durch eine falsche Auslegung entstellen oder ungebührlich erweitern. So machte es stets die Häresie.

Wir erklären daher, daß der Wortlaut jener Entscheidungen, im

¹⁾ S. Hieronym. Epist. XV. ad Damas. (alias LVII. edit. Vallarsii.)

²⁾ Eph. IV. 14.

katholischen Glaubensbewußtsein und in ihrem Zusammenhange erfaßt, nicht den mindesten gegründeten Anlaß zu den Entstellungen ihrer Gegner bietet; daß aber zu einer rechtmäßigen Auslegung des Sinnes und der Tragweite jener Entscheidungen, sofern es einer solchen bedürfte, Niemand befugt ist, als der Papst und die mit ihm in der Einheit stehenden Bischöfe, weil nur sie das göttlich bestellte Lehramt der Kirche bilden. Wir erläutern ferner, daß die Auslegungen und Anwendungen, welche bisher die Urheber und Leiter der sogenannten Bewegung gegen das vaticanische Concil machten, durchaus im Widerspruch stehen mit den Darstellungen, durch welche die Bischöfe ihre Gläubigen über die Ausprüche des vaticanischen Concils belehrten, oder welche in den Ausführungen des apostolischen Stuhles darüber sich finden.

Wir protestieren also laut und feierlich gegen jene verkehrten, falschen und feindseligen, vielfach ganz unverständigen Auslegungen und Anwendungen.

Darum sind alle Katholiken an ihre von Gott auferlegte Pflicht zu erinnern, sich in Sachen der katholischen Lehre an den Unterricht ihrer Bischöfe und ihrer von diesen bestellten Seelsorger zu halten und nur aus überhirtlich gutgeheissenen Schriften Belehrung über die Ausprüche des Concils zu schöpfen. Wer aus unkatholischen und glaubensfeindlichen Blättern oder Schriften sein Urtheil über den Sinn und die Bedeutung der Concilsentscheidungen bildet will, geht zu einer unlauteren, vergifteten Quelle, und trägt selbst Schuld, wenn er dem Irrthume verfällt oder seines Glaubens verlustig geht. Wir aber legen entschieden Bewahrung ein gegen das jedem natürlichen Rechtsgefühle widerstreitende Verfahren, auf Grund solcher entstellter und falscher Deutungen der katholischen Lehre Folgerungen für das öffentliche Recht und Leben der Katholiken zu ziehen.

IV.

Die Fälschungen des Sinnes der Concilsentscheidungen haben sich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt: die Allgewalt des Papstes und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes.

Das Concil spricht von keiner Allgewalt des Papstes, und es gibt keine Allgewalt des Papstes. Wohl ist die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat — zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden — dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut, aber diese Gewalt ist keineswegs schrankenlos. Sie ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung¹⁾; sie ist beschränkt durch

¹⁾ II. Kor. X. 8.

die göttlich geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welche man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordnung um des Gewissens willen gehorchen muß.

Das Concil hat dem Papste keine größere Gewalt beigelegt, als er stets besaß, und es konnte ihm keine größere beilegen; es sprach über diese Gewalt nur aus und wiederholte, was im Glaubensbewußtsein und in der Nützung der Kirche stets festgehalten war.

Das zweite Schlagwort: „die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes“ soll andeuten, als ob nach der Lehre des Concils die Unfehlbarkeit eine persönliche Eigenschaft des Papstes sei, vermöge welcher jeder Ausspruch desselben unfehlbar werde; und als ob es ganz von dem persönlichen Willen oder Belieben jedes Papstes abhängig sei, neue Glaubenswahrheiten und Pflichten aufzustellen. Dies ist eine sehr grobe Täuschung.

Das Concil überschreibt das bezügliche Lehrstück: „Von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes.“ Es spricht nur aus, daß die Unfehlbarkeit bei einer genau bestimmten und höchsten Ausübung seines obersten Lehramtes dem Papste verheißen sei; es erklärt die Unfehlbarkeit bei diesem Acte als eine Amtsgnade, welche in dem vor Irrthum bewahrenden Beistande des heiligen Geistes besteht; es erklärt, daß es hiemit keine neue Lehre, sondern eine von Gott geoffenbarte, in den Glaubensschatz der Kirche durch die Apostel niedergelegte Wahrheit vortrage; es erklärt, daß diese lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes keine andere sei, keinen anderen Gegenstand und Umfang habe, als die Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; es erklärt, daß der Papst bei der Ausübung seines obersten Magisteriums an dieselben Mittel der Erkenntniß der Offenbarungslehre und des Kirchenglaubens im Allgemeinen und im Einzelnen gebunden sei, wie das kirchliche Magisterium überhaupt, werde es in oder außer einer Synode betätigt.

Wir protestieren also laut und feierlich gegen jene und ähnliche, ebenso unwahre als gefährliche Schlagworte, erfunden, um die katholische Lehre gehässig zu machen; und wir erklären es für ein verabscheuungswürdiges Verbrechen gegen Gott, gegen seine Kirche und gegen die Menschheit, wenn man durch solche Schlagworte und durch den Begriff, der sich unwillkürlich mit ihnen verbindet, die katholische Lehre brandmarken will, als widerstreite sie der Vernunft und der Offenbarung, der Menschenwürde und dem Staatswohle.

V.

Die Irrlehre ruft, wie sonst gewöhnlich, so auch diesmal die politische Gewalt auf, um die Kirche und das katholische Volk zu unterdrücken, dem Irrthume aber von Staatswegen zur Herrschaft zu verhelfen.

Wie einst die Schriftgelehrten und Phariseer den Heiland der Welt und seine Lehre als aufwieglerisch anklagten ¹⁾, so treten die Erben ihrer Gesinnung gegen seine Braut mit der Lästerung auf, daß sie und ihre Lehre die Fürsten und Staaten gefährde.

Wir erachten diese Verleumdung einer Widerlegung nicht werth; denn es ist weltkundig, daß die Kirche es war, welche zuerst die Treue gegen Fürst und Obrigkeit um Gottes willen, und den Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze um des Gewissens willen lehrte.

Aber die Mittel, welche die Verleumder der Kirche und ihrer Lehre den Staatsgewalten anrathen, um sich gegen diese angebliche Feindin zu schützen, dürfen unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, weil sie das katholische Volk und seine Kirche im Heiligsten rechtlos machen würden, und weil schon Thatachen vorliegen, welche zeigen, daß Vertreter der Staatsgewalten in ihren Anschauungen den kirchenfeindlichen Forderungen entgegenkommen.

VI.

Man spricht der Staatsgewalt die Befugniß zu, durch eine in das innerste Gebiet des Glaubens eingreifende Anwendung und Ausdehnung des landesherrlichen Schutz- und Aussichtsrechtes den Bischöfen und Priestern zu verbieten, daß sie die katholische Lehre verkünden, erklären und vertheidigen — während man für alle Angriffe auf dieselbe volle Freiheit in Anspruch nimmt. Man legt ferner der Staatsgewalt die Befugniß bei, darüber zu entscheiden, was zur Lehre der katholischen Kirche gehöre und was nicht; welche die Bedingungen seien, um als Mitglied der Kirche rechtlich gelten zu können und welche nicht; welche die mit dem Glaubensbekenntnisse zusammenhängenden Erfordernisse seien, um im Beste und Genusse kirchlicher Aemter und Einkünfte bleiben zu können und welche nicht.

Dieß heißt aber nichts anderes, als dem Grundsatz huldigen: die Staatsgewalt hat über den Glauben und das Glaubensmaß ihrer Untertanen zu entscheiden. Es ist die Wiedererweckung und die neue, wenn auch etwas modifizierte Anwendung des tyrannischen Princips: Cujus regio, illius religio. Und Männer, welche das entscheidende Richteramt in Glaubenssachen dem Papste absprechen — wollen, daß das katholische Volk sich hierin der Entscheidung eines Staatsbeamten unterwerfe!

Dieß thun Männer, welche sonst immer den Namen der Freiheit im Munde führen. Wir wissen es also: das ist die Gewissensfreiheit, das die Cultusfreiheit, das die Lehrfreiheit, welche sie meinen.

Jener Mann, dessen Auctorität gegenwärtig dem Feinde der Kirche Alles gilt, bezeichnet den Satz: cuius regio, illius religio als „ein tief unsittliches und unchristliches Princip“, als einen „Despotismus, dessen Gleichen bis dahin noch nicht gesehen worden war ²⁾“.

¹⁾ Lue. XXIII. 2. seqq. ²⁾ Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 49—55.

Und mit einem solchen Despotismus bedroht man uns in Deutschland!

In Deutschland soll der Katholizismus unterdrückt werden, nachdem das katholische Volk in unerschütterlicher politischer Treue Gut und Blut für König und Vaterland hingegeben, während die zahllosen Wunden noch nicht vernarbt, die Thränen um die Tausende siegreich Gefallener noch nicht getrocknet, die Schlachtfelder noch nicht vergessen sind!

VII.

Wie man der Staatsgewalt die Befugniß, über den Glauben zu entscheiden, zuschreibt, so soll sie auch über die Güter der katholischen Kirche verfügen.

Die katholische Kirche, welche in der Welt seit fast zwei Jahrtausenden besteht, welche einst das deutsche Volk zur Einheit verband, deren Recht, Eigenthum und Selbstständigkeit in Deutschland später die Völkerträge und jetzt auch Verfassungen verbürgen, ist diejenige, deren sichtbares Oberhaupt der Papst ist, und welche in Einheit mit demselben der Episcopat leitet und vertritt. Es gibt keine alte und keine neue katholische Kirche: es gibt in aller Zeit nur die Eine, in ihrem Wesen unvergängliche und unveränderbare katholische Kirche, die in ewiger Jugendkraft sich nach Innen und Außen fort und fort entfaltet. Die katholische Kirche ist kein bloßes System einiger starrer Glaubenssätze; sie ist eine göttliche Anstalt des Glaubens und des Heiles, in welcher der ganze Schatz der Offenbarung hinterlegt ist, damit die Gläubigen mehr und mehr fortschreiten in seiner Erkenntniß; sie ist ein lebendiger Organismus, besetzt von dem heiligen Geiste, sich in einheitlichem Wesen fortbildend zur Vollendung, nach dem Maße des in Christo vollkommenen Alters¹⁾. Der Papst und der mit ihm geeinigte Episcopat sind die sichtbaren Träger dieses gottmenschlichen Organismus; ohne sie gibt es keine katholische Kirche; und wer wissen will, wo die Kirche ist, hat nur zu fragen, wo Petrus ist. Denn so spricht der Herr²⁾: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.“

In der That — die katholische Kirche, mit welcher die deutschen Fürsten Concordate und Nebereinkommen mancherlei Art geschlossen haben, ist die vom Papste kraft seiner Vollmacht vertretene Kirche; dieser Kirche ist vertrags- und verfassungsmäßig das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuss ihres Einkommens nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Wer also die Sanction eines Gesetzes über das Vermögen der katholischen Kirche zu Gunsten derjenigen, welche sich von der Gemeinschaft dieser Kirche getrennt haben, verlangt, verlangt den Umsturz aller Verfassungs-Bestimmungen und aller Concordate, welche der katholischen

¹⁾ Ephes. IV. 13. ²⁾ Matth. XVI. 18.

Kirche ihre rechtliche Existenz, den Besitz und Genuss ihres Eigenthums garantiren.

VIII.

Durch jene falschen Deutungen des wahren Sinnes der Concils-Beschlüsse hat man zugleich die unbegründetsten Befürchtungen aller Art angeregt. Ja, man hat sich sogar nicht gescheut, von der Nothwendigkeit des Ausschlusses der Katholiken vom Fortgenusse der vollen politischen Rechte zu reden.

Das also ist die Gleichberechtigung, das die Parität, das die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse.

Was ist aber der kurze Ausdruck aller jener Befürchtungen? Man bezeichnetet als ihren Gegenstand die bevorstehende Wiedereinführung des „hierarchisch-mittelalterlichen Systems“. Aber welch ein Geschichtsverständniß setzt es voraus, wenn man glaubt, vergangene Zeiten und die in ihnen waltenden Regierungs-Systeme lassen sich wieder einfach in die jetzige oder künftige Welt zurückführen? So wenig der einzelne Mensch zu den Tagen seiner Vergangenheit zurückzuföhren vermag, so wenig werden auch die Völker und die Staaten zurückföhren zu dem Stande des Mittelalters. Die Kirche, unwandelbar in ihrem Wesen, wird, geleitet vom heiligen Geiste, zu den Völkern und Staaten stets sich stellen, wie deren Sein und Wandel es mit sich bringt. Mutter und Lehrerin aller Gläubigen muß und wird sie allezeit bleiben; sie wird ihnen gegenüber ihre Pflicht, zu lehren, zu warnen, selbst zu strafen, stets ausüben, welchem Volke und Staate sie auch angehören mögen, sofern sie gegen ihre geistige Mutter sich auflehnen und Gesetze der christlichen Sittenlehre verlezen.

Nur wer die Weltgeschichte tiefer aufzufassen nicht gelernt hat und wer zugleich die Wege der Vorsehung im Gange der Kirche verkennt, kann im Ernst befürchten, daß diese die Zustände vergangener Zeiten wieder in ihrer früheren Gestalt vom Grabe erwecken werde oder könne.

Es ist offenbar Läuschung, wenn man aus den Beschlüssen des vaticanischen Concils folgert, daß alle älteren päpstlichen Bullen oder Constitutionen, welche staatliche oder bürgerliche Verhältnisse berühren, nun den Charakter unfehlbarer Lehrentscheidungen an sich tragen.

Man verschweigt, wie streng begrenzt die Entscheidungen ex cathedra sind, und wie wenige der oben bezeichneten Bullen u. s. w. unter diesen Begriff fallen können.

Man über sieht, daß auch bei wirklich dogmatischen Bullen, wie bei Concilsbeschlüssen, nur der förmlich entschiedene Lehrsaß die zum Glauben verpflichtende Kraft hat, keineswegs aber die Gesamtheit des übrigen Inhalts, seien es Motive oder Beweise.

Von allen den Bullen, welche bisher die Gegner mit Vorliebe als

staatsgefährlich bezeichneten, ist nur eine dogmatisch. Diese ist aber zugleich von einem allgemeinen Concile¹⁾ angenommen, und es müßte demnach die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen und der Kirche eben so gefährlich für den Staat sein, wie die der Päpste.

Zudem enthält jene Bulle in der That nur eine Lehrentscheidung über den Primat, welche nichts ausspricht, als was alle Katholiken von jeher ohne Gefahr für den Staat glaubten²⁾.

Alle anderen Bullen, die zumeist von den Gegnern hervorgehoben werden, sind nicht dogmatischer Natur; sie sind Disciplinargezege und Straffsentenzen, welche weder unwandelbarer Natur noch unverjährbar sind, und welche den allgemeinen Bedingungen, sowohl der positiven menschlichen Gesetzgebung überhaupt, als des canonischen Rechtes insbesondere unterliegen.

Unter diesen Umständen können wir in dem ungerechtfertigten und leidenschaftlichen Ausbenten solcher päpstlichen Erlässe nur Versuche sehen, die Geister zu verwirren und Haß zu erzeugen.

Neber die Richtung einer großen geistigen und sittlichen Macht, wie die katholische Kirche selbst in den Augen ihrer Gegner ist, gibt nichts sichereren Aufschluß, als ihre feierlichen Acte, als öffentliche Thatsachen.

Solche feierliche Thaten des heiligen Stuhles in der Neuzeit sind Concordate oder Verträge mit den Staaten des 19. Jahrhunderts. Welches ist die Grundrichtung dieser Verträge? Neberall finden wir in denselben ein Zurückgehen des Papstes auf das streng kirchliche Gebiet, ein Beschränken der alten kirchlichen Immunitäten oder Privilegien auf ein Maß, das der modernen Rechtsgleichheit nirgends hinderlich ist; überall wird die *vigens Ecclesiae disciplina* zu Grunde gelegt. Noch mehr. Der heilige Stuhl hat sich sogar durch diese seine feierlichen und öffentlichen Verträge zum Festhalten an dem so geschaffenen Rechtszustande in der Weise verpflichtet, daß er sich des Rechtes begeben, ihn einseitig zu ändern. Und der heilige Stuhl ist es erfahrungsgemäß nicht, der die Concordate und völkerrechtlichen Verträge bricht.

Es besteht auch keine Thatsache in neuester Zeit, welche zu dem Schlusse berechtigte, daß der heilige Stuhl eine andere Stellung zu den Staaten nehmen wolle, als welche er bisher eingenommen hat. Die Unfehlbarkeit seiner ex cathedra gegebenen Lehrentscheidungen berechtigt fürwahr nicht dazu. Denn der apostolische Stuhl hat sie bekanntlich allezeit festgehalten, und in der Kirche war sie überall thatsächlich angenommen und fast überall öffentlich gelehrt. Der Mangel eines Concilsbeschlusses

¹⁾ Die vom Papst Bonifacius VIII. erlassene Bulle: *Unam sanctam, V. Lateran. Concil.* ²⁾ „Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnia esse de necessitate salutis“ Der Ausdruck: *omni humanae creaturae* ist entlehnt aus dem 1. Briefe des h. Petrus II. 13, und wird im fünften Concil des Laterans vom Papst Leo X. erklärt durch die Worte: *omnes Christi fideles.*

über diese Unfehlbarkeit war es wahrlich nicht, was den apostolischen Stuhl veranlaßte, die oben bezeichnete Stellung gegenüber den Staaten zu nehmen. Der Beschuß wird ebensowenig auf diese einen Einfluß haben. Sie wurde eingenommen, weil die Päpste, als Stot's oberste Wächter bestellt, die Zeit wohl verstehen. Sie wenden auf dieselbe wohl die alten und ewigen Prinzipien des göttlichen Rechtes an, aber sie wecken die alten Formen nicht auf, welche in ganz anderer Zeit zur Geltung kamen.

Wir protestiren daher gegen das ebenso unwissenschaftliche als ungerechte Verfahren, die Glaubens-Entscheidungen des vaticanischen Concils als Attentate gegen die bestehenden deutschen Staatsverfassungen und insbesondere gegen jene Grundlagen derselben darzustellen, welche die Gleichheit Aller vor dem bürgerlichen Gesetze mit sich bringen, und durch Handhabung der von den Verhältnissen in Deutschland und anderswo geforderten politischen Toleranz die staatliche und bürgerliche Gleichberechtigung der Confessionen, sowie die Gewissens- und Cultusfreiheit verbürgen.

Wir weisen vielmehr, gestützt auf diese Rechtsprincipien, die Versuche zurück, von dem Vollgenüsse der genannten Rechte die katholische Kirche und das katholische Volk auszuschließen, alle Versuche, die durch das göttliche und Völkerrecht, sowie durch das öffentliche Recht der deutschen Nation im Allgemeinen und einzelner Staaten insbesondere garantirte Selbstständigkeit und Freiheit der katholischen Kirche zu verkürzen.

Im Monate Mai 1871.

† Gregor, Erzbischof von München und Freising. † Michael, Erzbischof von Bamberg. † Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Heinrich, Bischof von Passau. † Peter Josef, Bischof von Lümburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. † Ludwig, Bischof von Leontopolis i. p. i. apostol. Vicar im Königreiche Sachsen. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Johann, Bischof von Culm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Paukratius, Bischof von Augsburg. † Mathias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück und apostol. Provoicar der norddeutschen und dänischen Missionen. † Franz Leopold, Bischof von Eichstätt. † Lothar, Bischof von Leuca i. p. i. Erzbistums-Verweser der Erzdiözese Freiburg. † Philipp, Bischof von Ermeland. † Adolf, Bischof von Agathopolis i. p. i. Feldpropst der königl. preuß. Armee. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Johann Valentin, präconisirter Bischof. Capitular-Vicar von Würzburg. Daniel Wilhelm Sommerwerk, genannt Jakobi, Capitular-Vicar und erwählter Bischof von Hildesheim. Johann Peter Busch, Dompropst, Capitular-Vicar von Speier.

Von der Geschichte und vom Inhalte des Index.

Diese Zeitschrift brachte im ersten Hefte des vorigen Jahr-
ganges S. 122—132 die päpstliche Bulle „Apostolicae Sedis“
vom 12. October 1869, worin die fortan allein geltigen Kirchen-
strafen, welche ohne vorausgegangenes Urtheil gewisse kirchliche
Verbrechen treffen, zusammengefaßt sind, und im folgenden Hefte
S. 262—268 Bemerkungen dazu.

Was die päpstliche Constitution selbst angeht, so heißt es
darin „excommunicationi latae sententiae speciali modo
Romano pontifici reservatae (d. h. so daß derjenige, welcher
nur überhaupt und im Allgemeinen die Vollmacht erhält, von
den päpstlichen Censuren oder speciell von den Excommunicationen
zu absolviren, damit noch nicht die Facultät besitzt, auch von den
besonders vorbehaltenen Censuren absolviren zu können, sondern
daß hiezu eine besondere, ausdrücklich auf die speciali modo
reservirte Excommunication lautende Bevollmächtigung erforderlich
sein soll) subjacere declaramus: 2. Omnes et singulos
scienter legentes sine auctoritate Sedis apostolicae libros
eorundum apostatarum et haereticorum haeresim pro-
pugnantes, nec non libros cuiusvis auctoris per Apostolicas
litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes,
imprimentes et quomodolibet defendantes.“

Die dazu gegebene Erklärung dann hebt ganz gut schließ-
lich hervor, daß „die geschehene Beschränkung der Censuren das
Verbot selbst, bestimmte Bücher zu lesen, nicht berührt, das
in derselben Weise wie vor dem Erlassen unserer Constitution
auch jetzt noch verpflichtet.“

Da es ohne Zweifel zu den Aufgaben dieser Zeitschrift gehört, möglichst beizutragen zur Verbreitung der Kenntniß der kirchlichen Gesetze, so wird nach meiner Meinung eben deshalb eine Besprechung des kirchlichen Bücherverbotes hier am Platze sein.

Uebrigens darf der Leser durchaus nicht eine erschöpfende Besprechung erwarten; nein, nur der Inhalt des römischen Index soll Gegenstand dieses Aufsatzes sein, und dem eine kurze Uebersicht der Geschichte dieses Index vorausgeschickt werden.

Bei dieser Uebersicht werde ich benützen: *Storia polemica delle proibizioni de' libri scritta da Francescantonio Zaccaria e consecrata alla Santità di nostro Signore Papa Pio Sesto felicemente regnante.* A Roma per Generoso Salomoni 1777 — ein Buch, das nicht sehr bekannt zu sein scheint, weil Bangen in seinem übrigens vortrefflichen Buche über „die römische Curie“, wo er mit §. 44 von der „Sacra Congregatio Indicis Librorum prohibitorum“ zu handeln anfängt, in der vorangestellten Literatur-Uebersicht, die freilich ganz man gelhaft ist, nur den älteren „Saggio dell' istoria dell' indice Romano, Roma 1739“ von Mariano Ruele, einem Carmeliten, erwähnt, wie auch Philippus in seinem „Kirchenrecht“, 6. Band S. 598, und weil auch der gelehrte Herr Verfasser, der im Jahre 1858 bei Gerold's Sohn in Wien erschienenen Broschüre: „Das kirchliche Bücherverbot“, der jetzige H. H. Bischof von St. Pölten, Dr. T. Fehler, fragliches Buch nicht citirt, also sicher nicht benützt, wahrscheinlich demnach auch nicht bekannt hat. Also zur Geschichte des Index, des römischen Index, den Bangen definiert: als „auf päpstlichen Befehl verfaßtes und vom Papste bestätigtes Verzeichniß der verbotenen Bücher.“

Abgesehen von der Frage, ob etwa schon gar lange vor Erfindung der Buchdruckerkunst ein derartiges Verzeichniß und in welcher Absicht sei zusammengestellt und bekanntgegeben worden, worüber ich vielleicht ein anderesmal einige Bemerkungen veröffentlichen werde, hat nach Erfindung der Buchdruckerkunst den ersten Index anfertigen lassen Papst Paul IV. Dieser gab im

Jahre 1557 der Congregation der Inquisition den Auftrag, einen solchen Index zusammenzustellen. Sein Befehl wurde noch im selben Jahre ausgeführt und ein Index gedruckt von Antonio Blado. Doch er wurde zu wenig vollständig erachtet, um ausgegeben zu werden, und seine Vernichtung sogleich angebefohlen. Der scheint nur Ein Exemplar entkommen zu sein, das zu Rom in der Bibliothek der Carmeliten aufbewahrt wird und den Titel trägt: Index Auctorum et librorum, qui tamquam haeretici aut suspecti aut perniciosi ab Officio S. Romanae Inquisitionis reprobantur et in universa Christiana Republica intendicuntur. Durch das erste Mißlingen der Ausführung seines bestgemeinten Befehls ließ sich aber Paul IV. nicht abhalten, neuerdings mit der Zusammenstellung eines Index die gelehrtesten Theologen zu beauftragen. Und deren Arbeit wurde nicht bloß gedruckt, sondern auch ausgegeben im Jänner des Jahres 1559 mit dem Titel: „Index auctorum et librorum, qui ab Officio Sanctae Romanae et universalis Inquisitionis caveri ab omnibus et singulis in universa Christiana Republica mandantur, sub censuris contra legentes vel tenentes libros prohibitos in Bulla, quae lecta est in coena Domini,¹⁾ expressis et sub aliis poenis in decreto²⁾ ejusdem sacri officii contentis. Index venumdatur apud Antonium Bladum Cameralem Impressorem de mandato speciali sacri officii.“

¹⁾ Die Abendmahlshülle ist das Werk vieler Päpste, besonders des 14. und 15. Jahrhunderts. cf. Freiburger Kirchenlexikon II. 207. Sie erhielt erst unter Paul III. eingeschaltet die Excommunication der „libros ipsius Martini (versteht sich Lutheri) aut quorumvis aliorum ejusdem sectae sine auctoritate nostra et sedis Apostolicae, quomodolibet legentes aut in suis dominibus retinentes, imprimentes aut quomodolibet defendantes ex quavis causa publice vel occulte, quovis ingenio et colore; und noch später erst wurde das Verbot der Bücher darin verallgemeinert und näher bestimmt.

²⁾ Dasselbe ist nur in der Duodezauflage, nicht aber in den Exemplaren der Quartausgabe datirt, und zwar vom 30. December 1859, was ein Druckfehler sein müßte, wenn nicht etwa die Congregation das Jahr mit dem Fest der gnadenreichen Geburt des Herrn begann, wofür Zaccaria noch aus dem Anfange des folgenden Jahrhunderts wenigstens zwei Beispiele beibringt. 15

Dieser Index war dreifach getheilt; jeder Theil hielt die alphabetische Ordnung ein. Der erste Theil enthielt die Taufnamen, oder, wo diese besser bekannt waren, die Zunamen der eigentlichen Haupturheber und Hauptverbreiter der neuen Irrlehren mit allen ihren Schriften; der zweite die Titel der Bücher, deren Verfasser ihren Namen bekannt, aber gegen den Glauben oder die guten Sitten gefehlt hatten; die dritte Classe die Titel der anonym erschienenen, in der einen oder anderen Beziehung gefährlichen Bücher. Diese Dreiteilung wurde im römischen Index beibehalten bis auf Alexander VII.

Die Opposition gegen den Index ist buchstäblich so alt, als dieser selbst. Noch im Jahre 1559 veröffentlichte, vielleicht zu Tübingen, der Apostat Peter Paul Bergerius¹⁾ gegen den Paulinischen Index ein Buch, mit dem Titel: „Agl' Inquisitori, che sono per l'Italia, del Catalogo di libri eretici stampato in Roma nell' anno presente 1559“, dem er im nächsten Jahre folgen ließ: „Postremus Catalogus haereticorum Romae conflatus 1559 continens alios quatuor catalogos, qui post decennium in Italia, nec non eos omnes, qui in Gallia et Flandria post renatum Evangelium fuerunt editi, cum annotationibus Vergerii, gedruckt in Pforzheim bei Korynus.“

Aber auch andere beachtungswertere Gegner fand der erste päpstliche Index, und die erwirkten bei Papst Pius IV. eine „Moderatio indicis librorum prohibitorum“, welche, am 24. Juni 1561 veröffentlicht, erlaubte: „ut tollerentur ex Indice libri, qui nulla alia ratione prohibiti sunt, nisi quia ab impressoribus suspectis emanarunt; versiones Catholicorum Doctorum factae ab haereticis, dummodo tollantur haereses; libri Catholicorum non alia ratione prohibiti, nisi, quia praefationes, summulas et scholia habent haereticorum, purgati tolerentur.“

¹⁾ Vergl. über ihn das Freiburger Kirchenlexikon XI. 606—609.

Damals war die Einladung des Papstes zur Fortsetzung des Trierter Concils schon ergangen. Doch erst am 18. Jänner 1562 fand nach zehnjähriger Unterbrechung die 17. Sitzung statt. Für unseren Gegenstand wurde aber besonders wichtig die nächste Sitzung am 26. Februar. Denn in dieser wurde beschlossen, weil die Synode vornehmlich darauf bedacht, die katholische Glaubenslehre, welche an so manchen Orten durch den Widerstreit verschiedener Meinungen verunreinigt und getrübt ist, wieder in ihrer alten Reinheit und in ihrem früheren Glanze herzustellen, desgleichen die Sitten, welche von der Höhe des alten christlichen Lebens herabgesunken sind, wieder in bessere Ordnung zu bringen, vor Allem bemerkt habe, daß in dieser Zeit die Masse der verdächtigen und verderblichen Bücher, in denen die unlautere Lehre enthalten ist, und durch welche sie nahe und ferne verbreitet wird, gewaltig angewachsen sei, weshalb denn auch in manchen Ländern, und namentlich in Rom, viele solcher Bücher in einem aus Liebe zur Wahrheit hervorgehenden Eifer verdammt worden seien, doch ohne daß dem großen und gefährlichen Uebel dadurch wäre abgeholfen worden, — daß eine eigens hiezu aus ihrer Mitte niedergesetzte Commission sorgfältig in Erwägung ziehen, was in Betreff des Bücherverbotes zu thun sei, und hierüber seiner Zeit Bericht an die Synode erstatten solle. Diese Commission bestand aus 18 Mitgliedern¹⁾ und einigte sich nach langer Berathung endlich dahin,²⁾ man könne nichts Besseres thun, als den römischen Index mit einigen Weglassungen und Zusätzen beibehalten, indem dieses Verzeichniß von vielen Gelehrten mit großer Umsicht und Besonnenheit abgefaßt worden, zugleich sehr vollständig sei, und eine sehr gute Ordnung habe. Das Resultat der weiteren Commissionsarbeiten, ein fertiger Index, wurde dem Concil

¹⁾ Darunter der innige Freund des h. Karl Borromäus, der Dominikaner und Erzbischof von Braga, Bartholomäus de martyribus, über den zu vergleichen Freiburger Kirchenlexikon I. 632.

²⁾ Wie schon in den der 18. Sitzung vorangegangenen Berathungen empfohlen hatte der General des Augustiner Eremiten-Ordens Fr. Christophorus von Padua, der an dem Paulinischen Index selbst mitgearbeitet hatte.

in seiner letzten Sitzung vorgelegt, konnte also nicht mehr einer einlässlichen Prüfung, die nothwendig erachtet wurde, unterzogen werden. Es wurde also beschlossen, denselben dem Papste zur Genehmigung und Publicirung zuzustellen. Pius IV. ließ dann diesen Index vom „doctissimis quibusdam probatissimisque Praelatis accuratissime“ lesen und prüfen, las ihn auch selbst, und erst, als er sich überzeugt hatte „cum magno studio, acri judicio, diuturna cura confectum et praeterea commodissime digestum esse“ bestätigte er ihn mit der Constitution „Dominici gregis custodiae“ unterm 24. März 1564, woran er gedruckt wurde bei Paulus Manutius als: „Index librorum prohibitorum cum regulis confectis per patres a tridentina Synodo delectos, auctoritate Sanctiss. D. N. Pii IV. Pont. Max. comprobatus.“ In diesem Index war wohl die erwähnte Dreitheilung des ersten beibehalten, aber so, daß man mit einmaliger alphabetischer Ordnung ausreichte, in der Weise, daß es z. B. bei A heißt, Auctores primae classis e. g. Abydenus Corallus, alias Huldricus Huttenus etc.; dann „Certorum auctorum libri prohibiti e. g. in Actis Aeneae Sylvii prohibentur ea, quae ipse in Bulla retractationis damnavit etc.“; zuletzt: „Incertorum auctorum libri prohibiti e. g. Alchoranus Franciscanorum etc.“ Die Auctoren sind größtentheils nach ihren Taufnamen alphabetisch geordnet, z. B. Luther unter Martinus.

Unter Pius V. wurde die Büchercensur für die weitaus meisten Fälle der Congregation der Inquisition abgenommen und für dieses Geschäft eine eigene Congregation aus einigen Cardinälen und Consultoren zusammengesetzt, wie in dem Register der Congregation selbst bezeugt wird, wiewohl eine betreffende Constitution fehlt.

Der folgende Papst, Gregor XIII., organisierte diese neue Congregation im Jahre 1572 durch die Constitution „Ut pestiferam“ so vollständig, daß Sixtus V. bezüglich ihrer wenig mehr zu thun erübrigte.

Doch ist für uns eine Stelle seiner berühmten Bulle „*Immensa*“ vom 22. Jänner 1587 sehr beachtenswerth; denn sie bestimmt: „*Ut Cardinales, qui ad libros prohibendos expurgandosve delecti sunt, in ea cura diligenter ac majori cum fructu versentur, has illis facultates tribuimus, ut librorum ejusmodi¹⁾ catalogos et indices, aut olim aut proxime confectos eorumque regulas editas recognoscant atque examinent; certorum auctorum libros prohibitos aut quovis modo in prioribus indicibus suspensos diligenter exutiant et prout expedire judicaverint, permittent; libros qui post indicem Tridentini Conc. jussu editum prodierunt, Catholicae doctrinae christianorumque morum disciplinae repugnantes, expendant et recognoscant, ac ubi Nobis retulerint, Nostra auctoritate rejiciant, hominum vero injuria et dolo depravatos emendent, eos libros, qui paucis erroribus rejectis, alioquin utiles studiosis esse possint, expurgandi atque corrigendi modum ineant indicesque expurgatorios conficiant, novos praeterea libros approbandi et imprimendi rationem praescribant. Universitatum Parisien. Bononiens. Salmantic. Lovan. aliarumque probatarum studia ad librorum expurgationem et correctionem excitent earumque diligentem operam et industriam requirant.“*

Also eine der Aufgaben der Indexcongregation sollte sein die Anfertigung von „*indices expurgatorii*“, d. h. solcher, in denen die Bücher, deren Hauptinhalt sonst gut und nützlich, dem aber einiges Schlechte und Gefährliche beigemengt war, aufgeführt, und die anstößigen Stellen genau bezeichnet werden sollten, damit sie in einer neuen Ausgabe weggelassen, oder in der vor geschriebenen Weise abgeändert werden könnten. Uebrigens erschien

¹⁾ Vorher hatte er gesagt, wie die filii tenebrarum arcem catholicae veritatis omni machinationis genere oppugnant, libris praesertim haeresis veneno infectis promulgandis aliisque noxia doctrina aspergendi corrum pendisque.

doch in Rom nur Ein solcher, eigentlich nur Ein Band eines solchen; nämlich im Jahre 1607 ließ der damalige Magister sacri palatii¹⁾, Fr. Giammaria Guanzelli de Brisighella in Druck erscheinen: *Indicis librorum expurgandorum in studiosorum gratiam confecti tom. I in quo quinquaginta Auctorum libri prae ceteris desiderati emendantur.* Wohl hatte der Autor in der Vorrede versprochen, bald einen zweiten Band erscheinen zu lassen, aber das Versprechen blieb unerfüllt, wahrscheinlich deshalb, weil die Congregation fürchtete, daß derartige Indices nur Streitigkeiten veranlassen möchten. Im Laufe der Zeit machte ohnedies die anschwellende Masse der Bücher die Ausführung des Sixtinischen Auftrages unmöglich.

Sixtus V. hatte auch fünf Cardinälen der Indexcongregation die Weisung gegeben, einen neuen Index zu besorgen. Diese waren auch dem päpstlichen Befehle nachgekommen und hatten „adhibitis in consilium viris piis eruditisque hominibus“ einen umfangreichen Index zusammengestellt, auch zwölf neue allgemeine Regeln abgefaßt, um die täglich sich ergebenden Schwierigkeiten im Verständnisse der zehn von der Commission des Trierer Concils herrührenden Regeln zu heben, ja auch gedruckt war ihre ganze Arbeit worden unter dem Titel: *Bulla Sanctissimi D. N. Sixti Papae V. emendationis Indicis cum suis regulis super librorum prohibitione, expurgatione et revisione, nec non cum abrogatione ceterorum Indicum hactenus editorum et revocatione facultatis edendorum, nisi ad praescriptam harum Regularum normam, Romae apud Paulum Bladum Impressorum Cameralem 1590;* jedoch ehe der fertige Druck ausgegeben wurde, starb am 26. August der Papst und somit unterblieb vorderhand die Veröffentlichung, ja sie unterblieb ganz. Man kennt ihn nur aus zwei der Ver-

¹⁾ Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ein päpstlicher Palastbeamter, der wohl als gewiefter Theologe dem Papste in vorkommenden Fällen mit seinem Rathe sollte zu Dienste sein. Vergl. über ihn: Phillips, Kirchenrecht VI. 541—545.

nichtung entgangenen Exemplaren, deren eines die Bibliothek des römischen Collegiums aufbewahrt.

Des Sixtus unmittelbare Nachfolger, Urban VII., Gregor XIV. und Innocenz IX. starben zu schnell nacheinander, der letztgenannte ja schon am 13. November 1591, als daß sie an die Publication des Sixtinischen Index hätten denken können. Clemens VIII. beauftragte damit wohl die Indexcongregation, jedoch Robert Bellarmin, dessen erster Band der Controversen in den Index war gesetzt worden, erhob gegen diesen, wie gegen die neuen Regeln solche Bedenken, daß der Gedanke, diese und jenen zu veröffentlichen, ganz aufgegeben wurde.

Dafür erging der päpstliche Befehl, einen neuen Index zusammenzustellen. Die Frucht der dadurch veranlaßten Arbeiten: Index librorum prohibitorum cum Regulis confectis per Patres a Tridentina Synodo delectos, auctoritate Pii IV. primum editus, postea vero a Sixto V. et nunc demum a Sanctissimo Domino Nostro Clemente Papa VIII. recognitus et auctus, Instructione adjecta de imprimendi et emendandi libros ratione, Romae apud Paulum Bladum, Impressorem Cameralem, 1593“ wurde auch dem Papste am 8. Juli vom damaligen Präfekten der Indexcongregation, dem Cardinal d'Ascoli überreicht, aber wieder nicht veröffentlicht wegen zu starker Opposition.

Doch drei Jahre später wurde nicht bloß „Romae apud Impressores Camerales“ in Quart- und in Octavformat gedruckt, sondern auch ausgegeben: Index librorum prohibitorum cum regulis confectis per Patres a Tridentina Synodo delectos, auctoritate Pii IV. primum editus, postea vero a Sixto V. auctus et nunc demum S. D. N. Clementis Papae VIII. jussu recognitus et publicatus. Instructione adjecta de exequendae prohibitionis deque sincere emendandi et imprimendi libros ratione. Dieser Index zeichnet sich in dreifacher Weise vor dem früheren aus. Die alphabettische Ordnung mit den drei Classen ist wohl unverändert beibehalten, aber jede

Classe eines jeden Buchstabens erhielt einen Zusatz der später erschienenen und verbotenen Bücher unter der Aufschrift Appendix, daher diese nach dem Tridentinischen Index bis zum Jahre 1596 verbotenen Bücher gewöhnlich als solche bezeichnet werden, die in dem Appendix Tridentini (Indicis) enthalten seien. Sodann wurden die Regeln des Index an mehreren Stellen durch beigegebene Bemerkungen erläutert und etwas modifizirt. Endlich wurde angefügt eine Instruction für jene, welche sich mit dem Verboote der Bücher oder mit deren Verbesserung oder Druck zu befassen hätten.

Gegen die die Buchdrucker und Buchhändler betreffenden Bestimmungen wurden von Venetien aus Vorstellungen in Rom gemacht, die auch den Papst bewogen, den Cardinal-Patriarchen von Venetien und den dortigen Nuntius anzuweisen, daß sie auf Mittel und Wege bedacht wären, diesen Klagen abzuhelfen, was auch geschah noch im Jahre 1596 durch mehrere Milderungen und Änderungen in jener Instruction.

Der Clementinische Index erhielt einen Anhang im Jahre 1617 in dem „Edictum librorum, qui post Indicem fel. rec. Clementis VIII. prohibiti sunt, ex decreto Illustriss. et Reverendiss. D. D. S. R. E. Cardinalum ad Indicem deputatorum ubique publicandum“, und wurde im Jahre 1625 nochmals aufgelegt mit der Jahreszahl seines ersten Erscheinens und einem Anhange unter dem Titel: „Librorum post Indicem Clementis VIII. prohibitorum decreta omnia hactenus edita.“

Mehrere derartige Fortsetzungen in dreifach getheilter alphabeticcher Ordnung hätten übrigens den Gebrauch des Index bedeutend unbequem gemacht; darum war sehr willkommen der: Elenchus librorum omnium tum in Tridentino Clementinoque Indice, tum in aliis omnibus sacrae Indicis Congregationis particularibus decretis hactenus prohibitorum ordine uno alphabetico per Fr. Franciscum Magdalenum Capiferrum Ord. Praedic. dictae Congregationis Secretarium

digestus“, der zu Rom im Jahre 1632 erschien, wohl dem Papste Urban VIII. gewidmet, aber doch nur eine Privatarbeit.

Nur zwei Jahre später wurde ausgegeben: Index librorum prohibitorum Alexandri VII. Pontificis Maximi jussu editus“, dem vorangedruckt ist die Bulle „Speculatores“, in der Alexander VII. erklärt, was ihn bewogen habe, einen neuen Index nach neuem System zusammenstellen zu lassen. In diesem Index ist nämlich die Dreitheilung aufgegeben, und nur die alphabetische Ordnung befolgt; zur Kenntniß aber der im Tridentinischen Index und im Appendix des Papstes Clemens VIII. enthaltenen Bücher sind beide eigens als Anhang abgedruckt. Als Grund, warum die bisher gebräuchliche Dreitheilung verlassen worden war, gibt der Papst an: „quod illa Classum distinctio plurimos non modo vulgares, sed etiam eruditos saepe decipiebat, dum ex eorum ordine confixionis gravitatem aestimandam putabant, quasi severius actum semper videatur cum legentibus anteriorum quam posteriorum classum libros, quod tamen secus esse ex ipsa classum institutione a Concilio Tridentino facta colligi facile potest, ubi, cum solum antecedat distinctio inter libros auctorum vitio ac demerito vel perniciosae doctrinae errorumque in eis contentorum ratione damnatos, ac inter praferentes ac dissimulantes auctorem, contingit, ut pleisque libri ignoti Scriptoris, qui tertiae classi assignantur, peiores multo sint, quam in prima aut secunda recensiti; cui falsae persuasiōni ac perniciosae, quae in hac materia licentiae causam praebeat, medendum omnino existimavimus.“ — Interessant ist dieser Index besonders auch durch einige Beigaben, deren erste auf Befehl des Papstes wortgetreu und vollständig in chronologischer Reihenfolge abgedruckt, enthält alle vom Jahre 1601 bis 1664 von der Congregation der Inquisition oder des Index erlassenen Bücherverbote, denen manchmal auch die Motivirung beigefügt ist. Dem Privatfleiße des damaligen Secretärs der Congregation, Vibelli, verdankt der

Index zwei Namensverzeichnisse, behuſſt bequemeren Gebrauches, und einen Katalog aller Cardinale und Consultoren, die seit Errichtung der Congregation ihr angehört hatten. Alle diese Zugaben enthält auch eine zweite im Jahre 1667 veranstaltete Ausgabe dieses Index, die bereichert war mit den seit der ersten Ausgabe bis zu dem im selben Jahre erfolgten Tode des Papstes ergangenen Decreten der Congregation.

Unter den folgenden Päpsten wurde der alexandrinische Index, aber ohne Anhang, mehrfach abgedruckt, jedoch jedesmal mit dem Namen des regierenden Papstes, und so, daß die seit seiner letzten Auflage verbotenen Bücher an betreffender Stelle eingereiht waren. Das geschah schon unter Clemens X. im Jahre 1670; unter Innocenz XI. zweimal in den Jahren 1680 und 1683. Diesen letzten ließ Clemens XI. im Jahre 1704 neu auflegen mit einem Anhange, der seither bis zum Monate Juni dieses Jahres geschehenen Bücherverbote, und wieder in gleicher Weise vermehrt im Jahre 1711, und nochmals im Jahre 1717. Diese letzte Ausgabe erschien unter dem Titel: *Index librorum prohibitorum usque ad totum mensem Martii 1717.* Regnante Clemente XI. P. O. M. und erhielt im nächsten Jahre einen Anhang der bis zum Mai von der Indexcongregation erlassenen Proscriptionsdecrete. Uebrigens mag bemerkt werden, daß nach einem ungedruckten Votum des gelehrten Secretärs der Indexcongregation zur Zeit Benedicti XIV., Ricchini, seit Papst Innocenz XI. durch etwa 70 Jahre zu Rom kein Index wäre gedruckt worden, die Buchdrucker in Venetia diesen Umstand aber mißbraucht hätten, um unverläßliche Ausgaben des Index zu veranstalten, als deren Druckort sie lügenhaft Rom angaben.

Sei dem wie immer, seine jetzige Gestalt erhielt der Index unter Papst Benedict XIV., der durch das Breve „Quae ad Catholicae“ vom 23. December 1757 den besonders durch die Bemühung des bereits genannten Secretärs glücklich zu Stande gebrachten Index approbierte, der dann im Beginne des Jahres 1758 ausgegeben wurde als „*Index librorum prohibitorum Sanctiss.*

D. N. Benedicti XIV. Pontif. Maxim. jussu recognitus atque editus.“ Eine Vorrede des Secretärs gibt die Grundsätze an, welche bei der Zusammenstellung waren beobachtet worden. Das Auffinden der Auctoren ist in diesem Index mehrfach erleichtert, z. B. dadurch, daß durchwegs die Zunamen als die jetzt bekannten und allgemein üblichen durchaus vorangestellt wurden; bei anonymen Werken war für die Einreihung in die alphabetische Ordnung das Hauptwort des Titels maßgebend. Bei den Werken, die schon im Tridentinischen Index oder im Appendix Clemens' VIII. enthalten waren, wurde beigesetzt entweder 1 Cl. Ind. Trid. oder einfach Ind. Trid., beziehungsweise Append. Ind. Trid.; bei allen aber seit dem Jahre 1596 verbotenen Werken das Datum des Verbotes.

Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Index noch eine Beigabe allgemeinen Inhaltes, worin, da unmöglich alle Bücher, die solches den allgemeinen Grundsätzen gemäß verdienten, bei der ungeheuren Menge von Büchern, die in allen Ländern erscheinen, namentlich verboten werden können, gewisse Classen von Büchern bezeichnet werden, welche überhaupt unter die verbotenen Bücher gehören, auf welche Beigabe wir später nochmals zurückkommen werden.

Von dem Benedictinischen Index erschienen seither viele jedesmal um die seit der vorigen erschienenen Proscriptionsdecrete vermehrte Ausgaben. In der Zwischenzeit von einer Ausgabe zur andern muß die apostolische Kammer, welche allein den Index drückt und ausgibt, die von der Indexcongregation beschloßnen und publicirten Decrete in jedes noch vorhandene Exemplar einheften. Und nun frägt es sich, wie kommen derartige Decrete zu Stande? Maßgebend für die einem derartigen Beschlüsse vorauszuschickende Verhandlung ist die Constitution Benedict's XIV. „Sollicita ac provida“ vom 9. Juli 1753, nach der wir nun einen solchen Proceß darstellen wollen.

Erachtet jemand das allgemeine Verbot eines Buches wünschenswerth, so muß er es beim Secretär der Indexcongre-

gation angeben, der sich genaue Kenntniß der Gründe zu verschaffen hat, warum auf ein Verbot dieses Buches angetragen wird. Das Vorhandensein dieser Gründe und ihr Gewicht zu prüfen, muß dann der Secretär das Buch selbst sorgfältig lesen, wozu er sich zwei Consultoren der Congregation, mit Genehmigung des Papstes oder des Cardinal-Präfekten der Congregation oder des Stellvertreters desselben auswählen muß. Meinen diese drei, das Buch sei wirklich zu verbieten, dann wird unter den zur Einreihung unter die Consultoren der Congregation in Aussicht genommenen Gelehrten — Relatoren — des Faches, in das der im fraglichen Buche behandelte Gegenstand einschlägt, einer ausgewählt, der wieder gleich den zwei Consultoren bestätigt werden muß. Der durchstudirt nun das Buch mit Fleiß und muß für den Secretär ein Gutachten abfassen, in dem er zu den ihm anstößig erscheinenden Stellen, die er genau angibt, schriftlich seine Bemerkungen macht. Diese Gutachtung wird sorgfältig geprüft in einer Sitzung, zu der der Secretär zusammenberuft sechs Consultoren, die mit denselben Formalitäten bestimmt werden, wie von den zwei ersten ist gesagt worden, und dem Magister sacri palatii. In der nächsten Sitzung der die Indexcongregation bildenden Cardinäle legt dann der Secretär das Gutachten des Relators und das Protokoll der Sitzung der Consultoren vor, und nun wird von den Cardinälen das eigentliche Urtheil gefällt, das aber nicht publicirt werden darf, bevor der Papst, den der Secretär über die ganze Sache genau zu unterrichten hat, seine Zustimmung ertheilte.

Liegen in der einfachen Darstellung eines derartigen Proscriptions-Proceßes Gründe genug zum Vertrauen auf die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit der Richter; so ist auch noch sonst mehrfach schonende Rücksicht auf die Verfasser in der Benedictinischen Constitution genommen. So z. B. sagt der gelehrte, milde Papst in §. 10: „magnopere optamus, ut quando res sit de auctore catholico, aliqua nominis et meritorum fama illustri ejusque opus demtis demendis, in publicum pro-

desse posse dignoscatur vel auctorem ipsum suam causam tueri volentem audiat vel unum ex Consultoribus designet, qui ex officio operis patrocinium defensionemque suscipiat; und gibt im §. 12 dem Secretär die Erlaubniß „ut animad versiones in libros censurae subjectos, eorum auctoribus vel aliis illorum nomine agentibus et postulantibus, sub eadem secreti lege communicare queat, suppressis semper denuntiatoris censorisque nominibus.“ Eine weitere Rücksicht schreibt §. 7 vor, also: „Quotiescunque agatur de libro auctoris Catholici, qui sit integrae famae et clari nominis vel ob alios editos libros vel forte ob eum ipsum, qui in examen adducitur et hunc quidem proscribi oporteat; prae oculis habeatur usu jamdiu recepta consuetudo prohibendi librum adjecta clausula: Donec corrigatur seu donec expurgetur, si locum haberi prosit nec grave quidpiam obstet, quominus in casu de quo agitur adhiberi valeat. Hac autem conditione proscriptioni adjecta, non statim edatur decretum, sed suspensa illius publicatione, res antea cum auctore vel quovis altero pro eo agente et rogante communicetur atque ei quid delendum mutandum corrigendumve fuerit, indicetur. Quod si nemo auctoris nomine compareat, vel ipse aut alter pro eo agens, injunctam correctionem libri detrectet, congruo definito tempore decretum edatur. Si vero idem auctor ejusve procurator, Congregationis jussa fecerit, hoc est novam instituerit libri editionem cum opportunis castigationibus ac mutationibus; tunc supprimatur proscriptionis decretum; nisi forte prioris editionis exemplaria magno numero distracta fuerint: tunc enim ita decretum publicandum erit, ut omnes intelligent, primae editionis exemplaria dumtaxat intendita fore, secundae vero jam emendatae permissa.“

Die Publication der Decrete der Indexcongregation, in denen ausdrücklich der päpstlichen Bestätigung und des päpstlichen Auftrages zur Publication Erwähnung geschieht, erfolgt

durch Anschlag an den herkömmlichen Orten, z. B. an den Thoren von St. Maria sopra Minerva, der Kurie Innocentiana u. s. f. Die also verbotenen Bücher werden dann von dem Secretär der Congregation eingetragen in das authentische alphabetiche Verzeichniß der Index librorum prohibitorum.

Somit bin ich wohl mit der Geschichte des Index zu Ende und könnte zur Darstellung seines Inhaltes übergehen. Doch will ich ehevor noch den Wortlaut der Benedictinischen Ermahnungen an die Consultoren und Relatoren der Indexcongregation in den §§. 14—19 der gedachten Bulle herzeigen, von denen mit vollem Rechte Dr. Fesler schreibt: „Es gibt wohl in der ganzen Geschichte des Index keine Stelle, welche den milden Geist der Kirche anschaulicher hervortreten läßt.“ Hören wir also den unsterblichen Benedict XIV.: „Ipsos autem Relatores Consultoresque monemus ac vehementer hortamur, ut in examine judicioque librorum sequentes regulas diligenter inspiciant accurateque custodiant: I. Meminerint, non id sibi munericus onerisque impositum, ut libri ad examinandum sibi traditi, proscriptionem modis omnibus curent atque urgeant; sed ut diligentie studio ac sedato animo ipsum expendent, fideles observationes suas veraque rationes congregati suppeditent, ex quibus rectum judicium de illo ferre ejusque proscriptionem, emendationem aut dimissionem pro merito decernere valeat. II. Si forte eveniat, ut alicui per errorem materia aliqua discussienda committatur, ab illius peculiaribus studiis aliena idque a Consultore aut Censore electo, ex ipsa libri lectione deprehendatur, noverit is se neque apud Deum neque apud homines culpa vacaturum, nisi quamprimum id congregati aut secretario aperiat seque ad ferendum de hujusmodi libro censuram minus aptum professus, alium magis idoneum ad id munericus subrogari curet. III. De variis opinionibus atque sententiis in unoquoque libro contentis, animo ab omnibus praejudiciis vacuo, judicandum sibi

esse sciant. Itaque nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant; studia partium seponant; ecclesiae sanctae dogmata et communem Catholicorum doctrinam, quae Conciliorum generalium decretis, romanorum pontificum constitutionibus et orthodoxorum patrum atque Doctorum consensu continetur, unice piae oculis habeant, hoc de cetero cogitantes, non paucas esse opiniones, quae uni scholae, instituto aut nationi certo certiores videntur et nihilominus sine ullo fidei aut religionis detrimento ab aliis catholicis viris rejiciuntur atque impugnantur oppositaeque defenduntur, sciente ac permittente apostolica sede, quae unamquamque opinionem hujusmodi in suo probabilitatis gradu relinquit. IV. Hoc quoque diligenter animadvertendum monemus haud rectum judicium de vero auctoris sensu fieri posse, nisi omni ex parte illius liber legatur; quaeque diversis in locis posita et collocata sunt, inter se comparentur; universum praeterea auctoris consilium et institutum attente dispiciatur; neque vero ex una vel altera propositione a suo contextu divulsa vel seorsim ab aliis, quae in eodem libro continentur, considerata et expensa, de eo pronunciandum esse. V. Quod si ambigua quaedam exciderint auctori, qui alioquin catholicus sit et integra religionis doctrinaeque fama, aequitas ipsa postulare videtur, ut ejus dicta benigne, quantum licuerit, explicata in bonam partem accipientur.“

Wenn ich jetzt den Inhalt des Index vorführen will, so versteht es sich von selbst, daß ich nicht die Büchertitel, die der selbe enthält, darunter meine; ich möchte sagen, seinen speciellen Theil, der freilich nicht selten fast allein befragt wird von denen, welche zweifeln, ob nicht etwa ein Buch verboten sei. Von solchen schreibt schon Zaccaria: „Um nicht mehr zu sagen, täuschen sich die groß, welche, wenn sie ein Buch nicht finden im Verzeichniß der verbotenen, kurzweg entscheiden, es sei nicht verboten.“ Und fährt dann fort: „Sie sollten genau nachsehen, ob dieses Buch

nicht gezählt werden dürfe, vielleicht müsse zu einer Classe derer, von denen die allgemeinen Regeln und Bestimmungen handeln.“ Weil man nämlich bald erkannte die Unmöglichkeit, alle schlechten Bücher, die dem Glauben oder der Sittlichkeit Gefahren bereiten könnten, einzeln zu censuriren, verfaßte schon die Commission des Trierter Concils zehn allgemeine Regeln, die als Norm dienen sollten allen denen, welche in einzelnen Fällen kirchlicherseits das Verbot eines Buches aussprechen sollten. Diese Regeln bestätigte Papst Pius IV. zugleich mit dem Index; denn in der schon erwähnten Constitution „Dominici gregis“ sagt er ausdrücklich: „ipsum indicem unacum regulis ei praepositis auctoritate apostolica tenore praesentium approbamus, imprimique ac divulgari et ab omnibus universitatibus catholicis, ac quibuscumque aliis ubique suscipi easque regulas observari mandamus atque decernimus; inhibentes omnibus et singulis, tam ecclesiasticis personis saecularibus et regularibus, cujuscumque gradus, ordinis et dignitatis sint, quam laicis quocunque honore ac dignitate praeditis, ne quis contra earum regularum praescriptum aut ipsius prohibitionem indicis libros ullos legere habere audeat.“ Diese Regeln wurden später erklärt, beziehungsweise erweitert von Clemens VIII. und Benedict XIV.

Alle diese allgemeinen Regeln werden noch immer in den Ausgaben des Index dem Verzeichnisse der einzelnen verbotenen Bücher vorangestellt und von der Indexcongregation nur auf einzelne Bücher angewendet.

Diese Regeln, deren Inhalt wollen wir jetzt kennen lernen und zwar nach der Anordnung der trientinischen Regeln.

Deren erste gilt der Vergangenheit, erklärt nämlich, daß alle Bücher, welche entweder Päpste oder allgemeine Concilien vor dem Jahre 1515 verurtheilten, wenn auch im Index nicht namentlich aufgeführt, gerade so verboten seien für alle Zukunft, wie sie es vormals gewesen.

Die zweite Regel berücksichtigt besonders die Verfasser,

und erklärt die Bücher der Häretarchen, mögen sie nach dem gedachten Jahre Ketzerien ersonnen oder Secten gestiftet haben, oder mögen sie Ketzerhäupter und Führer sein oder gewesen sein, wie Luther, Zwingli, Calvin und diesen Ahnliche, für durchweg verboten, ohne Rücksicht auf Namen, Titel oder Gegenstand.

Dagegen werden die Bücher anderer Ketzer nur verboten, wenn sie „ex professo de religione (haeretico modo wird wohl zu verstehen sein) tractant.“ Das ist so zu verstehen, wenn das Buch nicht nur gelegentliche Bemerkungen, Excuse enthält über, sondern eigentlich behandelt Gegenstände der Dogmatik, Moral, des Kirchenrechtes, Exegese der heiligen Schrift, Gottesdienst und gottesdienstliche Gebräuche, Heiligenverehrung, Dinge des geistlichen Lebens, kirchliche Einrichtungen, Ordensleben und Ahnliches; Besprechungen kirchlicher Fragen werden nur dann dazu gezählt, wenn sie durch die Art der Behandlung etwa eine Kritik kirchlicher Einrichtungen oder dergleichen werden.

Wenn die Bücher der einfachen Ketzer aber nicht „de religione“ handeln, werden sie gestattet, wenn sie von katholischen Theologen im Auftrage der Bischöfe oder der Inquisitoren geprüft und adprobirt worden sind.

Auch Bücher „catholici conscripti“ von solchen, die später in eine Ketzerie gefallen sind, oder die nach solchem Falle zur Kirche zurückgekehrt sind, können nach der zweiten Regel erlaubt werden, wenn sie von der theologischen Facultät einer katholischen Universität oder von der Inquisition adprobirt worden.

Bezüglich der in dieser wie in den folgenden Regeln mehrfach vorkommenden bedingten Erlaubniß gewisser Bücher meint freilich ein Unbenannter in v. Moy's Archiv V. 67, solche Bücher „müssten, um authentisch verboten zu sein, zufolge ihrer Kategorie (wenn sich diese nicht von selbst versteht und kein Zweifel obwalten kann) vom Bischofe ausdrücklich bezeichnet und als verboten angekündigt werden“ und sagt dann: „Wenn daher die Bischöfe keine Bücher namentlich verbieten oder corrigiren oder erlauben — so kann sich jeder mit Recht denken: es sei in

derlei Büchern nichts Verbotenes enthalten, folglich könne er sie lesen.“ Ich schließe mich aber der Meinung Bangen's an, der schreibt, daß die im Index des Trierter Concils, d. h. dessen Regeln, nur unter gewissen Bedingungen gestatteten Bücher bis zur Erfüllung dieser Bedingungen verboten sind, welche Ansicht wohl begünstigt die Praxis der Indexcongregation, welche derlei Schriften, so lange die betreffenden Bedingungen nicht erfüllt sind, unter die verbotenen reiht, freilich durch Decrete, welche die Clausel enthalten: „Donec corrigatur“, versteht sich, durch kirchliche Autorität, wie der Secretär der Indexcongregation zur Zeit Benedict's XIV. besonders erinnert mit den Worten: „Quibus autem libris eo quod utilitatem aliquam prae se ferre videantur additum est Donec corrigantur seu Donec expurgantur; eam correctionem a nemine privato judicio atque auctoritate fieri posse, sed rem totam ad s. Ind. Congr. esse deferendam monemus.“

Sehr häufig waren im 16. Jahrhunderte die Uebersetzungen griechischer Kirchenschriftsteller in lateinischer Sprache im Gebrauche, wie sie besonders in Basel erschienen, angefertigt von Anhängern der neuen Irrlehren. Bezug dieser bestimmt die dritte Regel, daß sie, soweit sie damals schon herausgegeben worden waren, erlaubt sein sollten, vorausgesetzt, daß sie nichts „contra sanam doctrinam“ enthalten. — Lateinische Uebersetzungen der Bücher des alten Testamentes sollten die Bischöfe nur gelehrten und frommen Männern erlauben können, die derlei Uebersetzungen als Hilfsmittel zum Verständnisse der heiligen Schrift nach der Vulgata gebrauchen, nicht aber als echten Text betrachten sollten. — Die Uebersetzungen aber des neuen Testamentes, die herrühren von Verfassern, deren Namen in der ersten Classe des Index aufgeführt waren, sollten Niemanden erlaubt werden, weil davon der Lejer wenig Nutzen zu ziehen pflege, da sie doch sehr gefährlich seien. — Hat eine bedingt erlaubte Bibelübersetzung oder eine Vulgata-Ausgabe Anmerkungen, versteht sich wohl von Kezern, so kann eine solche Ausgabe denen, welchen auch die

bloßen Uebersetzungen gestattet sind, erlaubt werden, wenn die verdächtigen Stellen beseitigt sind von einer theologischen Facultät oder der Generalinquisition.

Bedingt, d. h. „si quae habeant admixta, quae expurgatione indigeant, illis episcopi et inquisitoris una cum theologorum catholicorum consilio sublatis aut emendatis“ können auch erlaubt werden nach der fünften Regel „Libri illi, qui haereticorum auctorum opera interdum prodeunt, in quibus nulla aut pauca de suo apponunt, sed aliorum dicta colligunt, cujusmodi sunt lexica, concordantiae, apophthegmata, similitudines, indices et hujusmodi.“

Daran wollen wir wegen Verwandtschaft des Inhaltes gleich die achte Regel reihen, wornach: „Libri quorum principale argumentum bonum est, in quibus tamen obiter aliqua inserta sunt, quae ad haeresim seu impietatem, divinacionem seu superstitionem spectant, a catholicis theologis inquisitionis generalis auctoritate expurgati concedi possint. Idem judicium sit, heißt es weiter de prologis, summaris seu annotationibus, quae a damnatis auctoribus, libris non damnatis, appositae sunt. Sed posthac non nisi emendati excudantur.“

Zur Erläuterung der allgemeinen Bestimmung der zweiten Regel „haereticorum libri, qui de religione quidem ex professo tractant, omnino damnantur“ leistet die besten Dienste der §. 1 der benedictinischen „Decreta de libris prohibitis nec in indice nominatim expressis,“ worin aufgezählt werden die „Libri ab haereticis scripti vel editi aut ad eos sive ad infideles pertinentes prohibiti“ und zwar: 1. Agenda seu formulae praecum aut officia eorundem. 2. Apologiae omnes, quibus eorum errores vindicantur sive explicantur et confirmantur. 3. Biblia sacra eorum opera impressa vel eorundem annotationibus, argumentis, summaris, scholiis et indicibus aucta. 4. Biblia sacra vel eorum partes ab iisdem metrice conscriptae. 5. Calendaria, martyrologia ac

necrologia eorundum. 6. Carmina, narrationes, orationes, imagines, libri, in quibus eorum fides ac religio commendatur. 7. Catecheses et Catechismi omnes, quamcunque inscriptionem preeferant sive librorum Abecediariorum, sive explicationem symboli apostolici, preeceptorum Decalogi sive instructionum ac institutionum religionis christiana, locorum communium etc. 8. Colloquia, Conferentiae, Disputationes, Synodi, Acta synodalia de fide et fidei dogmatibus ab eisdem edita et in quibus explicationes quaecunque eorum errorum continentur. 9. Confessiones, articuli sive formulae fidei eorundem. 10. Instructionum et rituum sectae Mahometanae libri omnes.

An diese letzte benedictinische Bestimmung reiht sich wohl am besten das Verbot Clemens' VIII., der „*impii thalmudici, Cabalistici aliique nefarii Hebraeorum libri*“ nach dessen Constitution vom letzten Februar 1592 und des Buches „*Magazor, qui continet partem officiorum et caeremoniarum ipsorum et Synagogae*“ in jeder anderen Sprache, als der hebräischen, welche beide Verbote sich in jeder Indexausgabe finden.

Besonders häufige Vorwürfe hat der katholischen Kirche eingebracht die vierte Regel, eigentlich deren Mißverständ. Nach ihr: „*Quum experimento manifestum sit, si sacra biblia vulgari lingua passim sine discriminē permittantur, plus inde ob hominum temeritatem detrimenti quam utilitatis oriri, hac in parte judicio episcopi aut inquisitoris stetur, ut cum consilio parochi vel confessarii bibliorum a catholicis auctoribus versorum lectionem in vulgari lingua eis concedere possint, quos intellexerint ex hujusmodi lectione non damnum, sed fidei atque pietatis augmentum capere posse; quam facultatem in scriptis habeant.*“ Nebrigens hat diese Regel eine nähtere Bestimmung, beziehungsweise Erleichterung erhalten durch das Decret der Indexcongregation vom 13. Juni 1757, wodurch: „*Bibliorum versiones vulgari lingua ab apostolica sede adprobatae aut editae cum anno-*

tationibus desumptis ex sanctis ecclesiae patribus vel ex doctis catholicisque viris, conceduntur.“

Was die vierte Regel bestimmt hatte, betreff der Bibel-Übersetzungen in der Muttersprache, das will die sechste Regel auch beobachtet wissen bezüglich der Bücher, welche „vulgari idiomate de controversiis inter Catholicos et haereticos“ handeln. Hier wäre der Platz für den §. 2 der benedictinischen Decreta, aus dem ich aber nur Weniges herausheben will, z. B. daß daselbst verboten werden: „3. Declarationes, Decisiones, Interpretationes Congregationis C. T. earumque collectiones tam impressae quam imprimendae ementito ipsius Congregationis nomine.“ Hier mag auch bemerkt werden, daß auf Antrag der Congregatio Concilii Tridentini Interpretum: „Translationes ejusdem s. Concilii trid. de lingua latina in gallicam vel alias lingvas factas et absque speciali auctoritate hujus Sanctae Sedis ap.“ zu verbieten, die Index-congregation am 15. November 1629 wirklich ein solches Verbot erließ „mandans, ne eas in posterum imprimere, legere vel quomodocunque apud se retinere quis audeat.“ Unter der „Libri certorum argumentorum prohibiti“ führt dann der bereits erwähnte §. 2 ferner auf: „7. De duellis agentes libri, litterae, libelli, scripta, in quibus eadem duella defenduntur, suadentur, docentur. Si qui vero hujusmodi libri ad controversias sedandas pacesque componendas utiles esse possunt, expurgati ed adprobati permittuntur. 13. Pasquilli omnes ex verbis s. scripturae confecti. Item pasquilli omnes etiam manuscripti omnesque conscriptiones, in quibus Deo aut Sanctis aut Sacramentis aut Catholicae ecclesiae et ejus cultui aut ap. sedi quomodocunque detrahitur.“

Wenn dann 14. verboten werden: „Libri omnes agentes, ut vulgo dicitur, delle venture e delle sorti“, so führt dieß zur neunten trientinischen Regel, deren Wortlaut ist: „Libri omnes et scripta geomantiae, hydromantiae, aëromantiae,

pyromantiae, oneiromantiae, chiromantiae, necromantiae, sive in quibus continentur sortilegia, veneficia, auguria, auspicia, incantationes artis magicae prorsus rejiciuntur. Episcopi vero diligenter provideant, ne astrologiae judiciariae libri, tractatus, indices legantur aut habeantur, qui de futuris contingentibus successibus, fortuitisve casibus, aut iis actionibus, quae ab humana voluntate pendent, certi aliquid eventurum affirmare audent. Permittuntur autem judicia et naturales observationes, quae navigationis, agriculturae sive medicae artis juvandae gratia conscripta sunt.“

Gleichwie die neunte, will auch die siebente Regel für die Sittlichkeit sorgen, nur in einer anderen Richtung; sie verbietet nämlich unbedingt Bücher „qui res lascivas seu obscenas ex professo tractant, narrant aut docent.“ Wohl fügt sie bei: „Antiqui vero ab ethnicis conscripti propter sermonis elegantiam et proprietatem permittantur“ mahnt aber auch: „nulla tamen ratione pueris paelegendi erunt.“

Und nun soll diese Darlegung des Inhaltes des allgemeinen Theiles des Index schließen die Mittheilung einiger Punkte aus den zwei letzten Paragraphen der allgemeinen Decreta Benedicti's XIV., z. B. aus dem dritten, dessen Inhalt „Imagines et indulgentiae prohibitae“: 2. Imagines D. N. J. Ch. et Deiparae V. M. ac Angelorum, Evangelistarum aliorumque Sanctorum et Sanctorum quarumcunque sculptae aut pictae, cum alio habitu et forma, quam in Catholica et apostolica ecclesia ab antiquo tempore consuevit vel etiam cum habitu peculiari alicujus ordinis regularis.“ 9. Indulgentiae omnes concessae coronis, granis seu calculis, crucibus et imaginibus sacris ante Decretum Clementis VIII. a. 1579 editum de forma Indulgentiarum. Item indulgentiae omnes concessae quibuscunque regularium ordinibus, confraternitatibus saecularibus, capitulis, collegiis aut eorum superioribus ante Constitutionem ejusdem Clementis VIII.

„Quaecunque“ d. 7. Dec. 1604 et Pauli V. „Romanus pontifex“ d. 13. Maj. 1606 et „Quae salubriter“ d. 23. Nov. 1610 revocatae sunt atque apogryphae habendae, nisi ab iisdem summis pontificibus aut eorum successoribus renovatae ac confirmatae fuerint.“ — Aus §. 4, dessen *Über-
schrift* ist: „Quaedam ad ritus sacros spectantia, quae prohibita sunt,“ dürfte am besten bekannt sein n. 3: „Litaniae omnes praeter antiquissimas et communes, quae in Breviariis, Missalibus, Pontificalibus ac ritualibus continentur et praeter Litanias de b. Virgine, quae in s. aede Lauretana decantari solent“, der freilich eine theilweise Abänderung erlitt, wenigstens für unsere Diöcese¹⁾), durch das Decret der S. R. C. vom 21. August 1862.

Von größter Wichtigkeit ist auch eine übrigens ziemlich selbstverständliche Erläuterung der Instruction Clemens' VIII., und zwar §. 6 in dem ersten Abschnitte: „De prohibitione librorum“, nämlich, daß die Bücher „qui certa aliqua lingua editi et deinde prohibiti ac damnati a sede apostolica sunt, iidem quoque in quaecunque postea vertantur lingua, censeantur ab eadem sede, ubique gentium, sub eisdem poenis interdicti et damnati.“

Die Verbote der allgemeinen Regeln des Trierter Index waren aber auch in der zehnten mit einer Strafandrohung gegen die Übertreter verschärft; es wurde daselbst nämlich bestimmt: „Si quis libros haereticorum vel cujusvis auctoris scripta ob haeresim vel ob falsi dogmatis suspicionem damnata atque prohibita legerit sive habuerit, statim in excommunicationis sententiam incurrat. Qui vero libros alio nomine interdictos legerit aut habuerit, praeter peccati mortalis reatum, quo afficitur, judicio episcoporum severe puniatur.“ Die Losprechung von der gedachten Excommunication war übrigens Niemandem reservirt. Mit der dem Papste

¹⁾ cf. Linzer Diözesanblatt, 1862. S. 280.

reservirten Excommunication wurden aber in der Abendmahlssbulle bedroht alle von Apostatern oder Kettern verfaßten „libros haeresim continentis vel de Religione tractantes sine auctoritate sedis Apostolicae scienter legentes aut retinentes, imprimentes seu quomodolibet defendantes ex quavis causa publice et occulte quovis ingenio vel colore.“ Doch die Straffanction der zehnten Indexregel ist jetzt ganz aufgehoben, und die der Abendmahlssbulle, wie Eingangs bemerkt wurde, dahin abgeändert, gemildert dürfen wir sagen, daß die Excommunication nur mehr bedroht „omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis apostolicae libros eorundem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes (statt des früheren continentis; de Religione tractantes blieb ganz weg) nec non libros cuiusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendantes.“

Vielleicht sind einige Erläuterungen¹⁾ über diese Stelle der päpstlichen Constitution „Apostolicae sedis“ vom 12. October 1869 nicht ganz unnöthig.

Da ist vorerst das „scienter“, womit gesagt sein soll, daß nur den die fragliche Strafe treffen würde, der ein Buch lese, wiewohl er ganz gut weiß, daß dieses Buch von einem Apostatern oder Ketzer, daß es eine Keterei vertheidige, und daß das Lesen eines solchen Buches bei Strafe der ipso facto eintretenden und dem Papste reservirten Excommunication verboten sei. Wer also ein Buch liest, dessen Auctor nach seiner Meinung kein Apostat oder Ketzer, oder worin er keine Keterei findet, oder wer

¹⁾ Dazu benüße ich: *Controversiae inter episcopos et regulares Laureti de Franchis Neapolitani atque Observationes Zachariae Pasqualigi Cler. reg. Veron. theologiae professoris. Coloniae Agrippini 1670, p. 470—509;* der Artikel „Das Lesen verbotener Bücher als päpstlicher Reservatfall“ in der Zeitschrift „der Katholik“ 1862, S. 437—462; in derselben Zeitschrift 1864, S. 670—694 „die Autorität der kirchlichen Bücherverbote vom Standpunkte der Lehre und Disciplin“; auch die Abhandlung in „Anacta juris pontificii“ 1855, „Etudes sur l'index romain. Règles générales de l'index.“

ein Buch liest, darin er die Keterei wohl erkennt, und ihre Vertheidigung, als dessen Verfasser ihm auch ein Apostat oder Ketzer bekannt ist, aber in Unkenntniß der in Frage stehenden Strafandrohung, der verfällt auch nicht in den Bann, und sei es auch, daß er das oder jenes nicht weiß aus vielleicht großer Nachlässigkeit, ohne welche er leicht die ihm abgängige Kenntniß hätte gewinnen können. So erklären, einstimmig darf ich sagen, Canonisten und Moralisten das „scienter“ in der vorhin erwähnten Bestimmung der Abendmahlßbulle. So erklärt sogar Reiffenstuel „alias in hac materia rigidus“ nach Pichler als frei vor der Excommunication einen „laborans ignorantia etiam crassa et supina“; anderswo¹⁾ finde ich noch mehr, die Behauptung nämlich: „quod quaelibet ignorantia etiam crassa et affectata excusat a censura, licet non semper a peccato“, welches wohl in dem der Gefahr sich aussetzen liegt, weshalb Pichler mit Recht schreibt, daß bezüglich vieler Bücher für Viele „quamvis cesseret prohibitio Ecclesiae, tamen non cessat prohibitio juris naturalis.“ Auch der h. Alphons Liguori schreibt in seiner Moral: „excusat legentes a censura non solum ignorantia invincibilis, sed etiam crassa; imo juxta plures Sanch. Bonac. Suar. Salm. etiam affectata, quia (ut dicunt) in ea deest, rigorose loquendo, dolus formalis, qui verum censurae contemtum inducit“; nur Schmalzgrüber meint: „Cum tali ignorantia crassa, ut temeritas censeri posset, librum haereticum legens, excommunicationi obnoxius foret.“

Gehen wir nun über zu den „legentes“, so ist das wohl zu verstehen 1. von einem Lesen mit Verständniß, wenn auch nicht genauerem, bis ins Einzelne gehendem, dann aber gleichgültig, ob für sich allein oder auch für Andere, die übrigens, selbst wenn sie das Vorlesen veranlaßt haben, der Censur nicht verfallen, und 2. von so viel lesen, als dem Glauben des Lesenden, freilich nicht nach seiner subjectiven Meinung, gefährlich

¹⁾ In den „Controversiae“ n. 1499.

werden könnte, gleichviel, ob in der Abhandlung selbst oder im Vorworte, der Einleitung, ja, je nach seiner Einrichtung, auch nur im Inhaltsverzeichnisse.

Das „sine auctoritate sedis apostolicae“ ohne päpstliche Erlaubniß, versteht sich, unmittelbar in Rom oder von einem dazu delegirten in Rom oder anderswo, erbeten und erhalten, gibt Veranlassung zu einigen Bemerkungen über die Instanzen, bei denen solche Bitten können angebracht werden, und über den Umfang der von denselben zu erwartenden Erledigungen. Da erhalten vorerst in den sogenannten Quinquennal-Facultäten¹⁾ die deutschen und österreichischen Bischöfe von der S. C. de propaganda fide die Vollmacht: „2. tenendi et legendi non tam
men aliis concedendi, praeterquam, ad tempus tamen, iis
sacerdotibus, quos praecipue idoneos atque honestos esse
sciat, libros prohibitos, exceptis operibus . . . et aliis
operibus de obscoenis et contra Religionem ex professo
tractantibus“, welche Facultät durch die neue päpstliche Con-
stitution unberührt blieb²⁾), wenn sie schon vor deren Erscheinen
war gewährt worden. Doch sie setzt die Bischöfe nur in den
Stand, Priester, nicht aber Cleriker der anderen Weihe, einfache
Tonsuristen oder Laien, für eine bestimmte Zeit auch nur, und
mit einer, besonders durch die Worte contra Religionem (wohl
nicht zu verstehen „wahre“, sondern „jede“) ex professo (d. h.
so, daß das wenigstens mitbeabsichtigt erscheint, bei Absfassung des
Buches) tractantibus“ nicht ganz unbedeutenden Beschränkung
zum Lesen verbotener Bücher bevollmächtigen zu können. Die
Nichtpriester also sind genötigt, sich um eine derartige Erlaubniß
nach Rom zu wenden. Nebenhaupt müßte jeder, der eine
Erlaubniß für alle Bücher „quomodocunque prohibiti ed ad
dies vitae“ wollte, sich unmittelbar an den Papst wenden.
Doch gibt es auch einen anderen Weg, sehr umfangreiche dieß-

¹⁾ cfr. Dieser „Quartalschrift“ Jahrgang 1861, S. 505.

²⁾ cf. „Quartalschrift“, 1871, S. 122.

bezügliche Vollmachten zu erhalten. Man¹⁾ wendet sich nämlich mit einer in doppelter Copie abgefaßten, an den heiligen Vater selbst gerichteten, von einem Consulter der Indexcongregation untersigten Bittschrift an den Secretär dieser Congregation. Der trägt sie in die Audienz, referirt darüber dem Papste, und rescribirt dann ex audientia Sctssmi. Ist der Bittsteller Pfarrer, so erhält er gewöhnlich die Erlaubniß für alle „libri quomodo cunque prohibiti ad tempus vitae, exceptis dumtaxat de obscoenis ex professo tractantibus.“ Ist er ein „sacerdos curam animarum exercens“, so erhält er sie regelmäßig ebenfalls ad tempus vitae mit der genannten (sich von selbst verstehenden) Ausnahme, und etwa einiger namentlich angeführten Werke. Ist er sacerdos simplex, so erhält er sie freilich auch ad tempus vitae, aber mit speciellen Ausnahmen, die mit der Klausel schließen: „et (exceptis) aliis ex professo contra religionem et de obscoenis tractantibus.“ Für den studierenden Cleriker und Laien werden ad tempus vitae der Regel nach nur bestimmte in sein Studienfach einschlagende oder sonst ihm nützliche Classen von Werken aufgezählt und ihm erlaubt, die übrigen bleiben für ihn verboten. Stehend ist die Klausel: Dummodo ad aliorum manus non pervenerint. Nebrigens ertheilt auch die Indexcongregation selbst durch ihren Secretär, wie die Congregation der Inquisition durch ihren Assessor²⁾, derartige Facultäten jedoch mit gewissen Ausnahmen in Bezug auf die verbotenen Bücher selbst und nur auf drei Jahre, nach deren Ablauf freilich leicht die Erneuerung zu erhalten ist. Es ist aber noch zu erinnern, daß für jede solche Facultät verlangt wird: a) der Nachweis, daß kein periculum perversio[n]is vorhanden sei, durch ein Zeugniß de vita, moribus et doctrina des Bitt-

¹⁾ cf. Bangen, die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854. In der Ashendorff'schen Buchhandlung. Seite 135.

²⁾ Der dem Range nach zweite Official derselben, gegenwärtig stets ein in der Theologie und im canonischen Rechte wohl bewanderter Prälat.

stellers, das für Ordensleute ihr Oberer, für Säculargeistliche und Laien ihr Ordinarius auszustellen hat, wiewohl im Nothfalle auch das besiegelte Zeugniß eines jeden geachteten, der Congregation bekannten Geistlichen genügt; b) ein löslicher Zweck, den der Bittsteller bei seinem Gesuche im Auge hat, und der aus dessen Eigenschaften erschlossen wird, z. B. Studium, Seelsorge.

Auch an dem Worte „libros“ dürfen wir nicht ohne alle Bemerkung vorbeigehen. Es werden wohl auch hier die Erklärungen desselben Wortes in dem angeführten Paragraphe der Abendmahlstulle gelten. Demnach gilt die Strafandrohung nicht hinsichtlich bloß geschriebener Auffäße oder gedruckter von so geringem Umfange, daß man sie ein Buch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht nennen kann, z. B. einer Predigt, eines Briefes, die selbstständig als Manuscript verbreitet oder auch gedruckt worden sind. Zeitschriften, deren einzelne Hefte als Theile eines Buches, d. h. des ganzen Jahrganges gelten, müssen wohl zu den Büchern gezählt werden, das Gegentheil dürfte aber gelten von Zeitungsblättern. Rücksichtlich der Manuscritpe will ich aber nicht verschweigen, was sich dießbezüglich in des h. Liguori Moral findet. Auf die Frage: An incurvant excommunicationem legentes manuscripta haereticorum? folgt: „Negant Azor etc. Affirmant tamen constanter Holzmann, Croix, Sanch. — Censeo quidem hanc sententiam omnino esse consulendam, quia in hac re expedit ordinarie rigidiores opiniones sequi; ceterum rationes supra allatae non videntur satis devincere.“

Apostat ist jeder, von dem bekannt und sicher ist, daß er vom christlichen Glauben abgefallen, wenn er sich auch keiner unchristlichen Religionsgemeinschaft angeschlossen hat. *Keser*¹⁾

¹⁾ Vielleicht ist für Manchen nicht ganz überflüssig, hier aus Schmalzgrueber, V. 7. n. 27 herzuziehen: Scripta Origenis et Tertulliani sine scrupulo leguntur atqui constat eos in haeresim prolapsos esse-eorum nempe errores jam extinti sunt, ergo ex his periculum perversionis legentibus nullum imminet.

aber ist nicht bloß der, der als solcher ausdrücklich verurtheilt worden ist, sondern auch jeder, der bekannt ist als Anhänger irgend einer keizerischen Gemeinschaft, einer neueren oder älteren.

Nebrigenz genügt bezüglich dieser persönlichen Eigenschaft des Verfassers, besonders bei anonymen oder pseudonymen Büchern, moralische Gewissheit, die ihren Grund findet entweder in dem offenbar keizerischen Inhalte des Werkes, oder in der, keizerischen Schriftstellern eigenen Behandlungsweise des Gegenstandes, oder in der ausschließlichen Benützung keizerischer Vorarbeiten. Daß das Buch, welches ein Keizer verfaßt hat, ein Katholik herausgibt, ändert nichts, gleichwie ein Buch, das ein Katholik verfaßte, dadurch, daß es ein Keizer herausgibt, keit verbotenes wird, auch nicht, wenn der Keizer Anmerkungen beifügt, es müßten denn die Anmerkungen so viele und so umfangreiche sein, daß sie überwagen den vom Katholiken herrührenden Bestandtheil des Ganzen. Auch daß ein Katholik einem von ihm verfaßten Buche, sei es um mit der Lehre einer keizerischen Secte bekannt zu machen, etwa in einem Geschichtswerke oder um sie zu widerlegen, wörtlich ganze Blätter aus keizerischen Büchern einverleibt, macht dasselbe nicht zum verbotenen; desgleichen ist ein rein aus katholischen Schriftstellern durch den Sammelfleiß eines Keizers entstandenes Buch kein verbotenes.

Das „haeresim propugnantes“ wird wohl so zu verstehen sein, wie die Canonisten das „de religione tractantes“ der Abendmahlsbulle zu erklären pflegten, nämlich so, daß das Buch als verboten, unter Androhung des Bannes versteht sich, wie in diesen Erklärungen das „verboten“ immer verschärft gemeint ist, anzusehen ist auch dann, wenn es nicht ganz, sondern nur zum Theile, ja, vielleicht sogar in einem verhältnismäßig geringen Theile der Vertheidigung einer keizerischen Lehre oder auch nur eines keizerischen Satzes gewidmet ist. Hat ein Keizer ein Werk in mehreren Bänden herausgegeben, wird aber nur in Einem derselben eine Keizeret vertheidigt, so ist wohl nur dieser Band verboten.

Was die „libros cuiusvis Auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos“ anbelangt, so wird schon im vorigen Jahrgange dieser „Quartalschrift“ S. 263 ganz richtig hervorgehoben, daß „jene Werke, welche zwar durch päpstliches Schreiben, aber gleichwohl nicht unter einer reservirten Censur, sondern nur unter den Strafen des Index (excommunicatio non reservata) verboten wurden, wie dieß z. B. mit den Schriften von Hermes durch Breve Gregor's XVI. vom 26. Februar 1835 geschah, durch die neue Bulle nunmehr keineswegs unter der reservirten Excommunication verboten sind, da ja diese keine neuen Censuren einführen, sondern nur festsetzen will, welche von den bisherigen beibehalten bleiben sollen; es fällt vielmehr jetzt die Censur ganz weg.“

Nur noch einige Bemerkungen über die „eosdemque libros retinentes“. Darunter sind ohne Zweifel sowohl die begriffen, welche ein derart verbotenes Buch bei sich selbst aufbewahren, wenn auch für einen andern zu dessen Lesung und Aufbewahrung nicht Berechtigten, als auch jene, welche für sich bei einem Anderen ein solches Buch hinterlegen, zu dessen Lesung oder Behalten sie keine gilige Erlaubniß haben. „Ceterum“, schreibt dann der h. Alphons Liguori, „si quis deponeret librum apud habentem licentiam cum expresso pacto non repetendi (ita ut alter non teneatur reddere) nisi post . . . licentiam impetratam, hunc non auderem damnare; tanto minus damnarem, si donaret absolute librum habenti licentiam, sub conditione ut reddat ipsi donanti, si deinde licentiam obtinebit. Excusatur etiam a censura qui librum retinet per breve tempus v. g. uno vel altero die“, versteht sich, ohne alle Erlaubniß, so, daß das Gesagte um so mehr gilt für einen, der schon auf ein Triennium die Erlaubniß hatte, aber den Ablauf des Trienniums etwa übersah, und auf Erneuerung der früher gewährten Erlaubniß sicher rechnen darf. Zu streng scheint mir in diesem Punkte jedenfalls Schmalzgrueber, wenn er meint, die Androhung des Bannes gegen die „retinentes“

gelte auch für die „Bibliopeji, qui compingunt, mercatores, qui retinent ad involvendas merces et similia.“

Als „imprimentes“ sind wohl zunächst die Sezer und die den Abdruck der Typen besorgen, zu verstehen; unter den „defendentes“ wahrscheinlich nur die den feierlichen Inhalt des Buches, nicht die seine etwaigen Styl- oder Sprach- oder ähnlichen äußerem formellen Vorzüge, und zwar vor wenn auch wenigen Zuhörern Vertheidigenden.

P.

Die romanisrenden Protestanten.

In unserer Zeit ringen heftiger als je Glaube und Unglaube um die Herrschaft. Zwar hat es in keiner Periode der Weltgeschichte an solchen gefehlt, welche, den erbarmenden Gott und seiner gnadenvollen Offenbarung den Rücken kehrend, dem Irrlichte ihrer eigenen aufgeblasenen Vernunft lieber folgten und im stolzen Eigenfinne Pfade einschlugen, die sie weit abführten von dem Ziele, für das sie Gott erschaffen, und in dem sie ihr wahres Glück finden sollten. Aber in unseren Tagen erhebt der Unglaube trozig sein Haupt nicht nur im Lager des Protestantismus, sondern auch gar Viele, die sich Katholiken nennen, haben sich demselben mit mehr oder weniger Bewußtsein in die Arme geworfen, und es ist insbesonders das vaticanische Concil mit seinen dogmatischen Beschlüssen, welches diese Scheidung der Geister bewirkt hat. Darum tritt uns denn auch heutzutage nicht selten die interessante Erscheinung entgegen, daß solche ungläubige Namenskatholiken im Kampfe gegen ihre Kirche gar eifrig die Bundesgenossenschaft aller jener glaubenslosen Protestanten suchen, wie sich dieselben insbesonders innerhalb der sogenannten Protestantengemeine breit machen.

Auf der anderen Seite hat aber auch unbestritten in Folge der gegenwärtigen religiösen Bewegung das katholische Bewußtsein einen mächtigen Aufschwung genommen, und auch innerhalb

des Protestantismus hat gegenwärtig gar viele Herzen ein merkwürdiger Zug zur katholischen Wahrheit erfaßt, der sich vielfach in der Sehnsucht nach Vereinigung all der an Christus Glaubenden, sodann aber auch in einer Auffassung und Darstellung des christlichen Lehrbegriffes kundgibt, der ganz katholisch klingt, und fast nur im Wortlauten von der Lehre der katholischen Kirche abzuweichen scheint.

Damit sind denn natürlich die echten und lauteren Protestanten nicht einverstanden und diese werden daher nicht müde, jene Richtung als „romanistrend“ zu brandmarken, und diejenigen, welche jener Richtung huldigen, die „romanistrenden Protestanten“, als verkappte Römlinge, als Ultramontane und Jesuiten allen Fortschrittsfreunden zu denunciren und vor aller Welt an den Pranger zu stellen.

Dagegen können uns wir unsererseits über diese „romanistrenden Protestanten“ nur freuen, und dieß nicht bloß aus dem Grunde, weil wir in denselben gemeinsame Leidensgefährten und erwünschte Bundesgenossen im Kampfe gegen den ungläubigen antichristlichen Zeitgeist erblicken, sondern noch mehr deshalb, weil wir bei ihnen weit leichter ein aufrichtiges Streben nach der Wahrheit und überhaupt einen guten Willen anzunehmen vermögen, durch welchen sie, wenn auch nicht in sichtbarer, so doch in unsichtbarer Weise mit der einen wahren Kirche Christi in lebendigem Zusammenhange stehen, und weil wir auch die Überzeugung in uns tragen, die Macht der Consequenz werde über kurz oder lang, wenn es dem Allmächtigen gefallen wird, auch zur Abtragung aller weiteren Scheidewände führen, und es werden sich so allmälig Alle, die an Christus als den Sohn Gottes wahrhaft glauben und es mit ihrem Christenthume wirklich ernst meinen, als die Eine Heerde Christi unter dem Einen Hirten sammeln.

Unter solchen Umständen nun, wer wird es uns verargen, wenn wir dieser „romanistrenden“ Bewegung auf dem Gebiete des Protestantismus mit gespannter Aufmerksamkeit folgen, wer

wird es uns übel nehmen, wenn wir literarische Publicationen, welchen eben diese Tendenz zu Grunde liegt, mit besonderem Interesse zur Hand nehmen? Auch ist ja diesen protestantischen Bestrebungen katholischerseits sicherlich nicht reine Passivität entgegenzusetzen, und halten wir namentlich Theologen von Fach für berufen, auch ihrerseits ihr Schärflein zu einer endlichen Verständigung beizutragen und sich zu diesem Behufe die nothwendige Kenntniß der betreffenden Sachlage zu verschaffen.

Es scheint uns aber in dieser Beziehung insbesonders ein im vorigen Jahre in Berlin erschienenes Werk „Über romanisirende Tendenzen“¹⁾ Beachtung zu verdienen, und es wird also nach dem Gesagten keine weitere Entschuldigung brauchen, wenn wir uns in Folgendem mit demselben etwas näher beschäftigen und da unseren Gedanken in der fraglichen Sache Ausdruck zu geben versuchen.

Dem Verfasser steht von vornehmerein fest, daß das Behaupten altkatholischer, allgemein gültiger Wahrheit kein Romanisiren sei. Es gilt ihm nämlich als ausgemacht, daß das specifisch Römische, was den Namen eines solchen in Wahrheit verdiene und unter dem Ausdrucke „Romanisiren“ mit Recht zusammengefaßt werde, sich im Widerspruche befindet gegen die christliche Wahrheit, wie dieselbe für alle Zeiten und Orte zu gelten habe, und demnach nach Raum und Zeit den Charakter der Katholizität beanspruche, und man romanisire also nicht, wenn man die christliche Lehre nach diesem Maßstabe der Katholizität messe. Derselbe scheint demnach bei seiner Darlegung einen durchaus objectiven Standpunkt einzunehmen zu wollen, es hat den Anschein, als habe er das Gebiet der ganzen christlichen Kirche im Auge, sowie dieselbe seit Christus bis auf unsere Tage besteht, und sowie sie alle die verschiedenen Denominationen zusammenfaßt, und er wolle eben das als christliche Lehre festgehalten wissen, was sich nach dem Maßstabe der Katholizität messen lasse, was „altkatholische, all-

¹⁾ Ein Wort zum Frieden von J. W. Schulze, Chariteprediger in Berlin. Berlin, Stilke und v. Muyden, 1870. 8. S. V. und 344.

gemein geltige Wahrheit" sei. Wenn er aber alsbald von einer solchen Wahrheit verlangt, daß sie mit der heiligen Schrift nicht im Widerspruche stehe, so will er hiemit offenbar seinem protestantischen Gewissen Rechnung tragen, und, wenn auch in etwas abgeschwächter Weise, dem protestantischen Schriftprinzip gerecht werden, und er bringt daher, soweit ihm damit Ernst ist, seine Objectivität wiederum mehr oder weniger dem protestantischen Subjectismus zum Opfer.

Von diesem seinen im protestantischen Sinne subjectivirten Standpunkte aus urtheilt denn der Verfasser, indem er zunächst den Unterschied zwischen römisch und katholisch ins Licht setzt, „Rom habe das specificisch Römische schlechtweg als Katholisch genommen und auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens in Lehre, Cultus und Verfassung die Form überschägt, die Pflege des inneren Lebens versäumt und einer in äußerlichen Formen sich ergehenden Kirchlichkeit ohne Herzentrömmigkeit Vorschub geleistet.“ Wahrlich ein hartes Urtheil dieß von dem Formalismus und der Neuzerlichkeit, der die römisch-katholische Kirche huldigen soll, ein Urtheil, noch um so härter, wenn „Rom das specificisch Römische schlechtweg als katholisch genommen hat.“ Doch wir trösten uns damit, daß wir es hier nicht weniger mit einer Neuzierung des subjectiven Geistes zu thun haben, als derselbe subjective Geist, wie der Verfasser selbst sagt, bei uns (den Protestanten) echt Katholisches für römisch gehalten und jedenfalls in dem Urtheile darüber, was katholisch, was römisch, geschwankt hat. „Wie oft,“ so sagt derselbe, „ist nicht die lutherische Lehre von der Beichte, dem heiligen Abendmahle, dem Amte der Schlüssel als römischer Sauerteig bezeichnet worden, der ausgefegt werden müsse.“ Wir wollen uns daher über diese allgemeine Verurtheilung der römisch-katholischen Kirche an dieser Stelle um so weniger ereifern, als wir im Folgenden Gelegenheit genug haben werden, das Urtheil des Verfassers richtig zu stellen.

Derselbe erkennt nämlich ganz richtig, daß es sich da, die Sache theoretisch genommen, „vor Allem um Wesen und Bedeutung

der Kirche, um die Stellung des Einzelnen zu ihren Lehren, Gnadenmitteln und Ordnungen, zu Amt, Wort und Sacrament" handle, und unterzieht demnach in seiner Schrift eben diese Lehrstücke und deren Verhältniß zum Protestantismus einer näheren Erörterung. Wir wollen demselben denn auch in dieser seiner Darstellung folgen, und wollen sehen, wie wir uns über diese Punkte, von unserem römisch-katholischen Standpunkte aus, mit ihm auseinanderzusetzen vermögen.

Im ersten Abschnitte kommen zur Sprache „Kirche, Reich Gottes und Gemeinde.“ Das Reich Gottes ist dem Verfasser das im freiwilligen Dienste Gottes stehende All der Dinge, die verklärte Welt, und es hat die am Pfingstfeste gestiftete Kirche die Mission, die Welt zum Reiche Gottes zu verklären. Diese Kirche aber ist ihm eine Wunderthat Gottes, nicht von Menschen beschlossen und gemacht; sie ist vom Anfange an eine gliedlich geordnete Gemeinschaft, freilich principaliter eine Gemeinschaft des Glaubens, aber nothwendig auch äußerliche, sichtbare Gemeinschaft. Die wahre Kirche ist demselben demnach die unter uns bestehende sichtbare Kirche, nicht die unsichtbare Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen, die wohl das Salz der Kirche sind, aber nicht allein die wirkliche Kirche bilden; dieselbe ist nicht bloß Gemeinschaft, sondern eine Heilsanstalt, und dieß nicht bloß im Verhältnisse zur Welt, sondern auch ihren eigenen Gliedern gegenüber u. z. vom Anfange an in untrennbarer Weise. Dabei ist ihm das Ganze nicht durch den Zusammenbau der einzelnen Theile entstanden, es war vielmehr eher als die Theile: die Kirche erfüllt mit ihrem Geiste die einzelnen Gemeinden, gliedert sie sich ein und organisiert sie.

So sehr wir mit Schulze einverstanden sind, wenn er in der Kirche ganz vorzüglich eine Heilsanstalt sieht; so sehr wir uns über die Energie freuen, mit der er für die Kirche als eine „äußerliche, sichtbare Gemeinschaft“ plaidirt — Wahrheit, sagt er unter anderm, sei nie etwas rein Innerliches, das Innerliche, das nicht die Kraft habe, sich äußerlich zu offenbaren, sei das

Umwahre, volle Harmonie des Begriffes mit der Erscheinung, das allein sei Wahrheit — : so erscheint uns doch der von ihm aufgestellte Kirchenbegriff höchst unklar und verschwommen. Wir wollen nichts davon sagen, daß er die Kirche als eine Gemeinschaft des Glaubens von dem Reiche Gottes, das principaliter Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geiste sei, zu trennen scheint, während doch in Gemäßheit der biblischen Bezeichnungsweise und der Natur der Sache das Reich Gottes vielmehr die unsichtbare Seite der Kirche ausdrückt, die sich immer mehr und mehr auszubreiten hat, die stets mehr die Verklärung der Welt vollzieht, je mehr die Kirche, als die sichtbare Heilsanstalt, ihrer göttlichen Mission nachkommt. Muß ja doch auch unser Verfasser zugeben, wie denn freilich die Kirche in voller Wahrheit, in der Vollendung noch nicht vorhanden sei. Dagegen vermissen wir nur um so mehr eine klare Verhältnißbestimmung zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, oder zwischen der Kirche, welche, wie er sagt, am Pfingstfeste gestiftet ist, die wir glauben und bekennen, und die die Mission habe, die Welt zum Reiche Gottes zu verklären, und der unsichtbaren Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen. Wir vermissen nur umso mehr eine genaue Auseinandersetzung, wie denn vom Anfange an in untrennbarer Weise die Kirche nicht nur Gemeinschaft, sondern eine Heilsanstalt gewesen, und dieß nicht bloß im Verhältnisse zur Welt, sondern auch ihren eigenen Gliedern gegenüber, wie dieselbe vom Anfange gliedlich geordnete Gemeinschaft gewesen. Und wir vermissen nur um so mehr die nähere Kennzeichnung der Stellung, welche die Kirche den Gemeinden gegenüber, über welchen sie allerdings stehe, einnehme.

Der Verfasser mag es gefühlt haben, daß er da bei seiner Darlegung hart an der Schwelle des hierarchischen Kirchenbegriffes stehe, wie derselbe von der römisch-katholischen Kirche festgehalten wird, und da mag ihn denn das Gespenst des „Romanisirens“ doch in etwas geängstigt haben, um mit der ganzen Wahrheit klar und offen hervorzutreten. Freilich wäre es

alsdann auch mehr ersichtlich geworden, daß das Amt, wie er später sagt, von Anfang an und ohne Zuthun der Gemeinde wirksam sei durch eigenen Auftrag, Wahl und Beruf Christi, welcher der Herr sei, und nicht die Gemeinde, daß die Kirche, wie er weiter sagt, Christi Leib, sein dienendes Organ sei, dem Einzelnen seine Gnaden und Gaben vermitte, daß sie sei die Mutter des Glaubens, Erzieherin der Völker, die Grundfeste der Wahrheit, daß das geistliche Amt, das Pastorat göttlicher Institution sei, gestiftet von den Aposteln kraft des Auftrages, welchen sie vom Herrn empfangen hatten. Wir fürchten daher auch, daß der von seiner Position aus gegen den Liberalismus erhobene Angriff ganz wirkungslos sei; denn nur vom Standpunkte des hierarchischen Kirchenbegriffes aus hat es Wahrheit und Sinn, zu sagen, der Liberalismus, der die Gemeinde nur als Gemeinschaft, im Gegensätze zu ihren Aemtern, Instructionen und Autoritäten, betrachtet, und diese Gemeinde sich aus ihrem inneren Leben durch Wort und Sacrament gestalten, die Regierungsorgane schaffen, und so erst zur sammelnden Anstalt werden lasse, jede über der Gemeinde stehende Organisation aber als römisch verwerfe, dieser Liberalismus verkenne, daß Petrus nicht durch die Gemeinde, sondern durch Christum berufen gewesen und als sein Diener Buße und Glauben gepredigt und die Gemeinde erbaut habe; nur von dem Standpunkte des hierarchischen Kirchenbegriffes aus hat es Werth und Gewicht, zu sagen, das Gemeindeprincip des Liberalismus überantworte die Kirche der Welt und führe zu ihrer Zerstörung, da man nach demselben Jeden als gläubig annehmen müsse, der es zu sein behaupte, und die Majoritäten dieser unterschiedslosen Menge selbst über die Autorität der Schrift entschiede.

Wenn aber endlich unser Verfasser in diesem Abschritte noch eigens betont, die Kirche habe keine autonome Stellung als Stellvertreterin Christi und dürfe sich nicht zur Herrin der Gläubigen aufwerfen, so ist er ganz und gar im Irrthume, wenn er etwa meint, der hierarchische Kirchenbegriff der römisch-katholischen

Kirche begründe Christo gegenüber eine autonome Stellung oder berechtheit zu einer Herrschaft, die über das Gebot Christi: „Wer euch hört, der höret mich“, hinausgeht. Er hätte sich also hier vollends von dem Wahne des „Romanisirens“ emanzipiren und der „altkatholischen und somit allgemein gültigen Wahrheit“ die volle Anerkennung geben können.

Der zweite Abschnitt ist überschrieben: „Kirchenverfassung, Bisthum und Papsthum.“ Der Verfasser führt da aus, daß die Verfassung die Form sei, in der das Leben der Kirche sich bewege und als solche nothwendig; normale Verhältnisse seien nur da, wo Form und Inhalt sich decken, wie dieser sich stets gleich bleibe, das Leben der Kirche zu allen Zeiten dasselbe sei, so auch die Form, wenigstens in ihren Grundzügen. Der Episcopat erscheint ihm demnach auch als göttliche Institution, obwohl er ihn nicht buchstäblich als solche in der Schrift verzeichnet findet. Denn Alles sei als Gottesordnung zu betrachten, was unter dem Walten des heiligen Geistes im Laufe der Zeit aus dem der apostolischen Kirche keimartig Eingeprägt in wahrhaft normaler Weise sich entwickelt habe. So habe sich der Episcopat naturgemäß aus dem Bedürfnisse der Einheit gebildet, wie er dieß aus den Briefen des Ignatius, aus der Stellung des Jacobus zu Jerusalem, des Timotheus zu Ephesus, des Titus in Kreta, aus der Geschichte Rom's nachweist, und wobei er an das Wort des heiligen Augustinus erinnert: „Was die ganze Kirche festhält und nicht durch Concilien eingeführt, aber immer festgehalten ist, das wird mit Recht als durch die apostolische Autorität überliefert angesehen.“ Die Bischöfe sind unserem Verfasser Nachfolger der Apostel im Kirchenregimente, sie sind ihm die legitimen Träger der obersten Kirchengewalt.

Vom Episcopate zum Primate übergehend, kennt er diesen an als organisches Postulat unter Anführung vieler protestantischer Zeugen des Segens, den das römische Papsthum der Kirche gebracht habe; als Herder, Macaulay, Erdmann, Niedner u. a. und erlärt sich außer Stande, in dieser ganz naturgemäßen

geschichtlichen Entwicklung etwas Abnormes, an sich Nachtheiliges zu erblicken. Die Stellung des Papstes an der Spitze der Kirche, an deren Beschlüsse er gebunden, ist ihm durch die Stellung des Apostels Petrus präformirt, der ihm als primus inter pares zur einheitlichen Leitung der apostolischen Kirche von Christo berufen gilt. In dieser Stellung des Petrus aber offenbare sich ein Lebensgesetz der Kirche, da der Natur der Sache nach jede menschliche Gemeinschaft sich in einer persönlichen Spitze zusammenschließen müsse, und in Folge geschichtlicher Verhältnisse sei der Primat auf den Bischof von Rom übergegangen. Ja, Schulze stößt sich auch nicht an der sittlichen Versunkenheit einzelner Päpste, die ebensowenig der Institution selbst zur Last gelegt werden dürfe, als die maßlose Uebertreibung, wie er sie bei andern finden will, und er ist so ehrlich, zu gestehen, daß selbst die Strenge gegen Rezereien nicht dem Papstthume allein zur Last falle, sondern ebenso der evangelischen Kirche bis in dieses Jahrhundert hinein, wie die Geschichte England's, Schweden's, Dänemark's, der Schweiz u. s. w. beweise.

Wer sollte wohl nicht erstaunt sein, einen Protestanten über Kirchenverfassung, Bisthum und Papstthum in einer Weise sprechen zu hören, die wohl nicht ganz und gar correct genannt werden kann, die aber doch sicherlich eine Verständigung hoffen läßt? Wer möchte aber auch nicht wiederum über die Halsheit dieser „romanisirenden Protestanten“ befremdet sein, wenn Schulze, trotzdem er sagt, habe eine Kirche den Episcopat verloren, so sei damit nicht dieser, sondern jene gerichtet, und trotzdem er gesteht, die Herstellung des Episcopates sei bei den Protestanten unmöglich, anderseits dennoch sich für die Nothwendigkeit des Wartens ausspricht, „bis die forschreitende Entwicklung hüben und drüben es uns möglich gemacht, da wieder anzuknüpfen, wo der Episcopat in ununterbrochener Succession seiner Träger von der Apostelzeit her thatsfächlich noch besteht“? Und wenn Schulze für seine Anerkennung des Papstthums sich gegen den Vorwurf des Romanisirens mit der Bemerkung verwahrt, darunter fielen alsdann auch

der Vorrang des Petrus und alle Zeugen für den Vorrang des römischen Bischofs vom heiligen Ignatius an; stellt er sich nicht wiederum ganz und gar auf den Standpunkt des echt protestantischen Subjectivismus, so er weiter die Ansicht ausspricht, die Kirchen der Reformation dürften nur insoweit wider das Papstthum protestiren, als dessen Stellung, Lehren und Verordnungen mit der heiligen Schrift und dem normalen Entwicklungsgange der Kirche im Widerspruche stünden? Diesem protestantischen Subjectivismus aber, wird demselben Schulze in Wahrheit gerecht, wenn er wohl der Meinung ist, Schwankungen, Störungen, Rückfälle seien in der Entwicklung der Kirche als einer durch Irrthum und Sünde bedingten menschlichen Gemeinschaft nicht befremdlich, und so habe auch das Papstthum allerlei Fremdartiges und Ungehöriges angesetzt, wenn er aber auf der anderen Seite betont, es widerspreche dem Glauben an die durch die Stiftung der Kirche geschehene Erfüllung aller Weissagungen, daß die Gestaltung des Papstthums vom Anfang an ein ganz falscher Entwicklungsgang der Kirche gewesen, der den Leib des Herrn in ein Babel verwandelt habe? Wir antworten unbedingt nein, und erklären es als eine hältlose Halbwahrheit, den Primat auf der einen Seite im Prinzip als ein Lebensgesetz der Kirche anzuerkennen, und auf der anderen doch hinwiederum mit demselben nicht Ernst machen zu wollen und gegen dessen legitime durch den Zweck bedingte Neußerung und Entfaltung, als „mit der heiligen Schrift und dem normalen (?) Entwicklungsgange der Kirche im Widerspruche stehend“, zu protestiren. Daß Schulze da insbesonders sich gegen die Vermischung geistlichen und weltlichen Regiments erklärte und es nicht versteht, wie die weltliche Herrschaft des Papstes Bischöfen der römischen Kirche als unerlässlich erscheinen kann, während es doch nur auf die persönliche Souveränität des Papstes ankomme; daß derselbe da auch namentlich gegen den Ausdruck „Vicarius Christi“ auftritt, da nur der heilige Geist des Herrn Stellvertreter sei, der Vater und Lehrer Aller, und die Lehre von dem Papste als ecclesia

repraesentativa und der Infallibilität des ex cathedra redenden Papstes alle Freiheit zerstöre und alles selbstständige Recht schädige: das wundert uns eben nicht, da ja auch viele Katholiken in einem derartigen Wahne besangen sind. Wir meinen aber, Schulze habe eben keine klare und richtige Vorstellung von diesen Punkten, und er wäre von diesen Vorurtheilen nicht unschwer zu heilen, wollte er anders den in diesem Abschritte über die Kirchenverfassung überhaupt und das Papstthum insbesonders aufgestellten Grundsätzen treu bleiben und deren naturnothwendige Consequenzen anerkennen.

Der dritte Abschnitt handelt von „dem allgemeinen Priesterthume und seinen Pflichten, und von dem Opfer der Kirche.“ Es wird davon ausgegangen, daß Christus allein der rechte Priester sei, auf welchen aller priesterliche Dienst und das ganze Opferwesen des alten Testamentes, das aus dem Wesen der Liebe hergeleitet wird, tatsächlich hingewiesen habe. Christus ist Priester und Opfer zugleich. Allem Priesterthume und Opferwesen, soweit es Sühne bezwecke, habe er ein Ende gemacht. Aber insoferne Priester sein heiße: Gott nahe sein, Gottes sein, heilig sein, insoferne seien alle Gläubigen ein priesterliches Volk, zu welcher höchsten Würde des Menschen nur die wahren Gläubigen erhoben seien und wohin wir nur durch Glauben und Heiligung gelangen. Dieses allgemeine Priesterthum nun, das sich auf unsere Stellung zu Gott, auf unseren Verkehr mit dem Herrn bezieht, lege uns heilige Pflichten auf uns selbst zu erbauen zu lebendigen Steinen der Behausung Gottes, nach der göttlichen Ordnung, die in diesem Hause gelte, Gott zu nahen, da und wenn er es fordere, in seinem Hause und an seinem Tage. Auch Andere sollen wir erbauen, sie hinzuführen als rechte Priester und Zeugen zu Gott, in den Grenzen unseres Berufes. Wir sollen auch Opfer bringen, nicht Sühn-, aber Bitt- und Dankopfer. Wir sollen uns selbst darbringen, innerlich uns losmachen von allem irdischen Sinne, Speisopfer der christlichen Mildthätigkeit, auf den Altar der Kirche die

Opfer bringen, die ihre Sauberkeit, ihre Schmückung mit der Kunst bezeichnen, endlich aber im Cultus das heilige Mahl nicht bloß als Sacrament, sondern als das große feierliche Dank- und Bittopfer der Gesamtkirche im Himmel und auf Erden begehen. Das heilige Mahl sei zwar zunächst Gedächtnismahl und in lebensvoller Ceremonie ausgeprägte Darstellung des Opfers am Kreuze. Aber das Lamm Gottes sei dabei selbst gegenwärtig, nicht allein seiner Gottheit, sondern auch seiner verklärten Menschheit nach, und je größer die Gabe, desto größer der Dank. An der Gegenwart des Herrn entwickeln sich die inneren Actionen dieses Dankes zur vollsten Intensivität. Christum stelle die Gemeinde Gott dar, auf ihn berufe sie sich, durch ihn fühle sie sich in den Kreis der Seligen versetzt und ergieße in Lobgesängen, was die Seele fülle, an der Spitze dieser Seligen bitte Christus selbst für uns unter Geltendmachung seines Opfers. In diesem Sinne habe die Kirche vom Anfange an als Opfer das heilige Mahl betrachtet und behandelt, wie durch zahlreiche Zeugnisse von den apostolischen Constitutionen an bewiesen wird.

Gewiß trefflich muß genannt werden, was unser Verfasser insbesonders über das allgemeine Priesterthum und seine Pflichten sagt. Auch das eucharistische Opfer findet da eine Würdigung, wie wir es von protestantischer Seite nicht gewohnt sind. Doch wird zu sehr der Charakter des Bitt- und Dankopfers betont, als daß die volle katholische Wahrheit, nach welcher die Messe auch u. z. wesentlich ein Sühnopfer ist, zur Geltung kommen könnte, wenn anders unser Verfasser sich nicht mehr am Namen als an der Sache selbst stößt. Wenigstens führt derselbe noch weiter aus, wie in der Eucharistie die Kirche Gott sich selbst zum Opfer darbringe, wie sie aber nicht leer vor ihm erscheine, sondern mit dem Fleische und Blute des eingebornen Sohnes. Ja, das Opfer der Kirche ist ihm nicht bloß ein allgemeines, feierliches Bekenntniß ihres Glaubens, sondern auch eine that-sächliche Geltendmachung des Kreuzopfers, als wirksame Unterstützung der Bitte um Gnade und Vergebung, aber keineswegs

eine substantielle Ergänzung oder Erneuerung des Kreuzopfers, was durchaus unzulässig und schriftwidrig, übrigens nicht symbolisch geltige Lehre der römischen Kirche sei, welche die Messe als Sühnopfer nur im propitiatorischen, nicht im expiatorischen Sinne bezeichne, d. h. nicht als Erneuerung des Sühnopfers, sondern nur als wirksame Geltendmachung desselben. Und endlich unterscheidet er ausdrücklich zwischen Sühnung als der Ermöglichung der Vergebung von Seiten Gottes, die das alleinige Werk Christi sei, von der Versöhnung als Folge der Sühne, die sich vollziehe, wenn der Mensch in den Segen des Opfers eintrete durch Taufe und Glauben: nicht die Sühne, wohl aber die Versöhnung könne wiederholt werden.

Wir glauben es unserem Verfasser, daß ihm sehr viel daran gelegen ist, der eucharistischen Feier den wahren Opfercharakter zu vindiciren. Ist er ja überzeugt von der Bedeutung dieser Wahrheit für den Cult und gesteht er offen, wie der protestantische Cultus in dieser Beziehung viel vermissen lasse. „Die unter uns üblich gewordenen sogenannten liturgischen Gottesdienste“, sagt er, „der vielfach gemachte Versuch, das heilige Mahl am Schlusse jedes Hauptgottesdienstes vor versammelter Gemeinde zu feiern und mit der alten liturgischen Fülle zu umgeben, sind der Beweis, daß die Lücke in weiten Kreisen gefühlt wird.“ Und eine andere protestantische Stimme in der Hengstenberg'schen evangelischen Kirchenzeitung (Jahrg. 1870, Heft 12) will darum insbesonders und vor Allem eine Verständigung über die Messe herbeigeführt haben. „Gelänge es,“ sagt sie, „einerseits ein richtiges Verständniß der Messe nach ihren wahren Grundgedanken bei uns zu fördern, anderseits aber das auszuschieden, was die römische Kirche, nicht aus diesen Grundgedanken heraus, sondern aus Mißverständ (?) und Mißbrauch (?) hinzugeethan hat, so wäre ein höchst wichtiger, ja vielleicht der allerwichtigste Schritt zur gegenseitigen Annäherung und Einigung gethan.“

Doch nach unserer Ueberzeugung hängt der wahre Opfercharakter der Messe durchaus zusammen mit dem besonderen neu-

testamentlichen Priesterthume und gälte es also protestantischerseits vor Allem und ganz besonders die Anerkennung eben dieses besonderen Priesterthumes neben dem allgemeinen. Freilich müßte alsdann auch ihrerseits der hierarchische Kirchenbegriff vollends zu Ehren kommen und der Protestantismus wäre in seinem innersten Lebensmark getroffen. Auch Schulze kennt kein besonderes neutestamentliches Priesterthum an, und deshalb gelangt er denn auch nicht zum vollen richtigen Verständnisse des eucharistischen Opfers. Ja, nach seiner Darstellung muß aus eben diesem Grunde dasselbe so zu sagen ganz abstract und ideal, ohne concreten, realen Hinterhalt erscheinen, insofern nämlich das bestimmte Organ für die reale Gegenwärtigsetzung des am Kreuze geopferten Christus fehlt, und etwa allenfalls zur lutherischen Ausflucht von der Allgegenwart der verklärten Menschheit Christi, wovon übrigens unser Verfasser ausdrücklich nichts sagt, gegriffen werden müßte. Wenn er aber von einem besonderen Amt spricht, in dem das Priesteramt des alten Bundes seine Fortsetzung und Wahrheit habe, und durch das die Kirche organisiert sei zur Pflege des allgemeinen Priesterthums, welches besondere Amt das Recht habe, die Gnadenmittel zu verwalten und die Kirche zu regieren, so dürfte er nur hiemit vollends Ernst machen, um zur richtigen Einsicht zu gelangen, wie der Vorwurf des „Romanisirens“ denjenigen, welche ein besonderes neutestamentliches Priesterthum und darum die Messe als wahres Opfer bekennen, mit nicht mehr Grund gemacht werde als denen, welche neben und über dem allgemeinen Priesterthume ein besonderes auf den gliedlichen Bau der Kirche sich beziehendes Amt festhalten. Und er würde dabei unter Anderem auch zu dem Verständnisse kommen, daß das neutestamentliche stellvertretende Priesterthum dem ewigen Hohenpriesterthume Christi ebensowenig Eintrag thue, als das Messopfer als Sühnopfer dem Kreuzopfer abträglich ist.

Im vierten Abschritte „Gottes Wort und Sacrament“ werden die der Kirche zur Verwirklichung ihrer Aufgabe ver-

liehenen Mittel besprochen, und wird eine Verständigung über die Lehre vom opus operatum versucht. Da sind wir denn mit unserem Verfasser vollkommen einverstanden, wenn er mit der Apologie zur Augustana es als eine schändliche Lehre bezeichnet, daß der Gebrauch der Sacramente vor Gott Gnade wirke, ohne Rücksicht auf die Betheiligung des Herzens am gethanen Werke, und wenn er weiter erklärt, insoferne aber in dem „gethanen Werke“ wirklich das rite vollzogene Sacrament gemeint und die Objectivität der Gnadenwirkung im Sacrament damit bezeichnet wird, könne diese nicht geleugnet werden. Wenn aber derselbe nur dies mit Unrecht als „romanistisch“ bezeichnet wissen will, daß man in den Sacramenten mehr sähe, als Mittel, den Glauben zu stärken, daß man eine Gleichberechtigung beider Factoren, des Glaubens und des Sacramentes festhalte; wenn er vielmehr der römischen Kirche den Vorwurf macht, in ihr trete das Wort hinter die Sacramente zurück, wie bei den Reformirten die Sacramente hinter das Wort: so können wir uns hiemit keineswegs einverstanden erklären, da das „Wort“ im Unterschiede von dem „Sacramente“ vernünftiger Weise doch nur die christliche Wahrheit ausdrücken kann, sowie dieselbe unter dem Wirken der Gnade vom Menschen im Glauben erfaßt wird, und jene innere Gesinnung, jene „Betheiligung des Herzens“ erzielt, ohne welche eben die sacramentale Heiligung nicht erfolgen kann. Auch unser Verfasser scheint wesentlich das Gleiche mit dem Ausdrucke „Wort“ verbinden zu wollen, indem er von der Taufe sagt, sie sei zur Seligkeit nothwendig, obgleich, wer nicht glaubt, trotz der Taufe verloren geht, durch sie allein sei die neue Geburt und das neue Leben in seiner vollen Wahrheit dem Glauben erst erreichbar, und indem er weiter bemerkt, daß ebenso die Stärkung dieses neuen Lebens durch den Genuß des verklärten Leibes des Herrn nur im heiligen Mahle seinem Willen gemäß so zu erlangen sei, wie nirgends sonst. Und überhaupt erklärt er den Unterschied zwischen Wort und Sacrament für einen specifischen und nicht

etwa bloß graduellen. Nur durch beides zugleich könnten wir vollendet werden, zur Erlangung des vollen Heiles seien Wort und Sacrament nothwendig, wie Christus eben beides gegeben habe; der Glaube aber sei nicht selbst das Heil, sondern nur Aneignungsmittel.

Nun, die römisch-katholische Kirche hält einerseits entschieden fest an der Objectivität der Gnadenwirkung im Sacramente, und auf der anderen Seite tritt sie ebenso für die Nothwendigkeit der inneren Gesinnung ein, wie sie sich in dem zu Rechtfertigenden unter dem Wirken der Gnade auf der Grundlage des Glaubens an Christi Lehre auszuwirken hat, und darum kann nur die römisch-katholische Kirche, nicht aber die „romanistrenden“ Protestanten, die auf halbem Wege stehen bleiben und nur schüchtern sich gegen den protestantischen Subjectivismus zu erklären wagen, für ihren Lehrbegriff in Wahrheit und mit Recht die Worte unseres Verfassers beanspruchen: Beides, Wort und Sacrament, sind die zwei Brennpunkte der Clipse, in denen die Gnadenonne immer zugleich steht und von daher empfängt das menschliche Herz allezeit Licht und Wärme.

Weiterhin setzt Schulze über „Rechtfertigung und Heilung“ seine Ansicht, sowohl dem Tridentinum als der Concordienformel gegenüber, auseinander. Gerne constatiren wir, daß der selbe da vielfach eine unpartheiische Unbefangenheit an den Tag legt, die von dieser Seite und in diesem Punkte wohl überraschen mag. So sagt er ganz trocken heraus, die Concordienformel erkläre mit Unrecht die Lehre für häretisch, daß es unmöglich sei, ohne gute Werke selig zu werden, und er bekämpft geradezu die von derselben aufgestellte Lehre, welche dem gefallenen Menschen auch nicht die Fähigkeit lasse, für die Gnade, da diese doch, wie er sehr gut bemerkt, zum Wesen der menschlichen Natur gehöre, da nur da ein Anfang gemacht werden könne, wo Anknüpfungspunkte vorhanden sind. So spricht er auch ganz bestimmt seine Überzeugung aus, daß die tridentinische Rechtfertigungslehre Christo seine ganze volle Ehre lasse, und es ohne alle Hinter-

gedanken anerkenne, daß kein Fleisch durch des Gesetzes Werke vor Gott gerecht sein mag, d. i. daß nicht die eigene Würdigkeit, sondern allein Gottes Barmherzigkeit der Grund des Heiles sei; er sagt weiter, die auf den Brief des Jacobus gegründete Lehre, wonach wir die Werke als ein Stück des Verdienstes Christi, der sie in uns wirkt, begreifen, so daß erst diese Werke den Glauben vollkommen machen, näherte sich der Lehre des Tridentinums, und nimmt dessen Bestimmungen über die Mitwirkung des freien Willens des Menschen bei Erlangung der rechtfertigenden Gnade, indem es dabei sowohl die vollständige Unfähigkeit, das wahre Leben aus sich selber zu erzeugen, als auch die Unfähigkeit, die Gnade selbst zu verdienen, anerkenne, ausdrücklich in Schuß; endlich gesteht er auch noch zu, Rom betrachte die guten Werke nur als Folge der Rechtfertigung.

Dagegen findet unser Verfasser den Fehler der katholischen Lehre in der vollständigen Identificirung der Rechtfertigung mit der Heiligung und in der Auffassung des Glaubens als einer bloßen Zustimmung zu der als Wahrheit erkannten Lehre. Der selbe betrachtet zwar die Rechtfertigung, die rein Gottes That sei, und die Heiligung, die zugleich Arbeit des Menschen sei, innerlich und wesentlich auf einander bezogen. Heiligung ist ihm Folge der Rechtfertigung, aber ohne diese Folge sei auch die Rechtfertigung nicht möglich. Nur da sei Vergebung der Sünden möglich, wo ihre Tilgung in sicherer Aussicht stehe; die in Aussicht stehende Heiligung sei ein zur Rechtfertigung mitwirkender Factor; die zeitliche Entwicklung habe vor dem ewigen Gott keine Bedeutung, er sehe den Gläubigen in Christo an, in ihm sittlich vollendet. Kurz, die Gerechtsprechung erfolge, weil ein zu derselben nothwendiges Stück, das neue Leben in Christo, im Princip gesetzt sei. Dessenungeachtet aber gelten ihm Rechtfertigung und Heiligung als zwei verschiedene Vorgänge und nicht als bloße verschiedene Seiten derselben Vorganges.

Diese Exposition des Verfassers macht auf uns gegenüber der tridentinischen Bestimmtheit ganz den Eindruck einer unsicheren

Halbheit und scheint uns der Grund der Differenz darin zu liegen, daß sich Schulze darüber nicht klar ist, daß sich in der Rechtfertigung eine übernatürliche Lebensgemeinschaft des Menschen mit Gott wieder herstellen solle und demnach auch eine übernatürliche Heiligung die Grundlage der Rechtfertigung oder vielmehr im Wesen eben dieselbe selbst ist. Darum ist in dieser Beziehung Rechtfertigung und Heiligung eben nur reine That Gottes, und besteht die nothwendige Arbeit des Menschen vor der Rechtfertigung in der mit Hilfe der Gnade ausgewirkten inneren Bußgesinnung, und nach der Rechtfertigung in den aus der Gnade und mit der Gnade verrichteten guten Werken.

Und eben weil Schulze hievon kein richtiges Verständniß hat, so ist er auch nicht zufrieden mit dem tridentinischen Glauben, der im Sinne einer mit Hilfe der Gnade vollzogenen Anerkennung der göttlichen Wahrheit der Anfang, die Wurzel und die Grundlage der Rechtfertigung ist, sondern verlangt er den Paulini'schen (?) Glauben, der die Einigung mit Gott erwirke, der rechtfertige, bevor er die Frucht der Liebe erzeugt habe, denn „gerade das sei die Gnade Gottes, daß er, wo er nur Glauben sehe, die weitere Entwicklung, die Früchte nicht abwarte, sondern schon den Glauben, weil mit ihm alles weiter Nothwendige zureichend gesichert sei, uns zur Gerechtigkeit rechne.“

Hätte Schulze erkannt, wie im Sinne des Tridentinums auf Grundlage des Glaubens im Menschen mit Hilfe der Gnade jene Herzensstimmung sich bildet, die ihn von der Sünde abzieht und zu Gott mehr und mehr hinzieht, und in Folge deren er fähig wird für die innige, übernatürliche Lebensgemeinschaft, in welche er durch die eingegossene Liebe mit Gott tritt; hätte er erkannt, wie im Sinne des Tridentinums eben aus dieser innigen übernatürlichen Lebensgemeinschaft mit Gott heraus jene wahrhaft verdienstliche Werkthätigkeit erfolge, die zur Erlangung der Seligkeit nothwendig ist: so würde er die tridentinische Lehre besser zu würdigen vermögen, und er würde insbesonders Rom nicht tadeln, daß es übersehe, daß nicht erst die aus dem Glauben

erwachsende Liebe, sondern schon das erste Fünklein des rechten Glaubens den Gnadenstand zur Folge habe, indem erst das Bewußtsein, zu Gnaden angenommen zu sein, die Liebe wecke und erhalte, die Gottes Gebote halten könne; er würde es nicht für bedenklich finden, daß Rom die guten Werke eine höhere Stufe der Rechtfertigung, wirken lasse, und er würde endlich nicht der Ansicht sein, in Folge der tridentinischen Lehre komme man dahin, daß der Einzelne nur insoweit gerechtfertigt als geheiligt sei, was unrichtig und praktisch bedenklich sei; denn „es sei hier die Gefahr vorhanden, daß der Mensch, um die Ruhe seiner Seele und die dadurch bedingte Lebensfreudigkeit zu gewinnen, in eine falsche Askese und in eine einseitige Werkheiligkeit hineingetrieben werde und dennoch nicht zum Ziele komme; denn je mehr er sich abarbeite, um so weniger werde er, je ernster er es nehme, sich selbst genügen.“ Wir meinen, eine solche Gefahr, wenn sie überhaupt im katholischen Lehrbegriffe liegen würde, müßte auch nach der Auffassungsweise der „romantirenden Protestanten“ vorhanden sein, wie ja auch Schulze bemerkt, der Glaube habe freilich seine Grade, in Stunden der Dürre und des Zweifels helfe nur die Taufe, die That und das Zeugniß der Kirche. Und auch katholischerseits gilt nicht weniger, was derselbe sagt: Soviel die heilige Schrift den guten Werken auch beilegt, dennoch darf der Christ nie auf sich selbst vertrauen, nie über sich selbst entscheiden, nur Gottes Urtheil kann das Verborgene ans Licht bringen.

Uebrigens dürfte bei aller theoretischen Differenz in diesem so wichtigen Lehrpunkte, der einstens geradezu das Schibboleth des Protestantismus gebildet hat, die Verschiedenheit in der Praxis eben nicht gar groß sein, wie denn auch eine protestantische Stimme in der Hengstenberg'schen Kirchenzeitung (Jahrg. 1870, Heft 12, S. 1192) in dieser Hinsicht schreibt: „Es sind nicht praktische Interessen, welche die Feststellung dieser feinen Grenze für das Werk der Heiligung fordern. Und eben deshalb wird die Vereinbarung darüber getroft erwartet werden

dürfen, sobald nur die Gemeinsamkeit des praktischen Lebens hergestellt ist."

Der folgende Abschnitt führt die Ueberschrift: „Folgerungen, Urzustand und Mittelzustand, Abläß und Heiligenverehrung.“ Unser Verfasser wendet sich da zunächst gegen die Bestimmungen des Tridentinums über die Concupiscenz im Gerechtfertigten, die dasselbe nicht für Sünde halte, während die evangelische Kirche sie als sündhaften Zustand auffasse. Doch ist er der Meinung, diese Differenz sei mehr wissenschaftlicher Natur, und drehe sich auch der Streit über den Ursprung des Bösen wesentlich nur um Worte, indem die Katholiken die Natur des Menschen identisch mit Substanz nähmen, während die Protestanten alles dem Menschen bei der Schöpfung von Gott Verliehene zu ihr rechneten, und dafür die unmittelbare Gemeinschaft des Menschen mit Gott die ursprüngliche Natur des Menschen sei. Deshalb erscheine die durch den Fall herbeigeführte Verderbniß hier größer als dort, jedoch diese Differenz sei eine der Theologie und nicht dem Glauben selbst angehörende, und dürfe weder hier noch dort den Vorwurf des Häretischen begründen.

Wir können uns mit Schulze einverstanden erklären, sofern es sich nur um die Bezeichnungsweise des Urzustandes des Menschen handelt, müssen aber constatiren, daß gerade die Auffassung dieses Urzustandes den Schlüssel für das richtige Verständniß der Rechtfertigungslehre abgebe. Eben weil die katholische Kirche den Urzustand des Menschen als von Natur aus nicht gebührend, als übernatürlich auffaßt und bezeichnet, so zeigt sich durchaus eine harmonische Consequenz in ihrer Rechtfertigungslehre, während die vorhin hervorgehobene unsichere Halbheit der „romanisirenden“ Protestanten darin ihren tieferen Grund hat, daß sie diese Übernatürlichkeit überhaupt nicht anerkennen, oder doch diese Bezeichnungsweise vermeiden wollen.

Weiters bezeichnet der Verfasser den Zustand nach dem Tode, selbst für die sittlich Vollendeten, als einen Mittelzustand bis zur Auferstehung des Leibes, als einen Zustand der Hoffnung

und wachsender Verklärung. Es bedarf wohl einer Modification, wenn er meint, hiemit der beiderseitigen Lehre, also auch der katholischen gerecht zu werden, welche letztere neben dem Fegefeuer auch einen Himmel und eine Hölle kennt. Ueberhaupt ist derselbe der irrthümlichen Ansicht, daß sich bei manchen Menschen das Loos erst jenseits entscheide, indem er sagt, die Annahme einer jenseitigen Reinigung sei um so weniger unzulässig, als Allen, die Christus richten wird, seine Gnade zuvor angeboten, und wenn dies hier nicht geschehen, im Jenseits erfolgt sein, also auch eine Bekehrung im Jenseits für sie möglich sein müsse. Im Uebrigen gibt er ausdrücklich zu, daß die alte Kirche einen Reinigungsort gelehrt habe, und erklärt es als durchaus nicht zu rechtfertigen, wenn jeder Mittel- und Läuterungszustand geleugnet wird, wobei es ihm freilich zweifelhaft ist, ob wir trotz der Sündenvergebung in demselben zeitliche Strafen nicht bloß als Zuchtmittel (?), sondern als wirkliche Büßungen zu leiden hätten, da eben der Tod die letzte der zeitlichen Strafen sein könne.

Das Gebet für die Todten wird ferner auf das Bestimmteste vertheidigt, und seine Aufnahme in das allgemeine Kirchengebet empfohlen. Dagegen werden die falsche (?) Ascese, Ablässe und andere Mittel zur Abkürzung der Strafen des Fegefeuers verworfen, so sehr die sittliche Bedeutung der Ascese überhaupt anerkannt wird. Natürlich, wenn unserem Verfasser die zeitlichen Strafen des Fegefeuers mehr als Zuchtmittel, denn als wirkliche Büßungen gelten, wenn er die Möglichkeit einer Stellvertretung der Büßenden unter einander trotz ihres gliedlichen Verbandes in Abrede stellt, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn nach ihm nur Gebet und die den Ernst desselben bekräftigenden Werke als Hilfsleistungen für die Todten zu billigen seien!

Was alsdann den Ablaf betrifft, so wird von Schulze derselbe im Principe als Erlaf von Kirchenstrafen, die den Umständen nicht mehr entsprechen, nach vorgängiger Absolution und unter Uebernahme freiwilliger Opfer als nothwendige Ergänzung aller Kirchenzucht in Schutz genommen. Auf diese ursprüngliche

Bedeutung habe eben Luther denselben zurückführen wollen, und in diesem Sinne habe er seine Wahrheit für die Glieder der diesseitigen Kirche und könne er selbst bei Abläfjubiläen den Gebetseifer stärken und zu frommen Werken anspornen; auch könne nur so mit wirklichem Erfolge den Missbräuchen gewehrt werden, welche nämlich durch die römische Praxis gegeben seien, indem diese den Abläfj beibehalte, obwohl die Kirchenstrafen befeitigt seien und statt derselben mit dem Abläfj strafe, und indem sie den Abläfj auch auf die zeitlichen Strafen Gottes beziehe, dessen dennoch eintretende Strafen kraft des Ablusses nicht mehr als solche, sondern nur als Liebeserweisungen (?) in Betracht kommen.

Hätte Schulze einen Begriff von dem satisfactorischen Charakter der Bußwerke überhaupt und von der stellvertretenden Genugthuung insbesonders, wie sie die katholische Kirche lehrt, so würde er in der römischen Praxis als solcher keine Missbräuche erblicken. Es wäre ihm da klar, wie der Mensch durch seine Bußwerke die vor Gott verdiente zeitliche Strafe mehr oder weniger abbüße, und wie demnach ein Nachlaß solcher Bußwerke auch einen bestimmten Nachlaß einer zeitlichen Strafe involvire, welche er vor Gott durch die wirkliche Berrichtung dieser Bußwerke abgebüßt haben würde. Wenn er aber überhaupt der Kirche das Recht bestreitet, aus der Schlüsselgewalt die Macht, zeitliche Strafen Gottes zu erlassen, herzuleiten, so ist der dafür geltend gemachte Grund, daß nämlich dazu, obwohl diese Strafen das Geringere sind gegen die ewigen, eine besondere Vollmacht gehöre, denn Gott selbst erlaße die zeitlichen Strafen nicht mit den ewigen (gar nie?), zu nichts sagend, als daß wir mehr Worte hierüber verlieren sollten.

Zuletzt kommt unser Verfasser in diesem Abschnitte auf die Heiligenverehrung zu sprechen. Er vertheidigt dieselbe nach dem Vorgange der alten Kirche und bedauert namentlich, daß der Nationalismus die Madonnenbilder, diese Predigten des Weihnachts-Evangeliums aus den protestantischen Kirchen entfernt habe. Die

Heiligenverehrung in gehörigen Schranken ist ihm ein wesentliches Stück des rechten Gottesdienstes. Dadurch, daß die Feier der Apostel- und Marientage, des Allerheiligenfestes und des Engelfestes sich allmälig verloren habe, sei das kirchliche Leben nicht gefördert worden. Es sollte das wieder aufgenommen werden im Einklange mit den symbolischen Büchern. Was aber die Anrufung der Heiligen anbelangt, so wird zugestanden, daß sie sich schon früh finde, und daß sie an sich nicht verwerflich sei, da die Gemeinschaft der Heiligen Wahrheit sei. Dennoch wird dieselbe für bedenklich erklärt, denn sie sei „nicht geboten noch gerathen, habe auch kein Tempel der Schrift“ und mit den Todten sollen wir nicht reden.

Wie stimmen hiezu die Worte unseres Verfassers in einem früheren Abschnitte: „Besteht die Gemeinschaft der Heiligen wirklich und haben die Selig-Vollendeten doch sicherlich nicht aus Lethe getrunken, so nehmen sie auch noch Theil an den Kämpfen und Leiden ihrer Brüder auf Erden; das ist gar nicht anders denkbar“? Ist unter dieser Voraussetzung die Anrufung der Heiligen nicht die ganz naturgemäße Consequenz und demnach, wenn auch gerade nicht geboten, so doch gewiß als heilsam gerathen? Und gibt die Schrift durch die von ihr bezeugten Fürbitten der Heiligen und durch die von ihr gebilligten Anempfehlungen gegenüber noch Lebenden hiefür nicht Tempel genug? Wenn aber insbesonders unser Verfasser die „Übertreibungen und Mißbräuche der römischen Praxis von dem Überverdienste der Heiligen“ gründlich beseitigt haben will, indem ja Niemand mehr thun könne, als er vor Gott zu thun schuldig ist, so kann er wohl nicht so sehr den objectiven Werth der Verdienste der Heiligen, als vielmehr die subjective Geltendmachung der Verdienste von Seite des Menschen im Auge haben; denn sonst könnte er unmöglich sagen, daß die Heldenthaten der Heiligen einen wahren Schatz der Kirche bilden, welcher Verdienstschatz der Kirche das mystische Besitzthum Aller sei, und an welchem Jeder Theil habe nach dem Maße seines Glaubens und in Folge

seiner Stellung als Glied am Leibe Christi, und dessen Verwaltung und Ausheilung, so setzen wir hinzu, eben der Kirche mit dem Dienste der Versöhnung übertragen ist. Nebrigens irrt sich Schulze, wenn er meint, die Lehre von dem Charakter der Verdienste der Heiligen stehe mit der Rechtfertigungslehre nicht im nothwendigen Zusammenhange, da dieß allerdings der Fall ist, und würde er bei seiner Rechtfertigungslehre eben nicht auf halbem Wege stehen geblieben sein, so würde er nicht so ganz allgemein und ohne Unterscheidung den Vorwurf von den Ueberreibungen und Missbräuchen erhoben haben, welche von Seite der katholischen Kirche mit der Lehre von dem Ueberverdienste der Heiligen geschehen, die demnach auch vollständig aufgegeben werden müsse.

In einem weiteren Abschnitte verbreitet sich Schulze über „Glaubensgegenstand und Glaubensgrund, über Tradition und heilige Schrift“, also über die so wichtigen Punkte vom Formal- und Materialprincip des Christenthums. Wir haben daher gerade diesem Abschnitte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um uns über den principiellen Standpunkt der „romanisirenden“ Protestanten richtig zu orientiren, und ohne Zweifel hat eben Schulze hier seine Theorie principiell entwickelt, nach der er sich die Vereinigung der einzelnen christlichen Confessionen zur *una sancta catholica ecclesia* vorstellt.

Haben wir den Verfasser recht verstanden, so hat sich auch er auf den specifisch protestantischen Standpunkt der Unterscheidung von Fundamental-Artikel und Nichtfundamental-Artikel gestellt. Die ersten sind ihm der Inbegriff bestimmter Thaten Gottes zum Heile der Menschen, und eben diese Thaten Gottes in Vergangenheit Gegenwart und Zukunft bilden den Glaubensgegenstand. Als dasjenige also, was man nothwendig glauben müsse, gilt ihm nur dasjenige, was Christus zum Heile der Menschen theils vorbereitend im alten Testamente, theils in der Fülle der Zeiten, insbesonders in seinem Kreuzestode gethan hat, und was er für das neue Testament zur Aneignung dieses im Kreuzopfer Grund gelegten Heiles veranstaltet hat.

Offenbar will Schulze hiemit der protestantischen Forderung von der „sola fides“ gerecht werden, und intendirt er auch einen Glauben im Sinne einer vertrauensvollen Hingabe an diese Heilsthatten Gottes. Oder könnte er seine Restriction machen, wenn er den Glauben auffaßte im Sinne der katholischen Kirche als eine unter Mitwirkung der Gnade erfolgte Zustimmung zur göttlich geoffenbarten Wahrheit auf die diese Offenbarung verbürgende Autorität hin? Gewiß nicht; und unsere Unterstellung wäre begründet genug, selbst wenn sich Schulze oben nicht bereits ausdrücklich gegen den katholischen Glaubensbegriff ausgesprochen hätte. Ist aber der Glaube eben nur in dieser Auffassung schriftgemäß und wahrhaft katholisch, so ist bezüglich der einzelnen geoffenbarten Wahrheiten eine Unterscheidung, wie sie Schulze macht, nicht am Platze, sondern alle Wahrheiten sind zu glauben, welche als geoffenbarte bezeugt sind. Und sind denn nicht alle Worte, die aus dem Munde Gottes kommen, lebendige Thaten zum Heile der Menschen, und sind umgekehrt nicht alle Heilsthatten Gottes lebendige Worte, welche die Menschen mit Macht und Kraft zu ihrem wahren Heile rufen? Und handelt es sich beispielsweise bei dem Dogma von der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria, die auch Luther, wie unser Verfasser zugestehet, von der Erbsünde frei erachtete, nicht eben um eine solche Heilsthat Gottes, so daß sich also derselbe selbst widerspricht, oder doch ein gänzliches Mizverkennen besagten Dogma's offenbart, wenn er sagt, „die heilige Jungfrau, ihre Person, ihr Leben sei kein Gegenstand des Glaubens“?

Doch Schulze macht bei der Feststellung des nothwendigen und wesentlichen Glaubensgegenstandes noch eine andere Restriction. „Was die Apostel“, so sagt er nämlich weiter, „von diesen Thaten Gottes zum Heile der Menschen bezeugen, ist die ganze volle Wahrheit, über welche die Menschheit nie hinauskommen könne.“ Zugleich erklärt er, es gebe eine Fortbildung der Wahrheit nur als subjectiven Fortschritt in der Aneignung und Verwirklichung des in Christo Dargebotenen, wie solch ein Fortschritt

auch bei den Aposteln stattgefunden habe, an denen selbst Gedächtnisfehler und Unvollständigkeiten, bedingt durch Fassungskraft und Umstände, nicht zu leugnen seien, weshalb die Darstellungen der Apostel einander erklären und ergänzen und sie erst in ihrer Gesamtheit Alles in zureichender Vollständigkeit und Sicherheit bieten, was für unseren Glauben und unser Leben zu wissen uns noth ist. Die apostolische Tradition trete uns nun, so entwickelt Schulze weiter seine Anschauungsweise, zuerst in dem mündlich überlieferten apostolischen Symbolum und erst später in den durch eine eigenthümliche vor Irrthum bewahrende Wirksamkeit des heiligen Geistes als inspirirt geltenden Schriften des neuen Testamentes entgegen, welche daher auch nicht als Grundlage oder Quelle (?) des christlichen Glaubens erscheinen, indem die Kirche älter sei als sie, die den Canon der Schriften erst festgestellt habe. Den Vätern habe vielmehr das Kirchenwort, mündlich überliefert durch das Lehramt, und das Schriftwort als Gotteswort gegolten, jedoch sei das Kirchenwort vom Schriftworte nicht materiell verschieden, sondern nur formell bestimmter gesetzt gewesen. Und so sei denn das Lehramt der Kirche von Gott zum Ausleger der Schrift, dessen sie durchaus bedürfe, berufen, dieses aber habe in der apostolischen Tradition einen sicherer Canon für diese Auslegung: das apostolische Symbolum sei in dieser Hinsicht die Bibel im Kleinen, die Bibel das Symbol im Großen. „Hüten wir uns also,“ so schließt Schulze diese seine Auseinandersetzung, „zu scheiden, was Gott selbst zusammengefügt hat, und fürchten wir da keine romanisirenden Tendenzen, wo nur das Streben vorhanden ist, die Schrift vor Missbrauch zu sichern und ihren eigentlichen Gehalt dem Einzelnen zu erschließen.“

Verstehen wir unseren Verfasser recht, so will er den nothwendigen und wesentlichen Glaubensgegenstand auf jene Heilsthaten Gottes beschränkt wissen, welche durch die apostolische Tradition als solche bezeugt sind, sowie dieselbe in der heiligen Schrift einerseits und in den ökumenischen Bekenntnissen, ins-

besonders im apostolischen Symbolum, auftaucht. Über diesen „altkatholischen“ Glauben hinaus gebe es demnach keine objective Lehrentwicklung, wenigstens nicht in dem Sinne, daß dieselbe eine Glaubensverpflichtung involvire; nur ein wissenschaftlicher Charakter komme einer solchen weiteren objectiven Lehrentwicklung zu, dieselbe habe nur zeitweiligen Werth und dürfe nicht die einzige kirchliche Berechtigung beanspruchen. Und von diesem seinem Standpunkte aus macht denn der Verfasser geltend, es könne von den Glaubenswahrheiten der heiligen Schrift nicht abgelassen werden, weder der Kritik zuliebe noch der modernen Culturentwicklung wegen, es könne aber auch die Kirche dann nichts dazuthun von dem Thigen, selbst wenn es dem ursprünglich gegebenen durchaus gemäß sei; die alten Cultusformeln hätten wir mit Chrerbietung zu betrachten, aber Änderungen seien zulässig, unter Umständen nöthig, denn es seien nur menschliche Versuche, das Göttliche zur Darstellung zu bringen; auch die wissenschaftlichen Lehrbestimmungen seien hoch zu halten, aber Abweichungen davon können sogar pflichtmäßig sein, wenn die fortgeschrittene Wissenschaft Besseres darbiete, da die Grenze zwischen Theologie und Glaube freilich flüssig, aber der Unterschied doch seine volle Wahrheit habe; das ökumenische Bekenntniß enthalte nur den Glauben der allgemeinen Kirche, und darüber hätte man bei der Frage nach dem eigentlichen Glaubensgegenstände nicht hinausgehen sollen; statt dessen habe man aus der apostolischen Tradition ein Prinzip kirchlicher Entwicklung gemacht, immer neue Dogmen ausgestaltet und Consequenzen des Glaubens festgestellt als die kirchlich allein berechtigten; Concilien sollten nicht lehren, sondern wehren; auch die reformatorischen Bekenntnißschriften, obwohl in dem Kampfe mit Nothwendigkeit entstanden, können Lehrnorm, auf die man eidlich verpflichten dürfte, nur insofern sein, als in ihnen der altkatholische Glaube seinen Ausdruck gefunden habe.

Doch mit welchem Rechte, so müssen wir unsreits fragen, will Schulze die maßgebende objective Lehrentwicklung mit den

„ökumenischen Bekenntnissen“ abgeschlossen wissen? Es versteht sich wohl von selbst, daß dieselbe stets der Ausdruck des „alt-katholischen“ Glaubens sein muß, und demnach in einem inneren wesentlichen Zusammenhange mit der apostolischen Lehre, wie sie in Schrift und Ueberlieferung vorliegt, zu stehen hat. Aber gilt das nur für die ersten christlichen Jahrhunderte, oder ist das für die späteren christlichen Jahrhunderte nicht mehr nothwendig, da doch die Concilien dem Irrthume eben nur dadurch zu wehren vermögen, daß sie die Wahrheit zu lehren im Stande sind? Wahrscheinlich hat Schulze praktische Rücksichten im Auge, insofern er die größeren christlichen Gemeinschaften, welchen die älteren Glaubensbekenntnisse, die sogenannten „ökumenischen“ gemeinsam sind, auf Grundlage dieses gemeinsamen Glaubens zur allgemeinen Kirche, zur una sancta catholica zusammengefaßt haben will. Wie aber, wenn eben diese „ökumenischen“ Bekenntnisse auf jenem Principe der „apostolischen Tradition“ beruhen, von dem unser Verfasser nichts wissen will, und das von der katholischen Kirche von jeher und auch über diese „ökumenischen“ Bekenntnisse hinaus festgehalten wurde und von ihr festgehalten wird, solange sie hier auf Erden die Menschen durch die göttliche Wahrheit zum Heile zu führen hat? Wie aber, wenn dieses Princip als von Christus aufgestelltes einzig und allein in wahrer objectiver Weise den „ökumenischen“ Bekenntnissen ihre unbedingt maßgebende, göttliche Autorität gibt, und wenn daselbe als von Christus aufgestelltes für alle Zeiten in der Kirche unbedingte Geltung in Anspruch zu nehmen hat?

Wir sehen also auch hier wiederum unseren Verfasser in seiner inconsequenteren Halbheit besangen, auch da finden wir, wie er abermals auf halbem Wege stehen bleibt, und es nimmt uns dieß um so weniger Wunder, als ja auch seine Ansicht über das eigentliche Formalprincip des christlichen Glaubens von derselben Halbheit getragen ist, wenn wir sie nicht besser ein Hinken nach beiden Seiten nennen sollen. Er spricht sich nämlich einerseits entschieden gegen die Annahme der heiligen Schrift als dieses

Formalprincip es aus. Behauptet man, so sagt er, mit den orthodoxen Lehrern der lutherischen Kirche eine formelle Sufficienz der heiligen Schrift, die klar, deutlich und fähig sei, sich selbst auszulegen, so müßte man alle Häretiker für boshaft und für solche halten, die die Wahrheit nicht haben sehen wollen. Was gebe uns ihnen gegenüber die Zuversicht der Wahrheit? Sollte die Glaubensnorm nur aus der Schrift entnommen werden, so komme Alles auf den kirchlichen Standpunkt des Streitenden an, und der Streit über den eigentlichen Glaubensgegenstand werde nie ein Ende nehmen. Die Schrift sei immer nur Gegenstand der Auslegung, Ausleger sei nur die menschliche Geisteskraft. Jede Schrift bedürfe nach Plato der Auslegung ihres Vaters, die heilige Schrift also der Auslegung des heiligen Geistes, welchen das Lehramt der Kirche habe, das von Gott zum Ausleger berufen sei.

Auf der anderen Seite aber bemerkt hinwieder Schulze, dieses Lehramt der Kirche bedürfe zur Auslegung der heiligen Schrift eines sicheren Canons, wie die apostolische Tradition ihn gebe, um nicht auf Abwege zu gerathen; er verwirft sodann ausdrücklich die „römische“ Lehre von der Unfehlbarkeit des Lehramtes, in der er den Grund sieht, weshalb Rom das traditionelle positive Christenthum in seiner apostolischen Reinheit nicht erhalten habe, und macht geltend, zweifelsfreie feste Zuversicht zu der Wahrheit der kirchlichen Lehre sei freilich nöthig, dazu bedürfe es aber nicht der Gabe der Unfehlbarkeit, sondern nur des festen Bodens der Thatsachen, des Besitzthums des traditionell Ueberkommenen, der Treue in der Bewahrung desselben, des Misstrauens gegen die eigene Einsicht. Die Amtsgnade aber, die er anerkennt, schütze nicht vor Sünde und Irrthum, sondern habe nur die Bedeutung, daß Wort und Sacrament ihre Kraft erweisen, auch wenn Unwürdige sie verwalten.

Wir können uns unmöglich einreden, daß zweifelsfreie, feste Zuversicht zu der Wahrheit der kirchlichen Lehre, oder vielmehr ein wahrhaft göttlicher Glaube, wie er gegenüber der göttlichen

Wahrheit einzig und allein am Platze ist, und alle Prüfungen und Anfechtungen auszuhalten geeignet ist, ohne Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes möglich sei, da nur so dasselbe eine wahrhaft göttliche Autorität darstellt, welcher bei Lehrbestimmungen das letzte Wort zukommt und die endgültig über die im Glauben festzuhaltende und im Leben zu bethätigende Lehre zu entscheiden vermag. Auch handelt es sich ja nicht um die subjective Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Verwalters von Wort und Sacrament, sondern nur um die objective Wahrheit von diesen, da sie eben nur in diesem Falle ihre Kraft erweisen werden. Da ohne diese Unfehlbarkeit kommt es doch wiederum im Grunde nur auf die eigene subjective Überzeugung an, daß das kirchliche Lehramt auf dem „festen Boden der Thatsachen“, wie unser Verfasser sagt, stehe, und insoferne dieses bei der Auslegung der Schrift sich nothwendig an die „apostolische Tradition“ zu halten hat, so hat die einzelne subjective Überzeugung namentlich dahin zu gehen, daß in der kirchlichen Lehrentscheidung die „apostolische Tradition“ vorliege. Diese apostolische Tradition also, d. i. die derselben Ausdruck gebenden Documente sind im Sinne des Verfassers so recht eigentlich das Formalprincip des christlichen Glaubens, und da das tote Wort der lebendigen Auslegung bedarf, so käme es also da zuletzt auf den Einzelnen an, wie er diese Documente der apostolischen Tradition verstehe und demnach die Überzeugung habe, daß das kirchliche Lehramt den festen Boden der Thatsachen inne habe; mit einem Worte, wenn auch in abgeschwächter Weise tritt uns auch da ein durchaus subjectivisches Formalprincip entgegen, das hinter dem Schriftprinciple noch in der Beziehung nachsteht, daß da die Aufgabe der Kritik rücksichtlich der maßgebenden Documente dieser apostolischen Tradition als eine noch viel schwierigere und ungelöster erscheinen müßte, und da die endgültige, unbedingt maßgebende Bestimmung in ihrem Abschluß vom unfehlbaren kirchlichen Lehramte noch viel weniger auf Sicherheit und Gewißheit Anspruch machen könnte. Dagegen hilft es auch nichts, wenn

Schulze weiter sagt, die Thatsache des Daseins der Kirche, durch das sie sich selbst bezeuge, dieses offenbar schlechthin unerklärbare Wunder nöthige auch den Ungläubigen zur Anerkennung der Wahrheit oder treibe ihn zur Sünde wider den heiligen Geist; das Zeugniß der Kirche sei neben der Schrift für Niemand zu entbehren, sogar das Zeugniß der eigenen Erfahrung werde erst durch das Zeugniß der Kirche und dessen Autorität fest und gewiß; beides zusammen sei der Grund, auf dem der Glaube der Einzelnen sicher ruhe, wie denn auch der Herr selbst dieß äußere Zeugniß seiner Wunder für seine Sendung angerufen habe. Denn will der Verfasser mit seinen Worten Ernst machen, soll in Wahrheit dem Subjectivismus ein fester Riegel vorgeschoben werden, so kann das nur in dem Sinne geschehen, in welchem die Lehre der katholischen Kirche lautet, daß die wahre Kirche Christi durch ihre Merkmale und insbesonders schon durch die Thatsache ihrer durchaus wunderbaren mehr als 18hundertjährigen Existenz sich zur Genüge für Alle, die guten Willen haben, als die von Christus hier auf Erden bestellte göttliche Autorität ausweise, deren unfehlbares kirchliches Lehramt das Formalprincip des christlichen Glaubens, und damit eine wahrhaft objective und lebendige Glaubensnorm darstellt.

Wie ersichtlich, so kommt Schulze aus seiner inconsequenter Halbheit nicht heraus, und sowie er mit seinen Aufstellungen den Anforderungen der katholischen Lehre nicht gerecht wird, so wird er es auch nicht den Grundsätzen des Protestantismus, so daß uns seine Theorie als ein wahres Zwitterding zwischen Katholizismus und Protestantismus vorkommt. Doch wir irren uns, denn im folgenden und letzten Abschnitte seines Werkes lehrt uns der Verfasser über „den wahren und falschen Protestantismus“ und er will da seine Anschaungsweise als den wahren und echten Katholizismus darstellen. Wir wollen ihm auch noch dahin folgen und seinen Auseinandersetzungen eine kurze Würdigung zu Theil werden lassen.

Wir nehmen da mit Vergnügen Act von der Anerkennung,

daß das kirchliche Verderbnis sich nicht aus dem Principe des Katholizismus entwickelt, und daß selbst der Vorwurf, die Kirche habe das Lesen der heiligen Schrift grundsätzlich verhindert, keine Wahrheit habe. Dagegen meint unser Verfasser, die Vernachlässigung der heiligen Schrift im 15. Jahrhundert sei nicht Grund, sondern Folge des allgemeinen Verfalles kirchlicher Zucht und christlichen Glaubens, der vorzüglich in der besonders in Italien weit verbreiteten Vergötterung der heidnischen Vorwelt gewurzelt habe, und es gilt ihm der Protestantismus wesentlich erschienen als Remotion gegen dieses Heidenthum, und sei seine alleinige Tendenz Abstellung aller Missbräuche, Reinigung, Erneuerung, Stärkung der Kirche, Wiederherstellung derselben in ihrer Wahrheit und Schönheit gewesen.

Wir wundern uns nicht über diese ideale Auffassung der sogenannten Reformation des 16. Jahrhunderts, aber aus unparteiischen Geschichtsquellen hat sie unser Verfasser nicht geschöpft; muß er ja doch selbst die Humanisten und unzufriedenen Reichsritter als die Bundesgenossen, allerdings schlechte, des Protestantismus mit in den Kauf nehmen, und bezeichnet er selbst später den falschen Protestantismus, der heutzutage so zu sagen officiell ist und sich den „romanisirenden“ Protestanten gegenüber als der echte Protestantismus gerirt, als Humanismus. Aber gerade durch diese konsequente Entwicklung des in der Reformation gelegten Keimes wird die Behauptung unseres Verfassers am besten richtig gestellt, und gilt dasselbe auch von der weiteren Behauptung desselben, der wahre Protestantismus trete ein für die unveräußerlichen Rechte der Christen, Gewissensfreiheit und freie Bewegung, so jedoch daß erst in der christlichen Wahrheit das Gewissen wirklich frei werde, in Gottes Wort aber gebunden sei; der Protestantismus sei also das Princip der Gewissensfreiheit und der Wahrheit; Jesus Alles in Allem! das sei seine Lösung, die allerbestimmteste Position neben der Negation jeder starren und unwahren Objectivität. Auch in dieser Hinsicht muß er nämlich gestehen, daß der Protestantismus,

wie er sich entwickelt hat, mit seinem Principe „nicht Kirche, sondern Schrift“ zur Verwerfung der Schrift wie des lebendigen Christus treibe, und nützt es ihm wahrlich nichts, diesen Protestantismus den falschen zu nennen und demselben gegenüber die Autorität der Kirche über den Einzelnen zu betonen. Die Consequenz der Thatsachen spricht gegen ihn und kann er eben nur in inconsequenter Halsheit, wie wir oben gesehen haben, den Subjectivismus in etwas maskiren.

Ebenso überwindet er den Subjectivismus keineswegs damit, daß er trotz der Nothwendigkeit, alle kirchlichen Einrichtungen an der heiligen Schrift zu messen, nichts in der Kirche auffkommen zu lassen, was mit ihr im Widerspruche stehe, nur denjenigen mitreden lassen will, welcher im Glauben der Kirche stehe und nur in der Stellung, die er im Organismus der Kirche habe; sondern überwunden in Wahrheit und im Ernst wird vielmehr der Subjectivismus erst auf dem ganzen und vollständigen Boden der katholischen Lehre, wie wir schon wiederholt hervorgehoben haben, und daher herrscht nur erst da im Sinne unseres Verfassers Gewissensfreiheit und die Wahrheit aus Gott. Und wie dem Subjectivismus nur da ein fester Riegel vorgeschoben erscheint, so sichert auch die lebendige unfehlbare Lehrautorität vor jener starren und unwahren Objectivität, welche jede lebendige Fortbildung auf fehlbare menschliche Autorität bauen oder ganz und gar abschneiden muß, da kein legitimes Organ dazu vorhanden ist. Sehr interessant ist in dieser Hinsicht das Geständniß eines orthodoxen Protestanten in der Hengstenberg'schen Kirchenzeitung: „Die römische Kirche hat mit dem vaticanischen Concile bewiesen, daß sie noch ein Organ hat, über die Lehre der Kirche Beschlüsse fassen zu können, während uns ein solches Organ und damit der kirchenordnungsmäßige Weg fehlt, weiter zu kommen und die Revisionsarbeit officiell anzutreifen. Wir sind hier allein auf Privatstudien gewiesen und die Macht der Wahrheit, die ihren Ergebnissen innenwohnt. Die Erlösung der Kirche, zunächst der einzelnen Landeskirchen, dann

der protestantischen Kirche Deutschlands, schließlich des Protestantismus auf Erden, aus diesem Zustande der Zerstreuung, der Beschlusunfähigkeit, der Unselbstständigkeit und Desorganisation sollte uns mehr auf dem Herzen liegen, als dieß notorisch der Fall ist, und namentlich überall im öffentlichen Cultus erscheint werden."

Hat nun unser Verfasser in der angegebenen Weise seinen Standpunkt als den des festen und wahren Protestantismus im Allgemeinen gekennzeichnet, mit welchem Rechte haben wir gleichfalls gesehen, so vindicirt er sodann noch im Einzelnen den sogenannten romanisirenden Tendenzen den echt protestantischen Charakter. So kommt es ihm beim Cultus allein auf die leitenden Gedanken der Reformation, nicht auf den factisch erhaltenen Besitz an und es sei daher wieder aufzunehmen, was nur in Folge der Umstände, nicht aber in Folge jener Grundgedanken verloren gegangen sei. „Ausbau des Cultus im Sinne des Geistes der alten Kirche,“ sagt er, „Sorge dafür, daß die Gottesdienste wieder voller und schöner sich gestalten, das sind nicht romanisirende Tendenzen, sondern Postulate des wahren Protestantismus.“ So führt er weiter bezüglich der auf dem Gebiete des Protestantismus gegenwärtig so sehr brennenden Verfassungsfrage aus, der wahre Protestantismus stehe nicht im Widerspruche mit der historisch entwickelten Verfassung; wenn auch nicht das Kirchenamt, sondern das christliche Volk die Kirche sei, wenn auch nicht Episcopat und Primat, sondern Gottes Wort und Sacrament die eigentlichen Gnadenhäze der Kirche seien, da alle Organisation um des Wortes willen da sei, so seien doch die Grundgedanken des Protestantismus nicht gegen Episcopat und Primat gerichtet; nur die Noth habe auf das fürstliche Kirchenregiment gedrängt, und wenn man später behauptet habe, dieses sei als rechtmäßiger Besitz der christlichen Obrigkeit restituirt worden, so stimme solches nicht mit den Grundsätzen der Reformation; einen kirchlichen Neubau habe nur der Calvinismus bezweckt, nicht das Lutherthum, und die allgemeine Überzeugung sei die gewesen, daß eine

tiefere Kluft vom Calvinismus als von der päpstlichen Kirche trenne. So erklärt er endlich als Abfall vom wahren Protestantismus jede Fassung des *Sola fide*-Princips, die mit einer Kirche als Heilsanstalt, ohne die Niemand zu Christus kommen könne, und die für die einzelnen in ihrer Lehre und in ihren Institutionen verpflichtend sei, im Widerspruche stehe; und das Gleiche sei der Fall, wenn man das Schriftprincip so fasse, daß es nicht die echte apostolische Tradition sicherstelle, sondern sich von dieser löse und den Einzelnen nur auf die Schrift und sein Verständniß derselben weise.

Es sind gewiß merkwürdige Leute diese „romanisrenden“ Protestanten, die dem Protestantismus äußerlich eine Fassung zu geben wissen, daß er sich ganz katholisch ausnimmt, während doch das protestantische Princip des Subjectivismus in seinem innersten Wesen verborgen liegt. Wir haben dieß im Früheren schon zu sehr aufgedeckt, als daß wir es hier bei den einzelnen aufgeführten Punkten noch zu thun brauchten, die überdies ohnehin mehr oder weniger ihren inneren Widerspruch und ihre inconsequente Halbheit auf den ersten Blick verrathen. Nur gegenüber der Behauptung, der Protestantismus habe grundsätzlich mit dem Territorialismus nichts zu schaffen, obwohl er das Germanische von dem Romanischen, und den Staat von der falschen Abhängigkeit der Kirche gegenüber befreie, sei hier noch bemerkt, daß es sich in der Kirche Christi weder um Germanisches noch um Romanisches, sondern um das Christliche handle, und daß die Befreiung des Staates von der falschen (?) Abhängigkeit der Kirche gegenüber eben die falsche Abhängigkeit der Kirche dem Staat gegenüber involvirt habe, so daß in dieser Beziehung diejenigen ohne Zweifel Recht haben, welche den Territorialismus mit dem Protestantismus in Verbindung bingen.

Verhält sich nun aber die Sache so, so werden wir eben-sowenig den „romanisrenden“ Protestanten den Besitz des wahren und echten Protestantismus zugeben können, so wenig uns eben dieser ihr sogenannter wahrer und echter Protestantismus als der

Katholizismus in seiner Reinheit und Wahrheit gelten kann. Wir finden im Gegentheile bei ihnen ein Hinken nach beiden Seiten, und liegt uns ihre Verschiedenheit von der gegenwärtigen katholischen Kirche keineswegs nur, wie unser Verfasser meint, in der Art und Weise, wie man den Grundgedanken auffassen und praktisch geltend machen müsse, nicht aber im Fundamente und im Prinzip selbst, so bedeutungsvoll und weittragend auch diese vom Verfasser behauptete Verschiedenheit schon an und für sich erscheinen müßte. Denn im katholischen Lehrbegriffe gibt das unfehlbare Lehramt ein durchaus objectives Formalprinzip ab, und sichert dasselbe auch der apostolischen Tradition als Fundament die wahre Objectivität, während nach den romanistrenden Protestant, wie wir gesehen, im Grunde Fundament und Prinzip doch mehr oder weniger auf den Subjectivismus hinausläuft, so daß also der Unterschied ein fundamentaler und principieller genannt werden muß.

Zudem sagt unser Verfasser selbst, der Fehler liege in der Ausdehnung, die die gegenwärtige katholische Kirche der Machtbefugniß der Kirche über die apostolische Tradition hinaus gebe, und in der ungerechtfertigten Beschränkung des Begriffes der Kirche, insoferne nur da die Kirche sein soll, wo der Papst regiere.

Nun, die Kirche hat allerdings keine Macht, über das depositum fidei hinauszugehen, aber ein solches Hinausgehen liegt auch nicht in der objectiven Lehrerentwicklung, die, wie oben erwähnt wurde, gerade die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes ermöglicht, und die zur entsprechenden Wahrung des Zweckes durchaus nothwendig ist. Ebenso beschränkt die katholische Lehre den Begriff der sichtbaren Kirche wohl nur auf jene, welche den Papst als ihr Oberhaupt anerkennen; aber es ist nach Schrift und Tradition und nach der Natur der Sache durchaus gerechtfertigt, daß dieser Begriff der sichtbaren Kirche nicht auch auf alle jene, welche irgendwie den Glauben an das depositum fidei theilen, als ebenso vollberechtigte Glieder ausgedehnt werde, und

liegt der tiefere Grund eben darin, daß Christus ein unfehlbares Lehramt zur Bewahrung und Bezeugung eben dieses depositum fidei eingesetzt hat, an das nach Christi Willen alle Menschen als das ordentliche Organ gewiesen sind, wobei jedoch der außerordentliche Weg nicht ausgeschlossen ist, den diejenigen gehen, welche guten Willens sind und ohne ihre Schuld sich außerhalb der sichtbaren Kirche befinden, die aber eben deshalb Glieder der unsichtbaren Kirche Christi sind. Wenn nun also unser Verfasser ein Hinausgehen über das depositum fidei sogar in dem Sinne einer objectiven Lehrentwicklung perhorrescirt, wenn derselbe die Kirche Christi als die eine sichtbare, an sich und ordentlicher Weise für alle Menschen nothwendige Heilsanstalt verwirft, wenn er dies thut und consequent thun muß, weil er in der Kirche Christi kein unfehlbares Lehramt anerkennt, so erscheint denn auch in dieser Beziehung die Verschiedenheit zwischen den romanistrenden Protestanten und der gegenwärtigen katholischen Kirche als eine ganz und gar fundamentale und principielle, so daß auf diesem Wege und bei der gleichen Sachlage an eine Vermittlung und gegenseitige Verständigung durchaus nicht zu denken ist.

Nebrigens gibt sich auch unser Verfasser keiner Illusion hin und er hebt selbst gegen Ende seines „Wortes zum Frieden“ die Gründe hervor, welche für eine solche Verständigung wenig Aussicht geben, und darunter namentlich auch die Unkenntniß und Antipathie gegen die römisch-katholische Kirche und deren Lehre auf protestantischer Seite. Aber, meint er, die falschen Richtungen werden erst bis zu ihrem Extrem sich steigern, und dann werde sich die Hoffnung und vielleicht bald erfüllen. Es habe ja keine Zeit gegeben, in der der Widerspruch wider Christum mit solcher kaltblütiger Offenheit aufgetreten wäre als jetzt. Liberalismus, Materialismus, Radicalismus seien in ihrem Fortschritte nicht zu hindern. Es müsse der Abfall kommen, der Mensch der Sünde offenbar werden. Darum sollte aber die Kirche ihren häuslichen Zwist lassen, sie sollte sich sammeln und die bedrohten

Güter gegen den gemeinsamen Feind vertheidigen. Dogmatische Deduction werde freilich nicht retten, vielmehr neue Gefahren bringen, ebensowenig die so anerkennenswerthen Arbeiten der inneren Mission welche die geordnete Thätigkeit der Kirche nicht ersetzen könne. Die Kirche sei die von Gott verordnete Trägerin des christlichen Elementes. Christliche Freiheit und kirchliche Autorität, das rechte Leben in den rechten Formen, eine Kirche, die den Forderungen des wahren Protestantismus gerecht werde, und also beides biete, das sei es, was man brauche. Werde diese Überzeugung allgemein und stehe es fest, daß mit dem Tridentinum und der Concordienformel das letzte Wort noch nicht gesprochen sei, so müsse das Streben erwachsen, eine Verständigung und Vereinigung anzubahnen, die der Kirche die eignethümlichen Güter und Gaben beider Theile zur Verwendung bringe und eben dadurch die rechte reichhaltige Wirkung erst möglich mache.

Wir zollen der guten Absicht und dem edlen Streben unseres Verfassers alle Anerkennung. Wir stimmen ihm auch vollends bei, wenn er mit dem Historiker Leo sagt, daß kirchengeborene und kirchenerzogene deutsche Volk werde ohne eine eigene Kirche nie wieder eine wahre, eine sittlich tiefere Einheit gewinnen. Ebenso wissen wir es gegenüber den gegenwärtigen Bestrebungen wohl zu würdigen, wenn er der Meinung ist, daß gemeinsame Vaterland verbinde Katholiken und Protestanten nicht nur zur gegenseitigen Anerkennung, sondern zu gemeinsamem Berufe; nicht durch Trennung von Kirche und Staat werde diese Kirchenfrage gelöst. Denn wäre es den Völkern überhaupt möglich, ohne Christenthum und Kirche ihre Aufgabe zu erfüllen, so wäre es auch dem Einzelnen möglich, und Christenthum und Kirche wären dann überhaupt nichts mehr werth; desgleichen sei diese Lösung nicht zu erwarten durch Zerstörung der geschichtlichen Kirchenbildungen, nicht durch die deutsche Nationalkirche des Liberalismus, sondern vielmehr durch die Vereinigung dieser geschichtlichen Kirchenbildungen. Aber wenn Schulze uns als ein

Muster und Vorbild dieser Vereinigung die preußische Union hinstellt, in der es Preußens Königen gelungen, wenigstens an näherungsweise die früher so tiefe und schroffe Kluft zwischen Lutheranern und Reformirten zu schließen, deren Gegensatz mindestens ebenso so schroff gewesen, wie der zum Papstthume; wenn er in der preußischen Union und in dem in derselben ausgesprochenen Unionsgedanken einen entschiedenen Fortschritt in der kirchlichen Entwicklung und eine Wohlthat steht für Alle, denen eine Einigung der Confessionen wirklich am Herzen liege, da sie ruhe auf der durchaus richtigen Voraussetzung, daß alle Lehrdifferenzen, so wichtig sie auch sein mögen, doch kein Grund seien, sich die volle Kirchengemeinschaft zu versagen, so lange diese Differenzen sich auf ein und demselben Grunde des christlich-apostolischen Glaubens halten: so können wir ihm durchaus nicht zustimmen, und dieß nicht nur aus dem Grunde, weil er ob seiner praktischen Tendenzen den principiellen Standpunkt, der doch hier vor Allem maßgebend ist, ganz aus dem Auge verliert, sondern auch deshalb, weil wir auf diesem Wege selbst keine praktischen Resultate erwarten; denn Schulze selbst muß gestehen, wie man wohl auf diesem Wege sicherlich nichts erreichen werde, und die neueste Entwicklung der Kirchenfrage im protestantischen Deutschland scheint auf etwas ganz anderes als auf eine Union im Sinne unseres Verfassers hinauszugehen. Sehr instructiv ist in dieser Beziehung ein vor Geistlichen und Laien gehaltener Vortrag über „die gefährdete Lage der lutherischen Kirche in Preußen,“ welchen die Hengstenberg'sche Kirchenzeitung im Märzhefte des heurigen Jahrganges gebracht hat und dessen Schluß wir unsern Lesern zur diesbezüglichen Orientirung wörtlich citiren wollen.

„Aus diesen Gründen (es wird im Vorausgehenden namentlich auf die zwischen Lutheranern und Reformirten in der Abendmahlsslehre obwaltende Differenz hingewiesen) sind wir gegen eine Bekenntnißunion und gegen den Unionismus. Aus diesen Gründen müssen wir ihn als den gefährlichsten Feind der Kirche und des Bekenntnisses ansehen. Und weil Alles auf seiner Seite steht,

was nach Menschengedanken bei der Kampfesart und den Kampfes-mitteln, die er anwendet, Sieg verheißt, und weil wir das kühne Wort Dr. Erdmann's, daß, wenn's schlimm komme, der König die Macht habe, Einhalt zu thun, doch im besten Falle nur für eine leere Verlegenheitsphrase halten können, so müssen wir sagen: die gegenwärtige kirchliche Lage ist vor Menschenaugen hoffnungs-los. Und auch das ist kein Trost, daß man sagt: dann, wenn die Früchte der Saat reifen, die man jetzt säet, dann wird aus den Trümmern des Alten, Untergehenden ein Neues hervor-wachsen durch die Gnade des Herrn, eine verjüngte, nicht mehr mit dem Staate verquicke Lutherische Kirche, vielleicht klein an Umfang, aber stark an Kraft und lebendig. Denn so gewiß auch das geschehen wird, Millionen werden bei dem Zusammenbrechen des Alten Schaden leiden an ihrer Seele und den kräftigen Irr-thümern ersiegen. Und wer will's sagen, daß der Weg, zu dem Neuen zu gelangen, nicht das Märtyrerthum sein wird? Oder sollen wir uns trösten, daß das Jahr 1870 mit seinen groß-artigen Siegen, die unser Vaterland mit Niesenschritten der Erfüllung seines deutschen Berufes auf dem Gebiete des politi-schen Lebens zuführen, in den maßgebenden Kreisen auch ein Einlenken auf die Bahnen herbeiführen wird, die nach unserer Überzeugung allein zur Erfüllung des kirchlichen Berufes Preußens führen können? nämlich zu offenem, rückhaltslosem Bruche mit dem Unionismus, der ihm gerade die tiefsten Gemüther ent-fremdet und sie mit Misstrauen und Erbitterung erfüllt? Es fehlt nicht an Männern, die noch heute solche Hoffnungen haben. Auch die E. K. B. in ihrem diesjährigen Vortrage drückt sich aus, als hielte sie diese Hoffnungen nicht für ganz unberechtigt. Indessen, wer solchen Hoffnungen sich hingibt, der scheint Eins ganz zu übersehen: „Es geschieht nicht Alles, was, weil es die Sache fordert, geschehen mußte; es geschieht oft das gerade Gegentheil, weil es die Personen fordern, weil sie sich nicht, so wie Luther, im Kampfe wider die Schweizer untreu werden können.“ In diesen Fehler, die Personen in ihrer Consequenz

zu unterschäzen, dürfen wir seit 1866 nicht mehr verfallen. Das Jahr 1866 mit seinen Erwerbungen brachte uns auch Hoffnungen, sehr berechtigte Hoffnungen, wenn wir uns fragten: was muß jetzt geschehen, wenn Preußen erwerben will, was es erobert hat. Diese Hoffnungen sind vereitelt worden durch die Denkschrift des Oberkirchenrathes und die Vorgänge in Hessen. Von Menschen haben wir nichts, gar nichts zu erwarten, von irdischer Entwicklung auch nicht. Aber vorzubereiten haben wir uns auf die Zeit, wo das Alte untergeht und das Neue unter Schmerzen und Wehen geboren wird, und vor Allem zu bitten und zu beten, zu zeugen und zu arbeiten, auf Hoffnung wider Hoffnung, daß die thränenreiche Zeit nicht kommt, um unserer selbst willen, um unserer Gemeinden und unseres theuren Vaterlandes willen, dazu gebe der Herr uns Muth und Demuth, Weisheit und Liebe, Glauben und Treue!"

Ist dieß die gegenwärtige Sachlage in der preußischen Landeskirche, so wie sie hier gezeichnet wird, so scheint sich nunmehr die preußische Union auf Kosten des positiven Bekenntnisses unter dem officiellen Schutze der Regierung zu einer Fusion aller Protestanten ausgestalten zu wollen, die dann als die „deutsche Nationalkirche“ auch die dem positiven Bekenntnisse abholden Katholiken in ihren weiten Schoß aufzunehmen geeignet wäre. Nun, diese Art von Vereinigung und Verständigung will sicherlich unser Verfasser nicht, und werden sich von dieser chaotischen deutschen Nationalkirche, die übrigens, sollte sie anders zu Stande kommen, schon ihrer ganzen negativen Natur nach als ein todtgeborenes Kind erscheinen müßte, die „romanistrenden“ Protestanten nicht weniger als alle wahren Katholiken ferne halten. Aber gerade aus diesem Grunde verdienen auch von unserer Seite diese „romanistrenden“ Protestanten noch um so mehr Aufmerksamkeit und Würdigung, und haben wir eben deshalb uns mit Schulze's interessantem Werke so lange und so eingehend beschäftigt, indem wir es im Nebrigen dem geheimen Wirken der göttlichen Gnade und der Macht der Consequenz anheimstellen,

wann alle wahrhaft positiv gläubigen Katholiken und Protestanten sich in der Einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche Christi, die da nach ihrer sichtbaren Seite keine andere ist als jene, welche im römischen Papste ihr Oberhaupt erkennt, zum gemeinsamen Kampfe und Streite gegen den Unglauben zusammenfinden werden.

Sp.

Die weltliche Herrschaft des Papstes.

(Ein Pastoral-Conferenz-Vortrag.)

Hochwürdige, Hochverehrte Herren!

„Es frohlockt die hurtige Gottlosigkeit, es frohlockt die zügellose Frechheit“, rief einst Gregor XVI. aus beim Hinblicke auf die durch die geheimen Gesellschaften und Freimaurer verdorbene und entchristlichte Welt. „Es frohlockt die hurtige Gottlosigkeit, es frohlockt die zügellose Frechheit“ ruft auch jetzt trauernd und klagend die gesamte gläubige Welt mit Pius IX. aus beim Hinblicke auf das „große Sacrilegium, auf die ungeheuerlichste aller Ungerechtigkeiten“ (so Pius IX. an den General-Kanzler), welche von Seite der Regierung Victor Emanuel's, eines gefügigen Werkzeuges der Freimaurer, am 20. September d. J. vollbracht wurde durch die gewaltsame Eroberung der heiligen Stadt Rom — sammt all den Frechheiten und Verbrechen, welche auf diesen ersten Gewaltact bis auf den heutigen Tag gefolgt sind. Die sogenannte „römische Frage“, welche besonders seit dem Jahre 1849 die Diplomaten beschäftigte und die Katholiken mit Kummer und Bangen erfüllte, hat durch die genannte Gewaltthat des modernen Faustrechtes eine scheinbare Lösung gefunden. Aber für alle treuen Kinder der katholischen Kirche ist diese Frage nie brennender gewesen, als gerade jetzt. Ja, brennend ist diese Frage für uns, da eine Lösung derselben, wie sie eben vollzogen wird, jedes katholische Herz aufs Schmerzlichste verwundet, da sich dagegen unsere heiligsten Gefühle sträuben, und da diese Frage nun geworden ist ein brennender

Stachel, der uns antreibt, gegen das geschehene Unrecht auf das Nachdrücklichste zu protestiren, dasselbe mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu entfernen, und eine der Würde unseres von Gott gesetzten Oberhauptes und dem Wohle der Kirche angemessene Lösung herbeizuführen. Bei der angedeuteten Nothlage unserer heiligen Mutterkirche und bei den Bedrängnissen unseres heiligen Vaters können am allerwenigsten wir Priester gleichgültig sein. Damit wir uns nun über die Tragweite der jüngsten traurigen Ereignisse recht klar werden, und damit namentlich die Seelsorger die ihnen anvertrauten Gläubigen richtig hierüber belehren können, hat der hochwürdigste Herr Bischof für die gegenwärtige Pastoral-Conferenz (die zweite des Jahres 1870) uns als ersten Gegenstand der Berathung vorgelegt „die weltliche Herrschaft des Papstes“ und darüber folgende Fragen gestellt: 1. Welche Bedeutung für die Kirche hat die weltliche Herrschaft des Papstes? — 2. Wie ist demnach der gegenwärtige Angriff auf dieselbe zu beurtheilen? — 3. Soll der Seelsorger dem christlichen Volke das richtige Verständniß in dieser Sache beizubringen suchen und wie? — Wahrlich ein ganz zeitgemäßer Gegenstand, der wohl eines gewandteren Bearbeiters würdig wäre, als derjenige ist, der heute, freilich unverschuldeter Weise und fast wider seinen Willen, an dieser Stätte vor Ihnen, hochverehrte Herren, auftreten mußte. Ich schicke zu meiner Entschuldigung gleich die Bemerkung voraus, daß es mir zur erschöpfenden Behandlung des gegebenen Thema's zwar nicht an gutem Willen, wohl aber an der dazu erforderlichen Kraft und Zeit fehlte. Ich meine aber, es handelt sich für den heutigen Zweck überhaupt nicht um eine vollständig erschöpfende Durchführung des vorgelegten Gegenstandes, sondern es wird genügen, wenn wir uns die darüber bekannten kirchlichen Anschauungen und Erklärungen ins Gedächtniß zurückrufen, wenn wir besonders aus der Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates und aus den neuesten Erlebnissen die wichtige Bedeutung der weltlichen Herrschaft des Papstes ableiten

und darnach auch die himmelschreiende Bosheit des gegenwärtigen Angriffes beurtheilen. Indem ich nochmals um gütige Nachsicht bitte, schreite ich zur kurzen Beantwortung der vorgelegten Fragen und zwar zunächst der ersten Frage, welche lautet:

I. Welche Bedeutung für die Kirche hat die weltliche Herrschaft des Papstes?

Die Antwort darauf fasse ich zuerst kurz mit folgenden Worten zusammen: Die weltliche Herrschaft des Papstes, welche auf die gerechteste Weise entstanden ist, ist ein Werk der göttlichen Vorsehung, das ebenso angemessen und entsprechend ist der erhabenen Würde des sichtbaren Stellvertreters Jesu Christi auf Erden, als es förderlich ist dem Wohle der Kirche, sowie wenigstens relativ und moralisch nothwendig für die Freiheit der Kirche und für die Unabhängigkeit des obersten Lehrers und allgemeinen Hirten der Gläubigen bei Verwaltung seines göttlichen Amtes.

In diesen Säzen dürften die wesentlichsten Wahrheiten enthalten sein, welche fast einstimmig von den Kirchenrechtslehrern vertheidigt werden, welche wir insbesonders ausgesprochen finden in den verschiedenen Entscheidungen und Allocutionen der Päpste gegenüber den widerrechtlichen Angriffen der Feinde auf den Kirchenstaat. Es wird darin nachgewiesen das unzweifelhafte Recht der Päpste auf das Patrimonium Sti Petri, die Unantastbarkeit desselben als eines unveräußerlichen Eigenthumes der Kirche, der Nutzen und die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft und der Souveränität des Kirchenoberhauptes; es wird jede Verlezung desselben als Kirchenraub gebrandmarkt und mit der Excommunication belegt; es werden endlich die entgegengesetzten Meinungen als Irrthümer verworfen. Ich will, um von Anderem zu schweigen, vorläufig nur zwei Irrthümer anführen, welche sich unter den verurtheilten Thesen des berühmten Syllabus vom 8. December 1864 befinden, nämlich die 75. und 76. Thesist, die also lauten: „Th. 75. Ueber die Vereinbarlichkeit der welt-

lichen mit der geistlichen Herrschaft sind die Söhne der christ-katholischen Kirche verschiedener Meinung;" und „76. die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, welche der apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und Wohlfahrt der Kirche im höchsten Grade beitragen.“ —

Die Gegner der Kirche fragen ganz verwundert, wie denn der heutige Papst-König der Nachfolger des armen Fischers aus Galiläa sein könne; wie der äußere Glanz des Papstes mit der Lehre des Evangeliums von der Selbstverleugnung vereinbarlich sei und die politische Souveränität des Papstes mit seiner religiösen Stellung als Haupt der Kirche Christi, die da nicht ein Reich von dieser Welt, sondern ein geistliches Reich sei. Doch im Munde unserer Feinde klingen diese Worte nur wie Hohn und Heuchelei. Denn die solches vorbringen, wissen gar wohl, daß Christus der Herr nirgends weltliche Herrlichkeit und Reichthum verboten, sondern vielmehr den Besitz und das Eigenthum geheiligt hat. Wir wissen auch, daß gerade sie es sind, die sich am wenigsten um die Grundsätze der Selbstverleugnung kümmern, und sogar die armen Mönche und Nonnen, welche das Streben nach christlicher Vollkommenheit sich zur Lebensaufgabe machen, wüthend hassen und verfolgen. Allerdings kann, so wie selbst das Heiligste, auch irdische Macht und Herrlichkeit leicht missbraucht werden, und mögen auch einzelne Päpste ihre schwachen Seiten gehabt haben. Doch nach dem Zeugniß der Geschichte ist ein solcher Missbrauch von Niemandem weniger zu fürchten, als von den Päpsten. Denn in ihrer ehrwürdigen Reihe finden sich gegen 30 Märtyrer, über 70 Heilige, mindestens 20, die sich aus Demuth sträubten, den Thron Petri zu besteigen, eine große Zahl, welche mitten im Glanze ein ascetisches oder heilig-mäsiges Leben führten. — Andererseits waren es hingegen immer die treuesten Kinder der Kirche, welche auch für den größeren Glanz und die weltliche Herrschaft der Päpste am meisten besorgt waren. Sie hielten es nämlich für vollkommen angemessen, daß der Träger der höchsten geistlichen

Macht auch im irdischen Bereich eine hohe Stellung einnehme, daß der Vater der Gläubigen aller Länder den weltlichen Macht-habern an Ansehen nicht nachstehe. Deshalb fühlten sie sich ange-trieben, das Beispiel jener gläubigen Volkschaar nachzuahmen, die einst Christum den Herrn mit Gewalt zum Könige machen wollte, und jener, die ihm später einen königlichen Einzug in Jerusalem bereitete — nachzuahmen das Beispiel der ersten Christen, welche das Thrigie zu den Füßen der Apostel legten, als Gemeingut der Kirche. Darum finden wir auch, daß schon lange vor der Begründung des Kirchenstaates — zur Zeit Gregor's I. — die Besitzungen der römischen Kirche sich weit über die Grenzen Rom's erstreckten unter dem Namen „das Erbgut des heiligen Petrus.“ — Alles dieses war nur eine Folge der erhabenen päpstlichen Würde und der wohlthätigen, einflußreichen Wirksamkeit des Papstthums. In den Zeiten der 300jährigen Verfolgung theilte der Vater der Christenheit mit seinen Kindern das Roos der Armuth, der Verachtung und des Martyriums. Er war die Stütze der noch jungen Kirche, der erste unter den Vertheidigern und Blutzeugen des Glaubens. Später retteten die Päpste wiederholt Rom und das römische Volk vor der Zerstörung und Plünderung, wie Leo I. M. gegen Attila, genannt „die Geißel Gottes“, und gegen den rohen Vandalenkönig Geiserich; sie waren gleichsam die Schutzenkel zu Zeiten der Pest und Hungersnoth, sie bewahrten endlich die Menschheit vor dem Rückfalle in die Barbarei, indem sie durch Verbreitung des Glaubens auch christliche Cultur und Sitten in alle Länder brachten. Da nun durch Gottes Fügung und durch die Bemühung der Päpste die äußeren Verhältnisse der Christenheit sich wesentlich geändert hatten, da die Zeit der Verfolgung vorüber war, da die angesehensten und blühendsten Völkerschaften den christlichen Namen bekannten: so mußte sich von selbst der weltliche Glanz des Vaters und geistlichen Ober-hauptes solch mächtiger Söhne entwickeln, umso mehr, da der Einfluß des römischen Stuhles auf die Cultur unter den

germanischen und romanischen Völkerschaften auch zur Förderung des materiellen Glückes dieser Völker wesentlich beigetragen hatte.

Ebenso mußte sich die Stellung des Oberhauptes der ganzen Christenheit gegenüber den Fürsten der Erde ändern; besonders seitdem Constantin der Große das Kreuz auf seine Krone gepflanzt hatte. Die christlichen Machthaber im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit vor Christus, dem Könige aller Könige, konnten ja auch den Papst, den Stellvertreter dieses himmlischen Königs, nicht als einen einfachen Unterthan behandeln. Sie erkannten und verehrten vielmehr an ihm ihren geistlichen Vater, die Stütze ihres Thrones, den Hort des Rechtes und der Gerechtigkeit, welcher als der höchste Gewissensrichter Könige und Bettler zu binden und zu lösen hatte. Dies mag auch ein Grund gewesen sein, daß Constantin seine Residenz nach Constantinopel verlegte; und was noch merkwürdiger ist, daß selbst nach der Theilung des römischen Reiches keiner von den Kaisern des Occidents mehr in Rom residierte, sondern in Mailand, Trier und anderen Städten. — Nur die hohe Achtung vor dem Nachfolger Petri war es ferner, daß sogar der stolze Longobardenkönig Euitprand, statt, wie er drohte, Rom im Sturm zu nehmen, sich vor Gregor II. beugte, demselben mehrere eroberte Städte schenkte, sich vor dem Grabe des Apostelfürsten niederwarf und auf dasselbe seinen Mantel, sein vergoldetes Schwert, seine goldene Krone und sein filernes Kreuz demüthig als Opfer hinlegte. Als später von Seite des Longobardenkönigs Aistulf der Stadt Rom neuerdings die höchste Gefahr drohte, waren aller Augen auf Stefan II. gerichtet. Dieser, der beständigen Terrorisirung müde, von den byzantinischen Kaisern verlassen, zog, begleitet von den Segenswünschen des weinenden Volkes, über die Alpen in das Frankenland, und bat den König Pipin um Schutz und Hilfe. Dieser leistete freudig die erbetene Hilfe, befreite Rom und die dazu gehörigen Territorien von der Bedrückung der Longobarden und machte die Frucht seiner Eroberung dem Statthalter Christi auf ewige Zeiten zum

Geschenke. Der Gesandte Pipin's, Abt Fulrad, legte später die Schlüssel der übergebenen Städte sammt der Schenkungsurkunde nieder auf das Grab des heiligen Petrus (i. J. 756). Dadurch war nun die weltliche Herrschaft des Papstes rechtlich begründet, denn was Pipin rechtmäßig erobert hatte, konnte er auch rechtmäßig verschenken, und durch glückliche Umstände begünstigt, hat er nur ausgeführt, was die natürliche Ehrerbietung und das Interesse der ganzen Christenheit längst schon wünschenswerth gemacht hatte. Ebenso übernahm Karl der Große, als Schutzherr der ganzen Kirche, das Schwert aus den Händen des Papstes und ließ sich von ihm krönen als „römischer Kaiser“. Durch das Natur- und Völkerrecht zum weltlichen Souverän erhoben, behaupteten nun die Päpste durch 11 Jahrhunderte mit wenigen Unterbrechungen ihre weltliche Herrschaft, und jeder neue Papst übernimmt dieselbe als Gut des apostolischen Stuhles mit dem feierlichen Eide, dieses unversehrt zu bewahren. — Und wahrlich, diese weltliche Herrschaft war nicht zum Schaden, sondern zum größten Nutzen für die Kirche. Das gesegnete Wirken der Päpste, wie es bereits geschildert wurde, entfaltete sich von nun an nur in noch reichlicherem Maße. Das souveräne Oberhaupt der Kirche wurde der Begründer einer ganz neuen christlichen Weltordnung, besonders im Mittelalter, regelte und beschützte noch kräftiger durch seine Vertreter an den fürstlichen Höfen die Interessen der Gläubigen aller Länder, ordnete und befestigte die kirchliche Einheit, die hierarchische Ordnung, den Ritus und die Disciplin. Die Päpste waren die Wächter Sion's für die Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten. Rom wurde nun mehr als je die Pflanzschule für die Verbreitung des christlichen Namens, aus der begeisterte Glaubensprediger für die entferntesten Länder hervorgingen. Die Päpste waren gar oft die Schiedsrichter bei Streitigkeiten der Fürsten und Könige, die sich willig ihrem Richterspruch unterwarfen. Sie gaben ferner der Wissenschaft und Kunst, welche sie aufs Eifrigste beförderten, eine höhere, edlere Richtung.

Rom mit seinen unermesslichen Schätzen der Wissenschaft und großartigen Kunstdenkmälern war und ist gern das Refugium und der Aufenthaltsort der größten Gelehrten und Künstler. Dem Papstthume gebührt das Verdienst, die Ketten der Sklaverei und das drückende Joch der Türken gebrochen zu haben. Rom war stets der Hort des Rechtes für Alle und gegen Alle. Die Päpste waren die Vertheidiger der Frauenwürde und Reinheit des Ehebundes selbst gegen brutale, lüsterne Regenten (wie Nicolaus I. — Innocenz III. — Clemens VII.). Rom übertrifft alle Städte der Welt durch die Zahl und Größe seiner Anstalten für Unterricht und Erziehung der Jugend, für die Pflege der Kranken und Nothleidenden jeder Art. Rom war endlich stets das Asyl und der fruchtbarste Boden wahrer Frömmigkeit und Heiligkeit, „es ist immer noch par excellence die heilige und heiligende Stadt,” sagt Gaume.

Aber nicht bloß förderlich, sondern in gewisser Beziehung geradezu nothwendig für das Wohl der Kirche ist die weltliche Herrschaft und Souveränität des Papstes. Soll die Kirche ihre himmlische Mission zum Heile der Menschheit erfüllen, so muß sie in ihrer Thätigkeit frei, und darf nicht gebunden und geknechtet sein. Ohne weltliche Herrschaft aber würde sie, wenigstens in unseren Tagen, ganz gewiß gebunden und geknechtet werden. Eine Freiheit der Kirche ist ferner nur denkbar, wenn vor Allem ihr Oberhaupt nicht fremdartigem Einfluß unterworfen ist. Der Kirchenstaat und die damit verbundene politische Unabhängigkeit gibt die sicherste Garantie auch für die geistige Freiheit und Unabhängigkeit der Päpste und ohne denselben würden sie in ihrem hohen Amte vielfach und wesentlich gehindert werden zum nicht geringen Schaden der ganzen Christenheit. Wie schädlich wäre z. B. der Einfluß auf einen abhängigen Papst bei der Wahl geeigneter Männer für die erledigten Hirtenstühle und besonders für das Cardinals-Collegium, aus dem später wieder das neue Kirchenoberhaupt hervorgehen wird? Wer denkt da nicht

an die traurige Zeit und die unheilvollen Folgen der sogenannten „babylonischen Gefangenschaft“ zu Avignon? Wer erinnert sich nicht an Napoleon I., der zuerst ein Drittel und später (1813) gar zwei Drittel französisch gesinnter Cardinäle haben wollte? — Der oberste Lehrer und Hirt der Kirche soll ferner die Gläubigen belehren und stärken im Glauben. Wie aber, wenn die weltliche Regierung dem unterthänigen Papste verbietet, die kirchlichen Decrete und Lehrentscheidungen öffentlich zu verkünden, oder wenn sie den Eintritt in ihr Gebiet den fremden Bischöfen untersagt, welche der Papst zur Berathung gern um sich versammeln möchte? — Der Papst soll endlich für die Heranbildung des Clerus sorgen, oder er will religiöse Orden einführen als Pflanzschulen für Tugend und Wissenschaft. Wie kann er das, wenn die ihm vorgesetzte weltliche Macht die dazu nöthigen Mittel entzieht, die bischöflichen Seminarien schließen lässt, die Aufhebung der Klöster anordnet u. dgl.? Der Papst ist ferner nicht bloß der Vorsteher einer Nationalkirche, sondern das Haupt der Weltkirche, welche beide Hemisphären umfasst, in deren Gebiet die Sonne nie untergeht, und die alle Nationen der Erde zu einer geistlichen Familie vereinigt. Deshalb werden dem Papste bei seiner Erhebung auf den apostolischen Stuhl die Worte zugeufen: „Noveris, te urbis et orbis constitutum esse rectorem.“ Wie könnte der Papst das Vertrauen der Gläubigen aller Nationen besitzen, wenn er in der Ausübung seiner geistlichen Macht von einer anderen Staatsgewalt abhängig wäre? Würden wohl die christlichen Fürsten ein Oberhaupt als ihren Gewissensrichter anerkennen, der dem Einflusse eines anderen Fürsten unterworfen ist? Die Geschichte liefert den schlagenden Beweis, daß die Päpste, so oft sie ihrer politischen Unabhängigkeit beraubt wurden, z. B. zu Avignon, auch in ihrer geistlichen Macht beschränkt waren, und daß dadurch alle religiösen Interessen gefährdet waren. Man wende nicht ein, „die Päpste waren bis ins vierte Jahrhundert den römischen Kaisern unterworfen und später der Herrschaft der griechischen Kaiser.“ Die Zeit der

Verfolgung kann doch nicht das Maßgebende sein. Natürlicher Weise hätte die Kirche zu Grunde gehen müssen, aber Gott wollte der Welt nur den Beweis ihrer Göttlichkeit geben. „Signa non pro fidelibus, sed pro infidelibus.“ Wir dürfen von der göttlichen Heilsökonomie nur so lange Wunder erwarten, als die natürlichen Mittel nicht ausreichen. Die Kirche will sich daher der natürlichen Mittel nicht berauben lassen, um Gott zu einem neuen Wunder zu zwingen. Was dann die Zeit der griechischen Kaiser betrifft, so dürfen wir nicht vergessen, daß die meisten derselben den Päpsten eine Ausnahmsstellung zugestanden, und daß der apostolische Stuhl damals schon großen Reichthum an Grundbesitz hatte, um für die kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen; daß aber andererseits die Päpste dennoch harte Bedrängnisse auszustehen hatten von manchen griechischen Kaisern, besonders zur Zeit des Arianismus. So wurde auch, um nur ein paar Beispiele des erdrückenden Byzantinerthums anzuführen, Papst Liberius vom Kaiser Constans nach Berœa in Thracien verbannt; der heilige Sylverius vom kaiserlichen Feldherrn Belisar verjagt; der heilige Papst Martin von Kaiser Constantin II. 653 aus der Kirche gerissen und ins Exil gesandt. Aus dem bisher Angeführten sehen wir also die evidente Wahrheit von der rechtlichen Begründung, von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes hinlänglich bestätigt durch die Vernunft und Erfahrung, — eine Lehre, welche zugleich die höhere Auctorität des kirchlichen Lehramtes für sich hat, wie ich bereits Eingangs erwähnt habe. Weil aber diese Wahrheit niemals mit solch bitterem Grimm geleugnet und auf solch brutale Weise mit Füßen getreten wurde, als in den letzten Jahrzehnten, so war es besonders der neuesten Zeit vorbehalten, die Nothwendigkeit des römischen Staates auf das Nachdrücklichste zu betonen und die ungerechten Angriffe verdientermaßen zu brandmarken. Deshalb hat der glorreich regierende Pius IX. wiederholt seine Stimme erhoben für die Freiheit der Kirche, für die Wahrung der Rechte und Besitzungen des apostolischen

Stuhles. Er that es als Flüchtling zu Gaeta im Jahre 1849, ferner nach seiner Rückkehr von Gaeta 20. Mai 1850, abermals in dem „Excommunications-Breve“ vom 18. Juni 1859 gegen die räuberischen Eindringlinge in die Legationen; desgleichen vor den um sich versammelten Bischöfen am 9. Juni 1862; und endlich in der berühmten Encyclika mit dem Syllabus vom 8. December 1864. Den Kundgebungen des heiligen Vaters schlossen sich an die wiederholt um ihn versammelten Bischöfe der Welt durch ihre Zustimmungs-Adressen, die Gläubigen aus allen Theilen der Welt durch ihre Adressen und Proteste bis in die allerjüngste Zeit, und endlich haben die großherzigen Söhne der edelsten katholischen Geschlechter gegen die Beraubung des Papstes ihren blutigen Protest eingelegt. Dieselben Kundgebungen katholischer Überzeugung haben sich auch bereits wiederholt und mehren sich von Tag zu Tag gegenüber dem neuesten von Piemont vollbrachten Frevel, so daß uns hiedurch eigentlich schon die Antwort gegeben ist auf die zweite der uns vorgelegten Fragen, nämlich:

II. Wie ist demnach der gegenwärtige Angriff auf dieselbe (d. i. die weltliche Herrschaft) zu beurtheilen?

Wenn wir von der früher dargelegten wichtigen Bedeutung der weltlichen Herrschaft des Papstes einen Schluß ziehen, so müssen wir den gegenwärtigen Angriff auf dieselbe, die sogenannte Occupation Rom's am 20. September, brandmarken:

1. als eine himmelschreende Ungerechtigkeit, als einen Raub im großartigen Maßstabe und als ein großes Sacrilegium;
2. als eine brutale Herabwürdigung der hohen Würde und Person des heiligen Vaters, sowie der ganzen katholischen Christenheit; und
3. als einen unersezlichen Schaden für das Wohl der ganzen Kirche und namentlich als eine gottlose Unterdrückung der kirchlichen Freiheit und der Unabhängigkeit des apostolischen Stuhles.

1. Je unzweifelhafter und heiliger ein Recht oder ein Besitz ist, desto nichtswürdiger ist eine Verleihung desselben. Nun aber ist der Kirchenstaat, wie wir bereits nachgewiesen haben, das legitimste Eigenthum, begründet durch das Natur- und Völkerrecht, verbunden mit allen Bedingungen eines rechtmäßigen Besitzes. Würde man manche andere Regierungen damit in Vergleich setzen, wie zweifelhaft würde sich oft die Rechtmäßigkeit ihrer Entstehung herausstellen? Der Papst ist durch einen feierlichen Eid verpflichtet, für die Integrität des Kirchenstaates zu sorgen; er kann nicht abtreten weder das Ganze, noch einen Theil dessen, was ihm nicht mehr als seinen Nachfolgern und durch ihn dem Stuhle Petri und der gesammten Kirche gehört, kraft seiner Begründung, seines historischen Rechtes und Bestandes. Darum hat er bei jeder Gelegenheit die ihm entrissenen Provinzen reclamirt und setzt wie den früheren Veraubungen auch dem gegenwärtigen Angriffe das unbeugsame consequente „Non possumus“ entgegen. Hier handelt es sich ja um ein Princip, um das Princip des christlichen Rechtes und Sittengesetzes. Wenn der heilige Vater den Raub bei einfachen Gläubigen als eine Verleihung des siebenten Gebotes verdammten muß, so muß er ihn ebenso, ja noch mehr, bei gekrönten Häuptern verdammten. Daher kann er sich auch in keine Transaction einlassen mit denen, die ihn beraubt haben, und wird er das Anerbieten von Garantien von sich weisen, besonders von Seite einer Regierung, welcher der Treubruch und die Mishachtung von Verträgen zur Gewohnheit geworden ist.

Und welche Rechtstitel macht wohl Piemont geltend auf den Besitz Rom's? All seine Ansprüche sind nur eitle Vorwände, nichts als Lug und Trug. Es beruft sich a) auf das unaufhaltbare Verlangen der italienischen Nation nach einem Einheitsstaate. Angenommen dieses Verlangen beruhe auf Wahrheit, woher kann die Nationalität ihre Berechtigung ableiten, wenn sie mit höheren geistigen Interessen im Widerspruche steht? Ja, das sogenannte Nationalitäts-Princip als höchste Norm der

Staatenbildung ist eigentlich ein Abfall von Gott, weil es die bloß natürliche Abstammung über die geistige Würde des Menschen stellt; ist eine Leugnung des Gesetzes der christlichen Nächstenliebe, welches verbietet, Niemandem Unrecht zu thun, und befiehlt, alle Menschen ohne Unterschied der Abstammung und Sprache zu lieben als Glieder Einer Christenfamilie. Nebrigens ist es nur zu bekannt, daß das „allgemeine Verlangen“ der italienischen Nation bloß von dem revolutionären Bruchtheile derselben gilt. Und sollte der sündhafte Wunsch von einigen Revolutions-Helden mehr gelten, als der rechtmäßige Anspruch von 200 Millionen Katholiken? Piemont beruft sich ferner: b) auf das sogenannte Plebiscit des römischen Volkes. Doch wir wollen hierüber nicht viele Worte verlieren; denn wer weiß es nicht, auf welche eckelhafte Weise die Abstimmungs-Komödie betrieben wurde, theils durch gewaltsame Einschüchterung des besseren Volkstheiles, theils durch Herbeischaffung revolutionärer Haufen auf Staatskosten zur Abstimmungsurne. Zur Ehre des römischen Volkes sei es gesagt, daß in Rom der Tag der Abstimmung als Trauertag begangen wurde, und daß die römischen Damen seit der Occupation Rom's in Trauerkleidern erschienen. — Noch empörender ist es, wenn die italienische Regierung sagt, sie sei gekommen, „die Ordnung herzustellen,“ den herrschenden Aufruhr zu unterdrücken, da doch dieser in nichts Anderem bestand, als in den Hezereien und Lärmern absichtlich eingeschmuggelter Volksmänner. Das klingt wie Hohn im Munde einer Regierung, in deren Provinzen die bürgerliche und sittliche Unordnung, die Zahl der Verbrechen, die Corruption der Verwaltung und der Finanzen einen Grad erreicht hat, wie in keinem anderen Staate — besonders gegenüber dem päpstlichen Staate, in welchem das Volk mit mehr Milde und Schonung behandelt wird, als in jedem anderen Lande.

„Das ist der Fluch der bösen That, daß sie immer wieder Böses muß erzeugen.“ Was die piemontesische Regierung im Jahre 1849 im Bunde mit der Revolution begonnen, was sie durch die Hilfe des französischen Machthabers, durch Begünsti-

gung von Conspirationen, durch öffentliche und geheime Unter-
stützung der garibaldischen Freischäaren zum Theile erreicht hat,
nämlich: „Rom um jeden Preis und durch jedes Mittel“ —
das hat man durch den neuesten Raubzug vollendet. Man hat
dadurch alle Fundamentalrechte mit Füßen getreten; man hat
wie ein gemeiner Räuber den günstigen Augenblick benutzt, um
mit Gewalt das Eigenthum des Schwächeren an sich zu reißen;
man hat endlich die Schande eines großen Sacrilegiums auf
sich geladen, indem man ein Gemeingut der ganzen Kirche sich
angeeignet hat. Italien's Anspruch auf Rom ist der Anspruch
der Revolution auf jeden rechtmäßigen Königsthron; sein Rechts-
titel ist die Gewalt des stärkeren Wegelagerers gegen den unbe-
waffneten Wanderer; seine Handlungsweise ist die des blut-
dürstigen Wölfses gegen das wehrlose Lamm.

Ich habe ferner den gegenwärtigen Angriff auf die welt-
liche Herrschaft genannt:

2. Eine brutale Herabwürdigung der hohen Würde
und Person des heiligen Vaters, sowie der ganzen katho-
lischen Christenheit. In der Frage des Kirchenstaates handelt
es sich nicht schlechthin um eine politische Bewegung, sondern
um eine Angelegenheit der ganzen Kirche, um ihr Ansehen und
ihre Stellung in der Welt. Jeder Angriff auf den Kirchenstaat,
die theilweise und gänzliche Entziehung desselben ist zugleich eine
Beeinträchtigung, eine Entehrung und Herabwürdigung der ge-
samten katholischen Christenheit. Wir haben früher nachgewiesen,
dass durch die Zunahme des Christenthums an Wachsthum und
Bedeutung auch das äußere Ansehen und der Glanz des Kirchen-
Oberhauptes gestiegen und so die weltliche Herrschaft desselben
von selbst entstanden ist. In demselben Grade daher, in welchem
diese weltliche Herrschaft und Unabhängigkeit eingeschränkt würde,
würde zugleich die Bedeutung aller Katholiken und die Würde
ihres obersten Leiters vor der Welt an Ansehen verlieren. Der
Kirchenstaat war bisher ein heimatliches Land, das geistliche
Vaterland für die Gläubigen aller Nationen; durch Italien aber

wird er eine uns fremde Macht, was er bisher nur in den Augen der Liberalen war. Rom ist die Hauptstadt der universalen, der Weltkirche; durch die gegenwärtige Invasion wird es herabgesetzt zur Residenz einer Landesregierung, und zwar einer Regierung, welche durch ihre bisherige Handlungsweise die heiligsten Gefühle der katholischen Herzen aufs Tiefste verletzt hat. Rom ist ein heiliger Boden, befruchtet durch das Blut der beiden Apostelfürsten und von Millionen Märtyrern, ist eine unermessliche Schatzkammer der ehrwürdigsten Denkmale unseres Glaubens. Was haben wir von der italienischen Regierung zu erwarten? Bereits sehen wir den Greuel der Verwüstung getragen in den heiligen Ort, sehen die Heilighümer entweiht, sehen die Stätten der christlichen Wissenschaft und Frömmigkeit geschlossen, sehen die werthvollsten Zeugnisse und Glaubensurkunden in befleckten Händen, sehen Priester und Nonnen mishandelt, sehen die muttvollen edlen Vertheidiger des apostolischen Stuhles mit Spott und Hohn überhäuft. Doch genug von diesem schandvollen Treiben! Was aber unserem katholischen Herzen am meisten wehe thut, ist die schmachvolle Behandlung unseres heiligen Vaters. Der milde, sanfte Pius IX., vor dem selbst Andersgläubige Ehrfurcht haben, wird persönlich bedroht und beschimpft. Der Stellvertreter Jesu Christi, der Träger der höchsten Macht und Würde findet keine Hilfe von irgend einem christlichen Machthaber, so daß er ausrufen muß: „Circumspexi, et non erat auxiliator; quae sibi et non fuit, qui adjuvaret et salvavit mihi brachium meum . . .“ (Is. 63, 5.) Der Beraubte soll sich dem Schutze des Räubers anvertrauen; der beste Vater soll sich auf die Zusicherung des ungerathensten Sohnes verlassen. Der souveräne Papst soll zu einem Untergebenen der italienischen Regierung, der oberste Hirt der Gläubigen zu einem Provinzial-Bischof, der Summus Pontifex ecclae universalis zu einem Hoffkaplan Victor Emanuels herabgewürdigt sein!! Aber nicht bloß eine schandvolle Herabwürdigung ist der gegenwärtige Angriff, sondern auch noch:

3. Ein unerlässlicher Schaden für das Wohl der ganzen Kirche, da durch denselben eine gottlose Unterdrückung der kirchlichen Freiheit und der Unabhängigkeit des apostolischen Stuhles vollführt wird. Soll nicht die Zeit der Verfolgung wiederkehren, so ist die Freiheit der Kirche und die Unabhängigkeit ihres Oberhauptes eine unerlässliche Bedingung. Die Beweise hiefür liefert die Geschichte aller Jahrhunderte, wie wir schon früher nachgewiesen haben; und einer der augenscheinlichsten Beweise ist eben auch der gegenwärtige Angriff auf die weltliche Herrschaft des Papstes, durch welchen unsere heiligsten Güter auf dem Spiele stehen. Die Katholiken wollen nicht despotischer Willkür preisgegeben sein. Sie verlangen mit Recht die Wahrung ihrer religiösen Interessen und die Freiheit des Gewissens in jedem Lande. Wer aber wird ihnen hiezu behilflich sein, wenn ihr eigener oberster Hirt, der erste Leiter ihrer Gewissen, zum Unterthan herabgewürdigt oder auch nur beeinträchtigt und abhängig ist von irgend einer andern Regierung, und namentlich von der Despotie Jung-Italiens?

Die kirchliche Freiheit wäre geradezu unmöglich, wenn der Papst unter oder auch nur neben der italienischen Regierung sich aufzuhalten müßte, einer Regierung, welche sich die freie Kirche im freien Staate, oder ins Praktische übersetzt, die geknechtete Kirche im gottlosen Staate zum obersten Principe ihrer Gesetze und ihrer Anordnungen gemacht hat. Die Kirchengüter als Staats-eigenthum erklärt; die Bischöfe, welche die Allmacht des Staates im Gewissensbereiche nicht anerkennen, eingekerkert; die getreuen Priester gemäßregelt; die erledigten Bischofsstühle unbesetzt; das Gesetz der Civilehe; die vertragsmäßigen Freiheiten der Kirche abgeschafft u. s. w.: Das sind die Segnungen des italienischen Königreiches, mit denen nun auch Rom um jeden Preis beschönkt werden soll. Über diese Regierung spricht selbst Döllinger ein vernichtendes Urtheil, indem er schreibt: „Eine Regierung, die sich ihres Treubruches röhmt, die kein Völkerrecht, keine Verträge, keine Legitimität des Besitzes, nichts als die brutale Gewalt

und das Recht des Stärkeren oder die Autorität der vollbrachten Thatshächen anerkennt, die in einem Decrete das Andenken eines Mörders für geheiligt erklärt, eine Regierung, für die es keine rechtlichen, keine sittlichen, keine religiösen Bande gibt, die sollte aufrichtig der Kirche Freiheit, dem Papste Unantastbarkeit und Unabhängigkeit gewähren?" (Kirche und Kirchen S. 657.) Ja, die italienische Regierung, welche die Proteste aller Bischöfe Italiens verachtet, der Stimme der ganzen Kirche Hohn spricht, die Excommunication des Papstes nicht scheut; diese würde das Placetum regium und Exequatur auch auf die Verordnungen und Erlässe des Papstes an die allgemeine Kirche ausdehnen. Und wie wird der heilige Vater die religiösen Interessen der Gläubigen anderer Länder wahren können, wenn er unmittelbar neben sich im eigenen Lande die unchristlichen Gesetze und unkirchlichen Maßregeln nicht verhindern kann? Für seine treue Amtsverwaltung würde nur „Kerker oder Exil“ das unaufliebliche Loos sein. Und ist dies nicht jetzt schon thatfächlich der Fall? Statt eines souveränen Kirchenoberhauptes haben wir einen gefangenen Papst, der beschränkt ist auf die Räume des Vaticans, der bewacht ist von fremden Soldaten und abgeschnitten vom freien Verkehre mit seinen geistlichen Unterthanen, der seiner treuen Diener beraubt, und dagegen umgeben ist von verrätherischen Spionen. Pius IX., seiner Freiheit beraubt, sieht sich genöthigt, vor aller Welt zu erklären, was einst Pius VII. in ähnlicher Lage in einem Gespräch mit Bossuet ausgesprochen hat: „Der Herrschaft und Souveränität des Papstes Gewalt anthun, seine zeitliche Gewalt von der geistlichen losreissen, das Amt des Fürsten von dem des Hirten trennen und gänzlich wegnehmen — das heißt nichts Anderes, als das Werk Gottes mit Füßen treten und vernichten wollen; nichts Anderes, als dahin streben, der Religion den größten Nachtheil zuzufügen; nicht Anderes, als sie der wirksamsten Schutzwehr berauben, auf daß nicht ihr oberster Hirt und Lenker, der Statthalter Gottes, den über die ganze Erde zerstreuten und seine Hilfe anslehenden Katholiken den Beistand erweisen könne,

der von seiner geistlichen, von Niemandem zu hindernden Gewalt erwartet wird.“ Indem auch wir die innigste Überzeugung von dieser Wahrheit in uns tragen, wollen wir schließlich unser Urtheil über den jüngsten Gewaltstreich gegen Rom mutatis mutandis kurz zusammenfassen in die Worte, mit denen die 13. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands gegen die damals beabsichtigte Annexion Rom's protestirt hat, indem wir sagen: „Die heutige Pastoral-Conferenz erkennt in der gegenwärtigen Zerstörung des Kirchenstaates einen Frevel gegen die Freiheit der Kirche, gegen die höchsten Interessen der Religion, gegen die wesentlichen Rechte aller katholischen Völker und gegen die Ordnung der göttlichen Vorsehung.“

Über die Invasion Rom's ließen sich wohl auch noch andere Punkte hervorheben, z. B. der Einfluß dieser Rechtsverlegung von Oben auf die Erschütterung der von den Päpsten mühsam aufgebauten christlichen Weltordnung¹⁾ und des Rechtsbewußtheins nach unten; oder die Bedeutung und der merkwürdige Zusammenhang der preußischen Siege mit dem Falle Rom's u. dgl.; — doch das würde mich zu weit führen, da ich auch noch über den dritten und zwar praktischen Theil der mir vorgelegten Aufgabe Einiges anführen soll, nämlich über die Frage:

III. Soll der Seelsorger dem christlichen Volke das richtige Verständniß in dieser Sache beizubringen suchen und wie? Dieser Theil zerfällt eigentlich in zwei Fragen, nämlich: 1. Ob der Seelsorger überhaupt von dieser Sache zu den Gläubigen sprechen solle? und 2. auf welche Weise die Vermittlung eines richtigen Verständnisses geschehen könne und solle?

Was die erste Frage betrifft, so dürfte selbe unbedingt zu

¹⁾ Der moderne Grundsatz der vollen Trennung von Staat und Kirche erscheint hier in seiner vollen Consequenz durchgeführt, und nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch, insoferne dem letzten nach katholischen Grundsätzen ein gerichteten Staatswesen ein Ende gemacht sein sollte.

bejahen sein. Der Beweis dafür liegt schon in der ungemein wichtigen Bedeutung, welche, wie früher gezeigt wurde, die weltliche Herrschaft des Papstes für die Kirche hat. Welche Rücksichten könnten etwa den Seelsorger abhalten, davon zu sprechen? Etwa die etlichen Liberalen in seiner Gemeinde, die er nicht irritiren will? Aber da müßte er überhaupt darauf verzichten, Verkünder der Wahrheit und Herold Christi in der Kirche zu sein; denn es gibt gar viele christliche Wahrheiten und Pflichten, von denen die Liberalen nichts hören wollen. Oder sollte er schweigen, weil die weltliche Herrschaft des Papstes kein Glaubenssatz ist? Allerdings ist es kein Glaubenssatz, daß das Oberhaupt der Kirche absolut nothwendig auch weltlicher Souverän sei; aber die weltliche Souveränität des Papstes ist so innig mit seiner geistlichen Macht, mit dem Leben und Wirken der Kirche, wie sich dasselbe durch Gottes Vorsehung entwickelt hat, verbunden, daß eine Trennung von beiden unter den jetzigen Verhältnissen ohne große Schädigung des Wohles der ganzen Kirche fast nicht gedacht werden kann. Und der Seelsorger hat nicht bloß Glaubens- und Sittenlehren sensu stricto zu predigen, sondern überhaupt die kirchlichen Interessen zu vertreten und zu vertheidigen. Die Nothwendigkeit, davon zu sprechen, erhellt ferner, wenn wir bedenken, auf welch boshaftre und auf wie vielerlei Weise die Feinde des Christenthums und der Kirche die jüngste, schreckliche Katastrofe ausnützen, um weniger unterrichtete Leute in Irrthum zu führen. Der Seelsorger soll also dem Volke vor Allem zeigen, wie wichtig die weltliche Souveränität des Papstes sei und wie wunderbar Gottes Vorsehung durch alle Jahrhunderte den Papst und den Kirchenstaat gegen die mächtigsten Feinde beschützt hat. Andererseits aber soll er auch zu beruhigen suchen, daß nämlich, wenn Gottes unerforschlicher Rathschluß auf einige Zeit die Entthronung des Papstes zulassen sollte, doch das Papstthum selbst oder die geistliche Macht und Würde des apostolischen Stuhles nicht zu Grunde gehen könne. Nothwendig endlich ist es davon zu sprechen, um bei den Gläubigen zu wecken die Liebe und

Theilnahme, die sie als Glieder ihrem leidenden Haupte schuldig sind; um sie zu mahnen an die Pflicht des Gebetes, mit dem sie, wie die ersten Christen dem heiligen Petrus, dem bedrängten Nachfolger Petri Rettung vom Himmel erflehen sollen; und um sie aufmerksam zu machen, daß sie, falls es die Noth erfordern sollte, ihrem beraubten heiligen Vater auch die materielle Hilfe nicht verweigern sollen.

Hinsichtlich der zweiten Frage, wie eine solche Belehrung geschehen soll, ist es wohl nicht die Aufgabe meines Vortrages, eine Pastoral-Instruction darüber zu ertheilen; ich will mich daher kurz fassen und das Weitere der mündlichen Besprechung überlassen. Die Aufstellung dieser Frage scheint nicht so sehr die Privatbelehrung, welche sich von selbst versteht, sondern vielmehr den Modus öffentlicher Vorträge ins Auge gefaßt zu haben. Bei solchen öffentlichen Vorträgen nun ist vor Allem das Auditorium zu berücksichtigen, ob dasselbe der Mehrzahl nach besteht aus sogenannten Gebildeten, Zeitungslesern u. dgl., oder ob man es zu thun hat mit dem einfachen Volke, das mit der Welt nicht viel in Berührung kommt. Bei der erstenen Gattung dürfen alle Momente hervorgehoben werden, welche früher in der Beantwortung der ersten zwei Theile erörtert oder auch nur ange deutet wurden, wie: über das unbestrittene Recht der Päpste auf die weltliche Herrschaft, über den Nutzen und die Nothwendigkeit derselben oder über die schädlichen Folgen einer Beraubung u. s. w. Vor dem einfachen, ungebildeten Auditorium dürfte wohl unter den früher vorgeführten Momenten über die Bedeutung der weltlichen Herrschaft eine kluge Auswahl getroffen werden, und müßte auch die Darstellungsweise nach der Fassungskraft der Zuhörer eingerichtet werden. Aber auch hier dürfen die gewöhnlichen, landläufigen Vorwände, mit denen das Antichristenthum den Raub zu entschuldigen sucht, nicht ganz übergangen werden, z. B. die Verleumdungen über die Nebelstände und schlechte Regierung des Kirchenstaates, oder daß Christus kein irdisches Reich gewollt, indem er gesagt hat: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“;

oder daß der Papst ohne das weltliche Regiment leichter und ungestörter die kirchlichen Interessen wahrnehmen und besorgen könnte, und daß Krieg und Blutvergießen sich für ihn nicht schicke u. dgl.

Gebildeten gegenüber könnten auch die Vorwände widerlegt werden, welche von dem Nationalitäts-Prinzip oder von der Volkssouveränität hergenommen werden. Besonders empfehlenswerth dürfte es sein, die Schändlichkeit des Raubes, die offensbare Ungerechtigkeit, die dadurch bewirkte Verdunklung des öffentlichen Rechtsbewußtseins hervorzuheben. Das verstehen auch die Ungebildeten, in deren Brust das Rechtsgefühl und der kirchliche Sinn gemeinlich noch lebendiger pulsirt, als in dem gebildeten Auditorium, bei dem das moralische Gefühl, die Chrfurcht und Achtung vor dem Heiligen und die kirchliche Anhänglichkeit durch schlechte Lectüre, Gesellschaft und andere Ursachen in unseren Tagen gewaltig erschüttert ist. Auch dürfte es angezeigt sein, bei Besprechung analoger Thematik auf diese weltliche Herrschaft zurückzukommen oder wenigstens Bemerkungen darüber einzuflechten, z. B. wenn von dem Primate des Papstes, von der Freiheit der Kirche u. dgl. die Rede ist; denn die weltliche Herrschaft ist eben das zweckmäßigste Mittel zur freien Ausübung der geistlichen Oberhoheit und zur ungehinderten Entwicklung der kirchlichen Thätigkeit. Passende Beispiele zur Erläuterung und Versinnlichung, aus dem gewöhnlichen Leben genommen, dürfen nicht fehlen. Selbst die Einrichtungen des modernen constitutionellen Staates, die von demselben garantirte Freiheit richtig aufgefaßt, der freie Spielraum, welcher selbst Privat-Gesellschaften in Besorgung ihrer Angelegenheiten gewährt wird, dürften hiezu geeigneten Stoff bieten.

Bevor ich meinen Vortrag schließe, erlaube ich mir nur noch eine kurze Bemerkung zu machen. Wir als Priester haben, wie wir gesehen, die Aufgabe, das christliche Volk über die Stellung des heiligen Stuhles zu belehren und dasselbe aufzumuntern zur Liebe und Anhänglichkeit gegen den heiligen Vater und zur

thätigen Theilnahme an dessen Bedrängniß. Daher wollen wir zuerst selbst den Gläubigen das Beispiel kindlicher Liebe und inniger Anhänglichkeit geben an den obersten Priester auf Erden, an den Stellvertreter Jesu Christi. Zu allen Zeiten haben die Männer, die durch Wissenschaft und Heiligkeit sich auszeichneten, mit kindlicher Verehrung und rührender Treue am heiligen Stuhle gehangen, und ihn durch Wort, Schrift und That vertheidigt. Ein Angriff auf ihn war ihnen immer ein gräulicher Frevel. Nach diesem Vorbilde wollen auch wir uns richten. In dem edlen Pius IX. wollen wir ehren den heiligen Petrus und Christum den Herrn selbst, dessen Stellvertreter er ist. Seine Person, seine Würde und seine Rechte wollen wir mit Energie vertheidigen, gegen das Werk der Bosheit, das jetzt gegen ihn vollbracht wird, unser priesterliches Veto einlegen und ihm in seiner Noth gern mit unserer Opfergabe zu Hilfe kommen; immer aber sei er in unserem heiligen Gebete. Darum schließe ich mit der Bitte der Kirche: „Dominus conservet eum et vivificet eum et beatum faciat eum in terra, et non tradat eum in animam inimicorum ejus“; (Ps. 40, 4.) und mit der Mahnung des weisen Mannes: „In opere et sermone et in omni patientia honora Patrem tuum!“ (Eccl. 3, 9.)

D.

L i t e r a t u r.

Religion, Staat und Kirche in ihrem Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft gegenüber. Ansprache an den Orthodoxismus aller Confessionen von einem alten Historikus. Hannover. Buchhandlung von Carl Brandes. 1871. gr. 8. S. 57.

Wie der ungenannte Verfasser in der Vorbemerkung sagt, so wollte er kein philosophisches oder theosophisches Problem ausdenken, sondern nur einfach ein historisches Gemälde aufrollen, das in wahrer Darstellung zeigen soll, wie es den bis jetzt geschehenen Fakten gemäß, welche die Weltgeschichte selbst bilden, in

diesem Augenblicke wirklich mit dem Verhältnisse stehe, in welches Religion, Staat und Kirche dem Menschen geschlechte gegenüber getreten seien. Demgemäß erörtert er vor Allem in der Einleitung die Begriffe von „glauben“ und „wissen“. Wissen ist ihm wesentlich identisch mit Begreifen, und geht demnach soweit, als wir mit unseren Wahrnehmungen und Erfahrungen für die Gegenstände der Welterscheinungen die Gründe ihres Daseins vollkommen durchschauen, d. h. solche dem menschlichen Geiste begreifbar gemacht und ihre Richtigkeit durch die Praxis des eigenen Lebens bestätigt darlegen können. Dagegen, wo dieses Wissen aufhöre, da beginne für unseren Geist ein anderes unbegrenztes Gebiet des Glaubens, indem der denkende Geist Wahrnehmungen und Erfahrungen, welche er aus anschauten und begriffenen Welterscheinungen gewonnen, auf ihm wenigstens ähnlich scheinende unbegreifbare anwendet, und daraus sich dann das Resultat für die Wesenheit solcher bildet. In diesem Sinne ist denn unserem Verfasser die Grenze zwischen Wissen und Glauben eine durchaus flüssige, und das Glauben insbesonders ist etwas durchaus Individuelles, die Größe und Festigkeit des Glaubens, sowie die Annahme der Wahrscheinlichkeit der Existenz des Geglubten, hängt allein ab von der besonderen Natur des glaubenden Geistes.

Gestützt auf diese Theorie entwickelt sodann der Verfasser „den Zusammenhang von glauben und wissen mit Religion.“ Es ist ihm diese die Verbindung des Menschen mit Gott, und es vollzieht sich dieselbe durch einen „Glaubenstheil“, der die Vorstellung von Gottes Wesen und dessen Eigenschaften in sich begreift, und durch einen „Wissenstheil“, der sich auf die aus jenen Vorstellungen abgeleiteten Normen für das menschliche Handeln bezieht und in positiver Weise als Gesetz aufgestellt ist, „die Moral der Religion“, welche für einen Zeden, eben weil sie positiv festgestellt ist, erkennbar ist, und von Jedem gleichmäßig aufgestellt und befolgt werden muß. Diese Feststellung sei aber zuerst durch die väterliche Gewalt und alsdann durch die

Macht der Vereinigungen, in welchen die einzelnen Menschenleben entstanden, das sei denn auch das wahrhaft Objective, auf das es eigentlich ankomme; im „Glaubenstheile“ hingegen sei das Princip des Individualismus und Subjectivismus durchaus berechtigt, und haben sich nach dieser Seite geschichtlich verschiedene Religionen in der Weise entwickelt, daß einzelne Individuen ihre religiösen Anschauungen zur zeitweiligen mehr oder weniger allgemeinen Geltung zu bringen vermochten, wobei Jene am meisten Glück hatten und ebenso in Zukunft haben werden, welche so zu sagen die geistigen Ideen ihrer Zeit zur concreten Aussprache bringen.

Im dritten Abschnitte setzt der Verfasser den Zusammenhang und das Verhältniß von Staat und Religion auseinander. Der Staat erscheint ihm einfach nur aus Gründen der Nothwendigkeit und Opportunität entstanden, und ebenso faßt er den Ursprung der Religionen in den einzelnen Staaten auf, da kein Staat dauern könne ohne religiöse Grundlage, wie auch keine Religion bestehen könne, welche die Menschheit, wenigstens einen großen Theil derselben, beglücken und im weiteren Fortschritte Gott näher zu führen vermöchte, wenn sie nicht wieder die Grundlage eines Staates habe. Weiter zeigt unser Verfasser die Bedeutung der Einheit der Religion im Staate, und um diese zu erzielen, hätten eben die Religionsstifter sich auf eine unmittelbare Eingebung von Seite Gottes sich stützen müssen; in diesem Geiste sei auch das Christenthum zu würdigen.

Im vierten Abschnitte handelt der Verfasser „von der Kirche“, als welche ihm die geschlossene Corporation gilt, welche ein allgemeines religiöses Bekenntniß nach Außen hin repräsentirt, welche Cultus und Lehre eines solchen Bekenntnisses zunächst zur Besorgung in Händen hat, gleichviel, woher ihr dieselbe gekommen, und der auch in allen kirchlichen Fragen Urtheil und potestas ecclesiastica zustehen. Eine solche Kirche hält er für nothwendig, aber eben hiemit sei gegeben, daß sich an die Religion allerhand Menschliches anhänge; daher bedürfe denn die Kirche

von Zeit zu Zeit einer Regeneration, und dieß gelte auch von der Trägerin der christlichen Religion, welche als die vorzüglichere alle früheren Religionen überwunden habe, die daher gar nicht mehr in Berechnung zu kommen haben; auch in der christlichen Kirche habe sich bereits der Proceß vollzogen und werde sich noch mehr vollziehen, durch welchen der confessionelle Standpunkt mehr und mehr aufgegeben werde, und eben in diesem Sinne ertheilt unser Verfasser im letzten Abschnitte „Schluß-Resultate“ seine Rathschläge. Im „Glaubenstheile“ der christlichen Religion sollte nämlich in Zukunft volle Freiheit herrschen, und zwar so, daß aus innerster Seele zugegeben werde, daß jeder unserer Brüder das Recht habe, solche Gesinnungen unsererseits für sich in Anspruch zu nehmen, indem er seinen eigenen Weg wandelt; dagegen sollte die Einheit der christlichen Kirche nur in demjenigen Theile der Religion gesucht werden, welchen er vorhin „den gewußten“ oder den moralischen Theil derselben genannt habe.

Nun, da hätten wir ja eine vollendete Theorie von jener Religion der Liebe, wie sie heutzutage von nicht Wenigen goutirt wird. Doch praktisch ist dieselbe sicherlich nicht, und der Verfasser selbst verhehlt sich nicht, daß er die Orthodoxen, d. i. also die positiv Gläubigen, aller Confessionen gegen sich habe. Aber die Theorie ist auch schon an und für sich hinfällig, wie es sich ja auf den ersten Blick zeigt. Dieselbe steht auf durchaus rationalistischem Standpunkte, am nächsten dürfte sie dem Nationalismus eines Wegscheider kommen, und geht obendrein von einer falschen Fassung von Glauben und Wissen aus. Namentlich ist es der Glaubensbegriff, der hier vollständig verkannt erscheint, so daß der Verfasser freilich so zu ganz verkehrten Resultaten gelangen muß. Demselben mögen wohl die Verhältnisse auf dem Gebiete des Protestantismus vorgeschwebt haben, und auf dem Standpunkte des protestantischen Subjectivismus bei der Leugnung jeder bestimmten unfehlbaren Lehrautorität mag seine Argumentation in mancher Hinsicht consequent sein. Damit wird denn aber auch wider Willen für das katholische Autoritäts-Princip

ein gewichtiges Zeugniß abgelegt, und verdient gerade in dieser Beziehung die vorliegende Schrift katholischerseits das größte Interesse.

Sp.

Das ökumenische Concil. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge. Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civilta herausgegeben von Florian Nies und Karl von Weber, Priester der Gesellschaft Jesu. Eilftes Heft (zweiten Bandes drittes Heft): Die Janusgläubigen nach der vaticanischen Entscheidung vom 18. Juli 1870. gr. 8. S. 112. — Zwölftes Heft (zweiten Bandes viertes Heft): Fortschreitende Klärung in Sachen des Concils und seiner Gegner. gr. 8. S. 101 Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1871.

Ersteres Heft enthält einen besonders werthvollen Artikel aus G. Schneemann's gediegener Feder, in welchem der bekannte Nürnberger Protest gegen den vaticanischen Beschlüß vom 18. Juli 1870 einer eben so klaren und gründlichen, als schlagenden und vernichtenden Kritik unterzogen wird. Der Verfasser wirft drei Fragen an, nämlich: 1. Besaß das Concil die gebührende Freiheit? 2. Erfolgte die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit mit der erforderlichen Einhelligkeit der Stimmen? 3. Ist die definierte Lehre eine Neuerung im Glauben der Kirche? Alle drei Fragen finden eine solche wohl motivirte Beantwortung, daß über die Dokumenicität des vaticanischen Concils überhaupt, und der Beschlüsse vom 18. Juli 1870 insbesonders, durchaus kein Zweifel herrschen kann, wenn man nicht alle ökumenischen Kirchenversammlungen und deren Beschlüsse in Zweifel ziehen wollte. Wir möchten namentlich die auf die erste Frage gegebene Antwort allen denjenigen empfehlen, die noch immer nicht müde werden, von der „Unfreiheit“ des vaticanischen Concils zu reden. Sie würden da unter Anderem auch die Bedenken gründlich behoben finden, welche Döllinger und Conforte aus der Geschäftsordnung des Concils erheben zu sollen gemeint haben, und würden da sehr interessanten Belegen von dem ehrlichen Gebaren der sogenannten deutschen Wissenschaft begegnen. Wahrlich, unter so

bewandten Umständen muß jeder redlich Denkende mit Ekel und Abscheu vor dem Treiben einer Partei sich abwenden, die in der frechsten Weise den Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, in Anwendung bringt. Und jeder denkende und ehrliche Leser wird dem Verfasser Recht geben, wenn derselbe schreibt: „Wer ohne Leidenschaft, und darum mit unbefangenem Geistesauge alle diese Momente zu würdigen im Stande ist, der wird dem Erzbischofe Spalding, welcher selbst im freiesten Lande der Welt die größte Nationalsynode der neuern Zeit, das zweite Provinzial-Concil von Baltimore geleitet hat, unbedenklich bestimmen, wenn er vom Vaticanum sagt: Nie hat eine Synode größere Freiheit der Discussion genossen.“

Außerdem verbreitet sich eine „Rundschau zur kirchlichen Lage“ in eingehender und anziehender Weise über die Protestbewegung gegen die Concilsbeschlüsse und über die katholische Bewegung in der römischen Frage, während die Rubrik „Päpstliche Actenstücke“ ein Schreiben des heiligen Vaters an die Cardinäle, vom 29. September 1870, die päpstliche Bulle vom 20. October 1870 (Vertagung des Concils) und das Breve des heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe, welche das Fuldaer Hirten schreiben unterzeichnet haben, enthält. Als „bischofliches Actenstück“ wird ein langer, sehr belehrender Abschnitt aus dem Hirten schreiben des hochwürdigen Bischofes von Trier an den Clerus seiner Diöcese über die vaticansche Lehrentscheidung vom 18. Juli 1870 vorgeführt, und die Bücher- und Broschürenschau endlich bespricht einige das vaticansche Concil, beziehungsweise die päpstliche Unfehlbarkeit behandelnde Werke, wie sie in der jüngsten Zeit pro und contra erschienen sind.

Im zwölften Hefte wird als „päpstliches Actenstück“ das Schreiben des heiligen Vaters an den Cardinal Patrizi gebracht, und in der Rubrik „Bischöfliche Actenstücke“ scheinen auf zwei Hirten schreiben des Münchener Erzbischofs in der Döllinger'schen Angelegenheit, das Rundschreiben Bischofs Hefele

an den Clerus seines Diözesen, das letzte gemeinsame Hirten-schreiben der deutschen Bischöfe an den Clerus und deren gemeinsamer Hirtenbrief an den Clerus. — Aus der Feder Schneemanns stammt der klare und nüchtern gehaltene „Beitrag zum Verständnisse des vaticanischen Beschlusses vom 18. Juli und ein „Rückblick auf wissenschaftliche Gutachten (der Pariser und Prager Universität) aus dem 14. und 15. Jahrhunderte über die höchste Lehrgewalt des Papstes,“ während Mayer in der „Rundschau zur kirchlichen Lage“ eine übersichtliche Schilderung gibt von „der Agitation gegen das vaticanische Glaubensdecreet vom 18. Juli,“ und von „der katholischen Protestbewegung gegen den Raub des Kirchenstaates. Die „Bücher- und Broschürenschau“ bespricht einige gegen Schulte und Döllinger gerichtete Broschüren.

Sp.

Acta et Decreta sacrosancti et oecumenici concilii vaticani die 8. Decembris 1869 a ss. D. N. Pio P. IX. inchoati. Accedit catalogus praelatorum, quibus aut jus aut privilegium fuit sedendi in synodo vaticana. Cum permissione superiorum. Friburgi Brisgoviae. Sumtibus Herder 1871. Argentorati: Agentia Herder. gr. 8. S. 191 und LXXX.

Der erste Theil umfaßt alle öffentlichen Actenstücke, die sich auf die Vorbereitung des Concils beziehen. Es sind nicht weniger als 26, von der bekannten Encyklika und dem Syllabus vom 8. December 1864 angefangen bis zu den Auffchriften in der Concils-Aula. Der zweite Theil bringt die öffentlichen Actenstücke und die Decrete der vier feierlichen Sitzungen, sowie die Suspensionsbulle des Concils. Weiters werden in einem „geografischen Lexikon“ alle erzbischöflichen und bischöflichen Residenzen aufgeführt und zwar so, daß stets der Name in der vulgären und Kirchensprache sammt Angabe des Landes und des kirchlichen Ranges aufterscheint. Sodann ist ein Verzeichniß beigegeben von allen Prälaten der katholischen Kirche, welche das Recht oder

Privilegium hatten, an der vaticanischen Synode mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Prälaten sind nach ihrem kirchlichen Range geordnet und werden die einzelnen alphabetisch aufgeführt; überall wird der bischöfliche Sitz oder Titel, das Jahr der Geburt und Promotion angegeben. Die auf dem Concile selbst nicht Anwesenden sind mit einem Sternchen bezeichnet. Zuletzt werden noch jene Concilsväter namhaft gemacht, welche vom 8. März 1868 bis zum 8. August 1870 verstorben sind.

Diese von einem deutschen Jesuiten, der in Rom weilt, besorgte Ausgabe zeichnet sich durch die größte Genauigkeit aus, und verdient daher auf das Wärmste empfohlen zu werden. Ueberhaupt gebührt der bestrenommierten Herder'schen Verlags-handlung aller Dank sowohl für die treffliche Ausstattung, als auch schon für dieses Unternehmen selbst, indem da der Theologe einen möglichst authentischen Text aller auf das vaticanische Concil sich beziehenden Actenstücke zur Hand hat, und zudem die werthvollen Beigaben das Werk nur noch interessanter und brauchbarer machen.

—1.

Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste. Zur Abwehr gegen Herrn Professor Dr. Schulte. Von Dr. Jos. Feßler, Bischof von St. Pölten. Dritte Auflage. Wien, Gran und Pest. Verlag von Carl Sartori, päpstlicher und Primatial-Buchhändler. 1871. gr. 8. S. VIII. 92.

„Möge diese Schrift, welche ich nur im Interesse der Wahrheit verfaßte, auch wirklich in Allem, was sie enthält, nur der Wahrheit dienen, und bei Allen, welche sie lesen, die Erkenntniß der Wahrheit fördern,“ — mit diesen schönen Worten schließt der gelehrte Bischof von St. Pölten Dr. Feßler die vorliegende, höchst zeitgemäße Broschüre. Und wahrlich, wer immer mit nüchternem und vorurtheilsfreiem Blicke der Argumentation des Verfassers gefolgt sein wird, für den kann die Wahrheit nicht mehr zweifelhaft sein, sowie auch die bereits nöthig gewordene dritte Auflage dafür Bürgschaft leistet, daß Feßler's Schrift in

Bielen die Erkenntniß der Wahrheit gefördert hat. Freilich in jenen Kreisen, wo man seine Ohren absichtlich jeder Belehrung, die aus dem ultramontanen Lager kommt, verschließt, wo man eben um die Erkenntniß der Wahrheit gar nicht bemüht ist, sondern vielmehr ganz andere Pläne und Absichten hegt und pflegt, da hat man eben auch von dieser Schrift einfach keine Notiz genommen, wie es auch bei so vielen anderen schon der Fall gewesen; aber dieß kann nie und nimmermehr ihren Werth beeinträchtigen, ihrer Gediegenheit nahe treten.

Um nun über Fehler's Schrift selbst Einiges zu sagen, so theilt er sie im Anschluß an Schulte's Anti-Infallibilitäts-Broschüre nach folgenden Haupttheilen ab: 1. Erwägung als Vorwort (S. 1—14). 2. Der Inhalt der Entscheidung des vatikanischen Concils: „Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes“ (S. 14—36). 3. Päpstliche Lehrsätze, einfache, ex cathedra und Handlungen für das Verhältniß der Päpste zum Staate, der Länder, Völker und Individuen (S. 36—72). 4. die Einwendungen zur Gewissensberuhigung und ihre Widerlegung (S. 73—87); die staatsrechtlichen Erwägungen (S. 88 bis 98). Überall folgt der Verfasser ohne Leidenschaft und ohne Parteilichkeit den Aufstellungen Schulte's, und mit jener Sachkenntniß, wie sie demselben vieljähriges Studium und genaue Kenntniß der Verhältnisse gewähren, vernichtet er das Zerrbild das Schulte aus der päpstlichen Unfehlbarkeit gemacht, und womit er alle blinden Verehrer der Staatshoheit so sehr erschreckt hat. Dabei befleißigt er sich auch durchgehends klarer Nüchternheit und weiß stets das Wesen von dem Nichtwesentlichen streng zu sondern, was besonders heutzutage von großer Wichtigkeit ist und nicht selten ganz und gar außer Acht gelassen wird.

Im Einzelnen heben wir aus dem ersten Theile insbesonders hervor, daß es Fehler trefflich verstanden hat, den unkatholischen Standpunkt, den Schulte in seiner Broschüre eingenommen, so recht bloßzulegen, wie es nämlich im Sinne Schulte's auf nichts Geringeres hinausginge, als auf das Dilemma, entweder

dem Papst und den Bischöfen, oder aber Herrn Schulte, oder vielmehr dem eigenen subjectiven Gutedanken Glauben schenken zu wollen. Im zweiten Theile vernichtet Fesler das ganze Gebäude von Sophismen, das Schulte da aufgeführt hat, um seine spätere Beweisführung zu fundamentalen, und schließt mit der Bemerkung, daß man durch die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums nicht verpflichtet werde, alles dieses ebenfalls zu glauben, was Herr Dr. Schulte aus unhaltbaren Gründen in dieser Glaubensentscheidung inbegriffen zu finden wähnt. Im dritten Theile werden alle von Schulte ins Treffen geführten sogenannten ex cathedra-Akte der Päpste in Betracht gezogen und gezeigt, wie nur Eine angeführte päpstliche Bulle (Unam Sanctam), und auch diese nur rücksichtlich eines bestimmten Theiles eine dogmatische Definition involvire. Im vierten Theile wird dargelegt, wie Schulte in dieser seiner Schrift eigentlich ganz etwas Anderes bekämpfe, als er zu bekämpfen vorgebe; angeblich kämpft er gegen die Glaubensentscheidung des vaticanischen Concils, in Wirklichkeit aber bekämpft er nur eine theologische Schulmeinung, die längst vor dem vaticanischen Concile schon bestand, und die durch die Entscheidung des vaticanischen Concils weder bestätigt noch verworfen wurde, also blieb, was sie war. Im Uebrigen betreffen die von Schulte hervorgehobenen „Einwendungen zur Gewissensberuhigung“ gerade das eigentliche Wesen der Glaubensentscheidung des vaticanischen Concils, und mit Recht protestirt da Fesler gegen ein Gebaren, das von der Glaubensentscheidung eines ökumenischen Concils zu sagen wagt, daß gerade ihre wesentlichen Bestimmungen bloße „Einwendungen zur Gewissensberuhigung“ seien (!). Im fünften Theile endlich wird insbesonders die absurde Behauptung Schulte's nach Gebühr gerügt, daß die Schranke der päpstlichen Allmacht auf Erden lediglich in ihrem eigenen Willen bestehet.

Das Vorwort zur dritten Auflage enthält die Gründe, aus welchen keine Abänderung der früheren Auflage erfolgt ist, und zugleich einige Verwahrungen gegen mehrere recensentliche

Auslassungen. Wir wünschen im Interesse der Wahrheit auch dieser dritten Auflage von Fesler's trefflicher Schrift einen eben so schnellen Absatz, so daß bald eine vierte folgen möge.

Sp.

Das heilige Bußsacrament in praktischen Katechesen bearbeitet nach dem großen Deharbe'schen Katechismus von H. J. Reitmayer, Pfarrer zu Sinthen bei Mainz. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1869. fl. 8. S. 64.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist ohne Zweifel ein guter Beichtunterricht, und nur zu sehr hängt es von der entsprechenden Anleitung im Kindesalter ab, ob man im späteren Alter gern und recht beichtet. Praktische Katechesen über das Bußsacrament sind daher gewiß sehr erwünscht, und der Verfasser verdient für sein schätzenswerthes Büchlein allen Dank. Wohl wird dasselbe zunächst dort gute Dienste leisten, wo der Deharbe'sche Katechismus eingeführt ist, da die Katechesen stets die pünktlichste Antwort des Katechismus von Seiten des Kindes voraussetzen, aber auch sonst wird der Katechet sie mit Nutzen zu Rath ziehen können, wenn er im Anschluß an den Diözesan-Katechismus seine Katechesen ausarbeitet. Uebrigens hätten wir gewünscht, es wäre das Moment der Hinleitung auf die einzelnen Fragepunkte, sowie die Weise einer fortschreitenden genetischen Entwicklung der Sache mehr in Anwendung gekommen. Der Verfasser sagt selbst in der Vorrede: Dem Kinde zumuthen, mit einem unverstandenen Katechismus-Pensum sein Gedächtniß abzuplagen, ist einmal gegen alle gesunde Pädagogik; und er will demgemäß seine Katechese auch benutzt haben, um die aufgegebene Lection vorzubereiten; aber eben diesem Zwecke dünkt uns derselbe weniger entsprochen zu haben. Freilich mag vorausgesetzt werden, daß die Kinder bereits aus dem früheren Religionsunterrichte das Nothwendigste und Wesentlichste der Sache wissen; aber gerade um so leichter dürften alsdann jene vorhin hervorgehobenen Momente innegehalten werden können. Jedenfalls meinen wir im Interesse

der Lebhaftigkeit des katechetischen Unterrichtes für die möglichste Beachtung derselben plädiiren zu sollen. — Neben der Worterklärung und der Zerlegung des religiösen Stoffes vernachlässigt unser Verfasser keineswegs die Bearbeitung des Herzens und Willens der Kinder, und wir geben ihm vollkommen recht, wenn er als Grund hiefür anführt, die Katechese sollte junge Christen bilden, und hiezu dürften wohl kalte und trockene Worterklärungen allein nicht ausreichen.

—l.

Die heilige Messe. Ein Büchlein für das katholische Volk von M. de Segur. Autorisierte Neubersetzung. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1870. fl. 8. S. 130.

Der Verfasser schreibt da vorzüglich für solche, bei welchen der Katechismus nichts Anderes mehr ist, als eine Erinnerung an ihre Jugend, also, leider muß man es sagen, für das große, sogenannte gebildete Publikum. Diesem erklärt er in anziehender Weise das Wesen der heiligen Messe, deren Verhältniß zum Kreuzopfer und zum Altarsacramente, die Bedeutung derselben für die Gottesverehrung, ihre göttliche Einsetzung, sodann die einzelnen Ceremonien, die dabei in Anwendung kommenden Gegenstände, die Theile der Messe und endlich die Verpflichtung zur Anhörung einer heiligen Messe. Es wäre sehr wünschenswerth, daß dieses nette und handsame Büchlein eine recht weite Verbreitung gewonne und von recht Vielen gelesen würde; der Nutzen, den sie daraus für ihre religiöse Gesinnung zögen, wäre gewiß ein sehr großer.

—n—

Weckstimmen für das katholische Volk II. Jahrgang, 7. und 8. Heft. **Wohin sollen wir gehen?** Von Alban Stolz. Wien, Gran und Pest. Verlag von Carl Sartori, päpstlicher und Primatial-Buchhändler. 1871. fl. 8. S. 52.

In seiner originellen, populären Schreibweise bespricht Alban Stolz das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit und die gegen dasselbe in Scene gesetzte Bewegung. Er zeigt da

zuerst die Nichtigkeit des protestantischen Schriftprincipes, und sodann die Wahrheit des katholischen Autoritäts-Principes, das eben in dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit seinen bestimmten, concreten Ausdruck findet. Unter den angeführten Gründen verdient insbesonders hervorgehoben zu werden, daß man in den Katakomben auf den Gräbern der Märtyrer kleine Gläser mit deren eingetrocknetem Blute mit der Abbildung „von dem Manne, der mit seinem Stabe an den Felsen schlägt“, gefunden habe, wobei unten das Wort: Petrus ($\pi\tau\rho\sigma$) verzeichnet ward. Der Verfasser schließt seine sehr empfehlenswerthe Schrift mit folgenden Sätzen: „Eine Anzahl Weltmänner und Weltgeistliche können die scheinbar harte Rede von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht verdauen und trennen sich von dem Oberhaupt der Kirche und dadurch von der Kirche selbst. Aber Gott sei Dank, nicht viele sind gegangen und Millionen sind geblieben. Diese Millionen wollen einmal in den Himmel; deshalb wollen sie sich nicht trennen von demjenigen, zu welchem der Herr gesprochen hat: „Ich gebe dir die Schlüssel des Himmels, und was du auf Erden binden wirst, das soll auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das soll auch im Himmel gelöst sein.““ Die Kirche hat in der großen allgemeinen Versammlung den Ausspruch an die Christenheit gegeben, daß das Oberhaupt der Kirche auch ohne Kirchenversammlung durch Beifand Gottes vor Irrthum gesichert sei, wenn es in Angelegenheiten des Glaubens und der Pflichten eine feierliche Erklärung an die Christenheit erläßt. Darum sagen Alle, die katholisch sind und katholisch bleiben wollen, zur Kirche und ihrem Oberhaupt, wie Petrus zum Stifter der Kirche: „Zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens!“ —

Bei dieser Gelegenheit seien auch überhaupt die katholischen „Weckstimmen“ (jährlich 12 Hefte, 80 fr., per Post 1 fl.) aufs Wärmste empfohlen.

Sp.

Das Vaterunser und die zehn Gebote, ausgelegt von Alban Stolz.
 Dritte verbesserte Auflage. Mit dem wohlgetroffenen Porträt des
 Verfassers. Leipzig, Verlag von F. C. P. Leuckart (Constantin
 Sander). 1871. fl. 8. S. 344. Pr. 12½ Sgr.

In jener populären Schreibweise, wie sie in so eminentem Grade dem Verfasser eigen ist, wird an der Hand des Vaterunser und der zehn Gebote dem Leser eine Reihe der gemüthvollsten Betrachtungen über die wichtigsten Wahrheiten unseres Glaubens vorgeführt. Das Ganze zerfällt in drei Theile. Im ersten Theile kommen die drei ersten Bitten des Vaterunser zur Sprache; im zweiten Theile ist die Rede von der vierten Bitte, und zwar so, daß in jedem der sechs Abschnitte ein Wort der Bitte insbesonders den Betrachtungsstoff bildet. Der dritte Theil bietet in 25 Paragraphen eine eingehende und höchst werthvolle Anleitung zu einer entsprechenden Vorbereitung auf die heilige Beicht, wobei auch über die zehn Gebote Gottes eine sehr praktische Gewissenserforschung angestellt wird, während im 26. und letzten Paragraphen die letzten Bitten des Vaterunser zur Sprache kommen. Wer die Schreibweise von Alban Stolz nur einigermaßen kennt, der wird von der Vorzüglichkeit vorliegender Schrift desselben schon zum Vornehmsein überzeugt sein, und er wird es noch um so mehr sein, wenn er in Anschlag bringt, daß da namentlich die zarten Seiten des Gemüthes angeschlagen werden, was der berühmte Verfasser so meisterhaft versteht. Darum möchten wir aber auch dieses sehr trefflich ausgestattete Büchlein jedermann recht angelegenlich empfehlen. Wir zweifeln nicht, auch der gebildete Leser wird sich von der kräftigen Sprache, die ihm da entgegentritt, ganz eigenthümlich erfaßt sehen, sein religiöses Gefühl wird sich da lebhaft auffrischen, und die ernsten Wahrheiten, die für jeden Menschen von gleich wichtiger Bedeutung sind, werden sich noch mächtiger ihm aufdrängen und ihn nur noch entschiedener in seinem Lebenswandel bestimmen. Für Leser, die mit Alban Stolz's Schriften weniger vertraut sind, wollen wir einen kleinen Abschnitt hiehersetzen, der sie

anregen mag, sich bald um das ganze Buch umzusehen, und sich in die Lectüre desselben zu vertiefen.

„Ich bin im vorigen Sommer während eines gewaltigen Gewitters im Schlaf gelegen. Da weckte ein lang hinrollender Donnerschlag mich bis zu der Grenze des Aufwachens. Und im halben Schlaf war es mir, als habe Gott gesprochen durch den Donner, und ich sprach ein lautes frohes „Amen“ dazu; und an diesem Almensagen wachte ich vollends auf und in demselben Augenblicke sagte auch der 500jährige Münsterthurm sein Amen dazu; es schlug auf der großen Glocke Eins. — Was ist denn ein rechtes Amen? Es ist ein herhaftes, freudiges, hoffnungsvolles Ja. Und wenn nun du, mein Leser, die drei ersten Bitten gelesen hast; noch mehr, wenn du sie gebetet hast, kannst du ein ehrliches Amen dazu sagen? Ich weiß nicht; ich meine, wenn alle Leute Glasfensterlein am Kopfe und am Herzen hätten, so daß man hineinsehen könnte in das Gewimmel ihrer Gedanken und Wünsche, und wenn man da sähe auch die Leidenschaften, welche in der Tiefe der Seele brüten: ich glaube, man sähe da oft entsetzliche Dinge, die man einem an der Haut nicht ansieht, und man sähe erst recht hell, wie breit der Weg ist, der zum Verderben führt, wie gar so viele darauf wandeln, und wie schmal der Weg ist, der zum Himmel führt, und wie Wenige ihn gehen. Namentlich glaube ich, daß bei den wenigsten Menschen ihr Vaterunser aus dem Herzen spricht und Wurzel hat, sondern es ist nur aufgepuppt und sitzt nur auf der Zunge und wird mit der Zunge fabricirt. Und wenn sie dann Amen dazu sagen, so ist ihr Amen erlogen; denn sie können nicht voll Sehnsucht, Hoffnung und Freude ein vollkräftiges Ja dazu sagen. Das wäre gar nicht schwer zu beweisen, wenn es nur der Mühe werth wäre. Aber warum erzwingen es die meisten nicht, ein helles, ehrliches Vaterunser zu beten, das echt und wahr aus der Seele aufsteige? Die Antwort ist leicht. Es ist kein Vaterunser in der Seele drin; darum bezieht die Zunge ihr Vaterunser nicht aus der Seele, sondern muß es erst selber machen, und darum sind es todte und falsche Worte, die sie betet. Nur wer Gott von ganzem Herzen und recht kräftig liebt, kann das Vaterunser beten im Geiste und in der Wahrheit. Wie aus Felsengrund die schöne, kristallene Wasserfluth hervorquillt: so quillt es aus der Tiefe der Seele frisch und herhaft und innig: „Vater unser, der du bist in dem Himmel — geheiligt werde dein Name — zukomme uns dein Reich — Dein Wille geschehe, wie in dem Himmel, so auch auf Erden.“ Und wenn der Mund so spricht, so sagt das Herz und die Seele ihr freudiges Amen dazu, und begleitet mit ihrem Amen wie mit der Harfe jedes Wort des Mundes. Aber eben an der Liebe Gottes fehlt es weit und breit.“ (S. 121 und 122.)

Manna animae seu delectus precationum piarum in usum
juventutis literarum studiosae, necnon hominum literatorum.
Collegit et edidit Dr. Casparus Cammerzind, Medicus Sui-
tensis. Cum Approbatione Revni Episcopi Curiensis. Capo-
duni 1871. Ex typographia olim ducali, nunc J. Koeseliana.
fl. 12. S. 348.

Ein recht nettes und handliches Büchlein, das dem Zwecke,
zu welchem es nach dem Titel bestimmt ist, vollkommen ent-
spricht und auf das Beste empfohlen werden kann. Zwar ist es
zunächst nur eine Wiederausgabe eines Buches, das unter dem
Titel „Manna animae“ im Jahre MDLXXXX ein hundert
Jahre alter Mann, der gelehrte Doctor der Medicin in Rotten-
burg, Bernhard Unger, verfaßt hat. Dasselbe athmet aber auf
jeder Seite insbesonders eine sehr fromme und zarte Andacht
zum Leiden des Herrn, und wird gerade aus diesem Grunde
ohne Zweifel mit großem Nutzen und mit großer Erbauung ge-
lesen. Der Herausgeber verdient daher für sein Unternehmen den
vollen Dank und wünschten wir demselben auch ob des flüssigen
und schönen Lateins recht viele Leser.

—r—

Zeitgemäße Broschüre. In Verbindung mit E. Th. Thissen, Paul
Haffner und Johann Janssen herausgegeben von Franz Hülßkampf,
Münster, 1871. Expedition der zeitgemäßen Broschüren (Adolf
Russel). 6. Band, 7. Heft: Das erste dogmatische Decret
des vaticanischen Concils. In deutscher Uebersetzung mitgetheilt;
sodann erklärt von Dr. J. B. Heinrich, Domdecan und General-
vicar in Mainz. Zweiter Theil. — 8. Heft: Die Marien-
Verehrung in den zehn ersten Jahrhunderten der Kirche.
Von Dr. Josef Hergenröther, Professor der Theologie in Würzburg.
— 9. Heft: Elsaß und Lothringen. Ein Vortrag, gehalten
im „wissenschaftlichen Verein“ zu Paderborn am 30. November 1870
vor Dr. Bernhard Werneke, Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn.

Wir haben schon öfter diese jährlich zehn Mal zum Preise
von 10 Silbergroschen erscheinende Broschüre (jedes Heft ist $1\frac{1}{2}$
bis $2\frac{1}{2}$ Bogen stark) ob ihres zeitgemäßen Inhaltes und der
treffenden Behandlungsweise des Stoffes empfohlen. Wir können

das Gleiche auch von den vorliegenden Heften sagen. Die Uebersetzung der ersten vaticanischen Constitution „de fide catholica“ ist correct und flüssig, die gegebene Erklärung ist sachgemäß, und bewegt sich innerhalb der vom Zwecke gesteckten Grenzen. — Die Darstellung der Marienverehrung in den zehn ersten Jahrhunderten ist trotz des knappen Raumes, der ihr gewidmet ist, reich an Daten, und verdiente namentlich von protestantischer Seite, wo man so sehr sich gegen den Mariencult ereifert, alle Beachtung. — Der Vortrag über Elsäss und Lothringen schildert zuerst Land und Leute, und sodann die Art und Weise, in der diese Länder von Frankreich erworben und zuletzt mit demselben verschmolzen wurden.

—r—

Kirchliche Zeittläufte.

III.

„Schon sehen Wir nach so vielen Wechselfällen, da der gnädigste Gott Uns beschützt, dem Geburtstage unserer Erhebung nahe, an welchem Wir, sowie Wir dem heiligen Petrus auf seinem Stuhle nachgefolgt sind, so auch, obwohl Wir weit hinter seinen Verdiensten zurückstehen, Uns der Zahl seiner Jahre in der Länge des apostolischen Dienstes theilhaftig geworden sehen. Das ist wahrlich ein neues, außerordentliches und ungeheures Geschenk der göttlichen Gnade, welches in einer so langen Reihe unserer heiligsten Vorgänger und in dem langen Laufe von neunzehn Jahrhunderten durch Gottes Anordnung Uns allein verliehen worden ist. Wir erkennen darin die um so bewunderungswürdigere göttliche Güte gegen uns, da Wir sehen, daß Wir in dieser Zeit für würdig erachtet werden, um der Gerechtigkeit willen Verfolgung zu leiden, und wenn Wir jenen wunderbaren Aufschwung der Ergebenheit und Liebe schauen, welcher das christliche Volk in allen Landen gewaltig bewegt und mit einmuthigem Eifer zu diesem heiligen Stuhle hindrängt. Da diese

Gaben so unverdienter Weise Uns verliehen wurden, fühlen Wir Unsere Kräfte gänzlich unzureichend, um der Pflicht der Dankbarkeit in gebührender Weise entsprechen zu können. Darum bitten Wir, während wir die unbefleckte, jungfräuliche Gottesgebärerin anflehen, sie möge Uns lehren, in demselben Geiste wie sie dem Allerhöchsten die Ehre zu geben, mit jenen erhabenen Worten: Großer hat an mir gethan, der mächtig ist. Ehrwürdige Brüder! Immer und immer möget Ihr im Vereine mit der Euch anvertrauten Heerde Gott mit Uns Lobgesänge und Dankeshymnen darbringen. Verherrlicht Ihr den Herrn mit Mir, sagen Wir mit den Worten Leo's des Großen und preisen wir wechselseitig seinen Namen, daß alle Gnaden und Erbarmungen, die Wir empfangen haben, auf das Lob ihres Urhebers bezogen werden. Euren Völkern aber thut Unsere flammende Liebe und Unsere dankbarste Gesinnung kund für die herrlichen Zeugnisse und Kundgebungen ihrer kindlichen Liebe gegen Uns, die sie so lange schon und so beharrlich an den Tag gelegt. Denn Wir bedürfen, was Uns betrifft, während Wir mit Recht die Worte des königlichen Profeten uns aneignen können: Mein Aufenthalt ist verlängert worden — der Hilfe Eurer Gebete bereits dazu, daß Wir Kraft und Vertrauen erlangen, Unsere Seele dem Fürsten der Hirten zurückzugeben, in dessen Schoß Erquickung ist für die Leiden dieses stürmischen und kummervollen Lebens und der selige Hafen der ewigen Ruhe und des ewigen Friedens."

So schreibt Papst Pius IX. in seiner Encyclika vom 4. Juni d. J. an „alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Orts-Ordinarien, welche in Gnade und Gemeinschaft mit dem heiligen apostolischen Stuhle stehen“: mit diesen erhabenen Worten hat der heilige Vater der katholischen Welt gegenüber den Gefühlen Ausdruck gegeben, welche sein 25jähriges Papstjubiläum in seinem edlen Herzen hervorgerufen. Und wahrlich, die treuen Kinder der Kirche haben diese Stimme ihres greisen Vaters verstanden, sie haben sich mit ihm vereinigt zu den inbrünstigsten Dankgebeten zu Gott für den Tag, den er

gemacht; der 16. Juni, der Tag, an welchem vor 25 Jahren Cardinal Mastai-Ferretti als Pius IX. den Stuhl des heiligen Petrus bestieg, ist ein wahrhaft katholischer Festtag geworden, in Süd und Nord, in Ost und West, in allen Welttheilen haben die treuen Katholiken in der verschiedensten und sinnigsten Weise ihre Freude über das 25jährige Jubiläum des großen Papstes kundgegeben, und aus der ganzen katholischen Welt haben Gratulationen und Adressen, Deputationen und Liebesgaben der ungläubigen Welt den unwiderleglichen Beweis geliefert, daß der Glaube an die göttliche Institution des Papstthums noch immer nicht erstorben ist, und daß in den Herzen von Millionen treuer Katholiken immer noch die Liebe lebendig ist zum Vater der Christenheit, „der in der Mitte der Feinde das 25. Regierungsjahr vollendet, nachdem die italienische Regierung den ihr günstigen Augenblick benutzt und Rom von den Feinden besiegt worden, welche seit so vielen Jahren lüstern nach dem Capitole geblickt haben.“ (Cardinal Rauscher in seinem Hirten-schreiben vom 29. Mai d. J.)

„Jedes Land hat,“ so schreibt ein Correspondent aus Rom im „Desterr. Volksfreund“, „seine Pflicht gegen den gemeinsamen Vater erfüllt: Portugal, Spanien, Belgien, Holland, Frankreich, England, Irland, Nordamerika, Brasilien, ja selbst die guten katholischen Christen von China durch Telegramme. Zahlreicher jedoch und bedeutender als alle waren dabei die Deutschen, Österreicher und Italiener vertreten. Jede Deputation brachte Liebesgaben und verlas herzliche Adressen und für jede hatte der heilige Vater einige glückliche Worte der Erwiderung. Auch von den Souveränen fehlte beinahe keiner, der nicht etwa durch Telegramme oder Briefe seine Theilnahme ausdrückt hätte. Österreich und Bayern schickten eigene Gesandte mit eigenhändigen Schreiben; der König von Italien schickte einen General, aber ohne irgend eine Zeile; wie zu erwarten war, wurde der General nicht empfangen; aus Schweden und Spanien schrieben die Königinnen.“

Es wäre wohl von großem Interesse, alle die Ansprachen zu verzeichnen, die der heilige Vater bei dieser Gelegenheit gehalten; denn wahrhaft kostbar sind die Worte, in denen da der selbe mit seiner so klangvollen Stimme zu den Herzen der Anwesenden gesprochen hat. Doch es würde uns zu weit führen, und wir beschränken uns auf einige Sätze, die Pius IX. an die Deputation der katholischen Jugend von Italien gerichtet hat. „Ich segne die guten Italiener,“ so sprach er unter Anderem, „als Italiener habe ich eine besondere Freude an den guten Werken, welche in Italien vollbracht werden. Einstens habe ich Italien von einem Balkone dort im Quirinal herab gesegnet, welcher jetzt nicht mehr dem Papste gehören soll, man hat damals meinen Worten eine falsche Auslegung gegeben, als hätte ich die Revolution gesegnet. Ich segnete damals ein Italien, von dem man mir sagte, es glühe vor Liebe zur Religion und sei voll Ergebenheit für die Kirche; aber später musste ich mich von der sündhaften Heuchelei überzeugen, die sich unter gewissen Phrasen verbarg, und musste sogar eine gewisse Communion sehen, von welcher besser nicht gesprochen wird. Aber ich segnete damals, und ich segne aufs Neue Italien für die guten Werke, die man überall in diesem Lande ausübt, für den Aufschwung einer Liebe, welche vielleicht nicht von dieser Erde ist, und für alles das, was die guten Katholiken Italiens gelitten haben und noch leiden. Ich segne diesen mit dem Blute so vieler Märtyrer getränkten Boden, dieses durch das Beispiel so vieler heiliger Männer aller Zeiten verherrlichte Land.“

Sa, das katholische Italien hat eine ruhmvolle Vergangenheit, und auch gegenwärtig birgt Italien nicht wenig guter Elemente; doch vermögen sich diese nicht mit Erfolg geltend zu machen, und so wurde denn auch ungescheut das Werk der Revolution damit gekrönt, daß mit ersten Juli die italienische Regierung von Rom, als der neuen Hauptstadt des italienischen Königreiches, Besitz nahm. Keine Regierung aber in und außerhalb Europa erhob eine Einsprache, sondern mehr oder weniger verschämt

wusch man sich allenfalls die Pilatushände in Unschuld. Am wohlthuendsten war noch die Erklärung des Ministers Anathan im belgischen Senate: „Die Verlegung der italienischen Regierung nach Rom anbelangend, hatte die belgische Regierung die Besetzung Rom's weder zu billigen noch zu missbilligen, sondern nur dem diplomatischen Gebrauche gemäß vorzugehen.“ Dagegen hätte der österreichische Reichskanzler das katholische Gefühl wohl kaum tiefer verleghen können, als durch die Art und Weise, womit er in den Delegationen die Aufrechthaltung der österreichisch-ungarischen Botschaft beim heiligen Stuhle motivirte. Dieselbe werde nämlich, sagte Graf Beust, die guten Beziehungen zu Italien in keiner Weise beeinträchtigen, da selbst die italienische Regierung ihren Gesandten beim heiligen Vater nicht abberufen habe. Es könne folglich der Fortbestand der Botschaften fremder Staaten in Rom mit den Interessen des Königreiches Italien nicht im Widerspruche stehen. Er sei überzeugt, daß die italienische Regierung mit keiner Macht auf so gutem Fuße stehe, wie mit Österreich-Ungarn; die italienische Regierung wünsche selber am meisten die Aufrechthaltung der Gesandtschaften beim römischen Hofe, damit hiedurch bewiesen werde, wie grundlos die Behauptung sei, daß sich der Papst in Gefangenschaft befnde. Hiedurch würde im Gegentheil der beste Beweis geliefert, daß im Vatican ein Souverän residire. Andere, und sogar protestantische Mächte, haben ihre Gesandtschaften am päpstlichen Hofe nicht eingezogen, und da wäre es mindestens unzweckmäßig, wenn die österreichisch-ungarische Monarchie, die ja verhältnismäßig die größte Anzahl katholischer Angehöriger in Rom hat, in dieser Richtung den Anfang machen und mit dem Beispiele vorangehen würde!

Klingt diese Sprache im Munde Beust's nicht so fast wie Ironie auf das altkatholische Österreich, und wie nimmt sie sich aus gegenüber dem feierlichen Proteste, welchen Pius IX. in jüngster Zeit wiederum gegen das von der italienischen Kammer votirte heuchlerische sogenannte Garantiegesetz erhoben hat?! Kein Wunder daher, daß dieselbe auch den lauten Beifall eines Giskra,

Herbst und Consorten fand. Wahrlich, der greise Dulder im Vatican muß den Leidenskelch bis zur Neige austrinken und menschliche Hilfe scheint sich ihm jetzt mehr als je verschließen zu wollen. Darum setzt derselbe aber nur um so mehr sein ganzes Vertrauen auf die Macht der göttlichen Vorsehung, und unerschrocken fährt er fort, für Gott und seine Sache einzutreten. So hat er sich unlängst entschieden gegen einen gewissen katholischen Liberalismus ausgesprochen, der im Grunde nichts mehr ist, als purer Indifferentismus, und noch vor Kurzem hat er über die schlechte Presse Rom's und über die gegenwärtigen römischen Zustände überhaupt, ein vernichtendes Urtheil gefällt. „Der Zweck der großen Manöverirer der Revolution,“ schreibt Pius IX. unter dem 30. Juni an den Kardinal Patrizi, „war nicht bloß der, eine Stadt wie Rom zu usurpiren, sondern er war und ist der, den Mittelpunkt des Katholizismus und den Katholizismus selbst zu zerstören. An der Zerstörung dieses unzerstörbaren Werkes Gottes wirken alle Gottlosen, alle Freidenker, alle Sectirer der Welt zusammen, welche alle ihr kleines Contingent in diese Hauptstadt gesendet haben. Diese kleinen Contingente verbinden sich zu einem einzigen Körper, und ihr Zweck ist, die Bilder der Mutter Gottes und der Heiligen zu insultiren und zu zertrümmern, die Diener des Heilighums herabzusezen und zu mishandeln, die Kirchen und die Festtage zu entweihen, die Prostitutionshäuser zu vermehren, die Ohren durch sacrilegische Rufe zu betäuben, und den Herzen und Seelen, besonders der Jugend, das Gift der Gottlosigkeit durch die Lectüre gewisser, ausnehmend schamloser, heuchlerischer, lügnerischer, irreligiöser Journale zu reichen. Diese höllische Schaar hat sich vorgenommen, aus Rom zu beseitigen, was sie den religiösen Fanatismus nennt, wie es ein italienischer Philosoph unseligen Andenkens nannte, welcher vor wenigen Jahren unversehens gestorben. Nachdem sie sich Rom's bemächtigt hat, will sie es jetzt ungläubig oder zur Lehrerin einer sogenannten toleranten Religion machen, wie sie diejenigen wollen, welche kein anderes Leben vor Augen

haben, als das gegenwärtige, und diejenigen, die sich von Gott einen Begriff machen, als wäre er ein Gott, der Alles gehen lässt und sich nicht viel um unsere Angelegenheiten kümmert."

Wie lange werden diese unheilvollen Zustände noch dauern, wann und wie wird Gott der gerechten Sache des Papstes zum Siege über die räuberische Vergewaltigung verhelfen? Wir wissen es nicht, aber der Sturz ist noch immer am nächsten gewesen, wenn der Nebermuth seinen höchsten Grad erreicht hatte, und vielleicht bildet die Debatte der französischen Nationalversammlung über die römische Frage bereits die Morgenröthe des nicht mehr fernen glorreichen Auferstehungstages. „Für den heiligen Vater,” sagte Bischof Dupanloup, „ist die gegenwärtige Lage eine unerträgliche, gar nicht zu bezeichnende. Sie darf nicht fortdauern und man muß Mittel ausfindig machen, um des Gewissensfriedens wegen ihr ein Ende zu machen. Ist der Papst nicht frei, so sind wir es auch nicht, und darum ist diese Frage keine uns fremde, sondern eine Alle berührende. Sie werden weder eine Monarchie, noch eine Republik gründen, indem Sie die Geister und die Charaktere nicht haben, und dieß können Sie nur, wenn Sie sich Gott wieder nähern. Schauen Sie nur auf die Commune! . . . Ohne Gott müssen Sie sich unter einander aufzehren. Vielleicht ist die Stunde nicht ferne, wo Gott sich unserer Angelegenheiten annehmen und mit einer unangefochtenen Fahne zurückkehren wird. . . . Die Religion bedroht Sie nicht, wie manchmal geklagt wird; sie bedroht Sie nicht, aber sie fehlt Ihnen. Die Wiedererhebung der französischen Nation, ja aller katholischen Nationen, ist abhängig von der Wiederaufrichtung des päpstlichen Thrones. Ich weiß, dieß sagt sich leicht, ist aber nicht so leicht auszuführen. Seit 80 Jahren werden wir durch Schmerzen geläutert, so auch der heilige Vater; umgeben von den ihn überwachenden Italienern. Die Situation ist unerträglich; achtzehn Jahrhunderte des Ruhmes und der Größe dürfen den Statthalter Christi schließlich nicht zu dem mehr oder weniger schlecht bezahlten Caplane Victor Emanuel's machen.“

So sprach der berühmte Redner, und sein Wort zündete, mit ungeheurer Majorität machte die Versammlung die Sache Dupanloup's zu der ihrigen. Wird dieses Votum der französischen Nationalversammlung auch zunächst wohl ohne praktische Resultate bleiben, so bezeugt es doch hinlänglich, daß die Unglückschläge den katholischen Geist Frankreichs wiederum wachgerufen, daß Frankreich in Demuth seine Verirrungen erkannt, daß in den Herzen der katholischen Franzosen mit dem lebendigen Glauben auch der Sinn und das Verständniß für ihren katholischen Beruf aufgegangen ist. Damit ist denn auch der erste Schritt zum Bessern gemacht, und es ist umso mehr Aussicht auf ein endliches günstiges Resultat vorhanden, als man anderswo über den bisherigen, wahrhaft staunenswerthen Erfolg geradezu den Kopf verloren zu haben und einen Weg einschlagen zu wollen scheint, der an ein ganz anderes Ziel führen dürfte, als diejenigen träumen, die die geheimen Fäden der Bewegung in den Händen haben.

Im neuen deutschen Reiche nämlich spükt noch immer das Gespenst der päpstlichen Unfehlbarkeit, genannt Allgewalt und Allmacht des Papstes, ja, in der jüngsten Zeit hat es allen Anschein genommen, als wollten die deutschen Regierungen selbst in den Kampf gegen die Kirche eintreten. Natürlich, die bisherigen Faiseurs der kirchlichen Bewegung haben sich nicht bewährt: im eigentlichen Volke wollen sie gar keinen Anklang finden, und den Gebildeten sind die hirnverbrannten Extravaganzen eines Schulte, und die heißblütigen Expectorationen eines Michellis theils zu unsinnig, theils zu inconsequent, als daß sie sich auf die Dauer aus Überzeugung angezogen fühlen sollten; von den Geistlichen aber hat sich nur hie und da einer in ihrem Neze fangen lassen. Dem gut katholischen, gläubigen Volke, und dem pflichttreuen Clerus gilt aber die Stimme ihres von Gott gesetzten Hirten immer noch mehr als alles Geflunker einer eingebildeten Wissenschaft, wie sie sich insbesonders in den Döllinger-Adressen breit gemacht hat, von deren einer Pius IX. an den Cardinal Patrizi unter dem 15. Mai schrieb, dieselbe

stroße von Irrthum, Lästerungen und Unglauben, womit alle diese Männer, die von Italien in Rom angestellten Professoren, eine unzweifelhafte Probe ihres gottlosen Sinnes und ihrer verabscheuungswürdigen Lehre abgelegt haben. Zudem ist die Döllinger-Partei bereits unbestritten einem vollkommen wissenschaftlichen Bankerott verfallen; denn die stets mit großem Pompe in Aussicht gestellte voluminöse Erklärung Döllinger's ist noch immer nicht erschienen, und auf den klaren und entschiedenen Hirtenbrief der deutschen Bischöfe wußten die sogenannten „altkatholischen Gelehrten Deutschlands“ nur mit einem „Aufrufe an die deutschen Katholiken“ zu antworten, der nichts anderes besagt, als sie allein verstünden gegenüber den beruhigenden Erklärungen der Bischöfe die wahre Tragweite der vaticanischen Decrete, und darum verharreten sie in ihrer Opposition gegen dieselben, durch welche Opposition sie auf eine echt kirchliche Regeneration hofften, wo jedes katholische Culturvölk, entsprechend seiner Eigenart, im Einlange mit seiner Culturmision, ein freies Glied am Körper der allgemeinen Kirche bildet, der Clerus und die Laien einträchtig in der Gestaltung des kirchlichen Lebens zusammenwirken, ein wissenschaftlich gebildeter, würdiger Episcopat und Primat der Kirche ihre Stelle an der Spize der Weltultur wieder verschafft, und womit man sich dem höchsten Zielen christlicher Entwicklung, der Wiedervereinigung der christlichen Confessionen, annähern könne.“

Wahrhaftig, diese Herren verstehen sich vortrefflich auf die Phrase des Tages, wie man sie in jedem fortgeschrittenen Zeitungsblatte finden kann, und in ihrer unendlichen Bescheidenheit reklamiren sie gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, indem sie auf ihre eigene Unfehlbarkeit pochen. Nun, die sieben Professoren der Münchener theologischen Facultät haben ihnen in ihrer öffentlichen Erklärung vom 3. Juli d. J. die heuchlerische Maske abgerissen und haben es ihnen offen ins Gesicht gesagt, daß sich ihre Agitation durch die Herabwürdigung der Bischöfe und des Papstes ganz unzweifelhaft als eine kirchenfeindliche charakteristire.

Und dieselben haben sich da offen gegen jene und die sie bewegenden Principien ausgesprochen, indem sie erklären, auf das Entschiedenste festzuhalten am katholischen Autoritäts-Principe, auf welchem die gesammte positive Theologie ruht, und mit welchem die Leugnung der Autorität des vaticanischen Concils und der bisherigen Beschlüsse desselben wissenschaftlich unvereinbar ist. Sie führen da weiter aus, wie man aus gleichen oder verwandten Gründen den ökumenischen Charakter aller früheren Concile und ihrer Beschlüsse entweder schlechterdings verneinen, oder wenigstens in Zweifel ziehen könne, wie dann der Bestand eines gesetzmäßigen freien Lehrconsenses überhaupt und damit der Bestand der unfehlbaren Kirche und ihres Dogma's in Frage zu stellen sei, wie also das Gebaren der Gegner des vaticanischen Concils consequent die unfehlbare Kirche und somit das Principe des Katholizismus aufhebe. Weiters constatiren sie, die Gründe, welche gegen die Rechtmäßigkeit des vaticanischen Concils und die Beschlüsse desselben geltend gemacht, die Gründe sodann, welche gegen die Freiheit der bischöflichen Consens-Erläuterungen angeführt werden, sowie speciell die Gründe, welche man vom biblischen, patristischen und geschichtlichen Boden aus gegen die vaticanischen Beschlüsse von der Vollgewalt und Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes erhebt, seien durchaus nicht so schwerwiegend, um allen denjenigen wissenschaftlichen Gründen, welche für die Autorität des gesamtkirchlichen Lehrkörpers und sofort auch für das vaticanische Concil und seiner Beschlüsse sprechen, das Gleichgewicht halten, geschweige denn sie umstoßen oder ihrer Gewissheitskraft berauben zu können. Sie führen ferner die Behauptung der „Altkatholiken“ von der Staatsgefährlichkeit der vaticanischen Decrete ad absurdum und sagen, daß die Agitation gegen das Vaticanum und dessen Beschlüsse sich nur destruierend erweisen könne, daß dieselbe bei consequentem Vorgehen nothwendig auf ein aller festen Autorität entbehrendes National-Kirchenthum hinausführen, und einem ruhelosen Subjectivismus Thür und Thor öffnen müßte. Eine solche Kirche aber wäre ein

verkümmertes Zerrbild der von Christus, dem fleischgewordenen Gottessohne, gestifteten Kirche, deren Beruf sich keineswegs darin erschöpfen könne, die ihr Angehörigen an die Spitze der Weltcultur zu führen, deren gottgegebener Beruf es vielmehr sei, die volle Offenbarungswahrheit Christi und seine aus dem Verderben der Welt erlösende Gnade durch alle Geschlechter untrüglich fortzuleiten, um durch übernatürlichen Glauben und durch Lebensheiligung den natürlichen Menschen mit allen seinen Errungenschaften und all seiner Cultur zu verklären und ihn zum wahren Geistesfrieden zu führen, zum Frieden mit Gott, welcher Friede aber nirgends weniger zu finden sei, als in jenem autoritätslosen Subjectivismus, welchem laut Zeugniß der Geschichte Alle versallen, die sich von der in Papst und Bischöfen repräsentirten untrüglichen Autorität, von dem gottbestellten Magisterium der Kirche getrennt haben. Endlich beklagen sie, getreu den von ihnen offen dargelegten Anschauungen und Grundsätzen aufs Tiefste, daß die beiden Collegen Dr. v. Döllinger und Dr. Friedrich mit diesem gottbestellten Magisterium brechen und sich einer Agitation hingeben, die sie aus ganzer Seele perhorresciren und gegen die sie — zumal, sofern sie von Mitgliedern ihrer Facultät beeinflußt und geleitet ist — hiemit offenen und entschiedenen Protest erheben.

Achtung vor diesen Männern der wahren Wissenschaft, durch die namentlich ein Abt Henneberg sich auszeichnet, die sich nicht scheuen, ihrer Überzeugung auch offenen und entschiedenen Ausdruck zu verleihen, und Dank ihnen für die wahrhaft goldenen Worte zur rechten Zeit, welche Döllinger und seinen Anhang wissenschaftlich wahrhaft vernichtet haben und gegenüber welchen sich die „altkatholischen“ Betheuerungen und die mühsam in Scene gesetzten altkatholischen Demonstrationen, wie der Begräbniss scandal des Professors Zenger, als ein Gebaren aussimmt, das mehr an kleine Kinder als an Männer der Wissenschaft erinnert, um nicht zu dem Gedanken genöthigt zu werden, denselben wohnten eigentlich ganz andere Absichten inne, und es

prakticirte sich eben nur im großartigsten Maßtabe der Satz: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ Ja, wenn man einen Blick wirft auf die Bundesgenossen, die sich selbst aus erklärten Feinden jedes positiven Bekenntnisses rekrutiren; wenn man wahrnimmt, mit welchem Eifer um Hilfe der Staatsgewalt und selbst um die Protection der protestantischen Regierungen gebettelt wird, so möchte man fast so einem Gedanken, wenigstens bei den eigentlichen Leitern der Bewegung, volle Berechtigung zuerkennen.

Nun, die deutschen Regierungen scheinen in der nächsten Zukunft für diese Angstrose der „Altkatholiken“ minder taube Ohren haben zu wollen, und ist in dieser Beziehung insbesonders die jüngst erfolgte Entlassung des bayerischen Ministerpräsidenten Bray ein bedeutungsvolles Symptom. Ueberhaupt scheint Fürst Bismarck einen combinirten Angriff aller fortgeschrittenen Regierungen gegen die Ultramontanen, d. i. gegen die katholische Kirche, einleiten zu wollen, und hat er bereits seinen Feldzug mit der Anschwärzung der katholischen Fraction des deutschen Reichstages bei Cardinal Antonelli, und mit der Aufhebung der besonderen Abtheilung, welche im preußischen Cultus-Ministerium seit 1841 für die katholischen Angelegenheiten bestand, begonnen; auch wird an diesem Feldzugsplane sicherlich nichts ändern die Erklärung des Papstes gegenüber einer Deputation der „Akademie der katholischen Religion“, „es sei von besonderer Wichtigkeit, die Versuche zurückzuweisen, welche gemacht werden, um die Idee der päpstlichen Unfehlbarkeit zu fälschen; unter anderen Irrthümern sei der schlimmste der, es schließe jenes Dogma das Recht ein, die Souveräne abzusetzen und die Völker von der Pflicht des Gehorsams zu entbinden; dieses Recht sei allerdings bisweilen in äußersten Fällen von den Päpsten ausgeübt worden, habe aber mit der päpstlichen Unfehlbarkeit nichts zu thun; seine Quelle sei nicht die Unfehlbarkeit gewesen, sondern die päpstliche Autorität, welche nach dem damals herrschenden öffentlichen Rechte und mit Zustimmung der christlichen Völker, welche im Papste den obersten Richter der Christenheit verehrten,

sich dahin ausgedehnt habe, über die Fürsten und die einzelnen Staaten auch weltliches Richteramt auszuüben, während von jenen Verhältnissen die gegenwärtigen ganz verschieden seien und nur die Bosheit so weit auseinanderliegende Dinge und Zeiten vermengen und es so darstellen könne, als ob das unfehlbare Richteramt über ein Princip der Offenbarung irgend verwandt sei mit dem Rechte, welches der Papst auf Begehr der Völker habe ausüben müssen, wenn das allgemeine Beste es erheischt."

Diese Erklärung des Papstes ist wohl klar, und geeignet, die Staatsregierungen und selbst einen deutschen Reichskanzler über die Staatsgefährlichkeit der vaticanischen Dekrete vollends zu beruhigen. Doch diese eingebildete Staatsgefährlichkeit sollte eben nur den plausiblen Vorwand zum Kampfe gegen den Katholizismus abgeben und daher sind wir eben der Meinung, daß auch die Erklärung des heiligen Vaters an der Sachlage nichts ändern werde. Wohl glauben wir nicht, daß Fürst Bismarck im Ernst eine deutsche Nationalkirche anstrebe. Wir halten ihn für zu klug, als daß er nicht einsähe, „die erstrebte Nationalkirche, falls sie zu Stande käme, würde das Siechthum Deutschlands erst recht beschleunigen, indem Nationalkirchen nicht mehr lebenskräftig und längst überholt sind durch den Indifferentismus und den Unglauben, und aus beiden Negationen sich kein positives Glaubensbekenntniß schaffen läßt; doch aber müßten und könnten nur diese beiden Elemente für die Nationalkirche gewonnen werden.“ (Hist. pol. Blätter, Jahrg. 1871, Heft 2, S. 149.) Dagegen besorgen wir, in Folge der letzten Ereignisse sei das preußische Machtbewußtsein in ihm so sehr gewachsen, daß er im Sinne des protestantischen Kirchenrechtes auch die Katholiken Nord- und Süddeutschland's mehr und mehr in die Fesseln der Staatsgewalt schlagen möchte, und daß zu diesem Ende ihm eben die Opposition gegen die päpstliche Unfehlbarkeit eine willkommene Gelegenheit dünkt. Doch daß er sich ja nicht verrechne, der sonst so schlaue Diplomat! Schon aus dem Verhalten der protestantischen Orthodoxie hätte er sich so manche diesbezügliche Lehre entnehmen

können, und auch in der preußischen Geschichte dürfte er nicht viele Blätter zurückgeschlagen, um so manche lehrreiche Winke zu finden. Ja, aus der Art und Weise, wie seine Erstlingsversuche in dieser Sache von der katholischen Journalistik aufgenommen wurden, hätte er ersehen können, daß er es mit entschlossenen, kampfbereiten Männern zu thun habe, die sich nicht so leichten Kaufes das Theuerste, was der Mensch auf Erden hat, nämlich die Freiheit des katholischen Gewissens, entreißen lassen wollen. Darum trauen wir denn auch diesem Unternehmen keine dauern-den Erfolge zu, selbst wenn, wie es beabsichtigt zu sein scheint, der gesinnungsverwandte Liberalismus in Cis- und Transleithanien und in der Schweiz, wo jüngst die Bischöfe mit männlicher Energie im Angesichte Europa's gegen die Vergewaltigung der Kirche Protest erhoben, mit in die Action einbezogen würde; und stehen auch drohende Wetter am kirchlichen Horizonte, so sprechen wir doch mit dem heiligen Vater: „Es wächst der Sturm, mit ihm muß jedoch auch unser Muth und unser festes Vertrauen auf Gott wachsen. Es wächst der Sturm, die Gewässer, die den Felsen umspülen, werden ihn nicht erschüttern können, sie werden sich an ihm brechen, ihn vielmehr waschen, säubern, so daß er im Lichte der Sonne um so reiner erscheinen wird.“ (Antwort auf die Adresse der Società primaria romana.)

Sp.

Miscellanea.

1. Vindicentur verba a Pio IX. ad Archiepiscopum Monacensem scripta: Contra doctrinam fidei in Oecumenico Vaticano Concilio irreformabili sanctione definitam de Romani Pontificis ex cathedra loquentis infallibilitate rebelles audentes insurgere „ipsum fundamentale principium catholicae fidei et doctrinae“ subvertere. — Eine beantwortete Pfarrconcurßfrage.

Das im Vatican zu Rom 1870 abgehaltene allgemeine Concil hat in der vierten Sitzung feierlich entschieden, daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus spricht, d. i. wenn er seines Amtes als Lehrer des ganzen Erdenkreises waltet, in Sachen des Glaubens und der Sitten dieselbe Unfehlbarkeit besitze, mit der Christus seine Kirche hat ausrüsten wollen, und es seien demnach derartige Entscheidungen desselben an und für sich, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche unabänderlich. Gegen diese Definition des allgemeinen Concils erhob sich nunmehr ein sehr heftiger Kampf und unter verschiedenen Ausflüchten suchten die Feinde der Kirche diesen Glaubensfaß umzustoßen, unter dem Vorwande, die der Kirche von Christus gegebene Verfassung werde durch dieses Dogma umgeändert und erschüttert. Doch im Gegentheile eben diejenigen, welche sich gegen dieses Dogma erheben, sind vielmehr selbst bemüht, die alte Verfassung der Kirche zu erschüttern und ganz und gar zu zerstören. — Um zum gesteckten Ziele zu gelangen, geben sie vor, das vaticanische Concil sei kein ökumenisches; aber umsonst, da dasselbe alle zu einem allgemeinen Concile erforderlichen Merkmale besitzt: es wurde von der rechtmäßigen Gewalt einberufen, die Bischöfe kamen aus der ganzen Welt zu demselben zusammen, die Legaten des Papstes führten in demselben den Voritz, fast einstimmig (zwei Stimmen ausgenommen) haben mehr als 530 in der Versammlung anwesende Bischöfe erklärt, daß dieß zum katholischen

Glauben gehöre, und die päpstliche Autorität bestätigte diesen Beschlus. Was thun also diejenigen, welche diese Glaubenslehre leugnen? Sie stürzen das Grundprincip des katholischen Glaubens und der Lehre um, das unfehlbare Lehramt der Kirche und somit dessen göttliche Einsetzung. Denn nirgends wäre zu finden der von Christus verheissene Beistand: Sieh, ich bin mit euch alle Tage; der Geist, der Tröster wird euch Alles lehren und euch Alles eingeben, was ich euch mitgetheilt habe. Das Subject der Unfehlbarkeit der Kirche ist nämlich das von Christus eingesetzte Petro-apostolische Lehramt; das Fundament der Kirche ist der Fels, d. i. der römische Papst (du bist Petrus, und auf diesen Felsen . . .); diesem sind die Schlüssel des Himmelreiches übergeben, dieser soll seine Brüder bestärken. Wer also das unfehlbare Lehramt des Petrus, d. i. des mit dem Apostelcollegium vereinigten Papstes, wie dieses statt hatte im vaticanischen Concil, leugnet, leugnet und stürzt um die von Christo der Kirche verheissene und verliehene Unfehlbarkeit. Vergebens zeihen die Gegner das Concil der Beschränkung der Freiheit, selbst der berüchtigte Pichler hat es ausgesprochen, daß es niemals ein freieres Concil gegeben habe, als das vaticanische.

Was würde sofort geschehen, wenn die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes gegen den Glauben wäre? Die allgemeinen Concile sind sehr selten, über 300 Jahre zählen wir seit dem letzten zu Trient gehaltenen Concile. Können nicht in einem solchen Zeitraume Irrthümer, Kezereien, Angriffe der Gegner auf die Lehre der Kirche auftauchen? Wer sollte da mit unfehlbarer Autorität entscheiden, was zu glauben sei, was nicht? Also ohne das unfehlbare Lehramt des Papstes wäre die Kirche factisch der Unfehlbarkeit beraubt, da die allgemeinen Concile wegen der Zeitwirren selten zusammenberufen werden können, Christus aber hat den Beistand des heiligen Geistes für alle Tage, für immer in Aussicht gestellt, und er konnte den Irrthümern durch ganze Jahrhunderte hindurch nicht einen weiten und freien Zutritt zur Lehre der Kirche gestatten.

Sodann, wenn der römische Papst nicht das unfehlbare Lehramt besäße, wenn der Papst nur einen Ehrenprimat, nicht aber auch die Gewalt hätte, so müßte man sagen, die Kirche sei von Christus verlassen worden, oder wenigstens, Christus habe bezüglich der ausbrechenden Irrthümer und deren Unterdrückung nicht wohl Sorge getroffen, obwohl er vorhergesagt, es würden Irrthümer entstehen (reißende Wölfe werden in meine Heerde eindringen . . .). Die unmittelbare Folge dieser Behauptung wäre, Christus sei nicht Gott, also auch die Kirche sei nicht göttlicher Einsetzung, was offenbar gottlos und sündhaft ist.

Der Zweck der Kirche ist die Verherrlichung Gottes und das ewige Heil der Menschen. Diesen Zweck würde die Kirche ohne Unfehlbarkeit keineswegs erreichen, sie wäre nämlich fehlbar, den Irrthümern in Sachen des Glaubens und der Sitten ausgesetzt; somit würde der Mensch durch die Kirche nur auf eine fehlbare Weise zum ewigen Heile geleitet. Entbehrte die Kirche der Nothwendigkeit der göttlichen Stiftung, so würden ihr übernatürlicher Ursprung, Mittel und Ziel geleugnet, und der Mensch würde höchstens ein natürliches Ziel erreichen, das übernatürliche Ziel des Menschen würde nothwendig verschwinden.

Dies erhellst auch daraus, weil sich die Gegner insbesonders gegen das erheben, daß die Entscheidungen des Papstes an sich, nicht aber in Folge des Consenses der Kirche unabänderlich seien. Warum wüthen sie so sehr gegen jenes „ex sese“? Weil die natürlichen Mittel, welche Christus verordnet hat, und die Kirche gebraucht bei der Verkündigung der göttlichen Wahrheit da mehr zurücktreten, weil der Wissenschaft dieser Welt, welche aufbläht, der Zutritt zur göttlichen Wahrheit mehr verschlossen ist, d. i. die übernatürlichen Mittel und das Princip der göttlichen Autorität, auf das Christus seine Kirche gebaut hat, leuchten da mehr hervor.

Mit vollem Rechte brandmarkt demnach der römische Papst in den an den Erzbischof von München geschriebenen Worten diejenigen, welche sich gegen die Unfehlbarkeit des Papstes erheben, als

„Rebellen“, und sagt, sie stürzen „selbst das Grundprincip der katholischen Lehre und des Glaubens“ um. St.

Eine Jahrtagsstiftung zu U. L. Frauen-Kapelle zu Fallspach bei Gunskirchen. 1433 am 23. Februar (am Montag nach vor dem Fastenstag) machte die Bürgersfrau von Lambach, Barbara, des Hannsen des Höch Haussfrau, Hannsen des Kreispeken (Kreispichl Pf. Lambach) selig Tochter, „da sie der allmächtige Gott mit Krankheit umfangen und dahin ermahnt und erweckt hat, ihr Seelenheil zu betrachten und eine Ordnung zu machen — nachfolgende dreifache Stiftung:

Erstlich bestert sie das mit dem Hof Putreichsperrg, Pfarrre Gaspoltshofen bestiftete Familien-Jahrgedächtniß im Kloster zu Lambach mit dem Brunnlehen zu Niedertann in der Pfarrre Wels auf.

Zweitens stiftet sie das Gut zu Imbang, Pfarrre Thalheim, gegen ein Jahrgedächtniß zur Pfarrre in Wels, und

Drittens das Gut zu Frenzleinsperrg, Pfarrre Pichl, zu U. L. Frau gein Beilspach.

Sie starb erst nach 1436, und bestellte den Abt Thomas von Lambach zum Vollstrecke ihres letzten Willens. Die Stiftungen traten erst nach dem Tode ihres Mannes ins Leben (1438). Die Stiftungsreverse der Pfarrkirche zu Wels durch den Pfarrer Peter Zolner und der der Kapelle zu Fallspach durch Ott Galler, Pfarrer zu Gunskirchen, datiren aus der Fasten 1438. Beide geloben in der zweiten Woche nach Ostern jährlich eine gesungene Vesper von U. Frauen Schiedung, eine gesungene Vigilie, ein gesungenes Seelamt, ein gesungenes Amt von U. Frauen Schiedung und das offene Gedächtniß jährlich halten zu wollen.

Das deutsche Reich und die katholische Kirche.*)

Wenn ich über das Verhältniß, in welches die katholische Kirche zum neu entstandenen deutschen Reiche versezt ist, in einer österreichischen periodischen Schrift meine Gedanken niederlege, so geschieht das wegen des Zusammenhanges, in welchem Oesterreich trotz seiner politischen Trennung immer noch zum deutschen Reiche steht. Denn das kann man ohne Zuhilfenahme besonderer ethnografischen Studien aussprechen, daß die Verwandtschaft der Deutschen in Oesterreich mit den Süd-Deutschen eine sehr innige, eine viel innigere ist, als die mit den Stämmen an der Havel und Spree, oder an der Oder und Weichsel. Dann ist aber auch nicht unbekannt, daß der geistige Verkehr zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich ein lebhafter ist, und daß namentlich die liberalen Ideen, die in dem einen der beiden Reiche ausgebrütet werden, in dem andern eine rasche und intensive Aufnahme finden. Es ist darum das, was jetzt bei uns vorgeht, für Oesterreich nicht bedeutungslos; vielmehr wird man in den Ländern vom Inn bis hinab zur Leitha gut thun, wenn man sich schon jetzt eine Stellung gibt, welche durch einen feindlichen Anprall nicht über den Haufen geworfen werden kann. Ich meine damit nicht einen feindlichen Anprall der materiellen Waffen, sondern einen Anprall der katholiken-

*) Wir erhielten nachstehenden Artikel aus der bewährten Feder eines Mitgliedes des deutschen Reichstages zu spät, um denselben noch im vorigen Hefte abdrucken lassen zu können. Bei der Wichtigkeit der Sache dünkt uns derselbe aber auch jetzt noch nicht für verspätet und wünschten wir, es möchte dieser wohlgemeinte Ruf aus Baiern allenthalben bei den Katholiken Oesterreich's Beachtung finden.

D. R.

feindlichen Mächte des deutschen Reiches auf den Katholizismus
Österreich's.

Das ist nämlich die traurigste Seite unserer neuesten Entwicklung, daß im deutschen Reiche ein tiefgehender Kampf gegen die katholische Kirche entbraunt ist, von dem nicht abzusehen ist, wie er ende, während so viel jedenfalls ersichtlich ist, daß er dem deutschen Volke enormen Schaden zu bringen droht. Man hätte freilich meinen mögen, dieser Kampf werde nicht sofort oder doch nicht in so heftiger Weise entbrennen, wie es tatsächlich geschehen ist; hatten ja die Katholiken Deutschlands nicht minder als die Protestanten Kraft und Heldenmuth in dem eben beendigten Kriege entwickelt; und überdies hat es nicht an katholischen Männern gefehlt, welche bei der Zerfahrenheit der Verhältnisse in den süddeutschen Staaten fast mit Sehnsucht auf Berlin hinsahen und erwarteten, von dorther werde den conservativen Elementen und den berechtigten Ansprüchen auch der katholischen Kirche dem Kirchen-, ja Christenthumsfeindlichen Liberalismus gegenüber der gebührende Schutz gewährt werden. Der §. 15 der preußischen Verfassung, welcher den Religions-Genossenschaften das Recht zuspricht, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, ohne Beirrung durch Staats-Allgewalt oder Eingriffe der Polizei zu regeln, im Zusammenhange mit einer gewissen freien Bewegung der Kirche in Preußen, schien zu so erfreulichen Hoffnungen zu berechtigen; ein genauerer Kenner der Dinge konnte mit seiner Auffassung nicht mehr durchdringen. Jetzt freilich kann man sich, wenn man nicht absichtlich die Augen schließt, nicht mehr täuschen; die Zahl der Erscheinungen kirchenfeindlichen Sinnes ist zu groß.

Zunächst kommt hier der Reichstag mit seiner Thätigkeit in Betracht. Von ihm hätte man erwarten sollen, daß er, der erste deutsche Reichstag, Alles vermeiden werde, was durch Verletzung irgend einer berechtigten Ansforderung einen Mißton in das junge Reich bringen werde. Aber ganz das Gegentheil geschah, geschah von Anfang bis zum Ende. Die erste Gelegen-

heit zur Erweckung eines schrillen Misstones bot die Adress-debatte dar. Abgefaßt war die Adresse von dem national-liberalen Hannoveraner Rudolf v. Bennigsen. Sie enthielt den Passus: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.“

Dieser Satz mußte schon an sich höchst bedenklich erscheinen; es enthielt derselbe eine förmliche feierliche Erklärung des Nicht-interventions-Princips, jener Schöpfung der Neuzeit, welche nur mit Verleugnung aller christlichen Grundsätze für die Beziehungen des Völkerlebens angenommen werden kann. Der Satz war also schon an sich sehr bedenklich, bekam aber noch einen besonderen Zusatz des Bitteren durch die Beziehung auf den Papst, welche in demselben gelegen war, und welche auch nicht in Abrede gestellt wurde. Es war eine tiefe Kränkung für die Katholiken Deutschlands, welche eben noch in zahlreichen Versammlungen das Verdammungs-Urturteil über die Beraubung des heil. Vaters ausgesprochen hatten, welche überdies auf Grund einer Neuherzung des Kaisers Wilhelm hoffen zu dürfen glaubten, daß dieser die erwähnte Beraubung nicht mit gleichgültigen Augen anschauen werde; es war eine tiefe Kränkung für die Katholiken, nun hören zu müssen: Für den Papst soll nichts geschehen.

Aber man konnte das Herbe, das in dieser Kränkung lag, einigermaßen mildern, wenn man in der Debatte die gehörige Schonung beobachtete. Auch dies fand nicht statt, eher das Gegentheil. Schon Bennigsen erklärte, das deutsche Volk müsse weit entfernt sein, „in die falschen Bahnen deutsch-italienischer und kirchlicher Politik wieder einzulenken.“ Und Miquel fügte bei: „Vor Allem glaube ich, gerade das deutsche Reich ist dazu angethan, jede Einmischung in die Verhältnisse eines anderen Volkes aus confessionellen und religiösen Gründen abzuweisen. . . . Wenn die katholischen Staaten Europa's ruhig zusehen dem Schicksale des Papstes gegenüber, wie kann man dann von

uns, einem Lande, von dem man zugeben muß, daß mindestens fast $\frac{3}{5}$ des Staates protestantisch sind, wo man zugeben muß, daß ein großer Theil auch der Katholiken eine solche Politik von sich weist — wie kann man, sage ich, von einem solchen Lande verlangen, daß es zu Gunsten des Papstes intervenirt, also auch nöthigenfalls mit Waffengewalt seine Wiedereinsetzung fordert?

Hier war einmal verleugnet, daß Miquel den confessionellen Gegensatz hervorkehrte; dann war es eine Kränkung, daß man den Katholiken ins Gesicht sagte, für den Papst solle nichts geschehen, den Wünschen der Katholiken Deutschlands solle keine Rechnung getragen, es solle ihnen die Thüre gewiesen werden, wenn sie, in der Meinung, mit Beeinträchtigung der Freiheit des Papstes sei auch ihre Freiheit beeinträchtigt, mit dem Schutze für den Papst auch Schutz für ihre eigene Freiheit nicht etwa verlangten, sondern nur sich die Aussicht auf eine solche nicht unbedingt abgesprochen sehen wollten; denn eine Intervention wollten die Gegner des oben erwähnten Saches der Adresse ohnehin in der Adresse nicht ausgesprochen wissen, so sehr sie auch vom Standpunkte eines gesunden Völkerlebens aus etwas Derartiges thun hätten können. Ist ja kaum einem Geschichtskenner unbekannt, daß mit der Bedrängung des Papstes durch irgend eine weltliche Gewalt regelmäßige gewaltige Schläge für das Völkerleben verbunden sind, welche abzuwehren gewiß eine große Wohlthat ist.

Auch ein harmonisches Zusammenwirken von Kirche und Staat hätte gefordert, daß man die Katholiken nicht so verleugne. Allein eben von diesem Zusammenwirken haben Vertreter des Liberalismus im Reichstage ganz besondere Vorstellungen. Sie wollen ein solches Zusammenwirken, welches doch nach göttlicher Anordnung stattfinden soll, nicht, wenigstens nicht mit der katholischen Kirche, die allein als eine selbstständige Macht neben dem Staat dasteht, als Wahrerin der Völkerfreiheit auch im irdischen Leben dem Umschreifen der Staatsomnipotenz gegenüber.

„Mit dieser Einigung zwischen den Gewalten, bemerkte Schulze, hat es eine eigene Bewandtniß; sie sind im Augenblick einig, wenn sich die eine der anderen absolut unterwirft, aber ehe das nicht geschieht, ist es mit dieser Einigung gegenwärtig nichts, wie es früher damit nichts war. . . . Wollen wir uns nicht auf diesen Zielpunkt der Entwicklung hindrängen lassen, sondern lieber diejenigen Garantien in unserem kräftigen Staatswesen finden, die uns vor Conflicten dieser Gewalt so viel als möglich schützen.“ Und Dr. Völk erklärte: „Ich habe es oft gesagt, es werde die nächste Zukunft einen Kampf des germanischen Geistes gegen die Knechthälfte des Romanismus zu ringen haben, und ich glaube allerdings, daß das in Deutschland kommen wird.“ Wenn Einigkeit zwischen den beiden Gewalten bestehen soll, dann „sanktionire der Papst solche Sätze nicht, welche ihn mit dem Staate, wie wir ihn brauchen, nothwendig in Gegensatz setzen müssen.“ Noch weiter ging Dr. Wehrenpfennig, der geradezu aussprach: „Mit Ihren Grundsätzen können wir nimmermehr Frieden schließen. . . . Gott sei Dank, wir haben an der Spitze keine Kaiser mehr, die der Parole ihrer Beichtväter folgen.“

Aus diesen Aussprüchen ist zum Theil schon ersichtlich, wie sich die Herren im Reichstage das Verhältniß zwischen Kirche und Staat denken. Wenn Schulze sagt, wir sollten „in unserem kräftigen Staatswesen diejenigen Garantien finden, die uns vor Conflicten dieser Gewalt so viel als möglich schützen,“ so deutet er damit unverkennbar an, daß die Staatsgewalt aus eigener Machtvollkommenheit festzusetzen habe, wie viel oder wie wenig Rechte der Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate eingeräumt werden sollen; er sagt nichts Anderes, als was Robert von Mohl in seinem Staatsrechte lehrt, wenn er aus-einandersezt, daß sich die Kirche ebenso, wie jede andere Gesellschaft im Staate, mit dem Maße von Rechten begnügen müsse, welches ihr der Staat einräume. Was Schulze andeutet, das spricht Miquel geradezu aus mit den Worten: „Die Zeit wird

kommen, wo wir die Kirchenfrage vor unser Forum ziehen, aber nicht durch allgemeine Sätze, sondern durch organische Gesetze."

Auch darüber haben einige Redner Aufschluß gegeben, welche Gesichtspunkte bei der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in den Vordergrund treten würden. Es sind das die Schule und die Ehe. Diese beiden wichtigen Einrichtungen des sozialen Lebens sollen von der Kirche abgelöst und ins Gebiet des Staates gezogen werden. Ob sich die Herren, welche solche Pläne verfechten, auch darüber klar sind, daß hiemit dem Christenthume der Lebensathem unterbunden würde, und daß umgekehrt die Staatsomnipotenz vollendet, der Staat aber vollends ein heidnischer Staat würde, soll hier nicht untersucht werden; eine mildere Beurtheilung der Personen führt zur Annahme, daß sie so weit nicht gedacht haben. Dr. Löwe sagt in dieser Beziehung: „Der Staat hat eine Reihe von Functionen schon der Kirche und ihren Organen überlassen, wie die Ehe und die Führung der Standesregister, und die Kirche tritt in eine andere Reihe von Functionen ein, für die der Staat in erster Linie die Pflicht hat zu sorgen, wie das Unterrichtswesen. . . . Wir verlangen, daß in erster Linie die Selbstständigkeit der Schule, die Selbstständigkeit des Unterrichtswesens der Kirche gegenüber festgestellt wird. . . . Die preußische Verfassung hat in ihren Grundrechten den Artikel über die Civilehe. Wie kommt es, daß sie diesen Artikel fortlassen?“ Kiefer (ein Badener) beklagt sich, daß die Kirche das ausschließliche Recht der Ehegesetzgebung in Anspruch nimmt, und daß sie die Gesetzgebung über das Schulwesen beeinflußt, und stellt dann die Frage: „Wäre ein solcher Zustand noch eine Staatsordnung?“ Die Antwort, die er auf diese Frage gibt, lautet: „Nein, das wäre ein Chaos, das wäre ein Rückfall in diejenigen Zeiten, in denen der erste Repräsentant der deutschen Nation gezwungen war, sich zu theilen in der Herrschaft mit dem Papst.“

Bei einer solchen Stimmung ist es begreiflich, daß diese Männer von einer Freiheit, von einer Selbstständigkeit der

Kirche nichts wissen wollen, daß sie namentlich der katholischen Kirche diese Freiheit nicht gewähren, diese vielmehr wie eine dienende Magd gehalten wissen wollen. Der Antrag auf Aufnahme eines Abschnittes in die Verfassung, welcher den Religions-Genossenschaften, die in Deutschland bestehen, dieses Recht verschaffte, fand darum den lebhaftesten Widerspruch. „Mir erscheinen die allgemeinen Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Kirche, rast v. Treitschke aus, hoch bedenklich als eine Gefahr für den confessionellen Frieden, namentlich in den kleineren Staaten. . . . Geben sie nicht einem beliebigen deutschen Landesbischof die Möglichkeit, gegen seine Landes-Regierung den Rebellen zu spielen. . . . Jeder Bischof könnte, auf den Artikel von der Selbstständigkeit der Kirche gestützt, den bestehenden Landesgesetzen geradezu ins Gesicht schlagen.“ Und Dr. Barth aus Baiern rast jämmernd aus: „Da muß ich nun als Baier erklären, ein schlimmeres Geschenk können Sie uns im ersten Reichstage nicht machen, als wenn Sie in solcher Weise in unsere Gesetzgebung eingreifen. . . . Wenn Sie uns unser gesammtes Staats-Kirchenrecht entziehen, dann weiß ich wirklich nicht, wie man sich gegen das schützen kann, was hier vorgestern Bischofs-Revolution genannt worden ist.“ Dr. Barth wußte auch ein Mittel, durch welches die Einigkeit zwischen Kirche und Staat hergestellt werden könnte, wobei dann freilich die Kirche eine Selbstständigkeit nicht mehr bedürfte. Sie müßte die modernen Ideen in sich aufnehmen, natürlich auch die, daß der Staat mit einer Art von Unfehlbarkeit ausgerüstet, in allen Dingen maßgebend für die Kirche wäre. Er spricht das mit den Worten aus: „Wenn sich die Kirche daran gewöhnt, den Geist der Neuzeit in sich hineinzutragen, und die deutsche Wissenschaft höher zu achten, als die römische Scholastik, dann, wenn ihr das gelingt, wird auch der Zeitpunkt kommen, wo wir ohne viele Schwierigkeiten eine Einigung zwischen Staat und Kirche wieder herstellen können, die dann alle Theile befriedigt.“ Grämer geht etwas weiter, wenn er sagt: „Sehen Sie, meine Herren,

Sie mußten schon in vielen Dingen nachgeben, und Sie werden noch in manchen Dingen nachgeben müssen. . . . Lassen Sie die weltlichen Dinge von sich; lassen Sie sich lieber etwas unterdrücken, dadurch werden Sie kräftiger; aber nicht wahr, vom Unterdrücken hört man nicht gern?" Hier ist offen genug ausgesprochen, worauf man abzielt, und überdies auch noch mit Beimischung von Hohn, wie ihn die Sieges-Gewißheit eingab — und kein Gesinnungs-Genosse hat in den Worten Grämer's etwas zu verbessern gefunden.

Eines wäre bei so gestalteter Lage der Dinge wunderbar gewesen: wenn nämlich der katholische Clerus mit heiler Haut davon gekommen wäre. Collegialität hätte freilich gefordert, daß man den katholischen Clerus nicht zur besonderen Zielscheibe des Angriffes nahm; saß ja doch eine Anzahl Geistlicher im Reichstage. Auch der Umstand hätte hier ein gewisses Zurückhalten geboten, daß bei der engen Verknüpfung des katholischen Geistlichen mit der katholischen Kirche und mit der katholischen Religion ein Angriff auf Geistliche, welcher sich als Angriff auf den geistlichen Stand darstellte, zugleich als Angriff auf diese Kirche und auf diese Religion gelten müßte. Allein diese Rücksicht ließ man nicht walten. Schon die Bezeichnung, welche v. Treitschke wählte, enthielt viel Verlebendes für ein katholisches Gefühl. Einen Bischof als Rebellen bezeichnen oder, wie Dr. Barth that, von Bischofsrevolution sprechen, das sind Dinge, welche das katholische Gefühl tief verletzen müßten. Allein dabei ließ man es nicht bewenden. Obwohl man bei der Prüfung der Wahl des Demokraten Schraps den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß wegen eines sonst gesetzwidrigen Vorganges die Wahl nicht zu cassiren sei, wenn das Wahlgesetz nicht verletzt sei; obwohl man nachher die Wahl v. Hörmann's genehmigte, trotzdem daß Verstöße gegen das Wahlgesetz vorgekommen waren, so erklärte man dennoch die Wahl Dr. Schuttinger's für nichtig auf den Grund hin, die Wahlfreiheit sei dadurch beeinträchtigt worden, daß Pfarrer Keck von der Kanzel aus nach der Predigt und nach

den üblichen Gebeten die Wähler eingeladen hatte, nach dem Gottesdienste zum Schulhause zu kommen, er werde ihnen dort seinen Vertrauensmann nennen. Der Abgeordnete Fischer von Augsburg hatte hier „die Überzeugung gewonnen,“ daß der Einfluß des Pfarrers geeignet war, die Freiheit der Wahl zu beeinträchtigen.

Als besonders verlebend muß es bezeichnet werden, daß es ein protestantischer Pfarrer war, der Abgeordnete Kraußold, der hiebei den Ausspruch that: „Eine katholische Gemeinde, deren Mitglieder soeben von der Kanzel gehört haben, sie sollen sich versammeln, der Geistliche werde ihnen seinen Vertrauensmann nennen, und die nun zum Wahllokal kommt, und sieht den Pfarrer dastehen, wie er die Zettel in der Hand hat, eine solche Gemeinde ist dem Manne gegenüber nicht mehr frei.“ Das Stärkste leistete aber jener bairische Abgeordnete, welcher den Ausspruch that: „Es würde nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft wieder gegen die Wahl eines liberalen Candidates ein Protest gegen die Wahlkreis-Eintheilung käme, so lange wir nicht ein Wahlreglement machen, in dem es heißt, es sei neben jedem Pfarrhof die Stimmurne zu stellen und es seien nur Pfarrer zu Wahlvorständen zu ernennen, sonst werden wir den Herren niemals Genüge thun.“ So der katholische Bürgermeister Fischer von Augsburg, und als sich Berichterstatter erlaubte, diese Neuheit eine maßlose zu nennen, gab sich Erstaunen zu erkennen, gewiß sehr bezeichnend für die Stimmung gegen den katholischen Clerus.

Wir können hier abbrechen und brauchen nicht noch eine Reihe von ähnlichen Scenen hinzuzufügen, um zu zeigen, daß die Physiognomie des Reichstages eine für die katholische Kirche sehr ungünstige ist. Auf den Reichstag haben wohl auch Diejenigen wenig Hoffnung gesetzt, welche für den Eintritt Baierns in das Reich gesprochen haben; aber von der Regierung des deutschen Kaisers erwarteten sie um so sicherer, daß sie dem Liberalismus den Daumen auf die Augen drücken und auch der katho-

lischen Kirche gerecht werden werde. Welche Täuschung! Während all der aufgeregten Debatten haben die Organe der Regierung nichts gethan, um ein etwaiges Missfallen an den Angriffen auf die Kirche oder deren Organe zu erkennen zu geben. Und wollen wir auch den alten Satz: Qui tacet, consentire videtur, nicht gerade anwenden, so gibt es doch Gelegenheit genug, zu erkennen, daß auch der Geist, von welchem sich die Regierung leisten läßt, ein antifirchlicher ist.

Vor Allem sind in dieser Beziehung die Vorgänge in Elsaß-Lothringen belehrend, wo die Regierung, da sie ja Dictatur übt, ungehindert ihre Grundsätze zum Ausdrucke bringen kann. Dort hat man den katholischen „Volksboten“ unterdrückt, und zwar ohne richterliches Urtheil, dann nach 5 Monaten das Wiedererscheinen desselben gegen eine Caution von 7500 Franken gestattet, aber nachher plötzlich doch das Blatt nicht erscheinen lassen. Ferner wurde der Verleger des katholischen Wochenblattes „Volksfreund“ auf die Polizei-Direktion in Straßburg gebracht und ihm vorgeworfen, daß er die Deutschen herabseze und Victor Emanuel, den Alliirten und Freund des Kaisers, mißachte. Vorher war ihm schon übel vermerkt worden, daß er Garibaldi angreife. Noch wird von einem katholischen Tagblatte, Elsässer mit Namen, berichtet, es sei ein Gesuch, dasselbe wieder erscheinen zu lassen, vom General-Gouverneur in Straßburg abschlägig beschieden worden. Dagegen muß in Deutsch-Lothringen jede, auch ausschließlich katholische Gemeinde auf die protestantische „Straßburger Zeitung“ abonniren, welche sehr parteisch zu Gunsten der Feinde der Katholiken ist. Da konnte freilich ein in Colmar erscheinendes Blatt sagen: „Jetzt sind die Protestanten Meister, und die Katholiken sollen sich nur nicht mucken.“ Aehnlich verfährt man mit der Schule. Davon, daß man den Schulzwang eingeführt hat, der nach dem Bildungsgrade der Elsässer nicht als nothwendig erkannt werden kann, soll nicht besonders die Rede sein. Aber in Elsaß hat man, wie überhaupt in den gläubigen Gemeinden Frankreichs, eine Vorliebe

für Klosterschulen. In Rosheim hatte die Mehrheit der Gemeinde das Verlangen gestellt, die Schule den Schulbrüdern zu übergeben. Graf Luxburg beschied das Verlangen abschlägig. In Ottersthal bei Zabern beschloß der Gemeinderath einstimmig die Anstellung von Schulbrüdern. Graf Luxburg stellte einen weltlichen Lehrer an und bedrohte die protestirende Gemeinde mit Einquartierung. In Hegenheim wurde dem Verlangen nach Schulbrüdern gleichfalls nicht stattgegeben, und hier kam das Mittel der Einquartierung bei dem Bürgermeister in Anwendung, weil derselbe die Rechte der Gemeinde energisch wahrte. Und doch war der vorige Schullehrer nebst Helfer wegen Trunkenheit und Unzucht entfernt worden. Von der Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen könnte man schon einen Schluß auf den Geist machen, der überhaupt bei der Regierung herrscht. Aber es fehlt auch bei den Vorcommunissen diesseits des Rheines nicht an Gelegenheit, diesen Geist unmittelbar kennen zu lernen.

Schon der Umstand mußte sehr befremden, daß der Präsident des Reichstages nach Überreichung der Adresse dem Reichstage als einen Theil der Antwort des Kaisers die Worte anführen konnte: „Ich habe die verlesene Adresse mit herzlichem Danke entgegengenommen. Ich freue mich der Gesinnungen, welchen der Reichstag in derselben Ausdruck gegeben hat; sie beweist, daß die Worte meiner Thronrede durchaus richtig ergriffen worden sind.“ Die von den Gegnern des Nichtinterventions-Princips in diesem Betreff ausgesprochenen Grundsätze sind es nicht, welche hier Anerkennung gefunden haben. Noch mehr. Der Reichskanzler Fürst Bismarck glaubte sich durch den Gesandten Grafen Tauffkirchen an den Cardinal Antonelli wegen der Haltung der genannten Abgeordneten, welche die Centrumsfraction bildeten, wenden zu müssen. Der Cardinal ward auf die Meinung gebracht, es wäre von der Centrumspartei eine Intervention zu Gunsten des heil. Vaters verlangt worden, was er als nicht zeitgemäß mißbilligte. Allein nachher

zeigte sich, daß der Cardinal durch eine irrite Auffassung zu seiner Neuherung veranlaßt gewesen sei, und er erklärte sich vollkommen mit der Haltung der Centrumsfraction einverstanden, wodurch der Brief des Reichskanzlers an Frankenberg betreffs einer Missbilligung von Seite des Cardinals und sogar des Papstes entschieden desavouirt wurde. Fast um dieselbe Zeit, in welcher diese diplomatische Angelegenheit ihrem vorläufigen Ende entgegenging, berichtete die „Reichs-Correspondenz“: Bismarck lege der ultramontanen Agitation dieselbe Gemeinschädlichkeit bei, wie den social-demokratischen Umtrieben. Einstweilen halte er noch mit entschiedenem Vorgehen ein, sein Geist sei aber wachsam, wie ehemals „gegenüber den Plänen Österreichs und Frankreichs.“ In jüngster Zeit sind die Regierungs-Präsidenten wirklich aufgefordert worden, Bericht über Agitationen in katholischen Bezirken zu erstatten. Der Augsburger Allgemeinen Zeitung wurde in den ersten Tagen des Juli geschrieben, es seien im Beisein des Fürsten Bismarck im Ministerrath „Beschlüsse sehr ernster Natur und großer Tragweite gegen die Ultramontanen“ gefaßt worden. „Das Vorgehen der preußischen Regierung, heißt es dann, wird nicht bloß in Süddeutschland von Einfluß sein, sondern auch für die Stellung der italienischen Regierung bezeichnend werden.“ Die offiziöse Correspondenz „Stern“ bringt dieselbe Angabe. Im Einlange hiermit steht die Angabe der „Kreuzzeitung“, die Regierung müsse nach Innen und Außen angriffswise gegen die Katholiken vorgehen. Daß die Thaten mit diesen Worten übereinstimmen, erfieht man aus den Verfügungen, welche für das Gymnasium in Braunsberg ergangen sind. Der dortige Religionslehrer Dr. Wollmann lehnte sich gegen das Dogma der Infallibilität auf, weshwegen ihm von seinem Bischof die kanonische Sendung zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes entzogen wurde. Das Cultus-Ministerium verfügte aber, die Gymnasiisten müßten entweder den Religions-Unterricht Dr. Wollmann's besuchen, oder das Gymnasium verlassen. Etwas Ähnliches geschah in Kattowitz in Schlesien, wo

dem abgesunkenen Priester Kaminski eine Kirche von der Regierung eingeräumt wurde.

Hier haben wir eine Reihe von Vorgängen, welche alle zeigen, daß der Geist der Regierung der katholischen Kirche gegenüber im Wesentlichen kein anderer ist, als der, welcher im Reichstage zum Ausdrucke kam. Von der liberalen Presse, welche aller Orten Feindin der katholischen Kirche ist, soll gar nicht die Rede sein. Dagegen dürfen wir ein anderes Symptom unserer Zeit nicht übersehen. In den Pfingsttagen hatten die Freimaurer eine Versammlung in Frankfurt, betreffs derer die „Bauhütte“, selbst ein Freimaurerblatt, schreibt: „Die große Landesloge von Deutschland, deren Vorsitzende sowohl beim vorigen, wie beim diesjährigen Großmeistertag sich hatten entschuldigen lassen, hat gleichwohl auf Geheiß ihres Ordensmeisters, des Kronprinzen von Preußen, einen Abgeordneten in der Person des Bruders Alexis Schmidt, ihres Großordners, gesandt, der nur an den Verhandlungen Anteil nahm und, bei aller Wahrung des Standpunktes jener Großloge, doch in allen Punkten, wo ihre Principien es gestatteten, ein brüderliches und offenes Entgegenkommen an den Tag legte. Es waren somit bei diesem Großmeistertage zum ersten Male sämtliche deutsche Großlogen vollzählig vertreten. . . . Alle deutschen Großlogen treten in eine nähere Verbindung, in einen deutschen Großlogenbund zusammen, unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers.“ — Wenn man weiß, daß einer der Hauptzielpunkte des Freimaurerwesens Hinarbeiten auf Ausrottung des Katholizismus ist, dann wird man auch die Bedeutung dieser Worte zu würdigen wissen.

Aus all dem Gesagten dürfte die eine große Wahrheit erhellen, daß die katholische Kirche in Deutschland in einer Weise gefährdet ist, wie seit dem dreißigjährigen Kriege nicht mehr. Und was von Deutschland, das gilt aus den Eingangs angegebenen Gründen auch für Österreich. Ich bin darum der Meinung, es sei Aufgabe Aller, welche irgend etwas für Erhaltung des Katholizismus thun können, jetzt geeigneten Orts und

in geeigneter Weise in Thätigkeit zu treten. Wie das geschehen soll, will ich nicht näher ausführen; nur auf das Eine will ich aufmerksam machen, daß die Bildung von katholischen Vereinen überall da, wo eine Möglichkeit dazu gegeben ist, eine der vorzüglichsten Aufgaben sein dürfte. Man kann hier durch gegenseitige Belehrung und durch gegenseitige Unterstützung viel nützen, und hat bei Gelegenheit einer politischen Aktion, z. B. bei Wahlen, einen Sammelpunkt, man ist organisiert. Wenn die Katholiken sich regen, wenn sie jene Thätigkeit entfalten, welche von der Schwierigkeit der Lage geboten ist, dann dürfen wir nicht verzagen; dann wird Gott helfen. Aber wenn dieselben ihre Hände müßig in den Schoß legen, dann dürfen sie nicht erwarten, daß Gott Wunder wirke, um zu ersezten, was sie durch Nachlässigkeit versäumt haben. Dann freilich möchten sich wohl Zustände entwickeln, auf die wir mit Entsetzen hinblicken werden.

Der Gang der Zeit drängt unverkennbar durch die Herrschaft des Liberalismus zur Staatsomnipotenz hin, die aber unter den gegebenen Verhältnissen unter der Gestalt des Militär-Despotismus auftreten wird, um durch die Revolution abgelöst zu werden. Entweder Despotismus mit seinem Gefolge, oder Rettung durch die katholische Kirche; ein Drittes gehört ins Bereich des Unmöglichen.

Passau, Ende Juli.

Professor Greil.

Das Vaticanum und seine Dokumenticität.

Wie ein Blitzschlag aus heiterem Himmel hatte die Einberufung eines allgemeinen Concils durch Pius IX. die ungläubige oder doch indifferente Welt getroffen. Hatte man sich ja schon ganz und gar in die Überzeugung von dem Siechthum, an welchem die katholische Kirche langsam dahinsterbe, hineinschwäzen lassen, und hatte man namentlich für das Papstthum

schon längst den Sarg gezimmert gewähnt, in welchem dasselbe für immer zu den Todten gelegt würde, und nun sollte auf ein Mal die Lebenskraft des kirchlichen Organismus in ihrer entschiedensten und zugleich erhabensten Weise zu Tage treten, nun sollte plötzlich das Papstthum durch den um dasselbe geschaarten Episcopat der gesamten katholischen Welt nur mit neuem Glanze, nur mit um so größerer Kraft ausgestattet erscheinen.

Sodann vermochte man es nimmer zu begreifen, warum gerade jetzt, nach dreihundertjähriger Unterbrechung, ein allgemeines Concil nothwendig geworden, und darum steckte man verwundert die Köpfe zusammen und munkelte von geheimen finsternen Plänen, welche die verhafteten Jesuiten ausbrüteten, und von einem entsetzlichen Attentate, das gegen den gepriesenen Genius des Fortschrittes vorbereitet und wodurch die Errungenschaften unseres Jahrhundertes wiederum in Frage gestellt würden. Auch dürfte hie und da das schlechte Gewissen zu dem Gedanken getrieben haben, nun nahe die entscheidende Zeit, wo es heiße, Farbe bekennen, wo der Träger aus dem gewohnten Schlafe aufgerüttelt, wo dem Heuchler die Larve herabgerissen würde; und eben darum diese Ueberraschung und diese Bestürzung, die sich nur mit der Hoffnung zu trösten wußte, daß das einberufene Concil gar nicht zu Stande käme, oder es doch zu keinem Resultate brächte.

Doch Gott der Allmächtige hat die Zügel der Weltregierung noch nicht an die Herren Freimaurer und Consorten abgetreten und so trat denn das vaticanische Concil trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse am 8. December 1869, wie es einberufen war, wirklich zusammen, und bis zu seiner in Folge der Occupation Rom's erfolgten Suspension entwickelte dasselbe eine lebhafte Thätigkeit, als deren Frucht insbesonders die Constitution über den katholischen Glauben, welche in der dritten öffentlichen Sitzung am 24. April v. J. feierlich erlassen wurde, und die erste Constitution über die Kirche erscheinen, die der vierten

öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1870 angehört. Sofort hatte aber auch der Geist der Negation und des Widerspruches in seinem Kampfe gegen die göttliche Wahrheit eine andere Tactik in Anwendung gebracht: gegen das Concil und seine Verhandlungen wurde ein ganzes Heer von Verdächtigungen und Verleumdungen losgelassen, kein Mittel wurde gespart, um unter die Concilsväter selbst Uneinigkeit und Spaltung zu bringen, die Lüge in ihrer gräflichsten und entartesten Weise überschüttete in Wort und Schrift das Concil mit ihrem abscheulichen Geifer. Und insbesonders war es die am 18. Juli 1870 als katholisches Dogma promulgirte Unfehlbarkeit des Papstes, welche als Parole zum Kampfe gegen das vaticanische Concil ausgegeben wurde, welche den Hebel darbieten sollte, mittelst welchem das Concil und sofort die katholische Kirche aus den Angeln zu heben wäre.

Natürlich im Unfehlbarkeits-Dogma hat das katholische Autoritäts-Princip seinen prägnantesten und entschiedensten Ausdruck erhalten und darum fühlt sich gerade durch dasselbe der autoritätsfeindliche Zeitgeist am tiefsten verletzt; und sowie demnach ein Schlag gegen dasselbe das katholische Princip selbst trifft, so konnte anderseits eben in dieser Form der Kampf gegen die Kirche am meisten auf Popularität rechnen. Dieser Kampf wurde denn auch alsbald mit aller Heftigkeit unternommen, und namentlich ist es seit dem glorreich beendeten deutsch-französischen Kriege und seit der Constituirung des deutschen Reiches unter Preußens Hegemonie der sogenannte Altkatholicismus, der von der päpstlichen Unfehlbarkeit nichts wissen will und aus diesem Grunde die Dokumenicität des Vaticanums rundweg leugnet.

Dabei werden gar verschiedene Wege eingeschlagen, um zum gewünschten Ziele zu gelangen. Da greift man vor Allem die päpstliche Unfehlbarkeit selbst unmittelbar an, dichtet derselben alles Mögliche an, um so aus derselben einen wahren Popanz zu machen, geeignet, den gesunden Menschenverstand nicht weniger wie das wahre Patriotenherz in gewaltigen Schrecken zu versetzen, findet dieselbe in geradem Widerspruch mit Schrift

und Ueberlieferung, und weil demnach die vom Vaticanum definierte Lehre materiell irrthümlich und verwerflich erscheint, so sollte denn auch das Vaticanum selbst formell unberechtigt, es sollte kein ökumenisches Concil sein; — ein Weg, der vom katholischen Standpunkte aus geradezu der verkehrte genannt werden muß, da nach katholischen Grundsätzen von der formellen Berechtigung der definirenden Autorität auf die materielle Richtigkeit der gemachten Definition, nicht aber umgekehrt geschlossen werden darf. Andere hingegen stellen die Sache nicht in der bezeichneten Weise geradezu auf den Kopf, sondern dem katholischen Prinzip consequenter Rechnung tragend, richten dieselben ihre Angriffe direct auf die Dokumenicität des Vaticanums und suchen den Beweis zu liefern, wie das vaticaniſche Concil insbesonders rücksichtlich seiner Decrete vom 18. Juli 1870 des Charakters der Dokumenicität entbehre, wie somit auch diese Decrete keine rechtliche Giltigkeit, keine kirchliche Verbindlichkeit zu beanspruchen vermögen.

Schon während der Concils-Verhandlungen selbst wurde nach dieser letzteren Richtung hin in der freimaurerischen Presse agitirt, und namentlich leisteten in dieser Beziehung die sogenannten römischen Briefe in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ Unglaubliches. Alsdann machte sich Döllinger's Freund und Schüler, Lord Acton, denselben Gegenstand zum Vorwurfe einer eigenen Schrift, und obwohl demselben der Mainzer Bischof, Freiherr v. Ketteler, ganz artig heimleuchtete, so erschien endlich noch in Ausführung des bekannten Nürnberger Protestes sozusagen eine offizielle Broschüre „das Unfehlbarkeits-Dekret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft“, herausgegeben von Dr. Johann Friedrich Ritter v. Schulte, o. ö. Professor des canonischen und deutschen Rechtes an der Universität zu Prag, in welcher ex professo in der besagten Weise gegen das Vaticanum vorgegangen wird, und womit dann die Berechtigung der „altkatholischen Bewegung“ gezeigt werden soll.

Ungläubig schüttelten wir den Kopf, als uns besagte Bro-

schüre unter die Hände kam und wir in derselben herumblätterten; ist uns ja die perfide Kampfesweise der „Altkatholiken“ nur zu gut bekannt, und haben ja namentlich die ungeheuerlichen Maßlosigkeiten eines Schulte jedem Unbefangenen den eclatanten Beweis geliefert von der totalen Verblendung, wohin wahnwitzige Leidenschaftlichkeit führt. Zudem haben sich bereits fast alle Bischöfe ausdrücklich für die Dokumentarität des Vaticanums überhaupt und für die Freiheit seiner Verhandlungen insbesonders öffentlich erklärt, und diese müssen denn doch in dieser Frage, selbst abgesehen von den Grundsätzen des Katholizismus, schon vom Standpunkte des gesunden Menschen-Verstandes aus als die einzige und allein wahrhaft competenten Zeugen angesehen werden. Und wir waren nicht vorschnell und lieblos mit unserem Urtheile; denn bald klärte uns eine gewissermaßen officielle Schrift aus der ausgezeichneten Feder des St. Pöltener Bischöfes, Dr. Josef Fehlner, des General-Secretärs des vaticanischen Concils, „Das vaticanische Concil, dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf“*) über den wahren Sachverhalt auf und zeigte uns, worüber wir übrigens nie im Zweifel gewesen waren, die Grundlosigkeit und Nichtigkeit der gegen die Freiheit des Vaticanums erhobenen Bedenken. Zwar brach allsogleich die gesammte liberale Presse in gewohnter Weise den Stab über Dr. Fehlner's Schrift, wobei einem hochgelehrten Leitartikler der interessante Widerspruch passirte, daß derselbe Eingangs mit großer Befriedigung constatirte, Fehlner's Bericht bestätige vollkommen, was früher liberalerseits über das Concil und dessen Verhandlungen in die Offentlichkeit gebracht worden war, und sodann am Ende seiner Auslassungen sein Urtheil dahin zusammenfaßte, man habe es in Fehlner's Schrift mit einer Kette von Unwahrheiten und Entstellungen zu thun. Darum finden wir uns aber nur um so mehr veranlaßt, von Fehlner's neuester Broschüre nähere Notiz zu nehmen und an der Hand derselben in diesen Blättern für

*) Wien, Gran und Pest Verlag von Carl Sartori, päpstlicher und Primatial-Buchhändler. 1871.

die Ökumenicität des Vaticanums und gegen die in dieser Beziehung geltend gemachten Einwände in die Schranken zu treten.

Die katholische Kirche ist ein lebendiger Organismus; organisch begann und organisch vollzieht sich in ihr ihre Lebensthätigkeit. Nicht durch doctrinäre Phrasen einer philosophischen Schule ist sie grundgelegt, nicht aufgebaut ist sie auf den todtten Buchstaben einer papiernen Verfassungsscharte; sondern dem lebendigen Worte Desjenigen, der da ist die Wahrheit und das Leben, verdankt sie vielmehr ihr Dasein, auf die lebendige Grundlage des Herrn des Lebens und seiner von ihm bestellten lebendigen Stellvertretung ist dieselbe gegründet. Darum äußert sich aber auch ihr Leben und Wirken nicht schablonenmäßig innerhalb des Rahmens bestimmter Gesetzes-Paragraphen, die, von juristischer Spitzfindigkeit ausgehegt, auch fort und fort der Spielball derselben bleiben, sondern der sie belebende göttliche Geist tritt in seiner Weise zu Tage, und macht sich so zu sagen unwillkürlich als das, was er ist, denjenigen kennbar, die da guten Willens sind und in Aufrichtigkeit nach der Wahrheit streben; eben hierin liegt der tiefe und durchaus wesentliche Unterschied, wie derselbe zwischen der bloßen Natürlichkeit und der höheren Übernatürlichkeit stattfindet, welch' letztere so wesentlich die Kirche und ihr Leben charakterisiert.

Gilt dies im Allgemeinen, so hat es auch im Besonderen statt bei jener Institution, wo das katholische Leben in der Kirche Christi in seiner reichsten Fülle in die Action tritt, nämlich bei einem allgemeinen Concile; auch da manifestirt sich für alle Wahrheitsliebenden in unverkennbarer Weise der katholische Geist, auch da bleibt es dem wahrhaft Gläubigen, wenigstens auf die Länge der Zeit, nicht zweifelhaft, ob ihm im gegebenen Falle ein ökumenisches Concil entgegentrete oder nicht. Ein Blick in die Geschichte der verflossenen christlichen Jahrhunderte bestätigt dies zur Genüge, ja man braucht nicht einmal auf die früheren allgemeinen Concile zurückzuschauen, sondern selbst die Gegenwart liefert für das Gesagte den unwiderleglichsten Beweis.

Oder stoßen sich an der Dekumenicität des vaticanischen Concils nicht gerade Diejenigen, welche entweder am Glauben schon lange Schiffbruch gelitten haben, oder die doch hinsichtlich ihrer wahrhaft gläubigen Gesinnung eben nicht das beste Vertrauen einzuflößen vermögen? Und steht man hinwiederum für den ökumenischen Charakter des Vaticanums nicht gerade da ein, wo kirchliche Stellung nicht nur, sondern auch eine reiche, echt katholische Vergangenheit das Vertrauen in jeder Weise rechtfertigen? Ja wir möchten sagen, instinctmäig fühlen sich auch gegenwärtig alle treuen Kinder der Kirche von dem katholischen Geiste angezogen, der wiederum in dem jüngsten allgemeinen Concile, im Vaticanum, zur segensvollen Neußerung gelangt ist, und eben deshalb findet die mehr künstlich in Scene gesetzte „altkatholische“ Bewegung im pflichttreuen Clerus und im gläubigen Volke sogar keinen Halt; und alle wahren und aufrichtigen Katholiken sind von der festen Überzeugung durchdrungen, daß mit der Dekumenicität des Vaticanums auch die aller anderen früheren allgemeinen Concile stehe und falle, daß demnach der gegenwärtige Kampf um die Dekumenicität des vaticanischen Concils ein Kampf um den katholischen Geist selbst, ein Kampf auf Leben und Tod sei.

Hat nun diese unsere Ausführung ihre Richtigkeit, und wir halten sie für unanfechtbar, so wird der Kampf für den ökumenischen Charakter des Vaticanums ganz vorzugsweise in praktischer Weise zu führen sein, d. i. man wird insbesonders die Thatsachen selbst sprechen lassen müssen, der wahre Sachverhalt wird vorzüglich in objectiver Weise vor die Augen der Leser zu stellen sein, und die Wahrheit wird sich von selbst Bahn brechen; beim Anblicke des im vaticanischen Concil zu Tage tretenden katholischen Geistes wird der im Herzen des wahren Katholiken ruhende Geist unwillkürlich in die Worte Adam's ausbrechen: Das ist Fleisch von meinem Fleische und Bein von meinem Bein. In diesem Sinne hat denn auch Bischof Feßler seine Aufgabe aufgefaßt, und gerade hierin er-

blicken wir einen besonderen Vorzug seiner Apologie des vaticanischen Concils.

„Um den in solchen neuen Streitfragen, wie sie jetzt auftauchen, weniger bewanderten Katholiken die nöthige Aufklärung für sich und Andere an die Hand zu geben, damit sie nicht den überall drohenden Angriffen auf die katholische Wahrheit schutzlos preisgegeben seien, habe ich mich entschlossen, diese Schrift zu verfassen, in welcher durch eine einfache Darlegung des Verlaufes des vaticanischen Concils die absichtlich oder unabsichtlich über dasselbe verbreiteten Irrthümer berichtigt werden sollen, der wahrhaft ökumenische Charakter desselben jedem Unbefangenen anschaulich vor die Augen treten soll;“ so schreibt Fesler in der Einleitung zu seiner Vertheidigungsschrift (S. 8). Sodann rechtfertigt derselbe sein Verfahren, wornach er keineswegs die gesetzliche Norm über die Merkmale eines wahren allgemeinen Concils voranstellt und darnach den Verlauf des vaticanischen Concils prüfend durchgeht, ob wohl alle diese Merkmale an demselben vorhanden waren, mit dem Hinweise, es gebe keine gesetzliche Norm, keine autoritative Bestimmung, wie ein Concil beschaffen sein müsse, um als ökumenisches oder allgemeines in der Kirche zu gelten; und wir haben den inneren Grund dieser so wahren Bemerkung eben in unserer obigen Ausführung niedergelegt. „Wohl aber hat sich, so fährt Fesler fort, die Wissenschaft der Theologie und des canonischen Rechtes von jeher mit diesem Gegenstande befaßt; und es sind hiedurch gewisse Merkmale festgesetzt und allgemein recipirt worden, die sich theils aus der Natur der Sache ergeben, theils aus dem genauen Studium der von der katholischen Kirche anerkannten allgemeinen Concilien ermittelt und abgeleitet werden können.“ Und in dieser Beziehung trägt denn Fesler auch mit vollem Rechte der theoretischen und speculativen Seite der zu behandelnden Sache Rechnung und faßt in seiner Schrift folgende Gesichtspunkte ins Auge: Die Berufung des Concils; die Zahl und Beschaffenheit der Mitglieder des Concils; der Vorsitz auf demselben; die Ver-

handlungs = Gegenstände desselben; die Verhandlungsweise; die förmliche Beschlusfassung; die Bestätigung; und dieß um so mehr, als auch die von Schulte herausgegebene Broschüre, gegen welche Feßler's Schrift gerichtet ist, als Merkmale der Dekumenicität der allgemeinen Concile aufstellt: Die rechtmäßige Berufung, die volle Freiheit für ihre Beschlüsse, die Bestätigung durch den Papst.

Wir wollen die Gesichtspunkte unseres gelehrten Verfassers festhalten und nach denselben mit ihm im Folgenden unsere Erwägungen über die Dekumenicität des Vaticanum anstellen.

I.

Die Berufung des vaticanischen Concils.

Dem Papste als Oberhaupt der Kirche kommt es zu, ein allgemeines Concil einzuberufen, und es sind auch nach dem Zeugniß der Geschichte die bisherigen allgemeinen Concile vom Papste oder doch mit seiner Zustimmung von den Kaisern einzuberufen worden. Wo aber etwa dieß nicht der Fall war, da wurde erst durch die spätere Bestätigung von Seite des Papstes der Defect sanirt. Ja es ist die Einberufung durch den Papst so sehr ein wesentliches Merkmal eines ökumenischen Concils, daß hierüber eigentlich gar keine Controverse besteht und auch von dieser Seite aus selbst von den „Altkatholiken“ nie gegen die Dekumenicität des vaticanischen Concils argumentirt wurde.

„Vom Oberhaupte der katholischen Kirche war nämlich,“ schreibt Feßler, „das vaticanische Concilium zusammenberufen (durch die Bulle „Aeterni Patris“ vom 29. Juni 1868); die Berufung war an alle vermöge des Rechtes oder eines Privilegiums zur Theilnahme Berechtigten ergangen, und es war eine Frist von fast anderthalb Jahren gewährt (vom 29. Juni 1868 bis 8. December 1869), welche genügte, um bei dem heutzutage so sehr beschleunigten Verkehre die Nachricht bis in die entferntesten Gegenden zu bringen und den Bischöfen jener Gegenden die Reise nach Rom zu ermöglichen, wie denn auch wirklich die

Bischöfe aus Californien und Mexico, aus Brasiliens, Peru, Chili und Neu-Granada, von den Philippinen und Australien, die apostolischen Vicare (Bischöfe) aus Ostindien, Siam, Tunkin, China und Japan sich zur rechten Zeit einfanden. Auch die Staatsgewalt hat fast ohne Ausnahme dem in sie gesetzten Vertrauen so weit entsprochen, daß nicht nur in allen katholischen und protestantischen Staaten, sondern auch in den türkischen und heidnischen Ländern die Bischöfe ungehindert dem Rufe des Papstes zum Concil folgen konnten." (S. 11.)

Durchaus rechtmäßig erscheint also das Vaticanum berufen und es weiß auch Schulte's Client in dieser Richtung über nichts Anderes zu klagen, als daß eine bestimmte, für alle Bekehrten erkennbare Veranlassung zur Versammlung eines allgemeinen Concils im Jahre 1869 nicht vorgelegen und daß der Papst über die dem Concil gestellte Aufgabe nur eine ganz allgemein und unbestimmt gehaltene Andeutung gegeben habe. Doch wird Niemand im Ernst hiedurch den ökumenischen Charakter des vaticanischen Concils in Frage gestellt wähnen, um so weniger, als diese Klagen durchaus des Grundes entbehren; denn „der Papst, dem das Recht der Einberufung eines allgemeinen Conciliums zusteht, und somit auch die Beurtheilung, ob eine Veranlassung dazu vorhanden sei, hat den genügenden Grund der Einberufung eines allgemeinen Conciliums in der gegenwärtigen Zeitlage gefunden, und er hat dabei den Rath nicht bloß der Kardinäle in Rom, sondern vieler auswärtiger Bischöfe eingeholt, die sich mit großer Einhelligkeit dafür ausgesprochen haben.“ (S. 102.) Und die Aufgabe des Concils wurde beim vaticanischen ganz ähnlich ausgesprochen wie beim tridentinischen Concile, an dessen Dokumentarität man doch angeblich nicht rütteln will. Ueberhaupt hat die Bulle „Aeterni Patris“ große Aehnlichkeit mit der vom Papste Paul III. im Jahre 1542 erlassenen Ausschreibungsbulle des Concils von Trient; nur ist da der Zweck des Concils kürzer bezeichnet, als es in der Bulle Papst Pius IX. geschieht.

II.

Die Zahl und Beschaffenheit der Mitglieder des vaticanschen Concils.

Kraft ihrer bischöflichen Weihe sind alle geltig ordinirten, mit dem römischen Stuhle in Gemeinschaft stehenden Bischöfe zur Theilnahme am Concile berechtigt. Nur bezüglich jener Bischöfe, welche zwar die bischöfliche Weihe haben, aber keine eigene Diöcese besitzen, der sogenannten Bischöfe in partibus infidelium, herrschte ein Zweifel, und es hatte sich schon vor Beginn des vaticanschen Concils in französischen Zeitungen eine Controverse darüber entsponnen, ob dieselben zur Theilnahme am ökumenischen Concil befugt wären oder nicht. Mit vollem Rechte fiel die Entscheidung dahin aus, daß kein wirklicher und rechtmäßiger Bischof, sei er mit oder ohne Diöcese, von der Theilnahme an einem allgemeinen Concile auszuschließen sei; denn die Bischöfe erscheinen auf dem Concile nicht etwa nur als die Mandatäre ihrer Diöcesen, in deren Namen und nach deren Auftrag sie thätig zu sein haben, sondern ihr bischöflicher Charakter bestellt sie vielmehr als die kirchlichen Richter in den Angelegenheiten, die die ganze Kirche betreffen und eben auf dem allgemeinen Concile zur Verhandlung kommen, wobei natürlich dieselben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu führen und demgemäß dieses nach dem Stande der Dinge in ihrer betreffenden Diöcese, aber keineswegs hiedurch allein, zu informiren haben. Die Bischöfe in partibus infidelium haben wohl allerdings keine selbstständige Jurisdiction über eine bestimmte Diöcese, aber in Folge ihrer bischöflichen Weihe participiren sie an der allgemeinen Jurisdiction des gesammten, mit dem Primate vereinten Episcopates; und erscheint diese an und für sich außerhalb des allgemeinen Concils so zu sagen gebunden, so tritt sie dagegen auf dem allgemeinen Concile hervor, wo sich eben jene allgemeine Jurisdiction äußert, an der dieselben, wie gesagt, kraft ihrer Weihe participiren. Bloß der Unterschied be-

steht nach der Meinung gewichtiger Theologen, daß die Bischöfe mit Diözesen zum allgemeinen Concile einberufen werden müssen, während jene ohne Diöcese nicht nothwendig einzuberufen sind; aber sowie sie auf dem Concile selbst erscheinen, sind sie mit den ersteren durchaus gleichberechtigt. Außer den Bischöfen steht, nach altem Herkommen, auf den allgemeinen Concilien auch den Cardinälen, die bloß die Priester- oder Diaconatsweihe haben, den Abtten, welche keiner Diöcese angehören (abbates nullius), sowie den Ordensgeneralen oder mit anderem Titel bezeichneten obersten Vorständen eines religiösen Ordens das *jus decissivum* zu.

Frägt man aber, wie groß die Zahl der Mitglieder eines Concils sein müsse, um als ein ökumenisches, ein Weltconcil zu gelten, so läßt sich hierauf keine ziffermäßige Antwort geben, da weder durch ein allgemeines Kirchengesetz, noch durch den Brauch der früheren allgemeinen Concile eine bestimmte Zahl hiefür vorgeschrieben oder eingeführt ist. Feßler wirft in seiner Vertheidigungsschrift in dieser Beziehung einen Rückblick auf die früheren allgemeinen Concile und gelangt zu dem Schlußse, daß die Anzahl der auf dem vaticanischen Concile anwesenden Bischöfe so groß war, daß, wenn man die beiden von zweifelhafter Zahl (das von Chalcedon und das zweite lateranensische) ausnimmt, kein früheres allgemeines Concil eine solche Anzahl von Bischöfen aufzuweisen habe. Möchten wir also in dieser Hinsicht im Allgemeinen sagen, es sei eine so große Anzahl von Theilnehmern des Concils erforderlich, die geeignet ist, den Gesamt-Episcopat der katholischen Welt zu repräsentiren — das Mehr oder Weniger hängt von den Umständen ab, unter welchen das Concil gehalten wird und die sonst den da zu Tage tretenden katholischen Geist verbürgen — so hält das vaticanische Concil offenbar den Vergleich mit den früheren allgemeinen Concilien vollends aus und verdient dasselbe, was die Zahl seiner Mitglieder betrifft, ohne allen Zweifel den Namen eines ökumenischen, eines Weltconcils.

Doch hören wir, wie der Generalsecretär des Concils im Einzelnen die in der dritten Sitzung am 24. April 1870 wirklich anwesenden und abstimmenden 667 Väter detaillirt.

„Unter den 43 Kardinälen waren 28, welche die bischöfliche Weihe empfangen hatten, und nur 15, die nicht Bischöfe waren. Von den 28 Kardinälen, welche die bischöfliche Weihe empfangen haben, sind 5 Cardinal-Bischöfe der zunächst um Rom liegenden (der sogenannten suburbikarischen) Bisthümer, dann 15 Bischöfe von meist sehr bedeutenden Erzbistümern oder Bistümern Italiens (wie Neapel, Benevent, Fermo, Ravenna, Bologna, Pisa, Ferrara, Benedig u. s. w.), 2 Erzbischöfe aus Österreich (Wien und Prag), 2 Erzbischöfe aus Frankreich (Bordeaux und Rouen), 2 Erzbischöfe aus Spanien (Sevilla und Valladolid), endlich 7 Erzbischöfe, welche größtentheils früher als päpstliche Nuntien oder in anderen hohen Stellen die bischöfliche Weihe empfangen hatten (wie Cardinal de Luca, Sacconi, Fürst Hohenlohe u. s. w.).“

„Unter den 9 Patriarchen waren 4 Orientalen und 5 Abendländer; da waren die Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, Babylon, Cilicien und der Patriarch beider Indien.“

„Die 8 Primaten waren anwesend von folgenden Ländern: Deutschland (Salzburg), Brasilien (S. Salvador von Bahia), Polen (Gnesen-Posen), Ungarn (Gran), Belgien (Mecheln), Irland (Armagh), dann aus Spanien (Tarragona) und aus Unter-Italien (Salerno).“

„Wenn man sodann die 107 Erzbischöfe in Gruppen zusammenstellt, so finden sich darunter 23 Griechen und Orientalen (nämlich 8 Armenier, 5 Chaldäer, 4 Maroniten, 3 Syrier, 1 Griechin, 1 griech. Melchite und 1 Rumäne), ferner 23 Italiener und 46 Erzbischöfe aus den übrigen Ländern (nämlich 10 aus Frankreich, 10 aus Nordamerika, 6 aus Südamerika, 5 aus Spanien, 4 aus Türkei und Griechenland, 3 aus Österreich, 3 aus Deutschland, 2 aus Irland, 2 aus Holland und

1 aus England), endlich 15 Erzbischöfe in partibus. Da er-tönten bei dem mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgten Namens-Aufrufe der einzelnen Erzbischöfe nach ihren Kirchen neben den alten, meist auf den ökumenischen Concilien wohl bekannten Na-men, wie Ephesus und Korinth, Smyrna und Palmira, Thessa-lonica und Philippi, Iconium und Sardes, Edessa und Nisibis, Florenz und Mailand, Tarent und Bari, Messina und Catania, Paris und Rheims, Bourges und Cambray, Avignon und Albi, Tours und Toulouse, Granada und Saragossa, Utrecht und Köln, Tuam und Cassel, auch gar viele Namen, die noch auf keinem ökumenischen Concile gehört worden, wie: München, Bamberg, Westmünster und Manilla, St. Tago (in Chili) Buenos-Ayres, la Plata, Guatimala, Quito, Venezuela, Mexico und Guadalaxara, Oregon-City und Toronto, Halifax und Cincinnati, Baltimore und New-York, St. Louis und St. Francisco in Californien.“

„Bei den 456 Bischöfen wird Niemand erwarten, daß ich alle ihre Sätze aufzähle, da ich schon bei den Patriarchen, Primaten und Erzbischöfen fürchten muß, die Leser durch zu viel Detail ermüdet zu haben. Es genügt für meinen Zweck zu zeigen, daß alle fünf Welttheile gehörig vertreten waren. Man wird es natürlich finden, daß Europa in Anbetracht der alten und festen Organisation der katholischen Kirche mit den vielen bischöflichen Sätzen die meisten katholischen Bischöfe zum Concilium entsendet hatte, wobei man übrigens hier wie in den andern Welttheilen, auch Rücksicht nehmen muß auf jene Bischöfe, denen, obwohl sie keine eigentlichen Diözesen haben, ein mehr oder minder großer Bezirk der Kirche vom Papste zur Belehrung in der katholischen Wahrheit und zur geistlichen Oberleitung anvertraut ist, wie z. B. dem apostolischen Vicar im Königreiche Sachsen, der zwar den Titel: Bischof von Leontopolis trägt, aber sonst alle Gewalt hat, die einem Bischofe von Sachsen zu-fäme, ebenso der apostolische Vicar von Luxemburg, welcher auf dem Concil anfänglich noch den Titel: Bischof von Halikarnas

führte, jetzt aber in Folge der seither vorgenommenen Organisation schon Bischof von Luxemburg heißt, ohne daß seine Lehrgewalt, seine Weihe und Regierungs-Gewalt in Luxemburg hiernach eine wesentliche Aenderung erfuhr."

„Dies vorausgesetzt, entfallen auf Europa 297 Bischöfe, auf Amerika 73, auf Afrika 9, auf Asien 46, auf Australien 13; außerdem finden sich noch 18 Bischöfe, welche ohne bestimmten bischöflichen Wirkungskreis sind, weil sie entweder schon früher im Dienste der Kirche ihre Kräfte erschöpft und nun sich in die stille Ruhe zurückgezogen haben, oder eine Stelle einnehmen, in der sie in anderer Weise der Kirche ihre Dienste widmen, wie Heinrich Maret, der Bischof von Sura, in Paris.“

„Sollte sichemand dafür interessieren, wie sich die Zahl dieser Bischöfe in Europa auf die einzelnen Länder vertheilte, so ergibt sich folgendes Resultat der Zählung im Einzelnen: Italien sendete 122 Bischöfe, Frankreich 61, Spanien 31, Österreich mit Ungarn 18 (darunter ein Bischof der Rumänen), Irland 16, Deutschland 15, England mit Schottland 11, Türkei mit Griechenland 9 (darunter der Bischof der Bulgaren), die Schweiz 7, Belgien und Holland 5, Portugal 2.“

„Die 73 Bischöfe von Amerika vertheilten sich in folgender Weise: 51 aus Nordamerika mit Canada, Neu-Schottland, Mexico, Texas und Californien, 6 aus Central-Amerika, 16 aus Südamerika, von wo insbesondere das Kaiserthum Brasiliens, dann die argentinische Republik, Chili, Bolivia, Peru, Venezuela, Neu-Granada und Aequator vertreten waren.“

„Afrika hatte seine wenigen Bischöfe gesendet aus Egypten (für die Kopten), Algier und Tunis, von den Inseln des grünen Vorgebirges, vom Kap der guten Hoffnung, von der Natal-Küste, von der Insel Bourbon und aus Abissynien.“

„In Asien ist Border-Asien und Hinter-Asien zu unterscheiden. Aus Border-Asien war es interessant, die Bischöfe des griechischen und der verschiedenen orientalischen Ritus (5 Armenier, 4 Chaldäer, 2 Syrier, 2 griechische Melchiten) auf dem

Concilium zu sehen. Hinter-Asien oder das östliche Asien war vertreten durch 13 Bischöfe aus Ostindien und 19 Bischöfe aus China, mit den Nachbarländern Siam, Tunkin und Cochinchina; auch der einzige Bischof in Japan war erschienen."

„Australien hatte von der großen Insel Neu-Holland entsendet die Bischöfe von Wellington und von Brisbane, von Goulburne und von Viktoria, von Perth, von Armidala, von Adelaide und von Melbourne; auch der Bischof von Hobertown auf der Insel Vandiemensland war gekommen, dann die Bischöfe von Batavia, von den Sandwichinseln, von den Marquesas-Inseln und von Central-Oceanien.“ (S. 15 — 19.)

„Außerdem war noch auf dem Concilium zugelassen der Bistumsverweser von Podlachien in Russland.“

„Dazu kamen 5 Äbte, welche keiner Diöcese angehören (Abbates nullius), sondern vielmehr außer ihrem Kloster ein eigenes kirchliches Gebiet haben, in welchem sie über die dort befindlichen Weltgeistlichen und Laien ähnliche Rechte wie der Bischof in seiner Diöcese (mit Ausnahme der streng bischöflichen Weihehandlungen) auszuüben befugt sind, wie z. B. der Erzabt von Martinsberg in Ungarn.“

„Ferner waren 15 insulirte Äbte, die entweder an der Spitze eines ganzen Ordens standen, wie der General-Abt der lateranensischen regulirten Chorherren, der General-Abt der Eisterzienser u. s. w., oder die Vorstände (Praesides) der aus den Klöstern eines Ordens in einigen Ländern nach alter kirchlicher Vorschrift gebildeten Congregationen (wie solche bei den Benedictinern in der Schweiz, in England, in Amerika, in Bayern und in Italien vorhanden sind).“

„Endlich waren auch zur Theilnahme mit Sitz und Stimme berufen die Ordensgenerale oder mit anderem Titel bezeichnete oberste Vorstände der übrigen religiösen Orden mit feierlichen Gelübden, deren Zahl sich auf 23 belief.“ (S. 21 und 22.)

So Bischof Fesler in seiner Apologie des Vaticanums.

Wem sollte es aber da nicht auf den ersten Blick einleuchten, daß bei keinem früheren allgemeinen Concile alle Länder der Welt mit katholischer Bevölkerung in so umfassender Weise vertreten gewesen, und daß insbesonders auch die griechische und orientalische Kirche stark vertreten gewesen, indem namentlich in der dritten Sitzung im Ganzen 43 Bischöfe (Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe) der verschiedenen griechischen und orientalischen Ritus anwesend waren und ihre Stimme abgaben? Und wer sollte nach der obigen genauen Darstellung der Sachlage nicht vollends überzeugt sein von der Nichtigkeit der Beschwerden, welche Schulte's Client und die Concilsgegner überhaupt über die Zusammensetzung des Concils im Allgemeinen und über die Zulassung von Curialbeamten, welche bloß Titular-Bischöfe (?) sind und keine Diöcese repräsentiren, sowie über die große Anzahl von apostolischen Vicaren aus den Missionsländern, welche auf den Wink des Papstes amovirt werden könnten, im Besonderen vorzubringen nicht müde werden? Das besondere Privilegium des zugelassenen Bisthumsverwesers erklärt sich wohl leicht aus der gegenwärtigen besonderen Lage der katholischen Kirche in Russland und nach der ausdrücklichen Erklärung Bischof's Fesler ist auch sonst auf dem Concile keinerlei Beschwerde über die Zulassung der an demselben Theilnehmenden von irgend einem Berechtigten erhoben worden. Nebrigens waren überhaupt neben 608 Bischöfen nur 59 andere stimmberechtigte Mitglieder des Concils bei der dritten Sitzung, so daß also diejenigen, welche nicht Bischöfe waren, nicht einmal den 10. Theil des Concils bildeten. Und da will man sich erfrechen, aus der Art und Weise der Zusammensetzung des vaticanischen Concils dessen Dokumentarität wegzudemonstrieren?! Wahrlich, das kann nur dort der Fall sein, wo man selbst von der Stellung der Bischöfe im kirchlichen Organismus eine ganz unkatholische Auffassung hat, oder wo man durch Eigendünkel und Hochmuth aufgeblasen, ganzen Kategorien von Bischöfen den Verstand oder den Charakter schon aus dem Grunde abspricht, weil sie nicht einem

gewissen Lande angehören oder nicht eine bestimmte Universitäts-Bildung genossen haben. Daß aber eben das gerade von jenen Kreisen gilt, woher insbesonders die Angriffe gegen das Vaticanum erhoben werden, das ist zu sehr bekannt, als daß wir hierüber noch ein Wort verlieren möchten.

III.

Der Vorsitz auf dem vaticanischen Concil.

Sowie es dem Papste als Oberhaupt der Kirche zusteht, das ökumenische Concil einzuberufen, so liegt es auch in der Natur einer Versammlung der allgemeinen Kirche, daß das sichtbare Oberhaupt der Kirche in derselben entweder in eigener Person oder durch seine Stellvertreter den Vorsitz habe. Demgemäß führte, wie Fesler in dieser Hinsicht bemerkte, Papst Pius IX. auf dem vaticanischen Concil in den öffentlichen Sitzungen den Vorsitz in eigener Person, wie dies auch bei allen früheren in Rom gehaltenen allgemeinen Concilien (den sogenannten lateranischen) und bei den außer Rom gehaltenen allgemeinen Concilien stattgefunden hatte, wenn der Papst dabei sich einfand.

„Für die sogenannten General-Congregationen aber, fährt Fesler fort, in welchen alle Mitglieder des Conciliums die Verhandlung über die vorgelegten Gegenstände der künftigen Beschlüsse vornahmen, hat der Papst gleich Anfangs als seine Stellvertreter fünf Cardinäle ernannt, nämlich den Cardinal-Bischof von Sabina, Graf Neisach, als ersten Präsidenten, dann die Cardinäle de Luca, Bizarri, Bilio und Capulti, welche gemeinsam den Vorsitz bei denselben zu führen hatten. Leider starb der erste Präsident schon am 23. Dezember 1869, ohne daß er, weder bei der ersten Sitzung, noch bei den folgenden General-Congregationen sich je persönlich einfinden konnte. An seine Stelle als erster Präsident wurde hierauf noch im Dezember vom Papste ernannt der Cardinal de Angelis, Erzbischof von Fermo.“ (S. 23.)

Es besteht also rücksichtlich des geführten Vorsitzes zwischen dem vaticanischen und tridentinischen Concile einzig und allein der Unterschied, daß auf letzterem nicht nur in den General-Congregationen, sondern auch in den öffentlichen Sitzungen von den Päpsten als ihre Stellvertreter ernannte Cardinale präsidirten, da nämlich die Päpste selbst nicht persönlich zugegen waren, und es war die Zahl der wirklich fungirenden Präsidenten des Concils von Trient in seiner letzten Epoche, da die Zahl der Bischöfe 200 überstieg, ebenfalls fünf.

IV.

Die Gegenstände der Verhandlung.

Die Gegenstände, welche naturgemäß auf einem allgemeinen Concile in Verhandlung zu kommen haben, betreffen entweder den Glauben oder die allgemeine Disciplin der katholischen Kirche, wie dieß vom ersten allgemeinen Concile in Nicäa bis zum letzten in Trient immer der Fall war. In diesem Sinne war denn auch dem vaticanischen Concile in Gemäßheit der Ausschreibungsbulle keine andere Aufgabe gestellt, als: Rein-erhaltung des Glaubens, Ausrottung der Irrthümer, Bewahrung und Herstellung der Disciplin unter der Welt- und Ordensgeistlichkeit, Ausbreitung des katholischen Glaubens in der ganzen Welt. Und wie Fesler berichtet, kamen auf demselben bereits folgende Vorlagen in Verhandlung: 1. Ein dogmatischer Entwurf zur Darlegung der katholischen Lehre gegen die mannigfachen Irrthümer, die aus dem Nationalismus entspringen; 2. ein dogmatischer Entwurf, welcher die Darstellung der Lehre von der Kirche Christi enthielt; 3. ein Gesetzentwurf, welcher von den Bischöfen, von den Provincial- und Diöcesan-Synoden und von den General-Vicaren handelte; 4. ein Gesetzentwurf über die zur Zeit der Erledigung des bischöflichen Sitzes für den betreffenden Sprengel zu treffenden Vorlehrungen; 5. ein Gesetzentwurf über den Lebenswandel und die Standespflichten der Geistlichen; 6. ein Gesetzentwurf über die Einführung eines

gleichförmigen kleinen Katechismus im ganzen Umfange der katholischen Kirche.

Wenn es aber Schulte's Client rügt, daß die Vorbereitungen zum Concil nur ungenügend gewesen seien, so daß die dem Concile vorgelegten Entwürfe durch dasselbe sehr bedeutend abgeändert, ja völlig umgestaltet wurden, so findet Feßler mit Recht gerade in dieser Thatssache den schönsten Beweis für die Gründlichkeit und Freiheit der Concils-Verhandlungen. Und nicht minder treffend antwortet unser Apologet auf den weiteren Vorwurf, nach der Eröffnung des Concils seien den Bischöfen nicht sofort sämmtliche Vorlagen mitgetheilt worden: „Dass nicht sämmtliche Vorlagen auf einmal dem Concilium gemacht worden, ist allerdings wahr; es ist aber auch noch Niemandem eingefallen, dieß zur Bedingung der Giltigkeit eines allgemeinen Conciliums zu machen. Wohl hat ein Theil der Väter eine solche gleichzeitige Einbringung aller Entwürfe gewünscht und Gründe dafür vorgebracht, in deren Anbetracht diesem Wunsche so viel wie möglich entsprochen wurde.“ (S. 103.)

V.

Die Verhandlungsweise auf dem vaticanischen Concile.

Unter diesem Titel liefert Feßler nach einigen theoretischen Vorbemerkungen über den Unterschied zwischen den General-Congregationen und den öffentlichen Sitzungen und über die Geschäftsordnung des Concils eine eingehende Darstellung der Concils-Verhandlungen von der vorläufigen Versammlung am 2. December 1869 angefangen, bis nach der vierten öffentlichen Sitzung am 18. Juli 1870, die durchaus das Gepräge objectiver Wahrheit an ihrer Stirne trägt, und ganz und gar geeignet ist, über den Gang des Concils das rechte Licht zu verbreiten. Es würde uns aber zu weit führen, auf alle die einzelnen Punkte des Näheren einzugehen, weshalb wir die Leser auf Feßler's sehr instructive Schrift verweisen müssen. Anderseits werden jedoch gerade hier die Hebel angesetzt, um das vaticanische Concil

aus den Angeln zu heben, infoferne nämlich dasselbe im Gange seiner Verhandlungen der nothwendigen Gründlichkeit und Freiheit entbehrt haben soll. Natürlich, in dieser Beziehung kann die Lüge am leichtesten operiren und hat auch da die kirchenfeindliche Presse an Verdächtigungen und Entstellungen wahrhaft Unglaubliches geleistet. Wir wollen demnach aus der von Schulte protegirten Broschüre das Betreffende hervorheben und es aus Feßler's Vertheidigungsschrift berichtigen.

Vor Allem wird getadelt, daß den Mitgliedern des Concils das Recht, Anträge zu stellen, verkürzt worden sei. Jedoch in Wahrheit erging an die Väter des Concils ausdrücklich der Wunsch und die Aufforderung, ganz nach freiem Ermessen alle jene Anträge einzubringen, von denen sie glaubten, daß sie für das öffentliche Wohl zuträglich seien. Nur wurde in Betreff dieser Anträge bestimmt, daß sie schriftlich einzubringen seien und zwar bei einer eigenen, vom Papste hiefür ernannten, aus Cardinälen und Bischöfen zusammengesetzten Commission, ferner daß sie wirklich das öffentliche Wohl der Kirche, nicht etwa bloß die Bedürfnisse einer einzelnen Diöcese betreffen, daß darin auch die Gründe anzugeben seien, warum sie für nützlich und zweckmäßig erachtet werden, endlich, daß sie nichts enthalten, was gegen die beständige Ansicht der Kirche und ihre unwandelbaren Neberlieferungen verstöze. Die Commission aber soll dann die eingereichten Anträge in sorgfältige Erwägung ziehen und ihr Gutachten über deren Zulassung oder Abweisung dem Papste zur Entscheidung vorlegen, worauf derselbe nach reiflicher Neberlegung beschließen und anordnen wird, ob sie bei dem Concil in Verhandlung kommen sollen. — Diese Bestimmungen nun, sind sie nicht durchaus sachgemäß und wohl begründet im Primate des Papstes, der eben kein bloßer Ehren-, sondern ein wahrer Jurisdicitionsprimat ist? Und darin sollte eine Verkürzung der Rechte der Concilsmitglieder erblickt werden, oder sollte gar das Recht dieser, Anträge zu stellen, als „bloße Ausnahme oder Gnade“ erscheinen? Uebrigens bemerkt Feßler, daß nur der

Doppelsinn des lateinischen Wortes proponere, das zweierlei verschiedene Dinge in sich begreift, nämlich: überhaupt Anträge einbringen über Gegenstände, womit das Concil sich befassen soll, und bestimmte Vorlagen in der General-Congregation zur Verhandlung und Abstimmung bringen, hier einige Mißverständnisse herbeigeführt habe.

Sodann ist es aber insbesonders die Geschäftsordnung überhaupt, welche zum Gegenstande der Anklage gemacht wird. „Die Geschäftsordnung des Concils ist durch den Papst allein festgesetzt worden. Die in mehreren Eingaben von Bischöfen beantragten Abänderungen derselben wurden nicht bewilligt. Gegen die gleichfalls vom Papste allein ohne Mitwirkung des Concils am 22. Februar 1870 publicirte zweite Geschäftsordnung wurden von einem Theile der Bischöfe neue Bedenken erhoben, unter anderem: daß dieselbe die Freiheit der Erörterung einschränke und viele Väter derselben ganz beraube, daß darin eine von allen früheren Concilien nicht bekannte neue Methode (eine schriftliche Behandlung der Berathungs-Gegenstände) eingeführt worden sei, daß einige Bestimmungen derselben höchst gefährlich und deshalb unzulässig seien, daß die darin vorgeschriebene Abstimmungsweise allen früheren Concilien fremd und ebenso wenig der Wichtigkeit der Sache wie der Freiheit der Verhandlungen entsprechend sei;“ so faßt Schulte's Client seine diebezüglichen Vorwürfe zusammen.

Sehen wir nun, wie Bischof Fesler das Vaticanum nach dieser Richtung hin rechtfertigt.

„Die Kirche hat sich, schreibt der General-Secretär des vaticanischen Concils, bei der Art der Geschäfts-Behandlung auf den allgemeinen Concilien von jeher wenig mit Festsetzung bestimmter Normen abgegeben. Wir finden daher auf den ersten acht allgemeinen Concilien, die im Oriente gehalten worden, nie eine Geschäftsordnung erwähnt, ohne daß darum ihr Charakter als ökumenische Concilien je in Frage gestellt worden wäre. Dasselbe gilt von den nächsten sieben, im Abendlande gehaltenen

allgemeinen Concilien. Erst auf den Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts begegnet uns eine Art von Geschäftsordnung. Das Concilium von Trient fand nicht nöthig, hierüber eine allgemeine Norm zu erlassen, sondern man hielt sich im Allgemeinen an die herkömmlichen Formen, so namentlich an die Unterscheidung der General-Congregationen und öffentlichen Sitzungen und für einzelne Fragen wurden auch vorkommenden Falls Bestimmungen getroffen. Dasjenige, was man hie und da die Geschäftsordnung des Conciliums von Trient nannte, ist nichts Anderes als eine nachträgliche Zusammenstellung Alles dessen, was auf dem Concilium von Trient factisch beobachtet wurde, durch A. Massarelli, den Sekretär des Conciliums.“ (S. 31.)

„Indessen die Kirche, fährt Feßler fort, verschließt sich nicht den Lehren der Erfahrung. Die Geschichte des Conciliums von Trient zeigte, daß der Gang der Verhandlungen eines allgemeinen Conciliums, wie solche in der neueren Zeit gepflogen werden, leicht aufgehalten und durch Zwischenfragen gehemmt werde, wenn nicht eine bestimmte Ordnung in der Behandlung der Geschäfte des Conciliums, wenigstens in der Hauptsache, vorgezeichnet sei. Deshalb wurde in sorgfältiger Berücksichtigung des bewährten kirchlichen Herkommens eine Ordnung für die Art des Vorgehens auf dem vaticanschen Concilium vorgeschrieben, welche in dem päpstlichen Breve, welches anfängt mit den Worten: Multiplices inter, vom 27. November 1869 enthalten ist.“ (S. 32.)

Nachdem Feßler die zehn Abschnitte desselben im Einzelnen vorgeführt, setzt derselbe seine Auseinandersetzung folgender Maßen fort: „Diese Conciliums-Ordnung wurde im Ganzen und Großen von den Vätern des Conciliums in sehr anerkennender Weise aufgenommen. Es wurden jedoch bald von einem Theile der Väter, namentlich aus Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Ungarn einige Wünsche in Bezug auf den siebenten Abschnitt eingebbracht,*) wodurch die Berathungen, die bei einer so zahl-

*) Rücksichtlich dieser Eingaben der Concilsväter, auf welche Schulte's Client seine Behauptungen stützen will, sieht sich Feßler zu der Bemerkung ge-

reichen Versammlung aus allen Ländern der Welt naturgemäß, besonders im Anfang, ihre Schwierigkeiten haben mußten, erleichtert werden sollten. Gegenüber solchen Wünschen ging man nun allerdings zuerst, bevor die Erfahrung zeigte, daß auf diesem Concilium nicht jener einfache und rasche Verlauf, wie bei den alten Concilien der Kirche stattfinde, mit großer Vorsicht zu Werke. Als sich aber aus der ersten Reihenfolge der Verhandlungen in der General-Congregation deutlich herausstellte, daß die anfänglich aufgestellte Norm der Geschäfts-Behandlung in den General-Congregationen nicht genüge, um eine so große Versammlung, die theils aus parlamentarisch geschulten Männern, theils aus Männern ohne alle parlamentarische Erfahrung bestand, so zu leiten, daß einerseits die volle Freiheit der Neuherzung seiner Überzeugung Jedem gewahrt bleibe, anderseits unnöthiger und schädlicher Zeitvertreib hintangehalten werde, da schritt man ohne Verzug zur Aufstellung der nöthig und zweckmäßig befundenen Nachtrags-Bestimmungen. Dabei hatte man vor Augen, daß hier die vom heiligen Geiste bestellten Häupter der Kirchen aus der ganzen Welt, die Zeugen der alten Überlieferung der Kirche, Männer von solidem, theologischem Wissen, von gereiftem Urtheile, von reicher Erfahrung versammelt seien, Männer des redlichsten Willens, und beseelt von brüderlicher Liebe; aber auch zugleich Männer, deren Zeit kostbar, weil so viele Millionen Seelen in vielfach schwierigen Verhältnissen und unter tausend Gefahren ihrer Obhut und persönlichen Verantwortung von Gott anvertraut waren. Galt es daher einerseits, die vollkommen freie Neuherzung der Überzeugung jedes Einzelnen zu ermöglichen, so mußte doch anderseits auf die unbeschadet dieser freien Neuherzung möglichste Kürzung der Verhandlungen Bedacht genommen werden, da dieses der dringende

nöthigt, „daß die von ihm gerügten Unrichtigkeiten und Entstellungen nicht etwa in den bei Schulte angeführten Eingaben der Conciliumsväter vorkommen, sondern daß sie durch die Verstümmelung dieser Eingaben oder durch die vom Verfasser der Schulte'schen Schrift beigefügten Zusätze entstanden sind.“ (S. 103.)

Wunsch Aller war. Es wäre ein Mittel der Kürzung gewesen, das wiederholt in Anregung gebracht wurde, wenn man jeden Redner auf ein gewisses kurzes Zeitmaß beschränkt hätte; doch wurde dieses Mittel nicht in Anwendung gebracht, weil es die Freiheit der Auseinandersetzung, wie sie Männern von solcher Würde geziemte, zu sehr beschränkt hätte." (S. 41 und 42.)

Sofort bespricht Fesler die Nachtrags-Bestimmungen zur Concilsordnung im Decrete vom 20. Februar 1870. Er fasst dieselben unter drei Gesichtspunkten zusammen, nämlich zuerst die Einreichung der schriftlichen Bemerkungen über einen vorgelegten Entwurf, dann nach der Umarbeitung dieses Entwurfes auf Grund der darüber eingereichten Bemerkungen die mündliche Debatte über den umgearbeiteten Entwurf (Schema reformatum), und endlich die vorläufigen Abstimmungen über die bei der mündlichen Debatte gestellten Verbesserungs-Anträge und schließlich über die einzelnen Theile der größeren Entwürfe, und sagt:

„Die Bestimmungen über die mündliche Debatte und über die Abstimmungen bezüglich der Verbesserungs-Anträge und der einzelnen Theile eines größeren Entwurfes werden Niemanden befremden, der mit dem Gange der Verhandlungen bei großen berathenden Körperschaften vertraut ist und man darf dabei nicht vergessen, daß eine solche General-Congregation mit ihren 700 Mitgliedern ohne Zweifel die weitaus größte berathende Körperschaft der Welt ist, daß daher die in anderen Körperschaften solcher Art nöthigen Normen bei der ungewöhnlich großen Zahl der Versammelten hier um so mehr nothwendig waren. Die Bestimmungen in Betreff dieser beiden Punkte waren denn auch im Wesentlichen so, wie sie heutzutage für alle großen berathenden Körperschaften allgemein üblich sind. Es war kein Grund vorhanden, welcher die Kirche nöthigte, hierin von den allgemeinen menschlichen, durch die Erfahrung erprobten Normen abzuweichen.“ (S. 43.)

„Die der Debatte vorangehende Einreichung der schriftlichen Bemerkungen über die Entwürfe, sagt er weiter, dürfte

jedoch Manchen auffallen, und bedarf daher einer kurzen Erläuterung. Es hatte sich bei der Verhandlung über die ersten, der General-Congregation gemachten Vorlagen gezeigt, daß in den beiläufig anderthalbhundert Reden, welche vom Beginne bis zum 20. Februar gehalten worden, zwar sehr viele gute und berücksichtigungswerte Bemerkungen über das Ganze wie über einzelne Stellen sich fanden, aber auch manche Wiederholungen oder unnötige Weitläufigkeiten vorkamen, wohl auch Dinge, die an sich gut waren, aber nicht zur Sache gehörten. Als diese Vorträge zu Ende waren, hatten die betreffenden Commissionen den in den gehaltenen Reden massenhaft vorliegenden Stoff zu verarbeiten, wozu bei der hohen Wichtigkeit der Gegenstände — mochte es sich nun um genaue Formulirung der Glaubenslehre oder um Disciplinargeße für die ganze Kirche handeln — eine angemessene Zeit erforderlich war. Und wirklich wurde dann auf Grund der in den gehaltenen Reden vorgebrachten Bemerkungen, die von der betreffenden Commission mit der größten Sorgfalt geprüft und berücksichtigt wurden, der erste Entwurf über die Glaubenslehre bis auf den Titel vollständig umgearbeitet und so als neu bearbeitete Vorlage (Schema reformatum) wieder in der General-Congregation eingebracht, worauf zum zweitenmale die mündliche Verhandlung darüber geführt wurde. Es erschien nun mit Recht, daß derselbe Vortheil, welcher durch die in der General-Congregation über eine Vorlage gehaltenen, von Stenographen aufgezeichneten Reden und deren Überweisung an die betreffende Commission zur gewissenhaften Prüfung und Benützung, um auf Grund derselben diesen Entwurf neu zu bearbeiten, erreicht wurde, viel kürzer und eben so gut erreicht werden könne, wenn nach der Vertheilung der Vorlagen oder Entwürfe den Vätern eine angemessene Zeitfrist gegeben würde, um ihre Bemerkungen über diese Vorlage schriftlich einzureichen, welche dann, wie es bei der Verhandlung über die ersten Vorlagen mit den Reden geschehen war, den betreffenden Commissionen zur gewissenhaften Prüfung und Benützung zugewiesen würden, um auf Grund

derselben den betreffenden Entwurf neu zu bearbeiten und hierauf den so umgearbeiteten Entwurf der General-Congregation zur mündlichen Debatte wieder vorzulegen.“ (S. 44.)

Nachdem nun Fehlner die einzelnen 14 Punkte des Decretes vom 20. Februar 1870 in Kürze hat folgen lassen, und dazu mit Recht bemerkt hat, nur „blinder Haß“ könne behaupten, daß die größere Zahl derselben die Freiheit einer berathenden Versammlung vernichte, macht er noch insbesonders bezüglich der Art des Abstimmens aufmerksam, wie außer den Abstimmungen über die eingebrachten Verbesserungs-Vorschläge und über die einzelnen Theile einer jeden größeren Vorlage, welche durch Aufstehen und Sitzenbleiben zu geschehen haben, schließlich noch zwei namentliche Abstimmungen über die ganze Vorlage erfolgen müßten, wovon die erste in der General-Congregation stattfinde und nur eine vorläufige sei, die zweite aber, nämlich die feierliche in der öffentlichen Sitzung, als die definitive Hauptabstimmung gelte; bei der ersten dieser beiden Abstimmungen, da sie als vorläufig noch eine Änderung gestatte, werde auch die bedingungsweise Annahme der Vorlage (Placet juxta modum) zugelassen, um zu sehen, ob die Bedingung so beschaffen sei, daß ihr durch irgend eine leichte Änderung in dem Entwurfe des Dekretes, worüber abgestimmt worden, entsprochen werden könne, was, so oft es irgendwie möglich oder zulässig sei, geschehe, um dadurch die Einstimmigkeit so vollständig als möglich zu machen; denn jedes stimmberechtigte Mitglied des Concils könne bei der definitiven Hauptabstimmung in der öffentlichen Sitzung seine in der vorletzten oder letzten vorausgehenden General-Congregation abgegebene Stimme noch ändern, sei es, daß seiner Bedingung entsprochen worden, sei es, daß sie ihm, wenn er auch ihre Erfüllung gewünscht, doch nicht von solcher Wichtigkeit scheine, um deshalb das ganze Decret zu verwerfen, sei es, daß er noch zuletzt eine bessere Überzeugung gewonnen.

„Es wurde zwar, so schließt nun endlich Fehlner seine

Darlegung der Sachlage, gegen dieses Dekret eine Vorstellung von einem Theile der Bischöfe eingereicht; doch spricht dieselbe im Allgemeinen nur das Bedenken aus, daß in Folge einiger Bestimmungen dieser Geschäftsortnung möglicher Weise die Freiheit der Väter des Conciliums beeinträchtigt werden könnte, und gibt sodann im Einzelnen an, wie diese Bestimmungen ihrer Ansicht nach zu verstehen und zu handhaben seien, um die Freiheit des Conciliums nicht zu beirren. Die in dieser Vorstellung ausgedrückten Wünsche wurden in vielen Punkten, so weit es nur immer praktisch ausführbar war, von den Präsidenten der General-Congregationen gerne berücksichtigt, um allen die Beruhigung zu verschaffen, daß es mit diesem Decrete nicht auf die Unterdrückung der nöthigen Freiheit, sondern nur auf die Herstellung einer guten Ordnung abgesehen sei. Es wird sich daher zunächst um die Art der Handhabung dieser Geschäftsortnung für die General-Congregation handeln. Ich gebe die Ansicht hievon in einem kurzen Bilde des Ganges der Verhandlungen des vaticanischen Conciliums und glaube dann das Urtheil ruhig dem unbefangenen Leser überlassen zu dürfen." (S. 49.)

Und in der That, wer Fesler's ruhiger und durchaus objektiver Darstellung (von Seite 50—94) folgt und unpartheiisch zu urtheilen versteht, der muß zu dem Schlusse kommen, daß von einer Beeinträchtigung der nöthigen Freiheit der Väter des Concils in Folge der Geschäftsortnung ganz und gar nicht die Rede sein könne. Insbesonders hindert eine Mahnung der Präsidenten an einzelne Redner, bei der Sache zu bleiben oder auch deutliche Zeichen der Mißbilligung der Aeußerungen eines Redners von Seite der Versammlung keineswegs die Freiheit der Discussion und verweist Fesler mit vollem Rechte gegenüber derartigen Klagen auf andere berathende Körperschaften. „Sollte man aber, fährt derselbe fort, für ein Concilium größere Freiheit als für andere berathende Körperschaften in Anspruch nehmen, so müßte ich auf das Concilium von Trient hin-

weisen, dessen ökumenischen Charakter die Gegner nicht bezweifeln. Nun, so mögen sie bei Pallavicini nachlesen, welche Scenen dort vorgefallen sind, hinter denen die allfälligen Ordnungsruhe oder die in der General-Congregation des vaticanischen Conciliums vorgekommenen Rufe der Mißbilligung weit zurückbleiben. Und will man wissen, wie die Väter des vaticanischen Conciliums selbst über solche Vorfälle geurtheilt haben, ob sie hiedurch die conciliarische Freiheit im Geringsten beeinträchtigt glaubten, so mag hiefür die Thatsache genügen, daß nach diesen Vorfällen, welche der dritten Sitzung vorangingen, in der dritten Sitzung selbst alle 667 Väter einstimmig votirten, wodurch sie offen vor aller Welt constatirten, daß sie den ökumenischen Charakter des Conciliums in keiner Weise bedenklich oder zweifelhaft finden." (S. 104.)

Nicht minder ungegründet sind die Klagen von Schulte's Clienten über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen, wie man sich aus Feßler's dießbezüglicher Auseinandersetzung (S. 56 — 61) leicht überzeugen kann.

Wenn endlich in Bezug auf die Verhandlungen über die päpstliche Unfehlbarkeit noch besondere Bedenken erhoben werden, die darin gipfeln, daß bei der General-Debatte über den vorgelegten Entwurf „Vom Primate des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit“ der Schluß beantragt und von einer sehr großen Majorität angenommen worden, und daß weiter eine Reihe von Aktenstücken vorliege, aus denen hervorgehe, wie der Papst hinsichtlich der Unfehlbarkeitsfrage seinen persönlichen Einfluß in einer Weise geltend gemacht habe, welche den Verhandlungen nichts weniger als förderlich gewesen, so schreibt Feßler in ersterer Beziehung :

„Wenn man nach einer Generaldebatte, die durch 14 Tage dauerte, und wobei 64 Redner aus den verschiedenen Ländern und mit sehr verschiedenen Ansichten gesprochen hatten, die Debatte nicht frei und gründlich genug findet, so gibt es keine Versammlung der Welt, die frei und gründlich berathet, da

wohl in keiner anderen Versammlung die General-Debatte durch volle 14 Sitzungen mit einer so großen Zahl von Rednern gestattet würde. Wenigstens ist mir kein Beispiel dieser Art bekannt. Man wird vielleicht einwenden: Zugegeben, daß in keiner anderen Versammlung eine so große General-Debatte gestattet würde, aber ein allgemeines Concilium muß größere Freiheit haben, und es ist nicht vorgekommen, daß bei einem früheren allgemeinen Concilium der Schluß der Debatte vor Anhöhung aller Redner stattgefunden hätte. Darauf ist aber zu erwidern, daß bei keinem früheren allgemeinen Concilium überhaupt eine General-Debatte stattgefunden hat, also auch keine General-Debatte geschlossen werden konnte. Und da sich diese General-Debatte bereits ganz in eine Spezial-Debatte über das dritte und noch mehr über das vierte Capitel (Unfehlbarkeit des Papstes) verlaufen hatte, so war es naturgemäß, die noch nicht gehörten Redner auf die Special-Debatte über diese Capitel zu verweisen, wie sich denn auch wirklich dieselben sofort in großer Zahl auf diese Capitel vormerken ließen, bei denen dann, so lange noch angemeldete Redner vorhanden waren, kein Schluß der Debatte stattfand.“ (S. 84.) In Gemäßheit der letzteren Bemerkung haben denn allerdings alle Väter des Concils frei die Motive ihrer Abstimmung darzulegen vermocht und erscheint damit auch eine dießbezügliche Klage des Clienten Schulte's berichtigt.

In der zweiten Hinsicht aber schreibt Fesler: „Diese Actenstücke sind meist Antwortschreiben, welche der Papst an die Verfasser ihm überreichter Schriften oder Adressen erließ. Man über sieht bei solchen gegen den Papst erhobenen Klagen ganz seine Stellung zur Frage. Die Frage ist, ob die Unfehlbarkeit des Papstes in Erklärung der Glaubens- und Sittenlehre eine von Gott geoffenbarte, im Depositum fidei stets vorhandene Wahrheit sei. Der Papst ist nun kraft seiner Stellung der erste und vornehmste Zeuge, Hüter und Verkünder der von Gott geoffenbarten, im Depositum fidei vorhandenen Wahrheit, von

Gott dazu berufen und aufgestellt, alle seine Brüder in der Wahrheit zu erhalten, im Glauben zu stärken. Diese Erfüllung seiner Pflicht ist keine Beeinträchtigung fremder Freiheit, sondern nur eine Stütze der Wahrheit.“ (S. 106.)

Die Verhandlungsweise auf dem vaticanischen Concile bietet also nach keiner Seite hin einen nur einigermaßen stichhältigen Grund dar, durch welchen die Dokumentarität desselben irgendwie in Frage gestellt werden könnte.

VI.

Die förmliche Beschlusfassung.

Die förmliche Beschlusfassung geschieht auf den allgemeinen Concilien in den öffentlichen Sitzungen bei namentlicher Abstimmung mit Placet oder Non Placet und fand auf dem vaticanischen Concile eine solche statt in der dritten öffentlichen Sitzung am 24. April und in der vierten öffentlichen Sitzung am 18. Juli 1870. In ersterer wurde die Glaubens-Entscheidung von den anwesenden 667 Vätern einstimmig gefällt, in letzterer aber wurden bei 535 anwesenden Vätern zwei Stimmen dagegen abgegeben.

Obwohl es nun Ledermann einleuchtet, daß zwei Stimmen gegenüber 533 nicht in Betracht kommen können, und obwohl gerade diese zwei Stimmen den klaren Beweis bilden, daß die Väter des Concils ihr Votum mit voller Freiheit ganz nach ihrer Überzeugung abzugeben vermochten, so wird doch insbesonders die Gültigkeit dieser Beschlusfassung von den Gegnern des Concils angegriffen und zwar deshalb, weil derselben die Einstimmigkeit fehlte. „Nachdem der Mangel eines consensus ecclesiarum bezüglich des Schema über den Primat so deutlich constatirt worden, wie es durch die schriftlichen Vota (?) und die Reden vieler Bischöfe, durch die Abstimmung am 13. Juli und die Eingabe vom 17. Juli geschehen war, kann die am 18. Juli vorgenommene Abstimmung der in der Sitzung Anwesenden unmöglich als definitive Constatirung des consensus

ecclesiarum angesehen werden" erklärt mit dreister Zuversicht Schulte's Client.

Mit Recht rügt da unser Apologet vor Allem den Kunstgriff, wodurch der consensus ecclesiarum für die Einstimmigkeit der Concilsväter unterschoben wird; denn in Gemäßheit des ersten Ausdrückes kann die Stellung der Bischöfe auf den allgemeinen Concilien ganz falsch aufgefaßt werden, wie bereits oben hervorgehoben wurde. Nachdem aber so der Ausdruck richtig gestellt worden, macht er sodann geltend, wie es für die moralische Einstimmigkeit, von der überhaupt hier allein die Rede sein kann, keinen sicheren Maßstab, sondern nur schwankende subjektive Meinungen gebe, und wie zu dieser Unbestimmtheit des Begriffes noch die Neuheit der Forderung komme. „Um nichts zu sagen, schreibt er, von den früheren Concilien, läßt sich diese schon erweisen aus der sogenannten Geschäftsordnung des Concils von Trient, gemäß welcher rechtmäßige Entscheidungen oder Beschlüsse des Conciliums zu Stande kommen, wenn die „große Mehrzahl“ oder die „Mehrzahl“ der Väter darüber einig ist. Wenn das Concilium von Trient in solcher Weise vorging, und die ganze katholische Welt dasselbe als ein wahrhaft ökumenisches unzweifelhaft anerkennt, so kann dieser nämliche Vorgang bei dem vaticanischen Concilium nicht beanstandet werden, um seinen ökumenischen Charakter in Zweifel zu ziehen.“ (S. 107.)

Doch Fehler geht noch weiter und anerkennt wohl nicht die Nothwendigkeit der moralischen Einstimmigkeit bei einer Glaubens-Entscheidung, gibt aber zu, daß dieselbe gewiß sehr wünschenswerth sei, worauf auch die sogenannte Geschäftsordnung des Concils von Trient hindeute. Demgemäß stellt er dann eine Prüfung an über die Belege, welche für den Mangel der wünschenswerthen Einstimmigkeit bei der Glaubens-Entscheidung: „Vom Primate des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit“ angeführt werden, und fügt seiner früheren hierauf bezüglichen historischen Darstellung das Folgende bei, das wir ob seiner Präcision und Gründlichkeit unseren Lesern nur wortwörtlich vorführen können.

„Die schriftlichen und mündlichen Einwendungen gegen diesen Entwurf zur Zeit der Verhandlung, beginnt er seine kritische Untersuchung, bilden eben so wenig einen Beweis gegen den ökumenischen Charakter des vaticanischen Conciliums, als (um nichts vom Apostel-Concilium in Jerusalem zu sagen) die ähnliche Debatte auf dem Concilium von Nicäa den ökumenischen Charakter desselben je in Frage gestellt hat.“ (S. 109.)

„Die Abstimmung in der General-Congregation*“ (am 13. Juli), fährt er gegenüber dem zweiten beigebrachten Belege fort, hat ohnedies nur eine provisorische Bedeutung, die einerseits als Nachklang der vorausgehenden Debatten anzusehen ist, anderseits keinen sicheren Schluß auf das definitive Urtheil der Betreffenden zuläßt. So haben von den 88 ablehnenden Stimmen der General-Congregation fünf in der öffentlichen Sitzung ihre Zustimmung erklärt, 55 erklärten schriftlich, daß sie auch in der öffentlichen Sitzung ihr Non placet aufrecht erhalten würden, 27 andere aber fanden es mit ihrer Überzeugung mehr im Einklange, dieser schriftlichen Erklärung sich nicht anzuschließen. In der öffentlichen Sitzung selbst haben von 535 anwesenden Vätern nur zwei gegen den vorgelesenen Entwurf gestimmt; das ist wohl moralische Einstimmigkeit zu nennen. Auf dem ersten Concilium in Nicäa haben auch zwei Väter gegen das vorgelegte Glaubensbekenntniß gestimmt, und doch wird es von Niemandem angezweifelt.“ (S. 109.)

„Es bleibt nur noch übrig, setzt er seine Untersuchung fort, zu erörtern, welchen Einfluß die schriftliche Erklärung der 55 Väter des Conciliums, daß sie, wenn sie zur öffentlichen Sitzung kämen, mit Non placet stimmen würden, auf die Frage

*) Die Zahl der anwesenden und abstimmenden Väter belief sich auf 601, wovon 88 gegen den vorliegenden Entwurf stimmten, 62 aber ihre bedingte Zustimmung (Placet juxta modum) erklärten, die übrigen — 451 — unbedingt zustimmten. Von den 62 Vätern, die vorläufig nur eine bedingte Zustimmung gegeben hatten, haben in der öffentlichen Sitzung 52 einfach und unbedingt ihre Zustimmung erklärt; Einer stimmte dagegen; die übrigen 9 erschienen nicht in der Sitzung, erklärten aber nachträglich ihre Zustimmung.

der Einstimmigkeit habe. Hierbei kommt Alles darauf an, ob man bei dieser Erörterung nur auf die Form sehe, oder ob man die Thatsache der Nebereinstimmung der Gesinnungen als maßgebend ansehe. Wollte man sich an die bloße Form halten, so hat man die in der vierten Sitzung des Conciliums Anwesenden zu zählen und ebenso die in der Sitzung für und gegen die Glaubens-Entscheidung abgegebenen Stimmen. Nach dieser rein formellen Behandlung ist das Resultat bekannt; es sind 535 Anwesende, darunter 533 für und 2 gegen die Entscheidung. Da kann über die Einstimmigkeit kein Zweifel sein. — Sieht man aber auf das thatsächliche Verhältniß, so muß Mehreres in Betracht gezogen werden. Es gibt nämlich eine, der formellen Abstimmung vorausgehende factische Zustimmung zur Entscheidung; dann gibt es eine Zustimmung, die in der öffentlichen Sitzung bei der förmlichen Abstimmung öffentlich erklärt wird, und es gibt eine der öffentlichen Sitzung nachfolgende factische Zustimmung derer, die bei der öffentlichen Sitzung nicht anwesend waren. Will man die wahre Zahl der Zustimmenden zu einer Entscheidung kennen, so darf man nicht bloß die Abstimmenden in der öffentlichen Sitzung zählen, sondern man muß auch die beiden anderen Klassen von Zustimmenden beachten. Nun hat aber in der That eine bedeutende Zahl von Vätern des Conciliums entweder vorläufig schon ihre Zustimmung erklärt, wenn sie aus was immer für einem Grunde früher abreissen mußten, oder nachträglich diese Zustimmung ausgesprochen. Es kann an und für sich keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl Jene, welche schon vorläufig, als Jene, welche erst nachträglich zu einer solchen Entscheidung ihre Zustimmung erklären, wenn auch nicht formell, doch thatsächlich als solche anzusehen sind, welche dafür stimmen und daß somit eine Entscheidung, welche auf diesem dreifachen Wege (vorläufige Zustimmung, Zustimmung bei der formellen Abstimmung, nachträgliche Zustimmung) alle Stimmen für sich hat, in der That und Wahrheit eine einstimmige sei.“ (S. 110.)

Doch verhehlt sich auch Teßler nicht das Bedenken, das da noch auftauchen könnte, ob nämlich die 55 Väter, welche in ihrer schriftlichen Erklärung vom 17. Juli erklärt hatten, daß sie am 18. Juli nicht zur Sitzung kommen werden, daß sie aber, wenn sie kämen, abermals Non placet stimmen würden, dennoch nachträglich der gefällten Entscheidung ihre Zustimmung haben geben können. In dieser Beziehung macht er denn in folgender Weise deren wahren Standpunkt klar, indem er schreibt:

„Sie hatten gewünscht, daß über diesen Gegenstand wenigstens für jetzt keine Glaubens-Entscheidung gefällt werde; das war die Bedeutung ihrer schriftlichen Eingabe; darum enthielten sie sich der Abstimmung. Die Glaubens-Entscheidung wurde vom Concilium dennoch gefällt und zwar fast einstimmig. Jetzt trat an jeden derselben die weitere doppelte Frage heran: Ist diese Glaubens-Entscheidung der vierten Sitzung die einstimmige Entscheidung eines wahren allgemeinen Conciliums? Und habe ich bisher gegen die Entscheidung angekämpft, bloß weil ich sie für inopportun hielt, oder weil ich sie nicht für die göttlich geoffenbarte Wahrheit hielt? Wir sind nicht befugt anzunehmen, daß echtkatholische, gewissenhafte, überzeugungstreue und charakterfeste Männer ohne eine ernste Prüfung dieser beiden Fragen sich entschlossen haben, ihre gläubige Annahme der vom Concilium gefällten Glaubens-Entscheidung zu erklären, die doch wirklich erfolgte. Ja, wir können selbst von der zweiten Frage ganz abssehen, die sich jeder beantworten konnte, wie er es der Wahrheit gemäß fand, entweder: Ich habe nur die Entscheidung für nicht opportun gehalten, oder: Ich fand noch nicht alle theologischen Bedenken beseitigt, oder: Ich habe mich geirrt (auch der heilige Cyprian und der große Fenelon haben sich geirrt). Es genügt uns zu wissen, daß dieselben tatsächlich das vaticanische Concilium für ein wahres ökumenisches Concilium halten und die in der vierten Sitzung desselben gefällte Glaubens-Entscheidung als eine einstimmige ansehen; denn gerade aus dieser zweifachen Überzeugung ergab sich für sie der nothwendige Schluß,

daß sie dieser Glaubens-Entscheidung ihre nachträgliche Zustimmung geben müssen, wenn sie katholische Bischöfe seien und bleiben wollen, weil die Autorität eines ökumenischen Conciliums nicht nur die höchste Autorität in der katholischen Kirche, sondern auch seine Glaubens-Entscheidung durch den Beistand des heiligen Geistes der irrthumslose Ausdruck der von Gott geoffneten Wahrheit ist.“

So kommt denn also Feßler zu dem Schluß, daß jetzt thatfächlich die wünschenswerthe Einstimmigkeit der Concilsväter für die Glaubens-Entscheidung der vierten Sitzung vorhanden sei, wie dieselbe formell für die Glaubens-Entscheidung der dritten Sitzung von Anbeginn vorhanden gewesen, und wir können dieser Argumentation nur zustimmen, diesen Schluß nur als einen durchaus richtigen finden; die Concilsgegner aber und insbesonders Schulte's Eltent sollten hiegegen um so weniger etwas einwenden, als ja eben sie juristische Regeln auf Verhandlungen eines Concils nicht übertragen sehn wollen, „bei denen es sich darum handelt, durch die Zeugnisse der Bischöfe den Glauben der Kirche zu constatiren.“ Denn wenigstens factisch liegt nunmehr das einstimmige Zeugniß der Bischöfe für die Dokumenticität des Vaticanums und für die volle Giltigkeit seiner Glaubens-Entscheidungen vor, deren Beschlusßfassung somit jetzt selbst von ihrem Standpunkte aus mit Grund nicht mehr angefochten zu werden vermag.

VII.

Die Bestätigung der Beschlüsse des Concils.

Die Bestätigung der Beschlüsse eines allgemeinen Concils durch den Papst ist ein durchaus wesentliches Moment, so wesentlich, daß sie ohne dieselbe keine bindende Autorität in Anspruch zu nehmen vermögen, und daß gerade in derselben die Garantie des rechtmäßigen Vorganges bei dem allgemeinen Concil, die Bürgschaft für dessen ökumenischen Charakter und die höchste, durch den Beistand des heiligen Geistes gesicherte Autorität

gelegen ist, das bedingt die ganze Verfassung der Kirche und die Stellung, welche nach derselben dem Papstthume in der Kirche zukommt, das wird bezeugt durch die ganze Geschichte der Kirche, so sehr, daß nie ein Concil ohne Bestätigung des Papstes als allgemeines gegolten, ja daß sogar diese Bestätigung andere Defekte zu saniren vermocht hat.

Das vaticanische Concil ist nun, schreibt Bischof Feßler, vom Papste als dem Oberhaupte der katholischen Kirche förmlich und feierlich als ökumenisches Concilium einberufen worden, dasselbe ist in eine Allgemeinheit, wie die Geschichte kein anderes Beispiel aufzuweisen hat, zusammengetreten; es hat sich selbst in seiner ersten öffentlichen Sitzung als allgemeines Concil anerkannt mit feierlicher Bestätigung des Papstes, der dasselbe als solches förmlich eröffnete und als eröffnet erklärte; es hat auf der Grundlage des alten katholischen Glaubens seine Verhandlungen über die Glaubenslehre und Disciplin der Kirche begonnen und fortgeführt mit aller jener Gründlichkeit, Freiheit und Würde, wie sie einem allgemeinen Concilium geziemt; nach mehr als drei Monaten der Verhandlung war die erste Glaubens-Entscheidung, bestehend aus vier kurzen Kapiteln, fertig und wurde von der ganzen Versammlung, bestehend aus 667 Vätern, einstimmig approbiert; der Papst ertheilt dieser Glaubens-Entscheidung in der dritten Sitzung am 24. April 1870 öffentlich seine förmliche Bestätigung. — Abermals nach beinahe drei Monaten der Verhandlung, die mit eben so viel Gründlichkeit, Freiheit und Würde wie die frühere geführt wurde, war die zweite Glaubens-Entscheidung, bestehend aus vier kurzen Kapiteln, fertig, und wurde von der ganzen Versammlung, bestehend aus 535 Vätern, beinahe einstimmig (nämlich mit 533 Stimmen) approbiert; der Papst ertheilte dieser Glaubens-Entscheidung in der vierten Sitzung am 18. Juli 1870 öffentlich seine Bestätigung. Jene Väter, welche dießmal wegen verschiedener Bedenken von der Sitzung weggeblieben waren, erklärten ihren Beitritt, ihre nachträgliche Zustimmung zu der in der vierten

Sitzung von fast allen anwesenden Vätern approbirten, und vom Papste bestätigten Glaubens-Entscheidung, wodurch dieselben nicht nur den ökumenischen Charakter des vaticanischen Conciliums unzweifelhaft anerkannten und öffentlich bezeugten, sondern auch die Nebereinstimmung des gesammten Episcopates, d. h. der ganzen lehrenden katholischen Kirche in der definierten Lehre vom Primate des Papstes und dessen Unfehlbarkeit laut und deutlich verkündeten." (S. 99 und 100.)

So faßt also Fehler unter der Rubrik „die Bestätigung des Concils“ die ganze Sachlage zusammen und hebt da insbesonders hervor, daß der Papst an dem vaticanischen Concile den ihm in Gemäßheit seines Primates zukommenden Anteil genommen habe. Wer sollte aber nach alle dem über die Dokumentarität des Vaticanums auch nur den geringsten Zweifel hegen, und wer wollte namentlich bei einem derartigen Sachverhalte Schulte's Clienten noch beipflichten, wenn derselbe sagt: „Unter diesen Umständen könne das Dekret vom 18. Juli als ordnungsmäßig und frei zu Stande gekommene Entscheidung eines ökumenischen Concils nicht angesehen werden“?

Fürwahr, Fehler's durchaus objektive Darstellung muß jedem Unbefangenen die Überzeugung verschaffen, daß bei dem vaticanischen Concil alle zu einem wahren ökumenischen Concile gehörigen Erfordernisse vorhanden seien, und daß insbesonders weder die nöthige Freiheit bei den Verhandlungen, noch die erwünschte Einstimmigkeit für die Entscheidungen gefehlt haben. Möchten darum Alle, denen es um die Wahrheit Ernst ist, dieses laute Zeugniß für die Wahrheit hören, möchten sie doch nicht länger mit den erklärten Ungläubigen oder offensabaren Indifferentisten gemeinsame Sache machen, denen es ja um etwas ganz anderes zu thun ist, als um eine Zurückweisung vermeintlicher römischer Übergriffe. Möchten nun auch, so schließen wir mit Bischof Fehler, alle Katholiken ihrer Pflicht gegen die Entscheidungen dieses allgemeinen Concils nachkommen und dieselben gläubig annehmen, um ihres eigenen Seelenheiles willen!

Gingedenk der Worte des heiligen Cyprian, daß, wer es nicht mit seinem Bischofe halte, nicht zur Kirche gehöre, wer aber die Kirche nicht zur Mutter habe, der habe auch Gott nicht zum Vater. (De unit. Ecclesiae c. 5.)

Sp.

Von der priesterlichen Pflicht des Krankenbesuches.

So oft ich das schöne Bild Overbeck's: „Languentium sanatio“ betrachte, wie der Herr bei Sonnenuntergang vor dem Hause Simon's die verschiedenartigsten Kranken heilt, indem er ihnen die Hände auflegt, und die Sehnsucht, die Verwunderung, die inständigen Bitten und Dankagungen von den verschiedenen Physiognomien um ihn herum ablese, und die Verwunderung und das Staunen seiner Jünger im Hintergrunde sehe, muß ich ihm für den hohen Beruf danken, welchen er auch in dieser Hinsicht seinen Priestern gegeben hat, und dessen Obliegenheiten im hohen Grade einer eingehenden Würdigung werth sind.

Ich theile meine Abhandlung, die ich darüber schreiben will, in zwei Theile, und jeden davon wieder in drei Unterabtheilungen.

I.

Von der priesterlichen Sorge für die Kranken.

Wenn der heilige Thomas sagt, das Sakrament der letzten Ölung solle den Kranken vorbereiten, „ut immediate recipiat gloriam“, so hat sich der Priester ohne Zweifel auch alle jene heiligen Functionen angelegen sein zu lassen, durch welche die Kirche ihren Kindern den letzten geistlichen Beistand leistet. „Nec putet suo satisfactum officio sacerdos,“ sagt das Concil von Rheims im Jahre 1583, „si semel tantum „aegrotum inviserit, dum unctio fuit adhibenda; sed quam „diutissime poterit, eum consoletur; et inculcat, quae „spectant ad salutem, eique quousque e vivis excesserit,

„assistat, et operam impendat. Qui autem in ea re se
„negligentem praestiterit, a decano vel archidiacono ad
„episcopum deferatur increpandus graviter, et in-
„curiae suae poenas arbitrarias luiturus.“¹⁾

1. Die Sorge für die Kranken gehört (also) zum priesterlichen Amte.

Wenn wir wissen wollen, wie sehr der Priester zum
Krankenbesuche rc. verpflichtet sei, dürfen wir nur das römische
Rituale zur Hand nehmen. Dasselbe:

a) Erklärt es als einen wesentlichen Theil seines Be-
rufes, sich um die Kranken anzunehmen, sie auf den würdigen
Empfang der heiligen Sterbesakramente vorzubereiten, und die
Absichten der göttlichen Borsehung in dieser Art Heimsuchung
dadurch zu unterstützen. „Parochus imprimis meminisse
debet, non postremas esse munera sui partes, aegro-
tantium curas habere.“

b) Es verpflichtet ihn, sie auch ungerufen, von freien
Stücken, und öfters zu besuchen, und auch die Gläubigen
aufmerksam zu machen, daß sie ihn rechtzeitig holen oder in
Kenntniß setzen.²⁾ „Cum primum noverit, quem piam ex fide-
libus curae suae commissis aegrotare, non expectabit,
ut ad eum vocetur, sed ultro ad illum accedat; idque
non semel tantum, sed saepius, quatenus opus fuerit;
horteturque parochiales suos, ut ipsum admo-
neant, cum aliquem in parochia aegrotare contigerit,
praecipue si morbus gravior fuerit.“

Dieses gute theilnehmende Herz, das bei solchem Berufs-
eifer herausleuchtet, thut den Leuten wohl. Hier sehen sie, daß
man sie lieb hat, und ihnen gerne hilft, und lernen den Geist-
lichen schätzen. Besonders wenn der Kranke arm, wenn er

¹⁾ Gousset Moraltheologie II. 622.

²⁾ Wenn religiöser Sinn in der Gemeinde herrscht, und der Priester
gerne geht, gibt sich das von selbst.

übel aufgelegt ist, und dann etwa nach dem Besuche freundlicher, ergebener *rc.* wird; wenn seine Wohnung weit entfernt ist, wenn Weg und Wetter schlecht sind, wenn die Leute aus der freundlichen Zusprache abnehmen, daß sie den Geistlichen nicht belästigen, vielmehr, daß es ihn freut, ihnen zu helfen *rc. rc.*, so wissen sie diese priesterliche Hingabe hoch anzuschlagen und erzählen nach Jahren noch davon. Dieses ist fürwahr eine der vielen verborgenen Schönheiten unseres Amtes, die von unschätzbarem Werthe ist und um welche uns die ganze Welt nicht bringen kann, wenn wir sie recht lieben. Und erst beim Sterben, wenn der Herr sagt: „Mit dem Maße, als du Anderen gemessen, wird jetzt auch dir gemessen!“ — und am Gerichtstage selbst, wenn er spricht: „Infirmus eram, et visitasti me!“ — —

c) Es empfiehlt dem Seelsorger, ein eigenes Verzeichniß der Kranken *rc.* zu halten, und zählt den Krankenbesuch zu den regelmäßigen Beschäftigungen des priesterlichen Tagewerkes, für den er seine eigens festgesetzte Zeit haben soll, und verpflichtet den Pfarrer, wenn er daran verhindert sein sollte, einen andern Priester zu senden. „Juvabit, praesertim in amplis parochiis, aegrotorum notam seu catalogum habere, ut cujusque statum et conditionem cognoscat, eorumque memoriam facilius retinere, et illis opportune subvenire possit. Quodsi parochus legitime impeditus, infirmorum, ut quando plures sunt, visitationi interdum vacare non potest; id praestandum curabit per alios sacerdotes, si quos habet in parochia sua, aut saltem per laicos homines pios, et christiana charitate praeditos.“

Ebenso schreibt auch unter Anderem der heilige Karl Borromäus vor: „Parochi aegrotos etiam non invitati invisant!“ Der heilige Hieronymus sagt einem Priester: „officii tui est, visitare languentes;“ und bei Jesus Sirach heißt es (7, 39): „Laß dich nicht verdrießen, einen Kranken zu besuchen; denn das wird dich in der Liebe befestigen.“

Es ist also kein Zweifel, daß die Pflicht des Krankenbesuches eine persönliche¹⁾ ist, und da Gott seine besonderen Gnaden nach dem Amte und Berufe eines Seelen austheilt, so hat sowohl der Pfarrer wie jeder Hilfspriester für die segensreiche Erfüllung derselben besondere Amtsgnaden zu erwarten, die er nicht unbeachtet und auch nicht unverwerthet lassen darf. Wir sollen im Gegentheile nach dem Beispiel der Kirche, welche für die leibliche und geistliche Krankenpflege durch ihre Stiftungen und Vereine zu allen Seiten ganz außerordentliche Sorgfalt aufgewendet hat, auch die Laien zu diesen Werken christlicher Nächstenliebe anleiten, einüben²⁾ und begeistern. Der Krankenbesuch gehört zu jenen frommen Werken, welche in den meisten Bruderschaften mit Ablässen begnadigt³⁾ sind. Durch Besuch und Tröstung der Kranken treten wir unmittelbar in die Fußstapfen Jesu, der so viele Sorgfalt auf die Preßhaften verwendet hat. Deren Vernachlässigung ist eine Sünde gegen die Religion und gegen den Stand; sie kann sehr schlimme Folgen für den Kranken haben, und zieht dann sicher eine schwere Verantwortung nach sich.

2. Wie der Priester diese Pflicht erfüllen soll.

Wir müssen Sorge tragen, daß unsere Krankenbesuche Nutzen stiften. „Sieh wohl zu,” sagt der heilige Ephraim,

¹⁾ Zum Kranken (Versehen) muß man gleich gehen, wie man gerufen wird, ohne Zaudern. Mitten vom Tische soll man aufstehen und gehen. Man könnte sonst einmal zu spät kommen, und hätte dann sein ganzes Leben lang einen Wurm im Herzen.

²⁾ Zu verschiedenen Diensten &c. — und daß sie nicht durch Geschwätz &c. mehr verderben als nützen.

³⁾ So können die Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft einen Abläß von 60 Tagen für jeden Krankenbesuch, und von drei Jahren und drei Quadragesimt gewinnen, so oft sie ein französisches Bruderschafts-Mitglied besuchen.

Die Mitglieder der Skapulier-Bruderschaft können für jeden Krankenbesuch 100 Tage Abläß gewinnen; ebensoviel die Mitglieder des weißen Skapuliers; die des schwarzen 60 Tage; die des dritten Ordens 200 Tage; die der armen Seelen-Bruderschaft 100 Tage; die der Herz Jesu-Bruderschaft 60 Tage &c.

„daß der Feind unserer Seelen dich nicht verleite, die Zeit des Krankenbesuches mit unnützen Dingen zu vertändeln; denn es ist ein Kunstgriff von ihm, den Einen bei solchen Gelegenheiten durch das Gehör, den Andern durch die Zunge in das Verderben zu stürzen. Tröste also den Kranken durch die heilige Schrift und mit dem Leiden Christi!“

a) Der Priester soll sich nach der Vorschrift des römischen Rituale beständig Material zu Krankenbesuchen und Tröstungen sammeln.¹⁾ Er soll es aber auch nach den besonderen Bedürfnissen rc. des Einzelnen richtig und mit angemessener Auswahl verwerten können. „Accedat ad aegrotum ita paratus, ut in promptu habeat argumenta ad persuadendum apta, ac praesertim Sanctorum exempla, quae plurimum valent: quibus eum in domino consoletur, excitet ac recreat.“

„Proponet etiam aegrotanti, prout ejus conditio feret, aliquas breves orationes, et pias mentis ad Deum excitationes, praesertim versiculos e Psalmorum libro, vel Orationem Dominicam, et Salutationem Angelicam, Symbolum fidei, vel Passionis Domini nostri meditationem, et Sanctorum martyria et exempla, ac coelestis gloriae beatitudinem.²⁾ Haec tamen opportune et discrete suggerantur, ne aegroto molestia, sed levamen afferantur.“

¹⁾ Es wäre sehr gut, wenn wir immer mit der Feder in der Hand läsen, und uns viele Beispiele, Schriftstellen oder Aussprüche der Heiligen, auch kurze Schußgebete, sammelten, und sie in unserer Seele gegenwärtig hielten. Aber wir sollten sie selbst sammeln, sonst erlangen wir kein rechtes Geschick zur Anwendung, haben keine Salbung dabei.

²⁾ Ach, wie sollten wir uns freuen, wenn wir bald zum himmlischen Vater heimgehen dürfen, der uns tausendmal lieber hat, als wir nur ahnen können! Auf Erden ist so viel Sünde, Elend und Mühsal; dort aber, dort ist das Land, wo Gott mit ewiger Seligkeit auf uns wartet, unser himmlischer Vater; — und Jesus, unser treuester Erlöser; — und der heilige Geist und unsere liebe Frau, die wir so oft angerufen haben; und der heilige Schutzhengel und alle lieben Heiligen Gottes, — mit den erlösten armen Seelen und dem ganzen seligen Chor der heiligen Jungfrauen und Bräute des Lammes; oft

b) Der Krankenbesuch muß also mit lebendigem Glauben und im vollen väterlichen Ernste des priesterlichen Amtes geschehen. Der Herr brachte so gern und so oft Trost; aber er verlangte Glauben. Je mehr die Leute Vertrauen zeigten, desto mehr offenbarte er seine göttliche Kraft. Wir brauchen also zum Krankenbesuch vor allem ein tiefgläubiges, theilnehmendes und vertrauensvolles Herz. Wir müssen dem Kranken mit freundlicher, gütiger Zusprache beistehen, daß er seine Krankheit lieb gewinne, oder wenigstens mit christlicher Geduld ertrage. Wir besuchen den Kranken, damit wir ihm den Segen bringen und geben, über ihn und mit ihm beten, daß er die nöthigen Gnaden erlange. Wir besuchen ihn, um ihn zu trösten; ihm zum Siege über die Versuchungen zu verhelfen; ihn zu beruhigen, wenn er ängstlich, und sein Gewissen aufzuwecken, wenn er lau und sorglos ist; mit Einem Worte, um ihn gottselig sterben zu lehren.

Man wird dabei den Kranken recht gütig¹⁾ behandeln, besonders wunderliche. „Fili,“ sagt der Herr, „fili, remittuntur tibi peccata tua.“ „Confide, fili!“ etc.

Der gute Hirt macht auch keinen Unterschied unter den Kranken. Die Aermsten und Hilfsbedürftigsten nehmen seine Sorge am meisten in Anspruch, wenn sie auch manchmal anfangs wenig Zutrauen zeigen und verlegen thun, als machten sie dem Priester Plage oder als hätten sie seine Besuche nicht gerne *rc.*²⁾ — Er stellt sich vor, daß es Christus sei, den er in ihnen, oder dessenthalben er sie besucht; und diese Auffassung gibt Allem, was er dabei thut und spricht, einen heiligen Ton schon mit Vater und Mutter, und Bruder und Schwester, und allen treuen, vielgeliebten Freunden und Bekannten, die uns nicht selten schon vor vielen Jahren vorausgegangen sind. —

¹⁾ „Prius in se dolentis passionem transferat et tunc contra dolorem illius per ministerium concurrat.“ St. Greg.

²⁾ Man geht aber auch eben so oft und gerne zu denen, die den priesterlichen Besuch nicht sonderlich wünschen; und nicht öfter zu Frauens- als zu Mannspersonen.

Jesus Kreuz und Leiden, die Schmerzen seiner jungfräulichen Mutter, die Leiden der armen Seelen sind auch der beste Krankentrost. Dieselben stärken, reinigen, heiligen und helfen ihnen Alles verdienstlich machen.

„Aegrotos visitans“, sagt wiederum das römische Rituale, „ea qua sacerdotes Domini decet, honestate et gravitate se habeat, ut non aegris solum, sed sibi et domesticis verbo et exemplo prosit ad salutem.“¹⁾

„Eorum vero praecipuam curam geret, qui humanis auxiliis destituti, benigni ac providi pastoris charitatem ac operam²⁾ requirunt. Quibus si non potest ipse succurrere de suo et eleemosynas illis, prout debet,³⁾ si facultas suppetit, erogare, quantum fieri potest, sive per charitatis, vel alterius nominis confraternitatem, si in ea civitate vel loco fuerit, sive per privatas, sive per publicas collectas et eleemosynas illorum necessitatibus succurrendum curabit.“⁴⁾

„In primis autem spiritualem aegrotantium curam suscipiat, omnemque diligentiam in eo ponat, ut in viam salutis eos dirigat, atque a diabolicis insidiis salutarium adjumentorum praesidio defendat, ac tueatur.“⁵⁾

¹⁾ Eine Regel ist, daß man wo möglich niemals allein bei den Kranken verweile — durchaus niemals bei weiblichen Kranken jüngeren Alters.

Immer soll doch eine andere Person, sei es auch nur ein Kind, noch zugegen sein. Auch während des Beichthörens bleibe die Thüre nur angelehnt, oder halte man sich quasi in conspectu omnium.

Man habe auch Acht, daß nicht unter dem Titel des Mitleids die Sinnlichkeit erwache. —

²⁾ Für den guten Priester hat der Krankenbesuch nur Freudiges. Mit dem Andern tröstet er sich selbst. Am Kreuz des Andern werden ihm die eigenen lieber und leichter.

³⁾ Theilnahme, Umsicht, wirkliche Hilfe. — Wer aber noch niemals hintergangen wurde, hat nicht viel erfahren.

⁴⁾ Den Kranken Arznei, geeignete Krankenkost, Pflege &c. vermitteln, ist eine sehr große Hilfe. Häufig fehlt es ja an gar Allem.

⁵⁾ Nullum tempus est, quo vehementius adversarius noster omnes suae versutiae nervos intendat ad perdendos nos penitus, et a fiducia

„Horteturque, ut omnem spem suam in Deo ponat, peccatorum suorum poeniteat, divinam misericordiam imploret, et infirmitatis poenas, tanquam paternam Dei visitationem, patienter ferat, et ad salutem suam provenisse credat, ut vitam moresque suos melius instituat.“

c) Sobald die Krankheit nur einigermaßen einen gefährlichen Charakter annimmt, ist es die wichtigste Pflicht des Priesters, den Kranken zum Empfange der heiligen Sakramente zu disponiren, und ihm dieselben rechtzeitig zu spenden.

Ist die Krankheit erst im Anzuge, sagt hier Tais, *) so soll der Kranke mehr auf die Krankheit als aufs Sterben disponirt werden. Man sagt etwa bloß: „Gott klopft an, wir müssen uns auf seine Heimsuchung gefaßt machen ic.“ Ueberhaupt spreche man mit dem Kranken nicht gleich, ohne Umwege, vom Beichten. Man bereite ihn einleitend, freundlich darauf vor, und meine vielleicht: „Weil ich gehört habe, daß Euch (Ihnen) Gott dies und jenes geschickt ic., Euch heimgesucht habe, muß auch ich Euch (Sie) heimsuchen. Wie geht's denn?“ Dann lasse man den Kranken reden, so lange er will.**) Er erleichtert dadurch sein Herz, und der Priester gewinnt sein Zutrauen, kennt sich eher aus, und hat Gelegenheit, das anzubringen, was er dem Kranken zu sagen hat.

etiam, si possit, divinae misericordiae deturbando, quam quum impendere nobis exitum vitae prospicit.“ (Conc. Trid. sess. 14. de extr. unct.)

*) Bemerkungen über die Seelsorge. Salzburg 1850.

**) Der Priester soll überhaupt nicht Arzt oder Chirurg, doch auch in solchen Dingen nicht ganz unerfahren, und wenigstens mit den natürlichen und einfachen Hausmitteln bekannt sein. Er soll mehr rathe als vorschreiben. Es macht einen weit besseren Eindruck, wenn man die Leute an einen gewissenhaften Arzt weiset, als wenn man selbst irgendwie ordinirend eingreift. „Medicinam et chirurgiam nec charitatis specie exerceant“ befiehlt das zweite Concil von Baltimore.

Bei den Besuchen instruire man mehr die Wärter, als daß man dem Kranken verordne. — Mit Ernst ist aber darauf zu bestehen, daß der Kranke nicht alles zum Essen erhält, was ihn gelüstet. Hier handelt es sich um sehr schwere Verantwortung, besonders z. B. bei Wöchnerinnen.

Man soll dem Kranken nie geradezu das Leben absprechen, aber ihn auch nicht mit falscher Hoffnung täuschen, sondern ihn auf jeden Fall vorbereiten. Daß er am Leben hängt, ist natürlich und noch keine Sünde. Er soll nur auch den Tod gerne und als die letzte Buße mit einem gewissen freien Willen auf sich nehmen, und sich Gott ausdrücklich zum Opfer bringen.*)

Wie man aber mit der Zusprache zum Beichten nicht zu voreilig sein soll, so soll man noch weniger zu lange zögern. Wenn durch eine große Nachlässigkeit sc. des Seelsorgersemand ohne die heiligen Sakramente stirbe, wäre es eine schwere Sünde für jenen. Je weiter man die Beicht hinausschiebt, desto schwieriger, desto peinlicher wird sie, und gar leicht desto schlechter.

Will der Kranke den Empfang der heiligen Sakramente verschieben, so schone man allerdings seine Schwäche, biete aber alles auf, daß er sich bereit halte. Manche gelangen nur äußerst schwer zum rechten Ernst, so lange sie die große Gefahr, in der sie schweben, nicht gleichsam fühlen. Drängt man sie nun zu frühe zum Beichten sc., so hat man später noch Vieles nachzuholen und weiß nicht, wie? Auch die heilige Wegzehrung sollte man als solche (nicht nüchtern) eigentlich erst reichen, wenn doch (wenigstens in den Augen der Leute) ein

*) Der Kranke soll die Leiden und Schmerzen mit einer gewissen Erbietigkeit und Liebe tragen, wie eine andächtige Seele, und sie nicht anders ansehen, als heilige Sachen, die ihm einmal unendliche Freuden bringen, „Pflanze Jesum den Gekreuzigten in dein Herz und lege dich auf sein Kreuz — dein Haupt auf seine Dornenkrone. Halte dir voller Reue deine Sünden und sein Erbarmen vor Augen; und bitte die seligste Jungfrau, deine himmlische Mutter, den heiligen Vater Joseph, den heiligen Schutzengel und alle Patronen, dir beizustehen und deine Seele zum Gerichte zu begleiten. — Endlich opfere Gott deine Seele auf und sprich mit Jesus: „Vater! in deine Hände empfehle ich meinen Geist!“ oder mit dem heiligen Stephanus: „Herr Jesus! nimm meinen Geist auf!“

O mein Herr Jesus! ich lege meine arme Seele in deine Hände und übergebe sie deiner Liebe und Treue! Bewahre sie als dein Eigenthum und Besitzthum! — O liebster Jesus, nimm mich hin, wann ich dir am liebsten bin!

schlimmer Ausgang mit Grund zu fürchten ist. Zedenfalls aber ist es besser zu früh, als zu spät.*)

Will der Kranke den seelsorglichen Beistand ganz zurückweisen, so verzage der Priester auch da nicht, sondern vertraue auf Gott und die heiligen Engel, und behandle ihn mit der größten Schonung. Um des Heiles einer unsterblichen Seele willen wird er Alles gerne leiden, und gewiß die Kraft finden, sich nicht beleidigt zu zeigen, und ihm nur Liebe, Geduld und Ruhe entgegen zu setzen. Wir haben ein bestimmtes Recht und die schwere Pflicht, für das Heil ihrer unsterblichen Seele zu sorgen, und darum gehen wir immer wieder zur einen Thüre hinein, wenn man uns bei der anderen hinausgedrängt hat.

Ungläubige sucht man vorerst zum Zweifel zu bringen: „Und wenn es aber zuletzt doch anders wäre? Wenn doch ein gerechter Gott existirt? Wenn es wirklich eine Hölle gibt? Die Gelehrtesten haben es geglaubt! sc. Was dann? — Wann ist das Herz zufriedener, glücklicher, beim kindlichen Glauben? oder im Zweifel? im offenen Unglauben?“ —

Hat man Irrgläubigen diese Liebespflicht zu erweisen, so muß man auf jeden Fall dahin wirken, ob sie nicht doch einen Zweifel an ihrer Religion hatten, — und daß sie wenigstens die Bitte explicite stellen, Gott möchte sie die wahre Religion erkennen lassen, und den Vorsatz fassen, in jenem Glauben zu sterben, welcher der wahre ist. Dem Priester sind zwar hier in der Regel die Hände in jeder Weise gebunden. Allein seine Befehlungspflicht hört niemals auf; und namentlich darf er sich um keinen Preis so verhalten, daß im Andern die Meinung entstehen könnte, als sei er selber indifferent.

Besondere Sorgfalt wird der gute Seelsorger den Gewohnheitsündern zuwenden müssen. „Videbit sacerdos,“ sagt das römische Rituale, „quibus potissimum temptationibus aut pravis opinionibus aeger sit subjectus, eique prout opus fuerit,

*) Deus indulgentiam promisit tibi, crastinum diem quis promisit tibi. (S. Aug.)

apta remedia prudenter adhibebit.“ Unzweifelhaft gibt es ein gewisses Band, eine Beziehung zwischen den Sünden des Lebens und den Versuchungen in der Todesstunde. So sind z. B. die Priester im Sterben häufig Versuchungen gegen den Glauben, oder zur Verblendung gegenüber der größten Lebens- und Seelengefahr ausgesetzt. Dieses muß also der Seelsorger bei dem Kranken bedenken, und ihn dagegen waffen. Auch den Gesunden soll man es oft einprägen, damit sie die Sünde doch nicht gar so tief einwurzeln lassen.

Die einzelnen Stände, und jedes besondere Temperament haben wieder ihre eigenen Versuchungen.

Manchen wird man, besonders anfangs, eine gewisse Freiheit zum Klagen und Tammern lassen müssen, und ihnen vor Allem Mitleiden bezeigten, und so halb und halb recht geben. Allmälig kann man sie dann schon zur rechten Auffassung hineleiten. Sie alle sind „Arme“, und wenn wir ihnen helfen wollen, müssen wir auch mit ihnen mit empfinden, um „Allen Alles zu werden“. Gott bewahre, daß uns nicht jene Klage des Propheten treffe: „Ich habe gewartet, obemand Mitleid mit mir habe, und es ist keiner gewesen.“ Wir müssen auch für fremde Armeseligkeiten ein Gefühl haben.

Wenn man bemerkt, der Kranke habe eine gewisse Abneigung gegen die Person des Priesters, so wird der gewissenhafte Priester selbst ihn bewegen, einen anderen zu nehmen.

Sollen in den letzten Stunden noch große Verschuldungen gut gemacht werden, so erschrecke man auch da nicht. Die Menschen sind in der Regel ganz verschieden von dem, was sie scheinen. Das Böse tritt auch mehr ans Licht, als das Gute. Neben dies, was wären vielleicht wir, wenn wir nicht so unbeschreiblich viele Gnaden empfangen hätten! Der Kranke hat gerade wegen der Nähe der entscheidenden Stunde auch mehr Gnade; *) sein heiliger Schutzengel verdoppelt seine

*) „Daher kommt es, daß Gott in solchen Augenblicken alle Umstände oft so glücklich fügt. Es fällt ihm schwer, eine so theuer erkaufte Seele zu

Gebete und Anstrengungen für ihn und unterstützt den Priester; und so kann sich der größte Sünder noch schnell bekehren, und uns durch seine Bußgesinnung sogar tief in den Schatten stellen. Vielleicht wird er mehr lieben, weil ihm mehr verziehen worden ist. Wer in der Seelsorge bewandert ist, geräth oft in Erstau-nen, wenn er wahrnimmt, was für ein milder, kindlicher Sinn manchmal unter dem abstoßendsten Neuhern verborgen sich noch gerettet hat, und wie bald die Gnade Gottes aus dem anscheinend verwüstetsten Herzen ein wunderschönes Paradies schaffen kann.*)

Wenn der Kranke eine Generalbeicht verlangt, nehme man sie allemal ab. War sie nicht nothwendig, so dauert sie ohnehin nicht viel länger, als eine gewöhnliche, und tröstet ihn doch ungemein. Sehr oft wird man aber eine Generalbeicht abnehmen müssen, ohne es ihm zuvor lange umständlich vorzu-demonstrieren. Man verlasse sich in dieser Beziehung ja nicht auf vorausgegangene Missionen, Ablaufzeiten &c. An gewissen Herzen geht all dieses wie spurlos vorüber, bis es einmal ernstlich heißt: „Heute Nacht noch mußt du sterben!“ **)

Ist nur irgendwie noch eine Hoffnung auf Genesung vor-handen, so benütze man dieselbe, um dem Kranken recht buß-fertige Gesinnungen einzuflößen. Er soll es ernstlich über-verlieren. Auch dem Priester flößt er da mehr Muth, mehr Vertrauen, mehr Erleuchtung ein, als sonst. Man kennt eifrige Seelenhirten, welche bei Allen, denen sie im letzten Augenblicke bestanden, Rettung für die Ewig-keit sicher hoffen konnten. Wie viele Bekehrungen wurden im Augenblicke des Todes, ja auf dem Blutgerüste noch bewirkt durch den armen Priester Bernard, durch den heiligen Franz von Sales! &c. Das Wunder, daß Sünder im letzten Augenblicke noch gerettet werden, ist in der Kirche ein tägliches.“ (P. Chaignon.)

*) Ganz ergreifende Exempel, auch für Predigten, haben wir im Leben der heiligen Katharina von Siena, von Raimund von Capua, herausge-geben von Pöbl. Passau 1841. S. 126, 130 &c. und das vom bekehrten Mis-sionäyer, den sie auf's Schaffot begleitet hat, in ihren Briefen. Regensburg 1835; Manz. Seite 30 &c.

**) Da heißt es aber dann mit lebendigem Glauben bitten: „Die verbo, et sanabitur anima ista.“ O, welch' entsetzliche Wunden kommen da oft noch zum Vorschein, die der Kranke sonst, wenn sie ihm nicht gleichsam herausgepreßt werden, in's Grab mitnimmt.

legen, welche Anstalten er treffen muß, um seine Sünden zu gutzumachen. Man muß ihm da vorstellen, was er z. B. bei Aussöhnungen¹⁾ zu thun, was er bei Restitutionen, Vergütung angerichteten Schadens zu seinen Erben oder nächsten Verwandten aufzutragen habe zu.²⁾ Es muß sein! Kennt man den Gewissenszustand des Kranken schon von früher, war man etwa sein Beichtvater, so thut man sich allerdings viel leichter. Ist der Kranke sehr schwach, so lege man ihm eine Buße auf, die er leicht und sogleich noch vor der Absolution verrichten kann, z. B. einen Alt der Ergebung in Gottes Willen zu, eine Aufopferung und Vereinigung seiner Schmerzen mit dem Leiden Christi zu, die heiligen fünf Wunden recht vertrauensvoll und bußfertig zu küssen. „Major poenitentia ipsi injungenda, si convalescat.“

Nie sollte im Krankenzimmer ein Kruzifix³⁾ fehlen, welches der Kranke vom Bette aus sehen, oder ein Sterbekreuz, das er leicht in die Hand nehmen kann. Auch ein Muttergottes- und ein Herz-Jesu-Bild⁴⁾ soll vorhanden sein. Man glaubt gar nicht, welchen Trost, welche Kraft, wie viele Schutzgebete, fromme Gedanken und Affekte solche Heiligtümer gewähren. „Salve sancta crux, unica spes mea!“ ruft unser heiliger Vater tagtäglich, wenn er in seine Privatkapelle zum Messlesen tritt und sein erster Blick auf den gekreuzigten Jesus fällt. „O liebes, o gutes Kreuz,“ hat der heilige Andreas gebetet,

¹⁾ Iais sagt: „Wenn es der Kranke nicht selbst verlangt, soll ihm sein Feind nicht vorgestellt werden.“

²⁾ Ehebrecherinnen ist die Entdeckung ihrer Schuld nicht zu gestatten. Ehebrecher, die mit fremdem Eheweibe heimlich ein Kind gezeugt, haben an jene Familie zu restituiren.

³⁾ Nicht blos unser Herz wird beim Anblieke des Kruzifixes in Liebe, auch Gottes Vaterherz wird darüber zum Erbarmen bewegt. (Offenb. Gertrubis, 3. 31.)

⁴⁾ Das Bild des heiligsten Herzens Jesu hat die Verheißung, daß „jedes Haus und Zimmer besonders gesegnet sei,“ wo ein solches aufgestellt wird, und „daß die Priester die Gnade erhalten, die verstöcktesten Herzen zu rühren.“ (Marg. Alakoque.)

„das ich mir schon so lange gewünscht, das ich so sehr geliebt und unaufhörlich gesucht habe, und das ich endlich jetzt für mich bereit finde; nimm mich auf von den Menschen, und stelle mich wieder neben meinen Herrn und Meister, der mich durch dich erlöset hat, damit er mich auch wieder finde durch dich.“ Dann hat er es geküßt, hat es mit heißer Liebe umarmt, und sich geduldig an dasselbe heften lassen.

So viel über dieses. Das römische Rituale sagt nun in dieser Beziehung:

„Qua par est prudentia ¹⁾ et caritate hominem ad sacram confessionem inducat, et confitentem audiat, ²⁾ etiam si velit totius vitae peccata confiteri; ac si opus fuerit, tam infirmo quam ejus familiaribus vel propinquis in memoriam revocet, quod Lateranensis Concilii, ac plurimum Summorum Pontificum decretis cavitur sub gravibus poenis, ne medici ultra tertiam vicem aegrotos visitent, nisi prius ipsis certo constet, illos Confessionis Sacramento rite expiatos fuisse.“ ³⁾

„Illud praeterea diligenter servari curabit, ne quis pro corporali salute aliquid aegroto suadeat, ⁴⁾ vel adhibeat, quod in detrimentum animae convertatur.“

„Ubi vero periculum immineat, parochus monebit aegrotum, ne daemonum astutia, neque medicorum pollicitationibus, neque propinquorum aut amicorum

¹⁾ Der Priester bedarf der Klugheit, darf sich aber keine Schwäche zu Schulden kommen lassen.

²⁾ Bei plötzlichen Unglücksfällen oder rapiden Krankheiten treten alle Rücksichten vor der Einen, wichtigsten zurück, daß der Kranke noch bei vollem Gebrauche seiner Vernunft versehen werde.

³⁾ Gerade weil diese Dekrete bei uns gar nicht bekannt se. sind, muß der Priester um so sorgfältiger sein, daß ihm Niemand ohne Empfang der heiligen Sakramente stirbt, — oft sogar, während ihn Priester und Arzt regelmäßig besuchen! —

⁴⁾ „Diese Ermahnung ist auch in unseren Zeiten und für die gebildeten Klassen nicht unnütz,“ sagt Benger gewiß mit vollem Rechte.

blanditiis se ullo modo decipi sinat,¹⁾ quominus ea quae ad animae salutem pertinent, opportune procuret, et qua par est devotione et celeritate sancta Sacraenta, dum sana mens est integrique sensus, religiose suscipiat, citra fallacem illam ac perniciosa percrastinationem, quae plurimos ad aeterna supplicia perduxit, in diesque fallente diabolo perducit.²⁾

„Quodsi aeger aliquis adhortationibus ac monitis sacerdotum vel amicorum et domesticorum consiliis adduci non potest, ut velit peccata sua confiteri, tunc non omnino desperanda res est,³⁾ sed quamdui ille vivit, repetenda sunt frequenter variae et efficaces sacerdotum et aliorum piorum hominum exhortationes, propnendaque aeternae salutis damna et sempiternae mortis supplicia, ostendendaque immensa Dei misericordia, eum ad poenitentiam provocantis, ad ignoscendum paratissimi. Adhibendae sunt etiam tum privatae, tum publicae ad Deum preces, ad divinam gratiam impetrandam pro salute miseri decubentis!⁴⁾

¹⁾ Wie häufig geschieht es: 1) daß gerade fromme Leute im Falle tödtlicher Erkrankung an den Empfang der heiligen Sakramente gar nicht denken &c. oder Monate lang barniederliegen und nichts als Pläne für die nahe geträumte Genesung machen! 2) Däß eines unvermuthet stirbt, bei welchem der Arzt vor wenigen Stunden noch keine Gefahr ahnte 3) Däß sogar die Eltern, Gatten &c. die allernächste Todesgefahr noch verheimlichen! — Da kann man nicht mitthun.

²⁾ Am Seelenheile ist Alles gelegen. Es soll zur besten Zeit, und muß um jeden Preis besorgt werden. Der gute Hirt kann da nicht mehr schlafen und nicht mehr ruhen, bis die Thüren und Mauern um die gefährdete Seele herum durchbrochen sind. Da lernt er bitten und beten! —

³⁾ Hier ist besonders die Zuflucht zum heiligsten Herzen Jesu und Mariä angezeigt. — Eine Menge der ermunterndsten Beispiele liefert der *Sendbote* (von Malfatti, Innsbruck) von 1871 unter der Rubrik: „Segnungen des heiligsten Herzens.“

⁴⁾ Die Kunst, den Kranken segensvollen Beistand zu leisten, ist eine der größten Gnaden Gottes. — Gute Seelsorger haben oft eine eigene Gabe, den Empfang der heiligen Sakramente zu erleichtern, einladend zu machen &c. Was hat hierin der Pfarrer Bianney, was der heilige Philippus Neri, der selige Bischof Wittmann gewirkt! —

„Sacras imagines Christi Domini crucifixi, beatae Mariae Virginis, et Sancti quem aeger praecipue veneratur, ob oculos ejus apponi curabit.“¹⁾

„Consoletur infirmum, dicens, se pro eo in Missae Sacrificio et aliis precibus oraturum, curaturumque ut alii itidem pro eo faciant, idque re ipsa praestabit.“

„Si morbus gravior, vel cum periculo fuerit, aegroto suadebit, ut dum integra mente est, rem suam omnem recte constituat,²⁾ et testamentum faciat; si quid habeat alienum, restituat, et ad remedium animae sua³⁾ pro facultatibus quod in Domino ei placuerit, disponat sed haec suggerendo omnis avaritiae nota caveatur.“

„Hortetur denique, ut si convaluerit, ante omnia ad ecclesiam veniat, ubi Deo gratias agat de restituta valetudine, et sacram Communionem pie suscipiat;⁴⁾ ac deinceps meliorem vitae disciplinam teneat.“

3. Der Ritus des priesterlichen Krankenbesuches.

Die Kirche hat für diese wichtige Pflicht des Seelsorgers auch eine schöne und weise Ordnung bestimmt, deren Beobachtung einen besonderen Eindruck auf die Gläubigen macht, und sehr viel zur guten Erfüllung beiträgt.

¹⁾ Die Wunder des Herrn, die Geduld Gottes, die Genugthuung Christi, der verlorne Sohn *et c.*, die Erinnerung an die erste heilige Kommunion *et c.* sind es besonders, auf die man eindringlich hinweiset, während man dem Kranken das Crucifix *et c.* zeigt.

²⁾ Auch hier kann und soll man wohl guten Rath ertheilen, sich aber nicht eigens einmischen, besonders nicht in's Testamentmachen; sonst zieht man sich unnöthiger Weise tausend Verdrießlichkeiten, oft schwere Verantwortung zu, und hat doch keinen Segen dabei.

³⁾ Der Kranke soll die Erben nicht vernachlässigen, aber auch auf seine Seele denken.

⁴⁾ Der gute Hirt besucht also seine Schäflein auch während der Reconvalescenz fleißig. Jetzt müßten sie den Werth ihrer Vorsätze erproben *et c.*, die Leibenshaften würden wieder aufleben *et c.*

a) Ich erwähne zuvor noch die Bemerkungen des Iais:

„Zu den Kranken soll derjenige gehen, welcher vom Kranken begehrt wird, auch wenn er nicht Wöchner ist. Hält die Krankheit länger an, so mögen immer die Geistlichen mit dem Besuche abwechseln, aber keiner soll sich aufdrängen. Wenn zwei oder mehrere Geistliche den Kranken zugleich besuchen, so ist ihm damit gewöhnlich so wenig geholfen, als wenn mehrere Aerzte beisammen sind. Einer hindert den Andern.“

Beim Krankenbesuche sehe man darauf, daß man nicht früh am Morgen oder spät am Abende komme.¹⁾ Auch lasse man sich Zeit, wenn man dem Hause naht. Die Leute sollen es sehen, daß der Priester kommt. „Man trete niemals nach einer heftigen Bewegung, oder im (größten) Schweiße, — niemals sogleich von der Hausthüre in das Krankenzimmer, sondern lasse sich vorher gleichsam anmelden.“ Sonst kann man den Kranken und sich in Verlegenheit bringen. Besonders wenn man beim Herankommen sieht, daß die Leute zu laufen anfangen, mache man sich im Gange, in der Hausflur noch etwas zu thun. „Oft steht oder liegt Alles in größter Unordnung herum, wodurch bei unvermutheter Ueberraschung das Gefühl des Priesters wie des Kranken beleidigt, und die Leute oft ganz aus der Fassung gebracht werden.“ Dann ist Besuch und Zuspruch für dießmal umsonst.²⁾

b) Das Erste beim Eintritt ist das Pax; dann gibt man dem Kranken Weihwasser und verrichtet ein kurzes Gebet, damit Alle in die rechte Stimmung kommen. Dabei stellt man sich einfach und ruhig vor den Kranken hin,³⁾ mit

¹⁾ Iais sagt hierzu: „Der eifrige Seelsorger bleibe nie, ohne besondere Veranlassung oder Nothwendigkeit, bis in die späte Nacht hinein, oder wohl gar über Nacht bei dem Kranken. Er soll auch auf seine Gesundheit und Erfüllung anderer Berufspflichten bedacht sein.“

²⁾ Der Seelsorger darf die Leute schon aufmersam machen, daß die Kranken am Tage nach einem Sonn- und Feiertage u. c. immer kräcker sind. Es kommt vom vielen Besuchen, Reden aber auch blos Anhören.

³⁾ Doch nicht so, daß man dessen Athem einziehe.

gesenkten (nicht forschenden) Augen, und die Hände aufgehoben. Hierauf fragt man mit theilnehmender Stimme, wie es denn geht?*) Ein Herz wie Jesus sollen wir dabei zeigen, „qui vere languores nostros ipse tulit, et dolores nostros ipse portavit.“ Eines Tages liegen wir selbst auf dem Schmerzenslager und bedürfen der nämlichen Dienste. Und ach Gott! wie arm ist da oft der Priester! Möge uns der Herr geben, daß wir vor dem frivolen Leichtsinne der Welt und ihrem gepriesenen geistreichen Wesen bewahrt, mitleidige, theilnehmende, priesterliche Herzen haben, daß uns zartes Mitgefühl bei dem vielen menschlichen Leid mehr als bloße Phrase sei, damit auch zu uns dann der Gott alles Trostes herabsteige und die rechten Worte auf die Zunge unsers Trösters lege, mit seinen erbargenden Händen unser Lager berühre und schütze, auf welchem der leidende Körper vielleicht in Bälde den letzten Seufzer aushaucht! „Beatus qui intelligit super egenum et pauperem; in die mala liberabit eum Dominus.“

„Sacerdos,“ sagt das römische Rituale, „infirmi cubiculum ingressus, primum dicet: Pax huic domini, et omnibus habitantibus in ea.“

„Mox infirmum, et lectum ejus, et cubiculum aspergat aqua benedicta, dicens Ant. Asperges me etc.“

(„Vasculum adsit aquae benedictae, qua aeger frequenter aspergatur.“)

c) Der Besuch selber soll nie lange dauern. Die Priester sind zum Trösten da, aber nicht zum Unterhalten.

Ein Trost, welcher bloß in schönen, aber leeren Worten besteht, ist sehr armfertig. Ein mitleidiger, lieblicher Blick richtet den Kranken weit mehr auf, als langes, wässriges Geschwätz.

Alles muß da einen ernsten geistlichen Charakter an sich tragen, von Anfang bis zum Ende.

*) In Stadt und Markt redet man wohl meistens mit „Sie,“ auf dem Lande und was noch christenlehrpflichtig ist, mit „Du,“ — die älteren, hausgesessenen Leute auch mit „Ihr, Euch“ an.

Bei langwierigen Krankheiten kann man auch die kirchlichen Seiten und die treffenden Evangelien verwerthen.¹⁾ Oft geben die besonderen Umstände des Kranken, seine Lebensschicksale, die man sich nach und nach erzählen lässt, und vom höheren, gläubigen Gesichtspunkte aus betrachtet, sehr nützlichen Stoff zum Zusprechen. Geschichten vielgeprüfter Christen, Episoden aus dem Leben der Heiligen, das ganze Leben und Leiden Jesu, Mariä und Joseph sc. sind wie ein unerschöpflicher, immer sprudelnder Brunnen.²⁾

So hat das römische Rituale vier Evangelien-Abschnitte, die abwechselnd über den Kranken gebetet werden können, welche bei jener rührenden Darstellung und Auslegung, wie sie etwa die gottselige Katharina Emmerich in ihrem Leben Jesu hat, von ergreifender Wirkung sind, und überdies in jedem Worte Trost und Segen athmen. Das erste ist die Perikope vom Donnerstag nach dem Aschermittwoch, wie Jesus den Knecht des Hauptmannes von Kapharnaum heilet, mit den Worten: Domine, non sum dignus etc. — Sicut credidisti, fiat tibi etc. Matth. 8, 5 — 13. — Das zweite ist aus dem Himmelfahrts-Evangelium, wo Jesus den Aposteln ihren Unglauben verweiset und ihnen die Zeichen verkündet, welche denen folgen werden, die glauben: Supra aegros manus imponent, et bene habebunt. Marc. 16, 14 — 18. — Das dritte ist vom Donnerstag in der dritten Fastenwoche: Jesus heilt Simon's Schwiegermutter vom Fieber, und viele andere Kranke. Stans super illam imperavit febri, et dimisit illam. — Singulis manus imponens, curabat omnes. Luc. 4, 38 — 40. — Das vierte endlich, vom Freitag in der ersten Fastenwoche, erzählt

¹⁾ In diesem Falle darf man sich auf seine Krankenbesuche schon wirklich vorbereiten.

²⁾ Treffliches Material liefern z. B. M. Cochem's großes Krankenbuch, sowie dessen großes Leben und Leiden Christi; die Lebensgeschichten von B. Wittmann von Mittermüller; des heiligen Vinzenz von Paul Wien, Meditatorien 1861; des Pfarrers Bianney von Kiefforth; der gottseligen Katharina Emmerich, Freiburg; auch Boudon's Wege des Kreuzes sc. sc.

die Heilung des achtunddreißigjährigen Kranken: Vis sanus fieri? — Domine, hominem non habeo. — Surge, tolle gravatum tuum, et ambula. — Ecce sanus factus es; jam noli peccare, ne deterius tibi aliquid contingat. Joan. 5, 1 — 14.

Auf jedes dieser Evangelien folgt dann eine sehr schöne Oration und ein Psalm (15, 19, 85, 90). Auch steht es dem Priester frei, statt ihrer einen von den vier ersten Bußpsalmen sammt angemessenen Versikeln und Orationen über den Kranken zu beten. Und ist auch schließlich alles dieses dem Ermessens des Priesters überlassen, so hat er damit doch die schönste Anleitung, und wird bald finden, daß diese kirchlichen Gebete allen anderen vorzuziehen seien. Die heiligen Engel werden seine Worte zum Throne Gottes hinauftragen, und himmlischer Friede wird dafür auf sein und des Kranken Herz herniederthauen.

Wenn man mit dem Kranken betet, so ist es weder nöthig, noch wird es im Allgemeinen gut sein, daß er (laut) nachbete. Er ist zu schwach dazu. Sammeln soll er sich, und im Herzen mitbeten.

Viele klagen oft, daß sie „nicht beten können“. Es ist wahr, wer sich das Beten auf die Zeit der Krankheit sparen will, täuscht sich selbst. Aber doch können sie viele gute Anmuthungen, *) Schußgebete &c. erwecken; und dieses ist auch ein Gebet.

*) Solche Anmuthungen sind z. B. folgende: O mein himmlischer Vater! wenn es dein heiliger Wille ist, daß ich diesen Kelch trinke, so geschehe es Ich will ihn ganz ausstrinken, o mein Gott!

O himmlischer Vater! Was du willst, will ich auch. Ich lege mich ganz in deine Hände. — Diese Ergebung in deinen göttlichen Willen vereinige ich mit der größten Ergebenheit Jesu, meines lieben Heilandes, und möchte sie dadurch von allen Mängeln und Gebrechen gereinigt haben.

O mein Jesus! Du hast geschwitzet, gearbeitet und tausenderlei Schmach und Unbillen für das Heil meiner Seele ausgestanden; ich empfehle dir dieselbe. Ich empfehle sie dir recht sehr, o Jesus!

O mein Jesus! Du bist mein Jesus, mein Heiland und mein Gott. Von der Vergießung deines Blutes habe und hoffe ich mein Heil. — O Jesus! dein Name ist größer, als meine Sünden! Sei mir, Jesus! mein Jesus!

Man achte darauf, beim Zusprechen das Beichtsiegel nicht zu verleghen, und nehme auch auf die Umgebung Rücksicht. Alle sollen erbaut werden. Kranksein ist eine harte, aber sehr verdienstliche Buße. Dieses vielfache Leid und Weh, und namentlich diese unbeschreibliche Noth und Hilflosigkeit der Todesstunde ist für die Gesunden, für die Jugend &c. eine ergreifendere Lehre, als jede Predigt. „Bei dieser meiner kalten Hand,“

Unendliche Liebe! wer könnte dich je nach Gebühr loben! O was ist das für eine Freude! Gott ist so gut und vollkommen, daß nichts ist, was ihn würdig loben könnte! — Und ach! diese Liebe wird nicht geliebt! Heilige Maria! Mutter der schönen Liebe! Wie glückselig bist du, das höchste Gut zu lieben! Ach! daß mein Herz gänzlich mit dem deinigen vereinigt wäre, um Gott zu lieben, wie du!

Mein Gott, mein Jesu! du bist mir Alles! — Jesu, meine Liebe, ist gekreuzigt! — O wie süß ist's mir, für dich zu leiden und zu sterben, du liebster Jesu! — O gar zu geiziges Herz, dem Jesu nicht genüget!

Durch's Wasser, so geslossen ist,

Aus deiner Seit', Herr Jesu Christ!

Wasch' ab meine Sünd', verstoß mich nicht,

O Herr! von deinem Angesicht!

Oder kurze Abläßegekte, wie folgt:

Ewiger Vater! Wir opfern dir auf das Blut, das Leiden und Sterben Jesu Christi, und die Schmerzen der allerseligsten Jungfrau Maria und des heiligen Joseph für die Nachlassung unserer Sünden, für die Erlösung der armen Seelen im Fegefeuer, für die Anliegen unserer heiligen Mutter der Kirche, und für die Befreiung der Sünder. (100 Tage Abläß. P. Pius IX. am 30. April 1860.)

Ewiger Vater! Ich opfere dir das kostbare Blut Jesu Christi auf zur Versöhnung für meine Sünden und für die Anliegen der heiligen Kirche. (Abläß von 100 Tagen. P. Pius VII. am 29. März 1817.)

Jesu, Maria und Joseph! Euch schenke ich mein Herz und meine Seele!

Jesu, Maria und Joseph! steht mir bei im letzten Todeskampf!

Jesu, Maria und Joseph! mit euch möge meine Seele im Frieden scheiden! (Für jedes dieser 3 Schußgekte 100 Tage Abläß. P. Pius VII. am 28. April 1807.)

O süßes Herz Mariä, sei meine Rettung! (Jedesmal 300 Tage Abläß. P. Pius IX. am 30. September 1852.)

Engel Gottes, mein Beschützer, dem mich der himmlische Vater anvertraut hat, erleuchte, beschütze, leite und regiere mich! Amen. (Jedesmal 100 Tage Abläß. P. Pius VII. am 15. Mai 1821.)

In deiner Empfängniß, o Jungfrau Maria, bist du ohne Makel gewesen: bitte für uns den Vater, dessen Sohn Jesu, vom heiligen Geiste empfangen, du geboren hast. (100 Tage Abläß. P. Pius VI. am 21. November 1793.)

hat eine sterbende Bundesvorsteherin einmal zu ihrer Freundin gesagt, die gerade anfing, Tanz und Wirthshaus lieb zu gewinnen, „beschwöre ich dich, laß ab von dem Wege, der dich unglücklich machen kann.“ Und dieselbe ist in sich gegangen und umgekehrt. Noch heute dankt sie ihr.

Mit dem Kranken immer vom Abbüßen sprechen, ist nicht dem Geiste Jesu gemäß. Auch deshalb, um ihn Jesu ähnlich zu machen, um ihn vor größeren Nebeln zu bewahren, um ihn im Himmel desto herrlicher zu belohnen *sc.*, hat ihm der himmlische Vater diese Heimsuchung gesandt. Kindliche Gefühle gegen Gott thun uns noth; und unendlich viel Trost- und Gnadenvolles liegt darin, daß wir ihn recht als unsern allerbesten Vater lieben lernen. Wir sollen Buße thun, ohne es als etwas Schweres zu betrachten. Das bringt Gnade und dauernde Besserung!

Endlich spreche man vor dem Kranken allezeit, besonders aber beim Zusprechen, nicht in langen Sätzen, sondern in kurzen, schmucklosen Worten, langsam, sanft und deutlich, ohne Geschrei, und mache auch die Hausgenossen darauf aufmerksam, daß dem Kranken langes, schreiendes Beten oder Reden, oft schon zu lautes Gehen, der helle Schlag der Uhr *sc.* empfindlich wehe thut.

Auch kann man die Arznei und Alles segnen, was der Kranke zu sich nimmt. Selbst aber soll man beim Krankenbesuche nie etwas essen. Die Armen können sonst in Ver-

Es geschehe, es werde gelobt und ewig gepritesen der gerechteste, höchste und liebenswürdigste Wille Gottes in Allem! (Täglich 100 Tage. P. Pius VII. am 19. Mai 1818.)

O du im heiligsten Herzen Jesu eingefleischte göttliche Barmherzigkeit! beschirme die Welt und komme über uns Alle! (100 Tage Ablaß. P. Pius IX. am 7. Dezember 1866.)

O Jesus, sanftmüthig und demüthig von Herzen, mache mein Herz dem deinigen ähnlich! (300 Tage Ablaß. P. Pius IX. am 25. Jänner 1868.)

O mein liebenswürdigster Jesus! Zum Beweise meiner Dankbarkeit und zum Ersatz für meine vielfältige Untreue schenke ich dir mein Herz, übergebe mich dir ganz, und nehme mir vor, mit deiner Gnade nicht mehr zu sündigen, Amen. (Täglich 100 Tage Ablaß. P. Pius VII. am 26. September 1817.)

legenheit kommen, weil sie nichts vorzusehen haben, und der ganze Krankenbesuch wird dabei gar leicht ein Mahl, oder eine ganz weltliche Sache. „Man sei nicht gewöhnt, außer dem Hause etwas zu essen,“ — ist die beste und bestimmte Ausrede.

Hören wir nun zum Schlusse, was das römische Rituale sagt:

„Erga infirmum (sacerdos) officium suum praestet, ut supra dictum est.“

„Quo praestito, vel antequam discedat, dicere poterit supra infirmum aliquem Psalmum ex quatuor prioribus poenitentialibus, vel Psalmum 90. „Qui habitat“ cum „gloria Patri“ in fine; postea dicat: „Kyrie eleison“ etc. Or. „Deus cui proprium est“ etc. „Benedictio Dei“ etc.

„PSALMI et Evangelia cum precibus pro temporis opportunitate et pro aegrotantium desiderio sacerdotis arbitrio dici poterunt.“

„Dum sacerdos dicit: „Sequentia sancti Ev.“ faciat signum crucis de more super se in fronte, ore et pectore, ac similiter super infirmum, si fuerit masculus, et si ob infirmitatem non potest se signare. Si autem fuerit femina, dum sacerdos se signat, illa per semetipsam in locis praedictis se signet, si potest; si vero non potest, alia mulier eam signet.“*)

d) Wie der Krankenbesuch mit Segen und Gebet begonnen wurde, soll er auch wieder mit Gebet und Segen beschlossen werden. Das römische Rituale empfiehlt uns nach dem Beispiele Jesu besonders die Handauflegung; dann das Evangelium des heiligen Johannes. „In principio erat verbum“ etc., welches von jeher als ein besonders kräftiges Sakramentale gegen Krankheiten, Unglücksfälle und Nachstellungen des bösen Feindes betrachtet wurde.

*) Möglicher Weise kann der Priester die Kreuzeichen auch in die Luft, gegen sie hin, machen.

Endlich betet man mit dem Kranken noch ein Ave, eine Aufopferung sc., gibt ihm den heiligen Segen, besprengt ihn sc. mit Weihwasser*) und sagt: „Gelobt sei Jesus Christus!“

„Sacerdos imponat dexteram manum super caput infirmi, et dicat: „Super aegros manus imponent, et bene habebunt. Jesus Mariae filius, mundi salus et Dominus, meritis et intercessione sanctorum Apostolorum suorum Petri et Pauli, et omnium Sanctorum, sit tibi clemens et propitius. Amen.“ — Postea dicat: Evangelium Joan. — Benedicens infirmum subjungat dicens: „Benedictio Dei omnipotentis, Patris † et Filii, et Spiritus sancti, descendat super te, et maneat semper. Amen.“ — Deinde asperget eum aqua benedicta.“

„Quae omnia etiam poterunt arbitrio sacerdotis breviora fieri.“

2.

(Schluß folgt.)

Eine zeitgemäße Pastoral-Conferenz-Arbeit.

Die erste vom Hochwürdigsten Bischoflichen Ordinariate für die gegenwärtige Pastoral-Conferenz (erste des Jahres 1871) gestellte Frage lautet:

„Sempronius ist Mitglied eines liberalen Vereines und hat eine Zustimmungsadresse an Döllinger unterzeichnet.

Wie ist derselbe von dem Seelsorger im Beichtstuhle, und wie auf dem Todtenbette zu behandeln?“

*) Papst Pius IX. hat am 23. März 1866 einen Ablaß von 100 Tagen verliehen, so oft man sich reumüthigen Herzens mit Weihwasser besprengt, und dabei spricht: Im Namen Gott des Vaters sc. — Auf der anbächtigen Bezeichnung mit dem heiligen Kreuze: Im Namen Gott des Vaters sc. liegt ein Ablaß von 50 Tagen (28. Juli 1863). — Auf der Anrufung der heiligen Namen „Jesus und Maria“ 50 Tage, so oft man es thut. — Auf dem Grusse: „Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit! Amen“ 100 Tage. — Auf dem: „Gelobt sei Jesus und Maria, heute und in Ewigkeit! Amen“ 50 Tage.

Die Frage ist eine ganz praktische. Wie sich die echte Praxis immer auf eine Theorie zurückführen lassen muß, könnte leicht auch der Beantwortung der vorliegenden Frage eine Theorie vorausgeschickt, es könnte derselben eine wissenschaftliche Umhüllung gegeben, könnte z. B. über die Wichtigkeit der rechten Administration des heiligen Bußsakramentes oder über Disposition des Pönitenten u. s. w. des Längern gehandelt werden. Das halte ich aber für unsern Zweck ganz für überflüssig. Ich meine, wir sollen gleich an die Sache gehen.

Ich habe darum auch, indem ich mich herbeiließ, unsere praktische Frage etwas zu erörtern, keine vollständige Ausarbeitung geliefert, wie wir sie bisher über die gestellten Fragen in den Pastoral-Conferenzen zu hören pflegten, sondern habe die gestellte Frage in Theile aufgelöst oder in weitere Fälle zerlegt, deren Entscheidung ich, Hochw. Herr, Ihrem besseren und reiferen Urtheile anheimstelle. Ich will schon auch meine Meinung abgeben, sie aber sogleich streichen und korrigiren, wenn Sie nach Ihrer erprobteren Einsicht und Erfahrung einer anderen Ansicht sind.

Uebrigens weiß Feder, der im Beichtstuhle zu sitzen hat, daß, wenn die Fälle sich noch so ähnlich seien, doch fast jeder Einzelne nach Beschaffenheit der Personen und der Umstände sich von den Anderen ein wenig unterscheidet und immer etwas dem eigenen Ermessen und der Beurtheilung des Beichtvaters übrig bleibt, der ja, um in einem schwierigen Falle das Richtige zu treffen, im Stillen um die Erleuchtung des göttlichen Geistes ruft, wenn er sogleich entscheiden muß.

Ich bitte Sie nun, Hochw. Herr, mir gleich bei jedem einzelnen Falle Ihr consentio oder dissentio auszusprechen, woranach erst zum Nächsten übergegangen werden kann.

Die vorgelegte Frage setzt von Seite des Sempronius zwei Stücke voraus: 1. daß er Mitglied eines liberalen Vereines ist, und daß er 2. eine Döllinger-Adresse unterschrieben hat. Ich glaube nicht zu fehlen und meine, es trage zur Erläuterung des

Falles bei, wenn ich eine dreifache Situation des Herrn Sempronius unterscheide:

1. S. ist bloß Mitglied eines liberalen Vereines;
2. S. hat, ohne Mitglied eines liberalen Vereines zu sein, eine Döllinger-Adresse unterschrieben;
3. S. ist Mitglied eines liberalen Vereines und hat eine Döllinger-Adresse unterschrieben.

Wollen wir ihn nach dieser dreifachen Situation vorerst nur in den Beichtstuhl, noch nicht auf das Todtenbett kommen lassen.

I. Der Pönitent S. ist Mitglied eines liberalen Vereines.

Es fragt sich zunächst, was unter einem liberalen Vereine zu verstehen sei. Wenn in der josephinischen Zeit ein Katholiken-Verein, ein katholischer Volksverein möglich gewesen wäre, man hätte ihn gewiß als liberal verschrieen, weil er die josephinischen Tendenzen hätte bekämpfen müssen. Jam diu amisimus vera nomina rerum, sagt irgendwo Gallustius. So ist es mit dem Worte „liberal“. Es ist klar, daß die Bezeichnung nach dem heutigen landüblichen Sinne genommen werden müsse und daher ein liberaler Verein jener sei, der den heutigen landläufigen Liberalismus auf seine Fahne geschrieben hat, denselben huldigt, denselben fördert. Das Bestreben des modernen Liberalismus geht aber dahin, das Christliche aus der Schule, aus der Familie, aus der Gemeinde, aus der Gesellschaft, aus dem Staate wegzuschaffen, ja noch mehr, dasselbe zu vernichten. Ich gebe schon zu, daß manche Mitglieder nicht so weit gehen wollen, daß sie die letzten Tendenzen eines solchen Vereines gar nicht kennen, so daß zwischen den Mitgliedern bezüglich der Zurechnung wieder einiger Unterschied sein kann. Im Allgemeinen gilt: mitgestohlen, mitgeholfen.

Ungeachtet meiner Auffassung des liberalen Vereines beantworte ich doch den ersten Fragepunkt mit „nein“, nämlich:

A) Sempr. beichtet. Wenn er in seiner Beichte gar keine Veranlassung gibt, ist er zu fragen, ob er ein Mitglied eines liberalen Vereines ist? Ich sage: er ist nicht zu fragen.

B) Der Beichtvater vermutet blos, der beichtende S. könne ein Liberaler und darum etwa Mitglied eines liberalen Vereines sein, weil er einem Stadtherrn gleichsieht, oder sonst so aussieht, daß man vermuten kann, er sei nicht mehr ein klerikaler Dummkopf, oder der Beichtvater hat einmal reden gehört, als wäre der und der Mitglied eines liberalen Vereines. Soll der Beichtvater ihn fragen? Ich sage: S. ist nicht zu fragen. —

C) S. fragt den Beichtvater, ob er als Mitglied dem liberalen Vereine beitreten darf; sein Herr Prinzipal rede ihm zu, oder seine Kameraden, sein Bruder u. dgl. — Das ist ihm ganz bestimmt zu widerrathen. — Würde er sagen, er bleibe doch dabei, weil er fürchte, ausgelacht zu werden u. s. w., wäre er aufmerksam zu machen auf die Gefahr für Glaube und Sitten und auf das Aergerniß, das er gibt. Ließe er sich noch nicht abwendig machen, könnte allerdings die Losprechung verweigert werden; denn er ist im Begriffe, sich in die nächste Gelegenheit zur Sünde zu begeben und will nicht abstehen.

D) S. sagt selber in der Beichte, er sei Mitglied eines liberalen Vereines. — Ich meine, er wäre zuerst gut und väterlich zu behandeln, dann zu fragen, warum er sich darüber anklage, ob er es für eine Sünde halte, ein solches Mitglied zu sein. Würde er sagen, er halte es zwar für keine Sünde, habe aber nur zur Sicherheit es eingeschlossen, dann ist er zu belehren, ernstlich aufmerksam zu machen auf die Gefahren, welche für seinen Glauben und seine Sitten durch die Mitgliedschaft und Frequenzation solcher Vereine entstehen, und zweitens auf das Aergerniß, welches er gibt, welches zu vermeiden Pflicht ist, und das bleibt, wenn auch vielleicht für seinen Glauben keine Gefahr sein sollte. Mindestens sind diese Vereine anrüchig, meistens aber ganz notorischt mehr als anrüchig, darum nöthigt schon die Vermeidung des Aergernisses von solchen Vereinen ferne zu bleiben. Das Aergerniß kann nun nach Beschaffenheit der Person größer oder geringer sein.

Ebenso macht es in der Zurechnung einigen Unterschied, ob einer nur ein stilles, stummes Mitglied ist, oder im Sinne des Vereines Reden hält, oder für denselben besonders agitirt.

Hält der Pönitent S. selber das Mitgliedsein für Sünde, so ergibt sich für ihn wieder von selber die Pflicht, auszutreten; aber aus oben angegebenen Gründen muß er auch sonst austreten. Im Allgemeinen urtheile ich so — in einzelnen Fällen mag die Sache etwas milder erscheinen. Der Eintritt und die Frequentation unserer sogenannten liberalen Vereine ist eine nächste Gelegenheit zur Sünde und zwar eine Gelegenheit der schlimmsten Art. Je größer nämlich das Gut ist, das in irgend einer Gelegenheit der Gefahr ausgesetzt wird, und je größer und allgemeiner diese Gefahr ist, desto schlimmer ist die Gelegenheit und desto näher ihre Gefahr. Nun aber wird durch die Frequentation unserer liberalen Vereine nicht blos, wie bei anderen sündhaften Gelegenheiten, eine einzelne christliche Tugend, sondern das Fundament des gesammten christlichen Lebens, nämlich der christliche Glaube selber, das höchste Gut des Christen, bei den Meisten sehr wahrscheinlich, oder gewiß einer großen Gefahr ausgesetzt. Sempr. könnte sagen: die Statuten des Vereines enthalten gar nicht so schlimme Dinge. — Allein ich glaube, man müsse hier nicht die Worte, sondern die Thaten berücksichtigen, und da kann man in Berücksichtigung der thatsfächlichen Verhältnisse oder Bestrebungen der liberalen Vereine kaum anders, als den Eintritt oder die Frequentation desselben als eine nächste Gelegenheit zur schweren Sünde für die Meisten zu betrachten. Man denke nur, was für Reden gegen den confessionellen Charakter der Schulen, gegen die päpstliche Infallibilität &c. in diesen Vereinen schon gehalten und veröffentlicht worden sind!

Wenn sich also unser Pönitent Sempr. anklagt, daß er Mitglied eines liberalen Vereines ist, so muß ihn der Beichtvater auf diese Gefahr aufmerksam machen. Und sowie er jedes andere Beichtkind, das z. B. Zusammenkünfte besucht, wo für die Reinheit Gefahr ist, davor warnen und davon zurückhalten muß, so hat

er auch die Pflicht, Mitglieder liberaler Vereine, wie sie dermalen faktisch bestehen, zum Austritte zu verhalten, weil ja in denselben nicht blos eine vereinzelte Tugend, wie z. B. die Keuschheit, sondern die Grundlage aller Tugend, der Glaube selbst, der Gefahr ausgesetzt wird. Will Pönitent Sempr. der Mahnung des Beichtvaters nicht Folge leisten, so will er eine schwere Pflicht nicht erfüllen; wer eine schwer obliegende Pflicht nicht erfüllen will, der will sündigen, und wer sündigen will, ist nicht disponirt zur Absolution. — Das seze ich ohnehin voraus, daß der Beichtvater sich zuerst alle mögliche Mühe gibt, die Disposition des Beichtkindes S. herbeizuführen, bevor er die Nothwendigkeit der Absolutions-Verweigerung ausspricht.

Darnach wäre S., der sich selber anklagt, Mitglied eines liberalen Vereines zu sein und den Austritt standhaft verweigert, nicht zu absolviren. Papst Innozenz XI. hat im Jahre 1679 ausdrücklich die These oder Proposition verworfen (61): „Potest aliquando absolvi, qui in proxima occasione peccandi versatur, quam potest at non vult omittere, quinimo directe et ex proposito quaerit aut sese ingerit.“

Ich gestehe Ihnen aufrichtig, Hochw. Herr, daß ich früher der Meinung war, man dürfte einem Pönitenten blos darum, weil er Mitglied eines liberalen Vereines ist, die Losprechung nicht verweigern; da ich aber den Fall der Selbstanklage näher überdachte, bin ich auf die rigorosere Meinung verfallen.

E) Wie würde der Fall sich stellen, wenn S. sagt: Austraten aus dem Vereine kann ich nicht, das würde zu viel Aufsehen machen, ich würde mich dem Gespölte aussetzen, ich würde vielleicht Nachtheil in meinem Geschäfte haben u. dgl.; aber das verspreche ich, ich werde nie mehr die Versammlungen des Vereines besuchen, das kann ich leicht ohne Aufsehen zu erregen.

Ich fände das bei der Selbstanklage des S. nicht für genug; denn er unterstützt noch durch seinen Namen, durch sein Geld die schlechten Tendenzen des Vereines und das Vergerniß geben bleibt auch.

F) Wir haben noch einen Fall. S. beichtet, sagt aber nichts, daß er Mitglied eines liberalen Vereines sei — der Beichtvater kennt ihn und weiß gewiß, daß er ein Mitglied desselben ist. Soll er ihn fragen?

In der Regel hat der Beichtvater zu fragen, wenn er meint, die Beichte sei mangelhaft, unaufrichtig oder der Pönitent sei in einer Sache im Irrthum. Zugleich muß er aber auch darauf sehen, nicht aus einem materiellen einen formellen Sünder zu machen.

Diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall angewendet, dürfte die Mitgliedschaft bei einem liberalen Vereine zu beurtheilen sein wie eine proxima occasio peccandi. Es fragt sich also, ob sie dem Pönitenten Gefahr bringt, ihm Glaubenszweifel macht, zu Schimpfen über Papst und Kirche führt, oder ob er den Verein für rein politisch, darum für erlaubt hält, oder ob er nur aus Gefälligkeit, aus zeitlicher Rücksicht dabei ist; ferner wie Pönitent sonst über religiöse Dinge denkt, ob seine Mitgliedschaft für Andere Angerniß oder geistigen Schaden bringt.

Würde Sempr. selber einige Veranlassung bieten, z. B. durch Anklage über Glaubenszweifel u. dgl., dann ließe sich an eine allgemeine Belehrung schon anknüpfen und die Frage stellen, und wäre nach seiner geistigen Beschaffenheit einige Hoffnung auf Erfolg, wäre ihm ans Herz zu legen, aus dem Vereine auszutreten.

Wo gar keine Aussicht auf Erfolg wäre, wie aus der ganzen Beichte hervorgeht, wo Sempr. die Mitgliedschaft durchaus nicht für unerlaubt hält, wäre vielleicht, ohne weiteres Fragen, eine Belehrung über die Verderblichkeit des Lesens und Anhörens glaubenswidriger Dinge am angezeigtsten.

Anders wäre es freilich, wenn Sempr. ein Mitglied wäre, welches schon notorisch glaubenswidrige und kirchenfeindliche Reden, die veröffentlicht worden sind, gehalten hätte. Da würde ich ihn jedenfalls fragen, auf Widerruf, oder wenigstens auf Austritt aus dem Vereine dringen.

NB. Wäre Sempr. ein Freimaurer, gehörte er unter die Excommunicirten.

II. Sempr. hat, ohne Mitglied eines liberalen Vereines zu sein, eine Döllinger-Adresse unterschrieben.

A) Sempr. beichtet, gibt gar keine Veranlassung, ihn wegen einer Döllinger-Adresse zu fragen. Soll er gefragt werden? Ich sage nein. Qui catholice vivunt, eos et catholice credere prae sumendum est, quare in confessione de ista causa inquirendi et inquietandi non sunt. — Wir haben in einer früheren Conferenz uns auch dahin ausgesprochen, daß die Pönitenten nicht ausdrücklich zu fragen sind, ob sie die päpstliche Infallibilität annehmen.

Anders würde die Sache sich gestalten in einer Diöcese, wo der Bischof ausdrücklich bekannt gegeben hätte: alle Unterzeichner von derlei Adressen seien excommunicirt, darum auch von Pathenschaft u. s. w. ausgeschlossen.

B) Sempr. beichtet. Der Beichtvater vermutet bloß, S. könnte eine derlei Adresse unterschrieben haben, oder hat nur davon reden gehört. — Ist nicht zu fragen.

C) Sempr. klagt sich selber an, er habe eine Döllinger-Adresse unterschrieben. Hier ergeben sich nun verschiedene Modificationen. Im Allgemeinen bemerke ich, daß man dem so sich Anklagenden väterlich und freundlich vom Anfange entgegen kommen müßte.

α) Also S. klagt sich selber an; es stellt sich aber heraus, daß er mehr aus Unverstand gehandelt hat, daß er nicht wußte, daß er durch seine Unterschrift einem Irrthume wider den katholischen Glauben bestimme. Er kann nämlich durch Blätter oder Büchlein eine ganz irrite Vorstellung von der Sache gehabt haben, es können falsche Vor spiegelungen ihn verführt, das Beispiel Anderer ihn hingerissen haben u. dgl. — Er ist aber der besseren Belehrung zugänglich.

In diesem Falle hat sich S. keiner Sünde der Häresie und auch keiner Sünde wider den Glauben schuldig gemacht. Sede Sünde ist nämlich so sehr Sache des freien Willens, daß durch-

aus keine Sünde vorliegt, wo die Freiwilligkeit fehlt. — Ist aber S. jetzt zur Erkenntniß gelangt, daß er sich über die moralische Natur seiner Handlung irrte, oder hat er sich erst vom Beichtvater entsprechend belehren lassen, so kann er allerdings losgesprochen werden. — Allein er muß, um die Losprechung zu erlangen, noch eine strenge Pflicht erfüllen, er muß nämlich dafür sorgen, daß seine Handlung, die, insoweit sie Anderen bekannt geworden, ärgernißerregend ist, nicht ärgernißerregend fortwirke. Er muß daher seine Unterschrift in einer entsprechenden Weise widerrufen. Dieser Widerruf könnte notorisch sein müssen, wenn auch das Aergerniß notorisch war. Würde S. einen den Verhältnissen entsprechenden Widerruf verweigern, so könnte es geschehen, daß er der Losprechung unwürdig wäre. In unserer Diöcese, wo das bischöfliche Ordinariat nicht nöthig hatte, so strenge Maßnahmen gegen die Döllingerei zu ergreifen, könnte man gewiß milder vorgehen, in sehr vielen Fällen dürfte eine bona fides angenommen werden; anders wäre dieses in den Diöcesen Bayerns.

3) S., der sich selber anklagt, wußte zur Zeit, als er die Döllinger-Adresse unterschrieb, daß er eine Adresse mit legerischem Inhalte unterschreibe; aber er stimmte in seinem Herzen nicht bei, sondern that nur äußerlich so, als stimmte er bei, weil er aus der Verweigerung der Unterschrift einen zeitlichen Nachtheil befürchtete oder glaubte, als minder gebildet, minder aufgeklärt u. s. w. betrachtet zu werden. Hat sich ein Solcher schon der Sünde der Häresie schuldig gemacht? Das wohl nicht. Aber die Sünde der Glaubens-Verleugnung und die des Aergernisses hat er begangen. — Bereut er die Sünde und ist bereit, sein Aergerniß gutzumachen, kann er absolvirt werden.

4) S. klagt sich selber an; er hat die Adresse unterschrieben, weil er bisher die päpstliche Infallibilität nicht geglaubt hat. Jetzt ist er aber bereit, sie zu glauben, sich dem Urtheile der Kirche zu unterwerfen, er würde bloß der materiellen Häresie sich schuldig gemacht haben und kann losgesprochen werden.

3) S. klagt sich selber an; er hat die Adresse unterschrieben, eben weil er die päpstliche Infallibilität nie und nimmer glauben kann und will; er kann und will auch nicht anerkennen die Autorität des vaticanischen Concils. Dieser irrt nicht bloß, er ist pertinax, kann natürlich nicht losgesprochen werden, ist ein haereticus formalis und als Excommunicirter zu behandeln. Will ein Solcher später losgesprochen werden, ist die facultas absolvendi ab haeresi einzuholen, außer der Beichtvater wäre schon damit versehen.

4) S. beichtet, er habe, als er die Adresse unterschrieb, schon gewußt, daß er einem von der kirchlichen Lehrautorität ausgesprochenen Glaubenssätze widerspreche. Er bereue dieses jetzt. — In diesem Falle war er wohl in foro interno haereticus, ob aber auch in foro externo, da doch die eigentliche pertinacia nicht vorhanden ist, wäre zweifelhaft. Ich meine, er könnte vom gewöhnlichen Beichtvater losgesprochen werden.

Was den voraus ein paarmale erwähnten Widerruf betrifft, kommt sehr viel darauf, ob die Unterschrift sehr notorisch war, ob Wenigen oder fast gar nicht bekannt, ob die Person in Ansehen steht und ihr Wort von Gewicht ist. Darum sagte ich, der Widerruf müsse entsprechend sein. In manchen Fällen könnte eine ganz öffentliche Zurücknahme verlangt werden müssen, nach Umständen könnte eine Erklärung vor ein Paar Zeugen genügen, oder auch die dem Seelsorger eingeräumte Erlaubniß, die Thatsache der Zurücknahme anderen Pfarrangehörigen mitzutheilen. In unserer Diöcese, wo die Döllinger nicht die Wichtigkeit hatte, dürfte es nur wenige Fälle eines förmlichen Widerrufes geben, außer bei Jenen, welche die Sache mit Wort und Schrift unterstützt und gefördert haben.

D) Sempr. beichtet, sagt aber nichts von der Untersertigung einer Döllinger-Adresse. Der Beichtvater kennt ihn und weiß ganz zuverlässig, nicht bloß durch Hörensagen, daß er eine solche unterzeichnet hat. — Hat er ihn hierüber zu befragen?

In der Regel könnte hier ein Befragen und Belehren wohl am Platze sein, doch wieder mit Unterschied. Wenn sich zeigte, Sempr. habe bona fide gehandelt, er habe z. B. durch schlechte Lectüre aufgeregzt wirklich gemeint, es handle sich nur darum, gegen die sogenannten politischen Uebergriffe Rom's protestiren zu wollen, oder wenn, während Sempr. sonst gut disponirt ist, in diesem Punkte nicht viel Erfolg sich erwarten ließe — da könnte das Befragen unterbleiben. Es gibt derlei Individuen, die unüberlegt dareingingen. Die Kirche ist in kritischen Zeiten insbesondere stets schonend in ihrem Vorgehen, und so wird ein solches Verfahren auch für den Confessarius angezeigt sein. — Ob der Pönitent S. bona oder mala fide handelte, könnte der Beichtvater vielleicht erfahren durch allgemeine Fragen, z. B. ob er keine Glaubenszweifel habe, ob er Alles glaube, was die Kirche zu glauben vorstellt u. dgl. Kommt die Antwort, er glaube ohnehin Alles, er habe weiter keine Zweifel, so handelte er sicherlich bona fide. Kommt aber z. B. die Antwort, er glaube Alles, nur die Unfehlbarkeit des Papstes nicht, dann müßte näheres Befragen und Belehren eintreten, weil er sich selber angibt. Wie er dann zu behandeln wäre, wenn er diesen Glaubensatz gar nicht annehmen wollte, wurde früher schon gesagt. — Anders wäre es in Diözesen, wo die Bischöfe ausdrücklich strenge Maßnahmen gegen die Unterschreiber bekannt gegeben haben. Dort müßte gefragt werden.

III. Sempron. ist Mitglied eines liberalen Vereines und hat eine Döllinger-Adresse unterschrieben.

A) S. beichtet. Ist er ohne alle Veranlassung zu befragen, ob beide Punkte bei ihm eintreffen? Nein.

B) S. beichtet. Der Beichtvater vermuthet, hat sogar etwas läuten gehört, als ob S. Mitglied und Unterschreiber wäre. — Hat er ihn direct zu fragen? Nein, wenn die Beichte dazu keine Veranlassung gibt. Höchstens können allgemeine Ermahnungen und Warnungen angezeigt sein.

C) Sempr. klagt sich selber an, er sei Mitglied eines liberalen Vereines und habe die Döllinger-Adresse unterschrieben. — Dann ist er nach beiden Seiten so zu behandeln, wie oben angegeben wurde.

D) Sempr. beichtet, klagt sich aber nicht an, ein Mitglied eines liberalen Vereines zu sein und auch die Döllinger-Adresse unterschrieben zu haben; der Beichtvater weiß aber Beides ganz gewiß, vielleicht aus des Pönitenten eigenem Munde außer dem Beichtstuhle, oder er sah seine Unterschrift.

In diesem Falle gilt so ziemlich das früher Angeführte. — Eine bona fides ist auch hier möglich, namentlich in den Diözesen, wo die Döllingerei nicht so hohe und entscheidende Bedeutung hatte. Die bona fides ist möglich, weil in den Versammlungen des liberalen Vereines höchst wahrscheinlich nicht der wahre Sinn der Infallibilität des Papstes gezeigt wurde, sondern wahrscheinlich im Sinne des Dr. Schulte die politische Seite betont und viele Scheingründe gegen die Freiheit des vaticanschen Concils u. s. w. angeführt worden sind. Wäre also Sempr. offenbar in bona fide und etwa auch kein besonderer Erfolg zu erwarten, so würde das specielle Befragen und Belehren vielleicht besser unterbleiben, und eine allgemeine Belehrung über Wichtigkeit des Glaubens vorzuziehen sein.

Ich sage, die bona fides ist hier möglich, gestehe aber selber, daß sie hier recht selten sein dürfte, weil in den Versammlungen der liberalen Vereine auch sonstige glaubenslose oder glaubenswidrige Reden vorkommen.

Wir haben bis jetzt den körperlich noch gesunden Sempronius in den Beichtstuhl kommen lassen. Jetzt wollen wir ihn als schwerkrank auf dem Sterbebette liegen und den Beichtvater zu ihm hinzutreten lassen. Betrachten wir nun den Todkranken nach der dreifachen Situation, in der wir den Gesunden uns betrachtet haben.

I.

A) Sempr. ist nicht zu befragen, ob er nicht Mitglied eines liberalen Vereines war, wenn er dazu keine Veranlassung gibt.

B) Der Beichtvater wird ihn auch nicht fragen, wenn er bloß vermuthen möchte oder vom bloßen Hören sagen es hätte, daß S. Mitglied eines liberalen Vereines war.

C) S. klagt sich selber an, daß er ein solches Mitglied war. Die Behandlung wäre ungefähr wie beim Gesunden, nur nach Beschaffenheit der Krankheit kürzer, liebvoller, väterlicher. Gar zu hoch wäre demselben die Mitgliedschaft als solche nicht anzurechnen, um ihn nicht zu verhärteten oder die sonstige Disposition zu erschweren, da ja nicht die Mitgliedschaft als solche die Sünde, sondern nur die Gelegenheit zur Sünde ist.

Hätte aber Sempr. in den Versammlungen notorisch Reden gegen Glauben und Kirche gehalten, dann wäre er wohl zu bereden, etwa vor Zeugen oder wenigstens vor den Hausgenossen einen Widerruf zu machen. Die hartnäckige Verweigerung eines solchen könnte wohl auch einen Grund zur Verweigerung der Absolution darbieten, aber soviel möglich, ist immer der mitior agendi modus zu wählen. Es käme dabei auch viel auf die Beschaffenheit der Person an, z. B. bei einem Bauer, der sich in den liberalen Verein hat hineinschwärzen lassen, ist die ignorantia da, um so mehr, da in mancher Gegend nicht die genügende Belehrung gegeben wird. Uebrigens ist diese ignorantia auch bei Städtern vorhanden.

D) Der franke S. sagt nichts, daß er Mitglied eines liberalen Vereines war, der Beichtvater weiß es aber gewiß. — Je nach Beschaffenheit, ob er mehr bona oder mala fide es gewesen zu sein scheint, wäre zu fragen oder nicht. Gar zuviel ist ein Sterbenskranke bezüglich dieser Mitgliedschaft nicht zu plagen, weil er ja ohnehin für den Fall der Genesung die Gelegenheit zur Sünde zu meiden verspricht. — Wenn übrigens der Kranke recht gut disponirt ist, kann ihn der Confessarius

auch leicht erinnern und zur Reue stimmen für den Fall, daß er gefehlt oder Aergerniß gegeben hätte.

Wäre des Kranken Disposition ohnehin nicht die allerbeste, sein Glaube im Ganzen etwas schwach, so ist besser, ihn gar nicht an die Mitgliedschaft zu erinnern, um ihn nicht vielleicht zu verbittern oder das ohnehin schwache Glaubenslicht noch zu vermindern. Erlaubt ja die Kirche bei dem Tode Nahen auch bei zweifelhafter Disposition sub conditione zu absolviren, bei sehr Schwachen von der Vollständigkeit der Beichte abzusehen, so wird es gewiß auch kirchlich sein, bei zweifelhaftem Erfolge das Befragen über unsern Punkt zu unterlassen. — Im Falle aber der Kranke öffentlich Aergerniß gegeben, dann ist er wohl zu erinnern und eine Art Widerruf zu veranlassen.

II.

A) Ob S. eine Döllinger-Adresse unterschrieben, ist ohne Veranlassung nicht zu fragen.

B) Auch nicht bei bloßer Vermuthung oder beim bloßen Hören von Außenher.

C) Klagt sich der kalte S. selber an, er habe eine solche Adresse unterschrieben, ist es im Ganzen, wie beim Gesunden. Bereut er, glaubt er die Infallibilität des Papstes, ist er zu absolviren. — Hätte er heftig und öffentlich gegen die päpstliche Infallibilität agitirt, selbst geworben für Sammlung von Unterschriften der Döllinger-Adresse, dann wäre wohl ein Widerruf in entsprechender Weise nöthig. Hätte er aber, namentlich in den bayrischen Diözesen, cum pertinacia gegen die Infallibilität, gegen das vaticansche Concil angekämpft, dann ist er als Excommunicirter zu behandeln, und wenn Todesgefahr vorhanden, nur cum reincidentia zu absolviren.

D) S. hat unterschrieben, klagt sich aber nicht an, der Beichtvater weiß es aber gewiß; muß dieser ihn befragen? — Er thut vielleicht am besten, ganz allgemeine Fragen zu stellen, ob S. stets Alles geglaubt habe, was die Kirche zu glauben vor-

stellt, ob er seinen Glauben nie und in keinem Punkte verleugnet habe, oder ob er sich von religiösen Menschen nie habe zur Verleugnung des Glaubens oder eines Glaubenssatzes hinreihen lassen. — Anders wäre es freilich, wenn er notorisch ein Agitator gegen das Infallibilitäts-Dogma gewesen wäre, in welchem Falle er zu erinnern und so zu behandeln wäre, wie gerade vorher gesagt worden ist im Punkte C.

III.

Die dritte Situation des schwerkranken Sempr. erledigt sich nun von selber, nach der er Mitglied des liberalen Vereines und Unterschreiber ist.

Er ist ohne Veranlassung, oder auf bloße Vermuthung oder Gerede hin nicht direct zu fragen. Klagt er sich selber an, ist er zu behandeln, wie oben einzeln gesagt worden ist.

Ist beides dem Beichtvater ganz gewiß bekannt, aber S. klagt sich nicht an, bleibt auch die Behandlung, die vorher angegeben ist.

Ich habe, Hochw. Herrn, indem ich den uns vorgelegten praktischen Fall so sehr zerstückelte, geglaubt, zu bestimmteren Antworten gelangen zu können, habe aber im Verlaufe des Schreibens gemerkt, wie langweilend diese Form geworden ist. Es war aber, da ich erst gestern und vorgestern die Sache zusammenschrieb, nimmer möglich, sie abzuändern und in eine gefälligere Form zu kleiden.

R.

L i t e r a t u r.

Ein ernstes Wort zum Verständniß der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Von Theodor Ritter v. Pachmann, sämmtl. Rechte Doctor, k. k. Regierungsrath, jubil. Professor der Rechte an der Wiener Universität. — Wien, Graz und Pest. Verlag von Karl Sartori, päpstlichem u. Primatial-Buchhändler. 1871. gr. 8. S. 126.

Wer die Hauptfaiseurs der gegenwärtigen sogenannten alt-katholischen Bewegung kennt, wird es wohl leicht begreiflich finden, daß sich dieselben für das Unfehlbarkeits-Dogma nimmermehr begeistern können; huldigen ja dieselben in Sachen des Glaubens einem mehr oder weniger ausgesprochenen Nationalismus, und darum fehlt ihnen eben der Sinn und das Verständniß für ein Dogma, durch das die Nebernaturlichkeit des Christenthums wiederum so entschieden anerkannt sein will. Unbegreiflich ist es aber geradezu, wie dieselben im Stande sind, ihrem Publikum immer wiederum dieselben Anschuldigungen der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit vorzuführen, trotzdem dieselben schon längst die allseitigste und gründlichste Widerlegung gefunden haben.

Unter solchen Umständen müssen wir denn auch jede Schrift freudig begrüßen, welche aufs Neue den Kampf aufnimmt gegen die Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit, zumal wenn dieselbe, wie die vorliegende, einen Mann zum Verfasser hat, dessen Wort gerade in dieser Sache nicht geringe Geltung hat. Oder ist Theodor Ritter von Pachmann nicht eine canonistische Autorität und steht es nicht gerade ihm, dem greisen Gelehrten, dem jubilirten Professor der Rechte an der Wiener Universität, wohl an, dem Nachfolger auf seiner Lehrkanzel, dem Professor Maassen, sowie dem Prager Canonisten Ritter von Schulte, „ein ernstes Wort zum Verständniß der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit“ zuzurufen? Freilich kann dasselbe jetzt, wo die Wogen der Leidenschaft noch so hoch gehen, wohl kaum auf Gehör rechnen, aber darum ist es nicht weniger werthvoll und verdient von unserer Seite nicht geringere Beachtung.

Pachmann will für Diejenigen schreiben, „die sich auf christliche Moral beziehen,“ welche „Sinn und Verständniß für evangelische und apostolische Glaubenslehre, insbesonders Glauben an die Verheißungen des Heilandes von seiner Sendung des heiligen Geistes und von seiner steten Anwesenheit in der Kirche bis an das Ende der Welt, endlich Glauben an das apostolische Zeugniß, daß die Kirche eine Säule der Wahrheit ist,“ besitzen. Und dieß mit vollem Rechte; denn nur in diesen Kreisen kann er überhaupt hoffen, verstanden zu werden, und bei jenen Unfehlbarkeits-Gegnern, die auf diesem positiven Standpunkte stehen, kann er noch einen guten Willen voraussehen, so sehr dieselben auch etwa aus Mißverständniß das Unfehlbarkeits-Dogma perhorresciren. Dabei hat er sich den Plan gestellt, daß er zuerst nachzuweisen sucht, wie alt die im Büchlein vertretene Ansicht bereits ist, dann auf die Gründe derselben übergeht, und endlich zur Widerlegung aller ihm bekannt gewordenen Gegengründe kommt, welch letztere er vornehmlich den zwei Werken entnimmt: „Der Papst und das Concil von Janus xc. Leipzig 1869“ und „Observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiae subjecto. Vindob. 1870.“

Sehr richtig bezeichnet Pachmann die Sachlage bezüglich der angeblichen Glaubensneuerung, wenn er in der Einleitung sagt: „Diese (der Beschluß des allgemeinen Concils vom 18. Juli 1870, betreffend die päpstliche Unfehlbarkeit) läßt sich wenigstens schon aus dem Anfange des fünften christlichen Jahrhunderts nachweisen, und da man nirgends er sieht, daß sie erst um diese Zeit neu aufgekommen, als aus den Anfängen der Kirche herstammend annehmen. Nicht als eine bestimmte apostolische Tradition, denn solche läßt sich ebensowenig nachweisen, als eine Bibelstelle deutlich und formell davon spricht; aber in biblischen Prämissen vorgeschildert, ward der Satz von gläubigen Gemüthern leicht erkannt und in seiner ganzen Bedeutung erfaßt. Doch eben weil diese Lehre nur in ihren Prämissen gegeben war und das formelle Wort weder der heiligen Schrift, noch der apostolischen Tradition

für sich hatte, wurde sie nicht überall gleichmäßig anerkannt, mitunter sogar verkannt. Das kirchliche Lehramt selbst fand es sehr lange nicht notwendig, in dogmatischer Form dafür einzustehen, bis in neuester Zeit diese Nothwendigkeit gebieterisch an es herantrat und dem kirchlichen Bedürfnisse Genüge geleistet wurde." — In diesem Sinne stellt er denn dem Leser den Pela- gischen Glaubensprozeß vor Augen, wie derselbe in Afrika und Rom abgeführt wurde, und wie man in demselben den Gedanken an die päpstliche Unfehlbarkeit in Glaubens-Bestimmungen unverkennbar hervortreten und wirksam werden sehe, und verbreitet sich sodann über die Gründe dieser Glaubenslehre.

Da legt nun Pachmann in der durchaus richtigen Erkenntniß, daß die Unfehlbarkeits-Frage aus dem Zwecke der Kirche begriffen sein wolle, den Ton namentlich auf die der Kirche gewordene Aufgabe und deren sachgemäße und zweckmäßige Realisirung, zeigt, wie der Zweck der Kirche den Primat überhaupt und die demselben inhärente unfehlbare Lehrgewalt insbesonders verlangt, und liefert den Nachweis, wie durch die allgemeinen Concile im Sinne der Unfehlbarkeits-Gegner, welche eben in denselben den Ausdruck des Gesammtbewußtseins der katholischen Kirche, darin aber den echten und rechten Probstein des katholischen Lehrbegriffes sehen, der Zweck der Kirche durchaus nicht gesichert wäre. Ueberhaupt wird da das gerühmte Non plus ultra allgemeiner Concilien für die Sicherstellung des katholischen Lehrbegriffes entsprechend gewürdigt.

Weiter bespricht der Verfasser Lyc. 22, 32 und weist gegenüber der gegnerischen Eregese, ausgehend vom Primatbegriffe, nach, wie Christus, indem er für die Glaubens-Erhaltung des ersten Primas seiner Kirche bat, zugleich auch für alle seine Nachfolger im Primate gebeten habe. Wir sind sehr damit einverstanden, daß bei der Eregese von Lyc. 22, 32 vom Primatbegriffe ausgegangen werde, halten es aber deshalb nicht für geboten und anderseits für gezwungen, wenn die Verleugnung des Petrus für eine einfache Nothlüge erklärt, und das „con-

versus“ der Vulgata mit „verwandelt,“ nämlich mit Beziehung auf die neue Stellung des Petrus als Primas der Kirche, übersetzt wird, nach dem griechischen Texte dürfte diese Uebersetzung noch schwerer zu rechtfertigen sein.

Im Folgenden wird verwiesen auf die feste und zuverlässliche Sprache, mit welcher gleich in den ersten christlichen Jahrhunderten die Päpste sich über die ihnen vorgelegten Irrlehren ausgesprochen, sowie auf die Aeußerungen zweier allgemeiner Concilien, von Lyon 1274 und von Florenz 1439; dort wie hier erscheint die Sachlage bestätigt, sowie sie der Verfasser in der Einleitung bezeichnet hat.

Sehr ausführlich und eingehend beschäftigt sich Pachmann mit den gegen die päpstliche Unfehlbarkeit vorgebrachten Gründen. Es ist da wohl keinem Einwurfe, wie er factisch erhoben wurde und noch erhoben wird, aus dem Wege gegangen: alle sind auf das rechte Maß zurückgeführt, und alle sind in das rechte Licht gestellt; und kann man sich mit den Ausführungen im Einzelnen auch nicht immer vollkommen einverstanden erklären, so tritt es doch bis zur Evidenz hervor, wie der ganze so erbitterte Kampf der Unfehlbarkeits-Gegner durchaus der reellen Grundlage entbehre, wie in Wahrheit mit Grund gegen das vom vaticanschen Concile definirte Dogma nichts eingewendet werden könne. Ja eben hierin möchten wir die große Bedeutung von Pachmann's Schrift erblicken, gegen deren klare ruhige Darstellung die leidenschaftliche verworrene Sprache der Falliblisten nur um so mehr absticht, deren so logische Schärfe und tiefe Gründlichkeit keine Ausflucht mehr offen lässt, so daß man wenigstens bei sich im Stillen dem Verfasser Recht geben muß, wenn derselbe sagt, wie es nur „noch der liberalen Doctrin ganz unverständlich sei, daß der Katholik nach den Prinzipien seines Glaubens sich versichert hält, Gott werde es jederzeit zu fügen wissen, daß der, dem die höchste Leitung der Kirche auf Erden anvertraut ist, in seinen amtlichen Glaubens-Bestimmungen nur für das sich erklärt, was wirklich katholische Wahrheit ist,“ und wie dieß eben nur unvernünftig

und unkatholisch in den Augen derjenigen sei, „die nichts von Gott, nur von Geschichte wissen wollen, oder die wenigstens weit entfernt von dem, was der Katholik die Kirche nennt, nur einen verschwommenen Religions-Communismus mit autonomer Elektik des denkenden Menschen würdig finden.“

Wir wünschen Pachmann's Schrift im Interesse der Wahrheit die weiteste Verbreitung und die allgemeine Beachtung, deren sie in jeder Hinsicht durchaus werth ist. Sp.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Monatschrift. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1871.

Die „Stimmen aus Maria-Laach“ haben in der katholischen Welt verdientermaßen einen guten Klang; haben dieselben ja in ihren beiden ersten Serien (1865 bis Juni 1871, vierundzwanzig Hefte oder vier Bände) mit Entschiedenheit und Geschick in den großen Prinzipienstreit eingegriffen, der die Gegenwart bewegt, und in welchem der Liberalismus nach nichts Geringerem strebt, als gegenüber der Kirche ein sogenanntes reines Vernunft- und Naturreich zu gründen und demgemäß die ganze christliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft zu untergraben, das Übernatürliche zu ignoriren oder zu leugnen, und den Menschen, die Familie, den Staat, die Wissenschaft ohne Gott hinzustellen. Nachdem aber dieselben bisher ausschließlich jene Zeitfragen, auf welche sich der feindliche Angriff concentrirt hatte, die Encyclica von 1864 und das Concil behandelt haben, so sehen sie sich mit der Vertagung des Concils und der allgemeinen Annahme der päpstlichen Unfehlbarkeit innerhalb der Kirche veranlaßt, „ihre Thätigkeit nicht mehr auf specielle, in sich abgeschlossene Punkte zu beschränken, sondern im Vertrauen auf Gott und seine heilige Sache den katholischen Grundsatz auf der ganzen Linie, auf welcher sie von den Gegnern befehdet sind, im kirchlichen, staatlichen und socialen Leben, sowie auf dem wissenschaftlichen Gebiete zu vertheidigen.“ Und im Sinne dieses erweiterten

Programms sollen die „Stimmen aus Maria-Laach“ vom Juni 1871 an als Monatschrift erscheinen (je am 15. des Monats ein Heft, 5—6 Bogen 8° stark — Preis für 6 Hefte: 1 Thlr. 24 Sgr. = 3 fl.) und theils in Abhandlungen und Recensionen, theils in einer Rundschau und kürzeren Notizen die katholischen Anschauungen zum Ausdrucke bringen, wobei die größeren Aufsätze von den Verfassern unterzeichnet werden und diese die Verantwortung für dieselben allein tragen.

Wir können uns über dieses höchst zeitgemäße Unternehmen der um die katholische Sache so sehr verdienten Herder'schen Verlagshandlung nur freuen und demselben unsere vollsten Sympathieen um so mehr zuwenden, als die uns vorliegenden ersten drei Hefte das beste Prognosticum zu stellen geeignet sind. — Der Leser findet nämlich da eingehende und anziehende Abhandlungen über durchaus zeitgemäße Themata: Deutsche Nationalkirche; — eine „altkatholische“ Erklärung (das sogenannte Pfingstprogramm) mit katholischer Ueberzeugung; — die Katastrophe von Paris als äußerste Folge des Liberalismus; — das Jubiläum des heiligen Vaters am 16. Juni 1871; — Romanismus und Germanismus; — das Princip der Nicht-Intervention; — Ecuador (Geographisches und die sozialen Zustände der Vergangenheit und Gegenwart); — die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien; — zur Geschichte der Internationale. Ebenso enthalten die Rubriken: Recensionen, Rundschau zur kirchlichen Lage und Miscellen zeitgemäße Besprechungen, resp. Notizen.

Es ist demnach nicht nur zu wünschen, sondern auch zu hoffen, daß das rege Interesse, welches den beiden ersten Serien der „Stimmen aus Maria Laach“ geschenkt wurde, sich in erhöhtem Maße der neu gegründeten Monatschrift zuwenden werde, da es ja doch Pflicht eines jeden gebildeten Katholiken ist, sich über die brennenden Fragen der Gegenwart zu orientiren, um den Kampf gegen die Revolutions-Ideen von 1789 in Kirche und Staat mit Erfolg führen zu können.

D. R.

Zur christlich-sozialen Frage. Was hat die Kirche für die Arbeit gethan? — Sociale Phrasen und Schlagwörter. Zusammengestellt von H. Witte, Rector in Bayerthal. — Köln und Neuß, L. Schwann'sche Buchhandlung.

Se brennender nachgerade die sociale Frage wird, desto freudiger muß das Bestreben begrüßt werden, dieselbe im echt christlichen Sinne zu lösen. Es trägt aber hiezu wesentlich bei, ja es dünkt uns vor Allem das insbesonders Nothwendige, daß unter den arbeitenden Klassen selbst der rechte Begriff von der Sachlage gewonnen werde. Geschieht in dieser Beziehung gegenwärtig namentlich sehr viel am Rhein und arbeiten in diesem Geiste mit großem Segen die christlich-socialen Blätter in Aachen, so haben sich auch die beiden uns vorliegenden Broschürchen dieselbe Aufgabe gestellt. Und wahrlich die Klarheit der Gedanken, die Popularität der Sprache, sowie die Beschränkung des Umfanges machen sie für diesen Zweck ganz geeignet und empfehlen nicht wenig eine Massenverbreitung derselben, wenn sie auch auf Originalität nicht Anspruch machen wollen, sondern vielmehr nur eine Zusammenstellung aus gediegenen socialistischen Arbeiten, wie von Ratzinger, Schüren, Perni, Jörg, Ketteler u. a. bieten sollen.

Das erstere Hefthchen behandelt die gestellte Frage auf 55 Duodezseiten nach den folgenden Abschnitten: 1. Die Arbeit im Heidenthum. 2. Die Arbeit im Christenthum. 3. Abschaffung der Sklaverei. 4. Verhältnisse der unteren Klassen in den drei ersten Jahrhunderten. 5. Der Benediktiner-Orden und seine sociale Thätigkeit. 6. Wirken der Kirche unter den Karolingern zur Verbesserung der Lage in den niederen Klassen der Bevölkerung. 7. Wirken der Kirche in der ersten Hälfte des Mittelalters. Blütheperiode. 8. Wirken der Kirche in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Orden. 9. Nach der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient. Der heilige Karl Borromäus. 10. Innungen und Zünfte. 11. Orden und Vereine. 12. Auflösung aller sozialen Verhältnisse in der Neuzeit. 13. Neueste Arbeiter-Bewegungen. 14. Christlich-soziale Bewegung und Aussichten. — Man sieht,

die Frage ist nach allen Seiten hin gewürdigt und in guter Ordnung behandelt.

Das zweite Heftchen bespricht auf 44 Duodezseiten zuerst die soziale Frage überhaupt, alsdann dieselbe nach ihrer materiellen und moralischen Seite, den liberalen Dekonomismus, den radikalen Socialismus, und endlich den christlichen Socialismus. Als Grundsätze des letzteren werden folgende aufgestellt: 1. Die sociale Frage besteht in der physischen und moralischen Verkümmерung ganzer Gesellschafts-Klassen, welche die verderblichsten Kämpfe hervorrufen muß; indessen ist das moralische Elend als das Erstere zu fassen, aus welchem durch Mitwirkung der heutigen Erwerbsverhältnisse das physische Elend hervorgeht. 2. Die Lösung der sozialen Frage besteht nicht in der Beseitigung aller materiellen Noth und Erzielung eines gleichmäßigen Lebensgenusses. Sie besteht vielmehr in der möglichsten Hebung derselben und vor Allem in der religiös-sittlichen Hebung der Gesellschaft, wodurch zugleich ein großer Theil des Elendes beseitigt wird. Die vollkommene Lösung der Frage wäre also die allseitige Rückkehr der Gesellschaft zu christlichen Anschauungen. Gleichwohl ist auch den physischen Leiden nach Kräften zu steuern. 3. Die selbstständige Arbeit ist nach Möglichkeit zu stützen und nicht so sehr gegen die Fabrik, als gegen Capital und Schwindel zu schützen. Die Rechtslosigkeit des Arbeiterstandes überhaupt ist abzuschaffen. Wir nehmen als Selbsthilfe das Genossenschaftswesen an, aber auf christlicher Grundlage, und erstreben eine zeitgemäße Herstellung der Korporationen mit Innungs-Beitrittspflicht durch die Hilfe christlich-wohlwollender Gesetzgebung. 4. Durch Vereine, Versammlungen u. s. w. soll eine gute Beziehung der Stände angebahnt und der christliche Geist neu belebt werden. 5. Die christliche Charitas ist der Pionier auf dieser Bahn. 6. Ohne die Rückkehr zu christlichen Grundsätzen und christlichem Leben ist kein Heil denkbar. Darum soll die Bekämpfung der neuheidnischen Grundsätze in Staat und Gesellschaft als bahnbrechend für die Lösung der sozialen Wirren betrachtet werden. Schreiben

und Reden löst freilich diese große Frage nicht: sie will Thaten sehen, doch ohne Reden und Schreiben werden auch keine Thaten folgen und können die christlichen Elemente in der Gesellschaft nicht zu festem Bunde vereinigt werden. 7. Die in Aussicht gestellte Gefährlichkeit des Interessenkampfes im Parlamente ist so schlimm nicht, wir haben diesen Interessenkampf nicht eingeführt. Derselbe besteht schon 80 Jahre, indem die Bourgeoisie die Gesetzgebung einseitig für sich zurechtlegt, und jeder darf sich seiner Haut wehren, wenn es nur in christlicher Weise geschieht. Außerdem erstreben wir ja jede Änderung auf legalem gesetzlichen Wege, und beugen durch friedliche Lösung der in Zukunft in Aussicht stehenden gewaltfamen Umwälzung vor. Wenn das Viele unangenehm berührt, welche sich bisher behaglich die modernen Grundsätze zurecht gelegt hatten und meinten, es könne Alles ewig so bleiben, so kann das den christlichen Socialismus in seinen Bestrebungen nicht stören. 8. Wenn die Staatsgesetzgebung vernünftig handeln will, so wird sie rechtzeitig sich dieser Einsicht nicht verschließen und leidensvoller, vielleicht blutiger Erfahrung vorbeugen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, bricht sich diese Erkenntniß auch immer mehr Bahn.

Ja möchten sich diese gesunden Grundsätze des christlichen Socialismus nur immer mehr Bahn brechen, und man wird mit Ruhe der Zukunft entgegensehen können. Möge darum der Verfasser, der seine Aufgabe so trefflich versteht, bald weitere „sociale Phrasen und Schlagwörter“ für das große Publikum einer näheren Beleuchtung unterziehen.

In derselben L. Schwann'schen Buchhandlung zu Köln und Neuß sind auch jüngst die beiden kleinen Schriftchen erschienen, die auch die Arbeiterfrage im Auge haben: 1. Herr Fritz Mende und seine Grundsätze. Ein Wort zur Charakterisirung der Social-Demokratie und zur Volksaufklärung von H. Gröteken, Vicar in Dahlen. 2. Kurze Uebersicht der katholischen Religionss-Wahrheiten, Mitgift für die entlassenen Schüler zur Erleichterung des Gedächtnisses.

Lehrbüchlein für Kindermädchen (zugleich für Mütter). Von Alb. Stolz.
Wien, Gran und Pest. Verlag von Carl Sartori. 1871. 12°
S. 64.

Jeder wahre Kinderfreund wird dieses Büchlein mit großer Freude begrüßen. Oder hängt nicht gerade von den Eindrücken, welche das zarte Kindesherz empfängt, zumeist die Beschaffenheit des späteren Lebensalters ab, oder ist es nicht leider gerade in unserer Zeit in den besseren Ständen fast allgemeine Sitte geworden, daß sich die Mütter um ihre Kinder wenig oder gar nicht umsehen, sondern dieselben fast ganz und gar der Obherrschaft der Kindermädchen überlassen? Ja insbesonders jeder Stadtseelsorger wird das Zeitgemäße dieses Lehrbüchleins für Kindermädchen ohne Bedenken bezeugen. Und sodann ist es ja der genaue Kenner des menschlichen Herzens, der scharfsinnige Beobachter unserer sozialen Verhältnisse, der geistreiche Alban Stolz, welcher in seiner bekannten graphischen Weise diese Anweisung geschrieben hat. Es wird sich aber auch Niemand, der dieses Büchlein zur Hand nimmt, in seinen Erwartungen getäuscht finden. Denn mit der heiligen Wärme des wahren Menschenfreundes und des echten Dieners des Heilthums setzt Alban Stolz die große Bedeutung der Kindermädchen für das Gedeihen der Kinder nach Leib und Seele auseinander, mit praktischem Blicke und tiefem Verständnisse legt er den Kindermädchen ihre wichtigen Obliegenheiten ans Herz und zeigt ihnen insbesonders, wie sie Seelsorgerinnen sein, wie sie die Keime jedweder Tugend, der Keuschheit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Rechtlichkeit, Religiösigkeit u. s. w. in den Kindern wahren und pflegen sollen. Auch die Sorge für die eigene Seele empfiehlt der Verfasser den Kindermädchen im letzten Abschluß aufs wärmste und gibt ihnen in dieser Hinsicht recht praktische Winke. Einige sehr herzliche Kindergebetlein, Kinderverse und Sprüchlein bilden den Schluß des schönen Büchleins, das in keiner Familie fehlen sollte.

— I.

Zeitgemäße Broschüren. In Verbindung mit G. Th. Thissen, Paul Haffner und Joh. Janssen, herausgegeben von Franz Hülskamp. Münster, 1871. Expedition der „Zeitgemäßen Broschüren“ (Adolph Russell). 7. Band, 1. Heft. Der moderne Indifferentismus und die wahre Toleranz. Von P. Nikolaus Schleininger, d. J. in Maria-Laach. — 2. Heft. Die deutschen Dichter der Gegenwart und ihr Publikum. Von F. W. Grimmé, Oberlehrer am Gymnasium in Paderborn. — 3. und 4. Heft. Das Thier hat keine Vernunft. Von Dr. Ludwig Schütz, Professor der Philosophie am Priesterseminar zu Trier. — 5. Heft. Die Siege der Kirche im dreizehnten Jahrhundert. Nach einem Vortrage von Dr. Franz Hülskamp, Präses des Collegiums Heerde in Münster. Pränumerationspreis für den ganzen Band (10 Hefte) 10 Sgr.

Das Lob, das wir wiederholt den von Hülskamp herausgegebenen „Zeitgemäßen Broschüren“ gespendet haben, behält fort und fort seine ungeschmälerte Berechtigung. Auch die fünf uns vorliegenden Hefte des 7. Bandes behandeln einen durchaus zeitgemäßen Gegenstand, wie schon der Titel ersichtlich macht, und auch die Behandlungsweise ist eine für das größere gebildete Publikum durchaus entsprechende. Verdienen in dieser Beziehung alle fünf Hefte auf die gleiche Stufe gestellt zu werden, so möchten wir insbesonders die Aufmerksamkeit auf das 4. und 5. Heft hinlenken, und dies aus einem doppelten Grunde. Einmal thut es in unserer so materialistisch gesinnten Zeit doppelt Noth, den specifischen Unterschied der pneumatischen und physischen Funktionen scharf zu kennzeichnen, und geschieht dies vom Verfasser in sehr gründlicher und klarer Weise. Derselbe geht zuerst das Einzelleben des Thieres in seinen Hauptzügen durch und betrachtet sodann diejenigen Thätigkeiten, aus welchen dessen gesellschaftliches Leben den Grundzügen nach besteht. Daraus ergibt sich denn allerdings eine frappante Ähnlichkeit mit den vernünftigen und bewußten Handlungen der Menschen, insoferne auch in dem Wirken der Thiere eine Zweckmäßigkeit, eine schöne Harmonie zwischen Mittel und Zweck auferscheint. Erklärt nun dies der Materialist durch die Aufstellung der Hypothese, daß die Thiere ähnlich wie der Mensch mit einem Vermögen der Vernunft ausgerüstet seien, so stellt unser Verfasser dieser materialistischen

Hypothese mit Hinweis auf den vegetativen Lebenskreis des pflanzlichen und animalischen Organismus, wo gleichfalls die höchste Zweckmäßigkeit sichtbar ist, zunächst eine andere Hypothese entgegen: „Die große Zweckmäßigkeit im Bereiche des sensitiven Lebens des Thieres erklärt sich aus dem Umstände, daß jede einzelne der dahin gehörigen Kräfte mit Nothwendigkeit und ohne Bewußtsein wirkt, weil sie gleich den vegetativen Kräften von Natur aus den Trieb in sich trägt, beim Eintritte gewisser Bedingungen sofort sich zu betätigen, und zwar jedesmal in der nämlichen Weise.“ Hierauf constatirt er in eingehender Weise die folgenden sechs Thatsachen: 1. Das Thier überlegt niemals vor seinem Thun und Treiben. 2. Das Thier gelangt zur vollen Entwicklung seiner sensitiven Fähigkeiten auch ohne Unterricht und Erziehung von Seiten seines Gleichen. 3. Im Wirken des Thieres zeigt sich Stabilität. 4. Das Thier besitzt keine eigentliche so zu nennende Sprache. 5. Der Affe ist wohl von allen Thieren in seinem Körperbau dem Menschen am ähnlichsten, aber in seinem Wirken kommt er diesem keineswegs am nächsten. 6. Selbst in seinen höchsten Vernunftthätigkeiten wird der Mensch von den Thieren und oft noch von körperlich viel unvollkommenen Thieren, als er ist, überboten. — Finden nun diese sechs Thatsachen nie und nimmermehr nach materialistischer Auffassungsweise ihre Erklärung, sondern löst sich das Räthsel einzig und allein nach der vom Verfasser aufgestellten Behauptung, so ist selbst nach der bei den Naturforschern anerkannten Methode die Hypothese unsers Verfassers als objective Wahrheit erwiesen; und es ist somit dargethan, daß Thier hat keine Vernunft. — Der andere Grund, der uns die Aufmerksamkeit gerade auf diese zwei Hefte richten ließ, ist nichts anders, als daß der Verfasser sich als Professor der Philosophie im Priesterseminar zu Trier ankündigt; denn wir sehen hierin einen neuen Beweis, wie sehr man an den deutschen theologischen Lehranstalten die hohe Wichtigkeit des philosophischen Studiums zu würdigen weiß. Sp.

Conrad von Bollanden's gesammelte Schriften in illustirten Volksausgaben. Erste Serie, 1.—7. Heft. 1871. Regensburg, New-York und Cincinnati. Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis pro Heft 12 kr. = 4 Mgr.

Die Presse ist die Großmacht unserer Zeit: das ist eine Wahrheit, die leider nur zu lange von katholischer Seite nicht gehörig gewürdigt wurde. Und dieß gilt nicht nur allein von der Zeitungspresse, sondern auch von der schönen Literatur; ja insoferne diese ihr Lesepublikum mehr aus der Frauenwelt und aus den jüngeren Generationen recrutirt, ist es von noch größerer Wichtigkeit, daß sie die rechte Pflege im Geiste des katholischen Glaubens finde. Aber gerade in dieser Hinsicht hat es bisher weit gefehlt; insbesonders die Novellen- und Roman-Literatur stand fast ganz und gar im Dienste des Unglaubens und der Trivialität, und sicherlich ist ein Großtheil der gegenwärtigen Verkommenheit der sogenannten intelligenten Classen auf Rechnung jener Novellisten und Romanschreiber zu setzen, welche in geschickter Weise durch ihre glänzende Sprache und picanten Schilderungen den Glauben und die gute Sitte zu untergraben wußten. — Auch Geschichte wurde auf diesem Wege fabricirt und so der Grund zu jener schrecklichen Begriffsverwirrung gelegt, welche in unseren Tagen gerade die gebildete Welt so sehr beherrscht. — Es war darum wahrlich höchste Zeit, daß man katholischerseits auch auf diesem Gebiete den Kampf mit dem modernen heidnischen Zeitgeiste aufnahm; und es kann nicht genug gewürdigt werden, daß sich in Conrad von Bollanden ein katholischer Schriftsteller gefunden hat, der diese Aufgabe wohl erfaßt hat und derselben in jeder Beziehung gewachsen ist, der durch seine Novellen und historischen Romane den elenden Berliner Machwerken mit Erfolg Concurrenz macht.

Doch soll die Wirkung eine nachhaltige, der Erfolg ein allgemeiner und durchschlagender sein, so muß auch dafür gesorgt werden, daß die guten Schriften auch unter das große Publikum gelangen, daß dieselben jene Massenverbreitung finden, der sich

bisher die schlechten Schriften zu erfreuen hatten. Darum hat denn auch die Pustet'sche Verlagshandlung um die gute Sache sich wahrhaft verdient gemacht, indem sie den einstimmigen Wünschen der katholischen Kreise Rechnung trug und es unternahm, die „gesammelten Schriften von Conrad von Bollanden“ in einer wohlfeilen illustrirten Volksausgabe herauszugeben. — Zunächst ist die erste Serie eröffnet, welche in zwanzig Heften die Brautfahrt mit 4, Franz von Sickingen mit 6, Barbarossa mit 8 und Angela mit 2 Bildern enthalten wird, und tritt mit Abnahme des ersten Heftes die Verbindlichkeit für die Abnahme der ganzen Serie ein. Jede Lieferung kostet 12 kr. fd. oder 4 Ngr., so daß die vier genannten Romane, welche seither 7 fl. 24 kr. = 4 Thlr. 15 Ngr. gekostet hatten, nun auf 4 fl. oder 2 Thlr. 20 Ngr. zu stehen kommen. Weitere Serien sollen folgen, die wiederum einige Romane Bollanden's enthalten werden.

So ist denn dieses Unternehmen nach allen Richtungen hin geeignet, die Lücke auszufüllen, welche in Bezug auf katholische novellistische Literatur für's Volk bestanden hat, eine Lücke, die es in tausenden von Fällen möglich gemacht hat, daß die unwürdigsten Speculationen auf die allenthalben bestehende Leseflust auch in katholische Häuser eingedrungen sind und dort ihr Gift verbreitet haben. Es kommt jetzt nur darauf an, daß diesem Unternehmen auch die allgemeine Unterstützung zu Theil werde, und zwar nicht bloß von Seite des Clerus, sondern auch von Seite aller katholischen Laien, die ja bei der Sache nicht weniger interessirt sind, deren Pflicht es nicht minder ist, nach Kräften zur sittlichen Regeneration unserer Zeit mitzuwirken. Wir empfehlen daher „Conrad von Bollanden's gesammelte Schriften in illustrirter Volksausgabe“ auf das dringendste, und dieß umso mehr, als die uns vorliegenden sieben ersten Hefte (Lieferungen) der ersten Serie ein handsames Format (das bekannte Klassikerformat), gutes Papier und guten Druck aufweisen und auch die Bilder durchaus entsprechend genannt werden können. Neben den sehr

interessanten Inhalt gedenken wir bei einer anderen Ankündigung
Näheres zu referiren.

D. R.

Weksttimmen-Kalender für das Schaltjahr 1872. Herausgegeben
vom Comité der „Weksttimmen“ für das katholische Volk nebst Bei-
trägen von Alban Stolz, Conrad von Bollanden, Seb. Brunner,
Gräfin Ida Hahn-Hahn, Dr. Emanuel Beith ic. II. Ausgabe. Mit
Kalendarium und Illustrationen. Preis 50 Kr. ö. W. Wien, Pest
und Gran. Verlag von Carl Sartori, päpstlichem und Primatial-
Buchhändler.

Kalender spielen in der literarischen Welt eine große Rolle,
da sie in tausend und tausend Familien fast die einzige Lectüre
bilden, die das ganze Jahr hindurch gelesen wird, und ist auch,
Gott sei Dank, gegenwärtig an guten Kalendern gerade kein
Mangel. Aber dennoch hat die schlechte Kalender-Literatur noch
immer einen sehr weiten Vorsprung inne, so daß man es nur
mit Freude begrüßen kann, wenn das neue Jahr auch wiederum
diesen oder jenen neuen katholischen Kalender aufzuweisen hat.
Ein solcher neuer Kalender ist nun der uns vorliegende, der
seinen Namen von den bei Sartori erscheinenden, sehr zeitgemäßen
Broschüren, den „Weksttimmen für das katholische Volk,“ entlehnt
hat, und damit seinen Geist und seine Tendenz zur Genüge
kennzeichnet. — Wie die Weksttimmen will nämlich auch der
„Weksttimmen-Kalender“ allenthalben in der katholischen Welt
den Glauben wecken und das fast erftorbene Leben wieder wach-
rufen, und auf diese Weise der guten Sache im gegenwärtigen
Kampfe gegen Unglauben und Unsitte dienen. Zu diesem Ende
enthält derselbe außer den kalendarischen und sonstigen praktischen
Notizen werthvolle Beiträge aus in der Literatur rühmlichst
bekannten Federn. Wir wollen nur einen Aufsatz über unsere
neuäraische Schule hervorheben, „die Neuschule — im Zwielicht,“
dessen Verfasser, Pfarrer A. Scherner, eben über die Schulfrage
eine Reihe trefflicher Artikel in der „Wiener Kirchenzeitung“
geschrieben hat. — Außer der zweiten Ausgabe, die wir vor
uns haben, sind noch folgende Ausgaben erschienen: 1. Pracht-

ausgabe mit Kalender und Illustrationen. 1 fl. öst. W. — 3. Gewöhnliche Ausgabe mit Kalendarium und ohne Illustrationen. 30 Nkr. — 4. Gewöhnliche Ausgabe ohne Kalendarium und mit Illustrationen. 40 Nkr. — 5. Gewöhnliche Ausgabe ohne Kalendarium und ohne Illustrationen. 24 Nkr. — 6. Kalendarium für Oesterreich separat mit 12 Monats-Vignetten. 12 Nkr.

— I.

Kirchliche Zeitläufte.

IV.

Schwerwiegend und bedeutungsvoll für die ganze katholische Welt waren die Tage des vergangenen Septembers. Der selbe sah ja in seinem Verlaufe zwei große Versammlungen tagen, von denen jede das erhabene Prädicat „katholisch“ auf ihre Fahne geschrieben, die beide die wahre und echte katholische Kirche haben repräsentiren wollen; und wer immer etwa bis dahin im guten Glauben hin- und hergeschwankt, wer immer trotz seines guten Willens der mit so großer Kunstfertigkeit in Scene gesetzten Begriffsverwirrung sich nicht hatte zu entziehen vermocht, dem mußten nunmehr die Augen vollends aufgehen, dem wurde der Zweifel gründlich behoben, in welchem Lager er die katholische Kirche zu suchen habe. Wir meinen da die General-Versammlung der katholischen Vereine Deutschlands, welche vom 10. bis 14. September in Mainz, der alten katholischen Bischofstadt, abgehalten wurde, und sodann den Kongreß der sogenannten Altkatholiken, welcher vom 22. bis 24. September in München, dem Vororte des neuesten, von Preußens Gnade lebenden Protestantismus, stattfand. Nach diesen beiden Orten des neuerrstandenen deutschen Reiches richten sich denn auch nach Gebühr unsere Blicke, auf die beiden großen „katholischen“ Versammlungen hefteten sich nach Schuldigkeit unsere Augen, um an ihrer Phystiognomie den sie beherrschenden Geist zu studieren, um aus den da zu Tage tretenden Erscheinungen auf deren wahren und

eigenthümlichen Charakter einen wohl gerechtfertigten Schluß zu machen.

Geboren unter den Stürmen des Revolutions-Jahres 1848 haben die katholischen Vereine Deutschlands in der Verfolgung ihrer erhabenen Aufgabe, im Kampfe für die kirchliche Freiheit bereits eine Reihe der glänzendsten General-Versammlungen in den Blättern ihrer Chronik zu verzeichnen, und es ist die letzte zu Mainz abgehaltene die einundzwanzigste derselben. Man hatte aber Mainz, obwohl es schon zwei General-Versammlungen innerhalb seiner Mauern gefehlen, insbesonders ob seiner geschichtlichen Würde wiederum als Versammlungsort gewählt; denn wenn auch diese Stadt, hebt Dr. Moufang in seiner Begründungsrede hervor, aus einem Primatialsitz ein einfaches Suffraganbisthum geworden sei, so vergesse doch nicht das deutsche Volk seine ehemalige Größe, wo es der geistige Mittelpunkt des deutschen Reiches gewesen, es vergesse nicht die Rolle, welche Mainz gespielt, als auf der Grundlage des Glaubens das heilige römische Reich deutscher Nation gestanden.

Die Versammlung selbst nun tagte im innigsten Einklange mit dem heiligen Vater in Rom. Auf ein an denselben vom Central-Comité gerichtetes Schreiben hatte sie den apostolischen Segen und eine huldvolle Anerkennung ihrer Bestrebungen erhalten. „Da Wir,“ heißt es in der Antwort des heiligen Vaters, „aus Erfahrung wissen, wie mutvooll und mit welcher Festigkeit die katholischen Vereine Deutschlands in den schwierigsten Zeitzhälften die Rechte der Religion vertheidigt und wahrgenommen haben, so haben Wir, geliebte Söhne, mit Wohlgefallen vernommen, daß demnächst in der Stadt Mainz eine General-Versammlung dieser Vereine stattfinden soll. Denn wenn schon die einzelnen Vereine so manhaft der hereinbrechenden Gottlosigkeit widerstanden und für die Rechte der Kirche eintraten, so werden sie vereinigt, u. z. im Herrn, desto inständiger dessen Gnade erflehen, gleichsam neue Kräfte erlangen durch die angeregten gemeinschaftlichen Bestrebungen und gegenseitigen Berathun-

gen, und so geeigneter und thatkräftigere Werkzeuge werden, um die Schlachten des Herrn zu schlagen. Zu ihm wollen Wir daher flehen, damit er seinen Geist und seine Kraft über sie ausgieße und deren Beginnen und den ganzen Verlauf der Verhandlungen so lenke, damit sie im Stande seien, nicht nur den Gegnern seines Namens eine ehrne Mauer entgegenzuhalten, sondern auch die katholische Sache trotz aller Hindernisse zu fördern."

Nicht wenig fühlte sich die ganze Versammlung durch diese amerkennenden Worte des heiligen Vaters gehoben; und mit nur um so größerer Begeisterung brachte sie ihre Hochs aus dem großen Papste, dem greisen Pius, nur um so entschiedener lautete aufs Neue das Gelöbniß treuer Anhänglichkeit an das Papstthum. Auch mit dem gesammten katholischen Episcopate wußte man sich auf der Mainzer General-Versammlung im sympathischen Zusammenhange und beehrten zwei würdige Mitglieder desselben, der Bischof von Mainz und der Weihbischof von Köln, wiederholt die Versammlungen mit ihrer Gegenwart und spendeten denselben ihren bischöflichen Segen.

Zusammengekommen waren aber katholische Männer aus allen Gauen Deutschlands, Geistliche und Laien, mehrere Tausende an Zahl, darunter 82 vom hohen und höchsten katholischen Adel, Alle Eins im Glauben, den sie wie mit Worten entschieden bekennen, so auch lebendig im Herzen tragen, und Alle eins in der Hoffnung auf Gott und die gerechte Sache, deren endlicher Sieg außer allem Zweifel steht, und Alle vereint durch die Liebe, mit der sie der guten Sache dienen, das wahre Wohl der Menschheit fördern wollen. Und hinter ihnen steht, ein Theil der städtischen Bevölkerung, ein Paar Dutzend Verwirrte und Verirrte abgerechnet, der gesammte Klerus und das ganze Volk; und können auch nicht die Abwesenden mit gespannter Aufmerksamkeit am Munde der ausgezeichneten Redner hängen, so dringen doch die geflügelten Worte zu ihnen, auch sie spenden ihren ungetheilten Beifall und lassen gleich den Anwesenden sich zu

lebendigerem Glauben, zu festerer Hoffnung und zu feurigerer Liebe begeistern.

Oder wird es nicht in allen katholischen Herzen in und außerhalb Deutschland kräftigen Widerhall finden, wenn Mousang entschieden erklärt, alle Angriffe gegen die Kirche begegnen einer unverrückbaren Grenze, der des katholischen Gewissens, und bezüglich der Kraft dieses Gewissens habe man sich schon gar oft geirrt? Oder wird nicht jeder wahre Katholik mit dem Stadtrath Baudri lebhaften Protest erheben gegen die infame Insinuation, als könnten die guten Katholiken keine guten Patrioten sein? Oder verdient nicht der Mainzer Bischof, Freiherr von Ketteler, für die ausgezeichnete Schilderung des Liberalismus und dessen Verhältnisses zum Socialismus die dankbare Anerkennung von Seite eines jeden wahren Menschenfreundes? Oder wird nicht jeder vernünftige und ehrliche Mann dem Hofrathen Philipps Recht geben müssen, wenn derselbe in außerordentlich anziehender Weise durchführt, wie thöricht das Gerede der Zeitungen und Staatsmänner von der Staatsgefährlichkeit des Infallibilitäts-Dogmas sei? Oder wird nicht Federmann, der der Wahrheit die Ehre geben will, zugestehen müssen, Pfarrer Bach habe das Bild der derzeitigen Lage nicht nur mit großem oratorischen Schwunge, sondern auch vollkommen wahrheitsgetreu entworfen? Oder hat nicht Stadtprediger Huhn die Unterrichtsfrage in sehr klarer und eingehender Weise behandelt? Oder haben Namen, wie Molitor, Majunke, Heinrich nicht weit und breit einen guten Klang? Und wurde nicht überhaupt allen brennenden Fragen der Gegenwart, und unter diesen insbesonders der sozialen, die allseitigste und umsichtigste Aufmerksamkeit gewidmet?

Endlich hat aber auch noch die General-Versammlung in vier Resolutionen Angesichts der letzten Ereignisse auf dem kirchlichen Gebiete im Interesse der Wahrheit und des Rechtes ihre klagende und warnende Stimme erhoben.

Die erste dieser Resolutionen bezieht sich auf die bekannten römischen Vorgänge. Mit fester Entschiedenheit protestirt

dieselbe gegen die Occupation Rom's vom 20. September v. J., gegen das sogenannte Garantiegesetz, gegen die Verlegung der Hauptstadt des sogenannten Königreiches Italien nach Rom und gegen die Besitznahme des päpstlichen Palastes Quirinal, und bedauert es, daß trotz der zahlreichen Petitionen und Vorstellungen nicht einmal eine diplomatische Demonstration zu Gunsten des heiligen Vaters mit einiger Entschiedenheit gemacht worden. „Diese Haltung der europäischen Regierungen,“ heißt es da, „ist eine schreiende Ungerechtigkeit gegen ihre katholischen Unterthanen. Sie ist eine Zerstörung des Völkerrechtes, sie ist eine Sanction der politischen Gewaltthat. Mögen die Träger der weltlichen Macht nicht vergessen, daß sie die Revolution fördern, indem sie die Grundpfeiler ihrer Autorität, die Kirche und den Stellvertreter Christi den Angriffen derselben preisgeben.“ Weiter wahrt dieselbe mit einer Würde, wie sie nur aus dem entschiedenen Rechtsbewußtsein entspringt, den Katholiken Deutschlands das Recht, die Wiederherstellung der Rechte ihres kirchlichen Oberhauptes zu fordern. „Unverbrüchlich festhaltend an der Treue gegen ihre legitime Obrigkeit,“ wird da gesagt, „und von wahrer Liebe zum Vaterlande geleitet, werden die Katholiken vielmehr es als ihre Pflicht erkennen, mit allen ihnen gesetzlich zustehenden Mitteln einer Politik zu widerstehen, welche die Forderungen des Rechtes verletzt und in letzter Linie jede staatliche Ordnung gefährdet. Mag immerhin für den Augenblick der Liberalismus, welcher der Gewalt schmeichelt, um die Anarchie vorzubereiten, die Haltung der Katholiken verdächtigen. Die Zeit wird nicht ausbleiben, in welcher alle Regierungen erkennen müssen, daß die wahren Grundlagen der Ordnung und des öffentlichen Wohles nicht in den Phrasen der Parteien, sondern in der Festigkeit des christlichen Glaubens ruhen. Mögen darum die Katholiken fortfahren, durch energische und beharrliche Opposition gegen Rechtsverlegung und Willkür die Zukunft des Vaterlandes und die Ehre ihrer legitimen Fürsten zu wahren.“

Die zweite Resolution spricht den Glauben an das vom

Vaticanicum definirte Unfehlbarkeits-Dogma aus, weist mit Abscheu die abgeschmackten Entstellungen dieses Dogma's zurück, namentlich dessen angeblichen Widerspruch mit dem der weltlichen Obrigkeit gebührenden Gehorsam und der dem Vaterlande schuldigen Treue, und äußert die Zuversicht, daß diese vom Anbeginn in der Kirche bewahrte, von Gott geoffenbarte Wahrheit von der göttlichen Vorsehung in unserer Zeit hervorgezogen wurde, um die Kraft der Kirche zu mehren, die Einheit der Christen zu stärken und allen irrenden Menschen zum Leitstern zu dienen.

In der dritten Resolution werden die schweren Verirrungen beklagt, welche eine Anzahl deutscher Gelehrten zum Ungehorsame gegen die Autorität der Kirche geführt haben. „Möge die Wunde, wird da noch bemerkt, welche die Kirche erlitten, durch Gottes Barmherzigkeit zum Anlasse werden, daß die tiefen Schäden einer verirrten Wissenschaft, welche mit Unrecht den Namen der deutschen Wissenschaft ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, erkannt und durch Pflege einer wahren katholischen Wissenschaft in Deutschland geheilt werden. So lange die von unseren Vorfahren hinterlassenen katholischen Stiftungen ihrem ursprünglichen Zwecke entzogen und großenteils in den Dienst des Unglaubens gestellt sind, muß die Opferwilligkeit der deutschen Katholiken mit der Hirtensorgfalt des deutschen Episcopates sich vereinigen, um der wahren Wissenschaft und der christlichen Erziehung neue Stätten zu schaffen.“

Die vierte Resolution endlich protestirt mit einem Freimuthe, wie er nur in der Brust des Katholiken wohnt, der von der göttlichen Stiftung seiner Kirche und deren daraus resultirenden Unabhängigkeit von der Staatsgewalt überzeugt ist, gegen das neueste Gebaren gewisser deutscher Regierungen. „Diese Regierungen,“ wird da auf das bestimmteste erklärt, „haben dadurch ihre Befugnisse überschritten und ihre Pflichten verletzt: die Pflicht gegen Gott, dem sie verantwortlich sind, gegen die Kirche, deren Rechte sie zu wahren versprochen haben, und gegen die Freiheit des Gewissens, welche allen ihren Untertanen garan-

tirt ist. Die politischen Grundsätze, welche diesen Maßregeln zu Grunde liegen, werden von den Katholiken, als Gottes Gesetz widersprechend und jeglicher Rechtsordnung zuwiderlaufend, niemals angenommen werden. Aber auch die deutschen Regierungen werden, wir hoffen es zuversichtlich, in nicht allzuferner Zeit von denselben sich lossagen zum Heile der Kirche, wie zum Wohle des Vaterlandes."

So die einundzwanzigste vom 10. bis 14. Sept. in Mainz tagende General-Versammlung der katholischen Vereine Deutschlands. Und nun zu dem sogenannten „Münchener Katholiken-Kongresse“ in den Tagen vom 22. bis 24. September.

Getroffen durch die vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870, welche das alte katholische Autoritäts-Princip nur noch präziser und prägnanter definiert, haben sich die autoritätsfeindlichen Fortschrittmänner zusammengethan, um mittelst des „Altkatholicismus“ dem durch das Vaticanum sanctionirten Ultramontanismus den Todesstoß zu versetzen. Schon war die „altkatholische“ Bewegung namentlich im neuen deutschen Reiche in guten Flus gebracht worden und es sollte nunmehr zur feierlichen Inauguration des großen Unternehmens der erste große, altkatholische Congres stattfinden, und zwar wurde gerade München als Versammlungsort gewählt, weil eben diese deutsche Stadt vor allen andern durch ihren „altkatholischen“ Magistrat und ihren „altkatholischen“ Cultusminister sich die Ehre verdient hat, daß in ihr die Zukunftsreligion des neuen rein deutschen Reiches installirt werde.

So kamen sie denn zusammen die „altkatholischen“ Delegirten im Glaspalaste der Isarstadt, natürlich nicht im Einlange mit dem heiligen Vater in Rom und nicht im Einverständnisse mit den Bischöfen des ganzen katholischen Erdenkreises; denn diese sind ja nach „altkatholischer“ Doctrin durch die Annahme der päpstlichen Unfehlbarkeit von der Kirche abgefallen, und in Opposition gegen dieselbe müsse man den alten katholischen Glauben zu retten suchen. Zwar ist nach Döllinger's Ansicht der

Papst und der Episcopat noch immer die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit; aber die gelehrigen Schüler übertreffen bereits den greisen Meister, und sie haben richtig herausgefunden, wie durch dessen Auffassungsweise die Sache des Altkatholicismus auf einmal totgeschlagen wäre. Und darum kümmern sie sich auch wenig um das Anathem der Bischöfe und es genügt sie ganz und gar nicht, wenn Pius IX. in einer jüngsten Allocution spricht von „der gottlosen Verworfenheit und Schlechtigkeit einiger Leute in einem anderen Lande Europa's, welche, von der Regel und von der Gemeinschaft der katholischen Kirche jämmerlich abweichend, sowohl durch Schriften voll Irrthümer und Lügen aller Art, als durch sacrilegische Congresse die Autorität des hochheiligen ökumenischen vaticanischen Conciliums und die von demselben feierlich erklärt und definirten Glaubenswahrheiten, und namentlich die oberste und volle Jurisdicitions-Gewalt, welche der römische Papst, der Nachfolger Petri, über die ganze Kirche nach göttlicher Anordnung inne hat, sowie die Prärogative des unfehlbaren Lehramtes, die er besitzt, wenn er sein Amt als oberster Hirte und Lehrer der Gläubigen bei der Entscheidung von Glaubens- und Sittenlehren ausübt, öffentlich bekämpfen.“

Es war aber, wie ein Augenzeuge erzählt, die zumeist in die Augen fallende Figur des Schausückes der Pope der griechischen Kirche zu München. Die große Gestalt, das faltenreiche Gewand, der lange Bart, Alles nahm sich sehr theatralisch aus und erregte allseitige Bewunderung. Der Mann setzte sich steif auf seinen erhöhten Sitz auf der Tribune und blieb so bewegungslos bis zum Ende der Versammlung. Die nächste Person von „altkatholischer“ Bedeutung war Dr. Janus Huber, ein unansehnliches Männchen von gedrücktem Aussehen, das mit großem Selbstgenügen den freien Platz vor dem Präsidium durchschritt. Die jämmerlichste Gestalt unter allen „Altkatholiken“ ist offenbar „Pfarrer“ Anton aus Penzing bei Wien. Er nahm seinen Platz neben dem steifen Popen. Dann kamen Dr. Michelis, traurigen Andenkens, Professor Schulte aus Prag, Maassen aus

Wien, und Döllinger's Trabant, Dr. Friedrich, der arme Expater Hyacinth folgte ihnen: ein glatter Franzose mit eleganten Manieren; seine schwarze Kleidung und ein hübsches Lorgnon ersetzten ihm die Kutte. Rechnen wir dazu noch den bekannten Freimaurer und Katholiken - Verfolger Augustin Keller aus dem Aargau, Professor Windscheid aus Heidelberg und Schwicker aus Ofen, so ist die Liste der Berühmtheiten fertig. Zwar war auch der ausrangirte deutschkatholische Prophet Hans Ronge zugegen, aber, wie es scheint, war er nicht für würdig erfinden worden, unter den Kirchenvätern auf der Tribune zu sitzen, sondern hatte erst in fünfter Reihe unter dem übrigen Publikum einen Platz erhalten. Der „altkatholische“ Patriarch Döllinger glänzte in den öffentlichen Versammlungen durch seine Abwesenheit. Werfen wir auch auf das anwesende „Volk“ einen Blick. Dasselbe war aus den verschiedensten Elementen, aus Scheinkatholiken, Protestanten, Juden und zahlreichen Freimaurern bunt zusammengewürfelt und mehr von dem Verlangen nach Bier und Scandal, als nach „altkatholischer“ Theologie beseelt. Sehr charakteristisch sind einzelne Aeußerungen, welche im Publikum vernehmbar wurden: „Was thust denn du hier, rief Einer einem Andern zu, du bist ja ein Atheist!“ Wieder ein Anderer meinte: „Da vorne im Comité sitzen doch viele Pfaffen, was werden uns diese wieder vorschwärzen?“ Die meisten der in München anwesenden Delegirten haben längst allen positiven Glauben abgelegt. So ist z. B. Turnlehrer Stark, auch ein delegirter Kirchenvater, seit 1848 eingeschriebenes Mitglied der freireligiösen Gemeinde zu Nürnberg. Auch Bezirkgerichtsrath Herz von dort ist ein nicht nur über die päpstliche Unfehlbarkeit, sondern auch über viele andere Dogmen fortgeschrittener „freisinniger“ Mann. Die aufgeklärte Stadt Kötzting war beim neu protestantischen Concil durch den Kirchenlehrer D. vertreten, welcher, wenn er gerade bei keinem Concil ist, Rauchfänge fehrt. Von diesem ehrwürdigen Kirchenvater verzeichnen die Concilsacten folgenden merkwürdigen Ausspruch, den er während der vorberathenden Versammlung zu einem Nach-

bar that: „Schau, dö Münchener Bier san a schon sacrisch zwicht. Döss wenn i gwiss hätt! Söchene hät ma dahoam a.“ (Freiburger Katholisches Kirchenblatt.)

Doch hören wir noch ein anderes, gewiß unverdächtiges Urtheil eines kirchenfeindlichen Blattes. „Es gibt, schreibt die demokratische Frankfurter Zeitung, von der Kirchengläubigkeit eines Döllinger bis zum vollendetsten Nationalismus eines Keller von Aarau keine einzige kirchliche Schattirung, die nicht auf dem Congresse vorhanden wäre. Nehmen wir Döllinger, an dessen Namen wie an den Kern eines Kometen der ganze Schwef der altkatholischen Bewegung sich gehängt hat. Ein Mann von 72 Jahren wird den Grundsätzen, die er sein ganzes Leben lang energisch verfochten, nicht untreu; der Mann, der „Kirche und Kirchen“ geschrieben, wird kein Reformator; der Mann, der die „Entwicklung des lutherischen Schismas“ und die „Skizze Luthers“ geschrieben, wird kein Protestant; davon kann Feder überzeugt sein, der jemals einen Satz der Döllinger'schen Schriften gelesen hat. Döllinger ist ein formeller Gegner der Unfehlbarkeit; er möchte innerhalb der Kirche eine Art „liberalen Sauerteigs“ spielen, aber eine Trennung von der Kirche liegt nicht in seiner Absicht, was er nicht nur oft wiederholt erklärt, sondern auch dadurch bewiesen hat, daß er sofort nach seiner Excommunication seine priesterlichen Functionen einstellte und damit den bischöflichen Richterspruch als zurechtbestehend anerkannte. Neben Döllinger steht Michelis, der in einem Althem mit unendlichem Hochgefühl sein Priesterthum hervorhebt und Papst und Bischöfe, von denen er sein Priesterthum hat, sammt und sonders des Irrthums und der Regerei beschuldigt; nach ihm kommt der Jurist Schulte, der die Gewissensfrage zu einer Geldbeutelfrage macht und für den noch nicht einmal geborenen Altkatholicismus schon die Hilfe des Polizeistockes in Anspruch nimmt; dann der hochkirchliche Dr. Overbeck aus Cambridge, der die englische Kirche mit der noch nicht gegründeten deutschen Nationalkirche vereinigen will; der jansenistische Bischof von Utrecht, der für

seinen Jansenismus eine Stelle im altkatholischen Programm verlangt; der griechische Archimandrit Dimitrokopulos aus Leipzig, der mit Hilfe des Staates etwas Leben in seine todten Körper bringen möchte; und der protestantische Pfarrer Kraußold, der die einzelnen Bekenntnisse in den weiten Rahmen des Altkatholicismus zu bringen versucht; dazu kommen die Abgesandten der altkatholischen Regierungen von Spanien und Russland und die große Anzahl der kirchengläubigen Altkatholiken vom national-liberalen Frühlings = Völk bis zum Dr. Birngibl; vom badischen Gesandten Mohl bis zum „Schwarzwild = Jäger“ Tillmann aus der Pfalz. Nimmt man dazu noch den Umstand, daß es dem größten Theile der Versammlung, namentlich dem deutschen und bayrischen National-Liberalismus, offen oder geheim um die Ausbeutung eines politischen Parteistandpunktes zu thun ist, so mag man sich ein annähernd richtiges Bild von der inneren Zerfahrenheit einer Versammlung machen, welche eine altkatholische „Religion“ ins Leben rufen soll. Ich habe mir die ganze innere Zusammenhanglosigkeit und Ziellosigkeit dieser altkatholischen Bewegung auf's Neue klar gemacht und habe zu keinem anderen Resultate gelangen können, als daß sie ergebnislos im Sande verlaufen werde. Ein negativer Protest hält ihre Vertreter zusammen, und wo man nach positiven Ursachen und einem treibenden Geiste forscht, da trifft man theils auf Beweggründe, die der Sache ganz fremd sind, theils geht der eingehaltene Standpunkt in eine unendliche Menge individueller Anschauungen und Ziele auseinander. Der altkatholischen Bewegung fehlt die Idee als positives Gesetz der Entwicklung, und wenn der Congreß numerisch noch bedeutender wäre, als er ist, und wenn er an wissenschaftlichem Gehalte noch schwerwiegender wäre, als seine Anhänger behaupten, man könnte ihm gegenüber doch keinen andern Standpunkt einnehmen, als den des kühl beschauenden, kritisch beurtheilenden und stellenweise lächelnden Beobachters.“

So der Berichterstatter in der „Frankfurter Zeitung“. Sollte aber bei einem derartigen Sachverhalteemand sich wun-

dern über die Schmähungen, welche von der Tribune herab gegen den Papst, die Bischöfe und die Jesuiten geschleudert wurden? Sollte daemand noch erstaunt sein, wenn der Präsident des Congresses, Professor Schulte, unter ungeheuerer Heiterkeit des intelligenten Publikums die Beschlüsse des vaticanischen Concils „Schnurrpfeifereien“ nennt, und wenn derselbe die Zuhörer versichert, daß jede Zeile, jeder Buchstabe der genannten Decrete eine Lüge enthalten, oder wenn Sätze, wie „Unsere Hirten sind an uns zu Henkern geworden,“ „die Bischöfe wissen nicht, was sie thun,“ den Applaus der Versammlung ernten? Und sollte es daemanden Wunder nehmen, wenn in den geheimen Versammlungen selbst über das aufgestellte Programm die Meinungen sehr weit auseinandergingen, ja wenn dasselbe trotz der warnenden Einsprache Döllinger's in dem wichtigsten Punkte eine Abänderung erfuhr?

Es war nämlich im Programme, daß Döllinger übrigens nur mit schwerem Herzen und auf vieles Drängen unterschrieben haben soll, dessen Anschauung Ausdruck gegeben, wornach die Lehrentscheidungen eines Concils im unmittelbaren Glaubensbewußtsein des katholischen Volkes und in der theologischen Wissenschaft sich als übereinstimmend mit dem ursprünglichen und überlieferten Glauben der Kirche erweisen müsse und demgemäß die katholische Laienwelt und der Klerus, wie die wissenschaftliche Theologie bei Feststellung der Glaubensregeln das Recht des Zeugnisses und der Einsprache besitze. In diesem Sinne werde denn gegen die vaticanischen Decrete protestirt und seien die verhängten Censuren ungültig. Man nehme darum auch alle Rechte als katholische Christen in Anspruch und wolle sich nicht von der katholischen Kirche trennen. Nach der Meinung Döllinger's wären somit keine eigenen Gemeinden zu gründen, da Papst und Bischöfe dadurch, daß sie irren, noch nicht aufhörten, Papst und Bischöfe zu sein, und da ein solches Vorgehen überhaupt nur zur Sectenbildung führte. Doch mit Berufung auf den Nothstand und um eine „That“ zu haben, wurde Döllinger über

stimmt und die Bildung von eigenen Gemeinden für zulässig erklärt.

So wurde denn auch das Schisma als Princip in das Programm aufgenommen, sowie dasselbe sonst den Sympathien für das jansenistische und griechische Schisma und die übrigen christlichen Confessionen in wohl etwas verschämter Weise Ausdruck verleiht. Im Nebrigen soll eine Umgestaltung der Kirchenregierung im Sinne des Parlamentarismus, sowie eine Reform der Heranbildung des Clerus im Sinne der fortgeschrittenen Wissenschaft angestrebt, die liberalen Regierungen sollen unterstützt, der gemeinschädlichen Wirksamkeit der Jesuiten soll ein Ende gemacht werden, wobei man auf's Haar mit den Wünschen des Darmstädter Protestantentages der rationalisirenden Protestanten-Vereinler zusammentraf, und werden endlich die Ansprüche auf alle realen Güter und Besitztitel der Kirche aufrecht erhalten.

Dieß der Congreß der „altkatholischen“ Delegirten in München, denen nach ihrem eigenen Geständnisse das „Volk“ fehlt, die aber nichts desto weniger von Seite des Staates als die „katholische Kirche“ anerkannt sein wollen. Nun, die Sache spricht für sich selbst zu laut, der Gegensatz zwischen der Mainzer General-Versammlung der katholischen Vereine Deutschlands und dem Münchener „Katholiken-Congresse“ ist zu evident und zu scharf, als daß er nicht bei der oberflächlichsten Betrachtung bemerkt werden sollte; und der Widerspruch in dem Programme des letzteren liegt zu offen da, als daß es nicht schon durch sich selbst gerichtet wäre; denn die Herren Münchener Programmatiker, sagt ein Feuilletonist in der „N. fr. Presse“, wenn sie nun doch einmal so emphatisch, wie sie thaten, von der deutschen Wissenschaft sprechen und im Namen der Cultur und Wissenschaft den Jesuiten den Krieg erklären wollten, hätten für die Logik wenigstens so viel Achtung haben sollen, nicht in einem Athem von dem Tridentiner Symbolum als ihrem Credo, und von Aufbahnung einer Versöhnung und Vereinigung mit der protestantischen

Kirche zu reden; sie thaten ganz so, als ob ihr Publikum nicht wüßte, daß der Tridentiner Canon eine unübersteigliche und unverrückbare Scheidewand zwischen Katholizismus und Protestantismus aufgerichtet hat; mit dem Symbolum von Trient in der Hand den Jesuiten den Krieg erklären und gleichzeitig die Protestanten zur Versöhnung herbeiwinken, das ist denn doch, bei Licht betrachtet und bei Namen genannt, weiter nichts als eine theologische Schnurpfeiferei, ein widerspruchsvolles, in sich unwahres Ding, ein hölzernes Eisen, ein Lichtenbergisches Messer, ein klägliches „Non possumus“!

Wenn nun aber auf der einen Seite demuthige Unterwerfung unter die von Gott gesetzte Autorität das maßgebende Princip ist, und auf der anderen Seite Hochmuth und Wissensstolz die geheime Triebsfeder der Bestrebungen bilden; wenn dort das Bewußtsein der Wahrheit und des Rechtes zu einer ebenso würdevollen als entschiedenen Sprache drängt, während hier das Gefühl der eigenen Schwäche und des inneren Widerspruches nur im slavischen Servilismus dem Gözen des modernen Zeitleistes huldigen läßt; wenn mit einem Worte Glaube und Gehorsam in jenem Lager, Unglaube und Ungehorsam dagegen in diesem Lager zu Tage treten, so ist es klar, wo allein die katholische Kirche zu finden ist, die als katholische weder alt noch neu, sondern wesentlich stets dieselbe ist, indem sie immer und überall getragen wird von dem Princip der Autorität, die von Christus bestellt und von seinem göttlichen Geiste fort und fort geleitet, den katholischen Glauben ermöglicht und im katholischen Gehorsame unter sich alle Menschen zur einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche vereinigt. Und darum hat es denn auch der deutsche Reichskanzler ganz wohl herausgeföhlt, wo eigentlich jene Macht sei, welche seinen kirchenfeindlichen Plänen gefährlich werden könnte, so daß er nunmehr im Vereine mit seinen natürlichen Bundesgenossen, den Altkatholiken und Protestantenvereinlern eine förmliche Verfolgung gegen Jesuitismus und Ultramontanismus, d. i. gegen die katholische Kirche einleiten läßt.

Doch dießmal macht der schlaue Mann die Rechnung so recht ohne den Wirth. Noch immer steht ja Pius IX. trotz der fort dauernden und ihn immer ärger bedrohenden Gefahren ungebeugt und ungebrochen da und der gesamme katholische Episcopat tritt entschiedener als je für Wahrheit und Recht ein, vor allem der deutsche Episcopat, der mit offenem Freimuth entschieden gegen die Vergewaltigung der Kirche von Seite der Staatsgewalt protestirt; und der ganze katholische Klerus steht mit nur sehr geringen Ausnahmen treu zu seinen Bischöfen und ist in dieser seiner unerschütterlichen Treue eine solche Macht, daß man ihn jüngst im deutschen Reiche mittelst Ausnahmgesetze in Belagerungszustand setzen zu müssen meinte; und die große Masse des katholischen Volkes hält sich fest an seine glaubenstreuen katholischen Bischöfe und Priester, und will von den ihm aufgedrungenen altkatholischen Apostaten ganz und gar nichts wissen.

Vor Allem aber lebt noch der alte Gott und bleibt Christi Verheißung in unerschütterlicher Kraft; und sollte auch der Kampf noch ärger werden, sollte namentlich die neueste liberale Ära in Oesterreich auch uns den deutschen und schweizerischen Alt katholiken neue Bundesgenossen zuführen, so werden dießmal doch die Pläne Bismarck's und seiner Helfershelfer eitel zu Schanden werden; denn bis jetzt hat, so schließen wir mit einer Stimme in den historisch-politischen Blättern (68. Jahrg. 10. Heft S. 804), mehr als er selber die Schwäche oder Verworfenheit der Andern den Plänen des Ministers zum Triumph verholfen. Die katholische Kirche aber hat einen starken Muth und ein gutes Gewissen; wird sie zum Kampfe in Deutschland und anderswo gezwungen, dann kämpft sie für die höchsten Güter der Menschheit: für die wahre Freiheit und für die Rettung jenes Gemeinschaftsbewußtseins, dessen letzter Zufluchtsort sie ist. Sp.

Miscellanea.

I. Kunst-Gedenkblatt an das 25jährige Papst-Jubiläum
Seiner Heiligkeit Pius IX. Herausgegeben von G. F. Galow's
Kunstverlag in Köln.

Mit Vergnügen entsprechen wir dem an uns gestellten Ansuchen, auf dieses künstlerische Gedenkblatt an den 16. Juni d. J. unsere Leser aufmerksam zu machen. Den Glanzpunkt des Bildes bildet die Mitte, wo der hohepriesterliche Jubilar im festlichen Ornate auf dem Stuhle Petri sitzend dargestellt erscheint, den Segen spendend. Es ist das neueste Porträt Sr. Heiligkeit in ganzer Figur nach einer Original-Photographie gezeichnet. Zu den Füßen desselben ist dessen Familien-Wappen angebracht, an welches sich seine Hauptwerke lehnen, dargestellt durch zwei weibliche Figuren (Sybillen à la Michel Angelo), wovon die jüngere in Verklärung nach oben schauend eine Rolle hält, mit der Inschrift: „Immaculata Conceptio“ und der Jahreszahl 1854. Die ältere dagegen als Hinweis auf das „Dekumenische Concil“ ist in tiefen Ernst und Nachdenken versunken über die hohe Wichtigkeit dieses Ereignisses und hält ein Buch mit der Inschrift: „Conc. vatic. 1869.“ In einem Rahmen, wovon das Porträt des hohen Jubilars umschlossen ist, befindet sich die Inschrift: Pius IX. Pontifex Maximus Jubilarius Per V Lustra S. Petri Successor. Engelsköpfe bilden die Eintheilung des Rahmens und werden von der Mitra, den Schlüsseln Petri und dem heiligen Geiste, der gleichsam sein göttliches Licht auf das Porträt des Jubilars ausstrahlt, gekrönt. Zu beiden Seiten sind in Gobelins das erste christliche Zeichen und die Symbole der vier Evangelisten angebracht. Unterhalb links der Heiland als Andeutung: Joan. 21, 15. 16. 17, wodurch er Petrus zu seinem Statthalter auf Erden ernannt. Rechts die symbolische Darstellung, wie dieses Amt nach Anordnung Christi seinem jedesmaligen Nachfolger übertragen wird. Zu beiden Seiten: die Apostel

Petrus und Paulus gleichsam als Wächter (nach Overbeck), sowie das päpstliche Kreuz und der Bischofstab, umschmückt von Blumen, als weiße Rosen, Lillen, Passionsblumen, Disteln und Dornen, durchschlungen mit Bändern, worin links die Stelle Matth. 16, 18 citirt ist und rechts Offenb. Joh. 2, 10 als Andeutung auf die Verfolgungen der Kirche und besonders auf die gegenwärtig bedrängte Lage derselben und ihres Oberhauptes.

Oben sind betende Cherubim angebracht, aus den Wolken schweben Engel hernieder, welche Palmen und die Marthrerkrone bringen, und als Krönung des Bildes und Darstellung des heutigen christlichen Roms in seinem erhabensten Denkmale ragt die Kuppel der Peterskirche auf in heiterer blauer Luft, ernst und fest wie der Felsen Petri, worauf die Kirche erbaut ist. Endlich befindet sich unten die Ansicht der ewigen Stadt, besonders des „alten Roms“ mit dem Colossäum, Triumphbogen des Titus, Ruinen der Kaiserpaläste, Villa Farnesina, der Quirinal, Sabinegebirge &c.; und im Vordergrund: die Darstellung einer Galla-Auffahrt. Seine Heiligkeit im goldenen Wagen, umgeben von Nobelgarde, Schweizergarde &c., spendet kneidendem Volke und Pilgern den päpstlichen Segen. Zu beiden Seiten sind mit einer Einfassung in italienischem Baustyle links das Stadtwappen Roms mit der Wölfin und den Buchstaben R. R. (Romulus und Remus) und rechts das Wappen Roms kriegerischer Macht, Adler mit dem Spruche: „Senatus Populusque Romanus“ angedeutet durch die Buchstaben S. P. Q. R. Darüber Engelsknaben, welche Kranz und Schild mit dem Datum und der Jahreszahl des Jubiläums tragen.

Das Bild ist sowohl im Ganzen wie im Einzelnen meisterhaft durchgeführt, und dürfte dasselbe nur Manchen etwas zu überladen erscheinen, indem es dadurch etwas groß geworden ist und auch das Porträt des Jubilars nicht so ganz hervortritt. Dagegen ist jedenfalls die getroffene Auswahl sowie die gemachte Gruppierung eine sehr gelungene zu nennen und muß auch bei einer derartigen reichen Ausstattung der Preis (Prachtausgabe

brillant ganz in Farben 4 fl. ö. W., Ausgabe B. in Farben, Porträt in Kreide 2 fl. 50 kr. ö. W. in Silber) ein mäßiger genannt werden und dieß um so mehr, als ein bestimmter Theil der Einnahmen zum Besten des Peterspfennig abgegeben wird.

D. N.

II. Pfarrconcours-Fragen beim Herbstconcours 1871. *)

A. Ex theologia dogmatica:

1. Exponatur verus character catholicismi, quem modo dicunt antiquum (des sogenannten Altchristianismus). Demonstretur haeresin hanc novissimam nullo modo vindicare sibi posse catholicum nomen.

2. Quid intelligitur sub gratia, quae dicitur sanctificans? Quaenam est hujus gratiae ad finem hominis relatio? Quodnam nostris praesertim diebus huic catholicae fidei doctrinae inest momentum?

B. Ex theologia morali:

1. Simoniae notio ejusdemque distinctio, conditiones ad simoniam juris divini constituendam requisitae, hujusque actus malitia proponantur.

2. Contumeliae notio, ejusque ad detractionem relatio, gravitas hujus peccati, laesique honoris reparandi modus exhibeantur.

3. Quinam ordo a debitore servandus in restitutione quoad creditores diversos (si scilicet omnibus simul eodem tempore satisfacere nequit)?

C. Ex jure ecclesiastico:

1. Quae sunt primaria criteria, ex quibus vera Concilii Vaticani oecumenicitas appareat?

*) Zahl der Concurrenten: 9 Säcular- und 1 Regularpriester.

2. Quid petit ecclesia et quid permittit moderna lex civilis Austriaca quoad religiosam prolium educationem, si una tantum pars parentum est catholica?

3. Exponatur impedimentum matrimonii, ex affinitate oriundum.

D. Aus der Pastoral-Theologie:

1. Welche Wichtigkeit hat die Kranken-Seelsorge und welches sind die vorzüglichsten Acte derselben?

2. Erklärung des bischöflichen Reservatfalles: Incendium deliberate attentatum.

3. Wie soll sich der Seelsorger gegenüber Pfarrangehörigen verhalten, die seine politischen Gegner sind?

Predigtthema: Von der Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Communion.

Predigttext: Der König ging hinein, um die Gäste zu beschauen, und er sah daselbst einen Menschen, der kein hochzeitliches Kleid anhatte. Matth. 21, 11.

Katechese: Die wahre Kirche Christi ist heilig.

Anmerkung. Von der Predigt ist entweder der Eingang oder der Schluß auszuarbeiten und die Abhandlung zu skizziren.

E. Aus der Eregese:

Paraphrase über die Epistel der 3. heiligen Messe auf das hohe Weihnachtsfest. Hebr. I, 1 — 12.

III. Fragen, gestellt bei der Concurs-Prüfung für die Religionslehrer-Stelle an der k. k. Oberrealschule in Linz am 19. October 1871.

1. Es werde das Wesen des Glaubens, die Beweggründe bei demselben und sein Gegenstand mit besonderer Rücksichtnahme auf das vaticanische Concil dargestellt.

2. Es sollen die Hauptmomente aus dem Leben und Wirken des heiligen Petrus vorgeführt werden mit Beziehung seiner Stellung zur Kirche.

3. Es soll die Entstehung des Kirchenstaates und die Beziehung desselben zum obersten Lehr- und Hirtenamte des römischen Papstes und zur gesammten Kirche in den Haupturissen verzeichnet werden.

IV. Fragen, gestellt bei der Concurs-Prüfung für die Katechetenstelle an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt und Nebenschule zu Linz am 5. October 1871.

1. Was hat der Katechet zu thun, damit die Kinder den Katechismus ihrem Gedächtnisse einprägen?

2. Wie bringt der Katechet den Kindern der dritten Classe einer fünfklassigen Volksschule bei, welche Stücke zum heiligen Sacramente der Buße erfordert werden?

3. Wie wiederholt der Katechet in der fünften Classe der Volksschule den Unterricht über die Wirkungen der Taufe?

V. Die neuesten liturgischen Bestimmungen. 1. Durch Breve vom 8. December 1870 hat der heilige Vater auf inständiges Bitten der Cardinäle, Bischöfe und des katholischen Volkes den heiligen Joseph zum Patron der katholischen Kirche feierlich erhoben und zugleich bestimmt, daß das Fest des Heiligen (19. März) sub ritu duplici primae classis (attamen sine Octava ratione Quadragesimae) in der ganzen katholischen Welt gefeiert werde. Durch Breve vom 7. Juli a. c. hat er dem Heiligen alle und jede Ehren-Prärogativen, welche den Haupt-Patronen gebühren, ausdrücklich zuertheilt und demgemäß bestimmt:

a) daß sowohl am Todesstage des Heiligen, als am Feste des Patociniums des heiligen Joseph, selbst wenn diese nicht auf einen Sonntag fallen, das Credo in der Messe hinzugefügt werde;

b) daß so oft die Oration A cunctis recitirt werden müsse, jedes Mal nach Anrufung der seligsten Jungfrau, vor allen andern Patronen, mit Ausnahme der Engel und des heiligen Johannes des Täufers, die Commemoration des heiligen Joseph durch Einschaltung folgender Worte „cum Beato Joseph“ geschehe.

c) daß so oft die Suffragien der Heiligen von den Rubriken vorgeschrieben sind, mit Beobachtung der eben angegebenen Ordnung, die Commemoration zu Ehren des heiligen Joseph in folgender Weise gebetet werde:

Ad Vesperas Antiphona: Ecce fidelis servus et prudens, quem constituit Dominus super familiam suam. V. Gloria et divitiae in domo ejus. R. Et justitia ejus manet in saeculum saeculi.

Ad Laudes Antiphona: Ipse Jesus erat incipiens quasi annorum triginta ut putabatur filius Joseph. V. Os justi meditabitur sapientiam. R. Et lingua ejus loquetur judicium.

Oratio. Deus, qui ineffabili providentia Beatum Joseph Sanctissimae Genitricis tuae Sponsum eligere dignatus es: praesta quaesumus, ut quem protectorem veneramur in terris, intercessorem habere mereamur in coelis.

2. In dem zweiten uns vorliegenden Breve, welches gleichfalls vom 7. Juli 1871 datirt, werden die großen Verdienste des heiligen Alphonsus, welcher durch das General-Decret vom 23. März 1871 zum Doctor universalis Ecclesiae ernannt wurde, nochmals in glänzender Weise geschildert. Den bereits gegebenen Bestimmungen, daß nämlich bei der Messe das Credo gebetet, als Antiphon zum Magnificat in beiden Vespern: O doctor, als Lectionen der ersten Nocturn de communi Doctorum: Sapientiam, und als achtes Responsorium: In medio Ecclesiae genommen werde: wird die Verordnung hinzugefügt, daß im Römischen Martyrologium nach den Worten: Sanctorum fastis adscripsit, Folgendes beigefügt werde: et Pius IX.

Pontifex Maximus ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, universalis Ecclesiae Doctorem declaravit. Dem entsprechend soll der Zusatz zur 6. Lection des Breviers lauten: tandem Pius IX. Pontifex Maximus, ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, universalis Ecclesiae Doctorem declaravit. Darauf folgt eine nochmalige Bestätigung des ersten Decretes und die Weisung, daß alle Bücher und Schriften des heiligen Doctors gleich den Werken der anderen Doctoren, nicht allein privatim, sondern auch öffentlich citirt und angewendet werden sollen. — Zum Schlusse verleiht der heilige Vater zur Hebung der Feier des Festes Allen und Jedem, welche am Feste des heiligen Doctors, oder an einem der sieben unmittelbar darauf folgenden Tage, nach Ablegung der Beichte die heilige Communion empfangen, eine Kirche der Redemptoristen besuchen und daselbst für die Eintracht der christlichen Fürsten, für die Ausrottung der Ketzerien und die Erhöhung der heiligen Kirche beten, einen vollkommenen Ablauf, der auch den Seelen im Fegefeuer zugewendet werden kann.

VI. Ein Abläßbreve für die Mitglieder des 3. Ordens.
 Pius Papa IX. Ad perpetuam rei memoriam. — Plurimi ex fidelibus cujuscumque gradus et sexus praeclaras virtutes s. Francisci Assisiensis, qui rebus terrenis abdicatis pauper et humilis Christum sequi voluit, admirantes, eundem Sanctissimum virum tamquam ducem et magistrum inter domesticos parietes sibi imitandum selectorunt, ejusque filii Tertiiorum saecularium nomine appellari voluerunt. — Porro, ut mirum in modum ubique locorum auctus est eorum numerus, sic pietate, religione, et aliarum virtutum exercitio ceteris Christifidelibus praeluxerunt, et calamitosis hisce temporibus, quibus nefandum et pertinax bellum Chatolicae fidei cultoribus et huic Sanctae Sede indictum est, egregia et continua benevolentiae et observantiae specimina Nobis, qui Christi vices, licet immerentes, in terra fungimur, praebeuerunt noscentes et Nos jamdiu cum in minoribus adhuc essemus S. Francisci Assisiensis Ordini inter Tertiarios saeculares nomen

dedisse. — Imo dilectus filius Fr. Josephus Maria a Saleme, ut praefertur, Definitor, Procurator, et Commissarius Generalis totius Ordinis FF. Min. S. Francisci Cappucin. nuncupat. nuper exponendum Nobis curavit, Tertiarios saeculares Ord. S. Francisci vehementer cupere, ut recurrente anno quinquagesimo, ex quo Nos Tertiariis saecularibus S. Francisci nomen dedimus, solemnia in suis Ecclesiis celebrentur et piae ac devotae supplicationes in triduum fiant, uti Deus propitius ac placatus factus, repressis hostium conatibus, pacem tranquillitatemque Ecclesiae restituat, et huic S. Sedi Apostolicae humiliatis ejus inimicis gloriosum quam primum triumphum concedat; deinde, ut annis insequentibus quoque Nostrae hujus adscriptionis cum animarum lucro memoria recolatur. — Quare idem dilectus filius enixe Nobis supplicavit, ut pro hac occasione coelestium donorum thesauros, quorum Altissimus Dispensatores Nos esse voluit, de benignitate Apostolica reserare dignaremur. — Nos piis hujusmodi votis ultro obsecundare et aliquod paternae Nostrae charitatis erga Tertiarios saeculares Ord. S. Francisci argumentum exhibere volentes, ut infra indulgendo censuimus. — Igitur de Omnipotentis Dei Misericordia, ac BB. Petri et Pauli Apostolorum ejus Auctoritate confisi, omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus Tertiariis saecularibus Trium Ordinum S. Francisci Assisiensis ubique locorum, nunc et pro tempore existentibus, qui vere poenitentes et confessi, ac Sacra Communione refecti in uno ex tribus diebus continuis a respectivis Ministris Provincialibus hujusmodi trium Ordinum, vel ab aliis in eorum locum deputatis, statuendis praefatis supplicationibus, seu pio exercitio peragendo, de respectivorum Ordinariorum licentia in Ecclesiis, vel Oratoriis publicis FF. Minor. S. Francisci, si adsint, secus in aliis quibusunque Ecclesiis seu Oratoriis publicis devote adfuerint, ibique pro Christianorum Principum concordia, haeresum extirpatione, ac Sanctae Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preees effuderint, quo die id egerint, Plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino pro hac vice tantum, concedimus. — Insuper memoratis Tertiariis saltem corde contritis in quolibet ex dictis tribus diebus injuncta opera peragentibus Septem Annos totidemque quadragenas de injunctis eis, seu alias quomodolibet debitibus poenitentiis in Forma Ecclesiae consueta relaxamus. — Tandem omnibus et singulis utriusque

Sexus Christifidelibus Tertiariis Saecularibus, ut supra memoratis, qui deinceps die per eundem Dil. Fil. Fr. Josephum, Mariam a Saleme Procuratorem Generalem semel tantum designando, quamlibet Ecclesiam seu Oratorium publicum Ord. S. Francisci, si adsit, secus quamcumque aliam Ecclesiam seu Oratorium vere item poenitentes, et confessi, ac Sacra Communione refecti singulis annis devote visitaverint, ibique, ut supra, oraverint: Plenariam similiter omnium peccatorum suorum Indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino in perpetuum elargimur. — Ad majus vero animarum bonum, et spirituale solamen concedimus, ut tam in uno triduanae supplicationis jam praedictae, quam in anniversario die adscriptionis Nostrae, ut supra, designando, detur Benedictio Generalis et Papalis juxta Formulam, quae infra annum cum simili indulgentia Tertiariis Saecularibus ab iis impertitur, qui legitime gaudent hac facultate. — In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. — Volumus autem, ut praesentium Litterarum transumptis, seu exemplis etiam impressis manu alicujus Notarii publici subscriptis et Sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus adhibeatur fides, quae adhiberetur ipsis praesentibus si forent exhibitae vel ostensae. —

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XXVIII. Octobris MDCCCLXXI. Pontificatus Nostrri Anno Vigesimo sexto. — Pro D. Card. Paraccliani Clarelli F. Profili Substitutus.



